Digitized by Google

Historische Beschreibung

der

einzelnen Provinzen

der

Mark Brandenburg

um die Mitte des 13ten Jahrhunderts.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Mark Brandenburg

im Jahre 1250

oder

historische Beschreibung

der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit,

eine

aus Urkunden und Kroniken bearbeitete

Preisschrift

von

Dr. Adolph Friedrich Riedel.

Erster Theil.

Beschreibung der einzelnen Provinzen der Mark Brandenburg.

Berlin.
Bei Ferdinand Dümmler.

1831.

Digitized by Google

DD491
B876R5
v.1

Ne incognita pro cognitis habeamus iisque temere assentiamus.

Cic.

Digitized by Google

Seiner Majestät

dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige

Friedrich Wilhelm III.

meinem allergnädigsten Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seitdem man angefangen hat, nicht mehr, aus Verehrung von Athens und Roms glänzender Vergangenheit, auf heimathlichen Boden beschränkte Forschungen, nach den nächsten Verhältnissen seines eigenen Seyns und Lebens, geringe zu achten; dürfte sich wohl ein Beitrag zur Eröffnung und Benützung der Quellen für die Geschichte des Vaterlandes um so kühner an den Thron eines Herrschers wagen, der so segnungsreich, wie Eure Königliche Majestät, die Wissenschaften schützt und pflegt, jemehr dem Studium

der vaterländischen Geschichte solche Pflege noch noth thut.

Von diesem Glauben ermuthigt, wage ich, in Folge huldvoller Erlaubniß, welche Eure Königliche Majestät dazu, durch Vermittelung Seiner Excellenz, Allerhöchstihres wirklichen Geheimen Rathes, des Herrn von Kamptz, mir im Julius 1830 allergnädigst zu ertheilen geruhet haben; Eurer Königlichen Majestät dies Werk zuzueignen, welches, neben sonstiger Mangelhaftigkeit, des anziehenden Schmuckes entbehrt, den Schilderungen all-

Digitized by Google

gemeinerer Verhältnisse eher an sich tragen, doch deshalb nur um so eigenthümlicher Eurer Königlichen Majestät angehört. — Mir war es ein theurer Versuch, mich heimisch zu machen in dem Staate, in welchen Allerhöchst-Dieselben mich huldreich aufzunehmen geruht haben. Enthalte es daher auch das mit dem Tiefgefühle eines guten Unterthans ausgesprochene Gelübde unermüdlichen Strebens, worin ich der allerhöchsten Gnade Eurer Königlichen Majestät mich immerhin werth zu machen suchen, und ersterben werde, mit der Huldi-

gung tiefſter Unterwürfigkeit und unbegrenzter Verehrung

meines allergnädigſten Herrn und Königs,

als

Eurer Königlichen Majeſtät

Berlin, im Mai
1831.

allerunterthänigſter Knecht
Adolph Friedrich Riedel.

Vorrede.

So wenig durch den dieser Schrift von der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zuerkannten Preis, wie durch die an mich ergangenen Aufforderungen, sie in Deutscher Sprache dem Drucke zu übergeben, von einem irgend beträchtlichen Werthe derselben überzeugt, wage ich es dennoch, sie dem Publikum darzureichen, indem ich hoffe, daß wenigstens einzelne geschichtliche Verhältnisse in ihr vollständiger und genauer, wie bisher anderswo, ermittelt worden sind.

Ueber den Umfang ihres Inhaltes brauche ich mich hier nicht zu rechtfertigen, da derselbe durch die Aufgabe der erwähnten gelehrten Behörde festgestellt worden ist *). Doch füge ich hinzu, daß ich diese Beschreibung des frühesten Zustandes der Mark Brandenburg niemals für etwas Anderes, als für eine Vorarbeit zu umfassendern Forschungen in dem betretenen Gebiete angesehen habe, und daß ich es deshalb für nütz-

*) Oratio nataliciis sexagesimis Friderici Guilelmi III. Reg. Boruss. celebrandis auctor. universit. litterariae Fridericae Guilelmae die III. m. Aug. habita p. 19.

lich hielt, ihr die Mitte des 13. Jahrhunderts möglichst als Grenze zu bewahren. Manche Verhältnisse bedurften zwar nothwendig der Erläuterung aus späterer Zeit; viele wären hingegen durch solche Vermischung gänzlich entstellt worden, indem die märkische Verfassung sich bald nach dieser Epoche sehr umgestaltet, und durchgreifende Veränderungen erlitten hat.

Zur Bearbeitung des gegebenen Gegenstandes sind die gedruckten Quellen und die Manuscripte der Königl. Bibliothek zu Berlin möglichst vollständig, auch einige neuere Behandlungen der Geschichte der Mark Brandenburg benutzt worden. Die Schrift: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg, insbesondere der Altmark und Mittelmark (Zerbst 1830), die mit dem Ende des vorigen Jahres erschien, habe ich, weil der Druck schon begonnen hatte, nur an einzelnen Stellen durch Hinzufügung einer Anmerkung berücksichtigen können, obgleich die darin geäußerten Ansichten nicht immer mit den meinigen übereinstimmen.

Weiter hätte ich Dem nichts hinzuzufügen, was als Vorwort dieses Buch begleiten soll, erinnerte mich Dankbarkeit nicht an die angenehme Pflicht, des ausgezeichneten Beistandes zu erwähnen, der mir sowohl zu seiner Ausarbeitung, wie zur Herausgabe zu Theil geworden ist. Indem ich hier dankbar der Bemühungen gedenke, welchen die Herrn Bischöfe und Generalsuperintendenten Dr. Neander und Dr. Westermeier zu Berlin und Magdeburg, die Herrn Professoren Dr. Stuhr, Dr. von Lancizolle, Dr. Phillips und der Herr Hauptmann rc. von Ledebur sich gewogentlich unterzogen haben, fühle ich mich besonders Seiner Excellenz, dem Königlichen wirkli-

Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Februar 1880 über die Verwendung von Tierärzten und Schlächtern zu Fleischbeschauern finden auf die Fleischbeschauer in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern keine Anwendung.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, sich über ihre Befähigung zu dem Amte eines Fleischbeschauers auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Fleischbeschauer, welche sich als unzuverlässig oder unfähig erweisen, ihres Amtes entheben.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, sich über ihre Befähigung zu dem Amte eines Fleischbeschauers auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Fleischbeschauer, welche sich als unzuverlässig oder unfähig erweisen, ihres Amtes entheben.

Deutschen Reichstages, Herrn von Bennigsen, Herrn Lasker, Herrn Rickert, Herrn Forckenbeck, Herrn Miquel, Herrn Hobrecht, Herrn Bamberger, Herrn Oppenheim, Herrn Schulze-Delitzsch, Herrn Dr. Braun, Herrn Dr. Hänel, Herrn Dr. Buhl, Herrn Dr. Meyer (Halle), Herrn Dr. Petri, Herrn Dr. Schwartz, Herrn Dr. Wehrenpfennig, Herrn Dr. Wiemann, Herrn Dr. Wolffson, Herrn Dr. Zinn, Herrn Dr. Zopfius, Herrn Dr. Zwick, Herrn Dr. Zwirner, Herrn Dr. Zwirner, Herrn Dr. Zwirner

Uebersicht des Inhaltes vom ersten Theil.

Einleitung: Kurze Uebersicht der ersten Verwalter des markgräflichen Amtes in Nordsachsen S. 1.

I. Die Mark oder Altmark S. 9.

1. Der Salzwedelsche Kreis S. 41.
2. Der Osterburgsche Kreis S. 81.
3. Der Stendalsche Kreis und der nördlich von der Ohre belegene Theil des Wollmirstädtschen Kreises S. 116.
4. Der nördlich von der Ohre belegene Theil des Gardelegenschen und des Neuhaldenslebenschen Kreises S. 168.
5. Ueber einige an der linken Elbseite gelegene, zur Markgrafschaft gehörige, gräfliche Gebiete S. 192
6. Der am rechten Elbufer gelegene Theil der Altmark S. 209.

II. Das Land Zauche S. 236.

III. Das Land Havelberg, die Vormark oder Prignitz S. 271.

IV. Das Havelland S. 306.

Land Rhinow S. 366.
Land Bellin S. 366.
Land Friesack S. 368.
Land Glin S. 373.
Der heutige Ruppinsche Kreis S. 375.

V. Die Lande Barnim und Teltow S. 384.

VI. Das Land Turne S. 414.

VII. Die Lande Stargard, Bezeritz, Wustrow und das Ukerland S. 424.

1. Das Land Stargard S. 434.
2. Das Ukerland S. 459.

VIII. Das Land Lebus S. 479.

IX. Anhang. Von den Besitzungen der Markgrafen im Lande Budessin S. 491.

Ortsregister S. 497.

Verbesserungen.

Seite 9 Z. 13 steht für den: das.
— 11 — 13 — — getretenen: getretene.
— 18 — 2 — — der: das.
— 22 Anm. 1, Z. 4 steht für erfundenen: erfun.
— 32 Z. 1 steht für Gau: Gan.
— 50 — 12 — — angesessen: angesessen.
— 72 — 1 — — freiwilligen: freiwilligen.
— 108 — 10 folg. wird des Dorfes Gymen gedacht, welches Kaiser Otto der Kirche zu Wälsleben geschenkt habe. Doch dies Walsleben ist nicht der altmärkische, sondern ein gleichnamiger Ort im ehemaligen Derlingau, worin nach dem Zeugnisse einer Urkunde bei Gercken (im Cod. dipl. Brand. IV. 431.) das Dorf Gymen gelegen war.
— 111 Z. 16 steht für geschieht: gescheht.
— 122 — 11 — — Gertrud: Gertrug.
— 135 — 11 — — ciuitatis: cinitatis.
— 144 ist bei dem Dorfe Hassel die Erwähnung eines alten Pergaments versäumt, welches man im vorigen Jahrhundert in der Kirche des Ortes fand, mit der Inschrift:

Anno Incarnacionis Dominice MCCXXX dedicata est hec ecclesia a Domino Wilhelmo Hauelbergensi Episcopo consenciente venerabili Dno. Friderico Halberstadiensi Episcopo continentur reliquie Johannis baptiste Nycolai episcopi .. con .: Marie Magd. Godehardi episcopi con Stephani prothomart. et aliorum Sanctorum.

— 168 Z. 1 steht für Pankratius: Pankratius.
— 192 — 17 — — gräfliche: markgräfliche.
— 193 — 20 — — der Markgraf: den Markgrafen.
— 195 — 8. — — bischöflichen: bischöflichru.
— 265 — 13 — — gleichfalls: gleichfalls.
— 320 — 12 — — Köpnick: Köpnik.
— 391 — 4 ist hinter doch: nicht ausgelassen.
— 419 — 9 steht für zu: zn.

Kurze Ueberſicht

der

erſten Verwalter des markgräflichen Amtes in Nordſachſen

als

Einleitung [1]).

Ein Markgraf, deſſen Hauptpflicht in dem einer Gegend gegen feindliche Nachbaren zu leiſtenden Schutz zu beſtehen pflegte, findet ſich in dem nordöſtlichen Theile des alten Sachſenlandes, welchem die heutige Altmark angehörte, zuerſt beim Jahre 955. Seiner wird hier in der Perſon eines gewiſſen Dietrich als eines ſchützenden Vorſtehers gedacht, der mit den an der Elbe wohnenden Slaviſchen Völkerſchaften viel zu kämpfen hatte [2]). Gegen dieſe, und

1) Obgleich dieſe Einleitung den topographiſchen Verhältniſſen nicht angehört, ſo ſcheint ſie doch zur Verdeutlichung mancher in dem Folgenden vereinzelt gegebenen Nachrichten erforderlich.

2) Dum ea geruntur in Bauaria, varie pugnatum est a praeside Thiaderico adversus barbaros, quorum oppido potitus cum reverteretur, et paludem, quae erat urbi adjacens, mediotas militum transiisset, slavi — revertentes premerunt ad quinquagīnta viros foeda nostrorum fuga facta. *Witechindi Corbeiensis Annales ap. Meibom.* T. 1. Scriptor. rerum German. p. 656. *Annalista Saxo* ad a. 955.

besonders gegen die Rhedarier, war er später gemeinschaftlich mit dem Herzoge des Sachsenlandes zu Felde gezogen, und hatte über diese untreuen Feinde bedeutende Vortheile errungen, die den Kaiser Otto I bewogen, im Januar 968 von Kapua aus an „die Herzöge Hermann und Dietrich" — dieser Titel wird ihm vom Kaiser beigelegt — einen schriftlichen Befehl ergehen zu lassen, dem zufolge sie mit den Slaven keinen Frieden eingehen sollten [1]). Im Jahre 978 wird er von einem fast gleichzeitigen Geschichtsschreiber zum ersten Mal „Markgraf" genannt [2]), und eben so in einer Urkunde des Kaisers Otto II vom Jahre 980 bezeichnet, worin derselbe auf Bitten des „Markgrafen" Dieterich ein in einer diesem anvertrauten, im Derlingow bei Königslutter und Helmstädt gelegenen Grafschaft befindliches Gut Jemand vereignete [3]). Doch blieb derselbe nicht die Zeit seines Lebens hindurch im Besitz des markgräflichen Amtes. Durch die Hinrichtung des sehr beliebten Grafen Gero von Alsleben, welche durch seine Schuld geschah, hatte er sich schon früher den Haß aller Fürsten zugezogen [4]), der bei der nächsten Gelegenheit seinen Sturz herbeizog. Diese bot sich, als, erregt durch seinen Uebermuth und seine Härte, im Junius 983 ein allgemeiner Aufstand aller ihm untergebener Slavenvölker ausbrach,

---

1) *Otto divino nutu Imp. Aug. Hermanno et Thiaderico ducibus.* — Praeterea volumus, ut si Redares, sicut audivimus, tantam stragem passi sunt (scitis enim quam saepe fidem fregerint, quas injurias attulerint) nullum vobiscum pacem habeant. *Witechind. Corb. Ann.* c. l. p. 661.

2) Theodoricus Marchio. *Dithmari* episc. *Merseburg.* Chronic. Merseb. ap. *Leibnit.* T. 1. Script. rer. Brunsvic. p. 343.

3) *J. P. de Ludewig* Reliquiae Manuscript. diplom. ac mon. ined. T. VII, p. 464. 425.

4) *Dithmari Merseb.* Chron. c. l. p. 343. *Annal. Saxo* ad a. 979.

letztere in Masse in die Gegend der heutigen Altmark einfielen, die hier zwar am Tangerflusse mit des Bischofes von Halberstadt und des Erzbischofes von Magdeburg Hülfe besiegt wurden, doch in ihren Landen unüberwunden blieben, wo sie die Bischoffitze zu Havelberg und Brandenburg und alles christliche Wesen völlig vernichteten [1]). Dietrich ward hierauf seiner Würde entsetzt, und endete bald darnach (984) — nach dem Ausdrucke Adams von Bremen — sein böses Leben, im Genuß einer ihm vom Erzstifte Magdeburg zum Unterhalt gereichten Präbende, durch einen bösen Tod [2]). Die Slaven suchte der Kaiser selbst wieder zu unterwerfen und setzte den Grafen Lothar von Walbek ihnen zum Markgrafen ein [3]); doch unter fortdauernden verwüstenden Kriegen gelang diesem kaum der Schutz des Sachsenlandes. Er starb im Januar des Jahres 1003, und seine Wittwe Godila, eine vornehme Lothringerin, die der Kaiser Otto ihm zur Gattin verschafft hatte, brachte es am kaiserlichen Hofe durch Geschenke dahin, daß ihrem ältesten Sohne Werner, den sie im dreizehnten Jahre ihres Alters geboren hatte, die gräflichen und markgräflichen Lehen des Vaters wieder übertragen wurden [4]).

---

1) Post haec pro destructione Ecclesiarum in Brandenburch et Havelberga Theodoricus Dux et Marchio, qui partium illarum defensor exstabat, dignitatem suam perdidit. *Ann. Saxo* ad. a. 983. Vgl. *Dithmari chronic.* c. l. p. 345. *Helmoldi chronic. Slavorum* lib. 1, cap. 16.

2) Thiadericus Marchio — proclamans consanguineam Ducis non esse dandam cani — Slavorum erat Marchio, cujus ignavia coëgit eos fieri desertores. Qui post modum ab honore suo depulsus et ab omni hereditate sua apud Magdeburg vitam, ut dignus erat, mala morte finiuit. *Adam. Bremens.* hist. eccles. lib. 2. cap. 31. Vgl. *Annal. Fuldenses.* ap. *Leibnit.* c. l. Tom. III. p. 765.

3) *Dithmar* a. a. O. *Annal. Saxo* ad a. 983.

4) Hujus vidua Godila filio suimet Wirinhario beneficium

Dieser Werner hatte an dem Grafen Dedo von Wettin einen erbitterten Feind, der im Jahre 1009 bei der Anwesenheit des Kaisers zu Magdeburg vielfältige Klagen gegen den jungen Fürsten erhob, wodurch dieser, wenn nicht der Rath des Pfalzgrafen Burchard es verhinderte, bald seiner Lehen verlustig gegangen wäre. Dedo hörte aber nicht auf Werners Zorn zu reizen, der diesen, da jener Wollmerstädt ihm in Brand gesteckt hatte, dahin verleitete, seinen Feind aufzusuchen und zu tödten [1]). Diese Mordthat ließ der Kaiser aber nicht ungestraft; Werner wurde um Weihnachten nach dem Urtheil der Fürsten aller seiner Reichslehen verlustig erklärt, und Bernhard, ein Sohn des abgesetzten Markgrafen Dietrich, ihm darin zu folgen beauftragt [2]). Dieser kam indessen wegen der Feindschaft, womit Werner seinen Verdränger verfolgte, nicht früher in sicheren Besitz derselben, als bis letzterer schwer verwundet, auf des Kaisers Befehl, vom Bernhard gefangen genommen, sie ihm mit seinem Tode bestätigte [3]). Darauf gerieth Bernhard in Streitigkeiten mit dem Erzbischofe von Magdeburg, die Dithmar bei den Jahren 1016 — 1018 erwähnt [4]); mit diesem Jahre endigt aber

---

patris et Marcam cum ducentorum pretio talentorum acquisivit. *Dithmar* a. a. O. S. 367.

1) Commovit hoc juvenis egregii pectus, hostem — occidit, et post hoc juste perdidit, quod prius pene irrationabiliter ejus Dedonis instinctu amisit. *Dithmar* a. a. O. S. 387. *Annal. Saxo* b. J. 1009.

2) Insuper Marcam et quicquid Wernizo ex parte Regis habuit, hoc totum Bernardo concessum est. *Dithmar* a. a. O. S. 388.

3) *Dithmari* chron. a. a. O. S. 401. *Annal. Saxo* b. J. 1014.

4) *Dithmari* chron. a. a. O. S. 411. *Annal. Saxo* b. d. J. 1017. 1018. Vita *Meinwerki* episcopi Paderb. p. 536. §. 74.

dieſer Biſchof ſeine gehaltvolle Kronik, und wir erfahren von dem Markgrafen nichts mehr, als daß er einen Sohn Bernhard II hinterließ, der ihm im Amte gefolgt iſt [1]). Den Vater oder den Sohn zeigen Urkunden von den Jahren 1022, 1036 und 1044 als Verwalter des Grafenamtes in den Gauen Beleſem, Oſterwolde und Nordthüringow [2]). Dem letztern folgte ſein Sohn Wilhelm, der im Jahre 1056 in einer Schlacht gegen die Slaven bei Pritzlava fiel [3]). Er ward von ihnen ſo zerfleiſcht, daß ſein Leichnam vergeblich unter den Todten geſucht wurde, und hinterließ nur einen Bruder, Namens Otto, und keine Nachkommenſchaft. Doch nicht dieſer, ſondern Graf Udo von Stade, ein naher Verwandter des Kaiſers, ward mit der erledigten Markgrafſchaft belehnt [4]), der indeſſen ſchon im nächſten Jahre ſtarb [5]), und dadurch ſeinem Sohne Udo II Platz machte. Doch auch von dieſem iſt Weniges bekannt. Er ſoll dem Grafen Wiprecht, nachmaligen Markgrafen von der Lauſitz, deſſen Beſitzungen im

---

1) *Chronicon Luneburg.* ap. *Eccard.* Scr. med. aevi. col. 1372.

2) Lauenſtein's Hiſtor. des Bisth. Hildesheim Thl. 1. S. 264. *Erath.* Cod. dipl. Quedlinb. p. 61. *Kettneri* Antiquit. Quedl. p. 162. *Schannat* historia episcop. Wormatic. cod. prob. p. 54.

3) Wilhelmus Marchio Aquilonal. occiditur non procul a castro quod *Pritzlava* dicitur. *Annal. Saxo* ad a. 1056.

4) Wilhelmo Marchioni successit Udo Comes vir valde industrius et regi consanguinitate proximus. *Lambert. Schaff.* ad a. 1056. bei *Pistor*, T. 1. Script. Germ. p. 323. *Annal. Saxo* ad a. 1056. bei Eckard Sp. 488.

5) *Lambert Schaffn.* a. a. O. ad a. 1057. Uto Marchio obiit, cui filius ejus Uto junior successit.

Balsamerlande abgetauscht haben [1]), und starb im Mai 1082, worauf die fünfjährige Herrschaft seines Sohnes Heinrich folgte [2]).

Bei Heinrichs Lebzeiten schon hatte Luitger Udo, sein jüngerer Bruder, den markgräflichen Titel angenommen [3]), und folgte jenem im Jahre 1087 in der Herrschaft, bis zum Juni 1106, da er mit Hinterlassung eines noch minderjährigen Sohnes Heinrich verstarb. Für diesen sollte, nach des Kaisers Verfügung, sein Vaterbruder Rudolf das Amt verwalten [4]); da dieser aber nach Ablauf von sechs Jahren in Ungnade fiel, und im Anfange des Jahres 1112 auf einem Fürstengerichte in Goslar in die Acht erklärt wurde, so ernannte der Kaiser Hilperich von Plözkau zum Markgrafen. Doch behauptete sich Rudolph gegen die Vollstreckung dieses Urtheils, bis der

---

1) Historia de Vita Viperti Marchionis auct. *Monacho Pegaviensi* ap. *Hoffmann.* Tom. 1. Scr. rer. Lusat. p. 413.

2) Udo senior Saxonicus Marchio defunctus est — Non. Majii — successit ei filius ejus Henricus Marchio. *Ann. Saxo* ad a. 1082. Heinricus Marchio de State filius Udonis defunctus est sine filiis et factus est Marchio frater ejus Luitgerus cognomento Udo. *Idem ad* a. 1087.

3) Urk. v. Junius 1085. in Libro de fundatione monast. Gozenens. ap. *Hoffmann.* Tom. IV. Scr. rer. Lus. p. 218. Schamelius Beschreib. des Klosters Gosagk S. 25. Thuringia sacra S. 608. Geschichte der Pfalzgrafen zu Sachsen, S. 76. Staphorst's Hamburgsche Kirchengesch. I. 1, S. 446.

4) Interea in Saxonia Udo Marchio aquilonaris — — — vehementi infirmitate repente coepit laborare, qua ingravescente ad locum qui Bossenvelde dicitur est delatus. IV Non. Junii de hoc seculo migravit — Rudolfo fratri illius commissa est Marchia per octo annos ab Henrico rege, ut nutriret filium ejus Henricum. *Ann. Saxo* ad a. 1106.

Kaiser, ihn begnadigend in seine Lehen wieder einsetzte [1]), worauf er nach zwei Jahren solche dem zur Volljährigkeit gelangten Neffen abtrat [2]).

Dieser, Heinrich II, starb aber im Jahre 1128 ohne Kinder zu hinterlassen, und ihm soll seines Oheims ältester Sohn Udo gefolgt seyn [3]). Doch hatte derselbe, nach eines scharfsichtigen Geschichtsforschers, S. W. Wohlbrück's, Vermuthung, sich die Markgrafschaft nur angemaßet, und ist vom Könige Lothar in derselben nicht anerkannt worden; da alle Geschichtsschreiber ihn bei der Erwähnung seines Todes nur einen Grafen nennen [4]), und in einer Urkunde Lothars noch bei Udo IV Lebzeiten der

---

1) Anno MCXII. Imperator natale domini Goslariae celebravit. Commotio adversus imperatorem concitata est a Duce Liudero et Rudolfo Marchione. — — Imp. principes convocat — utrique damnantur — Marchia Helperico de Plocke committitur. — — Sed misericordia dei, omnis illa bellica rabies dissipatur et predicti principes gratiam Imp. obtinentes honoribus suis restituuntur. *Ann. Saxo* ad a. 1012.

2) Rudolfo Marchione de Marchia ejecto Henricus filius fratris ejus Udonis Marchionis eam recepit. *Ann. Saxo* ad a. 1114.

3) Henricus Marchio filius Udonis mortuus est. *Annal. Saxo* ad a. 1128. — Obiit Henricus Marchio de staden cujus Marchiae Udo de Frankenlauff praeficitur. *Dodechinus* ad a. 1128.

4) Udo comes de Frankenleve filius Rudolphi Marchionis apud Ashersleve ab hominibus Adalberti Marchionis occisus est. Id. Mart. *Ann. Saxo* ad a. 1130. — Udo comes de Frankenleve ab hominibus Adalberti Marchionis occisus est. *Chronograph. Saxo* bei Leibnitz, T. 1. Access. histor. p. 288. — Udo Comes de Frankenleve ab hominibus Alberti Marcionis occisus est. *Chron. mont. sereni*, bei Mencken, T. II, Scr. rer. German. p. 173. — Udo de Frankenlauff etc. *Dodechin.* ad a. 1230 bei Pistor. Script. T. I, p. 673.

nachfolgende Markgraf Konrad von Ptzkau schon als solcher bezeichnet wird [1]). Doch letzterer ward auch erst in diesem Jahre zur Verwaltung der Markgrafschaft, die seinem Vater Hilperich schon verheißen war, bestellt. Im Gefolge des Königs Lothar feierte er noch das Weihnachtsfest in der Lombardei, nach den Feiertagen aber wurde er auf dem Marsche mit einem Pfeil getödtet [2]); — ein Jüngling, den man wegen seiner Schönheit die Blume der Sachsen nannte. Mit seinem Tode ward die Nordische Markgrafschaft dem mächtigen Hause der Grafen von Aschersleben [3]), und so den großen Umgestaltungen eröffnet, die sie unter der Herrschaft dieser Fürsten betrafen.

---

1) Rudolph starb, wie erwähnt, am 15. März, und Lothars Urk. vom 5. Februar benennt als Zeugen: principes — Conradus Marchio de Within. Item Marchio Conradus de Ploceka. — — Goslarie Non. Febr. incarn. Dom. MCXXX. Indict. VIII Anno vero Dni Lotharii in quo regnare coepit VI. *Orgin. Guelfic.* Tom. II. p. 504.

2) Anno Dom. Inc. 1133. Rex Lotharius Natale Domini in longobardia apud villam Mendoecia dicitam celebrauit, et Conradus de Ploceko post festivos dies in obsequio Regis pergens transfigitur. *Ann. Saxo*, der seine Jahre mit Weihnachten anfängt. Vgl. den *Anonymus Heklingensis* p. 174.

3) Lotharius Imperator — Marchiam Conradi, videlicet Septentrionalem Adelberto pro studioso sibi exhibito obsequio in Romano itinere superiori anno concessit. *Ann. Saxo*, *Chronogr. Saxo et Chronicon montis sereni* ad a. 1134.

I.

Die Mark oder Allmark.

Da es als bekannt vorhanden, daß der Hang gegen den alten guten Brauch, diesen Stoff mit dem natürlich hiezu dem Landmann gemeinen Ort, d. etw. zwar zu sein nach Gewohnheit, allen Neuerungen und alle zu verwerfen Frage, Was Recht der Nachbarn Markgenossen habe dann in der Art alles gemeinen Orte zu benutzen? Und wie weit, in dem Maß und Ziele sie dasselbe benutzen sollen, das ist eine Hauptfrage, die in vielen Dörfern, selbst zum ein Gerichtsstuhl, welche Theile und wie viele sonst von der Gemeinde Hang gegen Dorfbrauch, obwohl die Organe von Seiten und Alterthümer haben[1]), mehrere Jahrhunderte, ja die Ein langwierige Streit der Bürger und Zwietracht eines Dorfes, eines ganzen Dorfbezirks entstanden[2]).

[1]) Bd. I. Cit. 12 u. 13. Cpzbr. 186. — wo gar keine andern Stelle meine Landsleute solchen Nachbarn eine gemeinschaftlichen, ordne Schreiben an. Alle Gebrauch entstand, in gegen Landgau Gut es in gemeinen Markbesitz einhalten. d. Bd. I. Cit. 12. Cpzbr. 186. — Ein Beispiel, wie ein Dorf sich gegen solche Neuerungen wehrt, s. Anl. 2. d. Landgau V. 114. Beilage. Manuscr. p. 40.

[2]) Solche auf Streit Dorfbezirk, s. Bd. I. Cit. 12. Cpzbr. 186 u. 13. Anm. 20. 21. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Markgraf war in der früheſten Zeit gewiß ausſchließend auf den Kriegsdienſt, und nicht auf die Gerichtsverwaltung in einem friedlichen Territorium verwieſen. Die Deutſchen Anlagen in den eroberten und tributbar gemachten Slavenländern ſollte Dietrich beſonders ſchützen; in denen hierin errichteten Burgen verweilte er mit kriegeriſchem Gefolge [1]), und daß er, anderswo zugleich Graf, da drei Mal des Jahres im Landgericht den Vorſitz zu führen verpflichtet war, ſcheint mit dem markgräflichen Amte in keiner Verbindung geſtanden zu haben. Daher wurde er Praesul oder Praefectus in Bezug auf die Slavenländer, und Dux wegen ſeiner uneingeſchränkten kriegeriſchen Gewalt genannt. An der ordentlichen innern Verwaltung der Slavenländer hatten die Markgrafen urſprünglich wohl keinen Theil, obgleich man Beiſpiele findet, daß ſie zu Landtagen in denſelben von den ihrer Oberaufſicht anvertrauten Völkern eingeladen wurden [2]). Dagegen gehörte gewiß die Eintrei-

---

lectus et spiritualis filius noster Otto Imperator Limina Apostolorum digna Devotione visitans — retulit quendam locum Arnaburg — constructum in ripa fluminis Albiae in Pago Belisem, in Comitatu Thitmari situm, in suum suscepisse mundiburdium etc. Beckmann's Beſchr. d. M. Brand. Thl. V, B. I, Kap. IX, Sp. 5. *Noltenius* de Veltheimior. familia p. 49.

1) Post haec pro destructione Ecclesiarum in Brandenburch etiam Havelberga Theodoricus Dux et Marchio, qui partium illarum (damals ganz von Slaven bewohnter Gegenden) *defensor* extabat etc. *Ann. Saxo* ad a. 983. — Transactis trium dierum spatiis Slavorum conspirata manus Brandenburgensem Episcopatum — cum jam prima sonaret invasit fugiente prius tertio antistite ejusdem Volcmero et *defensore* ejus Thiederico ac militibus ipsa die vix evadentibus *Dithmari Merseburg.* chron. ap. *Leibnit.* p. 345.

2) *Dithmar* ap. *Leibnit.* p. 358. ed. *Reinecc*ii p. 41. ed. *Maderi* p. 78. *Witechind Corbeiens.* Annal. ap. Meibom. T. I, Scr. rer. Germ. p. 656.

hung des Tributs, zu welchem diese sich dem Deutschen Reiche verpflichtet hatten, und dessen Ertrag der Markgraf theilweise an den König oder Kaiser abzuliefern hatte, theilweise für sich als Besoldung zurückbehalten zu haben scheint [1]), zu den Hauptpflichten seines Amtes, welches hiedurch einträglich für den Inhaber, und für das Reichsoberhaupt von großer Wichtigkeit ward.

Nachdem sich aber die einst dem Deutschen Reiche mittelbar und unmittelbar untergebenen Slavenländer diesem Unterthänigkeitsverhältnisse und der Tributbarkeit größtentheils entzogen hatten, und damit auch dem Markgrafen, der nun zum Schutze der Sächsischen Grenzländer gegen die in offene Feindschaft zurückgetretene Slaven nur um so nothwendiger geworden war, die ihm zur Schadloshaltung für die Lasten seines Amtes überwiesenen Einkünfte verloren gegangen waren, so fing man an, diesem Reichsbeamten Komitate zu verleihen, welche eines Theils an der Grenze

---

1) Es fehlt uns zwar an bestimmten Nachrichten hierüber; daß aber der Tribut von den Völkern am Ostufer der Elbe von den Kaisern ausgethan zu werden pflegte, beweist eine Urkunde vom Jahre 965, die der Kaiser Otto I zum Besten des Erzbisthums Magdeburg ausfertigen ließ, worin es heißt: Quiquid enim de propitio censuali jure a subditis nobis sclavorum nationibus videlicet Ucranis. Riezani. Riedere. Tolensane. Zerezepani in argento ad publicum nostre majestatis fiscum persoluitur siue nostri juri adspiciat, *siue alicui fideli nostrorum beneficiorum existat* decimam totius census illius deo sanctoque mauricio ad concinnanda luminaria magadebrug siue thimiama emendum offerimus. Urk. in Gerckens Cod. Diplom. Brand. Tom. III. p. 41. Daß noch der Markgraf Albrecht der Bär im Jahre 1147 Theil hatte an den Abgaben (Vectigalia), welche die bezeichneten Slaven zu entrichten hatten, geht aus einer gelegentlichen Mittheilung des gleichzeitigen Kroniſten Helmold (Chronicon Slavorum lib. I. c. 65.) sehr deutlich hervor. — Vgl. diese Schr. Abth. II., 2.

gelegen, feindlichen Einfällen am meisten ausgesetzt waren, und ohne des Markgrafen Schutzleistung am wenigsten unangefeindet blieben; anderen Theils ihm die bequemste Gelegenheit dazu darboten, glückliche Umstände zur Wiederunterwerfung der einst dem Deutschen Reichsoberhaupte tributbar gewesenen Landstriche zu benutzen, welche in späterer Zeit, — gelang ihm die Eroberung, — allemal dem Gebiete der Markgrafschaft einverleibt wurden. — So waren nun durch Verleihung von Komitaten an den Markgrafen diesem nicht nur die mit dem Unabhängigwerden der Slavenvölker eingebüßten Einkünfte durch die Gerichtsgefälle, die ihm aus jenen zufielen, ersetzt, sondern es war auch, da er die Grafschaften unmittelbar vom Reiche, also mit der Mannschaft oder dem Fürstenthume empfing, sein kriegerisches Aufgebot beträchtlich verstärkt. Die gedachten Grafschaften pflegten aber neben einander gelegen zu seyn, um ihren Verwalter desto weniger von seinem militärischen Hauptamte zu versäumen.

Diesen Rücksichten, wie glücklichem Zusammentreffen der Umstände, wodurch solche an der Grenze befindliche Grafschaften erledigt worden, und dem Kaiser dadurch wieder zu freien Dispositionen darüber anheim gefallen waren, hatte schon der dritte Nordische Markgraf zwei oder drei Grafschaften, die im Nordthüringow [1]), im Belesem und östlich von der Elbe im Zemzizi und Nieletici gelegen waren [2]) zu verdanken. Die beiden letzten ursprünglich Slavische Gaue fielen später wieder an die Slaven zurück, aber die beiden andern wurden auch seinem Nachfolger Bernhard verliehen, der in ihnen und außerdem noch in

---

1) Urk. in Gerckens Cod, dipl. Brand. T. III. p. 48.

2) Urk. in Buchholz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. U. Anh. S. 417.

Ich habe Ihnen nun die Antwort gegeben, daß ich Ihnen das Geschenk nicht annehmen kann, weil ich Ihnen nicht dienen kann, wie Sie es wünschen. Ich habe Ihnen auch gesagt, daß ich Ihnen nicht dienen kann, weil ich Ihnen nicht dienen will. Ich habe Ihnen auch gesagt, daß ich Ihnen nicht dienen will, weil ich Ihnen nicht dienen kann

geistlichen Inspection des Bisthums Halberstadt stand [1]). Es ist daher sein Umfang durch die Grenzen des Verdenschen Stiftssprengels bestimmt gewesen. Diese gingen von der Ohre bei Kalvörde nordwärts auf Roxförde durch den Sumpf gleiches Namens, der sich jetzt zum Flusse Wanneve gestaltet hat. Von da zogen sie sich von den Quellen des letztern Flusses, zwischen Wannefeld und Letzlingen, in derselben Richtung längs der Milde hin, bis diese unterhalb Kalbe den Namen der sich in sie ergießenden Biese annimmt, welche bei Biesewege entspringt, von da südwärts einen Bogen beschreibt und an dem bezeichneten Orte in die Milde fällt. Diese Biese vertauscht später ihren Namen mit dem Aland, den sie zwischen Seehausen und Osterburg aufnimmt, mit welchem vereint sie sich unter seiner Benennung bei Schnakenburg in die Elbe ergießt. Doch die Grenze der Verdenschen und Halberstädtischen Diöcese verließ diesen Fluß schon früher, indem sie sich ostwärts an dem Tauben-Aland bis zu dessen Ursprunge nicht weit vom Elbufer bei Werben hinzog.

Diese Scheidelinie hat nach der Angabe bezüglicher Urkunden [2]) die Grenze zwischen den erwähnten Bisthümern

---

1) Halberstad. episc. cujus parochia p. patris nostri Caroli imperatoris Augusti statuta — est his pagis Derlingowe et Nordthuringowe et *Belinesheim*, Hartingowe etc. Datum 814. Urk. Ludwig d. Frommen bei Leuckfeld, Antiquitates Halberstad. S. 514. Arnulphus episcop. a Benedicto Papa confirmationem et privilegium impetravit super terminis episcopatus Halberstadiensis et hos pagos Hardengau, Delengawe, Nordthurigen, *Belxishem* etc. *Chronicon Halberstad.* apud *Leibnitium.* Script. rec. Brunsvic T. II. p. 121. Der hier erwähnte Bischof Arnulph stand dem Bisthum Halberstadt unter Benedicts päbstlicher Regierung von 1012 — 1023 vor.

2) Nach der Stiftungsurkunde des Bisthums Verden: in Albiam inde in rivum *Alen*, inde in rivum Bese, inde in Ro-

gemacht, und bestimmte somit auch die genau von der Umgegend gesonderte südöstliche Hälfte der heutigen Altmark, außer jenen Flüssen noch von der Elbe und Ohre begrenzt, als das Gebiet des Gaues Belinesheim. Denn der Nordthüringau, der die südliche Seite der Altmark berührte, reichte nicht über die Ohre, und kein anderes Bisthum, wie das Verdensche und Halberstädtische, hatte Theil an dem Gebiete dieses Landes.

Jener Umfang des Gaues Belesem erhält auch noch anderweitige Bestätigung. Als der Markgraf Werner von Walbek, für des Grafen Dedo von Wettin bei dem Dorfe Mose verübte Ermordung, aller seiner Lehen von einem Fürstengerichte verlustig erklärt, und mit denselben Bernhard, des frühern Markgrafen Dietrichs Sohn beehrt ward, umfaßte das Gebiet, welches diesem Grafen damit zugefallen war, auch diesen Gau, in welchem nach der Stiftungsurkunde des h. Michaelis-Kloster zu Hildesheim, welche im Jahre 1022 von dem dortigen Bischofe Bernward ausgestellt ist, die unter den Besitzun-

---

douue usque in paludem, quae d'citur Rokesford, etc. *Lindenbrog.* Scriptor. rer. septentrional. p. 178. Daß unter diesem Alen nicht der heutige Aland, der aus der Vereinigung der Biese mit dem Tauben-Aland entsteht, sondern daß der Taube-Aland selbst, der unvermischt von Werben westwärts zur Biese fließt, verstanden worden sey, geht daraus deutlich hervor, daß Beuster, welches zwischen Aland und Elbe liegt, sonst zum Halberstädtischen Stiftssprengel gehört hätte, doch nach sichern Nachrichten ein Bestandtheil der Verdenschen Diöcese war. (Gerckens Codex diplomat. Brandenb. T. II. p. 656.). Auch scheint der Name Tauben-Aland anzudeuten, daß dieser Fluß früher bedeutender gewesen, später aber ausgetrocknet sey, wodurch die Vermuthung entsteht, daß hier eine ähnliche Veränderung allmählig vorgegangen sey, wie man sie mit der alten Elbe bei Wollmirstädt kennt, daß nämlich der bedeutendere Fluß dem unbedeutendern mit der Zeit sein Wasser überließ.

gen dieses Klosters vorkommenden Orte Bremezhe, Eilerdestorp und Steinedal belegen waren [1]). Von diesen Dörfern ist das erste, Bremezhe, wahrscheinlich eingegangen, wenigstens haben wir keine weitere Nachricht von demselben, und kein Name der Gegend, in der es belegen gewesen seyn muß, ist ihm ungezwungen anzupassen. Eilerdestorp aber ist zweifelsohne das südlich von Tangermünde belegene Dorf Elversdorf, und Steinedal kann nur das gleichnamige Dorf seyn, was Markgraf Albrecht I später zur Stadt erhob, welche seitdem unter dem Namen Stendal besteht [2]). — Außerdem nennt der Abt Sarachow in seinem zwischen den Jahren 1053 und 1071 abgefaßten Verzeichnisse der Güter und Besitzthümer der Abtei Korvey [3]) noch die Dörfer Methisdorp und Gardeleve im Umfang des gedachten Gaues, den er mit dem Namen Belxa bezeichnet. Es sind diese Orte ohne Zweifel die heutige Stadt Gardelegen, und das nordwestlich von Bismark am Flußufer der Biese belegene Dorf Metzdorf. Auch das Dorf Schleutz, das frühere Slautiz, war im Belesem gelegen [4]). — Darnach hat dieser Gau die Umgegend der Städte Arneburg, Stendal, Werben, Tangermünde und Gardelegen umfaßt.

Die

---

1) In pago Osterwalde in praefectura Marchisi Bernhardi Latendorp. In pago Belshem in ipsius praefectura Bremezhe. Eilerdestorp, Steinedal. Urk. in Lauensteins Histor. des Bisthums Hildesheim, Thl. I. S. 264.

2) Lentz Grafensaal S. 213. Beckmann's Beschreib. der Mark Brand. Bd. II. Thl. V. B. 1. Kap. 11. Sp. 150.

3) *Sarachonis* registrum bonorum Abbatiae Corbeiensis p. 41 et 12. docum. num. 725. 724. in calce Codicis tradition. Corbeiens. a. *J. F. Falke* editi.

4) Originum Guelficarum c. *Scheid.* edit, T. II. cod. probat. p. 483. Gerckens Cod. diplom. Brand. T. I. p. 10—12. *Falke* Cod. tradit. Corb.

Die Niederung zwischen Elbe, Ucht und Biese, welche nördlich vom Tauben-Aland begrenzt wird, nennen einige Urkunden zwar eine Provinz Mintga, deutlich ergiebt es sich indessen sowohl aus den darin erwähnten Orten, als auch aus den Angaben der einstmaligen gräflichen Vorsteher derselben, daß unter jenem sich sonst nirgends wieder findenden Namen nichts als der nördlichste Theil des oben in einem weitern Sinne genommenen Gaues Belesem verstanden sey. Nach Urkunden von den Jahren 946, 1150 und 1151, welche Bestätigungen Havelbergther Kirchengüter enthalten, lagen in demselben die Dörfer Minteshusen, Hagerstein, Herthun, Ajeestoun, Nibel und endlich die Wische überhaupt [1]). Diese und das zuletzt erwähnte Dorf lassen die Lage des Mintga nicht verkennen, obgleich die zuerst genannten vier Dörfer, welche Einige für Metzdorf, Häsewig, Arndt und Eichstädt halten, vielleicht eingegangen sind, wenigstens in diesen nicht mit Sicherheit wieder erkannt werden. Indessen ist Näkl oder Nobeli ein bei Werben belegenes, noch erhaltenes Dorf, was öfters unter jenem Namen in Urkunden vorkomt. — Auch gehörte der Mintga nicht zur Havelbergschen noch zu irgend einer andern, als zur Halberstädtischen Diöse, wenn gleich sein Gebiet in dieser Beziehung nicht unter diesem Namen angeführt, sondern mit unter dem Hautnamen Belesem begriffen wurde. Hiemit stimmt es denn gleichfalls überein, daß der Mintga ein Bestandtheil einer Grafschaft Werenzo's oder Werners genannt wir. Dieser bekam im Jahre 1003 die Markgrafschaft das Reichsamt mit

1) In provincia Mintga, in comitatu autem Werenzonis, 30. mansos in his villis: Minteshusin, Hagerstein, Acerthun, Ajestoun, in villa quae dicitur Robel 6. mansos, in prato etc. Büchholtz Geschichte der Churmark Band. Thl. I. S. 417. 405 vgl. Lünigs Spicileg. eccles. T. II. pp. p. 80.

allen den Grafschaften, die sein Vater Lothar besessen hatte [1]), zu denen namentlich das Komitat des Nordthüringaues [2]) und ein anderes gehörte, welches die Gaue Belesem, Nieletiz und Zemzizi (die beiden letztern auf dem dem Gau Belesm benachbarten östlichen Elbufer) umfaßte [3]).

Im südlichsten Theile des zuletzt erwähnten Gaues wird gleichfalls eines andern, des Gaues Mosidi gedacht [4]), welcher durch die Ohre geschieden war von dem

---

1) Lotharii Narchionis vidua, nomine Godila, quodcunque boni potuit pro memoria ejusdem facere non desistit. Filio suimet Wirinhario beneficium patris et Marcam cum ducentorum pretio talentorum acquisivit permanens in castitate IV. annos et tunc consanguineo suimet Hermanno nupsit. *Dithmar Merseb.* chron. ed. *Leibn.* p. 396.

2) Henricus II. rex donat capellano suo Thiderico villam Rodensleue in pgo nortturiggia in comitatu Werinzonis marchionis. Anno MVI. Urk. b. Gercken Cod. dipl. Brand. T. III. p. 48.

3) Küsters opusculor. collect. histor. march. illustr. P. XVI. p. 130. 135. Luber's stapul. Saxonicae disquisitio. Urk. Nr. 1621. Daß Othar und Werner den Belesem mit besaßen, wissen wir theils aus dem ausdrücklichen Berichte des Bischofs Dithmar, daß Aneburg, was in diesem Gaue lag, zu Lothars Lehen gehört habe *Dithmar.* Merseb, chron. lib. IV. ed. Leibnit. p. 355. *Gebhard* Marchion. aquil. p. 24), theils daraus, daß derselbe Ort in einr Urkunde vom Jahre 1006 als in des Markgrafen Werner gislichem Gebiet belegen bezeichnet wird: — Arneburg — in pagoBelesem in comitatu autem Werenzonis. Lünigs Spicileg. eccs. contin. II. Fortsetzung III. S. 352. Buchholz a. a. O. Th. I. S. 408.

4) Daher gingen de Ungarn, nach Wittekinds Berichterstattung, dem König Henrich I. im Jahre 932, als dieser ihnen den Tribut verweigert hate, und mit einem Heere entgegenzog per pagos Nordthuringi et Mosidi, unter die Augen, und wurden geschlagen, da sie sich nherten ad fines pagi Belxa. *Chronic. Corbeiens.* ad a. 932. Wedekinds Noten zu einigen Gesch.-chreib. des Mittelalt. Thl. I. S. 86.

Nordthüringau, einem weitläuftigen Gebiete im Magdeburgschen. Westlich begrenzte denselben der gleichfalls Altmärkische Gau Osterwohl und östlich die Elbe. Seine Benennung trug er wahrscheinlich von dem in seinem Umfange gelegenen Dorfe Mose bei Wollmirstädt, wenigstens ist dieser Ort, dessen schon im Jahre 937 Erwähnung geschieht [1]), in Bezug auf sein Alter und die Aehnlichkeit der Namen, dazu geeignet. Man trifft ferner in diesem Gau die Orte Cobbelizi, Bithni und Suartelese an, welche namentlich als solche ihrer Lage nach bezeichnet werden [2]), von denen zwei Dörfer noch kenntlich und unstreitig das heutige Kobbel im nachmaligen Magdeburgischen Holzkreise, und Schwarzlosen im Tangermündischen Kreise sind, während Bithni, was man auch für Bitkau hält, vielleicht eingegangen ist. Was von vielen andern im Gau Mosidi befindlichen Orten berichtet wird, ist ungewiß [3]). Seinen

---

1) Urk. vom J. 937 (— quidquid habuimus ex aquilonari parte Horaha in locis ita nominatis Mosano — etc.) in Leubers Magdeb. Stapelr. Nr. 1182. b. *Sagittar*, Antiquit. Magdeb. B. Boysen in dess. Histor. Magazin S. 73. Diplom. Otton. I. imp. ap. *Meibom.* rer. Germ. T. III. p. 741.

2) In Cobbelici in pago Mosidi — in Bithni in pago Mosidi — in Suartelese in eodem pago Mosidi. *Sarachonis* registr. bonor. Corb. c, l. p. 42. No. 728. 729. 730.

3) Gercken rechnet hieher auch die Abtei Angerin, welche Otto I im Jahre 968 dem neuerrichteten Erzbisthum Magdeburg übergab — abbatiam cui nomen est Angerin, quam beatae memoriae domina genitrix nostra Mathilt in honorem sancti Dionisii martiris Christi construxit. (Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 385. sq.) — Der erwähnte Schriftsteller muthmaßte, daß Angerin das heutige Angern im Magdeburgschen sey; doch fügte er dieser Erklärung auch schon die Bemerkung hinzu, daß sich in der Gegend von Hervorden ein Ort dieses Namens befinde, worauf von Wersebe mit Recht bestimmt behauptet, daß jenes Angerin Enger im Ravensbergschen sey. Dies ergiebt sich ganz deutlich,

Umfang können wir auf der nördlichen Seite nur bis über das südlich von Tangermünde belegene Dorf Schwarzlosen annehmen, von wo sich die Grenze desselben etwa in grader Linie auf Kalvörde denken läßt. Vielleicht reichte er auch noch wenig weiter hinaus; immer aber müssen wir, in Erinnerung daran, daß er nur ein Theil des Gaues Belesem war, und wie der Mintga, in den Aufzählungen der zum Halberstädtischen Stiftssprengel gehörigen Gaue, keiner besondern Erwähnung gewürdigt, sondern mit unter dem Namen Belesem begriffen war, uns dem Streben widersetzen, seinen Umfang willkührlich für weit größer anzunehmen, wie wir es beweisen können. Ein berühmter Schriftsteller läßt ihn zwar die Städte Tangermünde und Kalbe an der Milde mit umfassen [1]), aber jene Stadt, indem er urkundlichen Berichten gradezu zu widersprechen, den letztern Ort, weil der geehrte Forscher über Kalbe an der Milde und Kalbe an der Saale im Irrthum zu seyn scheint.

---

wenn man mit der angeführten Urkunde eine andere vom Jahre 950 vergleicht, welche eine Schenkung für das Kloster zu Angari enthält, mit der Angabe, daß dasselbe von des Kaisers Mutter, der Königin Mathilde — in honorem sanctissimae Dei genetricis Mariae sanctique Dionisii martyris — gestiftet sey. (*Falke* Cod. trad. Corbeiens. in add. p. 746. 747.), welches von ihren väterlichen Gütern in dortiger Gegend geschehen war. In einer andern frühern Urkunde, vom Jahre 948, heißt es zwar anstatt dessen: in honorem sanctae dei genetricis sanctique Laurentii —; allein diese ist nur nach einer Kopie herausgegeben (bei J. Möser in Hannöverschen Anzeig. v. J. 1753. St. 8. S. 73. und darnach in Eraths Cod. diplom. Quedlinburg. p. 6. und bei Lodtmann in Actis Osnabrug. Thl. 1. S. 28) in welcher der Name des Schutzheiligen ohne Zweifel verschrieben ist. In Angern findet sich keine Spur von einem Kloster.

1) Von Wersebe's Karte zu desselben Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra, einer gekrönten Preisschrift. Hannov. 1829.

Denn schon das südlich neben Tangermünde belegene Dorf Elverstorf lag, nach einer oben angeführten Urkunde im Gau Belxa, der darin nicht in seiner weitern, sondern vermuthlich in der engerern Bedeutung zu verstehen ist. Wenn man jene Meinung mit von Werfebe damit zu vertheidigen sucht, daß er sich auf die durch gar keine weitern Umstände beglaubigten Nachrichten der Vita Wiperti marchionis auct. Monacho Pegaviensi beruft, denen zufolge das Balsamerland oder der Belesem durch Eroberung in die Hände eines Slavischen Fürsten, Wolfs von Brandenburg, gekommen, von ihm auf seinen zum Christenthum übergegangenen Sohn Wiprecht vererbt sey, der sich mit einer Tochter des Grafen Goswin von Leize oder Leinungen vermählt, und aus dieser Ehe den nachmals berühmten jüngern Wiprecht gezeugt habe, der sein Balsamerland an den Markgrafen Udo für ein Burgwart bei Leipzig vertauscht, Tangermünde aber — was demnach kein Bestandtheil des Balsamerlandes war, was hier als mit dem Gau Belesem identisch genommen wird — von demselben zu Lehen getragen habe [1]); so darf dieser Beweisführung mit allem Rechte die Unglaubhaftigkeit der ganzen Geschichte vom Fürsten Wolf, der nach derselben auch König von Dänemark ward, entgegengestellt werden. Was die Wahrheit daran ist, scheint nur Dieses zu seyn, daß die östlich von der Elbe belegenen Gaue Zemzizi und Nieletizi, welche unter Werner mit dem Belesem zu einem markgräflichen Komitate vereinigt waren, bald darauf von den Slaven wieder gewonnen sind, welche Gegenden ein der Lokalität völlig unkundiger Mönch, der auch Rügen und Dänemark nicht unterschied [2]), für das Balsamerland

1) Von Werfebe Beschr. der Gaue ꝛc. S. 142. 145. 148. 149.

2) Schöttgens Leben des Graf. Wiprecht, B. 1. Kap. 1. §. 6. S. 12.

halten konnte; ferner vielleicht, daß der jüngere Wiprecht, nachmaliger Markgraf in der Lausitz und Burggraf zu Magdeburg, von unbekannt gebliebenen Vorfahren her Allodialbesitzungen in der Altmark inne gehabt habe. Daß aber der Markgraf Udo II von Stade, durch Tausch eines Allodialbesitzes um den andern, wie es hätte geschehen müssen, mit dem kleinen Burgwart Groitsch bei Leipzig, in den erblich eigenthümlichen Besitz des ganzen Gaues Belxheim gesetzt worden sey, entbehrt der Wahrscheinlichkeit um so mehr, als nach dem Abgange des Stadischen Hauses die sämmtlichen Allodialbesitzungen desselben in dieser Gegend an die hohen Stiftskirchen zu Magdeburg und Havelberg kamen, der Markgraf Albrecht I aber in den Besitz des Belesems, als eines mit der Markgrafschaft verbundenen Reichslehns, gesetzt ward.

Fragt man weiter, warum auch Kalbe an der Milde zu dem vermuthlich sehr kleinen Bezirke Mosidi gehört haben soll; so sey es erlaubt, einige Worte darüber aus des erwähnten Geschichtsschreibers Beschreibung der Gaue zwischen Saale und Elbe zu entlehnen: „Besonders ergiebt sich noch die Gaugrafschaft (?) des alten markgräflichen Geschlechtes in diesem Gau (im Mosidi) aus dem Umstande, daß man alle Ursache hat, demselben die Stiftung des Klosters Kalbe an der Milde zuzuschreiben. Eine Tochter des Markgrafen Dieterich, Oda, war geistlich in diesem Kloster, legte aber den Schleier ab, um den Polnischen König Miseko, dessen erste Gemahlin und Bekehrerin, die Böhmische Dobrava, gestorben war, zu heirathen." u. s. w. [1])

---

1) Von Werfebe a. a. O. S. 143. vergl. S. 145. Es scheint hier übrigens die Nothwendigkeit des Zusammentreffens der Grenzen der einzelnen Grafschaften mit denen der Gaue angenommen zu seyn. — Daher der Gebrauch des ganz willkührlich erfun-

Da angenommen war, daß der Gau Mosidi für sich bestehend, die älteste Grafschaft der Nördlichen Markgrafen ausgemacht habe, wozu wir keineswegs genügende Beweise kennen, indem wir auch jenen Markgrafen Dieterich, wie erwähnt, nur im Derlingow im Besitze eines Komitates erblicken; so schien auch die bloße Vermuthung, daß jener Dieterich das Jungfrauenkloster an einem Kalbe genannten Orte gestiftet habe, hinlänglicher Grund zu seyn, um diesen Ort an der Milde zu finden, und zum Mosidi zu rechnen. Sie ist aber, so wie die Behauptung, worauf sie sich gründet, und die, welche daraus hergeleitet worden ist, allem Anschein nach irrthümlich. Denn eben so wenig ist Kalbe an der Milde ein um jene Zeit schon irgendwo

---

Namens Gaugraf und Gaugrafschaft, dessen man sich häufig bedient. — Die dreifache Landeseintheilung, die im alten Deutschlande bestand, war aber vollkommen eine von der andern unabhängig. Eine Eintheilung, in deren Bezeichnung die Natur dem Menschensinn durch Flüsse, Berge, Sümpfe, Wälder und Heiden vorangegangen war, lag der Beobachtung am nächsten, und ward bei den Deutschen wie bei allen Nordischen Völkern die erste. Das Zerfallen der Länder in solche Bezirke, Gaue, die durch die Bildungen der Natur, bisweilen mit schwankenden Grenzen von der Umgegend gesondert waren, um eine Einheit in sich darzustellen, wodurch dann, nachdem sich ihre Bewohner zu engeren Verbindungen in Volksgemeinden zusammengefunden hatten, jene Lücken ersetzt wurden, gab der Germanischen Zeit eine genügende Eintheilung; nur für strengere Ordnung des in Eroberungen umgestalteten Deutschlands reichte sie nicht hin, besonders weil kein Prinzip der Größe in ihr herrschte. — Viel bestimmter aber war die Begrenzung gräflicher Verwaltungsbezirke, die später in den Gauen zur Vernichtung des größten Theiles der alten Gemeindenverhältnisse errichtet wurden, und deren Umfang von kriegerischen Eroberern im Ganzen ohne Rücksicht auf die Gaugrenzen bestimmt seyn muß, wenn auch die Beispiele nicht selten sind, daß ein durch Naturgrenzen zum Gau gestalteter Landstrich, der einen für die zu errichtende Grafschaft anpassend geachteten Umfang hatte, ungetheilt und unvergrößert ei-

Erwähnung findender Ort, wie ein Jungfrauenkloster gewesen. Da aber in einer Urkunde des Jahres 1121 der Bischof Reinhard zu Halberstadt dem von ihm fundirten Stifte Augustiner Chorherrn zu Scheiningen, die Güter eines eingegangenen, dem heiligen Lorenz gewidmeten, Klosters Kalve beilegt, wozu aus der Altmark namentlich die Orte Bellingen, Schwarzlosen, Bülstringen, Estädt, Akendorf, Schernebek ꝛc. gehörten, und es also unzweifelhaft ist, daß das Kloster Scheiningen wirklich an einem Kalbe benannten Orte seinen Ursprung genommen habe, hier jedoch zwi-

---

nem Grafen unterworfen ward. Um durchgehends die Grenzen der Grafschaft genau zu bestimmen, zugleich auch keine bedeutende Ungleichheit im Umfange derselben walten zu lassen, mußten die Gaue eben so oft vielfach zerrissen und stückweise wieder zu einem Komitate verbunden werden; welchem Verfahren das zuzuschreiben ist, daß wir oft in einem halben Gau oder in einem Drittheile solchen Bezirkes alter Landeseintheilung, später einen Grafen finden, daß oft aber auch zu einem kleinen Gau noch ein benachbarter Theil eines andern Gaubezirks hinzugethan ist, um daraus eine Grafschaft schaft zu formiren, und daß bisweilen gar zwei oder mehrere Gaue zusammengeschlagen sind, um als Bestandtheile eines Komitats zu dienen. Keinesweges dürfen aber diese Fälle so betrachtet werden, als habe beim Distrikte eines halben Gaues, ein Graf nur eine halbe Grafschaft besessen, noch darf daraus, daß derselbe mehrere Gaue an einer Dingstätte vereinte, geschlossen werden, er habe mehrere Graschaften vereint; vielmehr bestand seine Grafschaft nur aus mehreren Gauen; denn jede Grafschaft hatte in ihrem Umfange ihre eigene Gerichtsstätte, an welcher ihr Graf das Ding zu halten verpflichtet war, selbst auch in den Fällen, daß derselbe wirklich mehrere Grafschaften verwaltete, die eben so wenig selten waren, als die, daß ein Graf, genannter Vicegraf, nur eine halbe Reichsgrafschaft von dem Reichsgrafen, dem eigentlichen Lehnsbesitzer derselben, zum Afterlehn bekam. — Neben dieser Eintheilung hat die militairische oder Völker-Grenze gesonderte Kreise gebildet, die aber wieder, diese oder jene Bezeichnung mehr verdienend, in zwei Abtheilungen zerfallen, von denen die erstere sich an die Markgrafschaft, die andere sich an das Herzogthum enger anschließt.

schen zwei gleichnamigen Städten, von denen die eine an der Milde, die andere an der Saale belegen war, die Wahl gelassen zu seyn schien, entstand schon früher Uneinigkeit unter den Schriftstellern über die Lage desselben, wobei viele das Kloster dahin verlegten, wo ihnen sonst die Wahrscheinlichkeit solcher Behauptung zum Nutzen gereichen konnte, die meisten es aber in Kalbe an der Milde aufsuchten, und es um so sicherer hier gefunden zu haben glaubten, als das Kloster in dieser Gegend viel Güter besaß [1]). Aus anderweitigen Umständen aber wird diese An-

---

1) Die erwähnte Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt findet sich bei Kuno in Memorab. Schenuing. p. 282 — 284. S. Falke in Tradit. Corbeiens. in add. p. 759 — 761. und in den Braunschweigschen Anzeigen v. J. 1748 S. 1488. Sie ist eine der ältesten, welche von dem Kloster Scheiningen oder Schöningen vorhanden, woher denn auch im Original derselben manche unleserliche Stellen entstanden sind. Dahin gehören die wichtigen Worte, welche die Lage des Ortes Kalbe näher bezeichnen sollen. Bei Kuno wird diese Lücke in der Urschrift, die nicht leserlich sey, angedeutet mit den Worten: locum quendam, qui Caluo dicitur juxta . . . , ulonem situm. Diese Lücke hat Falke, ohne Zweifel nach eigener Idee, so ausgefüllt: locum quendam qui Caluo dicitur juxta Salam versus aquilonem situm, ohne dabei zu bemerken, daß im Original etwas fehle. Von Wersebe vermuthet, daß darin weiter nichts, als juxta aquilonem gestanden habe, weil damit eben angedeutet seyn würde, daß nicht von dem letztern Kalbe am Flußufer der Saale, sondern von dem nördlichern Orte gleiches Namens an der Milde die Rede sey. In den Braunschw. Anzeigen wird versichert, daß man genau lese: locum quendam qui Caluo dicitur iu . . . . . ldinem situm und daß in der bezeichneten Lücke nicht über sechs Buchstaben gestanden haben könnten, und daher glaubt der ungenannte Verfasser, es müsse juxta Mildinem heißen, was aber um so weniger Glauben verdient, als die Altmärkische Milde nie Mildis oder Mildo, sondern stets Milda genannt wird. — Von Kalbe an der Milde findet sich die erste Erwähnung erst im Jahre 1196, da des Burgwarts dieses Ortes, und 1207, da eines E. von Kalbe als Zeugen einer markgräflichen

nahme, besonders durch Berichte des Bischofs Dithmar von Merseburg, völlig widerlegt. Es erzählt dieser Kroniſt beim Jahre 983, wie die Slaven nach Zerstörung der hohen Stiftskirche in Zeitz, die Deutschen gleich flüchtigen Hirschen vor sich hergetrieben hätten, und bei dieser Verfolgung nach Kalbe gekommen wären, wo sie das Kloſter des heiligen Lorenz zerstört hätten. Hier liegt nun aber Kalbe an der Saale der bischöflichen Kirche zu Zeitz ungleich näher als Kalbe an der Milde, welches hier nicht verstanden zu seyn scheint. Dithmar macht ferner am Ende des vierten Buchs seiner Krouik jene Mittheilung, daß Miseko, Herzog von Polen, eine gewisse Oda, eine Nonne jenes Klosters, herausgeführt und geheirathet habe. Hierüber, sagt er, hätten Alle Unwillen empfunden, am meisten sey es aber dem Hildeward, damaligen Bischofe von Halberstadt, dem Diöcesan dieses Ortes, zu Herzen gegangen, daß Oda dem himmlischen Bräutigam einen sterblichen Mann vorgezogen habe. Stets war aber Kalbe an der Milde in der Diöceſe des Bisthums Verden gelegen, so wie Kalbe an der Saale unter dem Bischof von Halberstadt stand, der daher auch die Güter des Klosters, nachdem es von Geistlichen verlaſſen worden war, an Scheiningen übertrug, und allein das Recht dazu besaß. Oda bereicherte später jenes Kloster, was sie verlaſſen hatte, um ihre Schuld und des Himmels Zorn zu sühnen, mit vielen Gütern; und endlich befindet sich auch noch heute, nicht in Kalbe an der Milde, wohl aber in der

---

Urkunde gedacht wird (Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 61. Scheidt vom Adel S. 466.) Von Kalbe an der Saale fällt dagegen die erste Erwähnung in eine viel führere Zeit, ins Jahr 961. Gercken a. a. O. T. IV. p. 626. Wohlbrück, Gesch.-Nachrichten vom Geschlecht von Alvensleben Thl. I. S. 410. Note 1.

Bernburger Vorstadt des gleichnamigen, viel ältern Ortes an der Saale, eine Kirche, die demselben Schutzheiligen, dem heiligen Lorenz geweiht ist, unter dessen geistigem Patronat das gedachte Jungfrauenkloster sich befand [1]).

Daß das durch von Wersebe zum Gau Mosidi gerechnete Kalbe [2]) somit nicht an der Milde, sondern an der Saale gelegen war, also auch seiner Lage wegen nicht einen nördlichen Grenzort des Gaues Mosidi ausmachen mußte, scheint uns hieraus zu erhellen. Allein aber auf der entgegengesetzten Meinung beruht es, daß auch Gardelegen mit in diesen Gau hineingezogen ward, wobei man sich über den Widerspruch einer Corveyschen Urkunde, die von dem Orte berichtet, daß er im Gau Belxa gelegen sey [3]), dadurch beruhigte, daß der Ort der Grenze des letztern Gaues so nahe bleibe, daß es leicht irrig dahin gerechnet, oder auch wirklich von hier aus habe in Anspruch genommen seyn können.

Fassen wir daher diese Untersuchungen über die dem Halberstädtschen Bisthume untergeordnete Hälfte der heutigen Altmark, des damaligen Nordsächsischen Markgrafenthumes, zu einem einfachen Resultate zusammen, so ergiebt

---

1) Wohlbrück a. a. O. S. 203. Note 1. S. 204.

2) Von Wersebe, Beschr. der Gaue zwischen Elbe, Saale ꝛc. S. 145. Es ist hier zu bemerken, daß die diesem Werke zugegebene Karte, ohne daß dadurch Verbesserungen bezweckt zu seyn scheinen, mit der Beschreibung selbst, der sie als erläuternde Darstellung zugegeben ist, bisweilen im Widerspruch steht. So liegt z. B. Kalbe a. d. M. nach dieser im Mosîde, jener zufolge auf der Grenze des Gaues Osterwolde und der Wendischen Gegenden der Altmark, in denen keine Gaueintheilung angenommen wird, nordwestlich vom Belesem, sehr ferne vom Gau Mosîde.

3) In Gardelegone in pago Belxa, etc. *Sarachouis* registr. bonor. Abb. Corb. (intra a. 1053 et 1071 cscript.) p. 42. (in calce Cod. Tradit. Corb. a *Falke* ed.)

sich, daß sie nur einen Gau ausmachte, der ganz, wie es die Art der Gaugrenzen war, von Naturlinien und zwar hier von lauter Flüssen umgeben ist [1]). Er hieß Belinesheim und hatte östlich die Elbe, nördlich den Tauben-Aland, südlich die Ohre und westlicher Seits Milde, Biese und Wanneve zu seinen Grenzen. Im Innern trennt er sich in drei Theile, welche die Namen Mintga, Belxa oder Belesem und Mosîde führten, von denen man, ohne den Vorwurf unbegründeter Schlüsse auf sich zu laden, mit Bezugnahme auf die oben angeführten Beweisstellen, hier nichts anzugeben weiß, als daß der Mintga am Tauben-Aland, und in ihm die Wische bei Werben mit dem Dorfe Räbel und mehreren unbekannten Havelbergschen Kirchengütern belegen gewesen ist [2]); daß südlich vom Mintga der

---

1) Daß auf der oft erwähnten, trotz kleiner Unvollkommenheiten, überaus schätzenswerthen Karte von Wersebe's, die jetzt von der Elbe, Alten-Elbe und nördlich sich in die Elbe ergießenden Ohre gebildete Insel, auf welcher heute die Dörfer Glindenberg und Heinrichsdorf befindlich sind, mit in den Gau Mosîde gerechnet zu seyn scheinen, ist wohl ein Versehen, da es dem Verfasser derselben bekannt war, was er auf der Karte anzudeuten nicht für gut befunden hat, daß der breite schiffbare Elbstrom damals das Flußbett durchlief, welches jetzt die Ohre von Wollmirstädt bis zu ihrem Einfluß in die heutige Elbe besitzt, welche in ihrem damaligen Laufe, wodurch jene Insel der Altmark eine überelbische ward, die natürliche östliche Grenze des Mosîde war. Die Dörfer Rodensee, Glindenberg, Wardenberg, die jetzt auf dem linken Elbufer liegen, gehörten vormals auch zur Brandenburgschen Diöcese. Gercken's Stiftshistor. v. Br. S. 24.

2) Von Wersebe rechnet den Mintga mit der sehr alten Deutschen Stadt Werben, wenn gleich nicht in der Beschreibung, doch auf seiner Karte nicht mit zum Belinesheim, sondern zu Wendischen Gegenden, in denen keine Gaueintheilung herrschte, während es dem berühmten Verfasser der Niederländischen Kolonien in N. Deutschland sich bestätigt haben mußte, was Gercken sagt, daß die terra palustris Balsamorum, die sumpfigen Niederungen zwi-

Belxa oder der Gau Belesem, engeren Sinnes, befindlich war, der die Städte Arneburg, Stendal, Tangermünde und Gardelegen begriff, daß die letzten, als zu diesem Gau gehörig bekannten Orte dem Süden zu die Dörfer Elversdorf und Schleitz bei Tangermünde waren, denen benachbart das Dorf Schwarzlosen liegt, was der nördlichste Ort von denen ist, deren, als im Gau Mosîde belegen, Erwähnung geschieht.

Sehr verdienstlich ist es für die Kenntniß des zuletzt erwähnten kleinen Gaues, daß der Verfasser der oft erwähnten Beschreibung der Gaue zwischen Elbe und Saale ꝛc. den Gau Mosde oder Mosweddi von dem Mosîdi genau getrennt, und bewiesen hat, daß jener dem Heilanga zunächst, nicht in der Halberstädtischen, sondern in der Verdenschen Diöceſe gelegen war. Man hat nämlich die in einer Urkunde Kaiser Heinrich III vom Jahre 1004 erwähnten Besitzungen des Klosters Kemnade an der Weser[1]), die mit Angabe der Gaue, in denen sie liegen, übrigens sämmtlich zum gräflichen Gebiete eines Herzogs Bernhard gerechnet wurden, worunter auch die Dörfer Wigmannsburstal und Benedestorp mit vorkommen, durchgängig in dem Altmärkischen Gau Mosîde gesucht und hier gefunden zu haben geglaubt. Es sollte das erstere das heutige Burgstall, das andere Sandbeiendorf seyn. Damals gehörte aber diejenige Gegend, in welcher die zuletzt genannten Orte heute vorhanden sind, zum gräflichen Gebiete des

---

schen dem Aland und der Elbe, von Wenden wenig oder gar nicht bewohnt zu seyn scheinen. Kein einziges in dieser Gegend belegenes Wendendorf findet in den Urkunden Erwähnung; nicht ein Mal ein Wendischer Name (der Name Wendemark, eines Dorfes bei Werben, dessen Etymologie und Ursprung ungewiß ist, kann immöglich etwas entscheiden) ist darin auffindbar.

1) *Falke* Corp. Tradit. Corbeiens. p. 905.

Markgrafen Werner von Walbek, und es würde allen andern historischen Nachrichten gradezu zuwiderlaufen, hier um die angegebene Zeit eine Grafschaft anzunehmen, der der erwähnte Herzog Bernhard vorgestanden hätte [1]). Auch ist es allem Anscheine nach richtig, daß der Name Wigmannsburstal Bezug hat auf den im Jahre 944 verstorbenen Grafen Wigmann, einen Bruder des Herzogs Hermann, dem der Gau Mosde mit dem benachbarten Heilanga als Grafschaft unterworfen gewesen zu seyn scheint, dessen Sohn gleiches Namens aber im Jahre 958 sich in den Niederlanden verheirathet, und die Gegend des väterlichen Komitates verlassen hatte [2]). Daher wurden nach des ältern Grafen Wigmanns Tode seine hier belegenen Erbgüter vertheilt, urd eine Hälfte derselben fiel dem heiligen Michaelis-Kloster zu Lüneburg, die andere dem Kloster Kemnade an der Weser zu [3]).

Burstal trug wahrscheinlich des Grafen Wigmanns Namen als seines Erbauers, früheren Bewohners oder Besitzers, und lag im Amte Moisburg, wie es aus zweien Urkunden von den Jahren 1569 und 1609 deutlich erhellt. Es sind dies Belehnungsbriefe für die Herrn von Zesterfleth, mit dem Rechte der Zehntenhebung in den Dörfern Wigmannsborstel, Woldersborstel, dem heut unbekannten Dorfe Nienstede, Nendorf, dem heutigen Niendorf im Gerichte Delm, und an andern Orten [4]). Wigmannsborstel ist zwar eingegangen, aber Woldersborstel — Dörfer, welche

---

1) Vgl. die Einleitung S. 3.

2) Scheidt's Originum Guelficar. Tom. IV., cod. probat. p. 562. 565.

3) *Annal. Saxo* ad ann. 967. in Eccard. corp. histor. med. aevi Tom. I. p. 315.

4) (Pratje) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Band VII. S. 263. 277.

unstreitig nahe beisammen lagen, da sonst die Unterscheidung derselben durch Beinamen nicht nöthig gewesen wäre — ist noch heute in dem erwähnten Amtsbezirke vorhanden. Das zweite, als im Gau Mosde belegen, in den Urkunden erwähnte Dorf, Benedestorp nämlich, ist nun zweifelsohne das heutige Bendesdorf im Amte Harburg, Kirchspiel Hittfeld, an der Seve, dem im Bardengow belegenen Orte [1]) Ramelsloh gegenüber. — So lag dieser lange in der Altmark gesuchte Gau Mosde oder Mosweddi im Verdenschen Kirchsprengel, in den Aemtern Moisburg und Harburg östlich vom Bardengau, südlich vom Sturmi, westlich vom Waltsacia und nördlich vom Heilanga begrenzt [2]), und stand mit dem zwischen Thüringau und Belxa belegenen Gau Mosîde an der Ohre in keiner Verbindung.

Die nordwestliche Hälfte der Altmark, die dem Bisthume Verden untergeben war, ist hinsichtlich ihrer Gaueintheilung unbekannter, wie die oben betrachtete südöstliche Hälfte derselben Provinz. Die Seltenheit von alten, diese Gegend betreffenden Urkunden, läßt uns nicht einmal mit Sicherheit erkennen, ob der Verdensche Stiftssprengel in der Altmark einen oder mehrere Gaue begriffen habe. Wahrscheinlich indessen ist es, daß wenigstens den größten Theil desselben der Gau Osterwalde ausmachte, der nach einer Urkunde vom Jahre 1022 [3]) unter demselben Grafen mit

---

1) *Lindenbrog* Script. Septentrion. edit. Fabric. p. 129.

2) Karte zur Beschr. der Gaue zwischen Elbe, Saale ꝛc. von A. von Wersebe.

3) In des Bischofs Bernward zu Hildesheim Stiftungsurkunde des heiligen Michaelis-Kloster zu Hildesheim kommen unter den Orten, wo dieses Kloster Grundstücke erhielt, vor: in pago Osterwalde in praefectura Marchisi Bernhardi Latendorp. In pago Belshem in ipsius praefectura etc. Urk. in Lauenstein's Historie des Bisthums Hildesh. Thl. I. S. 264. und in Grupen's Origin. Hannover. S. 107. 110.

dem Gau Belesem stand, und in welchem ein dem Kloster des heiligen Michael zu Hildesheim gehöriger Ort, Namens Latendorp befindlich war. Wenigstens befindet sich $\frac{5}{4}$ Meile westlich von Salzwedel das Altmärkische Dorf Lagendorf, und nicht fern von demselben das Dorf Osterwohl, welches früher Osterwalde und Osterwolde hieß, nach welchem der erwähnte Gau seinen Namen erhalten zu haben scheint [1]).

Ein kleiner Distrikt Slavischer Ortschaften in der früher zur Altmark gehörigen Gegend zwischen Arendsee und Lüchow, wird uns in einer Urkunde vom Jahre 1208 mit dem Namen der Provinz Linegou benannt [2]), und noch jetzt, versichert ein glaubwürdiger Alterthumsforscher des vorigen Jahrhunderts, werde von den Bewohnern die Erinnerung an die Grenzen dieses Bezirks aufbewahrt, zu dem man Pretzier, Crievitz, Bockleben, Wietzeiz, Trabuhn, Schmarsow, Schletow, Simander, Sweskow, Putbal und Preddöhl rechne [3]), nur der letztere Ort, mitten unter jenen gelegen,

---

5) In den Jahren 1375, 1430, 1466, 1473, 1495 und 1499 hieß das heutige Dorf Osterwohl bald Osterwolde, bald Osterwalde, nach Aussage des Kurmärkischen Landbuches Kais. Karl IV. S. 228. und nach Urkunden bei Gercken in dess. Fragm. march. Thl. IV. S. 49. Diplomat. vet. march. Thl. I. S. 530., bei Walther Singular. Magdeb. S. 89. und bei Lentz, Brandenb. Urk.-Samml. Thl. II. S. 752. 785. — Denkmal dieser frühern Benennung des Dorfes Osterwohl ist auch das Geschlecht von Osterwalde, welches hier seinen Sitz hatte, und den Namen davon annahm, s. Urkunden b. Lentz a. a. O. S. 864. Thl. I. S. 3., b. Gercken im Cod. dipl. Brand. Thl. III. S. 64., b. Buchholtz Geschichte der Churm. Br. Th. IV. Urk. Anh. S. 30., b. Scheidt Originum Guelfic. T. III. p. 859. und bei Beckmann Beschr. der M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 30.

2) Lentz Urk.-Samml. S. 18.

3) Keiseler's Reisebeschreibung Thl. II. S. 1168.

gelegen, enthalte eine Kirche, zu der alle die Wendischen Dorfschaften gehörten, die bis auf seine Zeit die Lennegauschen hießen. —

Weiter giebt es keine sichere Nachricht von Gauen, welche einst in der nachherigen Altmark befindlich gewesen wären. Die vielen sich widersprechenden Vermuthungen und ganz unbegründete Behauptungen, die es über diesen Gegenstand giebt, können hier nicht in Erwägung gezogen werden, da ihre Widerlegung zwecklos seyn würde. Doch auch der gewissen Annahme des Gaues Osterwolde widerspricht — wiewohl ohne allen Grund — ein achtungswerther Kenner der märkischen Geschichte [1]). Wir haben ihm nichts entgegenzusetzen, als den schon betrachteten urkundlichen Bericht, welcher auf einen Gau Osterwolde in der Altmark mit Sicherheit schließen läßt; doch führt uns dieser Einspruch auf eine Erwähnung der Meinung, welche derselbe, Gercken nämlich, von den Gauen der Altmark überhaupt gehegt hat. Denn außer den angeführten Gauen, von denen er das Vorhandenseyn des einen in Zweifel zieht, setzt er noch fünf Gaue oder Theile derselben in das Gebiet der Altmark, die er den Barbengau, den Oehring oder Noering, den Drevan oder Drauän, den Geyn oder Chein, und den Heilanga nennt.

Was nun zuerst den Barbengau anbetrifft, so ist es das eigene Geständniß des erwähnten Schriftstellers, daß er in der Altmark keinen im Raume dieses Gaues belegenen Ort durch das Zeugniß der Urkunden nachzuweisen im Stande sey. Wohl konnte er dies aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht, indem er nur Küster's, Beckmann's, Falke's und Anderer willkührliche Annahme, daß der

1) Gercken, Versuch einer geographisch. Nachr. von der Mark Brandenburg in dess. Fragment. marchic. Thl. V. S. 124—180.

Bardengau einen Theil der Altmark begriffen habe [1]), festgehalten hatte, und wunderbarerweise diese sich auf nichts gründende Meinung derselben, selbst da nicht zu verwerfen vermogte, als er ihr zu Ehren den Gau Osterwolde, ohne gehörige Abschätzung der darauf Bezug habenden Nachrichten, zu verbannen genöthigt war. Der Bardengau lag im Lüneburgischen [2]), und jenes Streben, den Umfang desselben durchaus erweitert zu sehen, ist um so auffallender, wenn man in Betrachtung zieht, daß er daselbst schon am Lahnflusse begann und bei einer ungewöhnlich beträchtlichen Ausdehnung wohl nicht einmal die Grenzen der Altmark berührte. Der Drevan und der Oehring waren kleine Wendische Bezirke, die sich wahrscheinlich nicht in die Mark Brandenburg erstreckten, sondern im Lüneburgischen in neuerer Zeit bestanden [3]). Die von Gercken über den gleichfalls aus neuern Berichten bekannt gewordenen Slavischen Distrikt Geyn oder Chein aufgestellte Vermuthung, daß derselbe seinen Namen von dem altmärkischen, nördlich von Salzwedel befindlichen Dorfe Chein, welches von den Markgrafen Johann I und Otto III im Jahre 1270 veräußert ward [4]), oder von dem nahbelegenen Gehölze gleiches Namens, welches von altersher dazu angewiesen war, die Burg Salzwedel mit Baumaterial zu versorgen [5]), em-

---

1) Küster in Miscellan. Berolin. T. IV. p. 227. Beckmann's Chron. Brand. I. p. 97. *Falke* Corp. tradit. Corbeiens. p. 611. Sam. Walther's Magdeb. Merkwürdigk. Thl. III. S. 21.

2) Schloepken's Kronik von Bardenw. Thl. I. Kap. 4. Von Wersebe Beschr. der Gaue zwischen Elbe ꝛc. S. 245.

3) Keiseler's im Jahre 1741 verfaßte Reisebeschreib. Thl. II. S. 1168.

4) Beckmann's Beschr. der Mark Brand. B. II. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 112. 113.

5) Gercken's Codex diplomat. Brand. T. IV. p. 653.

pflege habe; am wahren ist die Lesart zwar durch Codices weniger, Bücher Gelb, Gothas, Leid und Ed. Basileae in pulcro Hieronymiano Bono Studium nur ein mal gar deutlich mit enthalten sey, aber doch durch Sinn, aber doch Verständniß ist solche wahrlich, und die über die Bas. Ausgabe, Basileae Hieronymiano Studio mehrere sind.

Es dient aber viele Jahr durch in dem Gothaischen Archiv Liegende Urkunden Ill über das am 18te des Heilige Geistes Tages Anno 1600 Jahre Gott, und unserlich und beständig in der nachsten Chur Sächsi. Hofstadt und Residentz Zwischen Herrn Johann Friedrich, in der Thumb Kirch zu Meissen, und zu eigenen Handen der Chur Fürstlich Sächsi. Canzley verfaßt und gestellt worden. Da Johann wieder den Churfürsten von Sachsen, Augustum, und seine Brüder, und gar Churfürst Carl von Sachsen, Augustus Sohn Christian wieder, Da Kayser der Ferdinandus dieser drei Churfürsten Sachsen von der Chur und Lande wieder auf die Lehnbare gnädige, begnadet macht[1]), und auch Churfürst Carl Churfürst Johann Georgen Sohn, nemlich bei der Kayserl. Majestät an die Churwürde und Lehn gnädigst verhandelt Churfürst Johann Georg, dann er zum Reichstag, verhandelt und die Herrn Reichsständischen, angesetzt worden[2]). Noch dieß Exemplar habe aus der Chur Canzley erhalten und sein Ver-

---

1) Urkdn. Weimarisch. Archivalisch in Gelenge — gnädigst macht in Gothaischen Archiv — Ill Urkdn. Gothaisch. S. Wachter in Lexicon. vocabulo: Urkunde, S. 1147. und auch bei Friedrich Rudolph in A. Saxonia. p. 1000.

2) Verschiedene Exemplare dieser Urkdn. Carls, Augustus Sohn, Carl Gothe, p. 1., sie sind Gothaischen Archiv — Ill — so auch in gegen Churfürst Christ. in Meissen CXX in gleichlautenden pomerischen Exemplaren — etc.

burgschen Aemtern Knesebek und Klötze (welches letztere mitten in der Altmark liegt) und was dazwischen in der Altmark belegen, in sich begriffen haben, und ein kleiner Gau gewesen seyn, der zum großen Bardengau gehörte — weil auch dieser Strich mit zum Verdenschen Stiftssprengel zu rechnen sey. —

Doch diese Scheingründe täuschten dies Mal den sonst so gründlichen Gercken. Der Gau Heilanga nämlich ist kein anderer, als welcher nach zweien, von dem Kaiser Konrad dem Salier und Heinrich III dem Erzbisthume Bremen in den Jahren 1038 und 1040 ertheilten Privilegien, der Gau Eilongoa genannt wird [1]). Derselbe sollte einen Ort Heslingoa enthalten, den der Bischof Dithmar von Merseburg Heslinge nennt, woselbst im Jahre 969 durch einen Grafen Hed oder Haddo, der ohne männliche Erben, nur mit Hinterlassung einer Tochter Wendilgard, der ersten Aebtissin dieses Ortes, verstarb, ein nachgehends von hier verlegtes Nonnenkloster dem h. Vitus gestiftet ward [2]), und dieser findet sich in dem Herzogthume Bremen, fünf Meilen südlich von Stade entfernt [3]). Eine Meile südöstlich von diesem Heßlingen liegt ein Dorfe Rahde, ohne Zweifel das Radi des Abtes Sarachow [4]), und in einer Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Meilen nörd-

---

1) *Lindenbrog.* Script. septentr. ed. *Fabricii* p. 137. 138. No. 20. 21.

2) *Dithmar. Merseb.* chronicon ed. *Leibnitii* p. 340. ed. *Wagneri* p. 43. *Adam. Bremensis* lib. II. cap. 6.

3) *Paulini* tr. de pagis p. 62. *Junkeri* Geographia medii aevi p. 116.

4) Wedekind und von Wersebe halten dies Rahde in der Börde, Rade-Gerichts Hanstedt, ob es gleich jenem Radi des Abtes Sarachow genau gleicht, doch nicht für den bezeichneten Ort; sondern, weil es außerhalb der Grenzen der Bremischen Diöcese liegt, sind sie der Meinung, daß unter jenem Radi das nahe bei Wohlerstädt

lich von demſelben Orte, liegen nahe bei einander die Dörfer Wedel, Wohlerſen und Kakerbek [1]). Somit war der Heilanga oder Eilongoa einer und derſelbe, ſüdlich vom Roſoga, öſtlich vom Waltſacia, weſtlich von der Elbe bei Hamburg, nördlich vom Mosde, in der Bremiſchen Diöceſe belegene Gau, welcher, mit dem zuletzt erwähnten Nachbargau vereint, zu Anfang des 11ten Jahrhunderts eine Grafſchaft des Herzogs Bernhard ausmachte, der im Jahre 959 aber ein gewiſſer Heinrich vorgeſtanden hatte [2]).

Von dieſem Heilanga unterſcheidet Gercken, durch Meibom verleitet [3]), noch den Gau Helinge, dem er ſeine Lage neben dem altmärkiſchen Gau Moſide anweiſet, indem er den Mosde in der Verdenſchen Diöceſe nicht kannte, woneben der Heilanga gelegen war. Das Vorhandenſeyn eines eigenen Gaues Helinge beruht aber nur auf einer einzigen Urkunde, in welcher der Kaiſer Otto I im Jahre 959 der hohen Stiftskirche zu Magdeburg die Orte Buckſtadin und Rinek- oder Ringhorſt ſchenkte, die nach derſelben in den zuſammengehörigen, unter dem Grafen Heinrich zu einem Komitate verbundenen Gauen Mosde und Helinge belegen waren [4]). Gercken ſtellte hierüber die Vermuthung auf, daß der Gau Helinge ſeinen

---

belegene Reith, im Kirchſpiel Bargſtedt, Amts Harſefeld, zu verſtehen ſey. Von Werſebe a. a. O. S. 264. Wedekind's Noten zu einig. Geſchichtsſchr. d. D. Mittelalt. S. 87.

1) Grupen's Origin. German. T. II. p. 239. Wedekind a. a. O. S. 86—88.

2) Von Werſebe a. a. O. S. 265.

3) *Henr. Meibom.* de pagis Saxoniae p. 102.

4) — quasdam res nostrae proprietatis, hoc est, in pago qui vocatur Helinge et Mosde in locis sic nominatis Buckstadin et Rinckhurst, in Comitatu et legatione Henrici Comitis — Urk. in *Sagittar* Antiq. Magd. p. 36., in Boyſen's Magazin St. I. S. 92.

Namen trage von dem Dorfe Helingen bei Oebsfeld und daß Buckstadin Büstedt, eine Meile von Helingen, Ringhorst aber wüste und früher am Drömmling belegen gewesen sey, wo viele Dörfer, Grafhorst, Bochorst, Minsterhorst u. s. w., von den Hörstern ihre Benennung tragen. Seine Lage sollte daher an der Aller, in der Gegend von Wolfsburg, von da in die Altmark hinein, um den Drömmling gewesen seyn [1]); und daß es sich wirklich so verhalten müsse, dafür nahm Gercken den Beweis daher, daß er mit der Mosde unter einem und demselben Grafen stand.

Den Namen Buckstadin in dem fernen Büstedt zu suchen, ist aber so willkührlich, daß es nicht einleuchten kann. Dabei kommt weder früher noch später ein Gau Helinge vor, der in diesem Fall von beträchtlicher Ausdehnung war; noch findet sich in der bezeichneten Gegend ein für denselben offenstehender Platz, wo andere Gaue, die sie einnahmen, meistens als an einanderstoßend bekannt sind. Daß aber die Worte Heilanga und Helinge leicht nur verschiedene Aussprache desselben Gaunamens gewesen seyen, ist sehr wahrscheinlich, und wird zur Gewißheit durch die Lage des Heilanga neben dem Gau Mosde oder Mosweddi in der Verdenschen Diöcese.

Von Wersebe, der diese beiden Gaue sorgfältig betrachtet hat, glaubt, daß Buckstadin das spätere Buxtehude sey; zwar nicht die heutige Stadt dieses Namens: denn diese ist neuerern Ursprunges, und hieß anfangs nur Novum Oppidum prope Buxtehude; sondern Altkloster, welches Stift hier im Jahre 1197 durch die Edlen von Buxtehude gegründet worden ist. Hier gab es auch ungefähr um's Jahr 959 einen Grafen Heinrich von

---

5) Hiemit stimmt auch das Chronicon Gottwicense überein T. II. p. 633.

Stade, dem die Gegend untergeordnet war[1]), nämlich den Stifter des Klosters Hersefeld, während ein solcher im altmärkischen Gau Moside, und da, wohin man den Helinge versetzte, nicht bekannt ist. —

Es werde hiemit die etwas weitläuftig behandelte Angabe der Gaueintheilung der Altmark geschlossen. — Die Grenzen dieser Provinz waren auf der Westseite ungefähr die heutigen, nordwärts scheinen sie sich in unbestimmter Ausdehnung etwas weiter hinaus erstreckt zu haben, und auf der südlichen Seite wurden sie durchgängig von der Ohre gebildet, welche sich bei Wollmirstädt in die Elbe ergoß. Auf der östlichen Seite reichte die Altmark im 13ten Jahrhundert beträchtlich über die Elbe hinaus, und ward hier von der Havel, der Westseite der Zauche und der Nordseite des Magdeburgischen Ueberelbischen Herzogthumes begrenzt. Wahrscheinlich im Anfange des 12ten Jahrhunderts ihr hinzugefügt, blieb dieser zwischen Havel und Elbe gelegene Landstrich, der bis nach Ziesar, einer Grenzstadt der Zauche, sich erstreckt haben soll, lange ein Bestandtheil der Altmark, bis derselbe ungefähr um die Mitte des 14ten Jahrhunderts dem Erzstifte Magdeburg abgetreten ward; worauf die Bewohner, wie dies namentlich aus dem Jahre 1363 von der Stadt Sandow bekannt ist, feierlich den Verzicht leisteten, ferner, wie bisher, der Altmark anzugehören[2]). Nur das märkische Recht,

---

1) Von dem Grafen Heinrich von Stade, einem Verwandten des Kaisers Otto I (durch den gemeinschaftlichen Urgroßvater, den Herzog Ludolph von Sachsen, dessen Sohn Otto der Erlauchte Otto's d. Gr. Vater, und dessen Tochter Enda Großmutter des Grafen Heinrich war), und des Bischofs Dithmar von Merseburg spricht der letztere in seiner Kronik im 2. und 3. Buch nach der Ausg. von Leibnitz S. 337. 340. 342. Ausg. von Wagner S. 35. 43. 44. 50.

2) Die Verzichtleistung der Stadt Sandow findet man bei

welches dort noch jetzt in vielen Stücken, worin das allgemein-Sächsische und das Magdeburgische sich von ihm unterscheiden, sichtbar ist, blieb der Gegend von ihrer frühern Verbindung mit der Markgrafschaft [1]). —

Der im 12ten und 13ten Jahrhundert für die Altmark übliche Name war die Mark oder Markgraf-

---

Gercken (Wie Ratmanne, Schepffen, Guldemeistere und alle gemeine borgere der Stad zu Sandow bekennen offentlich mit dissem briue — daß wir — globen in guten truwen an Eidesstat dem Erwirdigen in Gote Vater und Hern Dietrich Erzbischoff — dat alle brive — damit wie begnadet sind von den margreuen von Brandenburg uber das stucke, das man uns nicht vorwisen noch scheiden solle von der Marke und mit namen von der Aldenmarke, ihm — — keynen schaden — — bringen sollen.) Cod. dipl. Br. T. IV. p. 509. Wagner, der diese Nachricht aus einer handschriftlichen Kronik der Stadt Sandow entnommen hat (Denkwürdigk. von Rathenow S. 48. S. 6.), sagt, der gedachte Landstrich habe bis Ziesar hinaufgereicht. — Auch entlehnen wir hier von ihm die Worte: Bevor der an das Stift Magdeburg verpfändete Altmärkische Landstrich — im J. 1336 — vergleichsweise dem Erzbischof Otto überlassen ward, trat man von der Havelbrücke unmittelbar in die Altmark. Selbst das am rechten Haveluser gelegene Königl. Forstrevier Grünau gehörte damals, wie auch jetzt noch, zum Königl. Amte Tangermünde. Außer der eben erwähnten Grünauschen Forst blieb damals nichts von diesem Landstrich bei diesem Amte. Daher nun der vier Meilen breite Magdeburg'sche Zwischenraum zwischen Amt und Forst; daher auch das auffallende Recht des Amtes, von dem jetzt Rötterschen Hause mitten in der Neu-Stadt Rathenow einen Grundzins zu erheben, indem dies Haus (bis 1734 die Heidereuterey auf der Freyheit genannt) vor der Erbauung der Neu-Stadt eine Amts-Wohnung des Königl. Försters war. Daher ferner das Benutzungsrecht des Amtes in Betreff der Woldsee und Herrnlanke, und die nächste Behörde der Forst Grünau.

1) Provinzial- und statutar. Rechte in der Preuß. Monarchie vom wirklichen Geh. Rath von Kamptz Thl. I. S. 59. §. 29. Archiv Magdeb. Rechte von von Diez S. 71. 311.

schaft[1], welche sie vorzugsweise vor den neuen Gebieten hatten, machte sie zu den eigentlichen Trägern Brandenburg-Preußens und der neuen großen Idee.

1. Der Territorialstaat Kant.

Territorium und Territorialstaat, Territorialität, wie der Ausdruck lautet, ist der neue Begriff, welcher sich, wie der Kirchen- und Landeshoheit, so der Landesherrlichkeit, seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts, mit dem Fortschritt der Territorialgewalt verband, durch den diese Hoheit und ihre Rechte die weiteste territoriale Ausdehnung erhielten. Damit ist der Inhalt für diesen Satz, worauf bei der so bedeutenden Art dieses Rechts, die Größe, wie der Wert von Land und Landesherrlichkeit, nicht weniger beruhte, gegeben. Jener Begriff aber und jene Ausdehnung der Territorialität, darauf und auf diesen Inhalt kommt es an, daß sie die Territorien Brandenburg-Preußens

[1] Über die Entwicklung der Landeshoheit vom Mittelalter bis Ende des 18. Jahrh. s. die Lehrbücher des Deutschen Rechts, z. B. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 2 §. 297. 3. Aufl. S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Saltwidele oder Soltwedel erzeugte, mit welchem Titel Helmold selbst noch den ersten Brandenburgischen Markgrafen belegt [1]).

Im Jahre 1112 erlitt Salzwedel eine Belagerung durch den Kaiser Heinrich V. Es hatte sich nämlich der Markgraf Rudolph, dem die Verwaltung der Markgrafschaft für den noch minderjährigen Heinrich II auf acht Jahre zugestanden worden war [2]), die Ungnade des Kaisers zugezogen. Er wurde im Anfang des gedachten Jahres zu Goslar von einem Fürstengerichte in die Acht erklärt, worauf der Kaiser die Nordsächsische Markgrafschaft dem Hilperich von Plötzkau ertheilte, und den Rudolf in der ihm treu gebliebenen Stadt Salzwedel belagerte. Es kam indessen bald, vielleicht, weil der Kaiser vom Kriegesglücke nicht begünstigt wurde, zu einem gütlichen Vergleiche. Rudolph wurde in seine Würden und Lehen wieder eingesetzt [3]); und unmittelbar nach dem geschlossenen Frieden hatte Salzwedel die Ehre, den Kaiser eine Zeit lang in seinen Mauern zu beherbergen [4]) — ein zweideutiges Glück in jener Zeit, was den altmärkischen Städten, besonders Arneburg und Werben öfters zu Theil ward.

Man hat gezweifelt, ob in dem Obigen von der heutigen Stadt Salzwedel oder von dem Dorfe Alten-Salzwedel die Rede sey, indem Einige dafür halten, es sey

---

1) *Helmodi* (eines Landpfarrers bei Lübeck, der kurz nach dem Markgrafen Albrecht I. von Brandenburg verstarb) Chronicon Slavor. ed. Bangertin. p. 147.

2) Vgl. Einleitung S. 6. Note 4.

3) *Ann. Saxo* c. l. col. 628.

4) *De Gudenus* (Cod. diplom. Mognnt. T. I. p. 390. f.) enthält eine Urkunde, welche zu Salzwedel von dem gedachten Kaiser über einen daselbst zwischen dem Erzbischof Albrecht von Mainz und dem Erzbischof Adelgott von Magdeburg bewerkstelligten Tauschkontrakt am 16. Junius 1112 ausgestellt worden ist.

die markgräfliche Burg in einer frühen Zeit von diesem nach jenem Orte verlegt worden [1]). Außer der Benennung Alten-Salzwedel, von der es jedoch gleichfalls nicht bekannt ist, ob sie früher gebräuchlich war, giebt es hiefür keinen Grund. Vielmehr unterbricht sich kein alter Bericht durch die Unterscheidung zweier Orte Salzwedel, und die Erwähnung desselben scheint sich vom ersten bis zum letzten Male ununterbrochen auf die heutige Stadt dieses Namens zu beziehen, welche wahrscheinlich schon den Markgrafen aus dem Stadischen Hause ihr Entstehen verdankte. Durch den Zusammenfluß von Leuten, den eine Burg bewirkte, die den Markgrafen zum Wohnsitz diente, mußte eine Stadt im da-

---

1) Fälle solcher Art, daß Burgen, Stiftskirchen, Dörfer ꝛc., nachdem sie erst wenige Jahre gestanden hatten, nach einem paßlichern Orte verlegt wurden, waren nicht selten, und werden uns noch oft im Fortgange dieser Schrift, namentlich bei Wittstock und bei den Klöstern Wollmirstädt, Jerichow und Chorin, begegnen. Es beruhte dieses darin, daß selten eine Burg oder eine Kirche, war sie schadhaft geworden, ausgebessert, sondern gleich ganz neu aufgeführt ward, weil Gebäude dieser Art gewöhnlich bloß aus Holz errichtet waren. (Stuhr, Brandenb.-Preuß. Kriegs-Verf. Thl. I. S. 244.). Karl der Große scheint mit dem Dome des Heilandes in Paderborn und dem Münster in Aachen die ersten steinernen Gebäude Deutschlands aufgeführt zu haben. Noch im 13ten Jahrh. aber war z. B. die Kathedralkirche zu Bremen ganz von Holz (Moser's Osnabrück. Geschichte Thl. I. S. 284.). Und wo sich in der Mark Brandenburg in demselben Jahrhundert ein von Steinen errichtetes Gebäude fand, wird es immer besonders als solches bezeichnet. S. Gercken's Stiftsh. v. Brand. S. 454. 343. Dess. Diplomat. vet. march. I. p. 293. Buchholtz, Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 69. Beckmann's Beschr. der Mark Br. B. II. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 121. Die Seltenheit steinerner Wohngebäude gab damals zum Entstehen eines eigenen Geschlechtsnamens: De domo lapidea Veranlassung (Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 637.). Zu vergleichen ist, wie sorgfältig der Bischof Dithmar von Merseburg die Gebäude unterscheidet, welche von Steinen und welche von anderem Material aufgeführt waren.

maligen Sinne dieſes Wortes ſchnell entſtehen, und dieſer Annahme widerſpricht es nicht, daß Helmold ſie erſt bei einer zufälligen Erwähnung um's Jahr 1161 als eine große Stadt bezeichnet [1]), während der Name früher ohne nähere Angabe, ob er eine Stadt oder nur eine Burg bedeute, in den Quellen gefunden wird.

Der erwähnte Schriftſteller erhebt beim Jahre 1164 eine Lobrede auf den edlen Richard von Salzwedel, der ein angeſehener Feldherr Heinrichs des Löwen im Mecklenburgſchen Kriege war; doch dieſer, den Gebhardi wohl mit Unrecht einen reichen Bürger der Stadt Salzwedel nennt, hatte vielleicht ſeinen Sitz zu Alten-Salzwedel, und war ein Glied des edlen Geſchlechtes von Salzwedel, was häufig erwähnt wird. — Von der Stadt Salzwedel ſchweigen auf lange Zeit Urkunden und Kroniken, bis ſie im 13ten Jahrhundert groß, durch Handelsverkehr blühend und ausgebildet in ihren Verfaſſungsformen wieder hervortritt. Die Markgrafen hatten zwar lange nicht mehr feſten Wohnſitz in ihr gehabt; ſie zogen unſtät, nach Art der Kaiſer und Könige im Deutſchen Reich, in ihren beträchtlich erweiterten Landen umher, und verweilten da, wo es ihnen gerade gefiel, oder die Umſtände ihre perſönliche Gegenwart erforderten. Doch ſcheint es, daß in dem Fall, daß ein Markgraf die Annehmlichkeit eines an einen beſtimmten Wohnſitz gebundenen häuslichen Lebens der hohen Meinung ſeiner Unterthanen von ſeiner treuen Berufserfüllung vorzog, Salzwedel, bis es allmählig durch Brandenburg und Tangermünde verdrängt ward, für die eigentliche Reſidenz angeſehen iſt. Auch die jugendliche Wittwe des Markgrafen Albrecht II, Mathilde, vollbrachte hier ums Jahr 1252 ihr ſtilles, nur

1) *Helmoldi* chronicon Slavor. lib. II. c. 3. ed. Bangert. p. 203.

der mütterlichen Sorgfalt für die Erziehung ihrer beiden tüchtigen Söhne gewidmetes Leben [1]). —

Diese aber, nachdem sie zur selbstständigen Führung des markgräflichen Scepters herangewachsen waren, die Markgrafen Johann I und Otto III, ertheilten im Jahre 1233 der Gewandschneiderinnung der Stadt Salzwedel ihre Statuten [2]), und sollen sie vielfach mit Beweisen ihres Wohlwollens begnadigt haben. Der Handelsverkehr stand unter ihrer Herrschaft daselbst in solcher Blüthe, daß man mit Recht die frühere Wichtigkeit Salzwedels mit der, welche Lüneburg später errang, gleichstellen kann. Die Landstraßen zwischen Lübeck und Salzwedel und Hamburg und Salzwedel waren stets mit Handelsleuten überdeckt [3]); es verbreiteten sich von hier die aus jenen Städten herabgeführten Waaren über die ganze Mark Brandenburg und über die Nachbarländer — ein Verkehr, der auch den Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg im Jahre 1248 dahin bewog, den Salzwedelschen Kaufleuten beim Durchzug durch seine Länder große Vorrechte zuzugestehen [4]). Bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts ward Salzwedel in den Bund der Hanseſtädte aufgenommen [5]), und erlangte immer mehr Handelsfreiheiten und merkantilische Wichtigkeit. —

Auf der Burg zu Salzwedel hatte ein markgräflicher

---

1) Beckmann's Anhalt. Hist. Thl. IV. S. 528. Thl. V. S. 60. *Abbas quidam Cinnensis* ap. *Eccard.* in Script. rer. Intrebocc. p. 138.

2) Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 31.

3) Gercken Cod. dipl. Br. T. VII. p. 356. Pohlmann's Geschichte der Stadt Salzwedel S. 346. Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 6.

4) Gercken, Pohlmann und Beckmann a. a. O.

5) Willebrand's Hanseatische Chronik Thl. II. S. 6. Beckmann a. a. O. Sp. 7.

Landvogt seinen Sitz. Wahrscheinlich lebten auf derselben oder in nahe gelegenen Häusern auch diejenigen Ministerial-Familien, welche in den Urkunden den Namen von Salzwedel tragen. Von den Gliedern derselben befand sich im Jahre 1188 ein gewisser Berard am markgräflichen Hofe, der in einer im Namen des Markgrafen Otto II ausgestellten Urkunde als Zeuge vom Ministerialstande bezeichnet wird [1]), und wohl derselbe war, der in den Jahren 1184 und 1196, Gerard genannt, zugleich mit Bodo und Siegfried von Salzwedel und mit andern, als Ministeriale bezeichneten Personen, Zeuge markgräflicher Urkunden zu Salzwedel und in der Gegend von Gardelegen war [2]). Von den Letztern wird Siegfried noch 1207 erwähnt; Bodo befand sich im Jahre 1227 zu Braunschweig beim Herzog Otto, eine Verhandlung desselben zu bezeugen [3]), und 1238 zu Kremmen, zugleich mit seinem hier anwesenden Bruder Werner, die Konvention zu bekräftigen, die der Pommersche Herzog Wratislaw von Demmin daselbst mit den Markgrafen Johann I und Otto III über die Abtretung großer Theile seines Herzogthumes an die letztern schloß [4]); Werner war auch im Jahre 1240 am markgräflichen Hofe gegenwärtig [5]), und beide Edle wohnten im Jahrr 1240 einer von Johann I zu Uelsen schriftlich erklärten Schenkung an das Kloster Medingen bei [6]). Da-

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 15.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 64. — Lentz Br. Urk.-Samml. S. 3. Buchholtz Gesch. der Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 30.

3) Origin. Guelfic. T. IV. p. 149. *Mader.* Antiq. Brunsvic. p. 252.

4) Buchholtz a. a. O. S. 68.

5) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 107.

6) Gercken a. a. O. T. V. p. 76.

gegen gehörten wahrscheinlich zu dem edlen Geschlechte, das auf einer Burg im heutigen Altsalzwedel wohnte, außer dem erwähnten Richard, die Gebrüder Vollrad und Friedrich, die im Jahre 1145 am Hoflager des Königs Konrad erschienen [1]), von denen ersterer 1152 am Hofe des Bischofs von Halberstadt [2]), letzterer 1188 bei dem Markgrafen Otto II zugegen war, wo in einem Zeugenverzeichnisse seine Person, zur Unterscheidung von den oben erwähnten, zugleich angeführten Ministerialen, die sich von Salzwedel nannten, durch das nur vollkommen freien Edlen zukommende Prädikat eines Nobilis viri hervorgehoben ward. Ferner der edle Konrad, dessen Name bei seiner Anwesenheit am Hofe Albrechts des Bären (1160) den Namen mehrerer Grafen vorgesetzt wurde [3]), Jakza oder Jakob von Salzwedel, der 1218 zuerst zu Magdebnrg beim Erzbischof, später öfters am Hofe des Herzogs Barnim von Pommern erblickt wird [4]); Heinrich von Salzwedel, der 1212 zu den Sakramentalen des Vertrages gehörte, den der Markgraf Albrecht II zu Weissensee mit dem Kaiser Otto IV schloß [5]), wahrscheinlich auch der

---

1) *Lindenbrog.* Script. rer. septentr. ed. 1. p. 178. ed. 2. p. 156. *Tolneri* Codex diplom. Palat. p. 44. Walther's Magd. Merkwürdigkeiten.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 9. *Mushard* Monum. Nobil. Bremens. p. 14.

3) Buchholtz a. a. O. S. 4. Lentz Stiftshist. v. Havelb. S. 104. Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 7. *Lentzii* Beckmannus enucl. S. 41. Gercken's Cod. d. Brand. T. V. p. 72.

4) *J. P. de Ludewig* Reliqu. Manuscr. T. II. p. 213. Gercken's älteste Gesch. d. Slaw. S. 111. Cod. dipl. Pomeran. p. 116. 162. Im Jahre 1233 bekleidete dieser Edle — wahrscheinlich in Pommern — ein Vogtamt, und ist hier Stammvater der nachmaligen Grafen von Gützkow geworden. Cod. dipl. Pomer. p. 393. Sein Bruder war Bischof zu Kamin.

5) Buchholtz a. a. O. S. 47.

Magdeburgsche Domherr Konrad von Salzwedel, der sich im Jahre 1229 mit diesem Beinamen bezeichnete [1]; Lüdecher von Salzwedel, der 1250 im Anhaltinischen reich begütert war, und Dietrich von Salzwedel, der sich um's Jahr 1261 am Hofe des Herzogs Barnim von Pommern zeigt [2].

Die gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts angelegte Neustadt Salzwedel, welche bis zum Jahre 1299 von der Altstadt völlig getrennt blieb, empfing nach der 1247 zu Fehrbellin ausgefertigten Stiftungsurkunde alle und dieselben Gerechtsame, deren die letztere sich erfreuete, und ward auch bei den später von Lübeck erlangten Berechtigungen nicht ausgeschlossen. Doch in der Bestimmung der Gerichtsverwaltung machten die Markgrafen Johann I und Otto III mit ihr eine Ausnahme von allen andern um diese Zeit gestifteten Städten. Diese erhielten gewisse Männer, die damit beauftragt wurden, für den zweckmäßigen Anbau der Stadt zu sorgen, und aus der Zahl derselben einen zum erblichen Gerichtsvorsteher, den man einen Schulzen nannte. Die Neustadt Salzwedel aber, zu deren Anlegung Helmwich und Bernhard von Mahlstorf wenigstens den ihnen eigenthümlich zugehörigen Grund und Boden hergegeben hatten, bekam einen solchen Erbrichter nicht, sondern die Markgrafen setzten ihr einen zeitigen Vogt, der nach dem Urtheile der Rathsherrn, dem er in allen Stücken Folge zu leisten verbunden war, das Gericht pflegen sollte [3].

Wahr-

---

1) Origin. Guelfic. T. IV. p. 118.

2) Gercken a. a. O. T. VII. p. 337. — Von Dreger's Cod. dipl. Pomer. p. 447.

3) *Johannes et Otto D. G. March. Br.* — Noverint — praesentem paginam inspecturi quod nos nove civitati nostre in Saltwidele liberaliter concedimus et donamus omnia jura et

Verordnung betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871. (RGBl. 1871, S. 414.) — Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871. (RGBl. 1871, S. 414.) — Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871. (RGBl. 1871, S. 414.)

Richters sowohl als des Stadtrichters, rücksichtlich ihrer Lehnsverbindung oder ihres Eigenbehörigkeitsverhältnisses, ausgenommenen Ritter und Knappen, in der Person des Edlen Alverich von Kerkow eingesetzt ward. Hiedurch sollten die Bürger der Beschwerde überhoben werden, bei jedem zwischen ihnen und solchen Personen vorkommenden Rechtsstreite sich vor das Hofgericht zu stellen, welches von dem Markgrafen persönlich gehalten ward, und zwar da, wo derselbe sich zufällig befand [1]). Salzwedel, als alte Residenz der Nordischen Markgrafen, war der Sammelplatz des Hofadels gewesen, der in zahlreicher Menge in der Umgegend dieses Ortes angesessen war. Hier bedurfte es daher — im äußersten Westen der Markgrafschaft — jetzt um so mehr eines Stellvertreters der Markgrafen, als diese sich, nach Erlangung ihrer Brandenburgschen Herrschaft, am meisten in der letztern zu verweilen pflegten, und die auf der östlichen Seite neuerlangten Gebiete besonders zum Gegenstand ihrer Sorge und persönlichen Aufsicht machten.

Außerhalb der Mauern Salzwedels lag ein Hospital des heiligen Geistes zum Besten von Schwachen und Kranken, zu dessen Erbauung die Markgrafen Johann I und Otto III ein Stück Landes zwischen der Stadt und dem

---

1) Eidem civitati ad fundationis ejus supplementum octo annorum a festo beati Jacobi nunc venturi terminos indulsimus libertatis. Cujus libertatis tempore durante ipsi civitati similiter indulsimus ut si qnis civium ipsius aliquem hominem nostrum militem sive servum duxerit incusandum, si is qui incusandus fuerit ad nostram pro eo volet accedere presentiam responsurus fidelem nostrum Aluericum de Kerkau constituimus judicem super eo, volentes ut qnisque hominum nostrorum coram ipso respondeat prout vice nostra sententiatum fuerit coram ipso. Stiftungsurkunde.

Dorfe Perwer hergegeben hatten [1]). Im Jahre 1241 gestand man diesem Hospitale mit Einwilligung des Probstes zu Salzwedel die Berechtigung zur freien Wahl eines Predigers zu, der die Seelsorge in demselben versehen mögte [2]), und im Jahre 1248 vermehrten sich durch eine vom Grafen von Dannenberg vorgenommene Schenkung dreier, bei dem Dorfe Rohrberg belegener, mit allen Rechten abgetretener Hufen Landes, die Güter des Hospitals, welches aber vor dem Jahre 1252 nicht in ein domherrliches Kapitel verwandelt worden ist, wie es glaubhafte Berichte aus dem genannten Jahre bezeugen [3]).

---

1) Nach einer vom Liuder, Bischofe zu Verden, erlassenen Bestätigungsurkunde, welche sich bei Lentz im Becmanno enucl. S. 63., in der Br. Urk.-Samml. S. 877., in Beckmann's Beschr. der M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 77. und bei Gercken in dessen Diplomat. vet. March. Thl. I. S. 281. findet, doch ohne Angabe des Jahres, innerhalb dessen sie ausgefertigt ist. Derselbe Bischof von Verden hat uns aber durch zwei andere Briefe davon in ungefähre Kenntniß gesetzt. Der eine ist vom Jahre 1236, aus dem vierten Jahre seiner Amtsführung, der andere vom Jahre 1244 gewöhnlicher Zeitrechnung, aus dem dreizehnten Jahre seiner Amtsführung datirt. Schlöpken's Beschreib. von Bardewiek S. 229. 230. Demnach ist der Bischof Liuder 1231 auf den Bischofsstuhl gekommen, und er trug diese Würde nicht über's Jahr 1251 hinaus. Auch ist in jener Urkunde der Neustadt Salzwedel noch nicht erwähnt, was darauf hinzudeuten scheinet, daß das Stiftungsjahr des Hospitals Salzwedel zwischen 1231 und 1247 zu suchen ist.

2) Urk. in Beckmann's Beschr. d. M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 87. Lentz a. a. O. S. 36. Lentzii Becmannus enucleat. p. 62.

3) Im Jahre 1252 bestätigte der Bischof Gerhard von Verden die Verfassung dieses Hospitals, für dessen Stifter er den Markgrafen Otto III angiebt, und insonderheit genehmigte er dessen Befreiung von den Parochialrechten des Probstes zu Salzwedel, deren sich dieser freiwillig begeben hatte. Gerhardus *hospitali* sancti spi-

Die hier beiläufig erwähnten, schon damals bestehenden Dörfer Perwer an der Jetze und Rohrberg bei Betzendorf, führen noch jetzt den alten Namen. Mit den an das gedachte Hospital verschenkten drei Hufen Landes verhält es sich aber eigentlich so: Ein Ritter, Gerbert von Bardeleben, besaß sie als Lehn von den Grafen von Dannenberg, welche an vielen Orten in der Altmark Erbgüter hatten. Dieses Besitzrecht überließ er käuflich an Mathilde, des Markgrafen Albrecht II verwittwete, zu Salzwedel residirende Gemahlin, und an drei Ritter; und diese vier Personen waren es nun, die das Hospital mit dem Landgute von drei Hufen begabten, zu welcher Schenkung die Grafen von Dannenberg, Bernhard und Adolf, nur noch das ihnen verbliebene Eigenthum desselben hinzufügten [1]).

Das bei Rohrberg gelegene Dorf Ahlum hieß vormals Alem oder Elem und diente einem Geschlechte zum Wohnsitz, was davon den Namen trug, jedoch wahrscheinlich nicht vom Ritterstande war. Heinrich von Alem, der einzige, der aus der gedachten Familie während des dreizehnten Jahrhunderts in Urkunden erscheint, wohnte

---

ritus quod interjacet civitati Soltwedel et ville Perivere — Datum 1252 pontificatus nostri anno primo in civitate Verdensi. Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 881.

1) Bernardus et Adolfus dei gratia Comites de Dannenberghe — — ad petitionem Dni. Gerberti de Bardeleue castellani nostri tres mansos in villa Rorberge, quos idem Gerbertus a nobis jure tenuit pheodali cum omni integritate ac justitia sicut ipse antea possidebat, et quos Domina Marchionissa et Dominus Aluericus de Kerkowe et Dominus Ernestus de Dannenberghe et Dominus Arnoldus de Bodenstede hospitali S. Spiritus apud Soltwedel comparauerunt a Gerberto jam sepius prenotato memoratu divine retributionis intuitu contulimus libere possidendum. *Dat.* 1248.

1233 den Verordnungen bei, welche die Markgrafen Johann I und Otto III in diesem Jahre wegen der Schneider in Stendal erließen [1]). Sechs Höfe, welche eine gewisse Mathilde hier besaß, übergab sie im Jahre 1112 mit Bewilligung ihres einzigen Sohnes Wedekind, eines Geistlichen, dem ohnlängst zu Osterwik gestifteten Augustiner Mönchskloster zu Hammersleben.

Eine Meile südlich von Salzwedel liegt das Dorf Dambek, was früher Dambke oder Danneke hieß, und ein Benedictiner-Nonnen-Kloster zu Ehren der heiligen Maria enthielt [2]). Es soll, nach Entzelts, eines sehr unglaubhaften Berichterstatters Angaben, im Jahre 1224, zur Zeit des Pabstes Honorius III und des Kaisers Friedrich II, von einem Grafen von Dannenberg gestiftet worden, und die drei Töchter desselben, Adelheid, Kunigunde und Oda, sollen nacheinander die drei ersten Aebtissinnen in dem Kloster gewesen seyn. Aber sonderbar, daß Entzelt, der doch wohl eine so genaue Nachricht von dem Ursprunge dieses Frauenstifts, da er keiner Inschriften gedenkt, nur aus Urkunden geschöpft haben konnte, den Namen des Stifters, des Grafen von Dannenberg, vermißte! — Vorhandene Urkunden geben uns über die Stiftung des Klosters Dambek keine Belehrung, und spätere Nachrichten erhöhen nur das Mißtrauen [3]) gegen den Kro-

1) Beckmann's Beschr. d. M. Brand. Thl. V. Anh. Sp. 14.

2) Bey dieser Marggraffen Zeiten Anno 1224 ist das Closter Dambeck an der Jetze zur Zeit Honorii Papae und Kayserς Friderici II gebauet von einem Graffen zu Dannenberg und hat derselbe Graff drey Töchter hineingegeben, als Alheit, Kunegund und Odam, welche nach einander Aebtißin worden sind, und ist Oda gestorben 1267, in dem Jahr als Marggraff Otto gestorben ist. Entzelts Altmärk. Chronika, Sagitt. Ausg. (1736) S. 105. Ammerbach's Ausg. S. 123. Ausg. v. J. 1579 Bogen R. S. 1.

3) Mit den von Entzelt gegebenen Nachrichten von der Aeb-

niſten, von dem wir die angeführte Nachricht beſitzen. Eine gewiſſe Kunde von dem Nonnenſtifte zu Dambek iſt aus keiner frühern Zeit, als aus dem Jahre 1283 zu uns gelangt [1]), da es ſchon vollendet beſtand.

Das Kloſter in dem drei Meilen von Salzweldel ent-

---

tiſſin Oda ſtimmt Tobias Jeraſius in ſeinen Nachrichten des ꝛc. Geſchlechts derer von Schulenburg aus glaubwürdigen Scribenten, Monumenten ꝛc. (bei Küſter Opusculorum collect. Thl. V. p. 28.) überein, und führt zum Beweiſe das Fragment einer Urkunde von ihrem Sohne Heinrich, Probſte zu Dambeck, an, den Oda in einer frühern Ehe mit dem Grafen Heinrich von Schulenburg geboren haben ſoll, welches angeblich ſo lautet: Ich Hinrick van de Schulenborg, Praveſt tho Dambeck, Hinricks Sohn ꝛc. Alſe yd vſe Möme de Grävin von Dannenberg, Oda, de nu vorſteiht den benömenden Süſtern, verordnet ꝛc. Der Brief dat. die Convers. Pauli 1261 ſoll eine Beſtätigung der mütterlichen Schenkung des Dorfes Velwitz an das Kloſter Dambeck enthalten. Allein dieſer Jeraſius hat mehrere Urkunden-Auszüge mitgetheilt, und für alt und ächt ausgegeben, welche, nach Wohlbrück's gewichtigem Urtheil, falſch und augenſcheinlich erdichtet ſind. Dies berechtigt, auch hier mißtrauend eine Unterſuchung über ihn ergehen zu laſſen, da die angeführten, angeblich aus dem Context einer alten (Deutſchen?) Urkunde gezogenen Worte in einem hohen Grade verdächtig ſind. Erſtlich iſt es etwas durchaus Ungewöhnliches, daß ein Geiſtlicher, beſonders bei ſolchem Range, ſeinen Familiennamen nennt. Für's Zweite können wir nicht glauben, daß der Probſt eines ſo bedeutenden Kloſters, um ſich näher kenntlich zu machen, der Erwähnung ſeines Vaters zu bedürfen glaubte, und endlich Drittens iſt uns kein Graf Heinrich von Schulenburg aus einer andern Nachricht bekannt, deſſen Sohn der höchſt wahrſcheinlich erdichtete Probſt geweſen wäre. Steinberg in ſeinen Collectaneis Genealogicis deutet den Namen Daneke jenes Urkundenfragmentes überhaupt nicht auf Dambeck, ſondern auf Dannenberg ſelbſt.

1) Im Jahre 1283 verkauften die Gebrüder Balduin und Paridam von Kneſebeck dem Kloſter Dambeck alle ihre Hebungen und Gerechtigkeiten in Maxdorf. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 445.

fernten Orte Diesdorf ward ungefähr ums Jahr 1161 von einem Grafen Hermann, einem Sohne Udalrichs, Grafen von Wertbecke, zum Seelenheil seiner Eltern und seiner selbst, auf einem freien Erbgute errichtet und mit Augustiner-Geistlichen besetzt [1]). Er gab dieser neuen Stiftung von Domherrn und eingeschlossenen Nonnen den Namen Marienwerder [2]), woraus Gercken wohl mit Un-

---

1) Wertbecke, Wartbeck oder Wartberg, welcher Ort dem edlen Geschlechte der Stifter Diesdorfs den Namen gab, war noch im Jahre 1387 ein festes Schloß, welches, nach einem weitläuftigen darüber mit den Lüneburgschen Herzögen geführten Streite, der Stadt Lüneburg zu treuen Händen eingeräumt ward (Scheidt in Praefatione Tom. IV., Originum Guelfic. p. 48.). Es hat seine Benennung heute in Warpke umgestaltet, und ist ein Hof, zu Lüchow gehörig, während er früher mit zur Mark Brandenburg zu rechnen war. Noch sollen große, dort befindliche Trümmermassen den Platz bezeichnen, wo die feste Burg der Grafen errichtet stand. Buchholz setzt in seiner Geschichte der Churmark Brandenb. Thl. II. S. 62. an die Stelle Hermanns von Wartbek einen Hermann von Dannenberg, und theilt die Unbekanntschaft mit diesem Geschlechte, von dessen Geschichte hier Einiges Platz finde. Zuerst findet man einen Oetger von Wartberg; er vermählte sich mit einer Tochter des Grafen Konrad von Gleichen, und sie gebar ihm den Sohn Ulrich (Oedalricum) *Reinhardi Reinehus. abbat. opuscul. de familia Reinhardi Episcopi* apud *Leibnitium* T. I. Scr. rer. Brunsvic. p. 703. Dieser Ulrich findet an mehreren Orten Erwähnung (*Leibnit.* a. a. O. S. 705. *Leysser* historia Comit. Everstein p. 18. 19. *Harenberg.* historia Gandersheim. p. 1520. 1521.). Ein Sohn von ihm scheint Witger oder Oetger gewesen zu seyn, den eine Urkunde vom Jahre 1184 uns nennt (*Leysser* hist. Com. Everst. p. 87.) und ohne Zweifel war dann der Graf Hermann, der Stifter des Klosters zu Diesdorf, der sich einen Sohn Ulrichs nennt, ein Bruder des angeführten Grafen Oetger. Rüdemann's Altmärk. Histor.-Sachen S. 45. *J. P. de Ludewig* Reliqu. Manuscr. Tom. IX. p. 407. Gercken's Fragm. March. P. I. p. 1.

2) Insula S. Maria, d. h. Marienwerder, nicht aber Ma-

recht den Schluß zieht, es sey dies Kloster früher an einem andern Ort gelegen gewesen, der wirklich einen Werder gebildet habe, und mit dem Kloster sey auch der Name auf den Ort Diesdorf übertragen. Es scheint die Bezeichnung eines Werders der heiligen Jungfrau vielmehr einen bildlichen, auf die einsame Abgeschiedenheit, in welcher die Bewohner des Klosters leben sollten, bezüglichen Sinn zu haben, und es finden sich die Fälle sehr oft, bei denen die erwähnte Vermuthung eben so unzeitig seyn würde, wie hier, wo eine weitläuftige Urkunde zu genau das allmählige Entstehen und mühsame Errichten des Klosters durch den frommen Mönch Yso und durch die Handreichung frommer Christen schildert, als daß man ihr beipflichten könnte [1].

Die von Yso zu Stande gebrachte Kirche für den Konvent beiderlei Geschlechts, weihte Bischof Hermann von Verden, nachdem ihr Bau im Jahre 1161 vollendet

---

rieninsel, wie mehrere Schriftsteller es sich übersetzt haben, obgleich spätere Deutsche Urkunden dies hätten berichtigen können. Vgl. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 643. Fragm. March. P. IV. p. 110. Beckmann's Beschr. d. M. Brandenb. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 140.

1) *In Nom. S. E. J. T. Hermannus d. ord. miser. Verd. eccl. Episc.* — Hermannus Comes Udalrici Comitis de Wertbeke filius pro remedio animae suae suorumque parentum in fundo terrae suae quae nunc Insula S. Mariae vocatur. libere Deo et B. Mariae obtulit. — — et ibi Canonicos et inclusas moniales sub regula Augustini Deo et B. Mariae servire instituit, quo quondam venerabilis frater, Yso, adveniens, ut aeternam sui nominis memoriam apud Deum conderet, in eodem Dei agro nocte ac die laboravit et propria labore fideliumque oblatione adjutus hanc ecclesiam Deo cooperante consummavit. etc. Buchholz Gesch. d. Ch. Br. Thl. IV. Urk. A. S. 6. Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 139. Gercken's Fragm. Marchic. P. I. p. 3. *J. P. de Ludewig* a. a. O. T. IX. p. 497. Rüdemann's Archiv von Altmärk. Histor. Sachen S. 45.

worden war, feierlich ein; und diesem ihren Diöcesane dankte die neue Stiftung auch das Geschenk der in der Umgegend derselben belegenen Slavischen Dörfer Abbanthorp, Wadenkoten, Verenthorp, Pycheuusen, Ellenberke, Berchmere und Budenstide. Daneben gab er dem Konvente die Erlaubniß, sich, mit Genehmigung des Stifters ihres Klosters, einen Prälaten nach freier Wahl zu ernennen. Graf Hermann hatte ihm sieben Hufen eigenthümliches Ackerland abgetreten; die Urkunde sagt nicht, wo dasselbe belegen war, aber Dies eben zeigt an, daß es in der Feldmark des Dorfes Diesdorf selbst geschehen seyn mußte, da dieser Ort ein jenem edlen Geschlechte erblich und eigenthümlich angehöriges Grundstück war. Im Jahre 1188 genehmigte der Pabst Klemens III die Stiftung des Klosters auf dessen Bitte, bestätigte ihm alle empfangenen Rechte und Besitzungen, und sagte ihm sowohl für Diese, wie für alle, die es noch rechtmäßig empfangen würde, seinen apostolischen Schutz zu [1]). Alle Rechte, welche die Markgrafen bis dahin in den Dörfern Diesdorf und Berchmere gehabt hatten, vereignete Otto II im Jahre 1190 dem oft erwähnten Kloster [2]), und im Jahre 1217 erhielt es von den Grafen Hermann, Probste zu Hamburg, Günzel und Bernhard von Schwerin, das Eigenthum von vier Hufen Landes in dem Dorfe Barnebek zum Geschenk [3]). Werner von Medingen verkaufte ihm

1) Gercken's Diplomatar. vet. March. P. I. p. 425.

2) *Secundus Otto dei gr. Brand. March.* — Notum sit universis — quod ego quicquid in villa Distorp et Berchmore juris habui ecclesie b. Mariae Virginis in Distorp contuli. Ac nequis jam dictum ecclesiam molestare presumat etc. Urk. bei Lentz, Br. Urk.-Samml. S. 864. Beckmann a. a. O. Sp. 142.

3) Hermannus Prepositus Hamburgensis, Gunzelinus et Henricus Comites Sueridenses — pro eterna remuneratione IV. man-

das Dorf Ridegou, worauf 1226 der damalige Lehnsherr desselben, der Herzog Otto von Braunschweig, sich seines Eigenthumes gänzlich begab [1]); und zwei Jahre später überließen ihm auch die Markgrafen Johann I und Otto III zum Seelenheil ihres Vaters, alle ihnen zustehende landesherrlichen Rechte in diesem Dorfe, welches sie Lebecou oder Redecoue nannten [2]). Seit dem Jahre 1204 besaß das Kloster Diesdorf sieben Hufen und drei Höfe zu Berkling ohnweit Schöppenstädt im Fürstenthume Wolfenbüttel. Im Jahre 1226 überließ es dieselben aber, und zwar mit dem Eigenthumsrechte, an das Kloster Marienthal tauschweise gegen zwölf Hufen Landes in Ohrdorp im Lüneburgschen Amte Knesebek, an der altmärkschen Grenze, und zwei Hufen zu Hohenstädt, einem demnächst eingegangenen Dorfe im Amte Fallersleben [3]). Um diese Zeit besaß das Kloster im Amte Knesebek auch die Dörfer Kuhzehresdorp, Honlege und zwei gleichnamige Orte Modenburg. Im Jahre 1422 überließ der Bischof von Verden ihm, gegen Zahlung von zwölf Mark Silbers, die Zehnten von des Klosters Besitzungen zu Abandorp, Berginere, Redigau, Dülseberg, Merkau und Wiewelle im Salzwedelschen Kreise, zu Mutzing, Billerbek und Thure im heutigen Amte Lüchow und zu Gladebeer, Groß- und Klein-Lidern, Schafwedel und Dembrow im Amte Bodenteich [4]).

---

sos in Bernebeck proprietatis nostrae cum omni jure quod habuimus in iis s. Mariae in Distorp. ad perpetuum usum contulimus. Urk. b. Lentz a. a. O. S. 868. Gercken Fragm. March. P. I. p. 6.

1) Beckmann a. a. O. Sp. 144. Gercken Diplomat. vet. March. P. I. p. 428.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 142. Lentz a. a. O. S. 871. *Lentzii* Becmannus enucleat. S. 61. Gercken a. a. O. S. 430.

3) *Leysser* de Litonum Absolutione S. 3. Desselben Opuscula S. 140.

4) Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. II. S. 873.

Bemerkungen über die genannten Klosterdörfer.

In der Feldmark Diesdorf war außer den Grafen von Dannenberg auch die Tochter Thietburgs, Mechthilde, eine vorzügliche Wohlthäterin geistlicher Stifter und besonders des heiligen Pankratius in Hammersleben, begütert. Sie besaß daselbst fünf Hufen, eben so viel Land in Fahrendorf, was früher Verenthorp hieß, zehn Hufen in Wadekat, dem früheren Wadekoten, und sechs Hufen Landes in Budenstide, dem jetzigen Böddenstädt. Alle diese Güter schenkte sie im Jahre 1112 mit Einwilligung ihres Sohnes Wedekind, der sich im Kloster des heil. Pankratius dem geistlichen Leben geweiht hatte, diesem Konvente [1]). Ein Hof in dem zuletzt erwähnten Dorfe diente wahrscheinlich zum Rittersitze einer Familie, die sich von Boddenstedt nannte. Von ihr sind aus dem dreizehnten Jahrhunderte nur vier Glieder, Arnold, Vater und Sohn, Heinrich, des letztern Bruder, und Burchard bekannt geworden. Der letzte wohnte im Jahre 1233 einer Verhandlung des Herzogs Otto von Braunschweig bei [2]); der erste wird 1243 als ritterlicher Zeuge markgräflicher Verhandlungen zu Stendal genannt [3]), und befand sich im Jahre 1248 unter den drei Rittern, welche gemeinschaftlich mit der Markgräfin Mathilde in der erwähnten Weise ein Grundstück zu Rohrberg erkauften, um es dem Hospital bei Salzwedel zu vereignen. Der zweite Arnold war im Jahre 1283 bei einer Verhandlung der Markgrafen

---

1) Leuckfeld's Antiquitat. Halberstadens. p. 701. Desselben Antiquitates Walkenred. Tom. II. p. 207. Desselben Antiquitat. Blankenburg p. 26. Harenberg's Historia Gandersheim p. 179.

2) Origin. Guelfic, T. IV. p. 137.

3) Gercken's Diplom. vet. March. P. I. p. 2. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 141.

über Arendsee allein [1]), und zugleich mit seinem Bruder Heinrich, der jedoch noch nicht den Namen von Boddenstedt oder Bodenstede führte, bei denselben im Jahre 1282 zu Salzwedel zugegen [2]). Doch nahm Heinrich, nachdem er Ritter geworden war, gleichfalls den väterlichen Namen an, unter welchem er und Werner von der Schulenburg im Jahre 1295 eine Urkunde ausstellten, worin sie eine von Arnold gemachte Anleihe bezeugten, und daß dieser den Gläubigern ein Grundstück im Dorfe Vissen bis zur Rückzahlung zum Lehn, zu gesammter Hand gegeben habe, und die Bedingung, daß, wenn vor dem nächsten Martinifeste die Rückzahlung durch Arnold oder dessen Bruder nicht erfolgt seyn würde, das Grundstück ihnen unauslöslich verfallen werde, bestätigten [3]).

Die Dörfer, welche früher Berk- oder Berchmere, Pychenusen, Ellenberke, Abbanthorp, Barnebek, Ridegou und Ohrdorp hießen, haben heutiges Tages ihre Namen in Bergmoor, Pekensen, Ellenberg, Abbendorf, Barnebeck, Reddigau und Ohrdorf umgestaltet. Kuzehresdorp, die beiden Dörfer Modenburg und Honlage waren um diese Zeit noch von Slaven bewohnt, die den christlichen Glauben nicht vollkommen angenommen hatten. Heidnische Gebräuche befleckten noch ihr Leben. Daher beschloß der Probst von Diesdorf, in einem dieser Dörfer eine Kirche zu erbauen, zu welchem Unternehmen ihm im Jahre 1235 der Diöcesan dieser Gegend, Bischof Friedrich von Halberstadt, freundlich seine Genehmigung ertheilte, indem er zugleich den Zehntenertrag der gedachten Dörfer zum Unterhalt der neuen Kirche und ihrer Diener anwies [4]). Als

---

1) Gercken's Fragm. march. P. V. p. 9.
2) Gercken a. a. O. p. 6.
3) Gercken's Diplomatar. vet. Marchi. P. I. p. 281.
4) Urk. in Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I.

aber nach dem Verlaufe von zehn Jahren, in denen die Kirche noch nicht erbaut gewesen zu seyn scheint, der Bischof Meinhard die Anordnung seines Vorgängers bestätigte, befahl er zugleich, daß, wenn die Wenden von ihren heidnischen Gebräuchen nicht abließen, man sie fortjagen und christliche Bewohner an ihre Stelle setzen sollte [1]). Diese Drohung, oder wahrscheinlicher, die wirkliche Ausführung des Kirchenbaues scheint geholfen zu haben: denn jene Dörfer sind mit den Deutschen, bis auf das vermuthlich eingegangene Honlege erhalten, während dagegen diejenigen von Slaven bewohnten Orte der Mark Brandenburg, in denen wir ein ähnliches Bestreben, dieselben von den alten heidnischen Gebräuchen, durch welche sie den Sachsen verhaßt wurden, abzuziehen, und sie zu gemeinschaftlichen Interessen mit den christlichen Landbewohnern zu verbinden, nicht wahrzunehmen oder zu vermuthen Ursache haben, wie z. B. in den vielen Slavischen Klosterdörfern am Arendsee, dieselben bald verfallen oder eingegangen sind. Kuhzehrestorp ist das heutige Kühstorf und Modenburg Mahnburg, welche mit Mutzing, dem heutigen Mützingen, Billerbeck, Liedern, Schafwedel, früher Scapwedele, Gladebeer, früher Cladenvorde genannt, und mit dem jetzt eingegangenen Dorfe Dembrow, im heutigen Lüneburgschen Gebiete, während Düllesberg, heute Dülseberg,

---

Kap. X. Sp. 146. Gercken Diplom. veter. March. Thl. II. S. 157.

1) Gercken a. a. O. S. 161. Eine solche Vertreibung der Slaven, welche der Bekehrung zum Christenthume abhold blieben, wie sie hier angedroht wird, scheint nicht selten — vielleicht bei mitwirkenden Gründen ökonomischer Klugheit — in Anwendung gebracht worden zu seyn. Auch der Abt vom Anhaltinischen Kloster Niendorf ließ die strenge Strafe über viele Slawendörfer in Erfüllung gehen. Beckmann's Anhalt. Historie.

Merkau, heute Markow und Wiewelle, heute Wiewohl, noch jetzt in der Altmark belegen sind.

Unter den im heutigen Salzwedelschen Kreise gelegenen Orten, welche ferner noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts in Urkunden oder in älteren Kroniken genannt werden, befindet sich Kalve, das heutige Kalbe, eine Burg [1]) mit einem Dorfe beträchtlichen Feldgebietes [2]), welches sich mit des Markgrafen Otto II Genehmigung mit Mauern und Wällen umgeben, und städtische Rechte erlangt haben, und nach der nicht sicherer begründeten Er-

---

1) Daß in diesem Orte Kalbe kein Kloster des heiligen Lorenz in uralter Zeit bestanden habe, ist bereits dargethan S. 23 — 27.

2) Dorf wird im diplomat. Latein des Mittelalters, wie im heutigen Italienischen, durch den Ausdruck Villa bezeichnet. Vicus bedeutet ein kleines Dörfchen ohne gehörige Feldmark, ein Fischer-Dorf, einen Kitz u. dgl. und pagus nur einen Gau. Dadurch aber, daß die Villa allemal eine Feldmark mit begreift, und ebensowohl die Ländereien der Landleute, wie deren Wohnsitz (ähnlich den früher gleichgeltenden Ausdrücken Hof, Hufe, Hove ꝛc.) bezeichnet, hat sich die Bedeutung dieses Ausdruckes weiter ausgebreitet, so daß er zur Andeutung einer Feldmark gebraucht wird, wenn sie auch nie bewohnt gewesen ist, oder ihre Wohnungen bereits eingegangen sind. Daher wird auch bei Anweisung von Ländereien nicht der Hufen in der Feldmark einer Villa gedacht, sondern die Hufen werden geradezu als in der Villa selbst belegen bezeichnet, ähnlich der Bedeutung, welche im alten England für diesen Ausdruck stattfand. *Hundreda* dividuntur per *villas* sub quarum appellatione continentur et burgi atque civitates. Villarum etenim metae non muris, aedificiis aut stratis terminantur, sed agrorum ambitibus territoriis magnis, hamileticis quibusdam et multis aliis, sicut aquarum, boscorum et vastorum terminis, quae jam non expedit nominibus designare. *Cartaria Anglica* ap. *Cangium* in *Glossario Latin.* e *Jo. Fortesculo* de laude leg. Angliae cap. 24.

zählung des Angelus, den Edlen von Kröchern, die es vor dem 13ten Jahrhundert beseſſen hätten, von Albrecht II abgenommen worden seyn soll. Zum erstenmal wird in Urkunden vom Jahre 1196 desſelben erwähnt, da der Markgraf Otto II und Graf Albrecht, sein Bruder, die ihnen als Allodialbesitzung zustehende Hälfte vom Burgwart Kalbe, bei Gelegenheit jener großen Abtretung von Allodialbesitzungen an das Erzstift Magdeburg veräußerten, auf welche hier, bei den vielen darüber in früherer Zeit erregten Mißverständniſſen, eine umständlichere Abschweifung nützlich scheint, um die Erklärung der wahren Beschaffenheit jener Abtretung nicht bei vielen einzelnen Orten wiederholen zu müſſen.

Die große Menge von Privatbesitzungen, welche die erwähnten Fürsten im Jahre 1196 an die Domkirche zu Magdeburg abtraten, indem sie dem heiligen Moriz und dem sich unter desſen Schutze befindenden Erzstift das völlige Eigenthum derselben, mogten sie verliehen oder unverliehen seyn, übertrugen, bestand [1]) in den Schlöſſern Möckern und Stichby, dem bis dahin dem markgräflichen Hauſe zuständig gewesenen Theile von Stadt und Burgwart Zerbst, in den Städten und Schlöſſern Gardelegen und Salzwedel, nebst den Zugehörungen derselben, ferner in allen ihren Erbgütern in den Burgwarten Arneburg,

1) In einer spätern Urkunde, vom Jahre 1449, worin sich der Churfürst Friedrich II. von Brand. mit dem Erzbischofe Friedrich von Magdeburg über mehrere dieser Güter vergleicht, sind sie kurz so ausgedrückt: „Also nemlichen die Stete und Slossern Gardelege, Soltwedel, der Helfte des Schlosses und Burgrechts Kalve mit allen Zubehorunghen der Vorwerke in den Schlossern und Burgrechten Arneburg, Ostirburg und Tangermünde, Stendal, Seehusen, Bambisen und die nuwe Stadt ziu Brandenburg Plauwe und die Czuche und oren Zubehorunghen" u. s. w. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 363.

Osterburg und Tangermünde. Dazu kam die erwähnte Hälfte des Burgwarts Kalbe, die Stadt Stendal und das von dem Gründer des hiesigen Domstifts seiner Familie, der markgräflich Brandenburgschen aus dem Hause Ballenstädt, vorbehaltene Recht, die Probstei zu besetzen. Auch die Städte Seehausen, Bambissen und Werben, nebst vielen andern Gütern in den Komitaten Dietrichs von Groitsch, der Grafschaft Seehausen, und Otto's von Falkenstein, der Grafschaft Wollmirstädt, namentlich Hunoldesburg [1]), die Schloßstelle Hildagesburg [2]), Eluebon und der markgräfliche Antheil an Callenvorde [3]), wozu jenseits

1) Das markgräfliche Allodialgut Hunoldesburg oder Hundisburg lag in der Grafschaft Seehausen am Bewerflusse, nicht weit von Neuhaldensleben.

2) Hildagesburg, von dem das Chronic. montis serenî (bei Mader p. 10.) und der Sächsische Annalist bei Eckard (Script. Sp. 662.) sagen, der Markgraf Albrecht habe es im Jahre 1129 bei Nacht überfallen und in Brand gesteckt, hier Hildegesburg genannt, war außerhalb der Markgrafschaft, in der letztern der oben angeführten Grafschaften belegen, ist nicht wieder aufgebaut, und der Platz zu den eigenthümlichen Gütern des Eroberers und seiner Erben gezählt worden. Dieser Platz läßt sich jedoch nach alten Nachrichten nicht genau ermitteln; nur Wiggerts Mittheilung (Wo lag das Schloß Hildag.? in von Ledeburs Archiv B. I. S. 350.) aus dem Jahre 1528, wonach damals die Freiheit von Illigesburge an dem Bache Rentze gelegen war, und die Versicherung, daß man noch jetzt eine zwischen den Dörfern Rothensee, Bardeleben, Elbey und Glindenberg etwa in der Mitte, nicht weit von der Stelle des seit dem 14ten Jahrhundert gleichfalls wüsten Schlosses Wardenberg liegende, den Namen der Illgesburg führende Erhöhung kenne, haben Gewißheit über die Lage desselben zuwege gebracht.

3) Callenvorde, das heutige Kallvörde an der Ohre, welches man für das schon im 10ten Jahrhunderte Erwähnung findende burgwardium Calueri hält (*Sagittar.* Antiq. Magdeburg. p. 38.), kam wahrscheinlich sehr frühe an das Haus Braunschweig, mit dem

jenseits der Elbe noch die Neustadt Brandenburg mit dem Lande Zucha und dem Lande Scholläne mit allen festen und offenen Orten derselben Ländchen hinzugefügt wurden.

Die Fürsten, welche diese große sogenannte Schenkung vornahmen, behaupteten, daß sie sich hiemit aller ihrer Güter, welche sie sowohl in dem auf der rechten Seite der Elbe gelegenen Herzogthume, als in der Altmark, wie auch in den dazu gehörigen Vice-Grafschaften bis dahin besessen hatten, entäußert hätten [1]), und nennen diese Güter ihre Praedia, was gleichbedeutend mit Hereditas, mit welchem Ausdrucke eine kaiserliche Urkunde sie benennt, (*Orig. Guelf.* III. 602) nichts Anderes bezeichnet, als was in der Deutschen diplomatischen Sprache des Mittelalters das Wort Erwe anzeigt, was schon in des Kaisers Karl IV Churmärkschen Landbuche (S. 25.) in der Bedeutung eines Allodialbesitzes gebraucht wird. Mit diesen Worten hätte die ganze Untersuchung über den Gegenstand jener Abtretung der Brandenburgschen Fürsten an

---

die Markgrafen vielleicht schon im Jahre 1196 den Besitz theilten. Im 13ten Jahrhundert hatten es die Erben von Eilsleben und Werderden inne. Walther Singular. Magdeb. Thl. VII. S. 98.

1) *Otto div. clem. secundus March. Brand.* — declaramus — quod nos et ingenuus Comes Albertus frater noster VIII. Kal. Decembris in majori ecclesia Magdeburgensi constituti ad reconciliandam nobis nostri clementiam redemptoris pro animarum nostrarum et proprie salutis profectu, ut orationum, que ibi jugiter fiunt, participes redderemur predia nostra quecunque in Ducatu transalbino seu Marchia nostra et in Comitatibus Theodorici illustris de Crowizk et nobilis viri Ottonis de Valkenstein Comitum, nec non et in omnibus comitatibus ad Marchiam nostram pertinentibus habuimus sita tam infeudata quam libera glorioso martyri S. Mauritio et ecclesie Magdeburgensi in jus et *proprietatem* cum omni plenitudine juris tradidimus, prediorum quam plurima vocabulis propriis exprimentes. Gercken's Cod. dipl. Brand. Tom. III. p. 60. 61.

die hohe Stiftskirche zu Magdeburg, füglich abgethan werden können, wenn nicht mehrere Geschichtsschreiber, und unter diesen die achtbaren Forscher Gebhardi und Gercken [1]) durch unbegründete Zweifel die richtige Einsicht erschwert hätten [2]).

---

1) Gercken in den Vermischt. Abhandl. Thl. II. S. 129. f. und Thl. III. S. 77. f.; Ueber den Lehnsauftrag der Altmark an das Erzstift Magdeburg; und Gebhardi in der Gesch. aller Wenden und Slawen Thl. I. S. 165., bei dem es folgendermaaßen heißt: „Er (der Mgr. Otto II.) war schwach genug, um aus Aberglauben seinen Staat, der erst vor 16 Jahren seine Unabhängigkeit erlangt hatte, der Lehnshoheit eines Fürsten zu unterwerfen, der an Macht und Würde ihm nachstand: denn er gab im Jahre 1196 die ihm zugehörende halbe Stadt Brandenburg

(die andere Hälfte, behauptet dieser Schriftsteller, habe dem Bischofe von Brandenburg gehört. Otto aber verschenkte die ganze in der Zauche belegene Neustadt Brandenburg, und ob eine Hälfte der Altstadt, die hier nicht her gehört, Stiftseigenthum war, ist sehr zweifelhaft, da die bischöfliche medietas *Urbis* wahrscheinlicher die halbe Burg, worauf das Bisthum seinen Sitz hatte, als die halbe Stadt bezeichnen sollte.)

nebst der Mittel- (!) und Alt-Mark und allen zerstreuten eigenthümlichen Gütern und Lehen (!) im Magdeburgisch-Ueberelbischen Herzogthume und in den Grafschaften Sommerschenburg und Falkenstein dem Erzbisthume Magdeburg und empfing sie darauf vom Erzbisthume zu Lehn. Durch diese That ward das Churland ein Reichsafterlehn, und das Eigenthum eines Fürsten der es nach den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechtes nicht besitzen konnte. Der damalige Kaiser bestätigte diese Veräußerung seines Lehns auf eine unbegreifliche Weise" ꝛc.

2) Auch noch nachdem Wohlbrück (in L. v. Ledebur's Archiv B. I. S. 172.) hierüber zu Recht gewiesen hat, ist der ungenannte Verfasser der Schrift: Ueber d. älteste Gesch. u. Verfassung d. Churm. Brandenburg (Zerbst 1830) S. 49. u. f., zu den alten Meinungen größtentheils wieder zurückgetreten. Derselbe geht (S. 37.) von der Vermuthung aus, Markgraf Albrecht I habe, indem er 1138 das Herzogthum Sachsen erlangte, mehrere alte Stammgüter an der Ohre zur Nordmark geschlagen, und daraus das Herzogthum gebildet, auf welches die herzogliche Würde

Einige Schriftsteller behaupten, Otto II und Albrecht hätten den größten Theil, andere er habe die ganze Altmark, ja selbst die Mittelmark dem Erzbisthume mit allen Eigenthumsrechten übertragen. So wären er und seine Nachfolger nun nicht mehr Markgrafen des Deutschen

---

von Sachsen gelegt wurde. Als Markgraf Albrecht die herzogliche Würde wieder abgegeben hatte, habe das Erzstift diese über die umliegenden Gegenden und besonders über die Altmark, „weil dort das Herzogthum Sachsen (der Ducatus transalbinus) fundirt war", zu erwerben gesucht, und diese im Jahre 1196 von den Markgrafen erhalten. Uebrigens hätten dieses die Markgrafen nachher, zu bessern Umständen gelangt, bestritten ꝛc. — Der Grund aller dieser Vermuthungen sind die in der vorletzten Anmerkung mitgetheilten Worte der markgräflichen Urkunde vom J. 1196. Mit *Praedia nostra — tradidimus*, sagt der erwähnte Verfasser, „soll gesagt werden, die herzogliche Gewalt der Markgrafen solle dort aufhören". Derselbe Verf. behauptet, es werde der Erzbischof in der nämlichen Urkunde ausdrücklich Dux loci links der Elbe genannt, welches jedoch unwahr ist. Daß Marchia nicht dasselbe Territorium war, wie der Ducatus Transalbinus, geht deutlich daraus hervor, daß die Markgrafen, den Worten der Urkunde v. J. 1196 gemäß, sich erst in den Ducatus Transalb. begaben, wo der Erzbischof Dux loci war, und hier vor dem Forum rei sitae ihre im Ducatu Tr. gelegene Allodialgüter übergaben, Zerbst, Möckern und Stichby, welche nicht zur Mark gehörten, dann aber (Marchiam intrauimus) sich in die Mark begaben, und hier vor einem märkischen Richter die in der Mark gelegenen Güter dem Erzbisthume vereigneten, so wie sie im Duc. Transalb. diese Uebergabe vor einem erzbischöflichen Richter vorgenommen hatten. Hätte dies Herzogthum auf beiden Seiten der Elbe gelegen, so wäre auch der Name *Transalbinus* ohne Sinn. — Auf der nördlichen und westlichen Seite war Magdeburg von der märkischen Grafschaft Otto's von Valkenstein umgeben, welche offenbar von dem Duc. Transalb. unterschieden wird. Dieser lag also östlich von der Elbe, war der Stadt Magdeburg ein transalbinus, und begriff ohne Zweifel die großen Landstrecken östlich von der Elbe bis nach Dahme hin, wovon die Fahne dem Erzbischofe angehörte, d. h. worin er das Fürstenthum besaß, welches für ihn ein Herzogthum seyn mußte. — Der älteste Glossator des

Reichs, sondern nur Vasallen der erwähnten Stiftskirche gewesen, indem sie das Land, was sie vom Reiche zu Lehn trugen, dazu die Altmark, auf welcher eigentlich die markgräfliche Würde beruhte, dem Erzbischofe abtraten, und diese, nach Verlauf einer üblichen Frist des eigenen Besitzes, wieder zu Lehn von ihm nahmen. Wer wollte aber so unbekannt mit der Diplomatik und den wichtigsten Deutschen Reichsgewohnheiten seyn, daß er jene Schenkungs-Urkunde [1]) nicht verstehen und es glauben mögte, es könne in der vorliegenden Form ein Reichsamt willkührlich von dem damit Belehnten einem Andern, selbst einem geistlichen Stifte übertragen werden, besonders da in den darüber erbetenen Bestätigungs-Urkunden des Kaisers nicht einmal die leiseste Andeutung auf Veräußerung von Reichslehn zu beziehen ist; vielmehr bezeugt derselbe nur die von den hierin unbeschränkt zu handeln befugten beiden Fürsten vorgenommene Abtretung von Allodialbesitzungen [2]), welche größtentheils

---

Sachsenspiegels von Buch erwähnt öfters dat hertochdom ouer Elue, welches er als ein ursprünglich Slawisches Land von Sachsen unterscheidet. Sachsensp. (Augsb. Ausg. 1516) Bl. CLXXIX. Sp. 4. Gl. zum 70. Art. 3ten Buches.

1) Die Schenkungsurkunde des Markgrafen Otto II und Grafen Albert findet sich in *Ludewig* Reliqu. Mscript. T. IX. p. 538. T. XI. p. 504. Küster's Tangerm. Denkwürdigk. S. 179. Pfeffinger Hist. des Braunschw.-Lüneb. Hauses Thl. II. S. 359. S. Walther Singularia Magdeburg Thl. II. S. 42. Beckmann's Beschreib. d. M. Brand. Thl. V. Kap. I. Sp. 19. *Sagittar.* Antiqu. Magd. b. Boysen Histor.-Magazin Thl. II. 87, und in Gercken's Cod. dipl. Brand. Tom. III. S. 60. — Kaiserliche Bestätigungsbriefe bei *Ludewig* a. a. O. T. XI. S. 600. Beckmann a. a. O. Sp. 24. *Sagittar* a. a. O. S. 94. Gercken a. a. O. S. 65. Origin. Guelfic. T. III. p. 602.

2) Ueber den Gegenstand der gedachten Abtretung giebt es bei den Kronisten fast keine Nachricht; nur die in der Budissinschen Ausgabe des Sächsischen Weichbildrechtes vom Jahre 1557 diesem

innerhalb ihrer Markgrafschaft gelegen waren; — eine Veräußerung, die weder seiner Genehmhaltung bedurfte, noch durch seine Majestät verhindert werden konnte.

Fragt man aber, was den Markgrafen Otto und Albert denn eigentlich für ein Verhältniß zu einer so ungeheuren Opferung an die gegen sie stets feindlich und eifersüchtig verfahrende Magdeburgsche hohe Kathedralkirche vermogt habe; so ist die Antwort, von jenen Schriftstellern entlehnt, diese, daß jene Fürsten in unsinniger Frömmigkeit alles Interesse des eigenen Landes und Hauses dem rastlosen Streben nach Vermehrung des Kircheneigenthums und somit auch der Messen, die in diesen Kirchen zum Heil ihrer Seelen wären gehalten worden, nachgesetzt hätten, an welche Behauptung sich dann eine Masse von Vorwürfen für den Markgrafen Otto II reiht, von denen dieser Fürst wohl keinen verdient hat. Er zeigt sich im Verein mit seinem jüngern Bruder, der nicht unwerth scheint, Albrecht des Bären Namen getragen zu haben, weder schwächer noch nachgiebiger gegen die Geistlichkeit, wie irgend einer seiner gepriesenen Ahnen. Zu jener Abtretung trieb ihn keine überspannte Neigung seines frommen Gemüthes; sondern sie ward von ihm durch eine harte Nothwendigkeit erzwungen, in Umständen, deren Darstellung von Brotuff, mit mannigfaltiger Dichtung kindisch aufgeputzt, uns hinterlassen ist [1]).

---

vorhergehende Chronica de tempore Creationis mundi, welche bis auf die Zeit der königlichen Herrschaft Wilhelm's von Holland reicht, giebt uns vom Erzbischofe Otto die kurze Notiz: „Er kauffet Marggraff Albrechts eigen von Brandenburg in das Gotteshaus und Graff Hoyers eigen", welche sich allem Anscheine nach auf die oben betrachtete Abtretung beziehen soll.

1) Brotuffius Genealogia vnd Chronika des D. Hauses von Anhalt Bl. XLI. vgl. S. W. Wohlbrück's treffliche Abhandlung über diesen Gegenstand im Allg. Archiv des Preuß. Staats von

Stolz wichen die meisten Gelehrten von der Betrachtung seiner Fabeln zurück, sie keiner Würdigung achtend; aber selten kommt in den Geschichtserzählungen alter Kronisten eine solche Fabel vor, der nicht ein wirkliches Ergebniß, eine wahre Thatsache zu Grunde liegt. Sie schöpften den Stoff ihrer Mittheilungen noch zum Theil aus Volksliedern, aus der Rede der Leute und mündlicher Tradition von der Vorzeit, einer jetzt für die Geschichte jener Zeiten längst versiegten Quelle. Warum sollten aber keine wahre, zur Zeit ihres Stattfindens allgemein merkwürdige Begebenheiten, im Munde des Volks allmählig fabelhaft umgestaltet, und mit einem erdichteten Gewinde von Umständen angethan seyn, ohne daß darum die Thatsache selbst falsch seyn müßte? — Woher auch immer Brotuff diesen Bericht entnommen haben möge; so ist es glaubhaft, was er uns bei Gelegenheit jener, für die vorhandenen Umstände sinnreich erdachten Fabel von dem Hunde, der in der That kein Stück Fleisch aus den Händen des Markgrafen annehmen wollte, bemerklich macht, daß dieser wie sein Bruder in den Bann der Kirche gerathen war, und daß beide Fürsten, das Elend dieser Lage erkennend, hiedurch bewogen wurden, der Nothwendigkeit einer bittern Buße nachzugeben.

Für die Richtigkeit des Hauptumstandes dieser Erzählung sprechen auch die Worte selbst, mit welchen die Markgrafen den Zweck ihrer Abtretung angaben, welcher nicht blos der gewöhnliche des Theilhaftigwerdens von Gebeten und Messen der Geistlichen, auch nicht etwa in ihres Vaters Sinne, Sühne der Sünden seyn sollte, „welche die Betreibung weltlicher Geschäfte schlechterdings mit sich

---

L. u. Lebebur B. I. S. 172. f. Justus Dithmar (Entwurf der Brandenburgschen Historie A. 1720. p. 14.) schöpfte die Nachricht, daß der Markgraf Otto II. in den Bann gethan sey, aus dem Manlius.

bringe" [1]); sondern die Wiedererlangung der Gnade des Erlösers war, zum ewigen Heil und zur irdischen Wohlfahrt [2]). Beides mußten sie also eingebüßt haben oder eingebüßt zu haben glauben. Auch sprechen hierfür die Worte, deren sich die Bestätigungsurkunde bedient, daß es ein Vertrag sey, den das Erzstift mit dem Markgrafen und dessen Bruder geschlossen habe, den der Kaiser mit aufrecht zu halten versprach [3]).

Was die Form betrifft, in welcher jene Abtretung geschah, so scheint auch sie, (nicht der Masse der Güter zu gedenken, die den Gegenstand derselben ausmachten), keineswegs

---

1) Multiplici modo elemosynae largitione delicta expianda (sunt) quibus Marchiones *ex secularium negotiorum necessitate* involuuntur. Worte einer Urk. des Markgr. Otto I. (bei Buchholtz Gesch. der Churmark Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 17.), die jedoch vielleicht weniger der Markgraf, wie sein Kanzler, der Verfasser des Schreibens, für wahr hielt.

2) *Nos Otto* — ad *reconciliandam* nobis nostri clementiam redemptoris, pro animarum nostrarum et proprie salutis profectu, ut orationum que ibi jugiter fiunt participes reddemur — predia tradidimus. Abtretungsurk. a. a. O. Vielleicht stand der Bann, der über Otto II und seinen Bruder ausgesprochen ward, sowie die darauf erfolgte Buße, in Verbindung mit dem Kreuzzuge, den der Markgraf 1195 zu leisten auf dem Reichstage zu Straßburg versprochen hatte, aber nicht in Ausführung brachte, welches ihm jedoch der Pabst erlaubt haben soll; — von diesen Verhandlungen, die des Helmolds Continuator berührt, ist uns keine umständliche Kunde aufbewahrt (*Arnoldus Lubeccens.* lib. V. cap. I. ap. *Leibnit.* p. 703.); — vielleicht waren die Markgrafen wegen eines Zehntenstreites mit dem Brandenburgschen Bischofe in diesen Bann gerathen. Das Letztere scheint eine Urk. v. J. 1234 (Gercken's Stiftsh. v. Brand. S. 443.) anzudeuten.

3) *Henricus VI. D. F. C. Romanorum Imperator.* nos hanc eandem inter eos *conuentionem* et promissionem imperiali auctoritate confirmamus etc. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 66. 67.

einer freiwilligen Schenkung zu eignen. Diese Form, von der wir umständliche Nachricht besitzen, war, während sonst Jedem, der schenkungsweise, kaufsweise oder tauschweise das Eigenthum eines Besitzes an ein geistliches Stift übergehen ließ, dieser Act auf alle Weise erleichtert zu werden pflegte, mit allen rechtlich zu befolgenden Gebräuchen erschwert [1]). Erstlich übertrugen die gedachten Fürsten am 24. November des Jahres 1196 dem Altare des heiligen Moriz in

1) Die Uebertragung eines Eigenthums, mogte es in Rechten oder Grundstücken bestehen, geschah nach gewöhnlichem Gebrauche zunächst durch eine symbolische Handlung verschiedener Art (Traditio per ramum, effestucatio, resignatio u. s. w.), meistens gleich vor dem Gerichte; nach Umständen konnte sie außergerichtlich einstweilen vor Zeugen geschehen, mußte aber, sobald jene Umstände wegfielen, vor dem Gericht wiederholt werden, wenn nicht ein besonderes Herkommen oder kaiserliches Privilegium die Einmischung des Gerichtes ganz unnöthig machte (wie in Angelegenheiten des Bisthumes Havelberg). Daher: Si quis res pro salute animae suae, vel ad aliquem venerabilem locum vel propinquo suo vel cuilibet alteri tradere voluerit, et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat. Quodsi eodem tempore, quo illas tradere vult, extra eundem comitatum fuerit, — — adhibeat sibi vel de suis pagensibus vel aliis, qui eadem lege vivant, qua ipse vivit — testes idoneos —, et coram eis rerum suarum traditionem faciet et fidejussores vestiturae (d. i. der wirklichen Uebertragung vor Gericht II. Feud. 2. pr.) donat ei, qui illam traditionem accipit ut vestituram faciat. Et postquam haec traditio ita facta est, heres illius nullam de predictis rebus valeat facere repetitionem. *Capitul.* A. 819. cap. 6. Da bedurfte es also der Ablegung des Eides nicht; daß diese bei freiwilligen Schenkungen hat Statt finden müssen, ist keineswegs erwiesen, wenn es auch in neuern Rechtsbüchern gelehrt wird. Daß sie aber bei Aussöhnungs-, Buß- und andern Vergleichen erfordert wurde, ist gewiß. Z. B. Facta *Conuentione* — — — representatis sanctorum reliquiis coram judicibus juxta leges Saxonum traditio ista nobis confirmata est sub sacramento juris jurandi. Nach einer Urk. v. J. 1144 bei

der Kathedrale zu Magdeburg feierlich jene Güter, zuerst Otto II mit Albrechts, dann Albrecht mit Ottos II Einwilligung in der Anwesenheit des Erzbischofs und eines hohen Kardinals und päbstlichen Legaten, die es unter Androhung des Bannfluches bestätigten. Dann machte sich jeder der Fürsten von Brandenburg noch durch Ablegung eines Eides verbindlich, sich die Schenkung nie gereuen lassen zu wollen, und sie immer als freiwillig und rechtlich geschehen zu betrachten [1]). Viele Geistliche, Edle und Ritter waren Zeugen dieses feierlichen Actes. — Weil aber diese Uebergabe noch nicht legitim, da sie zu Magdeburg und nicht vor den Gerichtskollegien geschehen war, so mußte vor diesen deren Wiederholung vorgenommen werden [2]). — Es begaben sich daher die Markgrafen am andern Tage vor einen, vom Erzbischofe über sein östlich von der Elbe gelegenes Fürstenthum bestellten Vicegrafen, und übergaben im Dinge dieses Richters, des Grafen Walter von Arn-

---

Gudenus, Cod. diplom. Mogunt. T. I. p. 162. Daß so auch die hier in Betrachtung stehende Abtretung des Markgrafen Otto II keine Schenkung sey, sondern ex conuentione geschah, ist dargethan, und der Umstand, daß er und sein Bruder einen Eid darauf ablegen mußten, bestätigt es.

1) *Ego Otto Brandenburgensis Marchio* data fide promitto et juramento confirmo, quod donationem prediorum meorum, que ecclesie Magdeburg. tradidi ratam tenebo et in omni jurisdictione et foro seculari ubi necesse fuerit eandem donationem secundum quod jus fuerit stabiliam et legitime confirmabo, et de ipis bonis ecclesiam Magdeburgensem contra omnes, qui eam super his impetiverunt secundum justitiam *Warenthabo* bona fide sine fraude pro juro ecclesie staturus. *Sic me deus juvet et sancti ejus!*

Ego Albertus Comes data fide etc. wie oben. Eidesformeln bei Sagittar in Boysens Histor. Magazin Thl. II. S. 91. u. b. Buchholz Gesch. der Churm. Br. Thl. IV. Urk. Anh. S. 38. 39.

2) Vgl. die vorletzte Anmerkung.

ſtein, dem Erzbisthume die Güter, welche in dem Ueberelbiſchen Herzogthume gelegen waren. Hierauf, am 28. November des gedachten Jahres, zogen die Brandenburgſchen Fürſten in die Altmark, welche damals vorzugsweiſe den Namen der Markgrafſchaft führte, und wiederholten daſelbſt in der Gerichtsverſammlung ihres, über die Gegend von Gardelegen angeſtellten Vicegrafen, Grafen Heinrich von Dannenberg, noch einmal die Abtretung ihrer ſämmtlichen Erbgüter in der Markgrafſchaft und in den dazu gehörigen Grafſchaften; worauf dieſelben einzeln der Kirche angewieſen wurden [1]).

Bei dieſer Abtretung iſt aber eine Bedingung, welche von den Fürſten von Brandenburg zwar gemacht ſeyn mußte, aber nicht in der Abtretungsurkunde, ſondern erſt in einem kaiſerlichen Zeugniß über die vollendete Angelegenheit bemerkt iſt, nicht außer Acht zu laſſen. Sie beſtand darin, daß, wie es dem Markgrafen von dem Domkapitel Magdeburgs und funfzig Miniſterialen dieſer Kirche mit einem Eidſchwur, von dem Erzbiſchofe aber auf Glauben verſprochen ward, ihnen nach dem Ablauf der üblichen Friſt von

---

1) Hujus autem traditionis et bonorum memorate ecclesie *pax fuit ex utriusque nostrum petitione et voluntate firmata.* Nos vero et frater noster possessionem et dominium prescriptorum bonorum ecclesie (im Ueberelb. Herzogthume) et Archiepiscopo prenotatis corporaliter per nos et per nuntios nostros sufficientes curavimus assignare in his omnibus secundum terre ritum et juris ordinem predictante semper sententia incedentes. Hujus rei testes sunt — etc. — — —. Nos quoque bonorum ipsorum possessionem et dominium corporaliter et per nuntios nostros Archiepiscopo sufficienter curauimus assignare. Hec et quecunque prediximus secundum ritum et jus Marchie (in Bezug auf die in der Altmark belegenen Güter) preeunte semper sententia legitime prosequentes. Hujus facti testes sunt — etc.

einem Jahre und sechs Wochen [1]), diese Güter wieder als ein Kirchenlehn dargereicht und gelassen werden sollten, daß sie nicht nur auf die männlichen, sondern auch auf die weiblichen Nachkommen des Markgrafen und seines Bruders vererben, und daß diese, wären sie auch noch minderjährig, doch sogleich zum Besitz dieser erzbischöflichen Lehen gelangen sollten. Es ward indessen in Beziehung auf diese Antretungsfähigkeit jener Güter eine Ausnahme mit den ersten Nachkommen gedachter Fürsten, nämlich mit den Kindern Ottos II und Albrechts II gemacht, in Absicht derer, wenn sie beim Ableben ihres Vaters noch in der Minderjährigkeit begriffen seyn würden, jene Vorzüge vor den ihnen nach dem allgemeinen Lehnrechte zukommenden Verhältnissen nicht stattfinden sollten, ein Fall, der sich leider zutrug, und durch die verwittwete Markgräfin Mathilde theuer gebüßt ward. — Nach dieser Einschaltung zur Geschichte des Städtchens Kalbe zurück.

---

1) Si quis proprietatem suam Domino ita dederit et cum eo donator infeudetur ista donatio domino non proderit nisi eam proprietatem per annum et diem libere possideat. Peracto hoc spatio eandem proprietatem in feudum conferre secure potest, quia deinceps nec ipse donator nec heres ejus illud proprium sibi a modo poterunt in proprietatem vindicare. *Spec. Saxon.* lib. I. art. 34. Nach eben der Regel übergaben auch die Grafen von Orlamunde ihre Erbgüter dem Landgrafen von Thüringen — — unde der ehgenante — gnedige herre Balthasar Landgreue zu Doringen haben auch die obgenannte Schlosse — darnach alze en das alzo ufgegeben und ingeantwortet habin über Jar und Tag alzo lange sie das bedurfen in den Rechtin — inne gehat habin und darnach uns vorgenanntin Grauen ouch die wider von im und sin Erbin zu rechten Lehn empfangen habin, und uns damete undir sie vermannet habin. Müller's Miscell. Polit. Thl. III. S. 41. In Bezug auf die markgräfl. Brandenb. Güter war dasselbe bestimmt mit den Worten: Archiepiscopus bona transacto anno et sex hebdomadis a tempore collationis ipsius concedet in feudum etc.

Im Jahre 1207 wird eines E. von Kalbe als Zeugen einer markgräflichen Urkunde gedacht [1]). Nach der ums Jahr 1240 vorgefallenen Schlacht bei Gladigau [2]), als der Erzbischof, ein Verbündeter des Urhebers dieses Krieges, des Bischofs von Halberstadt, selbst darin verwundet worden war, eilte er vom Schlachtfelde an der Biese in seine an der Milde belegene Burg Kalbe zurück, und verweilte hier eine Zeit lang. Doch, als er sie eben verlassen hatte, folgten ihm auch die siegenden Krieger des Markgrafen auf dem Fuße nach, nahmen Stadt und Burg Kalbe ein, und zerstörten beide [3]). Erst langsam erhob sich auf den Trümmern wieder ein Dorf, das aber nie zur Bedeutung gelangte. —

Die Burg Betzendorf gehörte nach dem Berichte alter Historiker, der jedoch durch keine Urkunden beglaubigt ist, bis zum Jahre 1202 den Edlen von Kröchern, denen sie um die angegebene Zeit, weil diese als heimliche Anhänger des Erzbischofs von Magdeburg, gegen ihre Lehnsherrn sich solches Lehns unwerth gemacht hatten, von dem Markgrafen entrissen, und den Gebrüdern von der Schulenburg, zwei Jahre darauf, für Entrichtung von 2000 Marck Silbers, wieder überlassen wurde. Im Jahre 1214, da die Edlen von Salzwedel die Schulenburg zerstört hatten, sollen deren frühere Besitzer sich Betzendorf zur sichern Heimath zu machen gesucht, und dessen Eigenthum um den Preis von 7000 Marck erlangt haben.

In mehreren Dörfern des heutigen Salzwedelschen Kreises hatte die oben mit einigen Gütern erwähnte Mech-

---

1) Scheidt vom Adel S. 466.

2) Vgl. Dorf Gladigau, Osterburgschen Kreises.

3) *Anonym. Chronic. Magdeb.* ap. *Meibom.* Tom. II. Rer. Germ. p. 330. *Abbas quidam Cinnensis* ap. Eccardum in Script. rer. Jutrebocc. p. 139. *Angeli* Annal. March. Brand. p. 100.

thilde kleine Landbesitzungen, welche sie im Jahre 1112 gleichfalls dem heiligen Pankratius, dem Schutzherrn der Klosterkirche zu Hammersleben, abtrat. Es waren 5 Hufen Landes in Lungenbik, was heute Langenbeck heißt, eben so viel in der Feldmark des Dorfes Riestädt, 4 Hufen bei Thurnitorp, dem heutigen Dahrendorf, 1 Hufe bei Andorf, dem vormaligen Annandorp, bei dem Dorfe Hessili, dem heutigen Hasselhorst 2 Hufen, der Hof Umfelde, ein einst Humenuel genanntes Vorwerk bei Gieseritz [1]), und die allem Anscheine nach jetzt eingegangenen Orte Gorisse, Thotesbuili und Vinesbuitli [2]), von denen das letzte noch einige Mal unter dem allmählig in Wusbotel, Wunesbuttele und Wunsbuttel veränderten Namen erwähnt wird, bis es in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts gleichfalls verschwindet [3]).

Des jetzigen Osterwohl ist bei Gelegenheit des gleichnamigen Gaues schon gedacht worden (S. 32.). Es war der Stammsitz des freiedlen Geschlechtes von Osterwalde, von dessen Gliedern jedoch im 12ten und 13ten

---

1) In curte Humenuel de Bruchdorp per totum —. Dieses zum Kirchspiel Döre gehörigen Ortes geschieht ferner Erwähnung in Urkunden von 1344, 1345, 1375, 1443, 1458, 1473. *Ludewig* Reliqu. T. VII. p. 113. 131. Karls IV. Landbuch S. 223. (und S. 370., wo der Herausgeber desselben bemerkt, es sey jetzt eingegangen). Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 406. 416. *Walther.* Singul. Magdeb. P. VII. S. 90.

2) Dieser Ort kommt noch 1345, 1360, 1458 als bewohntes Dorf vor. *Ludewig* a. a. O. S. 130. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 295. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. II. S. 632. Jetzt wird die Feldmark desselben bei dem Diesdorfschen Amtsvorwerke Viere benutzt. Bratrings Beschreib. d. M. Brand. Thl. I. S. 388.

3) *Leuckfeld* Antiquit. Halberstad. p. 701. Antiq. Blankenburg. p. 26. Antiq. Walkenred. T. II. p. 207. *Harenberg* Historia Gandersh. p. 179.

Jahrhundert wenigstens am markgräflichen Hofe nur zwei Ritter, Friedrich, erscheinen, die verschiedentlich von Ostirwalde, Ostwolt und Osterwolde genannt werden. Der erstere war 1184 bei der Stiftung des Klosters Arendsee zugegen, wo er von den zugleich anwesenden edlen Dienstmannen ausdrücklich unterschieden wird [1]). Dennoch zeigt er sich später, nachdem er in den Jahren 1188 und 1190 als bloßer Ritter bezeichnet worden war [2]), noch im Jahre 1190 mit dem Amte eines markgräflichen Oberschenks bekleidet, in welcher Eigenschaft er einer Schenkung des Markgrafen Otto II an das Kloster Diesdorf beiwohnte [3]). Doch im Jahre 1196 besaß er die gedachte Würde nicht mehr, da er als Zeuge einer Urkunde desselben Fürsten ohne diesen Titel, neben ihm aber ein gewisser Heinrich als Oberschenk vorkommt [4]). Der zweite Friedrich von Osterwalde wird im Jahre 1285 in Lychen beim Markgrafen Albrecht III erblickt, als dieser hier das Dorf Gnewetiz der Komthurei Mirow schenkte [5]).

Noch werden vor dem Jahre 1250 mehrere Orte, und unter diesen die Dörfer Ekhorst und Musithin erwähnt. Von dem erstern, dem heutigen Eichhorst, trug 1223 ein gewisser Heger seinen Namen [6]). Der letzte Ort, das heutige Mösenthin, war vermuthlich der Wohnsitz des Marod von Musithin, der sich im Jahre 1160 im Gefolge des Markgrafen Albrecht des Bären befand [7]).

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. IX. Sp. 30. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 30.

2) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 15. 16. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 14.

3) Lentz a. a. O. Thl. II. S. 864.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 61. 64.

5) Gercken a. a. O. S. 83.

6) Lentz a. a. O. Thl. II. S. 876.

7) Buchholtz Gesch. Urk. Anh. Thl. IV. S. 4.

Döre, jetzt Döre, und Benthorp, jetzt Bensdorf, machten einen Theil der hier belegenen Güter der Grafen zu Dannenberg und der Lehnsbesitzungen der Herrn von Döre aus, von denen ein gewisser Lippold im Jahre 1223 mit der Genehmigung seines Bruders Gerhard, dessen 1234 und 1247 am Hofe des Herzogs Otto von Braunschweig gedacht wird [1]), die Zehenthebung aus zehn, und die Zinszahlung aus 3½ Hufen zu Benthorp durch einige andere Güter, welche sie von den gedachten Grafen zu Lehn trugen, unter ihrer und des Bischofs Bestätigung von der Kirche zu Döre eintauschte, nämlich durch 6 Quadranten schwer Korn aus der Mühle des Dorfes und 14 Quadranten aus dem Ackerzins von dessen Bewohnern, mit der Bedingung, daß diese 20 Himmten (Wichempten) der Geistlichkeit abgeliefert werden sollten, bevor Lippold oder seine Erben irgend etwas daraus empfangen würden [2]). Die hierüber im Beiseyn mehrerer Einwohner des Dorfes und Eingepfarrter der Kirche zu Döre, vom Bischofe Iso ausgestellte Urkunde, empfing auch im Jahre 1250 des Bischof Rudolfs Bestätigung. Von den Edlen von Döre findet sich im Jahre 1286 die Wittwe eines Johann von Döre mit ihrem Sohne Gerhard in einer Urkunde, worin dem Kloster Diesdorf von ihr eine Hebung von acht Schillingen aus dem Dorfe Dolslegen, welche ihr Gemahl der Geistlichkeit zugedacht hatte, mit Beistimmung der Vaterbrüder Gerhard, Lippold und Druchtolph, vereignet wurde [3]); und mit dem Ende des 13ten Jahrhunderts zeigt sich noch ein Busso von Döre, der 1300 bei der vom Markgrafen

1) Origin. Guelfic. p. 143. 216. Rethmeier Braunschw. Chron. S. 431.

2) Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 398.

3) Gercken a. a. O. S. 175.

Albrecht vorgenommenen Stiftung des Klosters Himmelpfort im Lande Stargard anwesend war [1]).

Von dem Dorfe Hagen bei Salzwedel trug im Jahre 1215 vermuthlich der Ritter Heinrich den Namen, der im Gefolge des Grafen Sigfried von Osterburg mit mehreren Rittern dieser Gegend, worunter sich ein Dietrich befand, der sich de Mirica nannte, womit vielleicht der bei Tangeln gelegene Ort Heidau bezeichnet seyn soll, bei der Stiftung des Klosters Mariensee anwesend war [2]). Ein Hermann von Hagen trug von demselben Grafen einige Häuser zu Alt-Ebstorf im Fürstenthume Lüneburg zu Lehn, die von ihm im Jahre 1230 an das Kloster Ebstorf verschenkt wurden [3]). Das Dorf Latendorp, welches dem heil. Michaelisstifte zu Hildesheim angehörte [4]), ist das heutige Lagendorf; Tilsele, das heutige Tilsen, worin das Kloster zu Hammersleben ums Jahr 1178 sieben Hufen besaß [5]). Demselben war in dieser Gegend ein Dorf Borrensin vereignet. Das Dorf Kuhfeld war der Sitz des Archidiakonus der zum Verdenschen Stiftssprengel gehörigen Hälfte der Altmark und ward früher Coveld [6]) genannt. Seit dem Jahre 1365 verwalteten die Pröbste von Bardewiek jenes Amt, und hießen dieserhalb Archidiaconi in Couelde [7]). Von dem Dorfe Brewitz nennt sich im Jahre 1240 ein gewisser Hartmot [8]), und Georg von Bre-

1) Buchholtz a. a. O. S. 142.
2) Origin. Guelfic. T. IV. p. 149. *Leyser* Opuscul. p. 168.
3) Origin. Guelfic. T. IV. p. 152.
4) Lauenstein's Histor. des Bisth. Hildesheim S. 264.
5) *Leuckfeld* Antiquit. Michaelstein p. 37.
6) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 655.
7) Schlöpken's Kronik von Bardew. S. 285.
8) Beckmann's Beschr. der M. Br. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 107. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 76.

Brewitz befand sich in den Jahren 1281 und 1282 im Gefolge der Markgrafen, das erste Mal als Oberschenk derselben bezeichnet [1]). Auch in Salzwedel war schon früher ein bürgerliches Geschlecht ansäßig [2]), das seinen Namen von demselben Orte trug. Das Dorf Mahlsdorf ist schon als dasjenige erwähnt, welches im Jahre 1247 einem Helmwig zum Wohnsitz diente, der zugleich mit einem gewissen Bernhard, der vermuthlich Helmwigs Sohn war, den Platz zur Errichtung der Neustadt Salzwedel hergab.

2. Der Osterburgsche Kreis.

Dieser Kreis führt seinen Namen von Osterburg, einer alten Stadt mit einem besonders durch die Grafen berühmten Schlosse, welche darin bis in das 13te Jahrhundert ihren Sitz hatten. Graf Werner von Veltheim, der aus einer, mit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts bekannt gewordenen, edlen Familie stammte, die, wahrscheinlich von ihrem Wohnsitze in dem Dorfe Veltheim, unweit Königslutter, den Namen, und daneben von einem unbekannt gebliebenen Komitate die gräfliche Würde trug [3]), vermählte sich nach dem im Jahre 1128 erfolgten Tode des Markgrafen in Nordsachsen, Heinrichs II von Stade, mit dessen verwittweter Gemahlin Adelheit, welche eine Schwester des Markgrafen Albrecht des Bären war.

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 422. 424. Lenz Brand. Urk.-Samml. S. 110.

2) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 41. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 353.

3) Gesch. Nachr. v. d. Edlen von Veltheim und den Grafen von Osterburg und Altenhausen von S. W. Wohlbrück in L. von Ledebur's Allg. Arch. Bd. III. S. 21.

Er hatte schon zu dem erwähnten Heinrich im Lehnverhältnisse gestanden [1]), und ward, da Albrecht die Nordmark erhielt, wahrscheinlich auch dieses, seines Schwagers, Vasall, in dessen Gefolge er sich zwischen den Jahren 1150 und 1170 häufig antreffen läßt [2]). Auch fiel unter Albrechts Fahnen sein Sohn Werner bei der Wiedereroberung Brandenburgs im Jahre 1157 [3]), zu dessen Andenken der Vater das bald zu erwähnende Kloster Krevese gestiftet haben soll. Mit seiner Gemahlin Adelheit, deren erste Ehe kinderlos geblieben war, hatte der Graf Werner I ohne Zweifel den Besitz von sehr bedeutenden Erbgütern erlangt, welche das reiche Ballenstädtische Haus in ganz Sachsen zerstreuet, besonders aber in der heutigen Altmark besaß, zu denen Krevese gehört zu haben scheint, wahrscheinlich auch ein Theil von Osterburg gehörte, während der andere Theil dieses Ortes ein Allodialbesitz seines Schwagers war. Nach einem hier befindlichen Schlosse verlegte er daher auch in der Folge seinen Wohnsitz, und nahm davon den Namen an, mit welchem er zuerst in Urkunden von dem Jahre 1170 erwähnt wird [4]). Neben ihm zeigt sich hier sein Sohn Albert [5]), der auch schon 1160 mit

---

1) Marchio Vdo — genuit — Henricum, qui duxit Adelheithim, sororem Marchionis Alberti, quam, cum sine herede moreretur, duxit *Vasallus* suus Wernerus de Veltheim, qui genuit Albertum de Asterburg (Osterburg) et reliquam prolem. *Albert. Stadens.* fol. 164.

2) Wohlbrück a. a. O. S. 21. 22.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 23.

4) Urk. des Markgrafen Otto I und des Herzogs Kasimir von Pommern v. J. 1170. Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. S. 15. S. 16. Küster's Opuscul. coll. hist. March. illustr. Thl. XVI. S. 108. 144.

5) Nach neuern Berichten hatte Werner auch einen Sohn Heinrich, der nach Entzelt dem Grafen Heinrich von Gar-

dem Vater beim Markgrafen Albert dem Bären sich zu Ebendorf befunden hatte [1]). Derselbe wird 1180 am Hoflager des Kaisers zu Erfurt als Graf von Veltheim, 1184, 1186 und 1188 als Graf von Osterburg im Gefolge der Markgrafen Otto I und Otto II erwähnt, und hinterließ von seiner Gemahlin Oda, einer Gräfin von Erteneburg [2]), drei Söhne, Werner, Siegfried, Albrecht, und eine Tochter, welche einem Grafen von Kirchberg vermählt wurde [3]). Werner und Albrecht müssen frühe verstorben seyn; Siegfried aber überlebte seine Brüder. Unter der ihm zugefallenen mütterlichen Erbschaft befand sich wahrscheinlich das Schloß Altenhausen, welches in der Gegend von Alvensleben und Erxleben gelegen war, wohin seine Schwiegereltern ihren Sitz von Erteneburg, einem Schlosse an der Elbe bei Lauenburg, gegen das Ende ihres Lebens verlegt zu haben scheinen [4]), und auch Siegfried nach ihrem Tode seinen Wohnsitz verlegt haben muß; wenigstens wird er in den Jahren 1206, 1214 und 1220 ausdrücklich als Graf von Altenhausen bezeichnet [5]).

---

belegen zur Errichtung des Domstiftes Stendal behülflich war, dasselbe mit vielen Gütern ausstattete, und nach dem Tode seiner Gattin, Ermingards von Wunsdorf, selbst Domherr zu Stendal ward, wo er am Tage der heil. drei Könige verstarb. Nach demselben Zeugnisse hat dieser Graf Heinrich von Osterburg, der jedoch in Urkunden niemals erwähnt wird, die Kirchen zu Kälberwisch, Königsmark und Osterburg gegründet. Vgl. über ihn im folgenden Abschn. das Domst. Stendal.

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 33. Orig. Guelfic. T. II. p. 483.

2) Sifridus de Erteneburg — genuit tres filias, Alheidam — — Odam, quam duxit Albertus de Osterburgk. *Albert. Stadens.* fol. 164.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 25. f.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 26.

5) *Leyser* de Contrasigillis p. 12. Wohlbrück a. a. O.

Mit dem alten Beinamen von Osterburg trifft man ihn hierauf noch in verschiedenen Urkunden, und zum letzten Mal im Jahre 1242 an [1]), worauf er ohne Hinterlassung männlicher Erben verstarb. Sein einziger Sohn Werner war ihm, so wie seine einzige Tochter, welche an Luthard, Edlen von Meinersen, vermählt war, schon vorangegangen, und mit ihm erlosch daher sein Geschlecht bis auf die Nachkommen seiner Schwester und Tochter, welche somit die Erben seines Allodialvermögens wurden, deren Einwilligungsertheilung der Graf Siegfried daher auch schon zur Veräußerung eines Theiles desselben erwähnt [2]). Er verkaufte gegen das Ende seines Lebens Alles, was er in der Grafschaft Stade in der Altmark zwischen Brome, Gardelegen und Salzwedel, an der Aller und Weser von Zelle bis Bremen, zu Walbek und im ganzen Lande Lüneburg inne gehabt hatte, mit andern einzelnen Besitzungen an den Herzog Otto von Braunschweig, und verschenkte viele andere Grundstücke an geistliche Stifter [3]). — Lehngüter besaß er von dem Bischofe von Brandenburg im Burgwart Pritzerbe [4]), wahrscheinlich auch von den Markgrafen, worüber jedoch nichts Näheres bekannt geworden ist.

An weitern, den Ort Osterburg betreffenden Nachrichten, hat man, daß der Kaiser Lothar sich im Jahre 1136

S. 27. Note 22. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 423. Mit Bezug hierauf liegt Entzelt's Erzählung, daß Gr. Siegfried zwischen den Jahren 1200 und 1208 die Osterburg gebrochen habe, wohl etwas Wahres zu Grunde. Entzelt's Chronika d. Altm. Sagittar's Ausg. S. 57. Ammerbach's Ausg. S. 60. Ausg. v. J. 1579. Bogen J. S. 2.

1) Origin. Guelfic. T. IV. p. 146.

2) Origin. Guelfic. T. IV. p. 143. 145. 146.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 27. 28.

4) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 423.

an demselben aufgehalten [1]), und daß Graf Heinrich von Gardelegen, nach Andern sein Freund, der erwähnte, gleichzeitige Graf Heinrich von Osterburg, für dessen Existenz es jedoch, außer der Erzählung späterer Kroniſten, keine Beweiſe giebt, hier im Jahre 1188 die Nikolai-Kirche geſtiftet habe [2]), der im Jahre 1209 ein gewiſſer Jonas als Prediger vorſtand [3]), nach welchem im Jahre 1241 ein Johann dies Pfarramt bekleidete [4]), der zugleich markgräflicher Kapellan war, und als ſolcher oftmals am Hofe erſcheint [5]). Was die markgräflich-Ballenſtädtſche Familie hier an Allodialgütern beſaß, gehörte mit zu denen, deren Eigenthum der Markgraf Otto II und der Graf Albrecht von Arneburg 1196 an das Erzſtift Magdeburg abtraten. — In der erſten Hälfte des 13ten Jahrhunderts wird der Stadt in Urkunden gar nicht gedacht, obgleich ſie als ſolche ſchon zu der Zeit der Gründung Stendals, um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, in der hierüber vom Markgrafen Albrecht dem Bären ausgefertigten Urkunde angeführt wird.

Auch ein zur edlen Dienſtmannſchaft der Markgrafen gehöriges Geſchlecht trug den Namen von Osterburg, und hatte wahrſcheinlich neben dem Schloſſe ſeinen Wohnſitz [6]).

---

1) *Olearii* Halygraph. p. 146. Centur. Magdeburg. XIII. p. 1721.

2) Entzelt's Chronika der Altmark. Sagitt. Ausg. S. 101. Angeli Chronika der M. Br. (Ausg. 1588.) S. 91.

3) Gercken's Stiftshiſtor. v. Br. S. 409.

4) Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 37.

5) Lentz a. a. O. S. 40. 41. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 2. Beckmann, Beſchr. d. M. Brand. B. I. Kap. II. Sp. 141.

6) Nicht zu verwechſeln mit den Edlen von Osterburg, die dieſen Namen von dem wüſten Schloſſe Osterburg jenſeits der Werra

Von ihm trifft man Rüdiger und Heinrich zuerst ums Jahr 1186 im Gefolge des Markgrafen an, wo ihr Name dem bekannter Ministerialen nachgesetzt wird [1]). Im Jahre 1188 sind sie zugleich mit Friedrich, Theoderich und einem zweiten Heinrich von Osterburg in einer Bestätigungs-Urkunde Ottos II für den Dom zu Stendal ausdrücklich als Hofbeamte bezeichnet, und durch diese Bezeichnung von den zugleich anwesenden freien Edlen unterschieden [2]), und noch während der Herrschaft des gedachten Markgrafen erscheint Friedrich von Osterburg als Obertrugseß [3]). Im Gefolge des Markgrafen Albrecht II kommt gemeiniglich ein Dietrich von Osterburg vor, 1208 zu Havelberg, 1212 unter den Sakramentalen des mit dem Kaiser Otto IV geschlossenen Vertrages zu Weissensee, zugleich mit seinem Bruder Heinrich von Osterburg 1215 im Lager bei Staffelde, und 1217 bei einer Verhandlung des Markgrafen auf der Wiese bei Barleben [4]). Dieselben Edlen finden sich 1225 bei dem vormundschaftlichen Verwalter der Mark Brandenburg, Grafen Heinrich von Aschersleben zu Werben, und bei den jungen Markgrafen Johann I und Otto III zu Seehausen [5]). Beide zeigen sich niemals in ihrer Amts-

---

im Amte Themar trugen. Samml. verm. Nachr. z. Sächsisch. Geschichte Thl. XI. S. 119.

1) Buchholz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 32.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 15.

3) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 142.

4) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 46. 47. — Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 182. — Urkunden-Anhang Nr. XII.

5) Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 32. 34. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 10.

verwaltung, obgleich Dietrich noch im Jahre 1233 am markgräflichen Hofe zu Arneburg erblickt wird [1]). Nach ihm kommt Konrad von Osterburg 1247 zu Fehrbellin, 1256, 1261 und 1262 zu Sandow und 1268 zu Arneburg vor [2]), und seine Söhne mögen gewesen seyn Ulrich oder Olricus, der sich 1280 auf dem Bedevergleich der Markgrafen zu Berlin befand, Bruno der 1281 eine markgräfliche Urkunde an die Stadt Soldin bezeugte, der Ritter Thidemann, der 1281 auf dem Bedevergleich der Markgrafen zu Sandow zu dem ehrenvollen Amte ernannt wurde, über die fernern außerordentlichen Bedezahlungen zu verfügen, Friedrich, der 1283 mit dem Hofamte seiner Vorfahren bekleidet, bei den Markgrafen Otto und Konrad zu Rathenow erblickt wird, und unstreitig derselbe war, der, ehe er noch zur Ritterwürde gelangte, das Amt eines markgräflichen Vogtes im Landgerichtskreise Tangermünde verwaltete. Doch in beiden Würden blieb er nicht lange. Das Trugseßamt versah schon im März 1284 ein anderer Edler von Osterburg, Namens Dietrich, der es nach der Mitte des Februar, da er noch ohne diese Würde am Hofe vorkam, angetreten zu haben scheint [3]). Bald hierauf ist das edle Geschlecht von Osterburg nicht

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 106.

2) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 47. B. II. Kap. III. Sp. 142. Buchholtz a. a. O. S. 90. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 79. T. VI. p. 568. T. VIII. p. 442. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 891.

3) Olricus: Gercken a. a. O. T. I. p. 355. Bruno: Buchholtz a. a. O. S. 114. Thidemannus: Gercken's Diplomat. vet. March. Thl. I. S. 25. Fridericus: Lentz a. a. O. S. 116 Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 53. Kap. VII. Sp. 18. Theodoricus: Buchholtz a. a. O. S. 117. Küster Opuscul. collect. Thl. XIV. S. 116. Beckmann a. a. O. Kap. [illegible] Sp. 116. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 52.

mehr sichtbar, wovon Legenden berichten, zwei Glieder desselben hätten ihre Schwester gewaltsam vermogt, den Schleier in Kreveſe zu nehmen, und diese habe aus großer Abneigung gegen das Nonnenleben, dem sie die Freuden der Ehe vorzog, dies Kloster in Brand gesteckt. Der That halber sey sie von einem ihrer Brüder dort im Holze erstochen worden, da wo noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts ein Kreuz, die Goldberge genannt, befindlich gewesen; sie selbst seyen aus dem Lande geflohen und ihre Güter zur Wiederherstellung des Klosters verwendet [1]).

Nicht fern von Osterburg am Ufer der Biese liegen Rossow, früh von Edlen bewohnt, von denen im Jahre 1217 ein Arnold [2]), in den Jahren 1235, 1249, 1234, 1264 und 1284 ein Johann am markgräflichen Hofe erblickt wird [3]), und Gladigau, bekannt durch eine rühmliche Schlacht, welche hier im Kriege der Brandenburgschen Markgrafen mit dem mächtigen Bischofe von Halberstadt vorfiel, der sich über die Verpflichtung der erstern, die Lehnserneuerung über diejenigen Güter nachzusuchen, welche sie von jenem Bischofe zu Lehn trugen, entsponnen hatte [4]). Der Geistliche, eifrig bemüht den Markgrafen zu schaden, wartete hierzu eine günstige Gelegenheit ab, und glaubte diese gefunden zu haben, als jene in einem Kriege in der Mittelmark mit dem Markgrafen Heinrich von Meissen begriffen waren. Nun fiel er, in Verbindung mit

---

1) Entzelt Chronika der Alten Mark, Ausg. Sagitt. S. 57. Angeli Chronika der M. Br., Ausg. 1598. S. 108.

2) Urkund.-Anh. Nr. XII.

3) Beckmann Beschr. B. I. Kap. II. Sp. 271. Kap. X. Sp. 111. 106. 116. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. p. 9. I. p. 744. Stiftshistor. S. 471.

4) *Ern. de Kirchberg* Chron. Mocklenb. ap. *De Westphal*, Mon. Cimbric. T. IV. p. 768. Cod. dipl. Br. T. V. p. 76.

dem Erbfeinde Brandenburgs, dem Erzbischofe von Magdeburg, in die Altmark ein, und beide verheerten das Land weit und breit. Inzwischen eilte der Markgraf Johann I, während sein Bruder Otto III mit der Hauptmacht gegen den Meißnischen Feind im Felde stehen blieb, von geringer Anzahl eigentlicher Kriegesleute begleitet, der bedrängten Gegend zu Hülfe, wozu er in der Geschwindigkeit ein Heer aus dem Landvolke zusammenbrachte, welches, mit Keulen und Bogen bewaffnet, die schon bis an die Biese zwischen Osterburg und Kalbe vorgedrungenen Feinde bei dem Dorfe Gladigau angriff, und dieselben theils in den Fluß jagte, theils tödtete, theils gefangen nahm. Unter den letztern befand sich auch der Bischof Rudolph von Halberstadt mit sechszig Rittern. Der Erzbischof rettete sich nur mit Mühe, schwer verwundet in seine, ihm vom Markgrafen Otto II einst vereignete Burg Kalbe [1]). Das Dorf Gladigau aber, welches schon 16 Jahr früher einmal ganz zerstört worden seyn soll, litt wieder erstaunlich in diesem Kriege, und seine meisten Wohnungen gingen in Feuer auf. Dessen ungeachtet erscheint es im Jahre 1375 wieder als ein völlig hergestellter Ort [2]).

Nicht weit von diesem Dorfe liegt Lückstädt, ein früher Luck genanntes Dorf, was gleichfalls durch ein Treffen bekannt ist, das hier der Graf Albrecht von Ballenstädt, der spätere Markgraf Albrecht der Bär, dem Nördlichen Markgrafen Udo, der selbst eine große Anzahl Sla-

---

1) *Chronic. Magdeburg.* ap. *Meibom.* T. II. rer. German., p. 330. *Angeli* Annal. March. Brand. p. 100. *Abbas quidam Cinnens.* ap. *Eccard*, Script. rer. Jutrobocc. p. 139. Vgl. diese Schr. S. 76.

2) Kais. Karls IV. Landbuch d. M. Brand. v. J. 1375. S. 215.

wen zu seinem Schutz aufgerufen hatte, siegend geliefert haben soll [1]).

Etwa zwischen Lückstädt und Osterburg muß die jetzt eingegangene Burg Bambissen belegen gewesen seyn, die 1196 als zu den Allodialbesitzungen des markgräflichen Hauses gehörig, dem Erzbisthum Magdeburg vereignet wurde [2]). Ein späteres Register dieser Besitzungen nennt an ihrer Stelle Crumbeche, das heutige Krumke, was noch im 16ten Jahrhundert eine Burg war [3]), während der Name Bombissen nie wieder vorkommt [4]).

Das Dorf Polckau kommt im Jahre 1200 unter dem Namen Polchow vor, und war damals der Sitz eines Ritters [5]). Durch das nämliche Verhältniß sind uns viel andere Dörfer in der Umgegend von Osterburg vor dem Jahre 1250 bekannt geworden. Ein gewisser Johann von Giesenschlage findet sich zweimal am Hofe des

---

1) Entzelt's Chronik der Alten Mark S. 87.

2) Vgl. S. 64. und mehrere verschiedene Meinungen über die Lage dieses Ortes in L. von Ledebur's Allg. Archiv B. I. S. 62. Bd. II. S. 335—350.

3) Das Register von den Besitzungen, welche 1323, aber mit dem Zehnten, dem Markgrafen Ludwig vom Bischofe von Halberstadt zu Lehn gereicht wurden, war, wie die ganze Urkunde deutlich zeigt, nicht die Abschrift eines älteren Verzeichnisses, sondern wahrscheinlich erst im Anfang des 14ten Jahrhunderts aufgenommen. Hierin gab es kein Bambissen mehr, sondern dessen Stelle war eingenommen von einem Castro Chrumbeche (Beckmann Beschr. d. Altm. B. I. K. I. Sp. 28. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 90. Hannöversch. Anzeig. v. J. 1753), dem heutigen Krumke, welches noch Entzelt als Burg kannte. Chronika d. Altm. Ausg. Sag. S. 104.

4) Es scheint keine Beachtung zu verdienen, daß er noch in Ortsverzeichnissen von den Jahren 1336 und 1449 erwähnt wird, da diese offenbar Kopien von dem Verzeichnisse vom Jahre 1196 sind.

5) *Heineccii* Antiquit. Goslar. p. 200.

Markgrafen Albrecht II, 1204, da derselbe noch Graf zu Arneburg war, und 1212 bei einem von ihm, als Markgrafen, mit dem Kaiser Otto IV geschlossenen Vertrage zu Weissensee [1]). Auch zu Storbek waren im Jahre 1215 zwei Ritter, Heinrich und Reinold, ansäßig [2]). Von Hindenburg trugen im Jahr 1208 die Ritter Reiner und Friedrich den Namen [3]). Einen Edlen Bewohner des Dorfes Kerkow, auch Kirchow und Karckow genannt, findet man zuerst in dem Ritter Alverich, der 1225, 1226, 1228, 1233, 1238, 1245 bei markgräflichen Verhandlungen zu Werben, Arneburg, Salbke, Kremmen und Stendal zugegen war [4]), 1247 zum Hofrichter in Salzwedel ernannt wurde, und 1248 gemeinschaftlich mit der hier residirenden, verwittweten Markgräfin — beide waren hochbejahrt — dem Hospital in Perwer ein Grundstück schenkte [5]). Von seinen Söhnen waren Ludwig und Gebhard schon zugleich mit dem Vater 1243 und 1245 am Hofe gewesen, ein Friedrich von Kerkow wohnte 1247 der Ausstellung der Urkunde zu Fehrbellin bei, in der Alverich zum Hofrichter ernannt ward [6]). Gebhard hielt sich allein in den Jahren 1240, 1244, 1247, 1249, 1252, 1255 bei seinen Landesherrn in verschiedenen Gegenden der Mark-

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. VIII. Sp. 53. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 47.

2) Origin. Guelfic. T. IV. p. 149. *Leyser* Opuscul. p. 168.

3) Küster Opuscul. Coll. Thl. XVI. S. 110.

4) Beckmann Beschr. B. I. Kap. VIII. Sp. 32. 34. — Kap. X. Sp. 143. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 430. Brun's Beiträge zur Bearb. unben. Handschr. St. I. S. 121. — Gercken a. a. O. S. 1. Beckm. a. a. O. Kap. V. Sp. 141. — Buchholtz Thl. IV. Urk. S. 68.

5) Vgl. S. 52.

6) Vgl. S. 50.

grafschaft auf [1]), und schenkte im Jahre 1258 dem Kloster Neuendorf einen Lehnsbesitz in dem Burgflecken (oppidum) Dolle zum Heil seiner Seele [2]) — eine bei reichen Personen übliche Weise, sich auf das nahe Lebensende vorzubereiten. Nach diesen erscheinen Heinrich, der 1256 zu Stepnitz anwesend war [3]), und die Gebrüder Georg und Dietrich, von denen ersterer 1269 im Ukerlande Zeuge einer markgräflichen Schenkung an das Kloster Boitzenburg war, und die zusammen dem Stifte Brandenburg im Jahre 1271 die Lehngüter Teskendorf, Karkow, Niendorf und Besyhorst aufließen, welche sie mit der Vogteigerechtigkeit von ihren Vorfahren ererbt hatten, und von den Markgrafen demnächst der gedachten Geistlichkeit vereignet wurden [4]), und 1273 einer vom Herzoge Mastewin an die Markgrafen vorgenommenen Urkunden-Ausstellung beiwohnten [5]). Der letztere resignirte im Jahre 1276 dem Lehn des Schlosses und der Stadt Schildberg mit Einstimmung seiner eignen und seines Bruders Georgs Söhnen, indem sie dafür das Schloß Boitzenburg in der Ukermark mit 10 Dörfern zurück empfingen [6]). Diesem Zweige der Familie von Kerkow dankte höchst wahrscheinlich der Ort Kerkow bei Angermünde seine Anlage, wo diese Edlen bis

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 107. — Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 461. Nach Buchholtz Gerh. de Gerckow S. 72. S. 76. — Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 21. Sp. 271. — Buchholtz a. a. O. S. 79. S. 81. S. 86. — Gercken a. a. a. O. S. 467.

2) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 112.

3) Buchholtz a. a. O. S. 87.

4) Gercken a. a. O. S. 725. Grundmann's Ukermärk. Adelshist. S. 35.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 211.

6) Gercken a. a. O. S. 258.

zum Aussterben, ihren Wohnsitz hatten. Georg ward zuerst 1272 erwähnt [1]). Außer diesen werden genannt: 1281 Thiedemann von Kerkow [2]), 1282 und 1284 Wilhelm [3]), 1279 Gerkow [4]), der wohl derselbe war, welcher unter dem Namen Gerhard sich ums Jahr 1281 unter dem Ausschuß der Ritterschaft befand, dem die Sorge für die außerordentlichen Bedezahlungen aufgetragen wurde [5]), 1278, 1282 und 1283 mit seinem Bruder Johann erwähnt wird [6]), und noch 1286, 1289, 1290, 1293 und 1300 am markgräflichen Hofe anwesend war [7]). Der erwähnte Johann war ohne seinen Bruder Gebhard 1269 zu Tangermünde, 1281 zu Arneburg, 1288 zu Tangermünde, und mit seinem Bruder Friedrich 1297 zu Brandenburg gegenwärtig [8]).

Die Edlen, welche zu Wohlenberg, das im Landbuche vom Jahre 1375 Woldenberg heißt, ihren Stammsitz hat-

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 124. Gercken a. a. O. T. VI. p. 569.

2) Gercken a. a. O. T. I. p. 422. Im Jahre 1296 kommt ein Thiedemann von Kerkow als Rathsherr Salzwedels vor (Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 41.), der wohl mit dem edlen Thiedemann ein und dieselbe Person seyn mogte.

3) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 190. Gercken a. a. O. T. I. p. 427.

4) Gercken a. a. O. T. I. p. 352.

5) Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 25.

6) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 115. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 110. S. 116. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 53.

7) Lentz a. a. O. S. 132. S. 134. Beckm. a. a. O. Kap. VII. Sp. 37. Lentz a. a. O. S. 143. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 31. Beckm. a. a. O. Kap. II. Sp. 124. Lentz a. a. O. S. 157.

8) Beckmann a. a. O. Kap. VII. Sp. 18. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 436, Buchholz a. a. O. S. 134.

ten, erblickt man zuerst in den Pommerschen Landen, wo Friedrich von Woldenborg im Jahre 1243 Zeuge einer herzoglichen Verhandlung war, und im Jahre 1248 unter dem Namen Friedrich von Osten genannt von Woldenberg, dem durch den Herzog Barnim I gestifteten Kloster Marienfließ ein Geschenk von 250 Hufen Landes machte [1]).

Von den Edlen von Knesebeck, nördlich von Seehausen, erscheint am markgräflichen Hofe im Jahre 1244 zuerst ein gewisser Bodo zu Marchede im Havellande [2]). Die Gebrüder Boldewin und Paridam von Knesebeck verkauften im Jahre 1283 alle ihnen zuständigen Einkünfte des Dorfes Maxdorf an das Kloster Dambek, nach einer zu Salzwedel ausgefertigten Urkunde [3]), wo dies edle Geschlecht drei Häuser besaß, die am Ende des 13ten Jahrhunderts von Bodo, Werner und von Kunigunde von Knesebeck bewohnt wurden und trotz ihrer Lage in der Stadt doch von allen bürgerlichen Lasten frei waren [4]). Der erwähnte Boldewin findet sich noch 1289, 1290 und 1295 als Zeuge markgräflicher, zu Salzwedel ausgefertigter Schreiben [5]), von den Bürgern dieser Stadt jedoch ausdrücklich unterschieden.

Die erste Nachricht von den Dörfern Kälberwisch und Königsmark (Conigesmark, Konigsmarc und Konger-

---

1) Kais. Karl IV. Landbuch S. 204. Büsching's Topogr. d. M. Br. S. 313. Von Dreger's Cod. dipl. Pom. p. 241. 281.

2) Buchholtz a. a. O. S. 72. Gercken's Stiftshistor. v. Br. S. 461.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 445.

4) Beckmann a. a. O. Anhang Sp. 6.

5) Lentz Br. Urk.-Samml. S. 880. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 30. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 640. Lentz a. a. O. S. 909.

marc) bei Osterburg theilen uns Kroniſten mit, indem ſie berichten, es habe ein Graf Heinrich von Osterburg, der ſich ſpäter in das Domſtift Stendal begab, die Kirchen in dieſen Dörfern ums Jahr 1164 geſtiftet [1]). Von den an dem letztern Orte anſäßigen Edlen war zuerſt ums Jahr 1225 ein Heinrich beim Grafen von Aſchersleben zu Werben zugegen [2]). Später (1247) hielt ſich ein Walter von Königsmark bei dem Markgrafen zu Fehrbellin auf [3]), der jedoch ſchon 1254 verſtorben war, da der Markgraf Otto III zwei, zu ſeiner Erinnerung an das Kloſter Neuendorf geſchenkte, in Wardenberg belegene Hufen Landes dieſer Geiſtlichkeit beſtätigte, indem er ſeiner als eines bereits Verſtorbenen, und als früheren Marſchalls ſeines Hofes gedenkt [4]). Hierauf findet ein Ritter Yo, Jo oder Hyo von Königsmark in mehreren Urkunden Erwähnung. Im Jahre 1277 diente er dem Biſchofe von Havelberg als Vogt in deſſen Gerichte zu Wittſtock [5]), nachher aber erblickt man ihn im Gefolge des Markgrafen, als deſſen Vaſall bezeichnet [6]). Gleichzeitig gab es zwei Brüder, Konrad und Franko, die den Namen von Königsmark trugen, von denen erſterer ſich mit auf dem Vergleiche befand, den die Markgrafen 1280 mit ihren Vaſallen zu Berlin über die Bede ſchloſſen [7]), nachdem beide erſt in

---

1) Entzelt's Chronika der Altemark, Sagittar's Ausg. S. 56. Ammerbach's Ausg. S. 60. Ausg. v. J. 1579. Bogen J. S. 2.

2) Beckmann's Beſchr. d. M. Br. B. I. Kap. VIII. Sp. 32.

3) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 97.

4) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 111.

5) Beckmann a. a. O. B. II. Kap. VII. Sp. 273. 274. Buchholtz Geſchichte d. Churm. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 105.

6) Buchholtz a. a. O. S. 124. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 32.

7) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 355.

demſelben Jahre aus Magdeburgſcher Gehörigkeit in die der Markgrafen übergetreten waren. Bodo und Rudolph, Söhne Rudolph's von Nemik, — ſo lehrt die darüber von Otto IV, Albert III und Otto VI zu Arneburg ausgeſtellte Urkunde [1]) — waren Miniſteriale der Markgrafen, aber auf Bitten ihrer Freunde und mehrerer Gönner der Magdeburgſchen Kirche entließen ſie die Markgrafen dieſem vornehmen Leibeigenſchaftsverhältniſſe, in welches ſie nun zur Magdeburgſchen Kirche traten. Zur Schadloshaltung für die Markgrafen, die mit den entlaſſenen Perſonen auch deren Güter aus ihrem Obereigenthumsrechte entließen, gab ihnen das Magdeburgſche Hochſtift nun zwei andere edle Männer, welche wahrſcheinlich auf einem Magdeburgſchen Gute in dem altmärkiſchen Dorfe Königsmark ihren Sitz hatten, den Franko und Konrad, welche Miniſteriale der gedachten Geiſtlichkeit geweſen waren, nun aber mit allen Dem, was ſie beſaßen, in die Gehörigkeit der Markgrafen übergingen, in welche auch der oben erwähnte Heinrich und zwar zum Marſchallsamte gehörte. Außer dieſen Edlen kommt noch ein Johann von Königsmark am Hofe der Markgrafen im Jahre 1281 vor [2]). Vielleicht gehörte der Magdeburgſche Antheil an Königsmark mit zu den Gütern, welche Kaiſer Otto IV dem Erzbisthum überließ, der alle ſeine erblichen Beſitzungen in der Altmark und vornehmlich in der Wiſche, die uns nicht namentlich bekannt geworden ſind, dieſer Geiſtlichkeit im Jahre 1209 vereignete [3]).

Das

---

1) Gercken a. a. O. T. I. p. 49.

2) Buchholtz a. a. O. S. 114.

3) Conferemus Ecclesie Magdeburgensi — omnem proprietatem, quam pater noster habuit in Marchia Brandenburgensi et in terra, quae *Wisch* vocatur. Urk. d. K. Otto IV. in *Origin. Guelfic.* T. III. p. 787.

Das an der südwestlichen Seite des Osterburgschen Kreises gelegene Dorf Metzdorf, welches einst Methisdorp hieß, gehörte im 11ten Jahrhundert zu den Besitzungen des Klosters Korvey in Westphalen [1]). — Sechs Morgen und drei Quadranten in der Feldmark des Dorfes Rengerslage, was heute den Namen Rengirschlage führt, eine halbe Hufe Landes bei Gebrechtislage, heute Germerslage, und eben so viel Ackerwerk in der Feldmark des Dorfes Crusemark, des heutigen Krusemark, gehörten zu den Besitzungen des gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts gestifteten Domkapitels zu Stendal [2]). In dieser Gegend nach der Biese hin, wo außer den angeführten sich viele Ortsnamen auf —lage endigen, hat wahrscheinlich auch der Ort Byssenslage seinen Platz gehabt, den im Jahre 1248 ein Ritter Eggehard bewohnte, der davon den Namen trug [3]). Dem erwähnten Stifte Stendal gehörte hier auch das Dorf Berge (Villa in monte S. Nicolai), doch die Einkünfte aus demselben flossen nicht der gesammten dortigen Geistlichkeit, sondern ausschließend dem jedesmaligen Inhaber der Probstei zu, der von dem Stifter und dessen Nachkommen, später aber vom Erzbischofe zu Magdeburg ernannt wurde. Die Kirche des Dorfes Berge verschenkten die Markgrafen Albrecht I und Otto I, Vater und Sohn, nach der dazu erhaltenen Einwilligung Gedalrich's, damaligen Bischofs zu Halberstadt, des Diöcesanes dieser Gegend, mit dem Rechte, den Zehnten daselbst zu erheben, der bischöflichen Kirche zu Havelberg, welche in diesem Dorfe von früherher den Besitz des vierten Theiles einer Hufe gehabt hatte [4]). Der

1) *Sarachonis* registrum bonor. Abbat. Corbeiens. p. 41. 42.

2) Lentz Urk.-Samml. S. 21. Gercken a. a. O. S. 4. Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. II. Sp. 19.

3) Beckmann a. a. O. Kap. VII. Sp. 272.

4) Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. I. Urk.-Anh. S. 417. 419. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 103.

letztere der beiden erwähnten Markgrafen, Otto I, schenkte von der Erbschaft väterlicher Allodialbesitzungen im Jahre 1170 der erwähnten hohen Stiftskirche das Erbgut Dalchow, welches damals Dalekowa benannt ward, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Genuß der von diesem Dorfe zu erwartenden Einkünfte dem jedesmaligen Bischofe des Stiftes ausschließend zukommen sollte. Auch die Gerechtigkeit der Zehnthebung im Umfang dieses Gutes ward von dem Diöcesan käuflich erworben [1]). Durch die Freigebigkeit des gedachten Markgrafen kam zugleich ganz Drozdow und die Hälfte des Dorfes Losse mit den zu beiden gehörigen Ländereien — Dörfer, welche jetzt Drüsedau und und Losse genannt werden — unter ähnlichen Bestimmungen über die Verwendung ihres Ertrages, an die bischöfliche Kirche zu Havelberg [2]). Doch blieben sie kürzere Zeit in diesem Verhältnisse, da spätere Markgrafen sich dieselben mit dem in der Prignitz belegenen Dorfe Gumtholw bei Kiritz wieder eintauschten [3]). Außer jenen besaß aber das mehr erwähnte Bisthum in diesem Kreise 30 Hufen in den Dörfern Minteshusini, Hagerstedi, Herthuni, Ajestoum, welche 1150 Minteshusen, Hagerstein, Aerthun, Aeiestum und im Jahre 1179 Minteshusen, Hagersten, Cythim und Aecestun genannt werden, die wir in heute bestehenden Dörfern nicht mehr erkennen, und ihm von dem Kaiser Otto I im Jahre 946 zugewiesen wurden [4]). Zugleich erhielt es damals sechs

---

1) Küster's Collect Opuscul. hist. march. illustr. Thl. XVI. S. 136. Buchholtz a. a. O. S. 14. *Oelrichs* Disp. de Botd. et Lotd. app. p. 5.

2) — — Drozdowe vero ad prebendam fratrum et dimidiam partem Losse in hospitale ad Elecmosynas pauperum deputavimus. Küster a. a. O. S. 105.

3) Buchholtz a. a. O. S. 102. 103.

4) Lünigs Spicileg. eccles. T. II. App. p. 80. Küster a. a. O. S. 130. 135.

Hufen in dem Dorfe Robel, welches noch heute unter dem Namen Räbel bei Werben besteht. Das Gut Aland, vermuthlich am Flusse gleiches Namens belegen, ist jetzt nicht mehr bekannt. Die Havelbergsche Kirche hatte in der Feldmark desselben drei, von den Markgrafen Albert I und Otto I empfangene Hufen, deren etwaniger Ertrag ausschließend dem Bischofe zu Gute kam [1]). Noch gehörten der oft erwähnten Geistlichkeit im Anfange des 13ten Jahrhunderts die Orte Thene, das heutige Vorwerk Theenhof, mit dem Zehntrecht über vier Hufen, und Behrendorf bei Rengirschlage, wie es eine Urkunde [2]) des Markgrafen Albrecht II vom Jahre 1209 bezeugt. Nach derselben erhielt sie eine Vergrößerung ihrer Besitzungen in der sogenannten Wische, welche größtentheils von Niederländischen Kolonisten bewohnt war [3]). — Das nicht fern von den erwähnten Orten befindliche Dorf Pollkritz gehörte seit alter Zeit zu den Besitzungen, welche die Abtei Ilseburg, am Fuße des Brockens, unter Albrecht I in der heutigen Altmark erhalten hatte, die hierüber im Jahre 1204 eine Bestäti-

---

1) Preterea in usus Episcopi tres mansos in predio quod Aland dicitur. Urk. bei Buchholtz a. a. O. Thl. I. S. 419.

2) *Oelrichs* Disp. de Botding et Lotding, jud. Germ., app. No. 3.

3) Diese Ankömmlinge, die sich in dem obenerwähnten Falle durch ihre Pflichtigkeit, das Botding zu besuchen, als Niederländer kund geben, hatten besonders diesen Theil der Altmark zum Wohnsitz genommen, der wegen seiner tiefsten Senkungen zwischen der Elbe und dem Alandflusse den Namen einer Wische seit der ältesten Zeit getragen hat. Es ist ein fetter Kleiboden, der sich 4½ Meilen lang und 2 Meilen breit, von Groß-Osterholz bis Ostorf längs der Elbe erstreckt, und durch Deiche, die die Niederländischen Kolonisten erbaut zu haben scheinen, wenigstens ein Jeder an seinem Ackerwerk zu erhalten verpflichtet war, gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und des Alands geschützt ward. *Oelrichs* a. a. Ort Nr. 3. und 4.

gungsurkunde durch den Grafen Albrecht von Arneburg empfing, worin sie völliger Unabhängigkeit von markgräflichen Behörden, und der Freiheit von allgemeinen Landes-Obliegenheiten versichert wurde [1]).

Am Ufer der Elbe, wo jetzt wenige vereinzelte Häuser den Namen Osterholz tragen, soll nach einer sehr verdächtigen Nachricht früher Schöneholz belegen gewesen seyn, was diesen Namen allmählig in jenen verwandelte wegen des Fällens des sogenannten Osterholzes, d. i. des Holzdeputates der Geistlichen, was in den Wäldern, die das Dorf Schönholz umgaben, lange gefällt seyn soll. Ein gewisser Löwenberger, der zu einem berühmten Geschlechte dieses Namens gehört habe [2]), soll vom König Heinrich IV zur Belohnung eines tapfern, gegen die Slawen geleisteten Kriegsdienstes, das Gut Schönholz empfangen haben, nach-

---

1) *Ego Albertus D. g. Comes in Arneburch* vniuersis Ecclesie fidelibus in perpetuum. — — Quemadmodum auus noster Adelbertus pie memorie Marchio in Brandenburg bona fratrum in ilseneburg ab eo iure, quo ei tenebantur, plenissime absolvit etc. Beckmann Beschr. B. I. Kap. VIII. Sp. 54. Beckmann erklärt diesen Grafen Albrecht gegen die deutlichsten Worte der Urkunde für einen Sohn Albrechts des Bären. Zu diesem Irrthume mag ihn die in keinem Fall richtige Unterschrift der Urkunde verleitet haben: Anno dominice incarnationis Millesimo centesimo et quarto, was nur heißen kann: — ducentesimo et quarto. Jenes Pollkritz gehörte vermuthlich in den dem Grafen Albrecht, dem Bruder des Markgrafen Otto II, zur Abfindung beigelegten Verwaltungskreis, der allein der Aussteller jener Urkunde seyn konnte. Dies bestätigen noch die darin beigebrachten Zeugen: Rodengerus de Viulinge, der 1212 (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 47.), Gerhard de Beltiz, der 1215, 1225, 1226 (Buchholtz a. a. O. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 182. Kap. VIII. Sp. 32. 34.) und Theodoricus de Ekstede, der 1225 (Beckmann a. a. O. Sp. 32.) in der nämlichen Eigenschaft am markgräflichen Hofe wieder erscheint.

2) *Strumphii* Schweizerchronik S. 221. b.

dem einem Ahnherrn deſſelben, Walpert Löwenberger, für ähnliche Verdienſte vom Kaiſer Otto I in Gero's Markgrafſchaft einige Feldgebiete verliehen ſeyn ſollen [1]).

Wirbenum, Werbene oder Werben am Ufer der Elbe [2]), war einſt die ſicherſte Schutzwehr dieſer Gegend gegen die vom rechten Elbufer her die Sächſiſchen Bewohner der Altmark häufig anfeindenden Slawen. In den Jahren 1003 und 1012 beſuchte der König Heinrich II dieſe Veſte, und verſuchte hier auf mehreren, mit den Fürſten der Slawen gehaltenen Zuſammenkünften, ſichern Frieden mit ihnen zu ſchließen. Zu Konrads Zeiten — (nach H. Contractus und Kromer 1035) — nahmen die Wenden jedoch Werben ein, und bereiteten dadurch vielen Chriſten den Tod oder die Gefangenſchaft, in die auch die damalige Beſatzung des Ortes, unter dem Markgrafen Dedo gerieth. Zwar verfolgte dafür Konrad die Sla-

1) Alles nach der Schrift: Das entdeckte Alterth. der Löwenh. von Schönholz, der Schönhölziſchen Familie zum Ruhm und angenehmen Nachricht von J. Grüwel, kaiſ. gekr. Poeten und Burgem. zu Cremmen ꝛc. bei Küſter im XVI. Heft ſeiner Samml., welche aber ihrem größten Theile nach auf zwei Urkunden, Otto's I und Heinrich's IV, beruht, die in ſo hohem Grade verdächtig ſind, daß man ſie gänzlich für ein Machwerk jenes Poeten zu halten ſich bewogen fühlt, womit alle die Nachrichten von Oſterholz vernichtet wären.

2) Nicht zu verwechſeln mit der unweit Merſeburg in der Gegend von Naumburg und Weißenfels gelegenen Burg Werben, von der die letzte Billungiſche Erbtochter Eilika den Namen Comitissa de Wirbene trug (*Annal. Bosov.* ap *Eccard.* p. 1008) und ihr Enkel, Albert's des Bären Sohn Dietrich, ſich gleichfalls dieſes Titels bediente. Vgl. Gercken's Hiſt. Unterſuch. v. d. Gr. Dietrich von Werben im 3. Theile der Verm. Abhandlungen. S. 289. f. und Urk. nach Schultes Director. dipl. Thl. II. S. 72. 93. 108. 141. 143. 188. 192. 201. 209. 215. 216. 222. 223. 224. 227. 229. 235. 274. 296. 297.

wen, unterwarf sie, und hielt wegen des Friedens mit ihren Abgeordneten Zusammenkünfte zu Werben. Dessen ungeachtet kam keine dauernde Ruhe zu Stande, und dieser Ort erlitt noch öftere Ueberfälle, bei deren einem auch der Erzbischof Gero von Magdeburg hier in die Hände der Slaven gerieth. Kaiser Heinrich III sah sich im Jahre 1050 genöthigt, ihn neu wieder herstellen zu lassen, seit welcher Zeit es uns an Nachrichten von demselben bis um die Mitte des 12ten Jahrhunderts fehlt, da er in der Stiftungsurkunde Stendals als Stadt des markgräflichen Gebiets bezeichnet wird. Zwar nennt sie der Markgraf Albrecht im Jahre 1160 nur eine Villa, da derselbe hier die Johanniter Komthurei stiftete, doch wird sie im Jahre 1196 wiederum eine Stadt genannt [2]), da das Eigenthum derselben, was dem Markgrafen Otto II und seinem Bruder Albert angehörte, an das Erzbisthum Magdeburg abgetreten wurde [3]), und eben so im Jahre 1200, da die Rathsherrn derselben einen Streit des Johanniter-Commendators mit einem Ritter von Blumenthal schlichteten.

Von den der Stadt Werben im Fortgange der Zeit bis zum Jahre 1250 zu Theil gewordenen Besitzungen, kennen wir nur den Wald Kolpin, einige Ländereien am

---

1) *Dithmar Merseburg.* ap. *Leibnit.* Tom. I., Scriptor. rer. Brunsvicens. p. 382. *Annal. Saxo* ad a. 1005. *Helmoldi* Chronicon Slavor. ap. *Leibnit.* c. l. lib. I. cap. CXIIX. p. 55. vgl. cap. XVIII. *Ann. Saxo* ad. a. 1012. apud. *Eccard.* col. 423. 404. *Chron. Halberstad.* ap. *Leibn.* l. c. Tom. II. p. 423. *Dithmar* c. l. p. 424. *Ann. Saxo* ad a. 1035. 1039. ap. *Leibn.* T. II. p. 424. ap. *Eccard.* T. II. col. 375. 463. *Annal. Hildesh.* ap. *Leibn.* T. I. p. 727., *Herm. Contract.* ad a. 1035.

2) Beckmann a. a. O. Thl. V. Bd. I. Kap. I. Sp. 21.

3) Vgl. S. 64.

Gott, Herr! und gedenke meiner, meines Leides und meiner Noth, meiner Sünde und meiner Missethat, meiner in Zorn und Ungnade, meiner in Trübsal und Angst, meiner in Leid und Noth, meiner in Gefängniß und Banden, meiner in Tod und Grab, meiner in Jammer und Elend, meiner in Schmach und Spott, meiner in Schande und Laster, meiner in Sünden und Missethaten, meiner in Gefahr und Noth, meiner in Verfolgung und Anfechtung, meiner in Kreuz und Trübsal, meiner in Ungnade und Zorn, meiner in der schweren Strafe meiner Sünden, meiner in Gefahr und Noth, meiner in Schwachheit und Blöde, meiner in Gefahr und Noth, meiner in meinem letzten Stündlein, und erquicke mich Armen mit der Gnade deines heiligen Geistes, daß ich dich, meinen Gott und Herrn, meinen Vater, meinen Erlöser und Seligmacher, meinen Tröster und Fürsprecher, meinen Hirten und Bräutigam, meinen Arzt und Heiland, meinen Schöpfer und Creator ehrlich halte.

Auf das ordentliche Leben, Wandel, Conversation, Amt und Thun dem Herr Pfr. wollen Brüder, meine geliebte Brüder und Schwestern sich durch nichts von ihm gedenken zum Bösen.

11. Die Ehre ist auch meinen Brüdern und den Pfarrherrn, meinen Mitbrüdern nicht weniger, als meinen Schwestern, ihren gebührt, diese gebühr, welche Ihr Ihnen bis hierzuhin schuldig seyd, Ihnen auch ferner zu geben, und Ihnen nicht zu entziehen, sondern Ihnen Ehre zu geben, wie es sich gebührt, und wie es Ihnen zu geben, Ihnen Ehrlichkeit, Ehre, Liebe, Treue, Gehorsam, Ehrerbietung, Ehrfurcht, Ehrbarkeit, Ehrsamkeit, Ehrwürdigkeit, Ehrenhaftigkeit, Ehrenfestigkeit, Ehrenvestigkeit, Ehrenfestigkeit, Ehrenvestigkeit, Ehrenfestigkeit, Ehrenvest

grafen Wilhelm und mehreren Slawischen Völkerschaften vorgefallene Schlacht, in welcher der erstere geschlagen und getödtet ward [1]). Da der Name dieser Burg augenscheinlich ein Slawischer ist, eben so der verwandte Ausdruck der Prinzlow für die umherliegende sumpfige Fluß-Ebene, so ist es wahrscheinlich, daß Prizlava nur eine Slawische Benennung für das Schloß Werben gewesen sey, eben so wie Salzwedel Slawisch Losdy, und Wollmirstädt Ustwize hieß. Jedenfalls ist es glaublich, daß diese, dem jetzigen Werben gegenüber, unmittelbar am Ufer der Elbe belegene Burg, dieselbe gewesen sey, welche Kaiser Konrad II im Jahre 1034 zu Werben aufführen ließ [2]), d. h. neben der Stadt, wo die meisten Burgen ihren Platz hatten, denn innerhalb der Mauern Werbens hat sich keine Spur einer Burg erblicken lassen, hingegen giebt es markgräfliche Urkunden, welche bei oder zu Werben ausgefertigt sind [3]), und es hat die Landspitze zwischen dem Zusammenfluß der Havel und der Elbe stets zu den Besitzungen der Stadt gehört [4]).

---

legene Wiese noch heutigen Tages den Namen Pritzlav führen. Pauli's Preuß. Staatsgesch. Thl. I. S. 153.

1) *Annal. Saxo* ad a. 1056. in *Eccard.* Corp. histor. med. aevi T. I. p. 487.

2) *Wippo de vita Chunradi* ad. a. 1034. Entzelt berichtet von dieser Burg, deren Gründung er dem Kaiser Heinrich I zuschreibt, wenigstens so viel unsere Meinung Bestätigendes, daß die Wenden derselben einen andern Namen, wie die Deutschen, gegeben hätten, und daß dieser Name die Bedeutung gehabt habe: Wehre dem (Siege). Chronika der Alte Mark, Sagittar's Ausg. S. 67. Nach demselben Berichterstatter fand man in der bezeichneten Gegend in den vielen ausgepflügten Schwertern, Spießen, Panzerstücken, Pferde- und Menschenknochen deutliche Spuren einer hier einstmals vorgefallenen großen Schlacht.

3) Actum *apud* oppidum nostrum Werben A. C. MCCXXVII. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 61. 62.

4) *Gebhardi* in *March. aquilonal.* Tab. I. sagt: Willel-

Der Orden des heiligen Johannes empfing im Jahre 1160 vom Markgrafen Albrecht I die Pfarrkirche mit sechs Hufen Landes Holländischen Maaßes Ballenstädtischen Allodialbesitzes in der sogenannten Wische in der Feldmark eines, wegen des lückenhaft uns erhaltenen Exemplars der hierüber ausgefertigten Urkunde, unbekannt gebliebenen Dorfes zum Geschenk; worauf derselbe eine Komthurei errichten ließ [1]). Sie erhielt mehrere Güter dieser Gegend, und besaß unter andern in dem Dorfe Blumenthal in der Prignitz, einem Filial von Dalhausen, welches zugleich der Sitz eines begüterten Ritters war, das Patronat und die sogenannte Oberpacht, welche, während Dietrich von Wanzleben in Werben Kommendator war, von diesem Edlen theilweise in Anspruch genommen wurde. Den hieraus entstandenen Streit endigte jedoch im Jahre 1200 eine Urkunde, worin Räthger von Blumenthal nach dem schiedsrichterlichen Ausspruche, welchen die Rathsleute zu Werben über diese Angelegenheit gethan hatten, auf alle Ansprüche verzichtete, und von den Gütern des Stifts weder unter dem Titel eines Lehns noch einer Mitgift sich etwas zueignen zu wollen bekannte [2]). Im Jahre 1217

---

mus Marchio Aquilonalis occisus est ad Prizwalcum a. 1036. Willkührlich hat dieser Geschichtsschreiber den Ausdruck Prizlava sich gedeutet und unkundig muß er des Berichtes des Sächs. Annalisten a. a. O. gewesen seyn: Magna caedes a barbaris, qui Leutici dicuntur in Christianos facta, quorum quidam gladio fugientes in aqua perierunt, inter quos Willhelmus aquilonalis Marchio occiditur non procul a castro quod Prizlaue dicitur, *quod situm est in littore Albis fluuii in ostio, ubi ipse recipit Habolam fluuium.*

1) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 4. Lentz Beckmann. enucl. p. 41. Lentz Havelb. Stiftshist. S. 104. Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. VII. Sp. 7. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 72.

2) Anhang die Komth. Werben betreffender Urkunden Nr. 1.

ward dem damaligen Prokurator des Johanniter-Ordens zu Werben, einem gewissen Heinrich, dem Jakob, einem Mitgliede des Stiftes, der die Seelsorge in der Pfarrkirche versah und den übrigen Ordensbrüdern von den Grafen Gozelin und Heinrich von Schwerin und dem Grafen Nikolaus von Halland das Dorf Zülow mit allen Rechten, die diese Fürsten darin gehabt hatten, vereignet [1]); und im Jahre 1227 soll dieser Graf Heinrich auch das bei Zülow belegene Güldendorf derselben Geistlichkeit theils geschenkt, theils für 30 Marck verkauft haben [2]). Darnach erhielt diese Komthurei im Jahre 1236 von dem Grafen Heinrich von Lüchow noch eine Besitzung von vier Hufen in dem seiner Lage nach unbekannten Orte Wonem [3]), und um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, da ein gewisser Cäsarius dem Stifte, Heinrich, aus der Zahl der Ordensbrüder, der Pfarre vorstand, von den Edlen Albert von Rähsdorf und Hampo von Plaue mehrere Hebungen von Geld- und Korn-Einnahmen theils gleich, theils angewiesen zum Genuß nach ihrem Tode, wofür die Johanniter-Geistlichkeit, nach Manegolds, damaligen Vicepriors des Ordens in diesem Theile von Deutschland, im Jahre 1251 erfolgten Bestätigung, den Edlen die Sorge für das Heil ihrer Seele zusicherte [4]).

Im 13ten Jahrhundert zeigt sich eine Ritterfamilie, die von Werben ihren Namen trug, und wahrscheinlich das dortige Schloß zu Lehn hatte. Aus derselben erschienen im Jahre 1225 in einer zu Werben ausgestellten Urkunde Johann und Arnold [5]), und dann ein Heinrich, der die

---

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 57.
2) Schröder's Papistisch. Mecklenburg Thl. I. S. 555.
3) Anhang d. K. Werben betreff. Urkunden Nr. 2.
4) L. von Ledebur in dess. Allgem. Archiv Bd. II. S. 80.
5) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VIII. S. 32.

Markgrafen eine Zeit lang auf ihren Reisen begleitete, und mit ihnen 1253 zu Spandow, und 1256 oder 1257 zu Stolpe anwesend war [1]).

Nicht fern von Werben ist das Dorf Arresleve, jetzt Erxleben, gelegen, in welchem seit unbekannter Zeit eine Hufe Landes zu den Besitzungen des Klosters Hammersleben gehörte, welcher eine gewisse Gräfin Oda noch die Hälfte einer andern, in derselben Feldmark belegenen Hufe hinzufügte [2]). Frühere und größere Bedeutsamkeit hat der Ort Walsleben. Er war im 10ten Jahrhundert eine nicht unbeträchtliche Stadt, welche verschiedentlich Wallisleve oder Walleresleve genannt wurde. Ihre Stiftung verliert sich in eine unbekannte Zeit, aber schon im Jahre 929 ist sie nach glaubhaften Berichten stark, fest und von weitem Umfange gewesen, wovon das Dorf, das nun ihre Stelle einnimmt, nur noch die Auszeichnung hat, eines der größten Dörfer in der Altmark zu seyn [3]). In dem erwähnten Jahre schlug sie nämlich ein hartes Schicksal von ihrer Höhe. Die Rhedarier strömten eines Tages ganz unerwartet, und vom Rachgefühle gegen die nach ihrer Unterdrückung strebenden Sachsen beseelt, über die Elbe, nahmen die Stadt ein, tödteten die sämmtlichen Bewohner derselben, und verwandelten sie selbst in einen Haufen von Trümmern und Asche [4]). Sie wurde zwar nach diesem

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 565. T. V. p. 169. Desselb. Fragm. March. Thl. I. S. 16.

2) Leuckfeld's Antiquit. Michaelstein. S. 37. Desselb. Monaster. Grat. Dei S. 57.

3) Eine Reliquie von Walslebens früheren Befestigungswerken war hier wahrscheinlich der Borgwall, dessen in einer Urkunde vom Jahre 1482 zur Bezeichnung der Lage gewisser Hufen auf der Feldmark dieses Dorfes Erwähnung geschieht. Gercken's Fragm. March. Thl. VI. S. 54.

4) *Wittechindi Corbeiens.* Annal. ed. *Basil* (1532) S. 16.

Urkunde wieder aufgehoben, und der Graf Heinrich wi-
derrief vor der Thür 1090 auch diese Schenkung von seinem
Grundgute, um es gegen die nunmehr wiederhergestellte
ehemalige Gleichheit seiner Lehen für die unentrichteten Jahr-
der Zeit Ersatz, während der Abwesenheit des Bischofes Gebhard, ebenfalls seinem Schutzmann Otmar in Besitz
der Schenkungsgüter Hartmanns und Dietrichs und den
Brüdern Dietrichs von seinem ererbten Gute[1]. Nach Jahr-
und Tag bei der Rückkehr des Bischofes wurden sämmtliche
drei Urk. wieder aufgehoben.

Diese von Ott und Graf Heinrich bisher gemachte
Form in ihrer Wirkung in Kraft treten bei der Rückkehr des Bischofes Graf Gebhard aufgehoben und
nicht mehr bekannt.

---

[1] A. d. Notariat U. 11, 28. Mathaeus ad. 11. Herren Grafen Theo. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Das Dorf Zerweſt, das heutige Krewese, umfaßte ein ſehr beträchtliches Benedictiner Jungfrauenkloſter, worin achtzig geweihte Nonnen ihren Platz fanden, und zu deſſen Stiftung der Tod des Grafen Werner des Jüngern von Oſterburg Gelegenheit gab. Als dieſer nämlich in der Blüthe ſeines Jünglingsalters im Jahre 1157 in einer blutigen Schlacht mit den zum letzten Mal empörten Bewohner Brandenburgs, welche an den Thoren dieſes Ortes unter Albrechts des Bären Fahnen geſchlagen ward, unter den Kühnen, welche die Feſtung ſtürmten, indem er ſich auf einem Havelſchiffe befand, von einem Schwertſtreich gefallen war [1]), gründete ſein betrübter Vater, Graf Werner der Aeltere von Oſterburg, dieſes Kloſter, und nannte, weil der Zufall ihn hier ein Bild der heiligen Jungfrau ſoll auffinden laſſen haben, den Ort, wo er es zu erbauen befahl, Marienthal. Markgraf Albrecht I ſoll dieſe Stiftung im Jahre 1160 beſtätigt und Werners angeblicher Bruder, Heinrich, ſie mit großen Geſchenken bereichert haben [2]). Am meiſten aber vermehrte der Angabe nach, der Graf Siegfried von Oſterburg im Jahre 1208 die Beſitzungen des Kloſters, der ihm auch faſt ein Drittheil aller ſeiner Allodialbeſitzungen vermacht haben ſoll [3]).

---

von der ſich ein Johann von Walsleben mit ſeinem Bruder Albert von Insleben um die Mitte des 13ten Jahrhunderts häufig am Hofe der Pommerſchen Herzoge zeigt, ſtammte wohl aus dem Dorfe Walsleben bei Magdeburg. Von Dreger Cod. dipl. Pom. p. 207. 244. 301. 307. 335. 345. 369. 371. Buchholtz Geſch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 74.

1) *Anonymi Saxonis* historia Imperator. ap. *Mencken.* Script. rer. Germ. T. III. p. 109.

2) Entzelt's Chronika der Alte Mark, Ausg. v. J. 1579. Bogen J. S. 2. Ammerbach's Ausg. S. 60. Sagittar's Ausg. S. 56. Behrend's Beſchreib. der von Steinberg Beil. S. 105. Beckmann's Oſterburgſche Geſch. S. 26.

3) *Angeli* Annal. March. Brand. S. 87. 88. Entzelt a.

Ueber ein Dorf im Lande Turne gerieth das Kloster Krewese ums Jahr 1249 mit dem Mecklenburgschen Jungfrauenkloster zu Dobbertin in einen Streit, worin beide das Besitzrecht auf Lärz bei Mirow in Anspruch nahmen. Sechs zur Beseitigung dieses Zwiespalts von ihnen erwählte Schiedsrichter schlossen aber einen Vergleich mit dem Bescheide ab, welchen beide Theile genehm hielten, daß das Dorf Lärz ein Besitzthum des Jungfrauenklosters Dobbertin bleiben sollte, dem es seiner Lage nach zur Benutzung geeigneter war, wie dem Kloster Krewese, welchem letztern aber zur Schadloshaltung funfzig Mark Slawische Pfennige bewilligt wurden [1]).

Die erste Erwähnung [2]) der Stadt Seehausen geschieht im Jahre 1196, da sie zu den Erbgütern der Markgrafen in der Altmark gehörte, welche Otto II und sein Bruder Albert an die hohe Stiftskirche zu Magdeburg abtraten [3]). Schon um diese Zeit war es eine Stadt, welche es um die Mitte dieses Jahrhunderts [4]) noch nicht gewesen war, und wohl mag des Körner Behauptung, sie sey hauptsächlich von Niederländischen Kolonisten angebaut, nicht blos auf einer beziehungsweisen Auslegung ih-

---

a. O. S. 56. S. 60. S. 61. Beckmann's Beschreib. d. Altm. Kap. X. Sp. 30.

1) *Rudloff* Codex diplom. Megapol. p. 35.

2) Am Tage des heiligen Mathäus im Jahre 1012 kam König Heinrich der Heilige nach Seehausen, und reiste am andern Tage nach Magdeburg. Diese Nachricht des Sächsischen Annalisten (bei Eckard Sp. 424.) beziehen mehrere Schriftsteller auf die altmärkische Stadt dieses Namens; doch ist es viel wahrscheinlicher, daß damit die drei Meilen westlich von Magdeburg gelegene Stadt Seehausen in der ehemaligen Grafschaft gleiches Namens bezeichnet sey.

3) Vgl. S. 64.

4) Buchholtz Gesch. Thl. I. Urk. S. 416.

res Namens, sondern auf alten Nachrichten beruhen [1]). Im Jahre 1225 diente Seehausen den Markgrafen Johann I und Otto III und der Markgräfin-Mutter Mathilde zum Aufenthalt, da diese hier gemeinschaftlich eine die Stadt Werben betreffende Urkunde ausstellten [2]). Dann giebt es von dem Orte bis 1256 keine Nachrichten, da sie mit dem eigenthümlichen Stadtrechte wieder hervortritt, welches von ihr auf Pritzwalk übertragen wurde, bei welcher Gelegenheit sie als eine alte Stadt bezeichnet wird [3]).

Von dem zwischen Krewese und Seehausen belegenen Orte Rathsleben, dem frühern Rasleben, trug ein rittermäßiges Geschlecht seinen Namen, welches sehr frühe am Hofe der Pommerschen Fürsten erblickt wird, wo besonders ein Albrecht von Rasleve gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts häufig bei herzoglichen Verhandlungen als Zeuge erscheint [4]).

Des früher zur Mark gehörigen Ortes Garthow geschieht vor 1250 nur so weit Erwähnung, daß am Brandenburgschen Hofe 1225 ein gewisser Gerth oder Gerhard vorkommt, der Zeuge war in einer von dem damaligen vormundschaftlichen Verwalter der Markgrafschaft, Grafen Heinrich von Aschersleben, für die Stadt Werben ausgestellten Urkunde. Darauf kommen im Jahre

---

1) *Cornerus* ap. *Eccard.* T. II. Histor. med. aevi col. 697. Beckmann's Beschr. Bd. II. Thl. V. B. I. Kap. V. Sp. 31. Auch war ein Theil der Bewohner Seehausen das Botding zu besuchen verpflichtet. Vgl. *Oelrichs* Disput. de Botd. et Lotd. Judiciis, D. app. p. 13.

2) Actum apud (d. h. in der Burg) Sechausen. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 74.

3) Beckmann a. a. O. B. II. Sp. 130. Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 89.

4) Von Dreger's Cod. dipl. Pom. p. 235. 239.

1238 Alverich von Gartow und Gerhard, dessen Sohn, in dem Gefolge der Markgrafen zu Brandenburg vor [1]).

Einer der bekanntesten und dazu am frühsten in die Geschichte der Kroniken eingetretenen Orte der Altmark ist der Arendsee, welcher Arnseum oder Arnesse hieß, zwei Meilen westlich von Seehausen gelegen. Seiner geschieht zuerst bei den Fränkischen Geschichtsschreibern um's Jahrr 822 Erwähnung. Damals soll sich nämlich in diesen wüsten Gegenden in einer Nacht plötzlich die Erde emporgehoben haben, so daß eine Art Wall entstand, der die Länge einer Deutschen Meile hatte [2]). Mögten die Kroniſten oft etwas Anderes, als die mit Aberglauben geschilderten ungewöhnlichen Naturbegebenheiten zum Gegenstande umständlicher Ueberlieferungen gemacht haben! —

Von der Gegend um Arendsee giebt es nun vor dem Jahre 1184 keine Nachricht wieder. Um diese Zeit, während Otto's I markgräflicher Herrschaft, ward von diesem Fürsten, dem Sohne Albrechts I, ein Jungfrauen-Kloster zu Arendsee für Benedictiner-Nonnen, zu Ehren der heiligen Jungfrau, des Evangeliſten Johannes und des heiligen Niklas gestiftet und eingeweiht [3]), worin später siebzig Jungfrauen Platz fanden.

Seine

---

1) Gercken's Stiftshiſtorie S. 452.

2) Item in parte orientali Saxoniae quae Soraborum finibus contigua est, in quodam deserto loco iuxta lacum qui dicitur Arnseo in modum aggeris terra intumuit et limitem vnius leucae longitudine porrectum sub vnius noctis spatio absque humani operis molimine ad instar valli sustulit. *Annal.* Reg. Francor. Pipini, Caroli Magni et Ludov. a quod. eius aetat. astronomo Ludouici Regis Domestico cscripti ap. *Reuberum* ed. a. 1619. p. 46. ed. 1726. p. 70. Diese Natur-Erscheinung ist der Gegenstand der alten Schrift: *Mag.* Dietrich's Hiſt. Phyſikal. Theolog. Sendschreiben, von d. alten und neuen Arendseeschen Erdfall. Vgl. Rüdemann S. 335.

3) Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 18. Beckmann

Seine ersten Besitzungen, worüber es in demselben Jahre eine Schenkungsurkunde erhielt, bestanden in dem Dorfe Kovliz und einigen am See gelegenen Fischerdörfern in den damals noch wüsten Umgebungen zwischen den Bächen Sitzow und Binde [1]), in einer Hufe, welche in der sogenannten Wische gelegen war, die früher der oft erwähnten Gräfin Oda gehört hatte, und wovon das Grundeigenthum nach dem Absterben dieser Dame wahrscheinlich an die Markgrafen übergegangen war, die es nun dem Kloster mit den Burgdiensten, den Beden, den Wagendiensten, der Vogteigerechtigkeit und allen Rechten ohne Ausnahme derer, welche ihnen bisher davon als Landesherrn zugestanden hatten, überließen, wozu der Bischof von Verden, als Diöcesan des Ortes, noch die Zehntenhebung hinzufügte [2]). Im Jahre 1208 erhielt das erwähnte Kloster von dem Mark-

---

a. a. O. Kap. IX. Sp. 30. *Pulcawae* Chron. ap. *Dobner*. T. III. Mon. hist. Bohem. p. 198. Auch Entzelt (Sagitt. Ausg. S. 100.) bestätigt dies. Daß das Jahr 1194 dort für die Zeit der Stiftung angegeben steht, ist wohl nur ein Schreib- oder Druckfehler, doch hat ihn Angelus beibehalten. Ausg. v. J. 1598. S. 93.

1) Beckmann a. a. O. Sp. 29. Den Namen Binde führen zwei kleine Wasser in der Umgegend von Seehausen. Eins ist ein Arm der Jetze, eine Meile von Salzwedel, das andere ist ein Mühlengraben zwischen Kaulitz und Mechow, welcher jetzt bisweilen Alte-Binde heißt, in einer Urkunde vom Jahre 1208 vorkommt (Beckmann a. a. O. Sp. 31.) und in einem Briefe des Markgrafen Friedrich des Feisten vom J. 1407 (Dat vleth geheiten de binde, dat twischen Kavliz vnde Mechaw lopet in dem holte) erwähnt wird. Die Sitzow ist vermuthlich ein Mühlengraben, der nicht weit von dem Dorfe Ziezau aus dem Arendsee über Schrampe sich ins Lüneburgsche zieht, und sich dort in die Jetze hinein verliert.

2) Stiftungsbrief Otto's I für das Kloster Arendsee bei Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 29., bei Beckmann a. a. O. Sp. 29.

grafen Albrecht II eine Bestätigungsurkunde seiner sämmtlichen Güter, nach der es außer den gedachten noch folgende Grundstücke erhalten hatte. Eine Hufe zu Kamerik oder Hammerich, und ein halbes Viertel Landes am Alandflusse, eine halbe Hufe in der Feldmark des Dorfes Schonberg, die Kirche zu Krumsen, fünf Viertel Landes in Potbudele, zwei Viertel in Duceke, ein Viertel in Vilbom und ein Viertel zu Grindel. Zugleich überließ der Markgraf Albrecht II dem Kloster die Vogtei, und alle landesherrlichen Gerechtsame von diesen Gütern [1]). Im Jahre 1232 überließen die Gebrüder von Plote demselben Stifte 42 Hufen Landes an der Temnitz im heutigen Ruppinschen Kreise [2]).

Bemerkungen über die erwähnten Klosterdörfer.

Kovliz oder Kavliz, das heutige Kauliz, war ein Deutsches Dorf und hat sich erhalten; — doch zerstört und verfallen sind längst die Slawendörfer am Arendsee, deren Bewohner den Erwerb durch Fischfang der Bebauung des wüst umherliegenden Feldes vorgezogen zu haben

---

1) Indulsimus preterea ipsis aduocatiam et quicquid juris nostri esse videbatur videlicet petitiones, exactiones, opera, que Burchwerck vocantur, expeditiones, que vulgo Herszuge vocantur, frumentum quod Betkorn vocatur, frumentum quod Wsop vocatur et omnia que vulgo vocantur *Recht* et *Unrecht* etc. Beckmann a. a. O. Sp. 30. Lentz Becmann. enucleat. p. 58. Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 18.

2) Notum sit — quod nos Johannes et Geuchardus fratres de Plote ecclesie in Arnesse ad sustentationem monialium XLII mansorum cum omni iure contulimus —. Isti mansi jacent inter nyzzebant et dnm Abbatem de Dunamunde super Timenize fluuium. — Datum Wusterhuse Anno incarnat. Dni M°CC°XXXII°. VI° Nonas Maj. Nach einer dem Vf. vom Kriegsrath Wohlbrück mitgetheilten Abschrift.

scheinen. Hätte man sie, wie die Wendendörfer des Klosters Diesdorf, durch einen in ihrer Mitte gestifteten christlichen Gottesdienst zur Ablegung heidnischer Gebräuche und zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Interesse des Ackerbaues mit den Deutschen angeleitet, gewiß würden sie sich, wie jene, bis auf die heutige Zeit erhalten haben. Nun aber sind Noyden, Szatun und Baudissin, welche im Jahre 1458 zum letzten Mal unter den Namen Noyden, Satthun und Kondensyn vorkommen [1]), spurlos verschwunden. Der Name des Dorfes Szissow scheint sich in Ziezau, einem Dorfe am Arendsee, erhalten zu haben, doch auch von dem fünften dieser Slawendörfer, von Burchstede, kannte man im 17ten Jahrhundert nur noch den Platz, und ihn hieß man die Borgstädten [2]). Kruysen ist heute Krüden, Schonberg das heutige Schönberg am Deiche; doch Hamerich, Kemerich oder Kemerik ist, obgleich es der Sitz eines rittermäßigen Geschlechtes gewesen ist [3]), nicht mehr vorhanden. Auch das Dorf Grindel ist wüst. Das Dorf Vilbom, von dessen Feldmark durch Gerhard von

---

1) Fragment eines Verzeichnisses der Güter des Klosters Arendsee vom Jahre 1458 bei Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. II. S. 630., in dem die oben benannten drei Orte Dorpsteden und Hofsteden benannt werden.

2) Grenzrezeß der Altmark und des Herzogth. Lüneburg (d. d. Salzwed. 15. Dec. 1691), worin die hierauf bezüglichen Worte lauten: Das Lüneb. Dorf Schmartsau hat das jus pascendi — von den drei Buchen vorlängs den Grenzhügel an die Fuhrt bei der Sengenhorst und denn ferner in Cossater-Hau über den Langenberg bis an den Borgstädten.

3) Schon im Jahre 1225 werden als Zeugen einer Urkunde des Grafen Heinrich von Anhalt, die er zu Werben ausstellen ließ, Henricus de Kongermarc, *Fridericus de Kemeric*, Joh. de Werben etc. (Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 69.) erwähnt, und noch im J. 1365. — Johannes Auca, *Friedericus de Kemerich*. Gercken a. a. O. Thl. III. S. 74.

Retvelde im Jahre 1207 eine Hufe an das Kloster Marienstädt bei Helmstädt käuflich überlassen wurde [1]), heißt heute Vielbaum, Ducekе ist, unter dem Namen Deutsch an der Zehre, noch jetzt im Gebiete der Altmark vorhanden, Potbudele oder Patbudele unter dem Namen Puttbal im Lüchowschen Kreise. —

---

3. Der Stendalsche Kreis und der nördlich von der Ohre belegene Theil des Wollmirstädtischen Kreises.

Von dem heutigen Stendal, als von einem Steinedal benannten Dorfe, findet sich die erste Nachricht im Jahre 1022. Damals gehörte es zu den Besitzungen des Bischofs Bernward zu Hildesheim, der es um die angegebene Zeit, einer in der Stadt Hildesheim zu Ehren des heil. Michael errichteten klösterlichen Gemeinde übergab [2]). Da dies Dorf aber wegen seiner Entlegenheit dem Kloster wenig nützlich seyn konnte, so hat es dasselbe unstreitig, nach dem üblichen Gebrauche der Veräußerung entlegener für Erlangung näherer Besitzungen, an den Markgrafen oder Grafen Albrecht den Bären um andere, der Be-

---

1) Scheidt vom Adel S. 466. Der erwähnte Edle von Retvelde war 1208 Zeuge der das Kloster Arendsee betreffenden Urkunde des Markgr. Albrecht II. zu Sandow. Beckmann a. a. O. Sp. 31.

2) Nach des Bischofes Bernward's zu Hildesheim Stiftungs-Urkunde des h. Michaelis-Klosters daselbst vom Jahre 1022 sollten zu den Orten, wo dieses Stift Güter bekam, aus der heutigen Altmark gehören: in pago Osterwalde in praefectura Marchisi Bernhardi Latendorp. in pago Belshem in ipsius praefectura Bremezhe, Eilerdestorp, Steinedal etc. Lauenstein's Histor. des Bisth. Hildesh. Thl. I. S. 264.

nutzung bequemer gelegene Güter vertauscht; wenigstens treffen wir das erwähnte Dorf später unter den Allodial-besitzungen desselben wieder an.

Ungefähr ums Jahr 1151 errichtete dieser Fürst hier einen öffentlichen Markt zum Nutzen der Umgegend, da solcher noch an keinem passenden Orten dieses Landstriches vorhanden war, und sprach die Bewohner des frühern Dorfes Stendal, welches mit der Ertheilung dieser Berechtigung und den nachfolgenden Einrichtungen unstreitig zur Stadt erhoben ward[1]), auf fünf Jahre von allen Abgaben an die Landesherrschaft, wie es zum Anbau einer Stadt Sitte war, und von den auf den Verkehr mit andern Städten seiner damaligen märkischen Herrschaft, nämlich mit Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tanger-

---

1) *Albertus d. f. cl. Brandenb. March.* — Notum sit — qualiter ego — in terra ditionis meae quae dicitur Balsamerland forum rerum venalium institui in *propria* villa mea, quae appellatur Stendale — — —. Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus, cujus si forte aliquando apud eos executio non valuerit in Magdeburgensi civitate justitiam suam ipsos exequi oportebit —. Judicialis potestas prefecturae judicialis praefatae villae Stendale homini meo Ottoni ex meo beneficiato jure obvenit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni aut heredi eius iure debetur. Huius rei testes sunt Otto Marchio, Wernherus Comes, Theodoricus de Tangermunde etc. Diese Urk. befindet sich bei Lentz Grafensaal S. 213. Desselb. Anweis. zu einer Chr. d. Altm. Hauptst. Stend., bei Beckmann in dess. Beschr. d. M. Br. Thl. V, B. I. Kap. I. Sp. 150. und bei Buchholtz, Gesch. d. Churm. Br. Thl. I. S. 416. bei allen ohne Angabe des Jahres, in welchem sie ausgefertigt ist, worüber auch im Kontexte keine weitere Spuren befindlich sind, als daß es zu einer Zeit geschehen seyn muß, da Albrecht I Brandenburg und Havelberg beherrschte, und sein Sohn Otto I schon den markgräflichen Titel zu führen begonnen hatte. Sie wird gewöhnlich in das Jahr 1145 gesetzt, wahrscheinlicher gehört sie in das Jahr 1151, worin von den Chronisten die Gründung

münde, Osterburg und Salzwedel im Kauf und Verkauf gelegten Zollabgaben für immer frei. Ferner gab er seiner neuen Stiftung Magdeburgisches Stadtrecht, und Ackerland für den gewöhnlichen Jahreszins von vier Nummen zum freien, erblichen und veräußerbaren Besitz ihrer Bürger. Den Vorsitz im Stadtgerichte machte er erblich in der Familie eines gewissen Otto, der zwei Drittheile aller Gerichtsgefälle, nach Art der Stadtschulzen, an die Landesherrschaft abzuliefern verpflichtet ward, ein Drittheil aber für sich und seine Erben erhielt. Die Nachfolger dieses Otto, der hier Vasall bezeichnet wird, waren jedoch keine Stadtschulzen, sondern Burggrafen, indem sie nicht, wie es jenen zukam, in der Stadt, sondern in einem markgräflichen Schlosse bei der Stadt ihren Sitz hatten, wenigstens treffen wir die Bürger Stendals später unter der Gerichtbarkeit eines Burggrafen an, von dessen Rechtspflege, welche für sie zu einer beschwerlichen Last geworden war, sie der Markgraf Albrecht II, wahrscheinlich nach dem Aussterben der von seinem Großvater eingesetzten Burggrafen-Familie, im Jahre 1215 befreite [1]).

Stendals gesetzt wird. *Cornerus* ap. *Eccard.* T. II. Corp. hist. med. aevi p. 697. Eo tempore (a. 1151) urbs Stendal condita est. Auch Angelus sagt nach Surius in Theatro urbium, daß Stendal um's Jahr 1151 vom Markgrafen Albrecht ummauert, d. h. gestiftet worden sey. Chronica d. Mark Brand. S. 86. — Es ist diese Urkunde zwar das einzige urkundliche Zeugniß davon, daß das Dorf Stendal zur Zeit ihrer Ausstellung zur Stadt erhoben sey, aber sie scheint es auch in Uebereinstimmung mit dem Berichte mehrerer Kronisten in den deutlichsten Worten zu sagen. (*Helmoldi* chron. Slavor. ap. *Leibn.* T. I. Scr. rer. Brunsv. p. 612. *Angeli* Ann. March p. 37. Entzelt's Chronik d. Alt. M. S. 72. *Corner* a. a. O.)

1) Urk. in Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 74. Beckmann's Beschr. Kap. II. Sp. 182. Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 23.

Als nach dem Tode des Markgrafen Albrecht II seine Wittwe im Jahre 1221 einen Vertrag mit dem Erzbischofe zu Magdeburg über die Vormundschaft über ihre Söhne schloß, für deren Abtretung sie sich verbindlich machte, dem Geistlichen eine beträchtliche Geldsumme zu entrichten, und für diese Summe sich, dem Gebrauche gemäß, eine große Anzahl Edler verbürgte, machten diese sich anheischig, im Fall der Erzbischof nicht befriedigt werden würde, in Stendal einzureiten, und hier zur Strafe das Einlager zu halten, so lange, wie er es fordern würde. Da die Edlen jedoch glaubten, daß zu Stendal zur Sommerzeit eine sehr ungesunde Luft wehte, so ward es ihnen nachgesehen, sich um diese Jahreszeit nach Tangermünde zu begeben [1]). Dieser Uebelstand, um deswillen die Edlen im Sommer Stendal mieden, hielt jedoch die Bürgersleute nicht ab, sich hier zahlreicher wie in vielen andern märkischen Städten niederzulassen, und von den Landesherrn trafen auch diejenigen, auf welche der eben erwähnte Vertrag Bezug hatte, Johann I und Otto III, mehrere heilsame Verfügungen zur Beförderung des Aufblühens dieser scheinbaren Lieblingsstadt der Ballenstädtischen Markgrafen. Um den in der Umgegend von Stendal in Stocken gerathenen Weinbau wieder herzustellen, boten sie 60 Morgen Landes, welche neben der Stadt gelegen waren, zum erblich-eigenthümlichen Besitz für Diejenigen dar, welche den eingegangenen Weinbau darin wieder einführen würden [2]). Im Jahre 1227 er-

1) Propter aerem aestivum qui aliquam Stendale dicitur habere corruptelam. etc. Origin. Guelfic. T. IV. p. 156.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 270. Die erste bekannte Nachricht von Weinbau in der Mark Brandenburg ist vom Jahre 1173, da der Weinbau auf dem Harlungerberge bei Brandenburg schon bedeutend war. Man hat seine Einführung erst Deutscher Kultur zugeschrieben, indessen scheint schon zur Zeit der Wenden in der Mark Brandenburg der Weinstock gezogen zu seyn, indem das Klo-

theilten sie das Recht der Schlächterei ausschließend den Bürgern der gedachten Stadt. Denselben standen sie unter der Bedingung eines recht- und gesetzmäßigen Rückkaufes 13 Kürschnergewölbe zu, in deren Besitz sich noch Privatleute befanden, und hoben jedes, den allgemeinen Handel auf dem Markte beschränkendes, den Landesherrn bis dahin zuständiges Recht zu Gunsten der Bürgerschaft auf [1]). Vier Jahre später befahlen sie, daß die Gilde der Gewandschneider in Stendal sich keines andern als des die ganze Stadt gleichmäßig verpflichtenden Magdeburgschen Rechtes bedienen sollte [2]), und im Jahre 1233, daß Nie-

---

ster Leitzkau noch im Jahre 1187 den dritten Theil des Zehnten von einigen Weinbergen in den Slawischen Dörfern Slantiz und Meteren genoß (Gercken's Stiftshistor. Br. Urk.-Anh. S. 376. 378.). Als die Wenden unter christliche Herrschaft kamen, vereinte sich der Fleiß der Geistlichkeit mit dem der Deutschen Kolonisten zur Beförderung des Weinbaues, der besonders durch den Kirchengebrauch des Weines nothwendig ward. In dem Regierungszeitraume des Bairischen und des Lützelburgschen Hauses hatte der Weinbau den besten Fortgang, und Karl IV erwarb sich durch Verbreitung Burgundischer Reben ein besonderes Verdienst darum.

1) Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 27.

2) J. et O. M. Br. — Jura fratrum gilde et illorum qui incisores panni nuncupantur hactenus — obseruata, in melius immutauimus, ita videlicet, quod ipsi eadem super hoc iura obseruent, quo fratres gilde et incisores panni in Magdeburg obseruare hactenus consueuerunt. Lentz a. a. O. S. 29. Als auf Stendal bei seiner Gründung das Magdeburgsche Stadtrecht übertragen wurde, gab es in Magdeburg noch keine förmliche Gilde der Schneider. Diese errichtete bald darauf Erzbischof Wigmann. („Er hat der Kramer vnd Tuchschneider-Innung angericht, auch viel newer statuten — auffgesatzt." Chronica de tempore Creationis mundi in der Badissinschen Ausg. (1557) des Sächs. Weichbilds-Rechtes.) In Stendal bildete sich also die Gewandschneidergilde selbstständig, doch unter minder nützlichem Verhältnisse wie zu Magdeburg; worauf die Markgrafen jenes durch das letztere zu verändern erlaubten.

mand ein Tuch zuzuschneiden, Kleidung zu verfertigen und zu verkaufen befugt sey, der nicht zur Gilde gehörte, und nirgends als auf dem neu errichteten Kaufhause [1]). Für dieselbe Zunft fertigten im Jahre 1233 die Rathsherrn der Stadt eine ihre Hauptstatuten enthaltende Urkunde aus, und im Jahre 1243 traten die vorhin erwähnten Markgrafen Johann I und Otto der Fromme, zum gemeinsamen Nutzen der Bürger das Kaufhaus der Stadt, was bis dahin von den Landesfürsten an Edle Vasallen zu Lehn gegeben zu werden pflegte, und damals vielleicht bis auf einen unbeträchtlichen Theil, den ein gewisser Bodo von Wusterbusch [2]) noch zu Lehn trug, und auch ferner behalten sollte, an die eigenthümlichen Besitzer, die Markgrafen, zurückgefallen war, der Stadt ab [3]).

Auf oder neben der Burg Stendal hatte ein edles Geschlecht seinen Sitz, welches den Namen von Stendal trug. Von ihm erscheint zuerst Heinrich im Lager zu

---

1) Beckmann a. a. O. Anhang Sp. 14.

2) Von der Familie dieser Edlen war 1204 ein gewisser Heinrich, dort von Wontbusch genannt, Zeuge einer vom Grafen Albrecht von Arneburg ausgestellten Urkunde (Beckmann Kap. VIII. Sp. 55.) Bodo kommt nicht weiter vor. In den Jahren 1258, 1275 und 1278 wird ein Theodorich oder Dietrich von Wosterbusch am Hofe genannt, der mit den Markgrafen zu Gardelegen und Havelberg erscheint (Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 80. Beckmann Kap. X. Sp. 115. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 76.). Nach ihm sieht man einen Gerhard, im Jahre 1281, als Zeugen einer markgräflichen Urkunde, worin die Dörfer Wusterbusch mit Neuwinkel der Stadt Stendal mit allem Zubehör einverleibt wurden. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 190. Lentz a. a. O. S. 88.

3) Lentz a. a. O. S. 34. 39. 41. Dess. Anweisung zu einer Chronik d. altm. Hauptstadt Stendal Thl. I. S. 1. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 141. Gercken's Diplom. vet. March. P. I. p. 1.

Staffeld bei dem Markgrafen Albrecht II [1]). Er war 1225 zu Werben bei dem Grafen Heinrich von Anhalt und darnach bei den Markgrafen im Jahre 1231 in Stendal bei der Ertheilung der Innungsrechte an die Gewandschneider dieser Stadt [2]), und in demselben Jahre bei einer Verordnung der Markgrafen, das Hospital zu Oderberg betreffend [3]), 1232 zu Spandow, 1233 zu Arneburg, und in dem letztern Jahre auch in dem südlichen Theile der Vicegrafschaft Wollnirstädt zu Salbke mit mehreren, nicht namentlich angeführten Söhnen bei den Markgrafen, und 1263 bei der Aebtissinn Gertrug zu Quedlinburg anwesend [4]). Ein Konrad von Stendal, zu dessen Erinnerung das Kloster Neuendorf schon im Jahre 1256 einige Hufen zu Buchholz empfangen hatte [5]), war um diese Zeit wahrscheinlich schon verstorben, oder hochbejahrt, und nicht derselbe, der, als Ritter bezeichnet, im Jahre 1272 als Zeuge einer Verhandlung der Markgrafen diente, und sich zugleich mit Johann von Stendal auf dem Bedevergleich zu Berlin befand [6]). Dieser Johann war 1279, 1281 und 1283 [7]) am markgräflichen Hofe anwesend. Ein Rudolph von Stendal war im Jahre 1267 markgräflicher Kapellan, doch wahr-

---

1) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 182.

2) Lentz a. a. O. S. 30.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 392.

4) Dilschmann's Gesch. v. Spandow S. 132. Lentz a. a. O. S. 32. Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 106. Brun's Beitr. zur Beard. unbenutzt. Handschr. St. I. S. 122. *Kettner* p. 286.

5) Beckmann a. a. O. Sp. 111.

6) Gercken's Stiftshister. S. 479. Gerck. Cod. dipl. Br. T. I. p. 355.

7) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 143. Gercken's Diplom. vet. March. Th. II. S. 436. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 118.

scheinlicher den Bürgern der Stadt, oder dem Konvente des Domherrnstiftes, als diesem adlichen Geschlechte angehörig [1]), zu welchem aber sowohl jener uns bei seinen Lebzeiten ungenannt gebliebene Ritter Otto von Stendal gehört haben muß, dessen die Markgrafen 1290 erwähnen, da sie ein früher von seinen Söhnen besessenes Lehn dem Domstifte überließen [2]); so wie jener Heinrich, der im Jahre 1272 als Ritter bezeichnet, einer zu Neuruppin vollzogenen Schenkung an das Domstift Stendal beiwohnte [3]).

Der Graf Heinrich von Gardelegen [4]) aus dem gräflichen Hause Ballenstädt, ein Bruder des regierenden Markgrafen Otto II von Brandenburg, dem diese Gegend mit den Städten Tangermünde, Stendal und Gardelegen

1) So wird auch ein Siboto de Stendal ums Jahr 1206 genannt (Chronic. mont. sereni p. 62.), der Dekan an diesem Orte, kein Weltlicher war. — Aus dem Bürgerstande war wahrscheinlich der Bischof Otto von Minden, der sich von Stendal nannte, und von dem das *Chronicon Mindense* sagt (*Meibom* T. I. Rer. German. p. 566.): Frater Otto tricesimus quartus episcopus de ordine predicatorum *ex humuli prosapia de oppido Stendal oriundus*. Den Edlen von Stendal gehörte jedoch vielleicht der Stendalsche Rathsherr Arnold an, der sich von Stendal nennt (Urk. v. Jahre 1283 in Lentz Br. Urk.-Samml. S. 114.).

2) Lentz a. a. O. S. 143.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 569.

4) Pulkawa nennt diesen Heinrich einen Grafen von Tangramido (Tangermünde). Dieser Ort gehörte allerdings zu seinen Besitzungen, und Entzelt (Altm. Chronika, Sagitt. Ausg. S. 100.) behauptet, er habe hier gewohnt, sey daher auch von diesem Orte benannt worden; doch trägt er diesen Namen nirgends in den Urkunden, sondern in allen nennt er sich einen Grafen von Gardelegen. Pulkawa scheint dazu, ihm jene Benennung zu geben, dadurch bewogen, daß er kurz vorher berichtet hatte (*Pulcaw.* chronic. Bohem. in *Dobner*. Monum. hist. Bohem. nusquam anteh. edit. T. III. p. 199.), daß der erwähnte Graf, bevor er das Domkapitel in Stendal errichtete, in Tangermünde eine Kirche

zur Abfindung seines Anrechts auf die Markgrafschaft zugefallen war, und der die fehlgeschlagene Absicht gehabt haben soll, die Altmark zu einem Episkopate in Stendal zu vereinigen, gründete an diesem Orte im Jahre 1188 die Domkirche des heiligen Nikolaus, die er mit einem Kapitel von zwölf Domherrn besetzte, welchem er die andern Kirchen der Stadt Stendal, und mehrere Dörfer unterwarf [1]). Zu diesen gehörte das Allodialgut Garlippe, zu dessen grundherrlichen Besitz der Markgraf Otto II dem Domstifte seines Bruders noch alle landesherrlichen Rechte hinzuthat [2]). Auch das Patronat der Kirche zu Schinne und eine Wassermühle zu Rokinze ward demselben zugewiesen [3]). Im Jahre 1190 begab sich der erwähnte Markgraf noch seiner landesherrlichen Rechte auf eine Menge von Gütern, deren jährlicher Ertrag 20 Pfund Silbers ausmachte, welche dem Domstift in dem Falle zu Gute kommen sollten, daß diese Güter durch Kauf oder Schen-

---

erbauen ließ. — Uebrigens führte er den Titel eines Grafen von Gardelegen in den Urkunden von Jahren 1186, 1187, 1188, 1190 und von seinem Sterbejahre 1192 in Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 375. 381. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 7. S. 12. Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. II. Sp. 16. *Ludewig.* Reliqu. Manuscr. T. II. p. 404.

1) Wir danken diese Nachrichten einer Urkunde des Markgr. Otto II vom Jahre 1188 bei Lentz a. a. O. S. 7., dem Auszuge einer märkischen Kronik bei Pulkawa (bei *Dobner* T. III. Mon. p. 199., wo die unrichtigen Worte: ei ecclesias alias ciuitates et villas addidit unstreitig nur Druck- oder Schreibfehler für ei ecclesias alias ciuitatis et villas addidit sind, wie es nach Urkunden wirklich der Fall war), dem Abte von Cinna (in Eckard's Scr. rer. Jutrebocc. S. 138.), dem Körner, und der Lindenbrogschen Chronik S. 203.

2) Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. II. Sp. 13. Lentz a. a. O. S. 5. *Lentzii* Becmann. enucleat p. 55.

3) Beckmann a. a. O. Sp. 273. Lentz a. a. O. S. 9.

kung von ihren Inhabern an daſſelbe gelangen mögten, welches König Heinrich VI in demſelben Jahre beſtätigte [1]). Im Jahre 1192 fertigte der Stifter dieſes Domkapitels, der Graf Heinrich, ſeine letzte Urkunde für daſſelbe aus, indem er die Domherrn des Rechtes verſicherte, die ledigen Stellen ihrer Brüder ſelbſt wieder zu beſetzen, und die Dechanten nach freier Wahl einſetzen zu dürfen; nur die Erhebung zur Würde des Probſtes hatte der kinderloſe Graf ſich und ſeinen Erben, der markgräflichen Familie, vorbehalten [2]), und dieſes Recht iſt es, was im Jahre 1196 mit zu den Allodialbeſitzungen der Markgrafen in der Altmark gerechnet, und unter dieſen dem Erzſtifte Magdeburg abgetreten ward [3]). Indeſſen hatte der oft erwähnte Graf Heinrich das Domkapitel, das inzwiſchen auf ſeinem Antrieb auch von einem Grafen Heinrich von Oſterburg beträchtlich bereichert worden ſeyn ſoll, ſo lieb gewonnen, daß er in der Mitte der Domherrn ein faſt kanoniſches Leben führte; aber nicht lange. Er ſtarb frühe, und ſeine Leiche ward in der Kirche des heiligen Nikolaus beigeſetzt [4]).

---

1) Beckmann a. a. O. Sp. 18. — Notit. Univers. Frankof. X. Auctar. p. 30.

1) Beckmann a. a. O. Sp. 16. Notitia Univers. Fr. X. Auctar. p. 29.

1) *Sagittar* Antiqu. Magdeb. bei Boyſen, Hiſtor. Magazin Thl. II. S. 87. Gercken Cod. dipl. Brand. T. III. p. 60.

1) Die Nachricht der durch Beckmann in ſeiner Beſchreib. d. M. Br. B. I. Kap. II. Sp. 18. mitgetheilten Inſchrift einer Tafel, welche noch zu ſeiner Zeit im Dome des heil. Nikolaus aufbewahrt ward, nach welcher ein Graf von Oſterburg dieſe Kirche gegründet haben ſollte, und deren Worte ſo lauten: *A. Domini* 1192. *In vigilia epiph .... Henricus Filius Wer .... Comes in Osterburg H ..... sie Fundator qui cum frequentasset quatuor annis cum can ..... Chorum feliciter defunctus est pie*

Nach seinem Tode vermehrten sich aber die Güter seiner Stiftung sehr beträchtlich, und bestanden nach einer Urkunde vom Jahre 1209 in den Patronaten der Kirche zu Elveboie und Rengerslage [1]), in dem Dorfe Slautiz, in 2 Pfund und 9 Schill. jährlicher Hebung aus dem

---

memorie. Diese Inschrift, welche wahre Berichte vom Grafen Heinrich von Gardelegen, aber den falschen Namen Heinrich von Osterburg enthält, ist durchaus nicht so hoch zu schätzen, daß sie gegen der Urkunden und Pulkawa's Aussage zeugend auftreten könnte, noch läßt sie sich mit ihnen ausgleichen. Es ist vielmehr klar, daß hier eine Verwechselung der Personen der Grafen Heinrich stattgefunden habe, und die Tafel ist zweifelsohne für eine unter falschen Voraussetzungen abgefaßte Arbeit einer spätern Zeit zu halten, nachdem eine ältere Tafel bereits vergangen und ihre Inschrift zum Theil vergessen war. Es giebt viel ähnliche Beispiele, wo solche angeblich alte Inschriften dem Berichte sicherer Urkunden gradeswegs widersprechen. Dies bestätigt sich in Bezug auf den gegenwärtigen Fall durch einen Bericht Entzelt's (Ammerbach's Ausg. S. 60. Sagitt. Ausg. S. 56. Ausg. v. J. 1579 Bogen J. S. 2.), dem zufolge ein Graf Heinrich von Osterburg, seinem Vetter, dem markgräflichen Prinzen Heinrich zugefallen, den Dom begabte, nach dem Tode seiner Gemahlin, Ermingard von Wunsdorf, selbst Domherr wurde, und im Jahre 1191 am Tage der heiligen drei Könige zu Stendal im Stifte starb. Sehr leicht konnte dieser mit dem Grafen Heinrich von Gardelegen verwechselt, und irrthümlich für den Stifter des Domes gehalten werden, dessen Wohlthäter er nur war. Diesem begegnet Entzelt auf einer andern Stelle, wo er sagt: Heinrich ist gestorben A. 1192 In vigil. Epiphan. Dessen Freund und Gehülfe ist zum bawen gewesen Heinrich Graf zu Osterburg. Non est unus Heinricus Comes Osterburgensis et hic Heinricus Marchio. Entz. S. 101. nach Sag. Ausgabe.

1) Die beiden Kirchen machten mit der vorhin erwähnten Kirche zu Schinne die drei, außerhalb Stendals belegenen Pfarren aus, in welchen die Seelsorge unstreitig von Gliedern des Domstiftes versehen ward. Daher findet sich die Zahl von 12 Domherrn, aus welchen das Stift nach Pulkawa's Bericht bestand, auch in einer Urkunde späterer Zeit bestätigt, worin es heißt, daß es neun dom-

Grundzins zu Stendal [1]), in 3 Pfund von dem dortigen Kaufhause, und in 6 Morgen vor der gedachten Stadt belegenen Ackerlandes; ferner in 6 Morgen und 3 Viertel Landes bei Rengerslage, neben der Mühle im Dorfe Nokinze, in 4 Hufen auf der Feldmark des Dorfes Schadewachten, 2 Hufen Landes zu Bellingen, 2 Hufen in Elveboie, und eben so viel in jeder Feldmark der Dörfer Stenfeld und Neuwinkel, ferner in $\frac{1}{2}$ Hufe zu Gebrechtslage, 8 Schillingen jährlicher Hebung aus dem Dorfe Sanne, einer Hufe zu Cruſemark, dem ganzen Dorfe Berge mit Ausnahme der dortigen Kirche des heiligen Nikolas und einer Viertel Hufe Landes daſelbſt, welches beides dem Bisthume Havelberg angehörte, im Uebrigen aber dem Domſtifte Stendal, und zwar mit der Weiſung vereignet war, daß die daraus zu ziehenden Einkünfte ausſchließend dem Inhaber der Probſtei zufließen ſollten [2]). Zu allen dieſen Beſitzungen kamen endlich noch acht, im Jahre 1217 mit Hebung des Ackerzinſes und der Vogteigerechtigkeit von

---

herrliche Kurien auf der Burg zu Stendal gegeben habe. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 60. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 10.

1) Alles, was die Markgrafen geiſtlichen Stiftungen an Gerechtsſamen ertheilten, geſchah von ihnen entweder als urſprünglichen Eigenthümern des Landes, als erſten allgemeinen Grundherrn, oder als erblichen Reichsbeamten, als Markgrafen. In jener Eigenſchaft verliehen ſie den Grundzins, in dieſer aber die Gerichte, die Beden und die Dienſte, welche letztere Gerechtsſame in zwei kürzlich angeführten, auf das Domſtift Stendal bezüglichen Urkunden von den Jahren 1188 und 1190 unter dem Ausdruck des Marcrechtes zuſammen begriffen, in einer Urk. Otto's I für das Kl. Arendſee justitia quae spectat ad Marchiam genannt werden. Vgl. Wohlbrück's Geſch. des ehemal. Bisth. Lebus Thl. I. S. 360.

2) Beckmann's Beſchr. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 19. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 21. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 4.

den Rittern Gebrüdern von Vaken um den Preis von 60 Mark Silbers durch das Stift erkaufte Hufen freien Ackerbesitzes in der Feldmark des Dorfes Nordstedt, welche die erwähnten Edlen eigenthümlich besessen hatten [1]), wo das Domstift seit früherer Zeit eine Hufe inne gehabt hatte.

Bemerkungen über diese Stiftsgüter.

Das Dorf Garlippe, was Buchholtz Jarlip benennt, heißt 1375 Garlip [2]) und ist noch jetzt unter diesem Namen vorhanden, eben so Schinne und Sanne. Slautiz, bei Lentz Staudiz, war eine vom Markgrafen Albrecht I im Jahre 1160 angekaufte Allodial-Besitzung, welche er um die angegebene Zeit an das Kloster Hillersleben an der Ohre verschenkte [3]); von diesem Mönchskloster wurde es aber unter dem Abte Vollrad an den Grafen Heinrich von Gardelegen für eine Summe baaren Geldes, und für 4 Hufen in Hohenwarsleben und 3 in Wismengere vertauscht, und kam darauf, ohne Zweifel durch die Freigebigkeit dieses Grafen, obgleich es erst nach seinem Tode unter die Domstifts-Besitzungen erblickt wird, an dasselbe [4]); heute heißt es Schleitz, ungefähr 2 Meilen westlich von Stendal und 5 Meilen nördlich von Hillersleben gelegen. Das Dorf Rokinze heißt heute Röxe, der Name Stenfeld ist verändert in Steinfeld, wie umgekehrt aus Steindal Stendal geworden ist. In jenem

1) Beckmann a. a. O. Sp. 21. Gercken a. a. O. S. 10. Notitia Univers. Frankof. p. 31.

2) Churmärk. Landb. Kaisers Karl IV. v. J. 1375. S. 247.

3) Gercken's Cod. dipl. Braud. T. I. p. 10. Origin. Guelf. T. II. cod pr. p. 284. *Falke* Tradit. Corbeiens. p. 921. Braunschw. Anzeigen (1749) S. 921.

4) Chronicon Hillerleb. im Anh. dieser Schrift.

jenem Dorfe hatte im Jahre 1246 auch das Jungfrauen-Kloster zu Neuendorf das Recht der Erhebung von jährlichen 2 Winspeln Roggen [1]). Nördstedt heißt jetzt Nahrstädt. Im Jahre 1247 hatte ein Ritter Bernhard hier seinen Wohnsitz, und trug davon den Namen [2]). Von den Rittern Albert und Konrad von Waken, die hierin begütert waren, weiß man nichts Näheres; doch scheint ersterer derselbe gewesen zu seyn, der als Albert von Vahe, Valye und von Valla um diese Zeit öfters in Begleitung der Markgrafen vorkommt, 1245 bei Johann I und Otto III zu Stendal, 1249 zu Arneburg, und 1254 wahrscheinlich schon gestorben war, da er den Domherrn dort sein Andenken durch eine Schenkung von 2 Pfund aus den Einkünften des Dorfes Rothene empfohlen hatte [3]). — Von dem Dorfe Bellingen oder Ballingen, in welchem das Kloster des heil. Lorenz zu Scheiningen seit dem 11ten Jahrhundert zehn Höfe und sechs Hufen besaß [4]), nahm in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ein edles Geschlecht den Namen an, erscheint wenigstens erst seit dieser Zeit unter demselben mit den Gliedern Engelkin [5]) 1260 und Heinrich [6]) 1276, 1277

---

1) Beckmann's Beschr. a. a. O. Kap. X. Sp. 107.

2) Als Zeugen der Urkunde Otto's II über den Verkauf der 7 Hufen in Nahrstädt werden angegeben Wasmod. de Hecklingen — *Bernardus de Nordste.* Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 21. Bei Gercken Fragm. March. Thl. I. S. 11. heißen diese Zeugen nach einer Gundlingschen Abschrift der Urkunde: Wasmodus de Akelinge, *Bernardus de Worste.*

3) Beckmann a. a. O. Sp. 141. 271. Kap. X. Sp. 111. Zugleich kommt ein Burchard dieses Namens als markgräflicher Kapellan vor.

4) *Cuno* Memorab. Schenning. p. 284, Falke a. a. O. S. 760. Braunschw. Anz. v. J. 1748 S. 1490.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 199.

6) Gercken a. a. O. S. 419. 420. 421.

und 1281 am markgräflichen Hofe. Heinrich von Bellingen war 1277 Vogt zu Stolpe, und wird in dieser Eigenschaft mit Georg und Albert von Bellingen bei dem Geschäfte, die Grenzen der Chorinschen Klostergüter auszumessen, erblickt [1]); Busso von Bellingen hielt sich 1283 und 1295 zu Rathenow bei den Markgrafen auf [2]). — Berge, Krusemark, Rengirschlage und Germerschlage sind im Osterburgschen Kreise erwähnt. Elveboie, Elveboje, Elvebuje ist derselbe Ort, der in Hillersslebenschen Urkunden Elebui genannt, als am Zusammenfluß der Ohre und Elbe gelegen bezeichnet wird, das heutige Elbey bei Wollmirstädt. Ein eigenthümliches Besitzthum von einigen Hufen hatte darin seit alter Zeit das Kloster Walbek, dem der Abt von Hillersleben dies im Jahre 1145 um näher gelegene Besitzungen abtauschte [3]). Im Jahre 1152 besaß der letztere hier $5\frac{1}{2}$ große, und 31 kleine Hufen [4]). Das übrige gehörte den Markgrafen als Allodialgut, dessen Eigenthum sie 1196 an Magdeburg abtraten [5]). Albrecht II aber tauschte sich hier von dem Abte des darin begüterten Klosters im Jahre 1217 acht Hufen einthümlichen Besitzes und einige Einkünfte wieder ein, wofür er der Geistlichkeit 12 Hufen in Hillers-

---

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. S. 116. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 25.

2) Gercken a. a. O. S. 29. Daß die Edlen von Bellingen häufig im Ukerlande erscheinen, deutet wohl darauf hin, daß sie Besitzer des damals innerhalb desselben belegenen, jetzt Pommerschen Ortes Bellingen waren, welches sie wahrscheinlich gegründet, und nach ihrem frühern Wohnsitze benannt haben.

3) Urkunden-Anhang Nr. III.

4) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 8.

5) Gercken a. a. O. T. III. p. 63.

leben abtrat [1]). Schon im Jahre 1136 wird Elbey als Zollort für die Elbschiffahrer erwähnt [2]).

Außer den angeführten Orten finden noch folgende Städte und Dörfer vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts in heutigen Stendalschen und in dem nördlich von der Ohre belegenen Theile des Wollmirstädtischen Kreises in Urkunden oder Kroniken Erwähnung.

Tangermünde, vom Pulkawa Tangramido, und sonst oft Angermünde genannt [3]), eine der ältesten Städte [4]) der Mark, neben der eine landesherrliche Burg belegen war. Die Stadt ward zur Zeit der Gründung Stendals zu den vollendeten Städten der Mark Brandenburg gerechnet [5]). Die Burg diente im Anfange des 11ten Jahrhun-

---

1) Urkunden-Anhang Nr. XI.

2) Gercken a. a. O. T. V. p. 69.

3) Angermünde: Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 69. T. I. p. 11. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 170. V. Schmidt's Mittheil. aus der Gesch. d. M. Br. S. 11. Hiermit übereinstimmend ward das heutige Angermünde selbst noch im 14ten und 15ten Jahrhundert Neu-Angermünde (Gercken a. a. O. T. I. p. 214. T. II. p. 432. 374.), bisweilen Tangermünde (Gercken a. a. O. T. I. p. 258. Note), auch Neu-Tangermünde (Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 518.) genannt.

4) Zu den ungegründeten Nachrichten, die uns Kroniſten, wie Entzelt, Angelus ꝛc., mitunter überliefern, gehört wahrscheinlich auch ein nach ersterem von dem letztern gegebener Bericht (*Angeli* Chronika (1588) S. 91.), daß der Graf Heinrich von Gardelegen Tangermünde vmbmauert, weshalb man ihn den Markgrafen von Angermünd genannt habe. „Darnach hat gedachter Markgraf Heinrich auch gestiftet den Thum" (Domkirche) zu Angermünd, wie etliche wollen, andere schreiben solches Karl IV zu ꝛc.

5) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. I. S. 416. Beckmann Beschr. B. I. Kap. II. Sp. 150. Lentz Grafensaal S. 213.

derts dem unglücklichen Grafen Dedo zum letzten Aufenthalte vor seinem folgenreichen Tode. Als er sie im Jahre 1009 einst verließ, ereilte ihn der zornige Markgraf Werner, und tödtete ihn in der Nähe des Dorfes Mose [1]). Stadt und Burg Tangermünde traten darnach, als zu den Besitzungen desjenigen Markgrafen-Hauses gehörig hervor, welches von seinem frühern Wohnsitze den Namen von Stade führte. Udo II, der dritte Markgraf dieses Geschlechtes, der 1075 auf seinen Vater in diesem Reichsamte gefolgt war, soll dem berühmten Wiprecht von Groitsch, dem nachmaligen Markgrafen in der Lausitz und Burggrafen zu Magdeburg, als derselbe eben wehrhaft gemacht worden war, diesen Ort zu Lehn gegeben haben. Nicht lange nachher soll er aber diesem Wiprecht nicht nur seine väterlichen Erbgüter in dieser Gegend gegen ein Burgwart unweit Leipzig abgetauscht haben, sondern er soll auch die Stadt Tangermünde wieder zurückgenommen, und dem Wiprecht dafür andere Lehnsbesitzungen angewiesen haben [2]).

Ein Elbzollamt, welches bei Tangermünde im 12ten Jahrhundert befindlich war, und wo doppelt so viel, wie an den übrigen Zollorten die Elbe hinauf bis nach Magdeburg hin, nämlich bei Mellingen und Elbey, zu entrichten war, machte den Schiffahrern schon frühe diese Stadt bemerklich [3]). Gegen das Ende des erwähnten Jahrhunderts gehörte sie mit zu den Besitzungen, womit der Graf Heinrich von Gardelegen, Bruder des Markgrafen Otto II

---

1) *Annal. Saxo* ap. *Eccard.* Corp. hist. med. aevi T. I. p. 414. *Dithmar Merseb.* Chron. ed. *Leibn.* p. 388. ed. *Maderi* p. 151. ed. *Wagneri* p. 167.

2) Historia de vita Wicperti Marchionis auctore Monacho Pegaviensi ed. *Reinecc.* (Frf. 1580) p. 2. apud *Hoffmann* T. II. Scr. rer. Lusatic. p. 7.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 69.

abgefunden wurde, der hier durch den Bau des Kirche des heiligen Stephan sein Andenken gründete [1]). Das Eigenthum dessen, was den Ballenstädtischen Markgrafen im Jahre 1196 an Allodialbesitzungen in dem Burgwart Tangermünde angehörte, traten Markgraf Otto II und Graf Albrecht von Arneburg um diese Zeit an das Erzbisthum Magdeburg ab [2]).

Ein edles Geschlecht, welches von Tangermünde den Namen trug, und im 12ten Jahrhundert zur Dienstmannschaft der Markgrafen gehörte, hatte gegen das 13te Jahrhundert vermuthlich seinen Wohnsitz von hier verlegt, und damit auch seinen Namen verändert, oder es ist ausgestorben. Es erscheint zuerst ein Theodorich von Tangermünde bei Albrechts I Stiftungsurkunde der Stadt Stendal als Zeuge [3]), in den Jahre 1151, 1153 und 1156 findet man ihn bei Verhandlungen des Bischofs Ulrich von Halberstadt und des Erzbischofs Wigmann von Magdeburg [4]). Derselbe war 1160 bei dem Markgrafen Albrecht zu Evendorf zugegen, als dieser hier dem Kloster Hillersleben das Dorf Schleitz vereignete [5]); im Jahre

---

1) *Pulcawae* Chron. ap. *Dobner*. Mon. hist. Bohem. T. III. p. 199.

2) Vgl. diese Schrift S. 64.

3) Buchholtz Gesch. Thl. I. S. 416.

4) Urkunden-Anhang Nr. V. Braunschw. Anzeig. v. J. 1748. S. 1084. *Falke* Trad. Corbeiens. p. 769. *P. de Ludewig* Reliqu. Mscript. T. V. p. 7. Letztere Urk. hat zwar keine Jahreszahl; aber sie erwähnt des Kaisers Friedrich, der 1155 zu Rom gekrönt wurde, und des Pabstes Hadrian, der 1159 starb, mithin scheint Lentz Recht zu haben, wenn er in der Fortsetzung von Lucäs Grafensaal S. 9. sagt, daß diese Urkunde ins Jahr 1156 gehört.

5) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 11. Tangermünde ist hier angerm̃ geschrieben, woraus in Abdrücken dieser Urkunde in den

1162 begleiteten denselben Fürsten zu einer Synode der Geistlichkeit in Magdeburg unter andern Vasallen Theoderich und Rudolph von Tangermünde, die er ausdrücklich als seine Ministeriale in einer dort ausgestellten Urkunde bezeichnet [1]), und im Jahre 1170 befand sich Theoderich bei der markgräflichen Familie zu Havelberg [2]), worauf er nicht wieder erwähnt wird.

In der Umgegend von Tangermünde soll nach einem alten Berichte der Ort Belxa belegen gewesen seyn, an dessen Grenze im 10ten Jahrhundert die Slawen eine Schlacht an die Deutschen verloren. Hierunter ist jedoch kein einzelner Ort, sondern die ganze Gegend, worin Tangermünde belegen ist, die den Gau dieses Namens ausmachte, verstanden worden [3]). Das Dorf Welle bei Tangermünde ist nur durch einen Ritter Friedrich bekannt, der sich 1208 am Hofe des Markgrafen Albrecht II zu Sandow befand [4]). Des Dorfs Ungelingen, heut Uengelingen, geschieht im Jahre 1247 dadurch zuerst Erwähnung, daß ein Johann, der von diesem Orte den Namen trug, Vogt zu Tangermünde genannt wird, der dort wahrscheinlich seinen Rittersitz hatte [5]).

Von Arneburg giebt eine durch den Besitzer einer vermuthlich im Umfange der heutigen Altmark, oder nicht

---

Origin. Guelf. T. II. p. 483. *Falke* a. a. O. p. 921. Theodoricus de Angern ohne Rücksicht auf das deutliche Abbreviatur-Zeichen gemacht ist.

1) Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. S. 8. *P. de Ludew.* Reliqu. T. V. p. 242.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p 76. Buchholtz a. a. O. S. 16.

3) Vgl. S. 13. folg.

4) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. IX. Sp. 31.

5) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 21.

fern von derselben, in einem Nachbarlande gelegenen Grafschaft vorgenommenen Stiftung eines Mönchsklosters die erste beglaubigte Nachricht. Bruno, ein mit diesem Komitate belehnter Edler und ein Verwandter des Kaisers Otto II, derselbe, welcher im Jahre 977 auf einem Feldzuge des letztern zwischen Aachen und Paris an körperlicher Schwäche starb [1]), hatte gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Friderine ein Benedictiner Mönchskloster zu Ehren der heiligen Jungfrau und des Apostel Thomas zu Arneburg gestiftet, dem er die Hälfte der Stadt oder Burg (cinitatis) und aller dazu gehörigen Güter überließ. Obgleich aber dies Kloster auf einem Allodialgrundstücke errichtet war, nahm nach des Grafen Dahinscheiden der Kaiser Otto II es in seinen besondern Schutz, und verschaffte ihm vom Pabste Benedict VII eine Sicherung seiner Verfassung und Rechte [2]). Um diese Zeit wird Arneburgs zum ersten Mal als einer Stadt gedacht, deren Name verschiedentlich Bernaburg, Hornaburch, Arnesburg (-borg)

---

1) Post haec autem Imperator omni studio ordinauit expeditionem suam adversus Lotharium regem Karelingorum (König Lothar von Frankreich, der Lothringen wieder zu gewinnen sich bestrebte. *Ann. Saxo* p. 326. *Chron. Saxo* p. 189.). In illo itinere multis infirmitate nimia compressis Brun comes Harneburgensis miles per cuncta laudabilis obiit II. Kal. Decembris *Dithmari* Merseb. Chron. ed. *Wagneri* p. 51. ed. *Reineccii* p. 29. ed. *Maderi* p. 50. ap. *Leibn.* c. l. p. 343. Ursinus Ueberf. S. 122. Nach dem Lüneburgschen Todtenbuche starb der Graf V Kal. Dec.

2) Benedictus s. s. quendam locum — in pago Belesem — Arneburg — a — Brunone videlicet eiusdem conjuge Friderine nominata tradita — civitatis Arneburch et totius praedii ad ipsam respicientis dimidia parte et addito totius proprietatis suae iure in locis Slavoniae *Clenobie, Centonie Seucrowinful* nuncupatis et in thori *Markau* quicquid ibi habuerunt et in aliis plerisque locis, que per singulos longum narrare est etc.

oder Arnenburg von Kroniſten und Notarien geſchrieben wird, welche demnächſt der Kaiſer Otto III neu gegen die Slawen befeſtigen ließ, zu welchem Ende er ſich den Monat Juli 997 hier aufhielt [1]). Als er nach den ſüdlichen Ländern zurückging, ließ er den Erzbiſchof Giſeler von Magdeburg, gegen deſſen Kirche er ſich ſehr freigebig erwieſen hatte, zur Beſchützung Arneburgs zurück, die er ihm auf eine gewiſſe Friſt übertrug [2]), in welcher ſein dazu beſtellter Markgraf angekommen ſeyn würde. Nicht lange hernach erhielt der Erzbiſchof eine Einladung von den Wenden, einer ihrer Volksverſammlungen beizuwohnen. Mit geringer Begleitung und ohne Mißtrauen begab ſich Gieſeler auf den Weg zu dem beſtimmten Orte, auf welchem er jedoch von einem Hinterhalte überfallen ward. Diejenigen ſeiner Begleiter, welche den auf ſie eindringenden Slawen Widerſtand zu leiſten wagten, wurden von den Verräthern getödtet, den Erzbiſchof rettete mit Wenigen ſchnelle Flucht.

Nachdem darauf die Zeit abgelaufen war, während welcher er Wache in Arneburg halten ſollte, begab er ſich eilend fort, ohne einmal den ſchon auf dem Wege dahin

---

Beckmann a. a. O. Kap. IX. Sp. 6. *Noltenius* de Veltheim. familia p. 49. — eine Urkunde ohne Datum, bei deren Ausſtellung aber Kaiſer Otto in Rom verweilte, der ſich im November des Jahres 980 dahin begab, wo er im December 983 ſtarb.

1) Eine Urkunde vom 8. Junius 997, worin Otto dem Erzſtifte Magdeburg den Ort Belitz ſchenkt, trägt die Unterſchrift: Actum Arneburg. *Sagittarii* Antiqu. Magdeb. in Boyſen Hiſt. Magazin Thl. I, S. 230. Walther's Singularia Magdeb. Thl. II. S. 36. Eine zweite, welche die Schenkung des Burgwarts Nirecdonua an daſſelbe Stift enthält, iſt von Arnaburg den 13. Junius datirt. Gercken Cod. dipl. Brand. T. III. p. 12. (42.), mangelhaft bei Boyſen a. a. O. p. 231.

2) *Dithmar. Merseburg* Chron. edit. *Leibn.* p. 355. 356. d. *Wagneri* p. 86, 87.

begriffenen Markgrafen Lothar abzuwarten. Diesem begegnete er auf seiner Rückreise; doch unterdessen stand Arneburg schon in Flammen, und Lothar eilte vergeblich zum Löschen hinzu. Erst im Herbste 1005, als König Heinrich der Heilige die Slawischen Völkerschaften durch einen siegreichen Feldzug gestraft hätte, ward Arneburg von ihm wieder hergestellt [1]), für die Benedictiner Mönche aber, die bei jenem Brande ganz zerstreut waren, nicht besonders gut gesorgt. Der Sohn des Stifters ihres Klosters, der Graf Ziazo, hatte sich nach jenem Unfalle der der Geistlichkeit von seinem Vater geschenkten Hälfte der Burg oder Stadt Arneburg und des dazu gehörigen Landgebietes zu bemächtigen gewußt, welches beides dem Kloster vielleicht ohne seine ausdrückliche Einwilligung, die damals zu solchen Veräußerungen erblichen Vermögens für erforderlich geachtet ward, von seinen Eltern übereignet war. Der erwähnte König aber fand Ziazo's Ansprüche ab, und brachte auch den andern Theil der Burg oder Stadt Arneburg mit 108 Hufen Landes von einem gewissen Grafen Huno käuflich an sich, der vielleicht ein anderer Sohn des verstorbenen Grafen Bruno war, und schenkte es darauf im April des Jahres 1006 an das Erzstift Magdeburg, mit der Bedingung, daß der Erzbischof die zerstreuten Mönche sammeln, und ihnen so viel von diesen Gütern geben mögte, als ihm zu ihrem Unterhalte nothwendig scheinen würde. Zugleich ertheilte er dem Erzbischof für ihn und seine Nachfolger das Recht, den jedesmaligen Probst des wiederherzustellenden Klosters nach eig-

---

1) Henricus — Arnaburch prius deuastatum ob defensionem patriae renouauit quaeque diu hic iniuste ablata erant restituit. *Dithmar Merseb.* c. 1. p. 382. p. 153. Eine Urkunde vom Jahre 1006 über Arneburg's Wiederherstellung befindet sich in Sagittar's Antiqu. Magdeb. p. 257.

nem Gefallen zu erwählen [1]). — Es scheint jedoch, als habe der Erzbischof, mit Bedacht seines eignen Vortheils, es für räthlich gehalten, dem königlichen Befehle ungehorsam zu bleiben, und die ihm aufgelegte Bedingung unerfüllt zu lassen, indem er die Wiederherstellung der Abtei in Arneburg nicht betrieb, wenigstens findet sich keine Spur von ihrem abermaligen Vorhandenseyn, und es scheint dagegen zu streiten, daß Konrad II die erwähnte Stadt oder Burg im Jahre 1025 unter dem Namen Ernaburch ohne Hinzufügung jener Bedingung, die auch ursprünglich vielleicht nur in der Voraussetzung gemacht wurde, daß der Erzbischof sie zur Wiederherstellung einer klösterlichen Stiftung, als zu dem besten Zwecke, anwenden würde, da dieser nun anders als der fromme Heinrich und die heilige Kunigunde geurtheilt hatte, als ein von dem letztern der Kirche zu Magdeburg zum Besitz geschenktes Eigenthum bestätigte [2]). Der Dörfer, womit das gedachte Stift von seinem ersten Gründer beschenkt wurde, von denen uns die oben erwähnte Urkunde des Pabstes Benedict VII nur einige Slawische, ihrem Namen nach durchaus unkenntliche Orte (Clenobie, Centonie, Sewerowinsul ꝛc.) nennt, geschieht in den folgenden Vereignungs-Urkunden für Magdeburg keine Erwähnung wieder, ein Umstand, der uns anzunehmen Gelegenheit giebt, daß sie schon um diese Zeit aufgehört hatten, bewohnte Dorfschaften zu seyn, und daß sie in den zuletzt genannten Urkunden unter der Bezeichnung des Zubehörs des früheren Klosters Arneburg mit an Mag-

---

1) Urk. bei Buchholtz Gesch. der Churm. Br. Thl. I. S. 408. Sagittar a. a. O. Beckmann Beschr. der Altm. Kap. IX Sp. 6. Ohne uns bekannte Gründe nimmt Gercken Dipl. vet. March. Thl. II. S. 336. an, es habe im Jahre 1006 ein ansehnliches Benedictiner-Kloster noch zu Arneburg bestanden.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 394.

deburg, wahrscheinlich als unbewohnte Ländereien, übergingen, da gewiß weder Konrad noch Heinrich verfehlt haben würden, bewohnte namhafte Orte auch in den Urkunden namhaft zu machen.

Die Stadt Arneburg hatte im Jahre 1012 die Ehre gehabt, auch den König Heinrich II, der im Jahre 1005 ihr Wiederhersteller gewesen war, in ihren Mauern eine Zeit lang zu beherbergen, da er sich um diese Zeit dahin begab, um das Friedensverhältniß zu den Slawen sicher zu stellen [1]), ohne daß er eben besonders diesen Zweck erreicht zu haben scheint. Ihm folgte Konrad II treulich in diesem Bemühen, der jedoch nicht Arneburg, sondern gewöhnlich Werben zum Ort seiner Zusammenkünfte mit den Abgeordneten der Slawischen Völkerschaften nahm. Daher findet sich nun lange keine Nachricht von dem erstern Orte vor. Als Markgraf Albrecht I um die Mitte des 12ten Jahrhunderts sein Dorf Stendal in eine Stadt verwandelte, gehörte Arneburg zu den ausgebildeten Städten seines Gebietes, in welchen der erstern die Zollfreiheit für ihren Handel zugestanden ward [2]); doch die Allodialbesitzungen, welche das markgräflich-Ballenstädtische Haus im Burgwart Arneburg einst besessen hatte, gehörten mit zu dem Gegenstande der großen Abtretung vom Jahre 1196, welche der Markgraf Otto II mit der Genehmigung seines Bruders Albrecht, der den Namen eines Grafen von Arneburg trug [3]), und mit den Einkünften aus diesem Orte und der

---

1) *Dithmari Merseburg* Chron. ed. *Leibnit.* T. I. Scr. rer. Brunsvic. p. 395. Rex a Merseburg discedens navigio venit ad Harneburg, ibi cum Slavis confluentibus plurima discutiens pace vero ibi firmata rediit, et omnia festa sanctorum in Helmanstidi celebravit. ed. *Wagneri* p. 187. *Ann. Saxo* ap. *Eccard.* p. 424. *Chron. picturat.* ad a. 1012.

2) Vgl. S. 117.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 34. 41.

darnach benannten Vogtei wahrscheinlich abgefunden war, an das Erzstift Magdeburg vornahmen [1]).

Die Burg dieses Ortes wurde von einem Burggrafen bewirthschaftet, in welcher Eigenschaft man zuerst einen gewissen Siegfried findet, dessen Abkunft völlig unbekannt ist: denn ganz ohne Grund hält man [2]) ihn für einen Grafen von Dornburg, indem man ihn mit dem Siegfried, einem Sohne des Burggrafen Baderich von Brandenburg verwechselt, von dem er in Urkunden deutlich genug unterschieden wird. Es waren die Burggrafen von Arneburg edle Dienstmannen der Ballenstädtischen Markgrafen, und rühmten von ihrem Geschlechte, es habe dasselbe zur Befestigung der christlichen Kirche zu Brandenburg viel Heidenblut verspritzt [3]). Siegfried von Arneburg erscheint zuerst als Zeuge des Markgrafen Albrecht des Bären in der Stiftungsurkunde der Stadt Stendal [4]) ohne den Burggrafentitel, den er nach dem Jahre 1157, da die Wiedereroberung Brandenburgs geschah, wozu er kräftige Hülfe geleistet haben soll, ununterbrochen führt [5]), und den

---

1) Vgl. S. 64.

2) Lentz Grafensaal S. 188. S. 212. Ueber d. ältest. Gesch. und Verf. d. Churm. Br. S. 74. Note 2.

3) Ex edicto quoque et institutione ipsius comitis Burgi (Sifridi), quorum parentes primo terminos eiusdem ecclesiae sicut et filii secundo multa sanguinis aspersione gentilium irrigauerunt et ecclesiam Dei in eis pro posse suo plantauerunt, etc. Urkunde des Markgr. Otto II v. J. 1187, worin er Siegfried's Schenkung des Lehngutes Remoldesdorf in der Zauche dem Domkapitel zu Brandenburg bestätigte. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 381.

4) Testes Otto Marchio — Theodoricus de Thangermunde (ein bekannter Ministerial) Sifridus de Arneburg. Buchholtz a. a. O. Thl. I. S. 416.

5) Nach Urkunden bei Gerken Fragm. March. Thl. II. S. 8. 13. 17. Stiftshistorie S. 355. 375. 381. bei Buchholtz a. a. O.

er auf seinen Theil Brandt bekommen hatte.[1] Allein 1314 gegen Ende des Jahres ist der Markgraf Woldemar todt, wenigstens schreibt Heinrich Rebdorf[2] zum Jahre 1315 ausdrücklich: Woldemarus Marchio Brandenburgensis, qui Ducatum Saxoniae sibi vendicabat, obiit. Wenn nun Woldemar todt war, so konnte Johann II. Ansprüche machen.

Nach seiner Vergangenheit erhielt man an Waldemar solche Züge, die man Johann II. nicht zutrauen konnte. Man kann nämlich auch in Johann 1313 ein gewisses Schwanken bei den beiden Parteien in Sachsen[3] nicht erblicken; man konnte, bei dem Kinder-Leben in Johann 1298 seine Schwiegersöhne in den Besitz von drei der sechs Sassen verbrieften Gaue überlassen[4], Zeugniß war der Markgraf Otto mit Beatrix in den Jahren 1298, 1299, 1300 und 1301[5], und in den Jahren mit dem verschwägerten Fürsten Johann die Theilung und Verleihung am Ende der Markgrafen anerkannt[6].

Nachdem nun Brandenburg in Waldemar's Händen war, so mußten nothwendig der Besitzstand von Stein seinem Nachbarn Lauenburg, der 1311 mit andern adeligen Gütern an den Schwiegersohn des Markgrafen Woldemar Ritterdorf II. die

---

[1] Dr. C. A. II. 12, 13. Scheidt Origines Guelficae. I. Hannob. Ed. 1750. Append. pag. 246. p. 11. Pufendorf. rer. Suecic. Lib. III. §. 46. Gercken's Cod. dipl. Brandenb. V. 191. p. 96.

[2] Durch die mittelmäßigen Schriften der Chronisten einiger Klöster, welche Heinrich Rebdorf, Canonicus Regularis Ordinis Sancti Augustini Eichstadiensis, Scriptor Coetaneus, ist Dr. Joh. Georg Hagen, Lib. II. C. IV. Historiae suae Gen. Hagen. p. 136.

[3] Pufendorf. l. c. C. XII. §. 61.

[4] Pufendorf. l. c. C. XII. §. 61.

[5] Gercken's Cod. dipl. Brandenb. V. 191. p. 104.

[6] Pufendorf's Beilage 3. zu C. XII. §. 61. Dr. C. A. II. Sp. 67. 12. Sp. 912. Dr. Joh. Georg Hagen. a. a. O. T. I. p. 201. Buchholtz Gesch. d. Churm. Brandenb. IV. 2. p. 19.

[7] Pufendorf. a. a. O. Dr. Joh. Chr. Gercken. IV. 97.

den in Weissensee mit dem Kaiser Otto IV abgeschlossenen Vertrag gehörte [1]); er wird schon 1204 am Hofe dieses Fürsten, da derselbe noch Graf zu Arneburg war, erblickt, war 1215 bei ihm im Lager zu Staffelde, 1225 beim Grafen Heinrich von Aschersleben zu Werben, und 1226 bei den jungen Markgrafen Johann I und Otto zu Havelberg anwesend [2]).

Das Dorf Baaben hieß früher Beben, und diente im 13ten Jahrhundert einem edlen Geschlechte zum Wohnsitz, von dessen Gliedern ein gewisser Heinrich sich ums Jahr 1215 im Gefolge des Grafen Siegfried von Osterburg befand, als dieser der Stiftung des Klosters Marienfee beiwohnte [3]).

Das Dorf Eichstädt, westlich von Arneburg, war der Rittersitz eines edlen Geschlechts, als dessen erstes Glied, Siegfried von Eckstede, im Jahre 1162 beim Markgrafen Albrecht I zu Magdeburg in der Eigenschaft eines edlen Dienstmannes erwähnt wird. Nach ihm kommen 1204 die Edlen Vollrath und Dietrich beim Grafen Albrecht von Arneburg, und letzterer 1225 beim Grafen Heinrich von Anhalt zu Werben vor [4]). Ein Ludolph von Eichstädt war 1266 des Deutschen Ordens Ritter, Beteko erscheint unterdessen 1272 und 1279 [5]), und gleichzeitig mit ihm Konrad Bertramm und Friedrich von

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 47.

2) Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 55. 32. Kap. IX. Sp. 31. Kap. II. Sp. 182. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 10.

3) *Leyser* Opusc. p. 168. Origin. Guelfic. T. IV. p. 149.

4) Buchholtz a. a. O. S. 8. Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 55. 32.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 205. p. 352. T. VI. p. 569. Lentz Grafensaal. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 123. 124.

Eichstädt, von denen ersterer landesherrlichen Verhandlungen von dem Jahre 1280, Bertramm von 1281 [1]), Friedrich von den Jahren 1269, 1271, 1276, 1277, 1279, 1281, 1282, 1286, 1287, 1291, 1296 und 1298 beiwohnte [2]), außer denen im Jahre 1283 noch ein Ritter Busse von Eichstädt erscheint [3]). — Von dem Dorfe Garchow oder Jarchau trug ein Ritter Heinrich seinen Namen, der sich im 13ten Jahrhundert in das Pommerland begab, und 1245 und 1248 am Hofe des Herzogs Barnim I erblickt wird [4]).

Ein Rittersitz in dem Dorfe Rohrbeck bei Arneburg ward im Anfang des 13ten Jahrhunderts von einem gewissen Herrmann besessen, der im Jahre 1204 zugleich mit den erwähnten Edlen von Eichstädt bei dem Grafen Albrecht zu Arneburg anwesend war; nach welchem im Jahre 1215 im Gefolge des Grafen Siegfried von Osterburg, als derselbe der Stiftung des Klosters Marienfee beiwohnte, sich mit andern benachbarten Edlen ein Zebold von Rorebeke erblicken läßt [5]). Von dem Dorfe

---

1) Gercken a. a. O. T. I. p. 355. 424.

1) Beckmann a. a. O. Kap. VII. Sp. 18. Kap. II. Sp. 22. Gercken a. a. O. T. VIII. p. 442. (Diese Urk. ist bei Lentz Br. Urk. S. 892. nicht allein mit der falschen Jahreszahl 1272, sondern, unter andern falschen Zeugennamen, auch mit dem Namen Tiedericus statt Fridericus de Ekstede abgedruckt.). Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 82. Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 115. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 424. 226. Grundmann's Ukerm. Adelshist. S. 35. Lentz a. a. O. S. 110. 132. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 120. 123. 128. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 6. Gercken's Stiftshistor. S. 508. Dipl. vet. March. Thl. I. S. 30.

1) Lentz Br. Urk.-Samml. S. 116.

1) Büsching's Topographie der M. Br. S. 127. S. 90. Von Dreger Cod. dipl. Pom. p. 251. 276.

1) Origin. Guelfic. T. IV. p. 149.

Häsewig (Hessewigk) wird in einer Magdeburgischen Kronik beim Jahre 1202 berichtet, daß vier Wochen nach dem Pfingstfeste ein Blitzstrahl den Pfarrer dieses Ortes, da er mit den Dorfbewohnern zusammen saß, und zum Tanze spielte, am rechten Arm getroffen, ihm diesen abgeschlagen, und zugleich 24 im Tanz begriffene Personen getödtet habe [1]).

Der Edlen von Hassel, einem zwischen Arneburg und Stendal gelegenen Dorfe, geschieht zuerst im Jahre 1208 Erwähnung, da ein Friedrich von Hassel bei einer Schenkung des Markgrafen Albert an das Kloster Arendsee als Zeuge diente, der sich noch 1212 bei diesem Fürsten zu Weissensee, 1215 im Lager zu Staffelde aufhielt, und sich in den beiden folgenden Jahren bei den Bischöfen von Brandenburg in ihren Schlössern Pritzerbe und Ziesar zeigt [2]). Ums Jahr 1244 waren zwei andere Edle, die sich von Hassel nannten, bei den Markgrafen Johann I und Otto III zu Spandow anwesend [3]).

In dem während des 13ten Jahrhunderts Pui-, Pywe oder Biulinge, im 14ten Puwelingen genannten Dorfe Peulingen hatte gleichfalls eine ritterliche Familie ihren Sitz, von deren Gliedern 1204 und 1212 ein gewisser Rodenger, 1227 ein Kuno im Gefolge der Markgrafen befindlich war [4]).

Das Dorf oder die Burg Bismark wird zuerst im Jahre 1209 erwähnt, da der Markgraf Albert II hier ver-

---

1) *Anonymi* chronic. archiep. Magdeburg. ap. *Meibom* T. II. Rer. German. p. 329.

2) Beckmann's Beschreib d. M. Br. Thl I. B. I. Kap. IX. Sp. 31. Kap. II. Sp. 182. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urkund. S. 47. 50. 51. 57. Gercken's Stiftshist. S. 421.

3) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 10.

4) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 147. Kap. VIII. Sp. 55. Buchholtz a. a. O. S. 47.

verweilte, und mit ihm der Bischof Segebodus, der Probst Engelbert und der ganze Konvent der Kirche zu Havelberg, indem der erstere hier eine dies Bisthum betreffende Urkunde ausstellte [1]). Damals hieß der Ort Biscopesmarck, d. h. die Mark eines Bischofes, für welchen wir den ansehen mögten, der eben mit der ganzen Geistlichkeit seiner Kirche daselbst zugegen war, wenn es nicht ein läugnender Umstand wäre, daß in keiner der um diese Zeit ausgefertigten Bestätigungsbriefe seiner Besitzungen des Ortes Bismark Erwähnung geschieht. Indessen wissen wir, mit welchen Opfern an Zehenthebung, indem er diese aus Burgstall, Kläden, Dalchau, Wittenmoor und Aland dem Bisthume Havelberg überließ, der Bischof von Halberstadt im J. 1186 sich den Besitz des dem Orte Biscopesmark zunächst gelegenen Ortes Döllnitz von jener Kathedralkirche verschaffte [2]), und zu solchem Tauschhandel der geistlichen Stiften unter sich bewegte sie bekanntlich selten etwas Anderes, als das Streben, ihre Besitzungen, wenn sie zerstreut lagen, mehr zu vereinen, oder für die Veräußerung entfernter Güter, andere näher, und zur Benutzung bequemer gelegene zu erwerben. Verbinden wir mit der Voraussetzung, daß dieser Zweck dem erwähnten, zwischen den Bisthümern Havelberg und Halberstadt abgeschlossenen Tauschhandel zum Grunde lag, die Bedeutung des Namens Biscopesmark; so wird es in einem hohen Grade wahrscheinlich, daß dies ein bis an die Feldmark des Dorfes Döllnitz sich erstreckendes Gebiet des Bischofs von Halberstadt war, der die Zehnthebung aus jenen, der Havelbergschen Episkopalkirche eigenthümlich angehörigen Orten aufgab, um sich in dem unmittelbar an die Grenzen seiner Besitzungen sto-

1) *Oelrichs* Diss. de Botding et Lodding, jud. German., inprimis Marchiae Brand., doc. append. p. 8.

2) Buchholz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. S. 31.

ßenden Havelbergschen Gute Döllnitz ein seiner Verwaltung sehr bequem gelegenes Grundstück dafür zu verschaffen. Auch läßt sich annehmen, daß der Bischof von Halberstadt doch irgendwo in der Altmark eine Zehnten-Scheune besessen habe, welche nirgends wahrscheinlicher, als in dem heutigen Bismark ihren Platz gehabt hat [1]). Wie das Dorf Döllnitz an die Havelbergsche Kirche gekommen sey, ist so unbekannt geblieben, wie dasselbe Verhältniß bei dem gleichfalls bei Bismark gelegenen Dorfe Kläden, dem frühern Clodene, welches sie zwischen den Jahren 1151 und 1170 erlangte. — Ein Edler von Klöden erscheint zuerst im Jahre 1227 als Vorsteher des Hospitals des heil. Petrus zu Brandenburg, namens Heinrich [2]).

Der Ort Kremkow oder Cremcow, westwärts von Bismark gelegen, wird im Jahre 1227 zuerst genannt, da ein Ritter Eberhard davon den Namen trug, der Zeuge einer markgräflichen, zu Stendal ausgefertigten Urkunde war [3]). Außer diesem erscheint von demselben Geschlechte ein Ritter Gottfried, der sich zu Stendal aufhielt, da die Markgrafen 1272 diesen Ort wieder besuchten [4]). Uebrigens scheinen die Edlen, die zu Kremkow ihren Sitz hatten, den Markgrafen niemals auf ihren Reisen durch die Markgrafschaft gefolgt zu seyn, und erscheinen daher selten in den Urkunden. —

Das heutige Dorf Groß-Möhringen war früher ein von Slawen bewohnter Ort, der seit unbekannter Zeit zu den Besitzungen des Klosters Königslutter gehörte. Vom Grafen Werner von Veltheim, dem Großvater des

---

1) S. Wohlbrück's Gesch. Nachr. von d. Geschlechte von Alvensleben Bd. I. S. 311.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 315.

3) Lentz Br. Urk.-Samml. S. 28.

4) Lentz a. a. O. S. 893.

Grafen Siegfried von Altenhausen, der zwischen 1160 und 1188 öfters in Urkunden erscheint, ward dies Dorf zerstört. Doch Werners Sohn, Graf Albert, baute es wieder auf, und ließ zwölf Hufen von der zu großen Feldmark desselben abnehmen, die er neuen Bebauern an einem mit dem Slawischen Namen Nippof bezeichneten Orte gegen einen Erbzins überließ [1]), woraus wahrscheinlich das Dorf Klein-Möhringen entstanden ist.

Das Alterthum des nicht fern von Stendal belegenen Dorfes Staffelde ist durch ein Feldlager bekannt, worin der Markgraf Albrecht II hier ums Jahr 1215 verweilte, als er nach dem Vertrag, den er 1212 mit dem vom Pabste in den Bann erklärten Kaiser Otto IV, ihm gegen seine Feinde in Sachsen und Thüringen Beistand zu leisten, eingegangen war, dem Erzbischof, der den Bann gegen den Kaiser publizirte, ins Land gefallen war, und dessen Besitzungen auf beiden Seiten der Elbe verheert, nun aber ein Gleiches von dem geistlichen Fürsten zu fürchten hatte [2]). In diesem Lager erließ er eine an die Stadt Stendal gerichtete Urkunde [3]), die zugleich einen Edlen,

---

1) Morungen prope Stendal slavitica villa, postea deserta facta a Wernero comite de Veltheim auo comitis Sifridi de Aldenhausen — Comes Albertus filius Werneri de eiusdem Ville campo eo quod spatiosius esset valde duodecim mansos exponi fecit et aliis cultoribus in platea, quae dicitur Nippof locauit. Königslutterſches Güterverzeichniß vom J. 1261. Pfeffinger's Historie des Braunschw.-Lüneb. Hauses Thl. I. S. 512.

2) Urk. des Bündnisses bei Buchholtz a. a. O. S. 47. Origin. Guelf. T. III. p. 812. *Mader* Antiqu. Brunsvic. p. 129. Pauli's Einleit. in d. Gesch. des Pr. Staats S. 64. Ueber die Folgen vgl. Magdeb. Schöppenchronik beim Jahre 1215. *Bathon.* chronicon. picturat. ap. *Leibnit.* T. III. Scr. rer. Brunsv. p. 358.

3) Lentz Br. Urk.-Samml. S. 23. Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. II. Sp. 182. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 74. T. IV. p. 561.

Hermann von Staffelde, namhaft macht, der ein Sohn des Germanus von Staffelde seyn mogte, welcher im Jahre 1208 erwähnt ward [1]).

Das Dorf Bindfeld bei Stendal, was Bortvelde, Bentfelde oder Buntvelde, im Landbuche Buntfeld genannt wird, war während des 13ten Jahrhunderts gleichfalls der Wohnsitz eines edlen Geschlechtes, welches von dem Orte seinen Namen trug. Heidenreich und Albert von Bortfelde waren im Jahre 1204 bei dem Grafen Albrecht von Arneburg gegenwärtig, da dieser dem Kloster Ilsenburg seine Rechte in Pollkritz bestätigte [2]), von denen der letztere sich im Jahre 1212 bei dem Vertrage zu Weissensee, und noch im Jahre 1247 bei seinem Landesherrn befand [3]). Darauf zeigen sich diese Edlen nicht mehr am markgräflichen Hofe. Im Jahre 1294 wird ein Gerhard als Glied dieser Familie, jedoch schon als verstorben erwähnt, der eine Gattin Margarethe hinterlassen hatte, die am Tage des Begräbnisses ihrer Schwester Ida, gemeinschaftlich mit deren Söhnen Johann und Werner von Bodendyk einige Reliquien des heiligen Märtyrers Georg dem Kloster Diesdorf vereignete, wofür hier an einem eigends dazu errichteten Altare für die Verewigte und die Hinterbliebenen wöchentlich zwei Messen gehalten wurden [4]). Gerhard von Bindfeld wird in den Jahren 1236, 1241, 1242, 1245, 1247, 1249, 1252 und 1265 häufig bei Verhandlungen des Herzogs Otto von Braunschweig, des Bischofs Konrad von Hildesheim, der Aebtissin von Gandersheim, des Abtes von Korvey und der Aebtissin von Woltigerode, bis zum Jahre

1) Beckmann a. a. O. Kap. IX. Sp. 31.

2) Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 55.

3) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 21.

4) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 434.

1245 zusammen mit einem Bruder Ludolph erblickt, der sich schon im Jahre 1233 am Braunschweigschen Hofe befand [1]).

Das Dorf Hexrein (jetzt West- und Ost-Heeren) bei Tangermünde, ist wahrscheinlich unter dem Namen Harrhem zu verstehen, welchen ein Ritter Alard zur Bezeichnung seines Wohnsitzes trug, da er 1204 Zeuge einer oft erwähnten Urkunde des Grafen Albrecht von Arneburg für die Abtei Ilsenburg war, und somit war dieser Alard vermuthlich ein Vorfahr des Bischofs Heinrich von Brandenburg (1263 — 1278) der sich von Ost-Hernen nennt [2]), und im Jahre 1277 seines Onkels Theodrich, seines Bruders Friedrich, seines Vaters Konrad und seiner Mutter Magretha als bereits entschlafener Personen, und seines Bruders Otto als eines noch lebenden Ritters gedenkt [3]).

Südostwärts von diesem Orte liegt das Dorf Buch, früher Buk, Bock oder Buck genannt, von dem ein Achtheil, was die Edlen Rudolph und Heinrich von Jerichow besaßen, durch diese an das Kloster Leitzkau kam, und eine Hufe Landes von altersher dem Kloster Scheiningen gehörte [4]). Seinen Rittersitz hatte hier seit sehr früher Zeit ein edles Geschlecht, von dessen Gliedern man zuerst [5]) im Jahre 1209 die Brüder Konrad und Fried-

---

1) Originum Guelfic. T. IV. p. 137. 145. 189. 191. 192. 205. 208. 212. 216. 231. 247.

2) Gercken's Stiftshistor. S. 126. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 73.

3) Gercken a. a. O. S. 483.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 13. *Cuno* Memorab. Schenning p. 284. 286.

5) Im Jahre 1166 findet sich ein Heinrich von Buch zugleich mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg am Hofe Kaiser Friedrichs zu Baumenburg (Gercken's Cod.

rich von Buch kennen lernt, die sich damals bei dem Markgrafen Albrecht II zu Tangermünde aufhielten[1]), worauf Friedrich diesen Fürsten mit einer Menge anderer märkischen Vasallen nach Weissensee zu der bekannten Zusammenkunft des Markgrafen mit dem Kaiser Otto IV begleitete, und hier zu den eidlichen Bürgen der Leistungen gehörte, zu denen der erstere sich anheischig machte[2]). Darnach findet der gedachte Ritter keine Erwähnung mehr. Ein Heinrich von Buch hielt sich im Jahre 1248 bei dem Bischofe Heinrich zu Havelberg auf, als dieser am 19. September in Wittstock die Stiftungsurkunde für diese Stadt erließ[3]), und kommt dann gleichfalls nicht weiter vor. Bald darauf aber erscheint ein Johann von Buch, der

---

dipl. Brand. T. III. p. 55. *J. P. de Ludewig* reliqu. manuscr. Tom. XII. p. 364.), den man jedoch der märkischen Familie von Buch nicht zuzählen darf. Es ist vielmehr derselbe, der in den Jahren 1154, 1157, 1169, 1178, 1180, 1182 und 1190 in Urkunden erwähnt wird (1154: *Bertuch* chronic. Portens. p. 61. Thuringia sacra p. 842. — 1157: *Bertuch* a. a. O. Thuringia sacra p. 843. — 1169: *Schultes* Director. diplomatic. T. II. p. 205. — 1178: *Bertuch* a. a. O. p. 834. Thuring. sac. p. 33. Böhme Beweis über Herrngosserstadt und Burgholzhausen, Beil. p. 11. — 1180: *Bertuch* p. 26. Thuring. sac. p. 830. *Mencken* Scriptor. rer. German. T. III. p. 1025. — 1182: Wenck Hessische Landes-Geschichte Thl. III. S. 82. — 1190: *Schöttgen* opuscul. min. hist. Saxon. p. 258.), hier gewöhnlich den Grafentitel trägt, und Schutzherr des Klosters Memleben war. Das Grafenamt soll dies edle Geschlecht in einer Gegend an der Unstruth im Amte Eckartsberge, welche von den Grafschaften Rabenswalde und Beichlingen begrenzt ward, besessen haben. Seinen Namen trug es vermuthlich von dem Wohnsitz in dem Dorfe Bucha bei der Stadt Wie.

1) Beckmann's Beschr. d. Mark Brandenb. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 20.

2) Buchholtz Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. IV. Urk. S. 47.

3) Beckmann a. a. O. B. II. Kap. VII. Sp. 272.

beide Aemter die Verfassung der Markgrafen angetreten hatte. Im Jahre 1261 wurden er einer Verhandlung des Markgrafen Otto mit dem Bischof Friedrich von Lavant, wo es Grenzen bei, der jetzige Bischof und die Stadt Pettau den ersten Eingriffen wurden.[1] Im Jahre 1269 ist aber der erste Brief unter den Zeugen einer zu Pettau wegen ausgestorbenen ungarischen Adelsgeschlechter[2], und im Jahre 1272 war dem bei Mai einer ausgestorbenen Beyrat für die Stadt Windisch übertragen. In die Regierungsjahre Ottokars fallen die Streitigkeiten zwischen Bischof Friedrich und Ottokar über die Rechte Pettaus. Der Bischof behauptete, Pettau sei ihm von Ottokar's Vorgänger Herzog Friedrich dem Streitbaren geschenkt worden. Die Bürgerschaft Pettaus war nach den Akten Ottokars Eigenthum des Herzogthums. Ottokar hatte sich in der Verwaltung entfernten Stadt gegen zu sehr benehmen, so blieb auch Johann von Stadt Bischof im Besitze der Stadt, bis Ottokar von dem Bischof gelösen Herzog, 1274 war es dann beschäftigt, in der Hauptsache Streitigkeiten zu schlichten, die sich zwischen den Bischöfen und einigen Edlen entspannen hatten, 1276 bestand er sich die Bestätigung einer Schenkung der Markgrafen an die Bischöfe von Lavant, 1277 wurde er Zeuge[3], und 1279 zu Brünn[4] nimmt der Bischof Friedrich, den Markgrafen

[1] Urkunden-Buch Steiermark. Bd. I. S. 79.
[2] Urkunden-Buch Steiermark. Bd. III. S. 17.
[3] Böhmer-Fickers Regesten. Bd. II. S. 417.
[4] Urkunden-Buch Steiermark. Bd. III. S. 111.

der ältern Linie. Als diese im Jahre 1281 mit ihren sämmtlichen Vasallen einen Vergleich über die unter dem Namen der Beden bis dahin an sie zu errichtenden Abgaben schlossen, und darin unter Andern festgestellt ward, daß darüber, wann und in welcher Weise ferner eine außerordentliche Bede noch zulässig seyn sollte, nicht die Landesherrn, sondern vier märkische Ritter entscheiden, deren Bestimmungen den Markgrafen stets genehm, und für das ganze Land verbindend seyn sollten, so wurden zu den ersten Verwaltern dieses ehrenvollen Amtes Johann von Buch mit drei andern Rittern von den Markgrafen und Ständen gemeinschaftlich erwählt [1]). Das Amt eines Vogtes der Stadt Stendal hat er wohl, wie es üblich war, nur wenige Jahre, gewiß aber seit dem April 1282 nicht mehr geführt, da um diese Zeit der Stadt Stendal in einer Urkunde der Markgrafen, unter deren Zeugen Johann von Buch selbst gegenwärtig war, erlaubt wurde, einen in der Stadt ansäßigen Schulzen an des Vogtes Stelle zum Richter zu haben [2]). Bald hierauf aber scheint Johann von Buch mit Tode abgegangen zu seyn, wenigstens findet sich seiner keine Erwähnung mehr. Bei den Markgrafen hielt sich 1286 ein Konrad von Buch auf, der in einer an die Stadt Stendal gerichteten Urkunde namhaft gemacht wird [3]), und 1295, 1298 und 1299 ein

1) Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 25.

2) Adhibitis testibus idoneis quorum nomina sunt hec: — Hinricus de Woldenhagen, Beteco de Buc, Fredericus de Buc. Lentz Bv., Urk.-Samml., S. 110. Dieser Beteko von Buch kommt nirgends weiter vor, und ist wahrscheinlich der gleichzeitige Beteko von Buz, der auch zu den vier Rittern gehörte, denen 1281 die Sorge für die Bede anvertraut ward.

3) Lentz a. a. O. S. 132.: Anno Domini MCCLXXXVI in septem fratrum et martyrum. Nach Beckmann (Beschreib. Kap. II. Sp. 6.): anno Domini 1291 in die Firmi et Martini.

Otto von Buch, den wir das eine Mal bei Gelegenheit einer der Stadt Rathenow ertheilten Befreiung von der Bede [1]), das andere Mal bei markgräflicher Entscheidung einiger Streitigkeiten zwischen dem Stadtrath und mehreren Zünften zu Stendal [2]), und dann zu Wollmirstädt, bei Verleihung Lagow's an die Edlen von Klepiz [3]), wahrnehmen. Am Schlusse des 13ten Jahrhunderts erscheint Nikolas von Buch zuerst in den Urkunden [4]), zu dessen und des spätern Johanns von Buch Lebzeiten dies edle Geschlecht sehr an Ansehn gewann. Mit ihnen gelangte auch das Dorf Buch bei einer Feldmark von 49 Hufen zu einer solchen Anzahl von Bewohnern, daß man es schon frühe zu den Flecken gerechnet hat.

Die westlich von diesem Orte bestehenden Dörfer Suardelese, zuletzt Schwarzlosen, früher mit einer Burg versehen, die nach Entzelts Bericht noch im 16ten Jahrhundert bestand; Cobbelizi, Kobbel und Vetve, das heutige Väthen, gehörten einem im 11ten Jahrhundert abgefaßten Güterverzeichnisse zufolge, zu den Besitzungen der Abtei Korvey [5]), die in der Altmark auch Gardelegen und Metzdorf besaß. Eilerdestorp und Bremezhe, von denen das erstere das heutige Elversdorf bei Tangermünde ist, welches nach dem Berichte des Sachsenspiegels einem vornehmen Geschlechte Schwäbischer Herkunft zum Wohnsitze diente, das letztere wahrscheinlich eingegangen ist, wies der Bischof Bernward zu Hildesheim im Jahre 1022 dem

---

1) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 36.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 147. Lentz a. a. O. S. 156.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 140.

4) Lentz a. a. O. S. 159.

5) *Sarachonis* abbat. registrum bonorum abbat. Corbeiens. p. 41. 42.

6) De van Edelersdorp. Sachsenspiegel, Homeier's Ausg. S. 13.

hier neu gestifteten Michaeliskloster zu Besitzungen an [1]), welches auch Stendal in dieser Gegend erhielt. Wie der Bischof selbst früher zum Besitz dieser Orte gelangt sey, ist unbekannt geblieben. In dem vorhin erwähnten Dorfe Schwarzlosen gehörten sieben Höfe und sieben Hufen dem Kloster des heiligen Lorenz in Scheiningen, welches außer dem schon erwähnten Bellingen in diesem Theile der Altmark, auch das früher Scerenbik oder Schirinbiche genannte, in Urkunden als in der Nähe von Ottersburg gelegen bezeichnete Dorf Schernebeck besaß [2]). Der Besitz dieses Ortes ward der Klostergeistlichkeit lange durch die Voraltern des Grafen Siegfried von Osterburg und Altenhausen streitig gemacht, doch blieb das Anrecht jedes Theiles in den Augen des andern unanerkannt, bis Graf Siegfried durch Nachgiebigkeit dem Zwiespalt im Jahre 1212 ein Ende setzte, indem er sich von dem Orte nur zwei Hufen vorbehielt, und alle weitern Ansprüche aufgab [3]).

Von dem Dorfe Buchholtz ist nur bekannt, daß hier im Jahre 1209 ein Edler, namens Burchard, seinen Sitz hatte, der, als Markgraf Albrecht II in diesem Jahre nach Tangermünde kam, sich an dessen Hof begab [4]). Auch des Dorfes Lüderitz, oder vielmehr eines Edlen, der in demselben ansäßig war, geschieht während des 13ten Jahrhunderts nur einmal, beim Jahre 1247 in der Person eines gewissen Johann Erwähnung [5]), der der erste be-

---

1) Lauenstein's Historie des Bisthums Hildesheim S. 264.

2) *Falke* Tradit. Corbeiens. p. 760. *Cuno* Memorab. Schenning. p. 283. Braunschweigsch. Anzeig. v. J. 1748 S. 1490.

3) *Origin. Guelfic.* T. IV. p. 150. *Falke* c. l. p. 779. *Cuno* c. l. p. 283. 286. *Leuckfeld* Antiq. Nummar p. 128.

4) Beckmann Beschreib. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 20.

5) Beckmann a. a. O. Sp. 21. Landbuch vom J. 1375. S. 266.

kannte Ahne des im 14ten Jahrhundert zu hoher Blüthe gelangten Geschlechtes ist, was noch nach des Kaisers Karl IV Landbuch in seinem Stammorte begütert war.

Das Dorf Stegelitz war vermuthlich der Stammsitz des edlen Geschlechtes, von dem ein Heinrich im Jahre 1197 als Zeuge einer von dem Markgrafen Otto auf der Burg zu Brandenburg ausgestellten Urkunde erblickt wird [1]), und im Jahre 1208 bei Verhandlungen des Bischofs Balduin gegenwärtig war, wobei er und mehrere Edle als Burgmannen dieses Ortes bezeichnet werden [2]). Im Jahre 1215 befand sich ein Siegfried von Stegelitz zugleich mit dem Burggrafen und dem Bischofe von Brandenburg in Magdeburg [3]), der 1225 dem Bischofe eine zu Brandenburg ausgestellte Urkunde bezeugte [4]), nach welcher Zeit, ums Jahr 1227, sich ein Ritter Konrad von Stegelitz bei demselben Geistlichen zu Pritzerbe aufhielt [5]). Dieser war ein Bruder Siegfrieds, und mit ihm zugleich im Jahr 1226 zu Brandenburg anwesend [6]), nachdem er ein Jahr früher zu Werben beim Grafen Heinrich von Aschersleben erblickt worden war [7]). Hierauf müssen zwei Heinrich von Stegelitz gelebt haben, von denen einer, der als der ältere bezeichnet wird, im Jahre 1241 bei einem schiedsrichterlichen Ausspruche des Bischofs von Riga in Angelegenheiten des Bisthums Brandenburg zugegen [8]), und wahrscheinlich derselbe war, der 1232 bei

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 39, Gercken's Stiftshistorie S. 397. 402.
2) Gercken a. a. O. S. 406.
3) Gercken a. a. O. S. 411.
4) Gercken a. a. O. S. 429.
5) Gercken a. a. O. S. 432.
6) Gercken a. a. O. S. 430.
7) Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 32.
8) Gercken a. a. O. S. 458.

Landtagsakt, die Verfassungsurkunde für Ost-Preußen, und den Huldigungseid für den Landesherrn, und 1840 den Kölner Dom, die Grundsteinlegung und Vollendung, Friedrich, Friedrich der Allgemeine, und der Buchdruck, die Buchdruckerkunst, das Fest Gutenberg's, Gutenbergfeste, Gutenbergsfeier, Gutenbergsfeste, Gutenbergsfeier, Gutenbergsfeste, Gutenbergsfeier, Gutenbergs

Oestlich von Elsgesheim, wenige Stunden von Ulmersheim, lag das Dorf Grisheim, worauf bekanntlich gewordene, durch einen Grafen Otto, der von diesem Ort den Namen führte, und seinen Sohn Ludwig, gestiftete Benediktiner-Abtey Grisheim, und dann einen Gerichtsherr, dem von dieser Abtey, einen im benachbarten Gerichtsbezirke Hirsch, Pfarrer, Namens Lang, und den Vater und Bruder Graf Ludwig's, den Grafen Otto und Grafen Ludwig von Lutz, der noch im Jahre 1162 am leben war, da er sich mit seinem Bruder Otto versöhnte und Ludwig, bei der vom Grafen Otto von Lutzau vorgenommenen Stiftung des Klosters Benediktbeuern (1), Zeuge war, und in den Jahren 1184 und 1188 im Gefolge des Kaiser Friedrichs I. zu Feuer und Wasser genannt (2). Von dem Tode des Grafen Dietrich, genannt von Wippenhausen, einem geschickten Rechtsfreunde und Sachwalter seiner eingesessenen Orts-unterthanen, als auch seines benachbarten Grafen Ludwig, welche die einzige Tochter des letzten Grafen, Otto, von Ulmersheim und Hillersleben war, und der dem Grafen Dietrich zugleich hohen Vorschub bei dem den Dietrich seiner Kinder zu setzen gedachte, auch, alle Ehren eigenthümlichen Besitzungen gelangte, und dann von den Hillersleben und Ulmersheim an jenen Seiten im Thier gehabt hatten (3), Verlangen (4) und Bitte, daß er einiger Söhne Dietrich und, wenn dies nicht jenen von seinem Vater gethan, seinem Vetterlein nach dem Orte Grisheim wenigst haben, wenn er im Jahre 1197 den Mönchen trug, als er mit der Wegzehr über das Kloster Hillers-

(1) Urkundenbuch zu Meyer's Hist. der Landschaft C. 11.
(2) Westenrieder von der Gr. von Andechs-Meranien und Kunigunde, a. d. Hrn. von Lechs-Hrn. Hist. Beytr. I. S. 11.
(3) Hillersleb. Kronik. Hs. Urkundenb. a. a. O.

leben belehnt wurde [1]), welchen Namen er auch noch in den Jahren 1207 und 1209 führte, da er noch kinderlos war [2]). Hierauf starb derselbe, und als seine ihn überlebende Gattin sich an den Grafen Gebhard von Arnstein vermählte, kam an diesen sein ganzer Nachlaß, eine Grafschaft, welche vermuthlich die Gegend zwischen Tangermünde und der Ohre begriff, und noch spät von dem Orte Grieben ihren Namen führte [2]), und viele eigenthümliche Güter am Norduser der Ohre, welche sämmtlich von diesem Edlen an den Markgrafen Albrecht II verkauft wurden [3]). Unter der markgräflichen Herrschaft scheint nun das Schloß Grieben geringern Edlen zu Lehn gegeben zu seyn, von denen ein gewisser Ludolph im Jahre 1279 bei den Markgrafen zu Stendal anwesend war [4]).

Die Dörfer Widenmore, jetzt Wittenmoor, Rogätzt, Rogetz oder Rogätz, heut an der Ohre, ehemals an der Elbe gelegen, so wie Burkstal, das heutige Burgstall, gehörten zu den Besitzungen des Havelbergschen Bisthums. Im Jahre 1186 erhielt es darin die Zehenthebung zum Eigenthum [5]), welche früher von den Markgrafen vom Bisthume Halberstadt zu Lehn getragen, nun aber zu Gunsten Havelbergs aufgegeben war. Rogätzt war ein wichtiger militärischer Platz in den Kriegen der Markgrafen Johann I und Otto III mit dem Erzbischofe von Magdburg, dem Markgrafen Heinrich von Meissen und dem Bischofe Ludolph von Halberstadt. Nach der Schlacht

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 10.

2) Gercken's Vermischte Abhandl. Thl. II. S. 105.

3) Hillerslebensch. Kronik.

4) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 82. Nach einem andern Abdruck derselben Urkunde bei Beckmann Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 115.: Rudolfus de Griben.

5) Vgl. S. 145.

bei Gladigau sammelte der Erzbischof die Ueberbleibsel seines Heeres an der Ohre, wo er in dem Dorfe Rogätz eine Burg erbauen ließ, woraus er häufige Einfälle in die Mark unternahm, und in der benachbarten Gegend schreckliche Verwüstungen anrichtete, bis endlich der im Jahre 1245 geschlossene Friede diesem Unheile ein Ende machte [1]). In den Friedensbedingungen scheint die Abtragung des Schlosses und die Rückgabe des Ortes an die Grafen von Hillersleben verordnet zu seyn, die ihn früher zu Lehn besessen hatten. Der Graf Otto von Hillersleben hatte die 20 Hufen, welche der Kaiser Konrad II im Jahre 1150 dem Bisthume Havelberg bestätigte, dieser Geistlichkeit dargebracht, und durch denselben war das Dorf Burgstall, mit Ausnahme einer jährlichen Hebung von 20 Schillingen, welche dem Kloster Neundorf bei Gardelegen entrichtet werden mußten [2]), und die Hälfte des Dorfes Wittenmoor der hohen Stiftskirche zugewandt worden [3]), die andere Hälfte des letztern Ortes war eine Allodialbesitzung des Herzogs Heinrich von Sachsen, von dem das erwähnte Bisthum sie zum Geschenk erhielt [4]).

---

1) *Chronicon Magdeburg.* apud *Meibom* T. I. rer. Germ. p. 330. sq.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 107.

3) Küster's Opuscul. Collect. Thl. XVI. S. 131. 132. Buchholtz Gesch. der Churm. Br. Thl. I. Urk. S. 417.

4) Buchholtz a. a. O. Wie der Herzog Heinrich in den Besitz von Allodialgütern in der Altmark gekommen sey, ist unbekannt geblieben. Auch seine Erben hatten solche inne. In dem Theilungsrezeß vom Jahre 1209 fiel dem Herzoge Wilhelm omnis proprietas zu, quae est in Marchia Origin. Guelf. T. III. p. 854., und Kaiser Otto IV. schenkte der Kirche zu Magdeburg omnem proprietatem quam pater noster habuit in Marchia Brandenburgensi, et in terra quae Wisch vocatur *Orig. Guelf.* T. III. p. 787. Hierauf setzte sich das Haus Braunschweig wieder in den

Der Magdeburgschen Kirche schenkte König Otto I im Jahre 937 von seinen erblichen Besitzungen in dieser Gegend die Dörfer Pelnusi, Dudisi, Zuobaro, Welbuchi und Zelici [1]). Zuobaro ist wahrscheinlich Zübbrig, Zelici das Dorf Zieliz, die übrigen Orte scheinen aber eingegangen zu seyn. In einer Bestätigung der Magdeburgschen Güter vom Jahre 970, wird ihnen noch der Ort Medabecki beigefügt [2]), der nun längst eingegangen ist, aber noch im Jahre 1363 als ein über der Ohre gelegenes Dorf unter dem Namen Eymbecke vorkommt [3]), den noch jetzt eine Dorfstelle in dem sogenannten Hagen bei Rogätzt tragen soll. — Spurlos scheint das Dorf Mollingen verschwunden zu seyn, welches im Jahre 1135 als ein an der Elbe belegener Zollort zwischen Tangermünde und Elbey zuerst erwähnt wird, und im Jahre 1375 eine bekannte wüste Feldmark war [4]).

Das Dorf Wendorf ward in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts von den Edlen Linder und seinem Sohne Heinrich bewohnt, die 4 Hufen zu Hillersleben zu Lehn

Besitz von bedeutenden Gütern in der Altmark durch Ankauf derselben von den letzten Grafen von Osterburg, *Orig. Guelf.* T. IV. p. 145., und zeigt sich später im Besitz von Neddigau, Dewitz, Werle, Grävenstädt ꝛc.

1) *Sagittar.* Antiq. Magd. p. 146. Boysen Histor. Magazin Thl. I. S. 73. *Leuber* Disq. stapul. Saxonic. No. 1182.

2) *Sagittar.* b. Boysen a. a. O. S. 162.

3) Von Dreihaupt's Beschr. des Saalkreises Thl. I. S. 78.

4) Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 69. Von Mollingen heißt es in dem Landbuche K. Karl's IV: Mollingen est deserta et pertinet Hunero de Knisebeke a Marchione. Dies Dorf hat also weder nach von Herzberg's Meinung in der Gardelegenschen Heide, noch, wie Gercken glaubt (Fragm. March. V. 170.), in der Gegend von Parey an der Ostseite der Elbe gelegen und dem Havelbergschen Bisthume angehört.

Lehn trugen, hiervon aber durch den Abt des hiesigen Klosters, namens Cäsarius, abgefunden wurden, indem er ihnen 1 Hufe zu Schnarsleben, 1½ zu Hohenwarsleben und 3 zu Wismengere, einem unbekannten Orte im Magdeburgschen, überließ [1]). Das Dorf Kolbitz oder Colbiz war im Jahre 1197 der Sitz eines Ritters Ludolf von Colbiz [2]). Von den Edlen von Bertingen (Bertigge) kommt nur im Jahre 1225 ein Otto vor, der damals als Zeuge einer Urkunde als Vogt bezeichnet wird, und wahrscheinlich städtischer Vogt in Werben war, wo die Urkunde, die ihn nennt, unter seinem Zeugniß ausgestellt ist [3]). In dem Dorfe Angern, an den Quellen des Flüßchens, das dem Orte, in dessen Nähe es sich in die Elbe ergießt, den Namen Angermünde gab, war zwar kein von Gercken hier vermuthetes Kloster [4]), aber gleichfalls ein Rittersitz befindlich. Ein Edler, Heinrich von Angern, befand sich im Jahre 1217 beim Markgrafen Albrecht II in der Grafschaft Billingshöhe, begab sich aber darauf in das Pommerland, wo er 1243 und 1245 am Hofe Barnim's I und Wratislav's III erscheint [5]). Haolf von Angern war ein naher Verwandter des Abtes Cäsarius von Hillersleben, dessen Kloster er im Jahre 1232 mit 4 Pfund Silber beschenkte, welche zum Ankauf gewisser bestimmter Hebungen in dem Dorfe Weddringen verwendet werden sollten [6]). Dieser Haolf war vielleicht derselbe, der unter den Namen Halt, Held oder Alt

1) Hillersleb. Kronik.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 16. 18.

3) Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. VIII. Sp. 32.

4) Vgl. S. 19. Note 3.

5) Urk.-Anhang Nr. XII. Dreger, Cod. dipl. Pom. p. 244. 254.

6) Urk.-Anhang Nr. XVI.

von Angern in den Jahren 1225, 1226, 1227 und 1240 am markgräflichen Hofe zu Havelberg, Stendal, Gardelegen und Brandenburg [1]), und im Jahre 1241 bei den Schiedsrichtern einer Streitigkeit des Kapitels zu Brandenburg [2]) erblickt wird. Noch nach dem Landbuche vom Jahre 1375 war an dem Orte Angern eine Burg. —

In den Dörfern Mesberge (Meseberge), wovon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts ein Edler Namens Gerhard den Namen führte [3]), und Semtesweghe (Samswegen) war das Kloster Hillersleben von altersher begütert, und besaß nach einer Bestätigungsurkunde vom Jahre 1152 hier 12, dort 6½ Hufen, im Jahre 1220 hier 8, dort 8½ Hufen. Eine Rockenhebung von 1 Winspel erkaufte der Abt Cäsarius im Jahre 1232 von einem gewissen Markward, einem dem Kloster unterthänigen Manne, der in Meseberge angesessen war, und schenkte die Einnahme daraus dem Hospitale bei Hillersleben [4]). Dasselbe Kloster besaß im Jahre 1220 die Kirche zu Dollen mit 4 Hufen Landes [5]), einem in der Gegend des heutigen Vorwerks Dolle bei Kröchern eingegangenen Orte, der im Jahre 1258, da die Markgrafen sich hier aufhielten, als eine Burg oder als Flecken (oppidum) bezeichnet wird [6]).

Das Dorf Mosum, Mosano oder Mose ist alt genug, wahrscheinlich dem Gau, worin es lag, den Namen gegeben zu haben [7]). Die erste bekannte Vertheilung seiner

---

1) Beckmann a. a. O. Sp. 34. Kap. II. Sp. 147. Kap. X. Sp. 107. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 30.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 458.

3) Urk.-Anhang Nr. VII. und VIII.

4) Urk.-Anhang Nr. XIV. XVI. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 8.

5) Urk.-Anhang Nr. XIV.

6) Beckmann a. a. O. Sp. 112.

7) Vgl. S. 19.

Feldmark geschah vom Kaiser Otto dem Großen 937, der davon 5 Hufen Landes der Kirche der heil. Marie, das Uebrige dem Bisthume zu Magdeburg bestimmte [1]). Später ward der Antheil des letztern den Nördlichen Markgrafen zu Lehn gegeben, und von diesen empfing es ihr Vicegraf zu gleichem Verhältnisse. Als der Markgraf Albrecht der Bär wegen des Krieges mit den Sächsischen Fürsten lange aus seiner Markgrafschaft fern blieb, gab sein mit dem Dorfe Mose belehnter Vasall, Graf Otto von Hillersleben, diesen Besitz in die Hände des Erzbischofes Konrad, seines nahen Verwandten, auf, damit dieser es der Kirche der heiligen Marie vereignen mögte. Inzwischen kam der Markgraf nach Ausgleichung der alten Zwietracht mit den Sächsischen Fürsten zurück, und erhob dann Klage über die That seines Vasallen, wozu dieser nach dem Lehnrechte nicht befugt war. Ihn dafür zu strafen, wurde Alles, was er unberechtigt vorgenommen hatte, für nichtig erklärt. Die Kirche der heil. Marie mußte das Dorf Mose dem Erzbischof, und dieser es dem Grafen zurückliefern, dann der letztere es förmlichst in die Hand seines Lehnsherrn, von der er es empfangen hatte, aufgeben, worauf Albert I dem erzstiftlichen Lehn zum Besten der Marienkirche im Jahre 1142 entsagte, welcher es der Erzbischof Friedrich von Magdeburg im Jahre 1144 neu vereignete, nur die Zehnten ausgenommen [2]).

Durch diese Abtretung fand sich Emmeke, eine angesehene Dame, mit ihren drei Söhnen in ihrem Rechte

---

1) *Sagittar.* Antiq. Magd. p. 14. b. Boysen Hist. Mag. S. 73.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. I. S. 422. 423., ohne Angabe des Jahres 1144, welches sich in Von Dreihaupt's Beschr. des Saalkreises Thl. I. S. 31. findet. Der Erzbischof Friedrich folgte dem Erzbischof Konrad, dem der Markgraf das Gut aufließ, im Jahre 1142.

gekränkt. Schon hatte die Kirche das Dorf zu ihrem Nutzen bebauen lassen, als jene Klage erhob, wie sie um 5 Hufen Landes dadurch beraubt werde. Obgleich dieser Einspruch Allen ungegründet erschien, wußte sie es doch, bei der Gewöhnlichkeit der Verträge statt richterlicher Entscheidungen, dahin zu bringen, daß man mit ihr vor dem Grafen Otto einen Abfindungsvergleich schloß. Da die Sache hiermit abgemacht zu seyn schien, erhoben auch noch die Schwestersöhne jener Emmeke Antrag auf Entschädigung, und auch sie hatte man abzufinden, was zu Ebendorf vor dem Grafen Burchard geschah, der Ottos Nachfolger in diesem Komitate war. Nun wagten noch zwei Edle von Haldensleben, die Gebrüder Heinrich und Dithmar, 12 Hufen in Mose sich anzumaaßen. Dies Vorgeben war, nach Albrecht des Bären eigenem Urtheil, ungegründet, wie die frühern; nichts desto weniger ging man auch mit ihnen einen Abfindungsvergleich ein, gab ihnen 4 Pfund Silber und 1 Hufe zu Huvereckesleben, wofür sie dann vor Siegfried, dem Stadschulzen Magdeburgs, sich der erwähnten Anrechte an Mose begaben. In ähnlicher Weise hatte man zuletzt noch Ansprüche einiger Edlen von Gardelegen abzufinden, welche Schwestersöhne der Edlen von Haldensleben waren, und nun ward das Dorf der Marienkirche vom Markgrafen Albrecht bestätigt [1]).

Die Zehenthebung, welche der Erzbischof Friedrich erwähnter Weise von den Einkünften ausnahm, welche die Geistlichkeit der heil. Marie in dem Dorfe Mose genießen sollte, trug in diesem Orte und von dem daneben belegenen Grundstücke Badenacker, welches in der Mitte des 12ten Jahrhunderts durch den Grafen Dedo von Groitsch und Rochlitz, einem Sohne des Markgrafen Konrad des

1) Buchholtz a. a. O. S. 424. *P. de Ludewig* T. II. p. 361. 362.

Großen von Meißen und der Lausitz, als ein mitgebrachtes Gut seiner Gemahlin [1]) für 60 Mark Silbers an das Stift der heil. Marie zu Magdeburg verkauft, dem dabei ein Stück Wiesewachs von demselben unentgeldlich überlassen worden war [2]), der Graf Heinrich von Gardelegen, der Stifter des Domes zu Stendal, vom Diöcesane zu Lehn. Später vertauschte er sie jedoch dem Halberstädtischen Domkapitel für 4 Hufen Landes in Sandhofe, dem heutigen Sandow [3]), wonach Mose und Badenacker zusammen ungefähr 40 Hufen Landes haben mußten.

Noch ist das Dorf Mose aus dem Anfange des 11ten Jahrhunderts bekannt durch das Treffen, was sich dicht bei demselben zwischen dem Grafen Dedo von Wettin und dem Nördlichen Markgrafen Werner von Walbek ereignete, und dem erstern das Leben, dem letztern alle seine Reichslehen kostete. Da Werner gehört hatte, daß Dedo von Tangermünde gegen Wollmirstädt geritten sey, gedachte er des tödtlichen Hasses, womit Dedo ihm zu schaden gesucht hatte, und, indem er nicht mehr als 20 Krieger zu sich nahm, eilte der Jüngling dem Feinde nach. Von einer Höhe auf der Feldmark des Dorfes Mose erblickte er ihn von 40 Genossen umgeben, die aber bei Werners schnellem Angriffe flohen, worauf Graf Dedo

---

1) Seine Gemahlin war Mechtilde, eine Tochter Goswin's, Edlen von Heimsberg (Ann. vetero Cellens. ap. *Mencken* T. II. col. 396.), dessen Stammhaus zwar im nachmaligen Herzogthum Jülich lag, der aber eine Tochter des Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg zur Gemahlin gehabt haben soll (*Meibom* Script. T. III. p. 254.), von welcher die Erbgüter an der Elbe, welche die Familie Heimsberg besaß, vermuthlich hergerührt haben.

2) Buchholtz a. a. O. S. 424.

3) Cod. dipl. Viennens. ap. *P. de Ludewig* Reliqu. p. 405. 424.

nach tapferem Widerstande mit Egilhard, einem Getreuen, das Leben verlor [1]).

Fassen wir die obigen Nachrichten zusammen, so mögten wir das Dorf Mose für einen großen, bedeutenden Ort halten; dennoch war Mose grade um die Zeit, da man so viel Streitigkeiten seinetwegen erhob, ein unbedeutendes, zum Theil gar nicht, im andern Theile nur von Slawen bewohntes Dorf, von denen damals der Zehent nur durch gewaltsame Mittel eingetrieben werden konnte [2]).

Die Stadt Wollmirstädt an der Ohre, früher an der Elbe gelegen, und Ustwice in Slawischer Sprache genannt [3]), stand auf der Grenze der Altmark [4]), und gehörte im 11ten Jahrhundert der Familie des Markgrafen Werner von Walbek eigenthümlich an, weshalb sie dessen Feind, der Graf Dedo von Wettin, ums Jahr 1009 in Brand steckte [5]). Zwar wurde die Stadt wieder

---

1) Vgl. S. 4.

2) Nach einer zwischen 1144 und 1149 ausgestellten Urkunde in Leuckfeld's Nachr. v. d. Lieb. Frauenstifte zu Magdeburg S. 75.

3) Consilio enim eius (sc. Dedonis) et auxilio urbs patris eius et nostra Ualmerstidi, Slavonice autem *Ustwice* (ex ed. *Wagneri* p. 167.: *Ustnire*), eo quod Ara et Albis fluuii hic conveniunt, vocata combusta et depopulata *Dithmar. Merseburg.* chron. ap. *Leibnit.* p. 388. ed. *Maderi* p. 151. Vgl. die Rechtfertigung dieser Stelle vor des Ursinus Anschuldigung durch Wiggert in L. von Ledebur's Allg. Archiv B. I. S. 353. und den Urkunden-Anhang dieser Schr. Nr. III. — Diese Gegend hat im Jahre 780. dem großen Kaiser Karl I zum Aufenthaltsort gedient, dessen Anwesenheit in so vielen andern Theilen der Mark mit Unrecht behauptet wird. Beim Zusammenfluß (in eo loco, ubi Ora et Albis confluunt) der Elbe und Ohre ließ er, nach Eginhard's Annale, ein Lager aufschlagen, in dem er eine Zeit lang verweilte.

4) Schon das daneben belegene Dorf Elbey gehörte zur Grafschaft Billingshöhe. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 55.

5) Vgl. vorletzte Anmerkung.

aufgebaut, und vom Markgrafen Albrecht II, der sie mit einem neuen Schlosse versah [1]), neu befestigt, doch mußte sie im Jahre 1241 ein ganz ähnliches Unglück erleiden, indem sie von dem bei Gladigau von dem Markgrafen geschlagenen Erzbischofe von Magdeburg in Asche gelegt wurde [2]).

Von dem Cisterzienser-Nonnenkloster, welches einst an diesem Orte bestand, giebt es die erste, jedoch völlig unverbürgte Nachricht mit dem Jahre 1228 in den Legenden des Cisterzienser-Nonnenklosters zu Medingen im Fürstenthume Lüneburg. Diesen zufolge hohlte der Stifter des Klosters Wollmirstädt aus Medingen vier Laienschwestern herbei, mit denen er es gründete [3]). Nach andern Nachrichten hat es früher in Salhusen seinen Sitz gehabt, und ist von da nach Wollmirstädt verlegt worden [4]); welche Behauptung wenigstens von dem Umstande unterstützt wird, daß das Wollmirstädtische Nonnenkloster unter dem Schutze

---

1) Von dem Novo castro Wolmerstede an sollte nach dem Vergleich, den die verwittwete Gemahlin Albrecht's II gleich nach dem Tode ihres Gemahls mit dem Erzbischof von Magdeburg schloß, die ihm für Aufgabe der Vormundschaft über ihre Söhne versprochene Geldsumme, wenn sie ihm zugestellt werden würde, von ihm ins Geleite genommen werden (— weil bei diesem Orte die unmittelbare Herrschaft der Markgrafen aufhörte —). Origin. Guelf. T. IV. p. 156. Beckmann v. Anhalt. Thl. I. S. 527.

2) *Chronic. Magdeburg.* ap. *Meibom* T. II. p. 330.

3) Lyßmann's Nachr. vom Kl. Meding S. 2. Anh. S. 2.

4) Gebhard's von Alvensleben handschr. Topograph. vom Erzst. Magdeb. aus d. Jahre 1655. Das Dorf Salhusen lag nahe bei Wollmirstädt, am Ufer der Ohre, war aber schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts wüst, und seine Feldmark war mit zu Wollmirstädt gelegt, wie es davon in dem Halberstädtischen Lehnsregister von 1311 und den folgenden Jahren heißt: Jo de Irckesleue miles iiij mansos in Wolmerstede in campo Salhusen. — Jo miles de Billingestorp x mansos Elboy et super ℓ mansos Salhusen. etc.

des heiligen Pankratius stand, die Klosterkirche aber, welche ihm angehörte, der heiligen Kathrina gewidmet war, was dafür zu sprechen scheint, daß das Kloster früher bei einer gleichfalls dem heiligen Pankratius gewidmeten Kirche seinen Anfang genommen habe, die vermuthlich in Salhusen befindlich gewesen ist: denn überall ist es Sitte, daß Klöster mit ihren Kirchen unter dem Schutze derselben Heiligen stehen.

---

4. Der nördlich von der Ohre belegene Theil des Gardelegenschen und des Neuhaldenslebenschen Kreises.

Der Ort Gardelegen (Gardeleve, Gardelebe) erscheint zwar schon in Urkunden des 11ten Jahrhunderts, und gehörte damals als Dorf zu den Besitzungen des Klosters Corvey in Westphalen [1]); doch wird er nicht häufig wieder erwähnt. Der Pfarrkirche stand im Jahre 1238 ein gewisser Johann vor [2]). Die Burg war im 12ten Jahrhundert der Sitz eines Grafen, und in ihrer Nähe lag die Dingstätte des Komitates, was die umherliegende Gegend ausmachte. Verwalter desselben war vielleicht schon der Volkmar von Gardelegen, der im Jahre 1133 erwähnt wird [3]), nach welchem man im Jahre 1160 einen

---

1) In Methisdorfo in pago Belxa. In Gardelegene in pago Belxa, *Sarachonis abb. registr. bonor. abbat. Corbeiens.* (conscr. intra annos 1053 et 1071) p. 41. 42. in calce *Cod. Trad. Corbeiens.* a *Falke* editi.

2) Gercken's Stiftshist. von Brandenburg S. 452.

3) Nach einer im Kyrsbergerschen Kopialbuche im Halberstädtischen Landes-Archiv befindlichen Urkunde, wo Volcmarus de Gardelege unter den Zeugen genannt wird.

Christian von Gardelegen als Grafen kennen lernt [1]). Zu entscheiden ist es nicht, ob diese Beamten unabhängig von den Markgrafen, oder ob sie deren Vicegrafen waren. Hiefür dürfte es jedoch sprechen, daß die Grafschaft Gardelegen im Jahre 1184 zur Abfindung eines markgräflichen Prinzen, des nachgebornen Sohnes Otto's I, Heinrich, verwendet wurde. Dieser trug bis an seinen 1192 erfolgten Tod von diesem Besitz den Titel eines Grafen von Gardelegen [2]); als er jedoch noch als Jüngling verstorben, sein Bruder Otto II kinderlos, und der Graf Albrecht von Arneburg nun alleiniger Erbe der ganzen Markgrafschaft war, der selbst um diese Zeit noch keine Kinder hatte, gab es keine Glieder der markgräflichen Familie, die man durch Verleihung der Grafschaft Gardelegen hätte abzufinden wünschen mögen, worauf ein Edler von Dannenberg in den Besitz derselben gelangt zu seyn scheint; wenigstens zeigt sich ein solcher im Jahre 1196 bei der Abtretung der in der Mark gelegenen Allodialbesitzungen des Markgrafen Otto II und Grafen Albrecht von Arneburg an das Erzbisthum Magdeburg, als Grafen Heinrich von Dannenberg, ob er auch diesen Zunamen von seinem Wohn- und Namensitze üblicher Weise beibehielt, doch als Verwalter des Grafenamtes bei Gardelegen [3]), an dessen Dingstätte die Abtretung der erwähnten

---

1) *Falke* a. a. O. S. 921. Scheidt's Origin. Guelf. T. II. p. 483. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 11.

2) Gercken's Stiftshist. von Brand. S. 375, 380. Dess. Fragm. March. Thl. II. S. 11. Thl. IV. S. 4. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 12. Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. II. Sp. 15. 16. *Beemann*, Notitia Univ. Frankof. Auctar. p. 29. 31. *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. II. p. 523. Vgl. S. 123. N. 4.

3) Marchiam nostram intrauimus in qua tam Archiepiscopo quam nobis — cum multis Marchie hominibus et aliis IV. Kal. Dec. iuxta Gardelege constitutis fideli nostro Henrico Comiti

Fürsten, zu deren Gegenständen auch Stadt und Schloß Gardelegen gehörten, eine damals markgräfliche Hausbesitzung, die gerichtliche Sicherheit erhielt. Wie lange jedoch dieser Edle oder seine Nachkommen dem Komitate vorstanden, ist beim Mangel aller weitern Nachrichten unbekannt geblieben. Ein markgräflicher Vogt dieser Gegend kommt erst im Jahre 1278 vor [1]).

Früher findet sich das Geschlecht der Edlen von Gardelegen, dessen schon im Jahre 1144, als den Edlen von Haldensleben nah verwandt, doch ohne namentliche Anführung von Gliedern, desselben gedacht wird [2]). Sie besaßen wahrscheinlich in der Nähe der herrschaftlichen Burg Gardelegen ein Hoflehn, wodurch sie zu der Dienstmannschaft der Markgrafen gehörten. Werner von Gardelegen, der im Jahre 1184 einen Zehntentausch gegen liegende Gründe von Seiten des Bisthums Halberstadt an Havelberg bezeugte [3]), und im Jahre 1196 der feierlichen Uebergabe des markgräflichen Allodial-Vermögens an Magdeburg beiwohnte, wird, wenigstens das letzte Mal, ausdrücklich als Ministerial bezeichnet [4]). Hierauf erscheinen lange keine Glieder dieser Familie am markgräflichen Hofe. Im Jahre 1230 war ein Johann von Gardelegen als Zeuge bei Verhandlungen der Edlen von Plote in der Prignitz zugegen [5]); doch gehörte derselbe wahrscheinlich den

---

de Dannonberg cujus idem comitatus erat per sententiam auctoritatem dedimus vice nostra judicio presidendi, in cujus conspectu predia nostra Gardelege et Saltwidele — tam castra et oppida — tradidimus. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 63.

1) Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 80.

2) Urk. bei Buchholtz Gesch. der M. Brand. Thl. I. S. 425.

3) Buchholtz Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 32.

4) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 61. 64.

5) Buchholtz a. a. O. S. 63.

gedachten Miniſterialen nicht an. Er erſcheint ums Jahr 1237 zum zweiten Mal in demſelben Verhältniſſe zu Kyritz [1]), anderswo nicht, und war wohl ein aus Gardelegen gebürtiger Bürger dieſer neuangelegten Stadt, welcher von ſeiner Heimath den Namen trug. Indeſſen wird ein gewiſſer Erich von Gardelegen ums Jahr 1243 erwähnt, in der Reihe ſehr geachteter Edlen als Zeuge einer zu Stendal von den Markgrafen ausgefertigten Urkunde [2]); 1254 erblicken wir ihn, zugleich mit Werner zu Gardelegen, da der Markgraf Otto IV hier zugegen war, und allein 1258 bei Johann I und Otto III zu Dolle [3]). Darauf findet ſich 1270 und 1278 Hermann von Gardelegen am markgräflichen Hofe zu Stendal und Gardelegen, der hier in dem zuletzt erwähnten Jahre das Vogtamt verwaltete, und an das Kloſter Neuendorf eine Schenkung von 2 Hufen Landes in Querſtädt zum Heil ſeiner Eltern vornahm [4]). Noch wird dieſer Edle in den Jahren 1284, 1287 und 1300 am markgräflichen Hofe erblickt [5]), und zugleich gab es mehrere andere Perſonen, die den Namen von Gardelegen führten, worunter einer, namens Johann, im geiſtlichen Stande lebte. Er wurde 1281 als markgräflicher Kanzler, 1282 als Notarius, 1283 als Domherr zu Stendal und Kapellan, 1289 wieder als Kanzler bezeichnet, und 1285 und 1290 Probſt zu Witt-

---

1) Beckmann's Beſchr. d. Prignitz Kap. IV. Sp. 174.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 141. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 2.

3) Beckmann a. a. O. Sp. 111. 112.

4) Beckmann a. a. O. Sp. 113. 114. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 80.

5) Buchholtz Geſch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 116. Beckmann a. a. O. Kap. VII. Sp. 37. Kap. II. Sp. 124. Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 133. 158.

stock genannt [1]). Ein gewisser Heinrich von Gardelegen war 1282 Domherr zu Brandenburg [2]), und zu Stendal werden um dieselbe Zeit die Bürger Nikolaus und Günther von Gardelegen genannt [3]), die jedoch dem edlen Geschlechte, mit dem sie in keiner Verbindung erscheinen, wahrscheinlich nicht angehörten. Im Jahre 1298 kam aber noch ein Ritter Zacharias von Gardelegen vor [4]).

Das ehemals dicht neben Gardelegen, zwischen dieser Stadt und dem Kloster Neundorf befindliche Dorf Sadenbek, welches 1382 von dem Edlen Gerth oder Gerhard von Weberden dem Kloster verkauft wurde, und 1457 als eine wüste, der Geistlichkeit angehörige Dorfstätte vorkommt [5]), wird im Jahre 1232 zuerst erwähnt, da ein Edler, Bruno, von dem Wohnsitze, den er darin hatte, den Namen trug [6]). Wahrscheinlich sind die Stifter des Dorfes Sadenbek in der Prignitz von hier ausgegangen. Zugleich mit dem erwähnten Bruno befand sich am Hofe des Markgrafen Johann I, der sich in dieser Gegend aufhielt, in dem gedachten Jahre ein Edler, Heinrich von Waldenhagin, der sehr wahrscheinlich an dem nordöstlich im Gardelegenschen Kreise belegenen Orte Wollenhagen sein Ritterlehn besaß. Von seinen Nachkommen waren

---

1) Beckmann a. a. O. Sp. 190. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 639. Lentz a. a. O. S. 112. 114. 116. 143. 127. Beckmann a. a. O. Sp. 124. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 31.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 486.

3) Lentz Br. Urk.-Samml. S. 112. 114. 116. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 13.

4) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 30.

5) Gercken a. a. O. Thl. II. p. 93. 118.

6) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 104. Gercken's Fragm. March. Thl. V. S. 18.

1270 und 1282 ein Heinrich oder Heino bei den Markgrafen zu Gardelegen und zu Tangermünde anwesend [1]).

Die südwestlich von Gardelegen, auf der Grenze der Altmark gelegene Gegend, von welcher der heutige Drömmling nur noch einen Theil auszumachen scheint, war in früher Zeit unter dem Namen des Trümelings bekannt, von dem der Corveyſche Annaliſt [2]) bei Gelegenheit der Erzählung, daß die Ungern bei einem Einfall in Deutſchland unter König Heinrich I, an der Bode ihr Lager aufſchlugen, die Nachricht giebt, ein Theil von ihrem Heereszuge habe ſich gegen Norden gewendet, und ſey durch die Liſt eines Slawen in dieſe Sumpfgegend verlockt, hier von wenigen Bewaffneten umzingelt, und gänzlich aufgerieben worden. Das Gehölz, welches den Mittelpunkt dieſer faſt ganz unbewohnten Gegend bildet, machte der Kaiſer Heinrich VI im Jahre 1193 der Kirche zu Magdeburg zum Geſchenk [3]), deren Anlage wahrſcheinlich der größte Theil der hier jetzt beſtehenden Dörfer iſt. —

Oeſtlich vom Drömmling, 1½ Meile ſüdlich von Gardelegen befindet ſich der Ort Roxförde, deſſen eine Urkunde vom Jahre 786, die älteſte, welche auf das Gebiet der jetzigen Altmark Bezug hat, nämlich der Stiftungsbrief Karls des Großen für das Bisthum Verden, als eines ſumpfigen Ortes zur Bezeichnung der Grenzen des Sprengels dieſer Kirche gedenkt [4]). Sollte damals etwa

---

1) Beckmann a. a. O. Sp. 113. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 110.

2) *Witechindi Corbeiens.* Annal. ap. *Meibom* Script. Rer. German. p. 645.

3) *Walther* Singular. Magdeburgens. P. VII.

4) In der Beſtimmung der Grenzen des Stiftsſprengels der vom Kaiſer Karl dem Großen gegründeten Kathedralkirche zu Verden heißt es in der 786 darüber von dem Kaiſer und den drei

dies Rokesförde noch kein bewohnter Ort gewesen seyn, wie es die Urkunde auszudrücken scheint, so setzt wenigstens der Umstand, daß ein bestimmter Punkt einer sumpfigen Gegend überhaupt einen eigenen, und dazu einen so allgemein bekannten Namen trug, daß er zur Bestimmung der Diöcesan-Grenze dienen konnte, nothwendig voraus, daß derselbe sich mindestens in der Nähe eines Ortes befand, von dessen Bewohnern er den Namen empfing. Es giebt aber außer dem eine Meile entfentfernten Kalvörde in jener ganzen Gegend kein Dorf, dem man einen so frühen Ursprung zutrauen mögte. Ziehet man dabei in Betracht, wie häufig es ist, daß in der Sprache des Mittelalters Ausdrücke, welche eigentlich ein bloßes Grundstück anzeigen sollten, zur Bezeichnung bewohnter Orte, und der zu den Wohnungen gehörigen Ländereien, und eben so umgekehrt solche, unter welchen eigentlich nur bewohnte Orte verstanden wurden, zur Bezeichnung von bloßen Ländereien und unbewohnten Feldgebieten von Kronisten und Notarien gebraucht wurden; so gewinnt es die höchste Wahrscheinlichkeit, daß unter dem Namen des Sumpfes Rokesford schon im 8ten Jahrhundert das heutige Rocksförde verstanden worden sey, was der an den Quellen der Milde, der alten Roduwe, gelegenen, und sich längst der Wannewe, welche damals vermuthlich noch nicht als ein Fluß hervorgetreten war, bis an die Ohre ziehenden Sumpfgegend die Benennung gab.

Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln ausgefertigten Urkunde: Terminos autem eius firmos conscribi praecepimus — in ortum Pene hinc in Eldam de hinc in Albiam inde in riuum Alend, inde in riuum Bese inde in Roduwe usque in paludem quae dicitur Rokesford, inde in Horam fluuium. Buchholtz Gesch. Thl. I. S. 404. *Lindenbrog.* Scriptor. rer. Septentr. p. 178. Frank's Alt- und neues Mecklenb. B. II. Kap. 3.

Das Kloster des heiligen Lorenz zu Scheiningen besaß nach einer Urkunde vom Jahre 1121 die Hälfte des Dorfes Luthäne, und ganz Estädt und Ackendorf [1]). Estädt wurde aber bald hierauf an die Abtei Königslutter, und von dieser wieder an das später errichtete Hospital des heiligen Geistes in Gardelegen veräußert [2]). Südostwärts von dem heutigen Vorwerke Luthäne lag Osterburk, das heutige Ottersburg, im 11ten Jahrhundert als ein in der Nähe Schernebeks belegener Ort bezeichnet [3]); südwestwärts an dem Kolbitzer Forst hinunter der Rittersitz Burne, der jetzt Borne heißt [4]). Das Kloster des heiligen Pankratius erhielt in dieser Gegend durch seine oft erwähnten Wahlthäterinnen Mathilde und Thitburg im Jahre 1112 das Dorf Winkelstädt, damals Willinestilde genannt [5]).

Von den beiden Klöstern, welche in diesem Theile der Altmark schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts bestanden, ist das älteste das was zu Hillersleben (Hildesleve, Hildeslove und Hillesleva genannt), gleich nach

---

1) *Falke* Trad. Corbeiens. p. 760. Braunschw. Anzeig. (v. J. 1748.) S. 1490. *Cuno* Memorab. Schenning. p. 283.

2) Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. IV. Sp. 35.

3) Origin. Guelfic. T. IV. p. 150. *Falke* a. a. O. p. 779. Noch im Landbuche vom Jahre 1375 (S. 295.) wird es Osterburg genannt; irrthümlich rechnet es der Herausgeber desselben (S. 370.) zu den eingegangenen Orten. Sowohl nach der angeführten Urkunde, wie nach den Nachrichten, die das Landbuch beim Dorfe Woldenschier giebt, denen zufolge es bei Wittenmoor und Staatz gelegen war, ist Ottersburg und Osterburg derselbe Ort.

4) Urkunde vom Jahre 1187 (bei Buchholtz Thl. IV. Urk. S. 38.), worin ein Edler, Gerhard, von Burne genannt wird, der einzige, der von diesem Geschlechte aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert bekannt ist.

5) Leuckfeld's Antiqu. Blankenb. S. 26.

der Mitte des 10ten Jahrhunderts gestiftet, und zuerst mit Benedictiner-Mönchen besetzt ward [1]). Darnach müssen diese Mönche mit Benedictiner-Nonnen vertauscht seyn; denn als das Kloster Hillersleben, unter Kaiser Ottos III Regierung im Jahre 1000 von der Slawen eingenommen wurde, führte der Feind, nach Berichten sehr glaubhafter Kroniken, die geweihten Frauen mit sich fort, und steckte das Kloster in Brand [2]). In den Besitz des ums Jahr 1022 von dem Magdeburgschen Erzbischofe Gero und von dessen Schwester Ennihild von Domersleben wieder aufgebauten Stiftes [3]), setzten diese darauf Mönche nach der Regel des heiligen Benedict. Aber statt dieser wurden in der Folge Domherrn hieher gebracht, bis nach kurzer Zeit ihres Aufenthaltes der Diöcesan des Klosters, der Bischof von Halberstadt, im Jahre 1096 auf Bitten der Gräfin Adelsinde von Eilikestorp und ihrer Söhne Bodo, Widekind, Güntzel und Bernhard auch diese Geistlichkeit wieder fortwies, und frommere Benedictiner-Mönche aus Ilsenburg, einem am Fuße des Brockens gelegenen Kloster, worin der Bischof selbst früher gelebt hatte, ihre Stelle einnehmen ließ. Diesen gab er ihren bisherigen Prior Alverich zum Abte, dem Irminhard in diesem Amte folgte. Der letztere ließ, da die von Gero aufgerichteten

1) His temporibus monasterium nostri ordinis quod Hildesleue nuncupatur in Saxoniae partibus a fundamentis nouum construitur, in quo monachi cum abbate ad serviendum Domino Deo collocantur. *Trithenii* Annal. Hirsaug. ad a. 958.

2) Tempore predicti Cesaris monasterium in Hilleslewa a Slavis combustum est eductis sanctimonialibus, et eodem die multi e nostris sunt interfecti. *Dithmari* episc. Merseb. chron. lib. IV. ed. *Maderi* p. 87. ed. *Leibn.* p. 358. ed. *Wagneri* p. 96. Vgl. Hillerslebensche Kronik im Anhang.

3) Hillersleb. Kronik im Anh.

richteten klösterlichen Gebäude schon veraltet waren, die Burg zu Hillersleben niederreißen, um Baumaterial und den Platz zur Aufführung eines neuen Klosters zu erhalten, die er begann. Der Streit jedoch, der nach seinem inzwischen erfolgten Tode über die Wahl seines Nachfolgers sich entspann, da der Konvent einen Mönch aus seiner Mitte dazu erwählte, den aber der Graf Dietrich von Wichmannsdorf, der Schirmvogt des Klosters, durch einen gewissen Arnold verdrängte, welchen er der Geistlichkeit wider ihren Willen zum Abte aufzwang, die ihn 3 Jahre lang auf diesem Platze dulden mußte, dann aber davon trieb, und sich aus Ilsenburg einen Geistlichen, namens Bertold, zum Abte berief, verursachte, daß der böse Vogt die neuen Klosteranlagen Irminhards in Brand steckte. Man scheint sich darauf eine Zeit lang noch mit dem veralteten Kloster haben behelfen müssen, bis gegen das Ende des 10ten Jahrhunderts der Abt Heinrich, ein neues Gebäude vollendete, und das alte niederreißen ließ [1]).

Wie und wann das Kloster seine ersten Besitzungen erhielt, ist unbekannt geblieben. Dem Abte Alverich übertrug sein Bischof im Jahre 1096 die Verwaltung der Seelsorge in der Pfarrkirche des Dorfes Hillersleben, und schenkte ihm das Recht, den Zehnten in diesem Dorfe zu erheben, in welchem der Konvent zu derselben Zeit durch die Freigebigkeit eines gewissen Walding 14 Hufen Landes empfing [2]). Im Jahre 1135, da der Kaiser Lothar sich in dieser Gegend aufhielt, stellte er dem Kloster einen Besitz von 1½ Hufen und 2 Areen in der Feldmark des Dorfes Druchdelberg her, welchen früher der Domherr Waldrich von Halberstadt, erkauft vom Bernhard von Drakel-

1) Hillersleb. Kronik im Anhang.

2) Gercken's Cod. dipl Br. T. I. p. 1. et 2. Urk.-Anh. dieser Schrift Nr. I. und Nr. XV. Hillersleb. Kronik.

städt, dem Kloster geschenkt hatte, dem es vom Pfalzgrafen Friedrich unrechtmäßiger Weise geraubt worden war, und schenkte zugleich, auf des Markgrafen Albrecht I Verwendung, derselben Geistlichkeit die jährlichen Einkünfte, welche Wozop genannt wurden, aus den Dörfchen Potgorizi und Bolizi [1]), worauf der Bischof Otto von Halberstadt in demselben Jahre dem Kloster die Zehntenhebung aus diesen Orten, welche er Putgoriz und Bositz nennt, überließ. Von seinem Vogte, dem Grafen Otto von Hillersleben, und von dessen Bruder Dietrich hatte der Abt beide Orte erkauft [2]), welche wahrscheinlich von Slawen bewohnt wurden, (da die Abgabe des Wozops nur bei Landleuten dieser Nation gefunden wird), und die zwischen Kalvörde und Gardelegen neben einander gelegenen kleinen Dörfer Pollwitz und Potzehne sind. Druchdelberg ist vermuthlich Druxbergen im Magdeburgschen. Um diese Zeit hatte die Hillerslebensche Geistlichkeit auch zu Meindorf und Vahldorf im Magdeburgischen Besitzungen, welche Irminhard im Jahre 1145 an das Kloster Walbeck gegen dessen in Elbey belegenen Grundstücke vertauschte. Durch den erwähnten Abt, der seinem Konvente auch viel Bücher und kostbare Geräthe geschenkt zu haben gerühmt wird [3]), wurden überhaupt die Besitzungen des Klosters ungemein vermehrt. Während er dem Kloster vorstand, erhielt es von Dörfern, welche wir in der frühern Altmark kennen, zu Hillersleben selbst 16½ Hufen, die erwähnten beiden Slawendörfer, jedes mit 7 Hufen, in Crucize 9, in Voltwich 8, in Locece 2 und in Setorh ebensoviel Hufen. Von diesen Orten sind Crucize und Voltwich jetzt wahrscheinlich eingegangen. Auch aus ihnen wurde die Abgabe des Wozops

---

1) Gercken a. a. O. S. 6.

2) Urkunden-Anhang Nr. III.

3) Hillersleb. Kronik.

entrichtet, den der Edle Johann von Jerichow von der Hand des Markgrafen Albrecht II zu Lehn trug, bis dieser dies Einkommen ums Jahr 1217 auf Bitten seines Lehnsmannes dem Kloster Hillersleben gleichfalls vereignete [1]), bei welcher Gelegenheit sie Crucitthe und Wolchwitz genannt werden, welche Benennung man in einer Urkunde vom Jahre 1220 in Cruzezhe und Woltwr verändert antrifft. Setorh, später auch Setorp genannt, mag das Dorf Seethen im nordöstlichen Theile des Gardelegenschen Kreises seyn. Loceke, später auch Loceco genannt, ist dann wahrscheinlich das neben Seethen belegene Lotsche. Außer diesen hatte die Hillerslebensche Geistlichkeit in den ihrer Lage nach jetzt völlig unbekannten Orten Wisch-Weneden ½ und Karmannstorp 10 Hufen, in Everingen an der Aller (Emeringe) 7 Hufen und in den südlich von der Ohre belegenen Orten Domersleben 4½, Gr.-Rodensleben 3, Kl.-Rodensleben 1, Beindorf (Begenthorp) 1½, Meindorf 1, Schnarsleben (Snardesleue) 1½, Irksleben 1, Dalwersleben ½, Hohenwarsleben (Hoen Wersleue) 2½, Gersdorf 4½, Ebendorf 4½, Bahldorf 4, und in Mentorp, was vielleicht Niendorf heißen soll, 1 Hufe in dem gedachten Zeitraume erlangt. Diese bestätigte der Diöcesan des Klosters im Jahre 1152 durch eine zu Halberstadt ausgefertigte Urkunde [2]), der er noch, an demselben Tage dieses Jahres, eine andere Bestätigungs-Urkunde folgen ließ, welche diese unter dem Abte Irminhard der Hillerslebenschen Geistlichkeit zu Theil gewordenen Güter zugleich mit denen, welche sie früher besessen hatte, begriff. Nach dieser besaß das Kloster in der Altmark Potzehne und Pollwitz, die ganze Feldmark Woleuwich, wie hier das schon erwähnte Woltwr genannt wird, und zu Crucitthe Alles, was bebaut war,

1) Urkunden-Anhang Nr. XII.
2) Urkunden-Anhang Nr. IV.

zu Hillersleben 31 Hufen, zu Samswegen 12, zu Lotsche 4, zu Ciboue, vielleicht dem heute im Gardelegenschen Kreise bestehenden Dorfe Sichau, 5 Hufen, das ganze Dorf Kl.-Schmerfelde, das halbe Gr.-Schmerfelde, jetzt in der Letzlingischen Heide eingegangene Orte, und das gleichfalls jetzt nicht mehr bestehende Dorf Osterstädt, welches jedoch noch in einer Urkunde vom Jahre 1363 als bewohnter Ort auf der Nordseite der Ohre vorkam [1]). Zu Seethen hatte das Kloster im Ganzen 3½ Hufen, an den ihrer Lage nach unbekannten Orten Hosterhusen, später Osterhausen genannt, ebensoviel Ackerland mit einem Wiesewerk, zu Kezdre 3, in jedem der Dörfer Luchtorp, Steinford und Mucrona 1 Hufe und das ganze Dorf Carmannsthorp. Hiezu kamen am mittäglichen Ufer des Ohreflusses zu Druxbergen 2, Bodendorf (Buden- oder Doden-dorp) 1, Pesekendorf 1, Domersleben (Dumineloue) 12, Rodensleben 14, Kl.-Rodensleben 1, zu Beindorf, Meindorf, Ochtmersleben und Irxleben in jedem 1, in Elbey 5½ große und 32 kleine Hufen, in Wellen 2, Hermsdorf (Hergrimesdorp, Hogremesdorp) 4, Schnarsleben 2, Hohenwarsleben 8, Gersdorf (Geroldestorp) 7, Ebendorf (Juentorp) 7, Drackenstädt 6, Emden (Emmode) 6, ebensoviel in Wahldorf, 2 Hufen zu Wedringen, und 7 Hufen in dem an der Aller belegenen Dorfe Everingen [2]). Im Jahre 1153 versprach der Abt Irminhard von Hillersleben dem Edlen Hoyer von Mansfeld die Seelsorge für das von ihm und seinem Vasallen Bernhard erhaltene Gut Neuedebeke [3]); und im Jahre 1160 schenkte Albert der Bär dem heiligen Lorenz und dem Abte Irminhard, seligen Andenkens, ein von ihm im Balsamer-Lande erkauftes Gut

1) Von Dreihaupt's Beschr. des Saalkreises Thl. I. S. 78.
2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 8.
3) Urkunden-Anhang Nr. VI.

Slautitz, das heutige Schleutz [1]). Dieses Gut veräußerte das Kloster indessen nicht lange darauf an den Grafen Heinrich von Gardelegen [2]), einen Enkel Albrecht's des Bären, wofür es von diesem, neben einer Summe baaren Geldes, vier Hufen Landes in Hohenwarsleben, und drei in Visnengere, einem unbekannt gewordenen Orte, erhielt. Einen ähnlichen Tauschhandel schloß es im Jahre 1162 mit dem Grafen Dietrich von Wichmannsdorf, indem es von ihm eine seiner Gemahlin Bertha, Gräfin von Hillersleben, angehörige Mühle in Niendorf für 5 Hufen in Gr.-Drackenstädt, 6 in der Feldmark des Dorfes Hillersleben und eine Hufe in Erxleben (Arkesleue) zurück empfing [3]). Darauf aber folgten unglückliche Jahre für das Kloster, in denen seine Besitzungen nicht nur keine Vermehrung erfuhren, sondern habsüchtige Laien auch nach dem Raube Dessen, was fromme Hände hier zusammengehäuft hatten, zu streben wagten. Im Jahre 1190 gab der Abt Johann schriftlich die Erklärung von sich, daß es gegen seinen Willen geschehen sey, daß ein gewisser Bertold der Kirche zu Wedringen eine Hufe entrissen habe [4]), und suchte durch mehrere päbstliche und bischöfliche Bestätigungs-Urkunden sein Stift vor ähnlichen Unfällen zu bewahren [5]). Die erste Verhandlung, die darnach auf die Güter des Klosters Bezug hatte, war dann der Tauschvertrag, den es über 8 Hufen und eine Hebung von 16 Schillingen in dem Dorfe Elbey mit dem Markgrafen Albrecht II schloß, der ihm dafür 12 Hufen in der Feldmark Hillersleben überließ [6]).

---

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 10.
2) Hillerslebensche Kronik.
3) Urk.-Anhang Nr. VII. VIII.
4) Urk.-Anhang Nr. IX.
5) Urk.-Anhang Nr. X. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 13—18.
6) Urk.-Anhang Nr. XI.

Diese letztern hatte Albert's Gattin Mathilde früher besessen, die ihre Einwilligung hiezu gab, worauf das Kloster, da diese Hufen nicht frei, sondern zu Lehn ausgethan waren, einen Theil derselben, den die Edlen Luder und Heinrich von Wenddorf besaßen, durch Darreichung von 5½ Hufen in Wismengere, Schnarsleben und Hohenwarsleben, von diesen zurück kauften [1]). Im Jahre 1220 erkaufte es für zwölf Mark von dem Kapitel zu Kolbek eine Hufe zu Ebendorf [2]), und in demselben Jahre, einen Monat später, erhielt es vom Pabste Honorius eine Bestätigung seiner sämmtlichen Güter, die sich zwar um diese Hufe zu Ebendorf, ½ Hufe in Gersdorf, um 4 zu Hohenwarsleben, ½ zu Irxleben, 3½ zu Kl.-Rodensleben, 2 zu Domersleben, 2 zu Druxbergen, 5½ Hufen und 4 Morgen zu Emden, um 8 Morgen zu Flechtingen, die Kirche zu Dolle mit 4 Hufen und um 2 Hufen in Meseberg vermehrt, doch sich auch um 2 Hufen in Samswegen, 2 in Drackenstädt, 1 in Wedringen und um alle Besitzungen in Kl.-Schmerfelde, Osterstädt, Seethen, Lotsche, Beindorf, Elben, Karmannsdorf, Mucrona, Sichau und Luchtorp vermindert hatten. Erhalten hatte es noch in den ganz neuen Dörfern Groppendorf 3, und Wissenmengere ebensoviel Hufen, wofür es Schleutz hingegeben hatte [3]). Im Jahre 1232 schenkte Haolf von Angern, ein naher Verwandter des Cäsarius, damaligen Abtes von Hillersleben, diesem Kloster 4 Pfd. Silbers, um es zum Ankauf einiger bestimmter Hebungen in Wedringen zu verwenden, welche das Kloster hier noch nicht besaß [4]). Um die Kirche in diesem Orte vermehrten sich die liegenden Besitzungen desselben nach ei-

---

1) Hillerslebensche Kronik im Urk.-Anh.

2) Urk.-Anhang Nr. XIII.

3) Urk.-Anhang Nr. XIV. XV.

4) Urk.-Anhang Nr. XVI.

nem Streite, in dem der Graf Ulrich von Regenstein mit der Geistlichkeit gestanden, ihr vielen Schaden zugefügt hatte, zu dessen Vergütung ihr der Graf, nach einem schiedsrichterlichen Ausspruche, jene Kirche abtreten mußte [1]). Er unterwarf sich diesem Urtheile, doch übergab er nicht persönlich die Buße, sondern ertheilte dem ihm befreundeten Abte zu Ammensleben den Auftrag, mit Zuziehung des Ritters Konrad von Ammensleben, die Hillersleben'sche Geistlichkeit in den Besitz der Kirche zu Wedringen einzuweisen [2]).

Für das Gebiet der Altmark, so weit dieselbe unter Halberstädtischer Aufsicht stand, hatte das Kloster Hillersleben die besondere Bedeutung, daß der Abt desselben stellvertretend das bischöfliche Amt für diese Gegend versah; wenigstens war es ihm schon 1245 vom Bischof Meinhard von Halberstadt übertragen [3]), und im Jahre 1247 genehmigte dessen Nachfolger, der Bischof Vollrad, daß dem Abte vom Pabst Innocenz die Auszeichnung, bischöfliche Ehrenzeichen in seinem kirchlichen Ornate zu führen, bewilligt worden sey [4]).

Der erste Schirmvogt des Klosters findet sich, als der Bischof Herrand von Halberstadt es, nach dem Zeugnisse zweier zu Ilsenburg und zu Hillersleben ausgefertigter Urkunden, im Jahre 1096 mit Benedictiner-Mön-

---

1) Urk.-Anhang Nr. XVIII.

2) Urk.-Anhang Nr. XIX.

3) *Meinhard. Episc.* — Marchionibus Brandenb. — adiicientes, quod clericos eorum, plebanos seu alios, si forsan propter transgressionis vel inobedientie notam in nostram sententiam inciderunt, ipsis sine difficultate per nos vel per dilectum in Christo Abbatem de Hildesleue, cui vices nostras in hac parte committimus, absolutionis beneficium impendemus. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 77.

4) Urk.-Anhang Nr. XX. XXI. XXII.

chen besetzte, in der Person eines gewissen Milo, Grafen von Ammensleben [1]). Er hatte, nach dem Willen seiner Gemahlin Ludburge, einer Gräfin aus dem Geschlechte von Eilikesdorf, deren Vorältern wahrscheinlich die Gründer des Klosters gewesen waren [2]), sich aller ihrer, seiner und seiner Erben Rechte auf das Kloster und dessen Besitzungen begeben, indem er dasselbe allein Gott und dem heiligen Petrus zu Rom, dem es ein Korporale [3]) entrichten sollte, überließ [4]). Dies geschah hauptsächlich auf Bitten des Bischofs Reinhard von Halberstadt, von dem Milo nun die Vogtei, die er früher durch seine Gemahlin, wahrscheinlich eigenthümlich, besessen hatte, zu Lehn nahm. Ausdrücklich war daher der hierüber ausgestellten Urkunde von dem genannten Geistlichen die Versicherung hinzugefügt, es sollte dieses Lehn bei dem Grafen und allen seinen männlichen Nachkommen bleiben für alle Folgezeit. Doch, setzte er hinzu, sollte es sich begeben, daß Milo's Geschlecht erlöschen, oder männlicher Glieder ermangeln würde, dann werde dem Abte und dem Konvente des Klosters freie Wahlberechtigung zur Einsetzung eines beliebigen Schirmvogtes zustehen [5]). Graf Milo blieb im Jahre 1126 auf dem Feldzuge des Königs Lothar nach Böhmen [6]), und hinterließ von seiner Gemahlin Lutburge

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 1. Urk.-Anhang Nr. I.

2) Wohlbrück's Gesch. Nachr. v. d. edl. Geschl. von Ammensleb. und Hillersleb. in L. v. Ledebur's Allgem. Archiv B. I. S. 7. folg.

3) *Corporale* est pallium altaris, quo sacra munera conteguntur. *Gregor. Turonens.* lib. VII. cap. 22.

4) Urk.-Anhang Nr. XV.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 4.

6) *Annalista Saxo* ad a. 1126., ap. *Eccard.* T. I. col. 658.

drei Söhne, Hermann, Otto und Dietrich, und eine Tochter Bya, welche an Burchard von Konradsburg, nachmaligen Grafen von Valkenstein, vermählt wurde, von denen der zweite Sohn Otto, der sich einen Grafen von Hillersleben nennt, die Schutzherrlichkeit über das Kloster zuletzt behielt [1]). Darauf ging dieses Lehn, wahrscheinlich mit besonderer Genehmhaltung des Klosters, auf den Gemahl seiner Tochter Bertha, den Dietrich von Wigmannsdorf, über, der nach dem Tode seines Schwiegervaters, den Namen von Hillersleben annahm, und zuerst in einer, das dasige Kloster betreffenden Urkunde vom Jahre 1160, und häufig darnach [2]), als Schutzherr bezeichnet wird. Dieser Graf Dietrich starb aber, ohne Kinder von seiner Gemahlin Bertha zu hinterlassen, und dem Abte von Hillersleben stand es somit wieder zu, sich nach dem Wunsche seines Konventes, einen neuen Vogt einzusetzen [3]). Indessen maaßte sich Graf Berengar von Lora, an den sich Bertha wieder verheirathet hatte, und der damals seinen Wohnsitz aus der Gegend von Erfurt, wo Lare oder Lore gelegen war, nach Grieben bei Tangermünde verlegt haben muß, wovon er den Namen annahm, dieses Amt widerrechtlich an, worauf er doch, da es ein Lehn war, durch seine Gemahlin kein gültiges Anrecht erlangt hatte, und erst nach lange vergeblichen Klagen des Stifts, und vielen Bemühungen der Bischöfe zu Halberstadt, gelang es einem der letztern, Theoderich, den erwähnten Grafen zu bewegen, der Klosterkirche zu Hillersleben ihre gekränkten Rechte wieder herzustellen. Berengar entsagte darauf, zugleich im Namen seiner Gemahlin Bertha und seines Sohnes Otto, für sich, diese und alle seine Nach-

1) Urk.-Anhang Nr. III. VI.

2) Urk.-Anhang Nr. VII. VIII.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 13.

kommen, der angemaaßten Vogtei über das Stift, welches nun eine Zeit lang ganz ohne Schutzvogt blieb, während sein neuer Bischof Gardolph von Halberstadt darauf sann, welcher mächtige und uneigennützige Mann am besten mit diesem Amte bekleidet werden könne. In Uebereinstimmung mit den Plänen seines Diöcesans schritt darauf der Konvent zur Wahl, und diese fiel auf denselben Grafen Otto von Grieben, dessen Vater Berengar der angemaaßten Vogteigerechtigkeit vom Bischof Theodrich von Halberstadt zu entsagen gezwungen worden war, der damit nun aus des Bischofs Hand zum Heil seiner Seele, zur Vergebung seiner Sünden bekleidet ward. Doch wurde dabei dem Abte und dem Konvente des betreffenden Klosters die Befugniß bestätigt, daß, wenn ein böser Vogt sie noch mit irdischer Leidenschaft beschweren, und sie durch Erpressungen und ungebührliche Auflagen seiner überdrüssig machen würde, sie sich des Lästigen entledigen könnten, wozu, außer dem Entschluß des Konvents, nur noch des Diöcesans Einwilligung erfordert ward: denn nicht dem Habsüchtigen sollte fortan die Schutzherrlichkeit über die Kirche ein lockender Besitz, nur für das fromme Gemüth eine wünschenswerthe Pflicht seyn [1]).

Der Graf Otto von Grieben starb indessen zwischen den Jahren 1209 und 1213, ohne Hinterlassung männlicher Erben. Nach ihm maaßte sich Graf Gebhard von Arnstein auf dem Grunde seiner Vermählung mit Otto's Wittwe die Vogtei über Hillersleben wiederum an, doch gelang es bald darauf dem Bischofe, ihn davon zu entfernen, da er jenes Amt, außer daß er es widerrechtlich erhielt, auch durch Bedrückung mißbrauchte. Hiernach erlaubte es sich der Kaiser Otto IV einem Edlen, Vollrad von Debisfelde, die erledigte Vogtei zuzu-

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 13.

gestehen, der sich nun gewaltthätig in den Besitz derselben setzte; doch ward auch er endlich durch Ermahnungen des Abtes, kirchliche Zwangsmittel und den Befehl des Kaisers selbst davon wieder abzustehen bewogen [1]). Das Kloster wußte sich nun, um den traurigen Bedrückungen der Vögte zu entgehen, nicht besser zu helfen, als daß es den Bischof Friedrich von Halberstadt bewog, dieses Lehn gänzlich einzuziehen, um selbst die Einkünfte davon zu genießen. Bedürfte das Kloster nothwendig weltlichen Schutzes, oder für Mord und Diebstahl eines Richters; so sollte es sich irgend Jemanden dazu berufen, dergleichen Angelegenheiten an des Bischofes Statt abzumachen; und diese im Jahre 1214 getroffene Einrichtung bestätigte der Pabst Honorius im Jahre 1221 [2]).

So schienen nun endlich die Vogteistreitigkeiten des Abtes zu Hillersleben erledigt, doch waren sie es nur für kurze Zeit. Bald erhob Graf Ulrich von Regenstein, als Gemahl der Tochter des erwähnten Grafen von Grieben, nicht weniger ungerechte als nachdrückliche Ansprüche auf dieses Amt, und zwang ums Jahr 1236 durch sein feindseliges Verfahren gegen das Kloster, den ganzen Konvent, dasselbe zu verlassen. Zur Wiederherstellung der Ruhe sah nun der Bischof Ludolph von Halberstadt keine andere Auskunft als die, den Grafen Ulrich unter gewissen Beschränkungen, — der Graf sollte nicht in denjenigen Gütern der Kirche zu Gericht sitzen, deren Anbau durch das Kloster bewerkstelligt war, und in dem Gerichte über die Bewohner der andern Orte den Abt stets zur Seite haben und ihm zwei Drittheile sämmtlicher Gerichtsgefälle abgeben, — mit der in Anspruch genommenen Vogtei zu belehnen, worauf Ulrich dem Kloster die oben erwähnte

1) Hillersleb. Kronik.
2) Urk.-Anhang Nr. XV.

Kirche zu Wedringen abtrat. Er blieb so im Besitz der Vogtei, und vererbte sie auf seine Söhne Ulrich und Albert. Von diesen aber kaufte das Kloster sie im Jahre 1273 um 500 Marck Silber zurück [1]).

Das Hospital für Kranke und Schwache zu Hillersleben erbaute der vielgepriesene Abt Irminhard, wie es des Bischofs Ulrichs Urkunde vom Jahre 1153 erzählt [2]), neben dem Kloster, zum Seelenheil aller Wohlthäter des letztern, und gab von der beträchtlichen Masse von Gütern, deren Eigenthum er demselben verschafft hatte, zur Erhaltung des Hospitals 12 Hufen Landes her, nämlich 4 Hufen in der Feldmark des Dorfes Hillersleben, 6 zu Wahldorf, 1 Hufe zu Niendorf und 1 Hufe zu Mocorne, dem früher Mucrona benannten Orte, der vielleicht das heutige Möckern bezeichnen soll. Im Jahre 1232 vermehrte der Abt Cäsarius von Hillersleben die Güter des Hospitals um einen Winspel Roggen-Pacht aus dem Dorfe Meseberg, uud um 2 Hufen Landes zu Rodensleben, woraus ihm sowohl Geld entrichtet, als Getreide und Schweine geliefert wurden. Zugleich verordnete er, daß einer der Brüder des Hospitals von den übrigen erwählt werden sollte, diese Einkünfte zu verwalten, und daß derselbe, wenn er sich hierin etwas würde zu Schulden kommen lassen, von ihnen ohne Weiteres abgesetzt, und an seine Stelle ein anderer ernannt werden könne. Nur die Vogtei über diese Güter behielt sich der Abt vor [3]).

Weniger Nachrichten, wie von dem Kloster Hillersleben, verlauten vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts von dem Cisterzienser-Jungfrauen-Kloster Niendorf oder Neuendorf. Selbst über die Zeit der Stiftung desselben

---

1) Hillersleb. Kronik.

2) Urk.-Anhang Nr. V.

3) Urk.-Anhang Nr. XVI.

waltet keine Gewißheit. Es erscheint uns zuerst im Jahre 1232, zwar schon als vollendet eingerichtet, aber noch als arm und jung. Auch des Errichters geschieht weder in Urkunden noch Kroniken Erwähnung, was in ihm keinen vielgeltenden, bekannten Mann vermuthen läßt. Nun erblickt man aber einen Edlen, namens Albrecht von Neuendorf, zwischen den Jahren 1212 und 1228 in den Urkunden; im Jahre 1212 war derselbe mit vielen andern altmärkischen Rittern bei dem Markgrafen Albrecht zu Weissensee anwesend, als dieser Fürst hier ein Bündniß mit dem vom Pabste in den Bann erklärten Kaiser Otto IV schloß, für dessen Aufrechterhaltung sich Albrecht von Neuendorf mit den übrigen verbürgte [1]), im Jahre 1215 befand er sich bei demselben Fürsten im Lager zu Staffeld, als dieser in dem, wegen jenes Bündnisses ihm mit dem Erzbischofe von Magdeburg entstandenen Kriege im Felde stand [2]), 1226 als die jungen Markgrafen Johann I und Otto III die Stadt Werben mit dem Fährrechte auf der Elbe beschenkten [3]) zu Havelberg, 1227 bei der Erlassung einer polizeilichen Verordnung an die Stadt Stendal an dem letztern Orte [4]), und 1228 bei demselben Fürsten in der Vogtei Salzwedel als Zeuge einer von ihnen vorgenommenen Vereignung an das Kloster Diesdorf [5]). Von dieses Albrecht's Nachkommen und Erben verlautet nichts; denn schwerlich gehörte der Edle Johann von Niendorf, der

---

1) Originum Guelfic. T. III. p. 613. Buchholtz Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk. S. 47. Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 24.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 75.

3) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 10. Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 26.

4) Lentz a. a. O. S. 870. Buchholtz Gesch. a. a. O. S. 62.

5) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 430.

1275 bischöflich Havelbergscher Vogt war [1]), bei der grossen Anzahl von Orten, welche ihm so gut wie dieser zum Wohnsitz dienen konnten, denselben an. Sein Geschlecht ist allem Anscheine nach mit ihm ausgestorben, und sein Rittersitz mit ihm eingegangen, auf dem er sehr wahrscheinlich, vielleicht als Vater mehrerer unverheiratheter Töchter, der Gründer des erwähnten Jungfrauen-Klosters ward. Denn der Markgraf Johann I schenkte diesem zwar im Jahre 1232 erst das Eigenthum von neun Hufen Landes zu Niendorf, und nachher das ganze Dorf; doch scheint es, als wenn der Platz, auf welchem die Klostergebäude standen, damals nicht von ihm hergegeben worden sey, weil dieser sonst gewiß mit unter den, von dem Landesherrn dem Kloster geschenkten Gegenständen in deren Verzeichnissen angegeben worden wäre, wie Dies bei andern von den Markgrafen gestifteten Klöstern zu geschehen pflegte, und dessen doch hier zu Niendorf wenigstens auch eine päbstliche Bestätigungs-Urkunde, unter den dem Kloster von ungenannten Wohlthätern vereigneten Gütern, Erwähnung thut. Auch stimmt es weder mit der sonstigen Freigebigkeit der Markgrafen überein, einem geistlichen Stifte solch armseliges Daseyn zu verleihen, wie der Markgraf Johann I in dem erwähnten Jahre das Bestehen des Klosters Niendorf schildert, noch würde er seine Stiftung, wenn es ihm aus unbegreiflichen Gründen eine solche zu errichten beliebt hätte, selbst als solche beklagt haben. Wahrscheinlich also ist Albrecht von Neuendorf der Stifter des hiesigen Klosters nach dem Jahre 1228 geworden, und der Markgraf Johann nur Wohlthäter desselben gewesen.

Von dem letztern erhielt das Kloster im Jahre 1232 zugleich mit den erwähnten 9 Hufen bei seinem Sitze auch das Eigenthum eines ganzen, Vetve benannten Dorfes

1) Buchholtz a. a. O. S. 103.

zum Geschenk [1]). Dieser Ort, der auch Vetach, Vathwe und Vethene in den Urkunden heißt, muß in der Nähe des Dorfes Wollenschier belegen gewesen, aber frühzeitig wüst geworden seyn, da seine Feldmark schon im Jahre 1251 den Bewohnern dieses Dorfes, gegen fünf Winspel jährlich dem Kloster zu entrichtender Roggenpacht, zur Benutzung überlassen wurde [2]). Im Jahre 1233 erhielt das Kloster Neuendorf vom Grafen Siegfried von Osterburg Alles, was dessen Voraltern noch in diesem Dorfe besessen hatten [3]), und darauf wiederum von dem Markgrafen Johann I, mit Genehmigung seines Bruders, des Markgrafen Otto III, das ganze Dorf Neuendorf mit aller Gerechtigkeit und allen Einkünften aus Mühlen, Holzungen und Viehweiden [4]). Im Jahre 1235 ward es abermals von den erwähnten Markgrafen beschenkt, und zwar mit der Hälfte des Dorfes Salchow und mit 5 Hufen in Odigsstorp — von welchen Orten ersterer das heutige, von einigen Kolonistenhäusern besetzte Vorwerk Salchau zwischen dem Letzlinger und Burgstaller Forst, letzterer, auch Hodekesdorp genannt, nicht mit dem heutigen Hottendorf zu verwechseln ist, sondern schon 1457 wüst war — ebenfalls mit allen landesherrlichen Rechten; und so schnell war nun die Armuth, in der sich das Kloster 1232 befunden hatte, in Reichthum und Ueberfluß verwandelt, daß es schon im Jahre 1240 um 50 Marck Silbers das Dorf Pobeliz oder Bobeliz, vielleicht das heutige Peckwitz, von seinen Landesfürsten, die sich, nach damaliger Sitte der

---

1) Beckmann's Beschreib d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 103. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 17.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 106. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 9. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 33.

3) Beckmann a. a. O. Sp. 105.

4) Beckmann a. a. O. Sp. 106.

Veräußerung an geistliche Stifter, gewiß in sehr großmüthiger Billigkeit abfinden ließen, zu erkaufen wagen konnte [1]). Die nächste Nachricht, die sich vor dem Jahre 1250 von dem Kloster Neundorf findet, ist eine Bestätigung seiner sämmtlichen Gerechtsame und Güter, welche ihm der Pabst Innocenz ertheilte. Jene bestanden jedoch nur in den allgemeinen Verfassungs-Grundsätzen, woran alle Cistercienser-Klöster Theil hatten, zu diesen waren noch zwei bestimmte Hebungen, nämlich von 20 Schillingen aus Burgstall, und von 2 Winspeln Roggen in Steinfeld — schon erwähnten Dörfern — hinzugekommen [2]), und sie erfuhren in kurzer Zeit eine solche Vermehrung, daß von dem Klostereigenthume bald 60 adliche und bürgerliche Theilnehmerinnen des Konventes erhalten werden konnten [3]).

(Einschaltung.)

5. Ueber einige an der linken Elbseite gelegene, zur Markgrafschaft gehörige, markgräfliche Gebiete.

Als ein von altersher mit der Nördlichen Markgrafschaft verbundenes Reichslehn, welches die Markgrafen von Brandenburg noch das ganze 13te Jahrhundert hindurch besaßen, ist zunächst die Grafschaft zu betrachten, deren genaue Kenntniß wir Wohlbrück's gründlichen Untersuchungen zu danken haben [4]). Sie lag an beiden Seiten Magdeburgs,

---

1) Beckmann a. a. O. Sp. 107.

2) Beckmann a. a. O. Sp. 108. 109.

3) Beckmann a. a. O. Sp. 134. 135.

4) Noch etwas von den Grafen von Valkenstein am Harze (in Woltmann's Zeitschr. für Gesch. und Politik, Jahrg.

beburgs, sich nordwärts bis an die Ohre, südwärts sich über Frohse bis gegen Schneitlingen erstreckend, wo sie mit der Grafschaft Aschersleben zusammenstieß. Die Verbindung derselben mit der Markgrafschaft scheint am Ende des 10ten Jahrhunderts zu Stande gekommen zu seyn, indem sie vermuthlich dem Nordsächsischen Markgrafen Lothar zu Lehn gegeben ist; wenigstens erkaufte dessen ihn überlebende Gattin Godila für ihren Sohn Werner vom Kaiser die Nachfolge sowohl in dem gräflichen, als in dem markgräflichen Besitz ihres Gatten [1]), worauf sich denn Werner oder Wernizo auch im Jahre 1006 als Inhaber dieser Grafschaft zeigt [2]). Da aber der Markgraf 1009 aller seiner Reichslehn für verlustig erklärt ward, gingen dieselben sämmtlich auf seinen Nachfolger in der Markgrafschaft, den Grafen Bernhard über, dessen Sohn, den Markgrafen Bernhard II, man auch in zwei Urkunden von den Jahren 1036 und 1044 als den Besitzer dieses Komitates wahrnimmt [3]). In derselben Eigenschaft erscheinen noch 1062 den Markgrafen Udo II, und 1112 der Markgraf Heinrich II [4]), sehr häufig der Markgraf Albrecht der Bär [5]), dessen Enkel, der Markgraf Al-

---

1803 Bd. 3.) von Siegm. Wilh. Wohlbrück, und: Gesch. Nachrichten von den Grafen von Valkenstein am Harze von S. W. Wohlbrück (in L. von Ledebur's Allg. Archiv für d. Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. 2. Heft I.)

1) Godila filio suimet Wirinhario *beneficium* patris et *Marcam* cum ducentorum pretio talentorum acquisiuit. *Dithmari* ep. *Merseb.* chr. ed. *Leibn.* p. 396. ed. *Wagneri* p. 188.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 48.

3) *Erath* Cod. dipl. Quedl. p. 61. *Schannat* histor. episc. Wormatic., cod prob. p. 54.

4) *Heineccii* Antiquit. Goslar. p. 69. Leuckfeld's Antiq. Walkenred. Thl. II. S. 208.

5) Es bestätigte z. B. dieser Markgraf und sein Sohn Otto

brecht II [1]), die Söhne desselben und alle die nachfolgenden Markgrafen aus dem Ballenstädtischen Geschlechte. Von diesen war es Waldemar, der die Grafschaft unter dem Namen Billingesho im Jahre 1316 an den Erzbischof Burchard von Magdeburg verpfändete, mit dem Hinzufügen, daß, wenn der Markgraf sie nicht in den nächsten beiden Jahren einlösen würde, sie der Magdeburgschen Kirche verbleiben sollte [2]). Sie ward zwar darauf dem Markgrafen Woldemar wieder zum Lehn ertheilt, doch nach dem bald darauf erfolgten Aussterben des Ballenstädtischen Markgrafenhauses vom Erzbisthume eingezogen, und

---

im Jahre 1151 eine von seinem Vicegrafen in diesem Komitate vorgenommene Handlung (*Falke* Corp. Trad. Corb. p. 768.) ꝛc.

1) Albrecht II hielt sich öfters innerhalb dieser Grafschaft auf, und nahm hier mehrere Verhandlungen mit geistlichen Stiftern vor. Urk.-Anh. Nr. XI. XII. Seine Söhne erscheinen im Jahre 1233 an der Dingstätte zu Salbke. Brun's Beitr. zur Bearb. unbenutzt. Handschr. St. I. S. 120.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 55. Die Grafschaft wird in einer Urkunde v. J. 1336 zu dem Billingeshoghe, und in der ältern Glosse zum Sächsischen Landrecht von dem Edlen von Buch: dy greueschap thu der Billingshohe (Sassenspiegel ed. a. 1516. Bl. CXLV. Sp. 2.) genannt, vermuthlich nach einer in der Gegend der Dörfer Barleben und Ebendorf gelegenen Landgerichtsstätte. Bei Ebendorf wurden viele Placita von den Markgrafen und den Grafen dieses Komitates, auch das oben erwähnte vom Jahre 1151 gehalten. Auf demselben Orte fand wahrscheinlich die Zusammenkunft der Markgräfin Mathilde, der Wittwe des Markgrafen Albrecht II, ihrer Söhne und des Grafen Heinrich von Anhalt mit dem Erzbischofe von Magdeburg statt, worin diesem von jener die Vormundschaft über ihre Kinder für 1900 Mk. abgekauft wurde, welche Verhandlung im Jahre 1221 geschah, und von Barleben datirt ist; (*Gebhardi* March. Aquilon. p. 129.) und ebenso eine Schenkung und ein Tauschhandel des Markgrafen Albrecht II vom Jahre 1217, wo von den darüber ausgefertigten Urkunden die eine die Unterschrift: Acta sunt hec in *Billingeshoge*,

den folgenden Markgrafen nicht wieder gereicht [1]). Die Erzbischöfe verbanden das Gebiet nun mit dem ihnen um dieselbe Zeit anheimgefallenen Schlosse Wollmirstädt, welches ehemals durch die Ohre von ihr getrennt ward; worauf die Grafschaft, deren Umfang auf der Südseite bedeutend verkleinert worden war, mit 24 dazu gehörigen Dörfern, um die Mitte des 14ten Jahrhunderts unter dem neuen Namen Wollmirstädt unter den erzbischöflichru Besitzungen genannt wird [2]).

Indessen hatten auch schon die Markgrafen aus dem Ballenstädtischen Geschlechte diese Grafschaft nicht mehr selbst verwaltet, sondern Edlen zu Lehn gereicht, welche für sie das Grafenamt darin versahen. Nach einer Urkunde, welche im Jahre 1151, und einer andern, welche vor 1161 und nach 1156 ausgefertigt seyn muß, sieht man zuerst einen Grafen Otto bei den in dieser Grafschaft belegenen Orten Ebendorf und Thalenwarsleben Landgerichte unter Königsbann halten, während er Lehnsmann des Markgrafen Albrecht I war [3]). Dieser Graf Otto, der von seinem Wohnsitze den Namen von Hillersleben [4]) führte,

---

die andere die Unterschrift: Acta sunt hec in prato Bardeleue führt (Urkunden-Anhang Nr. XI. XII.). Oder Billingshoge ist in der Nähe des erst in den Zeiten des 30jährigen Krieges wüst gewordenen, und dann zu dem Dorfe Süllldorf geschlagenen Dorfes Billingsdorf zu suchen, wo die Markgrafen Johann und Otto erbliche Besitzungen hatten, welche sie im Jahre 1233 dem S. Johannisstifte in Magdeburg vereigneten. Brun's Beitr. zur Bearbeit. unbenutzter Handschr. St. I. S. 119. folg. Wohlbrück in L. v. Ledebur's Allg. Archiv B. I. S. 32.

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 63.

2) Von Dreihaupt's Beschr. des Saalkreises Thl. I. S. 77.

3) *Falke* a. a. O. p. 768. *Ludewig* Reliqu. Msc. T. II. p. 358. Vgl. Wohlbrück a. a. O. S. 18—20.

4) Dieser Graf Otto war der erste und der letzte der männ-

muß bald darauf verstorben seyn, ohne Söhne zu hinterlassen, während er jedoch nach der eben angeführten Urkunde vom Jahre 1151 eine Tochter oder einen Schwiegersohn besaß, welcher Dietrich hieß, der sich in Urkunden

---

lichen Glieder seines Geschlechtes, der den Namen von Hillersleben trug. Er stammte von einem gewissen Eyke oder Ecko ab, der in der ersten Hälfte des 11ten Jahrhunderts in der Gegend von Merseburg lebte (Chron. episcop. Merseburg. ap. *Ludewig* T. IV. p. 361.) und eine Schwester des Grafen Hermann von Luxenburg, welcher im Jahre 1081 als Gegenkönig Heinrich's IV auftrat, zur Gemahlin hatte. Der aus dieser Ehe entsprungene Sohn Dietrich vermählte sich mit der Tochter eines Dietrich, der ein Bruder Hanulfs von Amtmensleben und Gemahl einer Schwester des Pabstes Klemens II war. Diese Tochter war die alleinige Erbin des Vaters wie des Oheims Hanulf. Sie war zwar schon mit dem Edlen Eckbert von Hartbecke und Mesburg vermählt gewesen, und mit ihm Mutter von vier Töchtern geworden (*Annal. Saxo* ap. *Eccard.* T. I. col. 475.); doch muß sie ihrem zweiten Gemahle bedeutende Erbgüter, unter andern Ammensleben selbst, zugebracht haben, wohin Dietrich demnächst seinen Wohnsitz verlegte: denn von diesem Schlosse führte er in der Folge den Namen. Im Jahre 1096 wird er Graf genannt, (Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 2.) und war wahrscheinlich mit der Grafschaft Wollmirstädt belehnt. Im Jahre 1120 legte er zu Ammensleben ein Domstift an, und starb noch in demselben Jahre (*Meibom.* Scr. rer. Germ. T. III. p. 299. *Ann. Saxo* ad. a. 1120). Er hinterließ nur einen Sohn, Milo Grafen von Ammensleben, der als Vogt des Klosters Hillersleben schon erwähnt worden ist. Seine Schwiegermutter war die Gräfin Adelsinde von Eilikesdorf, auf deren Bitte der Bischof von Halberstadt die Inhaber dieses Stiftes veränderte (vgl. S. 176.). Von seiner Gemahlin Lutburge hinterließ er die Söhne Hermann, Otto und Dietrich. Der erste war schon 1135 verstorben (Leuckfeld's Antiq. Bursfeld S. 57.). Dietrich starb 1154 als Geistlicher zu Rom. Otto ist der oben genannte Graf von Hillersleben, wohin er seinen Wohnsitz verlegte. Außerdem hinterließ Milo eine Tochter Bya, welche dem Edlen Burchard von Konradsburg vermählt wurde (*Annal. Saxo* ap. *Eccard.* col. 476.).

von den Jahren 1153 und 1162 von Wichmannsdorf, einem zwischen Alt-Haldensleben und Süpplingen eingegangenen Schlosse, nannte, welches ihm zum Wohnsitz dienen mußte [1]). Die Gemahlin Dietrichs hieß Bertha, und mit ihr müssen ihm wenigstens die Allodialbesitzungen ihres im Jahre 1152 zum letzten Mal erwähnten Vaters [2]) zugefallen seyn, wahrscheinlich aber auch eine Grafschaft, welche dieser von den Markgrafen besaß: denn er nahm neben dem Namen von Hillersleben, wohin er seinen Wohnsitz nach des Schwiegervaters Tode verlegt hatte, und den er mit seltenen Ausnahmen führt, auch die Grafenwürde an, mit welcher er schon 1162 erwähnt wird [3]). Zum letzten Mal im Jahre 1174 genannt [4]), scheint er bald darauf gestorben zu seyn, und seine Gattin, die ihm keine Kinder geboren hatte, vermählte sich wieder an einen Grafen Berengar von Lora, dem sie alle Besitzungen ihres verstorbenen Gemahls zugebracht zu haben scheint, worunter sich auch eine markgräfliche Vicegrafschaft befand, der später ihr und Berengars Sohn vorstand [5]); dieses war jedoch nicht die später Wollmirstädt genannte Grafschaft, sondern die nachmalige Grafschaft Grieben.

Die erstere war seit des Grafen Otto's von Hillersleben Tode auf ein anderes Geschlecht, das des Edlen Burchard von Konradsburg gefallen, welcher Ottos Schwester Bya zur Gemahlin [6]), und nachdem sein

---

1) Urkunden-Anhang Nr. V. VII.

2) Urkunden-Anhang Nr. IV.

3) Urkunden-Anhang Nr. VIII.

4) Lauenstein's Hist. des Bisth. Hildesh. Thl. II. S. 263.

5) Hillerslebensche Kronik. Vgl. S. 195. Note 4. a. E.

6) Das Geschlecht der Edlen von Konradsburg, einer am Fuße des Harzes zwischen Aschersleben, Ermsleben und Ballenstädt gelegenen Burg, hat Wohlbrück (in L. von Ledebur's Archiv

Stammhaus Konradsburg zur Sühne des Mordes, den sein Vater Egeno an dem Grafen Albert von Ballenstädt verübt hatte, in ein Kloster verwandelt worden war, auf der Burg Valkenstein am Harze seinen Sitz hatte, wonach er mit seltenen Ausnahmen den Namen von Valkenstein führte. Dieser Edle, so wie sein gleichnamiger Sohn werden im Jahre 1155, nachdem sie vorher nie in dieser Würde erwähnt worden sind, Grafen genannt, und man erblickt sie als solche am Hofe des Markgrafen Albrecht des Bären [1]), mit dem sie früher in keiner Gemeinschaft gestanden zu haben scheinen. Der Komitat, durch dessen Uebernahme sie zur gräflichen Würde gelangten, war ohne Zweifel die durch Otto's von Hillersleben Tod erledigte Grafschaft, in deren Besitz sich der jüngere Burchard im Jahre 1160 zeigt, indem er zu Ebendorf dem Landgerichte vorstand [2]). Dieser Burchard, wahrscheinlich derselbe, der im Jahre 1170, da er mit andern märkischen Baronen auf einem Placitum des Markgrafen Otto I in der Burg Havelberg zugegen war, einer

---

B. II. S. 6.) bis auf einen Egeno zurückgeführt, der im Anfange des 11ten Jahrhunderts im Anhaltinischen begütert war. Hierauf wird ein Burchard von Konradsburg bekannt, dessen Sohn Egeno zwischen 1073 und 1083 den Grafen Albrecht von Ballenstädt um's Leben brachte (Wohlbrück a. a. O. S. 7.), und dann zeigt sich der Burchard, der die Bya, Tochter des Grafen Milo von Ammensleben, zur Gattin, und unter andern wieder einen Sohn Burchard hatte (*Annal. Saxo* p. 476.). Beide tragen in den Jahren 1129 und 1149 den Namen von Konradsburg (*Maderi* Antiqu. Brunsv. p. 229. Origin. Guelf. T. II. p. 505.). Daß es aber dieselben waren, welche 1120, 1142, 1145, 1146 und 1151 unter dem Namen von Valkenstein vorkommen, hat Wohlbrück mit gewohnter Gründlichkeit erwiesen bei Woltmann a. a. O. S. 229., bei L. von Ledebur a. a. O. S. 9. f.

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 347. 348.

2) *De Ludewig* Reliq. Ms. T. II. p. 358.

der vornehmsten Räthe und Hofleute dieses Fürsten genannt wird [1]), wird im Jahre 1174 zum letzten Mal erwähnt [2]), und ihn überlebte von seinen Söhnen nur Otto, der 1189 ein Landgericht zu Großsantersleben [3]), und 1197 ein solches zu Ebendorf hielt [4]), sonst aber noch bis in das Jahr 1201 häufig erwähnt wird [5]). Seine Söhne waren die nach ihm vorkommenden Burchard und Hojer von Valkenstein; des erstern wird 1207 zuletzt gedacht [6]), der letztere aber zwischen 1215 und 1250 [7]) oft erwähnt. Er scheint sich häufig in Magdeburg aufgehalten zu haben, wo er ein eigenes Haus besaß, und vererbte die Grafschaft auf seinen Sohn Otto [8]).

Dem eben erwähnten Grafen Hojer wird bekanntlich in einer jedenfalls alten Nachricht das Lob ertheilt, daß er durch Aufmunterung Eiko's von Repchow die durch diesen vorgenommene Aufzeichnung des Sächsischen Landrechtes befördert habe, und dies deutet auf ein nahes Verhältniß hin, in welchem der Graf zu diesem rechtskundigen Manne gestanden hat. Wir finden denselben im Jahre 1233 in einer Urkunde der Markgrafen Johann I. und Otto III erwähnt, worin sie dem Johannisstifte zu

---

1) Surgens quidem unus de primis consilii et palatii Domini Marchionis, nomine Burchardus pro omnibus et prae omnibus circum sedentibus respondit etc. Urkunde bei Buchholtz Gesch. d. Churm. B. IV. Urk. S. 17.

2) *Erath* Cod. dipl. Quedlinb. p. 97.

3) Hutschenreiters Reihe der Pröbste S. 8.

4) Gercken a. a. O. T. I. p. 16.

5) *Erath* a. a. O. p. 122.

6) *De Gudenus* Cod. dipl. Mogunt. T. III. p. 1075.

7) *Erath* a. a. O. p. 182.

8) Wohlbrück's Gesch. Nachrichten v. d. Grafen von Valkenstein in L. von Ledebur's Allg. Archiv B. II. S. 36. folg.

Magdeburg das Dorf Billingsdorf und einige Ländereien in Eggersdorf [1]) vereigneten, welches an der Brücke zu Salbke, der eine Meile südlich von Magdeburg gelegenen Dingstätte dieser Gegend, vor dem Grafen Baderich von Dornburg und 9 Schöppen seiner Grafschaft geschah. Es war also der erwähnte Eico oder Eckard zwar nicht der Schöppe des Grafen Hojer, doch Schöppe einer andern Vicegrafschaft einer und derselben Reichsgrafschaft Billingshohe oder Wollmirstädt, zu welcher die Orte Salbke sowohl, wie das ehemals bei Sülldorf gelegene Billingsdorf und das noch bestehende Eggersdorf, gehörten, und die Grafen von Dornburg waren Vorsteher dieses Gerichtsbezirkes, welchen die südlich von Magdeburg befindliche Hälfte der eigentlichen Reichsgrafschaft ausmachte, während die nördliche derselben der Komitat der Grafen von Valkenstein war. Niemals sieht man diese auch in jener Gegend die Gerichtsbarkeit üben, während die Grafen von Dornburg von ihrem ersten Erscheinen an ein gräfliches Amt verwaltet haben müssen, was nirgends wahrscheinlicher als in dem bezeichneten Theile der Grafschaft Billingshöhe, ihnen von den Markgrafen, als deren Vasallen sie häufig erscheinen, zu Lehn gereicht war. — Ihr Geschlecht ist übrigens dasjenige der Burggrafen von Brandenburg.

Außer den eben behandelten Grafschaften scheinen aber noch andere schon am Ende des 12ten Jahrhunderts der

---

1) *Joh. et Otto — Brandenb. March.* — — hereditatem et proprietatem nostram in villa Billingestorp totam videlicet ipsam villam — in presentia Comitis Bederici de Dorinburc illius terrae Comitis et Scabinorum Comitatus eiusdem tradidimus — —. Scabini eiusdem Cometie. H. Scultetus. C. de Cothene. B. de Ekkehardestorp. H. Leo. H. de Bigere. B. et H. fratres de Wallesleve. Heidenricus Praeco. Eico de Repchowe. Brun's Beitr. zur kr. Bearbeitung unbenutzt. Handschr. St. I. S. 119—122.

Markgrafschaft angehört zu haben, wenigstens enthält eine Urkunde des Markgrafen Otto II vom Jahre 1196 die darauf bezügliche Aeußerung, er schenke an Magdeburg alle Erbgüter, welche er in der Grafschaft des Fürsten Dietrich von Crowizk, in dem Komitat des edlen Grafen Otto von Valkenstein und in allen andern zur Mark gehörigen Grafschaften besessen habe [1]).

Auf den ersteren der beiden namentlich angeführten Komitate ist der Zusatz, daß sie zur Mark gehörig seyen, schwerlich zu beziehen. Jener Dietrich, der ihn verwaltete, kann nur der Sohn Dedo's des Feisten, Grafen von Groitsch und Rochlitz und Markgrafen der Lausitz, gewesen seyn, der nachmals den Titel von Sommerschenburg führte, und dieser stand in hiesiger Gegend im Jahre 1196 nur einer Grafschaft vor, die er vom Bisthum Halberstadt zu Lehn trug [2]). Das Gebiet derselben lehnte sich gegen Mitternacht an die Ohre, welcher Fluß es von der Altmark trennte, die Grenze desselben zog sich dann ungefähr bei Wedringen von diesem Flusse ab, und längs der westlichen Seite der Grafschaft Wollmirstädt, etwa über Klein- und Groß-Rottmersleben, Uhrsleben, Dreileben und Groß-Rodensleben bis Seehausen, von da sich über Renkersleben zwischen Andersleben und Klein-Oschersleben zur Bode. An diesem Flusse, der die Stadt Oschersleben mit ihr vereinigte, und darauf am heutigen Gr. Bruchgraben,

---

1) Predia nostra quecunque in Ducatu Transalbino seu Marchia nostra et in Comitatibus Theodorici illustris de Crowizk et nobilis viri Ottonis de Valkenstein Comitum nec non et in omnibus Comitatibus ad Marchiam nostram pertinentibus habuimus. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 60. *Walther* Sing. Magd. P. II. p. 42.

2) Wohlbrück von der Verwandl. der eigenth. Güter der Markgr. in Lehen des Erzst. Magdeb. in L. von Ledebur's Allg. Archiv Bd. I. S. 176. Note 7.

lief die Grenze deſſelben eine Strecke nordweſtwärts über Wegersleben und Gunswegen fort, bis ſie ſich dann wieder nordwärts, weſtlich von Warsleben, Badeleben, Sommerſchenburg und Groß-Bartensleben, dann über Hörſingen, Hödingen, Bensdorf und Flechtingen zur Ohre wandte. Dieſe Grafſchaft, welche gewöhnlich mit dem Namen Seehauſen oder Sommerſchenburg benannt wird, war vom Kaiſer Heinrich III im Jahre 1052 der Halberſtädtiſchen Geiſtlichkeit übergeben worden, dergeſtalt, daß der jedesmalige Biſchof Macht haben ſollte, dieſelbe Wem er wollte, zur Verwaltung anzuvertrauen [1]). Es ward durch dieſes Geſchenk beſonders das Anſehn des Biſchofs erhöht, indem der Beſitz des Reichslehns einer Grafſchaft allemal diejenige Perſon, der ſolcher zu Theil ward, in den Fürſtenſtand erhob, zugleich aber auch die weltliche Macht des Biſchofs beträchtlich vermehrte, indem er durch die Lehns-Abhängigkeit des Grafen eines bedeutenden, ihm durch die Heiligkeit der Vaſallentreue für den Fall des Bedürfniſſes verpflichteten Beiſtandes verſichert war. Wir finden darauf dieſe Grafſchaft zuerſt den Pfalzgrafen von Sachſen, die ſich deswegen von Sommerſchenburg nannten, anvertraut, welche Urkunden von den Jahren 1112, 1114 und 1163 im Beſitz derſelben zeigen [2]), und im Jahre 1190 ſtand ihr im Namen des Biſchofes der Prinz (illustris) Dietrich von Groitſch vor, der von dieſer amtlichen Würde gleichfalls den Titel eines Grafen von Sommerſchenburg annahm [3]), und ohne Zweifel derſelbe iſt, der ſich

1) *J. P. de Ludewig* Reliqu. Manuscr. T. VII. p. 421. *A. F. Riedel*, De comite Palatii judiciis praefecto cap. 2.

2) Leuckfeld's Antiq. Walkenred. T. II. p. 207. Pragmat. Geſch. des Hauſes Braunſchw.-Lüneburg S. 36. Beckmann's Hiſt. von Anhalt Thl. III. S. 435. Leuckfeld vom Kl. Gottesgabe S. 56.

3) *J. P. de Ludewig* Reliq. Man. T. IX. p. 606.

nach der erwähnten markgräflichen Urkunde vom Jahre 1196 im Besitz derselben zeigt.

In der Folge ist jedoch die Grafschaft Seehausen der Markgrafschaft wirklich eine Zeit lang verbunden gewesen: denn nach dem Tode Dietrichs von Groitsch, der im J. 1207 bereits verstorben war, verwalteten zwar die Bischöfe von Halberstadt an ihrer Dingstätte persönlich das Grafenamt, ohne es wieder zu Lehn auszuthuen, und wurden aus diesem Grunde selbst bisweilen mit dem Titel der Grafen von Sommerschenburg benannt, wie es sich vom Bischofe Friedrich zwei Mal ermitteln läßt [1]); nachdem aber Ludolph auf den Bischofsstuhl von Halberstadt erhoben war, gab er die Grafschaft Seehausen und zwei Schlösser in Alvensleben den Markgrafen von Brandenburg ohne seines Domkapitels Bewilligung zu Lehn. Doch dieser Ludolph war erst im Jahre 1253 zur bischöflichen Würde gelangt, und ward schon im folgenden Jahre, weil er die Stiftsgüter verschwendete, des Amtes wieder entsetzt, wobei der Pabst Alles, was der Bischof zum Nachtheil seiner Kirche vorgenommen hatte, für ungültig erklärte. Indessen hatte dieses einseitige Urtheil kirchlicher Anmaßung nicht Nachdruck genug, die beiden tüchtigen Markgrafen Johann I und Otto III zur Aufgabe des von ihrer Seite rechtlich und vielleicht durch bedeutende Opfer erworbenen Lehns zu vermögen. Sie blieben daher im Besitze desselben, während es den Geistlichen schien, als würde Brandenburgs Erbfeindin, die Magdeburgsche Kirche, dem Urtheile gegen die

1) *Meibom* Rer. German. T. I. p. 441. *Leysser* Histor. Com. Wunstorp, auct. p. 24. Urkunden ohne Angabe des Jahres ihrer Ausfertigung; doch die erste muß nach 1209, da Friedrich erst Bischof wurde, die andere nach einer hierauf bezüglichen Urkunde bei Leyssер a. a. O. S. 27. ums Jahr 1215 ausgestellt seyn. Chron. Halberstad. ap. *Leibnitium* T. II. Script. rer. Brunsv. p. 147.

Markgrafen besser Kraft verleihen können. Wollrath, Ludolphs Nachfolger, verkaufte daher im Jahre 1257 die Grafschaft Seehausen erblich und unverliehen dem Erzstifte, und vertauschte jene beiden Schlösser in Alvensleben mit dem Eigenthume eines dritten, daselbst den Markgrafen schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts zu Lehn gegebenen Schlosses, gegen andere Besitzungen [1]).

Es würde hier zu weit führen, wenn der Markgrafen Nichtachtung des gegen sie geschleuderten Bannes und ihre beharrliche Behauptung der auf die Grafschaft Seehausen erworbenen Rechte entwickelt werden würden [2]). Man erlaubt sich nur über das erwähnte dritte Schloß in Alvensleben noch hinzuzufügen, daß uns eine gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts ausgestellte Urkunde vom Bischof Meinhard von Halberstadt erhalten ist, darin der Besitz dieses Schlosses den Markgrafen dergestalt bestätigt wurde, wie die Vorgänger der derzeitigen Markgrafen es von den Bischöfen zu Halberstadt zu Lehn getragen hatten [3]).

Daß also die Grafschaft Seehausen im Jahre 1196 nicht zur Mark gehörte, geht aus dem Obigen deutlich hervor; schwierig scheint jedoch zu ermitteln, welches die übrigen damals zur Mark gehörigen Grafschaften waren. Die Gegend um Gardelegen machte zwar im Jahre 1196 die Grafschaft eines Edlen, Heinrich von Dannenberg, aus, doch ward sie auch schon damals als wirk-

---

1) *Sagittar.* Antiq. Magd. bei Boysen Histor. Magazin Thl. III. S. 18. 21. 22. *Walther* Singularia Magdeburg. Thl. III. S. 54. Thl. IV. S. 73. Anmerk. u. Zus. zu Moser's Braunschw.-Lüneb. Staatsrecht S. 94. *J. P. de Ludew.* Reliqu. Manuscr. T. IV. p. 494. Pfeffinger's Braunschw.-Lüneb. Histor. Thl. I. S. 683. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 401.

2) S. Wohlbrück's Gesch. Nachr. von dem Geschl. von Alvensleben Thl. I. S. 78.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 76.

licher Bestandtheil der Mark betrachtet [1]), vielleicht nicht so die Grafschaft Grieben, bevor Albrecht II sie von ihren Lehnsbesitzern zurückkaufte, und diese wäre dann die dritte, Lüchow wahrscheinlich die vierte markgräfliche Vicegrafschaft.

Die Grafen von Wartberg oder Warpke, deren schon Erwähnung gethan ist (S. 55.), hatten mehrere in der Nördlichen Markgrafschaft gelegene Güter im Besitz; doch wo ihre Grafschaft lag, ist bisher unbekannt geblieben. Der Letzte, der uns aus diesem Geschlecht genannt wird, war Oetger, dem ausdrücklich Graf Hermann, der im Jahre 1161 Stifter des Klosters Diesdorf ward, als Sohn beigegeben wird [2]), und von dessen Sohne, den er nach sich zum Schutzherrn des Klosters bestellte, es weiter

---

1) *Marchiam* intrauimus — *in qua* fideli nostro Henrico Comiti de Dannenberg, cujus idem Comitatus erat; — auctoritatem dedimus vice nostra judicio presidendi Gercken Cod. dipl. Brand. T. III. p. 63. Es war dieser Heinrich der Sohn des ersten Edlen von Dannenberg völlig unbekannter Herkunft, der Vollrath hieß, und Schutzvogt der Kirche zu Bardewiek gewesen zu seyn scheint (Origin. Guelf. T. III. p. 478.). Es zeigt sich derselbe im Gefolge Heinrichs des Löwen neben dem Grafen Hermann von Lüchow in den Jahren 1158, 1162, 1164 und 1174 (folg.) und ohne diesen in den Jahren 1163 (Origin. Guelf. T. III. p. 491.) und 1167 (*J. P. de Ludewig* Reliq. Ms. T. VI. p. 242. *P. de Westphal.* Monum. Cimbr. T. II. p. 2041. Origin. Guelf. p. 43.). Heinrich war sein einziger Sohn (Mon. Cimbric. p. 2047—2053. Urk. ohne Jahreszahl, aber Isfried war Bischof zu Ratzeburg von 1178 bis 1204), der sich im Jahre 1175 ebenfalls am Hoflager des Herzogs Heinrich des Löwen befand (Origin. Guelf. T. III. p. 333.), und im Jahre 1184 bei dem Markgrafen Otto I in der Altmark (Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. IX. Sp. 30. Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 3. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 30.).

2) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 1. Rüdemann's Altm. Histor.-Sachen S. 45. *J. P. de Ludew.* Reliq. Msc. T. IX. p. 407. Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 139.

keine Nachricht giebt. Man scheint ihn jedoch unter den Grafen von Lüchow wieder zu finden. Die Reihe derselben beginnt mit einem Grafen Hermann [1]), dessen die Kroniſten schon beim Jahre 1144 gedenken, und in Urkunden des Herzogs Heinrich des Löwen von den Jahren 1158, 1162, 1164, 1711 und 1174 als Zeugen von Verhandlungen desſelben Erwähnung geſchieht [2]). Dieſer nennt ſich zwar nirgends zugleich einen Grafen von Lüchow und einen Sohn des Grafen Ulrich von Warpke, deſſen ungeachtet iſt wahrſcheinlich der vorhin angeführte Hermann, der Stifter des Kloſters Diesdorf, und Graf Hermann von Lüchow eine Perſon, deſſen Vater vielleicht ſchon den Namen eines Grafen von Lüchow nach dem vom Schloſſe Wartburg hieher verlegten Wohnſitze

---

1) Zwar findet man in einem fehlerhaften Abdrucke einer Urkunde des K. Lothar vom Jahre 1129 bei Falke, Tradit. Corbeiens. p. 337., einen Comes Burcardus de Luchow, allein in beſſern Abdrücken derſelben Urkunde in *Maderi* Antiq. Brunsv. p. 229. *Schaten.* Annal. Paderborn. I. p. 721. *Nolten* de familia Veltheimior. p. 6. *Menken* T. III. Scr. rer. Germ. p. 1015. Pfeffinger Hiſtor. des Braunſchw.-Lüneb. Hauſes S. 511. Hiſtorie der Pfalzgrafen zu Sachſen S. 93. Origin. Guelfic. T. II. p. 495. heißt derſelbe Burcardus de *Luccæ*. Auch wird dieſes Edlen unter dem letztern Namen in einer andern Urkunde (vom J. 1129 in Harenberg's Historia Gandershem. p. 705.) und bei mehreren alten Geſchichtsſchreibern gedacht. *Annal. Hildeshem.* ad a. 1130. ap. *Leibn.* Scr. Brunsvic. T. I. p. 740. *Bothonis* chron. picturat. *ibidem* T. III. p. 338.

2) Urk. v. J. 1158 in *Crusii* Annal. Suev. P. II. p. 438. *J. P. de Ludew.* c. l. T. VI. p. 239. Pfeffinger a. a. O. Thl. II. S. 679. Klüwer's Beſchr. des Herzogth. Mecklenb. (2. Ausg.) Thl. I. S. 357. *Westphal* Monum. T. II. p. 2034. Origin. Guelf. T. III. p. 46. in praef. — 1162: *Westphal* p. 2038. Schröder's Pap. Meckl. S. 405. Frank's Alt- und neues Mecklenb. Thl. III. S. 65. — 1164: *Lünig* Spicileg. eccles. T. II. p. 292. Schröder S. 417. Origin. Guelf. T. III.

getragen hat; wenigstens findet man, daß ein Graf Ulrich, genannt in Lüchau, und seine Brüder im Jahre 1158 dem Kloster Amelunxsborn funfzehn Hufen Landes zu Sudheim, einem Dorfe im Kalenbergschen, unweit Nordheim, vereigneten, in welchem auch die Gräfin Beatrix, geborne von Gleichen, und ihr Sohn Ulrich, der in den hierüber vorhandenen Urkunden ein Graf von Wartberg genannt wird, im Jahre 1112 begütert waren [1]).

Es scheint demnach das Geschlecht der Grafen von Wartberg in dem Geschlechte der Grafen von Lüchow fortgelebt zu haben, welcher Name allmählig den erstern verdrängte, nachdem diesem Wohnsitze vor jenem der Vorzug gegeben war: denn Ulrich und seine Brüder waren wahrscheinlich die Söhne des Grafen Oetger von Wartberg, der sich mit Beatrix, einer Tochter des Grafen Konrad von Gleichen, im Kalenbergschen, vermählt hatte, mit der er einen Sohn Ulrich zeugte [2]), dessen Sohn der oft erwähnte Hermann war. Auch sollen Lüchow

---

p. 404. — 1170: *Lindenbrog* Scr. rer. Septentr. p. 166. *Maderi* Antiq. Brunsv. p. 238. Reihtemeier Br. Lüneb. Chron. S. 333. *Eccardi* Auctor. Henr. Leon. circ. sacra p. 128. Leuckfeld's Antiq. Amelunxsb. p. 51. — 1171: *Westphal* mon. Cimbr. T. II. p. 1045. — 1174: Ebendas. p. 2047. — Eine Urkunde bei Westphalen S. 2044. und in Schröder's Wismarsch. Erstlingen S. 63., welche mit der falschen Unterschrift: Henricus comes de Luchow, versehen ist, und nach ihnen 1170 ausgefertigt seyn soll, ist dieselbe, welche beim Jahre 1171 angeführt ist, und dort den Namen Hermannus de Luchow enthält.

1) *Leibnit.* Scr. rer. Brunsvic. T. I. p. 705. *Leysser* Hist. com. Everstein p. 18. *Harenberg* histor. Gandershem. p. 1520. Davon, daß Edle mit der Veränderung ihres Wohnsitzes neue Namen annahmen, und dennoch bisweilen nach dem alten Wohnsitze genannt wurden, mehrere Beispiele bei Wohlbrück in L. von Ledebur's Allg. Archiv Bd. I. S. 17. 18. Bd. II. S. 9. und 12.

2) *Reinhardi Reinehusens. abbatis* opusc. de familia Rein-

und Warpke, beides feste Schlösser, selbst noch im Jahre 1387 zusammengehört haben [1]).

Darüber, ob die Grafschaft, welche von den Besitzern dieser Schlösser lange verwaltet wurde, und von dem letztern den Namen der Grafschaft Lüchow erhielt, ein markgräfliches Lehn war, fehlen im 13ten Jahrhundert alle bestimmte Nachrichten. Der Markgraf Johann veräußerte später die Münze in dem Districte Salzwedel und Lüchow [2]), und Dies deutet zuerst mit Sicherheit auf eine Lehnshoheit desselben über diesen District hin. Zur Gewißheit wird dieselbe, als im Anfang des 14ten Jahrhunderts die Familie der Grafen von Lüchow in ihren männlichen Gliedern zu erlöschen drohte, indem der einzige noch lebende Graf Heinrich nur eine Tochter, und keine Söhne erzeugt hatte. Da schloß der erwähnte Markgraf im Jahre 1317 mit dem Grafen einen Vergleich, dem zufolge ihm, wenn Heinrich, ohne einen Sohn zu erhalten, mit Tode abgehen würde, das Schloß und die Stadt Lüchow mit ihren Zubehörungen zufallen, die Schulden des Grafen aber, die beträchtlich gewesen zu seyn scheinen, von dem Markgrafen bezahlt, und dessen Wittwe und Tochter auf gewisse Weise versorgt werden sollten [3]). Die Stadt Lüchow gehörte um diese Zeit ohne Zweifel zu den Allodialbesitzungen des gräflichen Geschlechtes: denn wenn es Lehen waren, so

---

hardi episcopi Halberstad. ap. *Leibnit.* T. I. Scr. rer. Brunsv. p. 703.

1) Origin. Guelf. T. IV. praef. p. 48. Scheidt's Anmerk. über Moser's Braunf. Lüneb. Staatsrecht S. 285. Selchow's Braunschw.-Lüneb. pragm. Gesch. S. 151.

2) Urk. v. 21. Dec. 1314 bei Beckmann Beschr. d. Altm. Kap. III. Sp. 13. Lentz Br. Urk.-Samml. Thl. I. S. 196.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 181. Desselb. Verm. Abhandlungen Thl. III. S. 268.

so bedurfte es entweder keines Vertrages, um an Brandenburg zurückzufallen, oder es hatte ein solcher keine Gültigkeit, wenn es dem Grafen anderweitig verliehen war, indem des letzten Lehnsträgers Verfügung über das ihm anvertraute Gut nach seinem Tode, ohne seines Herrn Genehmigung, kraftlos geblieben seyn würde. Das Schloß und die Stadt Lüchow muß vielmehr seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts, da es eine Allodialbesitzung des Welfischen Hauses war [1]), an die Grafen von Wartberg oder Lüchow, ebenfalls eigenthümlich, gekommen seyn, während die Grafschaft Lüchow aus dem Grunde augenscheinlich ein Brandenburgisches Lehnstück war, daß sie bei dem Aussterben der Lehnsträger, der Grafen, ohne alles vorherige Uebereinkommen, und ohne von irgend einer Seite her erhobenen Einspruch, an die Markgrafen fiel [2]); wozu diese noch in Folge des Vertrages vom Jahre 1317 das Schloß und die Hauptstadt dieses Distrikts erworben hatten [3]).

6. Der am rechten Elbufer gelegene Theil der Altmark.

Das von der Elbe und Havel nördlich begrenzte, sich von dem Punkte der Vereinigung dieser beiden Flüsse, längs der Elbe auf der Westseite, und auf der Ostseite längs der Havel und der Grenze des Landes Zauche, südwärts bis über Zerbst hinabziehende Landgebiet, zerfiel während des 12ten und 13ten Jahrhunderts in einen Theil der Altmark und einen Theil des sogenannten Ueberelbischen Her-

1) Origin. Guelfic. T. III. p. 852. 853.

2) Gercken's Vermischte Abhandl. Thl. III. S. 218.

3) Wohlbrück's Gesch. Nachr. von dem Geschlechte von Alvensleben Thl. I. S. 170. folg.

zogthums. Das Grenzverhältniß dieser beiden Gebiete zu einander ist nach der sorgfältigsten Berücksichtigung der darauf Bezug habenden Ueberlieferungen keiner genauen Angabe fähig; um so weniger, als das Ueberelbische Herzogthum von einer Menge Ballenstädtischer Hausbesitzungen, wie der hiesige Theil der Altmark vom erzstiftischen Eigenthum erfüllt war, wofür der Grund für das Letztere wahrscheinlich nur in freigebigen Schenkungen liegt. Das Erstere scheint hauptsächlich die irrthümliche Meinung bewirkt zu haben, der zum Beweise man lange Abhandlungen geschrieben hat, daß das Ueberelbische Herzogthum den Nordsächsischen oder Brandenburgschen Markgrafen angehört habe [1]).

Indessen ist bei weitem der größte Theil in diesem Lande gelegener Erbgüter der gedachten Fürsten schon vom Markgrafen Albrecht I veräußert worden [2]), schon im

---

1) *P. de Ludewig* de Ducatu Transalbino. Gercken's Prüfung dieser Hypothese in seinen Verm. Abhandl. Thl. II. S. 127. Eine Urkunde des Markgrafen Otto II. vom Jahre 1196, welche die Vereignung der in diesem Herzogthum belegenen markgräflichen Allodialbesitzungen Möckern, Stichboy und Zerbst an das Erzbisthum Magdeburg enthält, erzählt umständlich, wie die Markgrafen von Brandenburg zu diesem Zwecke vor den an des Erzbischofs, des Herzogs dieser Gegend, Stelle dem Gerichte vorstehenden Grafen Walther von Arnstein erschienen wären, und an seiner Gerichtsstätte jenen Gütern entsagt hätten. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 61. 62. Vgl. hier S. 67.

2) Hiezu gehörte auch der Grund und Boden des Prämonstratenser Domstiftes oder Mönchsklosters Leitzkau (Liezeke oder Liezo), der vom Markgrafen Albrecht I hergegeben seyn muß (Ego Adelbertus Marchio — primi et summi eiusdem ecclesie (Dei genitricis in monte Lizeka) sumus *fundatores* et advocati. Buchholtz a. a. O. S. 421.). Die kirchlichen Einrichtungen traf darin der Bischof Wiger von Brandenburg, gleich nachdem er, in Folge des gewaltsamen Todes seines Vorgängers Lambert, im Jahre 1138 in den Besitz des Brandenburgschen Episkopats gekommen war (*Chronogr. Saxo* ad a. 1138. *Annal. Saxo* ad d. a. *Chron.*

12ten Jahrhundert wird der Erzbischof ausdrücklich Herzog dieser Gegend genannt, und die Markgrafen von Brandenburg hatten von allem eigenthümlichen Vermögen, was ihr

---

abbat. Ilsenb. ap. *Leibnit.* T. III. Scr. Brunsv. p. 686.). Im Jahre 1139 wurden dem neuen Stifte und dem darin befindlichen Altar des heiligen Petrus seine Besitzungen in Lodeburg, dem heutigen Ladeburg, Lochow und Cessarne zugesichert, imgleichen die jetzt unbekannten Ortschaften Gowene und Niendorp, und Alles, was der Bischof an Ackerbesitz neben dem damaligen Dorfe Leitzkau inne und ohne Zweifel von Albert I empfangen hatte. Die steinerne Kirche ward hier im Jahre 1155 auf Bitten des Bischofes, ihres Erbauers, vom Erzbischof Wigmann von Magdeburg zu Ehren Gottes, der Jungfr. Maria und des Apostels Petrus im Beiseyn des Markgrafen Albert I und seiner Gattin Sophia festlich eingeweiht (Beckmann's Historie von Anhalt. Thl. III. S. 504. *Chron. Brand.* ap. *Mader* Antiq. Brunsv. p. 274. Gercken's Stiftshist. S. 374.). In demselben Jahre soll der erwähnte Markgraf eine Urkunde ausgefertigt haben, in welcher er der festen Stütze gedenkt, welche für die weltliche Herrschaft in der christlichen Religion beruhe, und es für seine Pflicht erklärt, diese auf jede Weise zu schirmen, wonach er sich Vogt und Schutzherrn des betreffenden Klosters nennt. Sie ist jedoch später ausgefertigt, da der Markgraf in derselben seiner Gattin Sophia als einer bereits Verstorbenen gedenkt, aber noch im Jahre 1157 seinem Sohn Otto I eine jährlich 8 Schill. eintragende Hufe Landes zu Wellen in der Grafschaft Wollmirstädt, und seiner Gattin Sophia eine in dem Dorfe Wollmirsleben bei Egeln gelegene Hufe dem Kloster zu vereignen erlaubte, dem er selbst zugleich das bei Dornburg gelegene Dorf Kressau für eine sehr billige Vergütung, und einen Theil der zwischen Fermersleben und Dornburg belegenen Elbinsel, deren anderen Theil er an die Liebfrauen-Kirche zu Magdeburg mit den Orten Klüß und Pretzier oder Bretzin verschenkt hatte, von der er im Anfange des 14ten Jahrhunderts an Zinna verkauft wurde (Schöttgen und Kreysigs Nachlese Thl. X. S. 308.), mit einer jetzt unter der damaligen Benennung Kunne unbekannten Hofstelle überließ. (Buchholtz a. a. O. S. 421. 422. Beckmann a. a. O. Thl. III. S. 504. Die Markgräfin Sophia verstarb darnach im Jahre 1160, *Chron. Stederb.* in *Meibom.* Script. T. I. p. 454., worauf

Geschlecht in diesem Lande besessen, nur noch die Orte Möckern, Stichby und einige Besitzungen zu Zerbst übrig, deren Eigenthum sie in dem Jahre 1196 zugleich mit ihren altmärkischen Allodialgütern an die Magdeburgsche Geistlichkeit abtraten (S. 64.). Von dieser zur Lehn erhielten sie nun, nach den dieser Abtretung beigefügten Bedingungen, dieselben Orte, die von ihrer Hand wieder an geringere Edle verliehen wurden. Doch außer der Lehnshoheit

---

erst die zuerst erwähnte Urkunde ausgestellt seyn kann). — Durch solche und ähnliche Verträge mehr und mehr begütert, erhielt das Kloster Leitzkau 1173 die erste Bestätigungsurkunde seiner Besitzungen, nach welcher es, außer den erwähnten Dörfern, noch einen zu Cessarne gehörigen, Kolibik genannten Hof, und eine Meierei, namens Uzekesdorf, beides unbekannte Orte, — 2 Drittheile des Zehnten in den Dörfern Eichholz, Prödel und Zieliz, die ganze Zehnthebung in Kressau, und den Ackerzins in Neu-Liezeka besaß. (Das zuletzt erwähnte Dorf ist entweder später mit zur Stadt Leitzkau gezogen, oder es hat seinen Namen in Liezo verändert. Das Dorf, was heute den Namen Klein-Leitzkau führt, ist es nicht: denn dieses hat unter dem Namen Lizkov früher dem Hospital des heiligen Johannes, dem spätern Jungfrauen-Kloster, in Zerbst angehört.) In der erwähnten Bestätigungsurkunde wurden auch diejenigen Dörfer namentlich aufgezählt, welche unter den zum Kloster gehörigen Parochialkirchen standen, von den ihm nach christlichem Kirchenrecht ein Viertheil oder ein Drittheil, wie in dem gegenwärtigen Falle, von der Zehnthebung zukam. Es waren damals aber nur 2 ganze Kirchspiele, Lochow (heute kein Kirchdorf mehr) mit Quabiz, Winare, Veterzeb und Tuchovele — lauter jetzt eingegangenen Oertern, und die Pfarre zu Leitzkau mit den Dörfern Krukeborn, Muschow Zebekere, Slantiz und Meteren dem Kloster untergeordnet. Zugleich erhielt es vom Bischof Wilmar eine Hufe in der Feldmark des Dorfes Glantiz (Gercken's Stiftsh. S. 360 f.), einem Orte, der seiner Lage und dem Namen nach nicht weniger unbekannt ist, wie die übrigen, zur Parochie Leitzkau gehörigen, eben erwähnten Orte. Diese Klostergüter hatten sich nach einer zweiten Bestätigungsurkunde, welche es von seinem Diöcesan im J. 1187 erhielt, vermehrt um den Marktzins in Leitzkau, was inzwischen ein Flecken gewor-

über diese Vasallen, und den damit verbundenen Rechten über die Besitzungen derselben, und außer einer Vermehrung, den der markgräfliche Antheil an Zerbst im Jahre 1253 dadurch erhielt, daß die Güter, welche hier der König Wilhelm, ein geborner Graf von Holland, besessen hatte, von diesem den Markgrafen gleichfalls zu Lehn gegeben wurden, findet sich keine Spur von markgräflichen Besitzungen in dem Ueberelbischen Herzogthume [1]).

---

den war, einige Weinberge daselbst, die Kirche in Ladeburg, die Wälder Brudene und Mosbruch, welche es vom Bischof Wilmar tauschweise gegen das Dorf Gottow erlangt hatte, das Dorf Dulgesitz, welches schon damals auch Gloina hieß, und um sechs Hufen in Mühlingen. Außerdem hatte die Klostergeistlichkeit sich 2½ Huf. im Dorfe Zeibekere und einige Besitzungen Gerberts von Leitzkau um den dritten Theil des Feldzehnten, den sie abtrat, während sie sich den Zehnten vom Viehstande vorbehielt, eingetauscht, einen Hof bei dem Dorfe Twergow, welches noch im 14ten Jahrhundert als an der Elbe gelegen erwähnt wird (Schöttgen und Kreyssigs Nachlese Thl. X. S. 309.), vom Erzbischof Wigmann von Magdeburg, und die Kirche zu Zeddemik (Cidemik) mit dem Drittheile des Zehnten in den eingepfarrten Dorfschaften Cidemik, Pameliz und Ginow erworben (Gercken's Stiftshist. S. 375.). — Die Vogtei über das Kloster hatte der Markgraf Albrecht für sich und seine Nachfolger übernommen (Beckmann v. Anhalt Thl. III. S. 504.), doch sein Sohn Otto I, wie dasselbe Amt beim Kl. Jerichow, wahrscheinlich aufgegeben. Everus von Lindow, und nach diesem sein Sohn, Richard, bekleideten es später, und nach des letztern, wahrscheinlich ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgtem Tode, ward, nach der 1211 geschehenen Wahl des Conventes, Graf Gebhard von Arnstein Inhaber desselben (Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 4.).

1) Verhandl. d. Markgrafen mit dem K. Wilhelm über Zerbst (Trzeanist) bei *J. P. de Ludewig* Reliqu. Manuscr. T. II. p. 249. Die Edlen von Zerbst waren noch um die Mitte des 13ten Jahrh. edle Dienstmannen der Markgrafen von Brandenburg, wie Dies deutlich aus dem Tauschhandel hervorgeht, den die Markgrafen um diese Zeit mit demselben König schlossen, wonach die Gattin Richards

Das Gebiet des Ueberelbischen Herzogthums machte in früherer Zeit die Gaue Mvrtzani, Moraciani oder Mortzene und Ciervisti aus. Dieser scheint die Umgegend von Zerbst umfaßt zu haben, im Umfange des erstern werden in früher Zeit die Orte Bideriz, Prester, Moser, Nedeliz, Pöten, Leitzkau, Möckern, Burg, Grabow, Tychen, Loburg und Nietzel namhaft gemacht [1]). Er wurde auf

---

von Zerbst eine Ministerialin des Königs und des Reiches war, für deren Uebergang in die Gehörigkeit der Markgrafen diese eine andere, ihnen früher eigenthümlich angehörige Dame, die sich an Heidenreich von Hartbek, der wahrscheinlich Wilhelms Ministerial war, verheirathet hatte, diesem zur Schadloshaltung vereigneten. Darnach sollten nun die ganze Nachkommenschaft einer jeden der beiden Frauen ihren neuen Herrn eigenthümlich angehören (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 79.). Der Vater dieses Richard von Zerbst war der Stifter des Hospitals an diesem Orte, welches er mit mehreren seiner Güter beschenkte, wozu die Markgrafen, denen das Obereigenthum über alle Güter ihre Ministerialen zustand, auch selbst, wenn diese keine Lehn waren, ihre Einwilligung ertheilt haben müssen. Die Stiftung desselben geschah zu einer Zeit, da Richards Brüder, Heinrich und Gumpert, schon angefangen hatten, die Namen von Plaue und von Wiesenburg zu führen, die sich noch 1196, gemeinschaftlich mit Richard, von Alsleben nannten (Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 64.), also nach diesem, und vor dem Jahre 1207, da der Bischof Norbert von Brandenburg, der die neue Stiftung einweihte, bereits verstorben war (*Meibom* T. II. Rer. Germ. p. 330.). Die Güter des Hospitals waren zu Aukuhn, Lepta (Lebethow), Stakeliz (Stockeliz) und an dem eingegangenen Orte Muchele gelegen. Im Jahre 1213 erhielt dasselbe nach seines Urhebers Tode die bischöfliche Bestätigung durch Balduin (Beckmann v. Anh. Thl. III. S. 225.); gleich darauf aber verwandelte Ida, Richards hinterlassene Wittwe, es mit Genehmigung ihrer Söhne in ein Nonnenkloster des Cisterzienser-Ordens, welches bereichert mit Gütern in Lühnsdorf, Pulsvorda, Kl. Leitzkau, Rogäsen, Wertlau, Jüterchau, Bernsdorf und Prybene (Tryben) im Jahre 1214 von demselben Bischofe bestätigt wurde. Beckmann a. a. O. S. 226.

1) Gercken's Stiftshist. von Br. S. 343. *Leubers* Disq

seiner Nordseite begrenzt von dem zur Altmark gehörigen Gau Zemzizi oder Zamzizi, der schon im Anfang des 11ten Jahrhunderts mit zu dem Gebiete des Nördlichen Markgrafen Werner gehört hat [1]). Auch waren in ihm nach Angabe der Urkunden mehrere Güter der Havelbergschen Kirche gelegen, nämlich Buni oder Bani, Dragowiz oder Drogawizi, Mallinge oder Mellingen und Parey [2]), von denen der letztere Ort noch besteht. Drogawizi hält man für den in späterer Zeit in der Nähe von Alten-Platho eingegangenen Ort Drogenz [3]). Buni so wie auch Mellingen sind aber wahrscheinlich schon früher wüst geworden. Gercken hat zwar den letztern für den Ort Mellingen angesehen, der im Jahre 1137 bekannt geworden ist als eine Zollstätte an der Elbe [4]). Indessen bestand der Zollort Mellingen oder Mollingen noch zu Zeiten Kaiser Karls IV als eine wüste Feldmark auf der Westseite der Elbe, die nicht der Havelbergschen Kirche, sondern dem Markgrafen angehörte [5]). In den Stiftungs-Urkunden der Bisthümer Brandenburg und Havelberg ist

---

stap. Saxon. No. 1601. 1604. 1619. *Meibom* c. l. p. 282. *Sagittar.* Antiqu. Magdeburg. p. 14. 75. *Mader* Antiqu. Brunsv. p. 203.

1) Verzeichniß der Havelbergschen Stiftsgüter in einer Urkunde K. Konrads II, welches aus einer Bestätigungsurkunde derselben vom König Heinrich II entlehnt ist, zu dessen Zeit der Markgraf Werner lebte. — In provincia Zemzizi in Comitatu autem Werenzonis comitis villas Buni et Oragowiz. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. I. S. 417.

2) Urk. v. J. 946 b. Buchholtz a. a. O. S. 405., v. J. 1150 ebend. S. 417., v. J. 1179 bei Küster Opuscul. Coll. Thl. XVI. S. 135.

3) Dieser Ort kommt in späterer Zeit vor in einer Urk. bei Müller, Memorienrecht S. 44.

4) Gercken's Fragm. March. Thl. V. S. 170.

5) Kaiser Karl IV Landbuch v. J. 1375 S. 296.

der Gau Zamzizi der Diöceſe eines jeden der beiden Bisthümer beigelegt, und muß daher wenigſtens da ſeine Lage gehabt haben, wo ſich dieſe beiden Stiftsſprengel begrenzten. Dabei nimmt man in dem Verzeichniß derer, der Havelbergſchen Diöceſe beigelegten Gaue, deutlich die beim Aufzählen derſelben beobachtete Reihfolge vom Süden dem Norden zu wahr, und als von allen der ſüdlichſte wird der Zemzizi aufgeführt, der an dem zur Brandenburgſchen Diöceſe gehörigen Moraciani ſeinen Platz hatte. Hier muß er demnach an der Stremme und Elbe bei der Inſel Parey gelegen geweſen ſeyn; welchen Umfang er aber einnahm, iſt keinesweges mit Gewißheit zu beſtimmen. War er wirklich, wie es nach dem wörtlichen Sinne der Urkunden angenommen werden muß, zwiſchen der Brandenburgſchen und Havelbergſchen Diöceſe getheilt, welche hier von der Stremme geſchieden wurden, ſo muß er an beiden Seiten dieſes Fluſſes zwiſchen Jerichow, Milow, Pritzerbe, Plaue, Parey und Ferchland gelegen geweſen ſeyn. Darf jedoch auch hier der ſich oft beſtätigende Grundſatz beachtet werden, daß keine Gaue ſtückweiſe den Sprengeln geiſtlicher Stifter zugewieſen wurden, und war der Zamzizi, wie es neulich ſehr wahrſcheinlich gemacht worden iſt [1]), nur ein, die Diöceſanſchaft Brandenburgs angrenzend berührender Gau, welches in dem Havelbergſchen Stiftungsbrief die Worte, die Stremme ſey die Grenze aller der Provinzen, welche dem Stifte beigelegt worden wären, gewichtig beſtätigen, ſo würde ihm nur ein kleiner Bezirk nördlich von der Stremme zugeeignet werden können, da nördlich von ihm ſchon der Ort Kabelitz zum Gau Liezizi gehörte [2]).

---

1) Von Ledebur in deſſen Allgem. Archiv f. d. Geſch. d. Pr. Staats B. I. S. 27.

2) Küſter's Opuscul. Collect. Thl. XVI. S. 129. 135. Lünigs Spicileg. eccles. T. II. App. p. 80.

In diesem Gau, der ums Jahr 937 zuerst erwähnt wird, da der Kaiser Otto der Große die ihm im Umfange dieses Gebietes zuständigen Rechte der Zehenthebung dem Erzbisthume Magdeburg übertrug [1]), war auch Mahlitz gelegen, und er umfaßte wahrscheinlich den ganzen nördlich zusammenlaufenden Landstrich zwischen Elbe und Havel bis Sandow und an das im Nieletizi gelegene Burgwart Havelberg, indem er südwärts sich bis in die Gegend von Jerichow erstreckte, welcher Ort selbst jedoch wahrscheinlicher vom Zamzizi, als vom Liezizi umfaßt ward [2]). Uebrigens hatte auch der letztere Gau im 11ten Jahrhundert mit zum Umfange des Gebietes gehört, welches der Nördliche Markgraf Werner verwaltete [3]). Als in der Zeit, welche bald auf die Absetzung dieses Fürsten folgte, die Slawischen Bewohner dieser Gegenden wieder die Uebermacht gewannen, sind die Gaue Zamzizi und Liezizi wahrscheinlich dem Deutschen Reiche wieder entzogen, und von der Verbindung mit der am linken Elbufer gelegenen Markgrafschaft getrennt worden. Diese Verbindung ward indessen wieder hergestellt durch die tapfern Fürsten aus dem Hause von Stade, von denen einer, der Markgraf Udo III, im Jahre 1100 selbst Brandenburg eine Zeit lang, ohne

---

1) *Sagittar.* Antiquit. Magdeburg. p. 17.

2) Nach einer Urkunde Kaiser Ottos III bei Sagittar Antiq. Magd. in Boysen's Histor. Magaz. Thl. I. S. 231. und in *Walther.* Singul. Magdeb. P. II. p. 35. war — — burgwardium Iherichowe in provincia Guzizi ac comitatu Eggehardi Marchionis situm. Guzizi hält Gercken für einen Schreibfehler statt Liezizi. Doch Von Wersebe erklärt glaublicher mit Erinnerung an den Meißnischen Markgr. Eggehard Iherichowe für einen Schreibfehler statt Nirechowa, wie in einer richtigern Urkunde bei Gercken Cod. dipl. Br. T. III. p. 42. steht —: Nirechowa in prouincia Chutici.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. I. S. 417.

es behaupten zu können, inne hatte, bis wohin ihn die Waffen geführt hatten [1]); und durch glückliche Versuche dieses Geschlechtes der Nördlichen Markgrafen, zum Widergewinnen der Besitzungen, welche ihren Vorgängern einst jenseits der Elbe verliehen waren, ist ohne Zweifel das Recht dieser Gegend begründet, der Altmark anzugehören, dem sie erst im Jahre 1363 zu Gunsten des Magdeburgschen Erzstiftes entsagte [2]), da es diesem inzwischen gelungen war, sich allmählig in den Besitz des Grundeigenthums fast von der ganzen Gegend zu setzen.

Die Eroberung derselben durch diese Markgrafen ist wahrscheinlich von dem nördlichsten Punkte, dem Winkel, den die sich bei Werben in die Elbe ergießende Havel bildet, ausgegangen. Hier war die Burg Werben, die von den Slawen Prizlawa genannt wurde, vom Kaiser Konrad im Jahre 1034 zum Schutze der Stadt gegen die östlichen Feinde erbaut, ein fester Punkt der Deutschen am Ostufer der Elbe [3]). Daher fällt auch wahrscheinlich die Stiftung des Dorfes Sandhofe, der nachmaligen Stadt Sandow, welches im 12ten Jahrhundert dem Halberstädtischen Domkapitel angehörte, das vier darin belegene Hufen gegen das Ende dieses Jahrhunderts an den Grafen Heinrich von Garbelegen vereignete, um dadurch die Aufgabe eines Zehntenlehens, was dieser Prinz besaß, zu

---

1) Vddo Marchio et alii complures Saxonum barbaros qui Liutici dicuntur, inuasit et de ipsis honorifice triumphans urbem Brandenburg per quatuor menses obsedit et cepit. *Annal. Saxo, Annal. Hidesheim., Dodechinus* beim Jahre 1100, *Chron. Saxo* b. J. 1101, *Chronic. Würzburg.* ap. *Eccard.* Rer. Würzb. T. I. p. 816.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 506. 509. Vgl. diese Schrift S. 39, 40.

3) Vgl. S. 104.

bewirken, in sehr frühe Zeit [1]). Dieser Ort erscheint im 13ten Jahrhundert als ein Rittersitz, und gewöhnlich unter dem Namen Sanctowe. Im Jahre 1230 erblickt man einen Rudolph von Sanctow, der als Zeuge einer Verhandlung der Herrn von Plote zu Kyritz anwesend war [2]), funfzig Jahr später aber die Edlen Heinrich und Günther, die von demselben Orte den Namen trugen, unter den zum Abschluß eines Bedevergleiches mit den Markgrafen auf einem Landtage zu Berlin versammelten Vasallen [3]). Im Jahre 1284 schenkte ein Knappe, Nikolaus von Sandow, sechs Winspel Getreidehebung, wahrscheinlich zum Seelenheil jüngst verstorbener Angehörigen, dem Domstift Stendal [4]), wo ungefähr um diese Zeit ein Johann von Sandow Dekan war, der 1298 als ehemaliger Verwalter dieses Amtes bezeichnet wird [5]). Die Burg, auf welcher diese Edlen ihren Sitz hatten, war vermuthlich eine markgräfliche, worauf sich die Fürsten besonders in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts sehr häufig aufhielten.

Zu den festen Plätzen, welche in dieser Gegend entweder noch aus dem 10ten Jahrhundert bestanden, oder von den Markgrafen von Stade angelegt waren, kennt man namentlich Marienburg, Jerichow und Plathen. Sie waren Mittelpunkte großer Gebiete, welche jene Fürsten zu ihren Hausbesitzungen rechneten, und machten daher auch Hauptgegenstände der Schenkungen aus, die beim Aussterben

---

1) Vgl. S. 165.

2) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 63.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 355.

4) Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 22.

5) Beckmann a. a. O. Sp. 147. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 136.

ihres Geschlechtes vorgenommen wurden. Da nämlich Rudolph, der erlauchte Graf von Stade, ein Sohn Rudolphs, des Nordsächsischen Markgrafen, von den Dithmarsen, welchen er vorstand, ermordet worden war, ohne Erben zu hinterlassen, welche ihm in der Herrschaft hätten folgen können, sondern da von seiner ganzen Familie Niemand weiter übrig war, als seine fromme Mutter Richardis und ein Bruder, der nachmals als Erzbischof zu Bremen so berühmt gewordene Hartwig, der damals noch als Domherr bei der hohen Stiftskirche zu Magdeburg lebte; so fielen an diese beiden Personen alle eigenthümlichen Besitzungen des Stadischen Hauses, und diese vertheilten sie nun an geistliche Stifter, so wie es ihnen zum Heil ihrer Seele am Nützlichsten zu seyn schien. Die meisten fielen dem Erzbisthume Magdeburg zu, wofür dieses seinem Domherrn und dessen Mutter gewisse andere Güter und Einkünfte anwies, deren Genuß für diese mit ihrem Tode, für jenen mit der Erlangung eines Episkopats aufhören sollte. Beide sollten aber, nach einhelligem Beschluß des Erzbischofs und aller Geistlichen und Laien dieser Kirche, von ihnen als ausgezeichnete Wohlthäter vorzüglich geliebt und geachtet werden, und dieses Gelübde ward bald der einzige irdische Lohn ihrer Freigebigkeit, da Richardis sehr bald starb, und Hartwig zum Besitz des Erzbisthumes Bremen gelangte [1]).

Von den Besitzungen, welche der erzstiftischen Kirche in der erwähnten Weise vereignet wurden, erkennen wir zuerst aus einer sehr lückenhaften Bestätigungsurkunde vom Jahre 1145 die Burg Jerichow. Die Vasallen, welche es zu Lehn trugen, und alle Zubehörungen des Schlosses wurden dem Erzstifte überwiesen, nur von den letztern die-

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 342. *Mushard* Monum. Nob. Brem. p. 14.

jenigen ausgenommen, welche der erwähnte Hartwig, bevor er diese Schenkung an Magdeburg vollzog, dem Bisthume Havelberg mit dem Auftrage übergeben hatte, in der Pfarrkirche neben der Burg, zu seinem und der Markgräfin Richardis Seelenheile, ein Mönchskloster zu gründen [1]). Die Zeit, zu welcher dieses geschah, ist nicht genau zu ermitteln, jedoch der Vereignung des Schlosses an das Erzbisthum, und so dem Jahre 1145 vorhergegangen. Damals war das Kloster in dem Dorfe Jerichow bereits eingerichtet, und es ward die Investitur dem Bischofe von Havelberg, die Schutzherrlichkeit aber dem Markgrafen Albrecht und dessen Söhne Otto im Beiseyn des Königs Konrad, der 1145 zu Magdeburg sich aufhielt, hier feierlich anvertraut [2]).

So bestand das Stift eine Zeit lang, obgleich an einem unbequemen und unpaßlichen Orte erbaut, bis Anselm, der damals noch Bischof zu Havelberg war, lange, ehe er zu der Würde eines Erzbischofes zu Ravenna erhoben wurde [3]), mit Einwilligung des Metropolitans, Friedrichs von Magdeburg, durch die erzstiftischen Va-

---

1) Die Behauptung, daß das Kloster Jerichow von einem Edlen von Plote eines Gelübdes halber, was dieser auf dem Kreuzzuge nach dem heiligen Grabe gethan, gestiftet worden, und daß es ein Cisterzienser-Kloster gewesen sey, ist eben so unrichtig, wie die, daß der Bischof Anselm von Havelberg es aus eigenen Mitteln gegründet habe, oder daß es die Edlen von Jerichow gewesen seyen, die den Grund dazu gelegt hätten.

2) Gercken a. a. O. T. VII. S. 11.

3) Das Chronicon montis sereni setzt die Erhebung Anselms zur erzbischöflichen Würde ins Jahr 1155; in dasselbe Jahr auch sein Zeitgenosse Bischof Otto von Freisingen, welches gewiß die richtigste Zeitangabe ist, da Anselm diesen Lohn seiner Bemühungen für den Kaiser Friedrich von diesem damals erhielt, als der letztere zu Rom gekrönt wurde, was am 18. Junius 1155 geschah (Chronicon Luneburg. ap. Eccard. Corp. hist. med. aevi T. I.

fallen Heinrich und Rudolph von Jerichow, Söhne Alberts von Jerichow, diesem Nachtheile abhalf. Mit wohlwollender Liebe dem Bischof Anselm ergeben, unterstützt von Hartmann, ihrem Stiefvater, und von ihrer sehr frommen Mutter Gudela [1]), schenkten sie dem erwähnten Kloster erst einige, bei dem Dorfe Jerichow belegene Ländereien. Darauf fügten sie diesen Besitzungen noch ein, gleichfalls außerhalb des Dorfes belegenes Gut hinzu, das dem Kloster einen ruhigern, einsamen und in aller Art paßlichern Sitz, wie seine gegenwärtige Lage neben dem Schlosse, darbot, aus welchem Grunde sie endlich hier ein Gotteshaus und einen neuen klösterlichen Wohnsitz für den Konvent erbauten, nach dessen Vollendung auch der Markgraf Otto I, da Albrecht der Bär indessen verstorben war, den erwähnten Edlen, Heinrich und seinem Bruder Rudolph, als einen Beitrag zur Vergütigung der aufgewendeten Kosten, die der neue Anbau des Klosters

---

p. 1355. Bünau's Leben Kaisers Friedrich I S. 47.) und Anselms Vorgänger zu Ravenna, der Erzbischof Moses, am 25. October 1154 verstorben war (Ughellius Italia sacra Tom. II. p. 367.).

1) Von diesen Edlen findet sich Rudolph, im Jahre 1164 genannt, da er dem Markgrafen Otto I das Lehngut Damme aufließ, damit dieser es dem Stifte Brandenburg vereignen mögte (Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 7. Stiftshist. v. Brand. S. 354.). In den Jahren 1172 und 1176 war er mit seinem Bruder Heinrich (2 Urk. v. J. 1172 in Schöttgen und Kreysigs Diplom. T. II. p. 431. 432. mit der Jahrszahl 1171, die jedoch nach Schultes (Director. diplom. T. II. p. 227. 229.) in 1172 zu verbessern ist. 1176: Knauth Antiq. Ballenstad. p. 16. Beckmann's Anhalt. Histor. Thl. III. S. 143.), 1174, 1182 und 1185 ohne diesen (Hecht Memorab. Jüterbocc. p. 12. Schöttgen und Kreysig T. III. p. 392. — 1182: Beckmann a. a. O. S. 462. — 1185: Beckmann a. a. O. S. 439. *Hoffmanni* Praef. ad Scr. rer. Lusat. p. 31. *Schaukegal* Spicileg. Billung. p. 335.) beim Erzbischof Wigmann in Magdeburg anwesend.

erfordert hatte, das Recht der Schutzherrlichkeit über daſſelbe, und die damit verbundene Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Kloſterdörfer überließ.

Es begannen nun die Beſitzungen des Stiftes nach einer im Jahre 1172 ausgeſtellten Urkunde ſeines Metropoliten, des Erzbiſchofs Wigmann[1]), auf der Nordſeite des Dörfchens Jerichow bei einem See, der Klinkus genannt ward, und erſtreckte ſich von hier bis an die Grenzen der Feldmark des Dörfchens Steniſſe, des heutigen Steinitz. Dazu kam eine Wieſe zwiſchen dem Wieſewachs der übrigen Bewohner des Dorfes Jerichow, der am Elb-Ufer lag, uud gleichfalls ein Geſchenk der vorhin erwähnten Gebrüder war, die das Schloß Jerichow vom Erzbiſchofe zu Lehn trugen.

Da jedoch die letztern Beſitzungen ſowohl, wie auch jener Ort, auf welchem ſie die Kloſtergebäude neu errichtet hatten, von den gedachten Edlen ſelbſt nur lehnsweiſe be-

---

Heinrichs Sohn trug nach ſeinem Großvater den Namen Albert. Nach ihm wird Johann von Jerichow erwähnt, der 1217 dem Markgrafen Albrecht das von ihm empfangene Lehn des Woſops in den Dörfern Wolchwitz und Crucitthe zu Gunſten des Kloſters Hillersleben aufgab (Urkunden-Anhang Nr. XII.). In demſelben Jahre war er Zeuge einer andern Verhandlung des Markgrafen mit dieſem Kloſter geweſen, (Urk.-Anhang Nr. XI.) und in den Jahren 1221 und 1229 wird er als Zeuge erzbiſchöflich-Magdeburgſcher Urkunden erwähnt. Origin. Guelf. T. IV. p. 118. 156.). Ein Knappe Heinrich von Jerichow war im Jahre 1248 in Pommern begütert, wo er damals dem Kloſter Marienfließ 6 Hufen Landes ſchenkte (Von Dreger Cod. dipl. Pom. p. 281.), und gegen das Ende dieſes Jahrhunderts hielt ſich ein Rudolph von Jerichow beim Grafen Albrecht von Aſchersleben zu Gottesgnade auf (Brun's Beiträge zur krit. Bearbeit. unbenutzt. Handſchr. St. II. S. 238.).

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 341. Buchholtz Geſch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 21.

sessen waren, es daher nicht in der Macht derselben lag, sie dem Kloster zu vereignen, so ward durch den Bischof Anselm, den Diöcesan derselben, ein Vertrag mit dem Metropolitan und Grundeigenthümer, dem Erzbischof Friedrich abgeschlossen, kraft dessen der gedachte Konvent die empfangenen Besitzungen, die erzstiftische Lehngüter waren, zum beständigen Genießbrauch, die Magdeburgsche Kirche hingegen andere 12 Hufen Landes in dem jenem Kloster von älterer Zeit her eigenthümlich angehörigen Dorfe Nieken- oder Nizekendorf, welches mit anderem zugleich gebräuchlichen Namen Gerdekin hieß, und heute Redekin genannt wird, tauschweise abgetreten erhielt.

Diese Verhandlung Friedrichs bekam im Jahre 1172 Wigmann's, seines Nachfolgers, Bestätigung, der hinsichtlich des Klosters zugleich dessen neulich erlangten Besitz von einem Achttheil des Dorfes Bock oder Buch, auf der Westseite der Elbe, genehmigte, als welchen ihm der Stiefvater und die Mutter der erwähnten Edlen von Jerichow, der nunmehrigen Vögte desselben, nachdem sie ihn rechtlich erkauft und besessen, zum Heil ihrer Seelen vereignet hatten. Um aber alle diese Handlungen zu bekräftigen, und das Kloster Jerichow fernerer Ansprüche, die sowohl auf Zehnthebung, als auf Hufenbesitz in dessen Gütern anderweitig noch waren erhoben worden, und noch könnten erhoben werden, jetzt gänzlich zu überheben, ward sein sämmtliches Besitzthum im Beiseyn des Bischofs Wilmar von Brandenburg und des Markgrafen Otto I in die Hände des Bischofs Otto von Havelberg niedergelegt, damit der Konvent sie, nachdem nun allen Anrechten darauf von jeglicher Seite war entsagt worden, sie friedlich und unzertrennbar zu besitzen, wieder erlange.

Um diese Zeit besaß aber das Kloster Jerichow, erstlich als Güter, welche es von dem Erzbischofe Hartwig von Bremen, seinem Stifter, empfangen hatte, die Parochialkirche

zu

zu Jerichow, eine Hufe Landes in dem nahe gelegenen Dorfe Briesit, heute Briest, imgleichen das Dorf Slawisch-Wolkow (nach einer fehlerhaften Abschrift der hierüber ausgestellten Urkunde Schlumpka Walkow) das heutige Slawisch-Wulkow und Niekendorp, das heutige Redekin, mit Ausnahme der 12 Hufen in dessen Feldmark, welche dem Erzbisthum bei der erwähnten Verhandlung waren zugestanden worden, und eine jährlich 10 Schillinge eintragende Hufe in einem an der Bode (Podus) gelegenen, Stolenen genannten Dorfe. Dann hatte, zwecks der Vergrößerung der Präbenden der Prämonstratenser-Brüder des Konvents, der Bischof Anselm die Klostergüter durch einen Hof und das Dorf Kabelitz vermehrt, welches weiter erwähnt werden wird. Beides bestätigte ihnen der Nachfolger dieses berühmten Geistlichen, der Bischof Walo, indem er ihnen zugleich sein heute Fischbeck genanntes Gut Visike vereignete [1]). Nach der hierauf erfolgten erzbischöflichen Bestätigung giebt es vor dem Jahre 1250 keine beträchtliche Nachrichten von dem Kloster Jerichow mehr. Wann die Stadt dieses Namens erbaut sey, ist unbekannt; sie muß jedoch von den Markgrafen zu Brandenburg auf ihrem Grund und Boden errichtet seyn, da sie ihnen später angehörte.

Die andere der erwähnten Burgen, welche mit dem dazugehörigen Bezirke von Dorfschaften durch den damaligen Domherrn Hartwig dem Erzbisthume vereignet wurde, war Ploten cum burchwardo, wohl ohne Zweifel das heutige Alt-Plathow, das Stammhaus der Edlen von Plote, von denen Beckmann schon im Jahre 1146 einen Hermann, wahrscheinlich in Urkunden, erblickt hat, da derselbe im Jahre 1150 bei der durch Albrecht den

1) Buchholtz a. a. O. S. 18—21. Gercken a. a. O. T. VII. p. 11—14.

Bären vorgenommenen Schenkung des Dorfes Brechzin an Magdeburg, unter den Ministerialen des erstern vorkommt [1]), im Jahre 1170 wiederum am markgräflichen Hofe zu Havelberg erscheint, und mit vielen, zur edlen Dienstmannschaft desselben gehörigen Personen, unter den Zeugen dort ausgestellter Urkunden genannt wird [2]). Er mag gleich darauf gestorben seyn, oder sich, nach des Markgrafen Albrecht, in diesem Jahre erfolgtem Absterben, vom Hofe zurück gezogen haben, an dem nun Johann von Plote häufig erscheint, derselbe, der den Ort Genthin zur Stadt erweitert haben soll. Er war in dem nämlichen Jahre mit dem Markgrafen Otto I und dessen Gemahlin Judith bei Schenkungen des Bischofs und dieses Fürsten an das Kapitel zu Brandenburg zugegen [3]), und befand sich in den Jahren 1186 und 1187 in des Markgrafen Otto II, seines Sohnes, Begleitung [4]). Im Jahre 1196 war er bei demselben an den Landgerichtsstätten zu Burg und Gardelegen anwesend, als sein Herr hier der Magdeburgschen Kirche die Erbgüter seiner Familie abtrat, und ward in der darüber ausgestellten Urkunde unter den von den markgräflichen Ministerialen anwesenden Zeugen erwähnt [5]). Darauf wird seiner im Jahre 1209, da er jedoch wahrscheinlich nicht mehr am Leben war, zum letzten Mal gedacht. Er hatte früher dem Markgrafen Otto II zu Gunsten des

---

1) Beckmann's Hist. v. Anh. Thl. VII. S. 251. Accession. histor. Anh. p. 616.

2) Buchholtz a. a. O. S. 116. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 76.

3) Gercken's Stiftshist. S. 358. 359. Buchholtz a. a. O. S. 31.

4) Gercken a. a. O. S. 375. 380. Buchholtz a. a. O. S. 34. 38.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 61. 63. 64.

Domstifts Brandenburg ein Lehn von zweien Hufen im Dorfe Wachow im Havellande, die Dos der Kirche zu Goliz, deren Patron er war, aufgegeben, welches dieser Fürst in dem gedachten Jahre der Geistlichkeit bestätigte [1]). Indessen erscheint bald darauf wieder ein Johann von Plote in den Urkunden, und zwar im Jahre 1229 zugleich mit Gebhard und Richard von Plote als Zeuge einer Verhandlung des Erzbischofs von Magdeburg [2]), darnach ohne Richard als Besitzer von Kyritz, Wusterhausen und eines sehr bedeutenden Landgebietes in der Prignitz und dem nachherigen Ruppinschen Kreise, welches sie mit landesherrlichen Rechten besaßen. Zwar war die Bestätigung der Markgrafen ihnen erforderlich, als Johann und Gebhard von Plote ums Jahr 1232 dem Kloster Arendsee und dem Kloster Dünamünde große Landbesitzungen an der Temnitz in der Umgegend der Dörfer Tramnitz und Nägelin überließen [3]); doch aus eigener Macht ertheilten dieselben ums Jahr 1237 gemeinschaftlich mit einem Bruder Konrad von Plote dem Orte Kyritz das Stadtrecht, und erließen im Jahre 1245 mit Genehmigung ihres Vaterbrudersohnes Johann III eine Verordnung in Bezug auf die Rechte, welche die Gewandschneidergilde dieser Stadt besitzen sollte [4]). Hierauf scheint Johann II verstorben zu seyn, denn allein in Gebhards, Konrads und Johanns III Namen ist die nächste Urkunde dieser Edlen ausgestellt, worin sie im Jahre 1259 der Stadt Kyritz die Fährgerechtigkeit auf der Jäglitz verliehen [5]). Sie be-

---

1) Gercken's Stiftshistorie S. 409.

2) Origin. Guelfic. T. IV. p. 118.

3) Vgl. S. 114. und d. Ruppinsch. Kreis i. Folgenden.

4) Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. II. Kap. IV. Sp. 174. Beckmann v. Anhalt. Thl. VII. S. 245.

5) Anno 1259 pridie nonas Julii *Gevehardus*, *Conradus* nec non Patruelis *Johannes* dicti *de Plote* dederunt dilectis

schenkten ungefähr um diese Zeit auch die Stadt Wusterhausen mit mehreren Ländereien, welche sie vermuthlich einem, diesem Orte zugleich verliehenen Stadtrechte hinzufügten [1]). Darauf wird Johanns allein Erwähnung gethan, indem der Markgraf im Jahre 1264 bei Vereignung des Dorfes Stargezere in der Zauche an das Domkapitel zu Brandenburg, diese Geistlichkeit gegen alle Ansprüche auf diesen Besitz, namentlich gegen diejenigen zu beschützen verspricht, welche Johann von Plote, ein anderer Ritter und deren Erben darauf machen könnten [2]). Dann erscheint Johann noch einmal als der älteste von den zugleich mit ihm lebenden Edlen Konrad II und Konrad III von Plote, mit denen gemeinschaftlich er ums Jahr 1285 dem Kloster Jerichow sein Erbrecht auf das Dorf Galme überließ [3]). Ein gewisser Ludolph von Plote, der im Jahre 1280 auf dem Bedevergleich,

---

suis Burgensibus Ciuitatis Kyritz aquam quae *Gügeliz* vocatur cum ceteris riuulis influentibus usque Obulam libere, ita tamen ut uno tantum solido de quolibet choro reducendo Marchioni Hauelbergie exsoluto libere transire potuerint, et voluerunt fratres impedire, ne ipsis aqua nouis constructionibus obstruatur, concedunt etiam molendinorum exstructionem ita tamen, ne cursus aquae impediatur. Testis est Heinricus aduocatus, Bernhardus aduocatus, Tideke de Mokne, Arnold de Borigke, Conrad. Velgow et alii quam plures.

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 127.

2) Gercken's Stiftshist. S. 470.

3) Nos *Johannes*, *Conradus* et *Conradus* dicti *de Plote* — cum vera protestatione cognoscimus et fatemur. Quod nos beate Virgini et Beato Nicolao in Jerichow ad usus Dominorum ibidem Deo famulantium uendidimus quicquid jure hereditario siue modo successorio, quod dicitur in Teutonico *Angefel*, uel nobis de villa, quae dicitur *Galme*, contigere poterit in futuro pro V. Marcis argenti Brandenburg. quas nobis integre recognoscimus persolutas.

den die Markgrafen mit ihren Vasallen zu Berlin schlossen, anwesend war [1]), und im Jahre 1285 mit dem mit dieser Gegend abgefundenen Markgrafen Albrecht III im Lande Stargard erscheint [2]), hatte vermuthlich keinen Theil an den Besitzungen der vorhin erwähnten Edlen, sondern wahrscheinlich denjenigen Ort zu Lehn, der, zwischen Woldegk und Stargard gelegen, noch jetzt Plathe heißt. Die Ersteren besaßen die weiten Gegenden in der Prignitz und im Ruppinschen Kreise ohne allen Zweifel pfandweise von den Markgrafen zu Lehn, ungefähr bis zum Jahre 1293, da diese Gegend den Markgrafen wieder angehörte [3]). Räthselhaft ist aber das Verhältniß, in welchen sie in Bezug auf die Burg Plathow zu den Markgrafen standen. Als markgräfliche Ministerialen [4]) ist es unwahrscheinlich, daß sie diese vom Erzbischofe zu Lehn trugen, auch erscheinen sie als dessen Vasallen erst seit dem Schlusse des 13ten Jahrhunderts, da Gebhad von Plote das Schloß Grabow von diesem Geistlichen für 400 Marck zum Pfande, und, nach einem zweimaligen Nachschuß von 100 Marck, im Jahre 1299 zu Lehn bekommen hatte [5]); und um die

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 355.

2) Gercken a. a. O. T. III. p. 83.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. Anh. S. 127.

4) Die Ministerialität der Edlen von Plotho war noch im 14ten Jahrhunderte wohl bekannt. Der Glossator des Sachsenspiegels aus der edlen Familie von Buch drückt in seiner Glosse (Augsburg. Ausg. 1516 Bl. CXLV. Sp. 2.) seine Verwunderung darüber aus, daß schöppenbar freie Leute ihre Vasallen geworden seyen: „Dy van Meindorpe sint schepenbar vryen, vnde sint doch der van Plote man, dat sint Dinstlude." — Ohne allen Grund ist neulich wieder behauptet worden, die Vorfahren dieser edlen Famlie seyen Slawische Häuptlinge gewesen. Ueber die älteste Geschichte und Verfass. der Churm. Br. S. 12. *).

5) *Beemann.* Accession. histor. Anhalt. p. 617.

Mitte des 14ten Jahrhunderts wird uns berichtet, erst um diese Zeit sey Alt-Plathow zugleich mit Plaue, Jerichow und Sandow dem Erzstifte von den Markgrafen abgetreten worden [1]).

Die nahe bei Alt-Plathow gelegene Stadt Genthin muß ehemals ein Zubehör der Burg gewesen seyn, und den Edlen, welche diese inne hatten, angehört haben. Der erste Johann, der unter dem Namen von Plote bekannt ist, soll im Jahre 1171 bei dem Wunsche den Ort zu erweitern, wozu er doch keinen Raum hatte, nach dem Rathe der Einwohner und mit der Genehmigung des Erzbischofs Wigmann und der Bischöfe von Havelberg und Brandenburg, demselben einen Theil von der Feldmark des Dorfes Crackow, der ein Eigenthum der Kirche in Plathow war, beigelegt, und mit diesem, der zur Havelbergschen Diöcese, während Genthin zur Brandenburgschen gehörte, Genthin für die dahin zusammen geeilten Bewohner erweitert haben, dem Pfarrer und den Bewohnern von Crackow aber, zur Schadloshaltung zugestanden, daß sie mit den Bürgern Genthins gleiches Recht, sowohl auf den Weiden für ihr Vieh, wie auch in den Mutz-Selitz genannten, und andern Hölzungen, haben sollten [2]).

---

1) *Anonym.* Chron. Magdeb. ap. *Meibom* T. II. Scr. rer. Germ. p. 342.

2) In Nom. S. et indiv. Tr. *Johannes Dominus in Plote* omnibus hanc paginam inspecturis salutem in Ihesu Salvatore. Cum feliciter veterum instituta a mentibus humanis labantur nisi ex stabili literarum fundamento confirmata reserventur, notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos volentes oppidum nostrum dilatare, spatium non habuimus dilatandi, unde habito Consilio discretorum nec non et Consensu Episcoporum, scilicet Archiepiscopi Magdeburgensis Wichmanni et Episcopi Brandenburgensis Alexii et Episcopi Havelbergensis Anselmi partem terre ville Crackow attinentem que est pro-

Alt-Scholläne an der Havel, früher Zcholene genannt, mit dem Ländchen dieses Namens, dessen Umfang unbekannt geblieben ist, gehörte früher zu den Allodialbesitzungen der Ballenstädtischen Markgrafen, und wurde mit den übrigen um's Jahr 1196 an das Erzbisthum Magdeburg abgetreten, wenngleich von diesem den Fürsten wieder zum Lehn gereicht [1]).

Milow war im 13ten Jahrhundert eine bekannte Burg, die zugleich mit Genthin und Plaue im Jahre 1217 zuerst in einer Grenzbezeichnungsurkunde namentlich angeführt wird [2]). Später macht sich ein Kastellan Alverich von Milow kenntlich, indem er um's Jahr 1269 die Pfarrkirche dieses Ortes, mit dem Patronat, an das Domkapitel

---

prietas Ecclesie in Plote nobis attraximus et in ea oppidum predictum Genthien populo affluente dilatauimus spacioso. Talem autem recompensationem quod Plebanus predicte Ecclesie et Ciues in Crackow perpetualiter absque illa impeditione vel contradictione equalem cum ciuibus in Genthien tam in paseuis quam in nemoribus scilicet in Mutz Selitz et in aliis lignis perciperent portionem. Igitur ne huic facto postmodum aliquis presumat obviare sigilli nostri munimine et literarum usarum fundamento nec non et bonorum virorum testimonio duximus roborandum. Datum in Genthien VIII. Kal. Marcii Anno incarnat. Dni MCLXXI. *Beem.* Anll. Hist. Access. p. 608. In dieser Abfassung ist diese Urkunde unmöglich ächt; doch mag ihr eine richtige zu Grunde liegen. Falsch ist nämlich darin die Angabe der damaligen Bischöfe zu Brandenburg und Havelberg. Am erstern Ort war 1171 Wilmar Bischof, von dem wir Urkunden bis 1173 sitzen, da er starb (Chron. mont. seren. ad a. 1173). Ihm folgten Siegfried und Balderam, ehe Alexius diese Würde bekleidete, 1190, 1191. *Chron. Magdeb.* ap. *Meibom.* T. II. p. 329. *Chron. S. Petrin.* ap. *Menken* T. III. p. 282. Anselm ward schon im Jahre 1155 Erzbischof zu Ravenna. Vgl. S. 221. Note 3.

1) Vgl. S. 64. folg.

2) Gercken's Stiftshist. S. 418.

zu Verwandlungsbriefen[1]), und im Jahre 1570 ertheilte man ihnen die Marktgerechtigkeit, so daß sie Sonntags um die Zeit der Frühpredigt Wein und Kaufmannsgut, auch Getreide und Viehwerk den ganzen Winter und den Sommer von Ostern bis Michaelis den ganzen Tag feilhalten, und von dieser Zeit an Dienstags und ganzen dieser Woche frei gehalten werden sollten[2]), worauf deutlich erhellt, daß Meisse nur einen beschränkten Theil der sächsischen Lande begreift, der gedachten sächsischen ausgenommen, Dresden nicht als solche ausschließen, sondern unter Meisse hat Hoppius die Lande, wor sich die Meissner durch den Churfürst Moritz weit Dresden an die neue Churfürstliche Residenz, Leipzig, ausdehnten, verstanden, daher Meissen der Churkreis, und eine allgemeine Benennung für Churlande, welche der Kaiser Karl der Vierte Churfürsten im Jahre 1356 zuerst in seiner goldenen Bulle[3]). — Die Churfürster, welche den Titel Durchlauchtigste Churfürsten, als solche, auch in den neuesten Reichs-Tractaten geführten, gleichwie zu Augsburg verwahrt.

Dem Churfürstlichen Hause gebühren in drey ver-

---

[1]) Struvius §. 27. Pag. 1.

[2]) Hoppius de Jure Nundinarum Cap. 2. §. 7. Pag. 162.

[3]) Dahin liegen gleichwohl die Meissnischen in gewissen maßen Reichsstände, und diese Fürsten, namentlich Augsburg, Churfürsten, so gar das ganze meissnische in gewissem verstande Churland, wie die gesammte Provinz Ost- und Westpreussen, mit dem Titel eines Herzogthums Preussen, und Churfürsten, Churfürst Friedrich Wilhelm, Churfürst Friedrich III. Churfürst Friedrich I. Churfürst Friedrich Wilhelm, Churfürst Friedrich II. Churfürst Friedrich Wilhelm II. Churfürst Friedrich Wilhelm III. Churfürst Friedrich Wilhelm IV. Churfürst Friedrich Wilhelm V. Churfürst Friedrich Wilhelm VI. Churfürst Friedrich Wilhelm VII. Churfürst Friedrich Wilhelm VIII. Churfürst Friedrich Wilhelm IX. Churfürst Friedrich Wilhelm X. Churfürst Friedrich Wilhelm XI. Churfürst Friedrich Wilhelm XII. Churfürst Friedrich Wilhelm XIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XIV. Churfürst Friedrich Wilhelm XV. Churfürst Friedrich Wilhelm XVI. Churfürst Friedrich Wilhelm XVII. Churfürst Friedrich Wilhelm XVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XIX. Churfürst Friedrich Wilhelm XX. Churfürst Friedrich Wilhelm XXI. Churfürst Friedrich Wilhelm XXII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm XXV. Churfürst Friedrich Wilhelm XXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm XXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm XXX. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm XL. Churfürst Friedrich Wilhelm XLI. Churfürst Friedrich Wilhelm XLII. Churfürst Friedrich Wilhelm XLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm XLV. Churfürst Friedrich Wilhelm XLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm XLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm XLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm L. Churfürst Friedrich Wilhelm LI. Churfürst Friedrich Wilhelm LII. Churfürst Friedrich Wilhelm LIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LIV. Churfürst Friedrich Wilhelm LV. Churfürst Friedrich Wilhelm LVI. Churfürst Friedrich Wilhelm LVII. Churfürst Friedrich Wilhelm LVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LIX. Churfürst Friedrich Wilhelm LX. Churfürst Friedrich Wilhelm LXI. Churfürst Friedrich Wilhelm LXII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm LXV. Churfürst Friedrich Wilhelm LXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm LXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm LXX. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm LXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm XC. Churfürst Friedrich Wilhelm XCI. Churfürst Friedrich Wilhelm XCII. Churfürst Friedrich Wilhelm XCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm XCV. Churfürst Friedrich Wilhelm XCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm XCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm XCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm XCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm C. Churfürst Friedrich Wilhelm CI. Churfürst Friedrich Wilhelm CII. Churfürst Friedrich Wilhelm CIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CV. Churfürst Friedrich Wilhelm CVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CX. Churfürst Friedrich Wilhelm CXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CXL. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CL. Churfürst Friedrich Wilhelm CLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CLX. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CLXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CXC. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCV. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CXCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CC. Churfürst Friedrich Wilhelm CCI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXL. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCL. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCLXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXC. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCXCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCC. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXL. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCL. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCLXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXC. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCV. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CCCXCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CD. Churfürst Friedrich Wilhelm CDI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXL. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDL. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDLXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXC. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCV. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm CDXCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm D. Churfürst Friedrich Wilhelm DI. Churfürst Friedrich Wilhelm DII. Churfürst Friedrich Wilhelm DIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DV. Churfürst Friedrich Wilhelm DVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DX. Churfürst Friedrich Wilhelm DXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DXL. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DL. Churfürst Friedrich Wilhelm DLI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DLX. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DLXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DXC. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCV. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DXCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DC. Churfürst Friedrich Wilhelm DCI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXL. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCXLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCL. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXVI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXVII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXVIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXIX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXX. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXXI. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXXII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXXIII. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXXIV. Churfürst Friedrich Wilhelm DCLXXXV. Churfürst Friedrich

dachten Theile der Altmark, und zwar im Gau Zamzizi, außer den angeführten Orten Buni und Dragowizi, die Hälfte des Waldes Poregi oder Porci, wie der Name desselben in Urkunden geschrieben wird. Schon der Kaiser Otto I vereignete ihm im Jahre 946 den unter diesem Namen verstandenen Landstrich. Ueber die Lage desselben ist, nachdem man sich bei Aufsuchung dieser „Schweineinsel" selbst nach Schweinefurt in Franken verirrt hatte, die sehr glaubliche Vermuthung aufgestellt[1]), daß Porci nur ein Fehler für Porei oder Parey, und daß also von der in der Elbe, westlich von Genthin, befindlichen Insel die die Rede sey, deren andere Hälfte es seyn mußte, welche, nachdem im Jahre 1009 Markgraf Werner wegen Tödtung des Markgrafen Dedo seiner Reichslehn entsetzt worden war, und diese dem Bernhard, Dietrich's Sohne, verliehen waren, einen Streit zwischen Werner und Bernhard erregte, indem der letztere sie als einen Theil des zur Mark gehörigen Gebietes betrachtete, Werner sie hingegen zu der ihm eigenthümlich angehörigen Stadt Wollmirstädt zu ziehen gedachte, worüber jener den Plan faßte, diesen zu erschlagen. Der König Heinrich II ließ die Sache im Jahre 1014 zu Altstädt durch die Fürsten entscheiden, wo die Insel keinem der streitenden Theile, sondern dem Könige selbst zugeurtheilt wurde, welches Dithmar laut für Unrecht erklärt, indem er behauptet, daß der König dem Werner die Gerechtigkeit versagt habe[2]). — Es werden in den Jahren 946, 1150 und 1179 dem Bisthume zugleich die Dörfer zugesichert, welche auf dieser In-

1) Von Wersebe Beschr. d. Gaue zwischen Elbe, Weser ꝛc. S. 142.

2) *Dithmari Merseb.* chron. ed. Leibnit. Scr. rer. Brunsv. p. 402. ed. Wagneri p. 205.

sel schon errichtet waren, oder noch errichtet werden würden [1]), und nach neuern Berichten bestand darauf früher ein Ort Groß-Parey, zu welchem im Verhältniß das jetzige Parey den Namen Kl. Parey führte. Die Insel soll aber vor vier oder fünf hundert Jahren von der Elbe so überschwemmt worden seyn, daß die damaligen Bewohner Groß-Parey's sich gezwungen sahen, ihre Wohnungen nach dem jetzigen Parey zu verlegen [2]).

Im nördlichern Theile des östlich der Elbe gelegenen Theiles der Altmark empfing die Havelbergsche Kirche schon von ihrem Stifter das Schloß Marienburg oder Merienberg, welches auch Kobeliz hieß, und jetzt den Namen Kabelitz trägt, mit den damals in der Umgegend desselben gelegenen Dorfschaften Priezipim, Kotsmok oder Potsmok, Podesal, Kotim, Versewitz, Rieuken, Maliz, Milewe, Zmrdika und anderen [3]), die wahrscheinlich größtentheils von Slawen bewohnt wurden. Die Namen dieser Orte werden fast in jeder Bestätigungsurkunde, und wieder in jeder besondern Abschrift dieser Urkunden mit solcher Verschiedenheit ihrer Benennungen aufgeführt, daß es schon dadurch als unnütze Mühe erscheint, sie in den in dieser Gegend noch heute bestehenden Orten wieder zu suchen. Indessen zeigt uns auch schon im Jahre 1337 eine Urkunde, daß man bereits um diese Zeit von ihnen nur noch das einzige Dorf Mahlitz kannte [3]).

Nicht ferne von Marienburg liegt der gleichfalls aus sehr früher Zeit bekannte Ort Sconehus oder Schönhausen, ein alter Besitz der märkischen Familie von Bismark, der, wahrscheinlich eben aus dem Grunde dieser Gehörigkeit, immer noch zu Altmark gerechnet wurde, nach-

---

1) Beckmann's Histor. von Anhalt Thl. VII. S. 248.

2) Buchholtz Gesch. der Churm. Brand. Thl. I. S. 405.

3) Küster's Opuscul. Collect. Thl. XVI. S. 147.

dem auch die Umgegend schon lange davon getrennt war. Im November 1212 soll die hiesige Pfarrkirche zu Ehren der Mutter Maria und des heiligen Willbrod vom Bischofe Sigebodo von Havelberg eingeweiht seyn [1]).

---

1) Diese alte Kirche enthält einen Altar, worin man 1712 ein Pergament mit den Worten fand: Anno Dominice incarnationis MCCXII. VII. Idus Novembris consecrata est ecclesia in *Sconehus* in honore sancte Dei genetricis Marie et sancti Willebrodi a Venerabili Sigebodone Hauelbergensi episcopo. Continentur in summo Altari reliquie sanctorum Thebeorum martyrum, Sebastiani martyris, Constantii episcopi et Martyris Egidii, *caet.* Hier enthielt eine kleine, mit Wachs verklebte Büchse Haare und kleine Knochen, mit seidnen Läppchen umwickelt.

II.

Das Land Zauche.

Die spätere Terra oder Provincia Zucha, Suche, Czucha oder Zucheda, gehörte im 10ten Jahrhunderte zum Gau Bloni, Ploni oder Plonim, der vielleicht von der heutigen Plane diesen Namen trug, und den wahrscheinlich die Zauche und die Grafschaft Belzig zusammen ausmachten [1]). Er war südwestlich von Zierwisti, worin Zerbst, und nordöstlich vom Zpriauani, worin Berlin gelegen ist, begrenzt [2]). Nordwärts stieß er an die Havel und den Haveldun: denn keine Spuren giebt's, daß dieser Gau sich weiter als das Havelland erstreckt habe; westlich war er neben dem schon erwähnten Moraciani gelegen.

1) Der Ort Beltiz lag wenigstens im Ploni. Es heißt in einer Urkunde Kaiser Otto's III vom Jahre 997: — quoddam burgwardium in provincia Bloni dicta situm in comitatu Teti comitis nominatim vero vulgo Belizi pro concambio tradidimus. *Leuber Disquisit. stapul. Saxonic. Doc. No.* 1620. Nach Kreyßig ist um „Wittenberg, Zahne, Belzig, Treuen-Briezen der Pagus Plonim zu suchen." Beiträge z. Churs. Histor. Thl. I. S. 177.

2) In dem Stiftungsbriefe des Bisthums Brandenburg, in dessen Diöcese der Ploni lag, worin die Gaue in sehr bestimmter Reihefolge nach ihrer Lage angegeben werden, heißt es: Determinavimus praememoratae sedis parochiae provincias infra nominatas Moraziani Cieruisti, *Ploni*, Zpriauani, Heveldum etc.

Wahrscheinlich zerfiel dieses ansehnliche Landgebiet schon im 10ten Jahrhundert in zwei Grafschaften, wie es später unter zwei Herrschaften getrennt blieb. Dem später an Brandenburg gekommenen Theile desselben stand 997 ein Graf Tetus als königlicher Gerichtsverwalter vor [1]). Doch bald hierauf scheint die unsichere Verknüpfung dieser ursprünglich Slawischen Gegend mit dem Deutschen Reiche aufgelöset, und der bezeichnete Theil des Gaues Plonim, der später unter dem Namen Zauche [2]), der ihm wahrscheinlich von Wenden gegeben, und darnach von den Deutschen beibehalten ist [3]), mit den nördlichen und östlichen Nachbarländchen unter Lutizisch-Brandenburgischer Herrschaft vereint worden zu seyn. Unter dieser blieb das gedachte Land, doch größtentheils von Deutschen Ländern umgeben, und durch keine bedeutende Flüsse von ihnen getrennt, woher es gewiß sehr frühe Deutsche Bildung zuließ, bis in das dritte

1) Vgl. die vorletzte Anmerkung.

2) Gercken hat zwar einen besondern Gau Zucha angenommen (Vers. einer geogr. Nachr. v. d. M. Brand. in Fr. March. Thl. V. S. 163); doch ohne Grund. Daß die Marca Zucha, in einer Urkunde Kaiser Otto's II vom Jahre 979, worin er dem Kloster Nienburg im Anhaltinischen regales mansos in Marcha Zucha sitos, in pago Zitici in comitatu Udonis (Urk. ap. *Eccard.* in hist. Princip. Sax. geneal. p. 141.) schenkt, wo Marca eine Feldmark, wie häufig, bedeutet, durchaus nicht auf unsere Zauche Bezug hat, sondern die Marca Zucha bei Zörbig lag, ist schon erwiesen (Schöttgen Geogr. der Sorbenwenden in dess. Oberf. Nachlese Thl. III. S. 409.). Erst nach der Mitte des 12ten Jahrh. (1187) findet man eine Provincia Zucha erwähnt (Gercken a. a. O. Thl. II. S. 12.), die jedoch nicht als Gau, sondern als Theil der Brandenburgschen Herrschaft so bezeichnet wurde.

3) Daß Wendische Ortsnamen die Deutschen allmählig verdrängten, ist nichts Ungewöhnliches. In der Zauche selbst siegte der Dorfname Plusitzin, der gewiß Wendisch war, über den Deutschen Reinoldsstorp. S. folg.

Dezennium des 12ten Jahrhunderts, da sich der letzte Slawische, zur christlichen Religion bekehrte Fürst von Brandenburg, Pribislav oder Heinrich, desselben zu Gunsten eines jungen Sächsischen Fürsten freiwillig entäußerte. Es soll nämlich der erwähnte Slawenfürst, als er Zeuge der Taufe Otto's, des ältesten Sohnes des Grafen Albrecht von Ballenstädt war, der damals zugleich das markgräfliche Amt in der Lausitz versah, um dem christlichen Gebrauche der Beschenkung des Kindes zu genügen, und seine Anhänglichkeit an das christlich-Sächsische Volk und an den benachbarten Markgrafen, da er selbst kinderlos war, in freigebiger Weise zu erkennen zu geben, diesem jungen Prinzen das Land Zauche, als einen erblichen, eigenthümlichen Besitz zum Geschenke gemacht haben [1]).

Diese Nachricht danken wir ein Mal dem uns bei Pulkawa, einem Böhmischen Geschichtsschreiber des 14ten Jahrhunderts, aufbehaltenen Auszuge einer Brandenburgischen Kronik, welche derselbe seinem im Jahre 1374 vollendeten, bis zum Jahre 1330 reichenden, Böhmischen Geschichtswerke, auf des Kaisers Karl IV Befehl, kronologisch einverleibte; und dann dem Brotuff, dessen so verkannten Werth für die Brandenburgische Geschichte unläugbare Beispiele darthun; da Berichte, welche uns sonst allein aus seiner Feder geworden sind, und durch Urkunden ihre Bestätigung erhalten haben, dafür mit Gewißheit sprechen,

---

1) (Pribizlaus) natum suum primogenitum Ottonem de sacro fonte levavit. Totam Zucham videlicet meridionalem obulo donans eidem. *Pulcawae* chronic. ap. *Dobner*. T. III. Monum. hist. Boem. S. 167. Pribislaw hat ihm seinen Sohn aus der Taufe gehoben, und ihm einen Ort Landes, die „Hohe Zauche" genannt, — zum Pathengeschenk gegeben. Brotuffius in Genealogia vnd Chronika des D. Hauses der Fürsten zu Anhalt, Ausg. v. J. 1556. Blatt XXXVII. Ausg. v. J. 1692. S. 62. 67.

daß derselbe, wenn er auch die Neigung seiner Zeit zum Fabelhaften in einem hohen Grade theilte, doch aus manchen guten, dem Geschichtsforscher nunmehr versiegten Quellen, geschöpft hat [1]).

Was aber die Zweifel anbetrifft, die man vielfältig der Beglaubigung der Nachrichten entgegensetzt, welche wir über die Zauche mitgetheilt haben; so nehmen sie die Beweiskraft dieser Kronisten in Abrede, und der durch Pulkawa uns aufbewahrten Berichte besonders aus dem Grunde, weil in denselben große Fehler in Verwirrung kronistischer Ordnung, in Verwechslung der Namen von Personen und Orten, und große Lücken reichlich aufzufinden sind. Bei den Schlüssen, welche man hieraus auf den Werth oder Unwerth dieser Mittheilungen zu machen unternimmt, müssen aber diejenigen Nachrichten nicht unbeachtet bleiben, die durch genaue Uebereinstimmung mit glaubhaften, anderswo aufbehaltenen, uralten Berichten uns überraschen, als vermögten diese nichts für ihren Urheber zu beweisen. Ueberhaupt muß Dies mehr, wie es oft geschehen ist, berücksichtigt werden, daß nachlässige, in Unkunde der Lokalität und mit Mangel eigenen Interesses geschehene, fehlerhafte Benutzung einer Brandenburgschen Kronik, die man dem Pulkawa vorzuwerfen vollkommen berechtigt ist, noch keinesweges die Befugniß verleiht, die Aechtheit der unserer Zeit verloren gegangenen Kronik selbst anzufechten [2]).

Die Lage des Ländchens Zauche zu der Zeit, da sie dem Prinzen Otto vereignet seyn soll, macht diese Begebenheit nicht unwahrscheinlich. Der Graf Albrecht war

---

1) A. Riedel, Ueber die Verb. der Zauche und des Havellandes mit dem Nordsächsischen Markgr. in L. von Ledebur's Allg. Archiv d. Preuß. Staats Bd. I. S. 204. folg.

2) Vgl. des Verf. Schrift in L. von Ledebur's Allg. Archiv a. a. O.

bis zum Jahre 1130 Markgraf in der Lausitz, und so östlicher Grenznachbar für dasselbe, auf der westlichen Seite besaß er im Magdeburgschen Herzogthume bedeutende Land-Strecken, und auf der südlichen Seite reichte das Gebiet der nachmaligen Grafschaft Belzig tief in die Zauche hinein, die mit Golzow schon ihre Grenze erreichte, ob ihr gleich westlicher Seits noch Görzke und Ziesar, und östlich noch Brietzen angehörten, — zwei keilförmig in das Gebiet des Markgrafen auslaufende Landstriche. Denn die nachmalige Grafschaft Beltiz oder Belzig, zu deren Umfange als äußerste Punkte die Orte Gr. Briesen, Ragösen, Brück, Rottstock, Linthe, Jeserig, Werbig, Rietz, Zeuden, Lobbese, Marzehns, Klepzig, Setzteich, Medewiz, Reppinchen, Schlammau und die wüste Feldmark Boßdorf an dem Dippmannsdorfer Forst gehörten [1]), war wahrscheinlich nicht erst ein von Albrecht dem Bären erworbener, sondern schon von seinem Vater ererbter Besitz, der nach seinem Tode nicht an die Mark Brandenburg, sondern, mit seinem Sohne Bernhard, an das Herzogthum Sachsen fiel [2]), dem er nach dem Aussterben der Grafen von Dornburg, die

1) Dieser Umfang des Landes Belzig ergiebt sich deutlich aus der Zusammenstellung der dasselbe betreffenden Urkunden. Vgl. Herzog Wentzlav's Stiftungsurkunde des Hospitals zu Belzig in Schöttgen's und Kreysig's Obersächsisch. Nachlese Thl. X. S. 323. f.

1) In *Hornii* Handbibliothek soll zwar ein Diplom angeführt seyn, worin Markgraf Hermann von Brandenburg im Jahre 1289 seiner Tochter Jutta die Schlösser Beltiz und Dommitzsch zum Heirathsgut mitgegeben habe. Aber hiegegen sprechen mehrere Urkunden, von denen wir einige, welche, die Deutsche Ritter-Comthurey Dahnsdorf betreffend, zugleich das oben Gesagte bestätigen, anführen. *Albertus Dei gr. Dux Saxonie Angarie et Westphaliae et Dns Nordalb.* — universis salutem. Norint — fideles — quod nos ex dilecti consanguinei nostri comitis Bederici de Beltiz interventu et nostra propria deliberatione quau-

die auch Burggrafen zu Brandenburg waren, und ihn eine Zeit lang zu Lehn gehabt hatten, gänzlich einverleibt wurde.

Die Hauptbestätigung für die oben mitgetheilten Nachrichten über die Weise, in der die Zauche an die markgräflich-Ballenstädtische Familie kam, liegt jedoch in dem bisher ganz unbeachtet gebliebenen Umstande, daß dieses Land nicht, wie die übrigen Gebiete, welche die Markgrafen inne hatten, das Havelland, die Vormark, Altmark u. s. w., als Reichslehn besessen wurde, sondern daß es mit zu den vielen Allodialgütern gehörte, welche das Ballenstädtische Haus, größtentheils schon ehe es in den Besitz der Nordsächsischen Markgrafschaft gelangte, an beiden Seiten der

---

dam ecclesiam in villa que dicitur Danestorp. Dilectis Dominis et fratribus de domo Teutonica ad honorem Dei sancteque sue genetricis pro animarum nostrarum remedio contulimus quieta in pace perpetuo possidere. *Dat. Witenberg.* A. CIↃCCXXVII.

Albertus etc. olim eccles. in Danestorp proprietatis nobis titulo pertinentem resignatam nobis a fideli nostro comiti Bederico de Beltiz, qui ratione feudi quod habebat a nobis diu fretus erat jure patronatus in ea, donatione legitima donassemus fratribus hospitalis Jerosolyme — de domo Teutonica perpetualiter possidendam. — — Viso quod ipsa ecclesia non talem haberet incrementi materiam propter suorum redituum paucitatem prout predicte domui expediret nos sibi melius succurendum in alio quodam nostro decreuimus adjectivo. Ad instantiam ergo Eghardi de Trebecim Viri utique religiosi, qui — providet domui supradicte quindecim mansos nobis proprietatis ratione pertinentes, resignatos quoque nobis a Comite memorato cum omni utilitate — duximus conferendos — ubicunque ipsos emere vel quacunque commutatione comparare potuerint aut quocunque justo titulo eos voluerint adipisci infra territorium Beltiz et totum ejus circuitum et districtum (der also dem Grafen gänzlich, wenngleich nur lehnsweise, angehörte). Acta A. CIↃCCXXIX.

Albertus — — antiquum molendinum apud Danestorp situm, quod comes Bedericus de Beltiz a nobis jure tenuerat feodali et Theodoricus Kegelstof eodem jure consequenter ab ipso

Elbe besaß. Mit diesen konnte daher das Eigenthum der Zauche von Otto's I Erben, dem Markgrafen Otto II und Grafen Albrecht im Jahre 1196 nach eigner freier Entschließung an das Erzbisthum Magdeburg verschenkt werden, während zu Lehn gegebene Reichsländer solcher Veräußerung durch ihre Lehnsbesitzer nicht fähig waren. Solche konnten höchstens dem Reichsoberhaupte von diesen zu Gunsten einer geistlichen Stiftes resignirt werden, wobei die Vereignung zu vollziehen ihm zukam. Die Zauche hingegen ging um die erwähnte Zeit als Opfer, was die gedachten Fürsten zu ihrer Befreiung aus dem Bann der Kirche, der über sie ausgesprochen war, dieser in der Abtretung ihrer sämmtlichen Allodialgüter darbrachten, an das Erzbisthum Magdeburg über. Jahr und Tag ward das einträgliche Ländchen dann auch unmittelbar von dem Erzbischofe der hohen Stiftskirche beherrscht und von seinen Dienern verwaltet; aber nach Ablauf dieser zur Begründung

---

— donavimus. Anno ↀↃCCXLVIII. — So wie auf dieser Seite nach Niemeck hin, besaß er auf der andern Seite auf Zerbst zu die Gegend zu Lehn (*Albertus Dux* — ecclesiam in Borne quam Bedericus Comes de Beltiz ecclesie Kolebeke duxit assignandam — (dem Kapitel Kolbig an der Wipper, welches auch die Tochterkirche Berkholz erhielt) cum memorata ecclesia ad proprietatem nostram noscatur evidentius pertinere donamus perpetuo libere possidendam — Testes: Bedericus Comes de Beltiz etc.) und nordwärts bis an die Grenze der Zauche bei Rottstock, alles nicht von den Markgrafen, sondern von den Herzogen zu Sachsen. Molendinum Gomenick prope Rostock cum piscina et aqua supra et infra, que aqua vulgariter Plana dicitur usque ad pontem transpositum penes villam Trebegoz contulit monasterio pleno iure in perpetuum possidendum Bedericus Comes de Beltiz ut memoria ejus et uxoris ejus Bertradis et omnium progenitorum suorum defunctorum perpetuo peragatur. Alberto Duce Saxonie confirmante. Lehnynsches Urk.-Verz. bei Gercken Cod. dipl. Brand. T. VII. S. 331.

des erlangten Eigenthums üblichen Frist, kraft vorher geschlossenen Uebereinkommens, dem Markgrafen und dem Grafen, die jene Schenkung vorgenommen hatten, und deren Erben wieder zu Lehn ertheilt [1]). Zwar scheint es noch einmal unter die Regierung des Erzbischofs zurückgekommen zu seyn, als nämlich Albert II seine Söhne noch unmündig hinterließ, da der hohe Geistliche, nach dem Vergleiche vom Jahre 1196, dazu berechtigt war, bis zu der Volljährigkeit derselben es zu verwalten, und alle Einkünfte daraus zu beziehen; doch nur auf sehr kurze Zeit: denn gegen eine bedeutende Entschädigungssumme trat er dieses Recht an die verwittwete Markgräfin Mathilde im Jahre 1221 ab [2]). Von hier an blieb die Zauche immer mit der Markgrafschaft unter denselben Herrschern verbunden, das Grundeigenthum des ganzen Landes und der darin belegenen Neustadt Brandenburg jedoch noch lange der erwähnten Geistlichkeit: denn dieses trat sie erst gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts für anderswo erhaltene, reichliche Vergütung an die Markgrafen des jetzt regierenden Königshauses förmlich und feierlich ab [3]). Inzwischen fehlt es nicht an Bestätigungen in den Urkunden für die frühere Lehnshoheit der hohen Stiftskirche über die Markgrafen, in Betreff des Landes Zauche. Der Erzbischof Albrecht, der im Jahre 1229, als er die beiden jungen Markgrafen Johann I und Otto III an der Plane geschlagen, und flüchtig sich nach Spandow zu begeben gezwungen hatte, darauf von seinen Begleitern zur Verfolgung derselben aufgefordert, diesen die Antwort gab: „Sie sind

1) Wohlbrück in L. von Ledebur's Allg. Archiv Bd. I, S. 180.

2) Vgl. S. 75.

3) Riedel, Ueber die Verb. d. Zauche mit dem Havellande a. a. O. S. 221.

unſere Vaſallen, wir wollen ſie nicht vernichten," [1]) hatte ſchon im Jahre 1207 es für nöthig befunden, dem Kloſter Lehnyn zu erklären, daß der Grund und Boden deſſelben, was mitten in der Zauche lag, und die umliegende Gegend überhaupt ſich unter ſeiner Hoheit befinde [2]); woher es denn auch zu erklären iſt, daß wir die Markgrafen in dem Lande Zauche, woraus ſie früher ſo viele Güter geiſtlichen Stiftern vereignet hatten, nach dem Jahre 1196, wenigſtens bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts, wo ſie dieſes Recht uſurpatoriſch wieder geübt zu haben ſcheinen, keine Schenkungen mit dem Eigenthum liegender Gründe, welches nur von dem Erzſtifte verliehen werden konnte, mehr vornehmen ſehen.

Die vorläufig ſchon erwähnte Grenzbeſtimmung des Landes Zauche in ſeiner vormaligen Geſtalt, hat mit der des heutigen Zauchiſchen Kreiſes ſehr geringe Aehnlichkeit. Auf der weſtlichen Seite reichte es weit über das zu dieſem gelegte Gebiet hinaus, wenn auch es nicht genau zu ermitteln iſt, mit welchen Dörfern es aufhörte. Durch keine hervortretende Naturgrenzen war es hier von dem dieſſeits der Elbe gelegenen Theile der Altmark und von dem Magdeburgſchen Fürſtenthume getrennt. Zu jener ſoll ein Landſtrich gehört haben, der bis Zieſar ſich von Sandow aus erſtreckte [3]). Dies iſt die einzige Nachricht

---

1) „Vasalli nostri sunt, et eorum destructionem nolumus; quia adhuc Ecclesiae nostrae servire, et siquid fecerunt, poterunt emendare." *Anonymi Chronicon Magdeburg.* ap. *Meibom.* Tom. II. Scr. rer. German. p. 330.

2) Die darüber ausgeſtellte Urk. iſt in dem Lehnynſchen Urkunden-Verzeichniſſe mit den Worten bezeichnet: Quod fundus Ecclesie (Lehnyn) et ville, que circumjacent sint sub tutela et defensione Archiepiscopi Magdeburgensis. *Albert. AEpisc.* A. D. 1207. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. S. 338.

3) Nach einer Kronik der Stadt Sandow giebt Wag-

über die Verhältnisse, welche das einmüthige Gebet in dieser Gemeinde schuf. Diese hat Hauptsächlich von der Person und Wirksamkeit ihres Vorgers Zeugniß zu geben. Wir wollen daher nur kurz Einiges über Leben und Wirken dieses in den Geschichte Zions stets denkwürdigen Mannes anführen. Johann Georg Hochmann ist geboren den 30. Januar 1800 zu Herrnhut, Oberlausitz, Königreich Sachsen. Seine Eltern waren fromme Glieder der Brüdergemeine, und Beyspiele in der Jugend sind oft mächtiger, als Worte. Sein Vater starb, als Johann Georg noch sehr jung war, und seine Mutter, eine fromme Wittwe, erzog ihn in der Furcht des Herrn. Nachdem er die Schule seiner Vaterstadt absolvirt hatte, ging er in die Lehre, um Buchbinder zu werden. Nach Vollendung seiner Lehrzeit ging er auf die Wanderschaft, und arbeitete in verschiedenen Städten Deutschlands, bis er endlich, seiner Neigung folgend, sich nach Amerika begab, wo er sich in Philadelphia niederließ, und sich in seinem Handwerke ernährte. Er war daselbst in einer Buchbinderey thätig, bis er sich selbstständig machte. Er hatte sich schon in seiner Jugend zu Gott bekehrt, und war ein treues Glied der Brüdergemeine. Als er sich in Philadelphia niederließ, fand er keine Gemeinde, die seinem Herzen zusagte. Er hatte sich daher einer Methodisten-Gemeinde angeschlossen, und war daselbst Class-Leader, Steward, Local-Prediger, Trustee, Class-Leader, Steward, Local-Prediger, Trustee, Class-Leader, Steward, Local-Prediger, Trustee,

von hier in den Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis über, worin noch das Dorf Klausdorf zur Zauche gerechnet ward [1]), längs den Grenzen der zu dem im Jahre 1171 durch den Erzbischof Wigmann gestifteten, und mit den Gütern Kolzenburg, Neuhof, Grüna und Zinna begabten Kloster Zinna gehörigen [2]) Besitzungen, welche später auch wohl selbst zur Zauche gerechnet wurden [3]), auf die Nuthe zu, und mit diesem Flusse, zwischen Märtensmühle, welches zur Zauche [4]), und Neuendorf, welches zum Teltow [5]) gehörte, hindurch, bis zur Havel bei der Stadt Potsdam, die zur Zeit der Ausfertigung des Landbuches noch zur Zauche, obgleich die Burg Potsdam zum Havellande gerechnet ward [6]). Saarmund und Trebbin mußten hier, während der Teltow, zu welchem beide gehörten [7]), noch von der Zauche durch verschiedene Herrschaft getrennt ward, wichtige Grenzfesten seyn, so wie südlicher Luckenwalde und Jüterbogk; auf Zauchischer Seite aber besonders Brietzen, das auch wohl deshalb von den Markgrafen im Jahre 1296 durch bedeutende Opfer, die sie dem Zwecke darbrachten, mit den damals noch ungewöhnlichen, von Steinen aufgeführten Befestigungswerken versehen wurde [8]). Die nördliche Grenze ward für das Land Zauche ehemals durch-

---

1) Landbuch S. 135. 48.

2) *Eccardi* Praefatio in Script. rer. Jutreboccensium. *Abbas quid. Cinnensis* ap. Eccard. c. l. p. 131.

3) Landbuch S. 39.

4) Märtensmühle, früher Mertendorf, Landbuch S. 134.

5) Landbuch S. 22. 58. Schoßreg. S. 307.

6) Landbuch S. 8. 17. 21. 41. 48. 135.

7) Landbuch S. 22. 23. 42.

8) Urk. in Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 131. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 37.

gehends von der Havel gebildet [1]), und eben so wenig gehörten Göttin, Töpliz und Leestow, wie jetzt, zur Zauche [2]), wie die Neustadt Brandenburg, der heutigen Anordnung entsprechend, zum Havellande gerechnet ward.

Die Neustadt Brandenburg gehörte mit zu den Allodialgütern der markgräflichen Familie, und ging daher bei der oft erwähnten Veräußerung derselben, mit allen übrigen an das Erzstift Magdeburg über, obgleich sie im Jahre 1197 den Markgrafen lehnsweise von diesem wieder zu Theil ward [3]). Der Platz, auf welchem sie entstanden ist, durch die Havel vom Havellande getrennt, kam daher wahrscheinlich eher an jene Fürsten, wie das letztere Gebiet, sie ward allem Anscheine nach erst durch ihre Sorge zu städtischen Einrichtungen angebauet, und ging so früher, wie die von Slawen errichtete Altstadt Brandenburg, in Deutsche Rechtsverhältnisse über. Diese, welche von dem ausgebildeten Stadtrechte Magdeburgs entnommen waren, wurden vermuthlich erst von der Neustadt auf jene übertragen, als dieselbe später gleichfalls in die Hand der Markgrafen kam, welche in einem ihnen zu Theil gewordenen Slawenlande die Anlegung Deutscher Städte immer zum ersten Gegenstand ihrer Sorgfalt machten; da wir allen Grund dazu

---

1) Tota Zucha videlicet meridionalis obule —. *Chronic. Pulcaw.* ap. *Dobner.* T. III. Mon. hist. Boem. p. 167.

2) Zum Havellande gehörten nach dem Landbuche Töpliz Leestow und Göttin (S. 110.). Das in der Zauche gelegene Dorf Smollen oder Schmöllen wird darin, vermuthlich weil es der Stadt Brandenburg gehörte, gleichfalls zum Havellande gezählt (S. 124.); wie aus ähnlichem Grunde die zuerst genannten Dörfer jetzt zur Zauche gekommen sind, weil sie nämlich im 13ten und 14ten Jahrhundert Lehnynsche Kloster-Besitzungen, und dann Bestandtheile des Amtes Lehnyn wurden, welches man, ohne sie davon zu trennen, zum Zauch. Kreise schlug.

3) Vgl. d. Schrift S. 64.

haben, die Neustadt Brandenburg für die Heimath des sogenannten Brandenburgschen Stadtrechtes anzusehen. Zwar hat man das Recht, welches um die Mitte des 13ten Jahrhunderts von der „alten Stadt Brandenburg" auf die Stadt Neubrandenburg im Lande Stargard übertragen wurde [1]), ein Recht der Altstadt Brandenburg genannt; doch scheint hier das Prädikat alt überhaupt nur die mittelmärkische Stadt zu bezeichnen, und eine Unterscheidung der Alt- und Neustadt durchaus nicht gegeben, auch unnöthig gewesen zu seyn, da das Recht in der einen das der andern war. Bestimmt findet man aber in einer andern Urkunde, daß eine damals altmärkische Stadt, die dasselbe Recht besaß, Jerichow nämlich, von ihrem Landesherrn, dem Markgrafen Ludwig, an die Neustadt Brandenburg verwiesen ward, um von hier sich ihre Weisthümer einzuhohlen [2]). Bei der Allgemeingültigkeit des Grundsatzes, Rechtsbelehrungen aus der Quelle des Rechts, nach dem man lebte, zu schöpfen, wenn Dieses nicht die Entfernung des Ortes oder andere hinderliche Umstände unbequem und schwierig machten, würde jener Markgraf die Schöppen Jerichow's gewiß an die Altstadt, nicht an die Neustadt Brandenburg verwiesen haben, wenn nicht hier, sondern da

---

1) *Johannes Marchio* — — civitatem nostram Brandenburg Novam — — eo jure, quo civitatem nostram Brandenburg Veterem, gavisam esse volumus et contentam. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 77.

1) Quodsi quaestionem inter ipsos (cives Jerichou.) moueri contingeret quod super hujus casus vel casuum jure et sententiarum appellatione, si alias inter se appellauerint, civitatem Barch denuo non adeant; sed ipsa a civibus civitatis nostre Nove Brandenburg cum instantia requirant et postulent diffiniri. *J. P. de Ludewig* Reliquiar. T. VII. p. 29. Provinzial- und statutar. Rechte in der Preuß. Monarchie vom Wirkl. Geheimen Rathe von Kamptz Thl. I. S. 325.

das Brandenburgsche Recht aus seiner eigentlichen Quelle floß. Der große Schöppenstuhl zur Ertheilung von Rechtsbelehrungen an alle Brandenburgsche Städte, hatte gleichfalls am südlichen Havelufer seinen Platz; wodurch die Vermuthung, daß die Neustadt die Heimath des Brandenburgschen Stadtrechtes sey, an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Eben so wenig wie Dieses, läßt sich eine andere Frage ganz bestimmt entscheiden, wann nämlich in den Urkunden mit dem Ausdrucke vetus oder antiqua civitas Brandenburg während der Zeit, daß die Markgrafen zugleich über das Land Stargard herrschten und darin eine neue Stadt Brandenburg besaßen, die Altstadt des mittelmärkischen gleichnamigen Ortes, und wann dieser Ort, Alt- und Neustadt, darunter im Gegensatz zu jenem bezeichnet sey. Es würde der Neustadt Brandenburg im Laufe des 13ten Jahrhunderts in markgräflichen Urkunden nie gedacht seyn, sie müßte bei fortwährenden Schenkungen an die Altstadt immer ausgeschlossen geblieben und leer ausgegangen seyn, wenn sie, wie man bisher angenommen hat, unter antiqua civitas Brandenburg nie mit begriffen worden wäre; wogegen auch dieses zu sprechen scheint, daß die Begnadigungen der Stadt Brandenburg, vor Anlegung des gleichnamigen Stargardschen Ortes, keine Unterscheidung der Alt- und Neustadt enthalten, und schon am Ende des 13ten Jahrhunderts, da die Stargardsche Stadt wenigstens nicht mehr unter denselben Markgrafen stand, welche über die mittelmärkische herrschten, und im 14ten Jahrhundert, da Neu-Brandenburg zu Mecklenburg geschlagen war, man wieder mehrere Urkunden findet, in denen der Stadt Brandenburg ohne nähere Unterscheidung, Grundstücke und Rechte verliehen werden [1]).

---

1) Als der Markgraf Otto I im Jahre 1170 diese Stadt von den Zollabgaben, zu welchen damals noch, bis auf Stendal, alle

Die Neustadt Brandenburg bestand übrigens in ihren Verfassungsverhältnissen, ob sie diese gleich mit ihr theilte, doch ganz getrennt von der Altstadt, sie hatte ihren eigenen Rath und besonderen Erbrichter oder Schulzen, der das Stadtgericht leitete, der im Jahre 1241 ein gewisser Nikolaus war [1]). Auch ist sie durch ihre Befestigungswerke von jener getrennt. Zwei Meilen östlich von der Stadt entfernt liegt das Dorf Bliesendorf, früher Blesendorp genannt, welches im Jahre 1249 vom Markgrafen Johann I mit dem Kallenberg und dem Dorfe Lucken-

---

märkischen Städte verpflichtet waren, befreite, redet die Urkunde schlechthin von der civitas Brandenburg (Buchholtz a. a. O. S. 17.). Es gab noch keine Nova Brandenburg. Diese ward 1248 gestiftet, und ihr das Recht der Vetus Brandenburg (Buchholtz a. a. O. S. 77.) von dem Markgrafen Johann I verliehen. Derselbe Fürst vereignete ein halbes Jahr darnach der Antiquae civitati Brand. Orte in der Zauche und im Havellande (Buchholtz a. a. O. S. 78. Gercken Fragm. March. P. I. p. 12. P. VI. p. 6.). Von funfzig Hufen dieser Ländereien wurden den Einwohnern der vetus civitas Brand. im Jahre 1275 die Zinszahlungen erlassen (Buchholtz a. a. O. S. 102.); im Jahre 1290 der Civitas antiqua Brandenburg das Dorf Brielow geschenkt, im Jahre 1295 die Bedepflichtigkeit darüber erlassen (Gercken a. a. O. Thl. I. S. 32. 35.). Im Jahre 1297 wagte Markgraf Otto der Lange es jedoch, ohne Verwechslung zu fürchten, da das Stargardische Brandenb. unter Markgrafen Albrecht III stand, die Stadt, der er das Dorf Planow vereignete, bloß Civitas Brandenburg zu nennen (Buchholtz a. a. O. S. 133. 134.), und diese Bezeichnung findet man nun bei ähnlichen Angelegenheiten öfters. Um diese Zeit bedeutet antiqua sicher die Alt- und nova die Neustadt, da es keinen dritten gleichnamigen Ort mehr in der Mark-Grafschaft gab; wie oft aber diese Bedeutung in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts stattfand, und wie oft derselbe Ausdruck, den man für die Altstadt benennend ansah, beide Städte begriff, kann hier nicht entschieden werden.

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 458.

berg an Brandenburg vereignet wurde [1]). Nur die Gerichtspflege und den bei dem erstern Orte gelegenen Kietz nahm er von dieser Schenkung aus; sonst sollte der ganze Ertrag derselben der Stadt aus den genannten Orten und ihren bis an den Quentzsee reichenden Zubehörungen, in verliehenen und unverliehenen Gütern ungetheilt zufließen. Nahe bei dem Dorfe Bliesendorf liegt das dem Domkapitel zu Brandenburg gegen das Jahr 1234 vereignete Kirchdorf Golistorp oder Göhlsdorf, in dessen Umgebungen der Platz zu suchen ist, auf welchem sich früher die jetzt eingegangene Pfarrei Mune befand. Sie kam zugleich mit Göhlsdorf an das gedachte Domkapitel; doch schon im Landbuche vom Jahre 1375 findet man keine Erwähnung von diesem Orte mehr, und in dem Verzeichnisse aller Kirchen des Brandenburgschen Stiftssprengels vom Jahre 1459 ist desselben gleichfalls nicht gedacht. — Zum Brandenburgschen Domkapitel gehörte aus dem Umfange der Zauche vor 1250 noch Frähsdorf, früher Bristorp genannt, von einem edlen Lehnsinhaber desselben, Everus von Lindow, schon unter des Markgrafen Otto's I Regierung zu Gunsten dieser Geistlichkeit aufgegeben, und Plötzin, ein Dorf was früher Plusin, Plutzin und Plusitzin genannt wurde. Der Burggraf Siegfried von Arneburg, der 1187 schon verstorben war, hatte es zu Lehn getragen, aber gleichfalls der gedachten Geistlichkeit resignirt, dadurch seiner Eltern und sein Andenken bei ihr lebendig zu erhalten. Nur die Vogteigerechtigkeit über das Gut sollte bei ihm und seinen Erben bleiben, von dem sonstigen Ertrage desselben ein Drittheil auf Lichter in der Kathedralkirche, das Uebrige auf Vermehrung der Präbenden verwandt werden: wozu der Markgraf Otto II im Jahre 1187 seine Genehmigung ertheilte. Remoldestorp oder

1) Gercken's Fragm. March. Thl. VI. S. 6.

Reinoldestorp, was die Urkunden in die Zauche verſetzen, iſt kein eigener Ort, ſondern, wie i. J. 1197 berichtet wird[1]), eine dritte und vierte Benennung für Plötzin geweſen. Des alten biſchöflichen Beſitzes Zieſar wird bei der Beſchreibung des Bisthums gedacht werden. Der nach dieſem am früheſten erwähnte Ort der Zauche iſt Belitz. Mit ſeinem Burgwart in einer Urkunde vom Jahre 997 als im Gau Ploni, in der Grafſchaft eines gewiſſen Tetus, belegen, und mit dem Namen Belizi bezeichnet, wurde es gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts durch den Kaiſer Otto III tauſch- und ſchenkweiſe dem Erzbisthume Magdeburg vereignet[2]); doch von dieſem wohl nicht lange beſeſſen, da bald darauf das ganze Ländchen Zauche unter die Herrſchaft der Slawen zurückfiel. Aber auch nachdem die Markgrafen Herren dieſer Gegend geworden waren, muß der gedachte Ort nicht ſogleich von der Magdeburgſchen Geiſtlichkeit wieder in Anſpruch genommen, oder dieſe in ihren Anſprüchen darauf nicht glücklich geweſen ſeyn. Das Eigenthum deſſelben hat ſie zwar 1196 wieder erhalten; doch erſt um die Mitte des 13ten Jahrhunderts gelang es ihr, ſich in den vollen Beſitz von Belitz zu ſetzen; wenigſtens hat dieſer Ort nach dem Zeugniſſe eines alten Kroniſten zu denjenigen gehört, welche der Erzbiſchof Willbrand, der 1236 zur erzbiſchöflichen Würde gelangte, für ſeine Kirche erwarb[3]). Von den Lehnsinhabern von Belitz, das in einer Grenzbezeichnungsurkunde des Jahres 1217

---

1) Gercken's Stiftshiſt. d. Bisth. Br. S. 396.

2) Vgl. dieſ. Schr. S. 236. N. 1. Lünig's Reichsarchiv Part. spec. cont. II. p. 392.

3) Wilbrandus XX. Archiepiscopus coepit Anno Domini MCCXXXVI. Hic suscepit pallium a Honorio tertio et acquisiuit ecclesiae Crossewig, Lebuss et *Belitz*. *Chronicon Magdeburg.* ap. *Meibom.* T. II. Rer. German. Script. p. 330.

zu den bekanntesten Orten der Gegend gezählt wird, und wohl nur eine Burg mit einem Dorfe war, wenn es gleich in mehreren Legenden bald nach dieser Zeit als Stadt erscheint [1]), sind, so lange die Markgrafen es in Besitz hatten, keine mit Bestimmtheit bekannt. Ihre Vasallen, die Edlen von Belitz, die immer nur in der Altmark in ihrem Gefolge gefunden werden, hatten wahrscheinlicher in dem dortigen gleichnamigen Orte ihren Sitz. Erst in der zwei-

---

1) Von der Stadt Belitz theilt unter Andern Angelus beim Jahre 1247 folgende mönchische Nachricht mit: „Im tausend zwei hundert sieben und vierzigsten Jahre nach Christi geburt ist das Wunderblut zu Belitz aufgekommen auch im selben Jar II. Cal. Sptbr. confirmiret oder bestätigt worden. Der Anfang solches Wunderblutes ist dieser. Etliche Juden haben mit einer Magd gehandelt, daß sie zum Sakrament gehen, ihren Gott im Munde emphahen, aus dem Munde hinter dem Altar in der schürzen fallen lassen und zu ihnen bringen solte, so wolten sie jhr ein genandtes gelt dafür geben. Da solches geschehen, haben die Juden die geweihete Hostien — den Herrn Christo zu verunehren gemartert zerhawen und gestochen, die auch zugleich angefangen zu bluten. Darauf als sich die Juden gefurchtet es mochte offenbahr werden, vnd jhnen solche that vebel bekomen haben sie es der Magd wieder gebracht, dieselbe auch gebeten, vnd ihr gelt gegeben, daß sie es wieder angenommen vnd im haus unter das Dach versteckt hat. Daselbst haben hernach die Stadtwächter alle Nächte viel Liechter vnd Kerzlein gesehen vnd habens dem Herrn angezeigt, welcher in der Haußsuchung die Hostien gefunden, die Thäterin ausgekundschaftet, dieselbige auch mit allen Juden, auff die sie bekand, gefenglig eingezogen vnd semptlich auff einem berge vor dem Mühlenthor, nicht weit von der Stad vnd vom Dorfe Schonfeld, welcher noch bis auf den heutigen Tag der Judenberg genannt wird, verbrand. Die Hostien hat man in einer herrlichen pompa oder procession mit großen klagen beten und reverentz in die Kirche getragen, und an einen besondern Ort gesetzt, die Papistischen Pfaffen haben haben einen Abgott daraus gemacht vnd es das Wunderblut genannt, haben auch dazu sonderliche Indulgentz vnd ablaßbrieffe außgebracht." Angelus Chronika d. M. Br. Ausg. v. J. 1598 S. 101.

ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts erscheinen mehrere Personen in den Urkunden, von denen zu vermuthen steht, daß sie von dem Zauchischen Belitz ihren Namen trugen, von denen ein Heinrich 1282 Domherr zu Brandenburg [1]), ein Johann Mönch an der Kirche zu Lehnyn war [2]), und ein Dritter, namens Konrad, der sich im weltlichen Stande befand, im Jahre 1288 mit andern Vasallen des heiligen Moritz bei dem Erzbischofe Erich zu Magdeburg gegenwärtig war [3]).

Des Ortes Görzke geschieht im Jahre 1186 die erste Erwähnung, da ein gewisser Balduin der Kirche daselbst priesterlich vorstand [4]); ihm war ums Jahr 1217 Rubert in diesem Amte gefolgt [5]), bei dessen Zeit sein Metropolitan, der Erzbischof Albrecht, eine Verordnung über einige Verhältnisse der hiesigen Kirche erließ [6]). Das nicht fern von Görzke, nach Ziesar hinauf, belegene Kirchdorf Glienike ist aus dem zuletzt erwähnten Jahre durch seinen Prediger Eustachius bekannt geworden, der zugleich mit Alard, dem Prediger zu Cydiz, dem heutigen Zitz, damals in Ziesar zugegen war, wo sie ihrem Bischofe zur Bezeugung einer Urkunde dienten [7]). Bricene, die heutige Stadt Brietzen, wird als ein Hauptort dieser Gegend, ohne nähere Bezeichnung ihrer Verhältnisse, ums Jahr 1217 erwähnt [8]). Als Stadt bestand sie vermuthlich noch nicht, sondern war ein durch die Menge seiner Bewohner ausgezeichnetes Dorf,

---

1) Gercken's Stiftshist. von Brandenburg S. 475.

2) Gercken's Fragm. March. Thl. V. S. 11. Buchholtz Geschichte Thl. IV. Urk.-Anh. S. 119.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 446.

4) Gercken's Stiftshist. S. 375.

5) Gercken a. a. O. S. 421.

6) Leuckfeld's Antiqu. Nummar. p. 182.

7) Gercken a. a. O. S. 421.

8) Gercken a. a. O. S. 418.

welches demnächst städtische Rechte empfing, mit einer Burg, welche wohl dem Edlen Burchard zum Sitze diente, der, verschiedentlich von Brezene, Brezne und Bresne genannt, ums Jahr 1214 bei seinem Bischofe zu Ziesar, und ebendaselbst 1215 bei mehreren amtlichen Handlungen desselben als Zeuge zugegen war [1]). Das dem Anscheine nach in der Zauche belegene Kirchdorf Nydecin oder Nydicen, von dem es im Jahre 1190 Nachricht giebt, ist darin wenigstens unter diesem Namen nicht mehr vorhanden. Damals bewog der Markgraf Otto II, das Domkapitel zu Brandenburg, dem Pfarrer Burchard zu Nydecin, seinem Kapellane, ein Kirchenlehn zu reichen, was ihm in der Zauche an einem unbenannten Orte angewiesen wurde [2]). Wenn Burchard noch ein Pfarramt verwaltete, so ist es wahrscheinlich, daß dieses Lehnstück nicht fern von seiner Kirche, also doch wohl in der nämlichen Provinz belegen war; unausgeschlossen bleibt aber hiebei die Vermuthung, daß Burchard kein Pfarramt versah, auch solches in der Mark Brandenburg niemals versehen hatte, wobei denn auch der Ort Nydecin hier nicht nothwendig zu suchen seyn würde; sondern daß er, vielleicht aus der Fremde, wo er die Predigerwürde bekleidet hatte, zum markgräflichen Kapellanat berufen worden sey; wogegen es jedoch einigermaßen spricht, daß im Jahre 1220 auch ein Ritter den Namen Ernest von Nydecin trug, der sich am Hofe des Bischofs Siegfried zu Brandenburg befand [3]).

Was von dem Orte Potsdam vor dem Jahre 1250 berichtet wird, soll im Havellande angegeben werden. Zu Bergholz hatten um diese Zeit wahrscheinlich Edle ihren

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 49. 50.

2) Burchardus sacerdos de Nydicen Capellanus Marchionis. Gercken's Fragm. March. Thl. VI. S. 1.

3) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 424.

Sitz, zu welchen der Theoderich oder Dietrich gehörte, der im Jahre 1249 dem Markgrafen Johann bei der Vereignung des nahgelegenen Dorfes Bliesendorf an die Stadt Brandenburg, zwischen andern Zauchischen Vasallen, als Zeuge der rechtskräftig vollzogenen Handlung diente. Im Jahre 1258 befand er sich im Gefolge seiner Landes-Herrn zu Dolle in der Altmark [1]), und wird dann nicht wieder erwähnt. — Daß das nicht fern von Bergholz westwärts gelegene Dorf Glindow schon im Jahre 1238 bestand, erkennt man an einem derzeitigen Domherrn zu Brandenburg, Burchard von oder aus Glinde [2]), wie dies Dorf noch im Jahre 1459 genannt wurde [3]). — Eine noch größere Namensveränderung, wie dieser Ort, erlitt das Dorf Rähsdorf, zwei Meilen südlich von Glinde; zuerst Redekestorp, dann Redingstorp, im Landbuche vom Jahre 1375 Redichstorff genannt, trug es im vorigen Jahrhundert noch den Namen Reesdorf. Es war der Sitz von angesehenen und sehr begüterten Edlen, von denen sich die Brüder Johann, Albert, Friedrich, Hartmann und Bruning im Jahre 1227 im Gefolge der Markgrafen zu Werben zeigen, als diese hier dem Johanniterorden das Dorf Mirow im Lande Turne vereigneten [4]). Der erste kommt im Jahre 1240 nochmals am Hofe seiner Fürsten, und

---

1) Beckmann's Beschreib. der Altmark Kap. X. Sp. 112. Gercken's Diplomatar. vet. March. Thl. II. S. 87. Hiernach ist es wahrscheinlich, daß dieser Edle auch das dicht neben dem eingegangenen Orte Dolle (der 1562 eine wüste Feldmark bei Burgstall genannt wird) belegene Berkholz besessen habe. Vermuthlich gehörten ihm beide gleichnamige Orte an, von denen ersterer wohl von der Altmark aus gestiftet wurde.

2) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 456.

3) Gercken a. a. O. S. 26.

4) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 62.

und zwar zu Spandow, vor [1]); Albrecht war schon im Jahre 1226 ein Mal bei den Markgrafen in Havelberg zugegen gewesen [2]), befand sich mit Bruning 1233 in ihrem Gefolge zu Arneburg [3]) und nahm später eine Schenkung an das Johanniterstift zu Werben vor, welche in sechs Winspeln Hafereinkünften und dreißig Schillingen nach seinem Tode bestand, und im Jahre 1251 von dem Viceprior des Ordens in dieser Gegend von Deutschland, Manegold, bestätigt wurde [4]). Hiernach erblickt man Albert von Redichsstorf wieder einige Mal in der Gesellschaft der Markgrafen, bei Johann I und Otto III war er 1256 zu Sandow [5]) und mit seinem Bruder Bruning 1267 bei Otto III in Stargard [6]). Ihr Bruder war vielleicht der hiesige Vogt Hartmann, der, wie Friedrich, nicht weiter erwähnt wird. Brunings ist 1268 zum letzten Mal gedacht [7]). Nach diesen trugen Pritzbur und sein Bruder Zabel oder Sabellus, von denen letzterer 1275 und 1277 allein [8]), 1274 aber mit dem gedachten Bruder [9]) am bischöflich Havelbergschen Hofe vorkommt, im Jahre 1280 Theilnehmer des Bedevergleichs war, den die Mark-

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 70. Actum in Spandow, A. D. J. MCCXL. IIII. Kal. Aug. Nach Gercken Fragm. March. Thl. III. S. 11. Act. in Spand. Anno dominice incarnationis M. CC. XLIV. Kal. Augusti.

2) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VIII. Sp. 34.

3) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 106.

4) Vgl. S. 106.

5) Buchholtz a. a. O. S. 90. Beckmann a. a. O. B. II. Kap. III. Sp. 132.

6) Buchholtz a. a. O. S. 96. Nach Küster Opusculorum collectio Thl. XIV. S. 112. *Soruningus.*

7) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 440.

8) Beckmann a. a. O. Sp. 273. 274.

9) Buchholtz a. a. O. S. 101.

Grafen um diese Zeit in Berlin mit ihren Vasallen abschlossen [1]), und Gerhard und Albrecht, die an dem letztern Orte gleichfalls zugegen waren, den Namen von Redingsdorf.

Mitten im Lande Zauche, zwei Meilen südlich von Brandenburg, ist Lehnyn gelegen, welches früher ein berühmtes Cisterzienser-Mönchskloster enthielt. Nach dem ganz unbeglaubigten Berichte von Kronisten des 16ten Jahrhunderts, legte Markgraf Albrecht der Bär zu demselben zwischen den Jahren 1160 und 1168 den Grund, und vollendete es sein Sohn Otto I. Nach sicheren Zeugnissen war der letztere im April des Jahres 1180 der Urheber dieser Stiftung, die er auf seinem damals noch nicht an das Erzstift Magdeburg übergegangenen Allodialbesitz vorgenommen hat [2]). Als erste Besitzungen wies er ihr, außer dem Platz, auf welchem die klösterlichen Gebäude errichtet wurden, mehrere Dorfschaften, Colpin, Goriz, Radele, Cistecal, Zwine, Wendischen-Tornow, die Hälfte des

---

1) Gercken a. a. O. Tom. I. p. 355.

2) Im Jahre 1208 heißt es in einer Lehnynschen Urkunde: Secundus Albertus Marchio Br. confirmat omnia bona, que B. Marie virgini in Lenyn sunt collata a patre suo *fundatore nostro*. Gercken's *fundator noster*, dedit ad ecclesiam Lenyn. Ebend. S. 329. Hiebei dürfen wir gegen die Aussage eines alten Getäfels, welches sich ehemals in Lehnyn befand, nicht mißtrauisch seyn, worauf Garzäus die Worte las:

Annus millenus, centenus et octuagenus
Quando fuit Christi, Lehnin fundata fuisti
Sub patre Siboldo, quam Marchio contulit Otto
Brandenburgensis, Aprilis erat quoque mensis.
Hic jacet ille bonus Marggravius Otto patronus
Istius ecclesiae; sit precor in requie!

Garcäi Successiones familiarum et res gestae illustrium praesidum Marchiae Brandenburgensis in Krause's Ausgabe des Leuinger (1729) S. 68.

Dorfes Götiz und zwei Wiesen, bei Detiz und Wida gelegen, mit allen zu diesen Orten gehörigen Rechten und Besitzungen zu [1]). Der Markgraf Otto II, der vier Jahre hierauf zur Regierung kam, bestätigte im Jahre 1190 diese Schenkungen seines Vaters, deren Gegenstande er von seinen ererbten Gütern noch die Dörfer Michelstorp und Tegastorp, das Dorf Detiz mit einer dazu gehörigen Strecke des Havelflusses, und das Dorf Tesekendorp mit der Erlaubniß hinzufügte, dort im Sürlow-See alljährlich drei Mal einen großen Fischzug halten zu dürfen. Derselbe Fürst wies dem Kloster, dem er als der Stiftung und dem Ruheplatze der Leiche seines Vaters sich besonders zur Wohlthätigkeit verpflichtet gehalten zu haben scheint, Namiz und Welzenewude mit einer Mühle und der Berechtigung an, fünf große Fischzüge des Jahres in dem an dem erstern Dorfe belegenen Landsee halten zu dürfen; überließ ihm ferner im Jahre 1191 Trechwitz, das Eigenthum über die Seen bei Göriz und Radel und Wendischen-Tornow, dessen Bewohner, wie man es häufig bei Slawendörfern findet, vermuthlich die Fischerei in jenen Gewässern zu besorgen hatten. Im Jahre 1193 beschenkte der mehrmals erwähnte Mark-Graf die Kirche der heil. Jungfrau zu Lehnyn, in der auch er seine sterblichen Ueberreste einst ruhen zu lassen gedachte, nochmals mit einem bei Detiz belegenen Grundstücke, mit

---

1) Gercken's Cod. dipl. Br. Tom. VII. S. 330. Alle Beweisstellen für die in Beziehung auf das Kloster Lehnyn hier mitgetheilten Nachrichten zeigen, wenn ihnen nicht das Wort Urk. ausdrücklich beigefügt ist, nur auf ein Verzeichniß der Urkunden hin, welche dies Kloster erhalten hat. Es rührt selbiges aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts her; und nur sehr wenige von den darin angeführten Urkunden sind bis jetzt der Wissenschaft zu Nutzen gekommen. Der größere Theil ist nicht ans Licht gebracht, und liegt wahrscheinlich noch jetzt in einem märkischen oder Magdeburgschen Archive verborgen.

den Weinbergen und Wäldern, welche sich bei diesem Orte befanden, und mit dem Rechte, jährlich zehn Scheffel Gerste aus den Abgaben zu erheben, welche hier die Landbebauer an die markgräfliche Kammer zu leisten hatten. Auch den Besitz des sogenannten Havelbruches bei Detiz und das Wiesewerk, welches sie vom Markgrafen Otto I empfangen hatten, bestätigte er der gedachten Geistlichkeit im Jahre 1205 [1]), da schon das Eigenthum über die Zauche bei dem Erzbisthume Magdeburg, und dem Markgrafen der Besitz derselben nur lehnsweise geblieben war. Darum war das Kloster auch schon im Jahre 1202 bei dem Erzbischofe zu Magdeburg um eine Bestätigung des Eigenthumes, welches es über die meisten seiner Güter früher von den Markgrafen erhalten hatte, eingekommen, und hatte dieselbe namentlich hinsichtlich des Dorfes Naniz erlangt. Zugleich verschaffte es sich von dem Markgrafen darüber eine Sicherungsacte, daß dieser Ort von Abgaben an die Landesherrn völlig befreit sey [2]), und von dem Bischof Notger von Brandenburg die Abtretung der ihm zuständigen zwei Drittheile des Zehntenertrages aus diesem Orte.

Die Güter, um welche das Kloster nun noch von den Markgrafen bereichert ward, waren, während sich der Erzbischof in der Zauche wenig freigebig gegen dasselbe bezeigte, in andern Provinzen belegen. Im Jahre 1204 erkaufte die gedachte Geistlichkeit von den Markgrafen deren Antheil an Wachow, bei dessen Uebergabe Otto II ihr noch das Dorf Priscer und die Berechtigung hinzufügte,

---

1) Gercken a. a. O. S. 329. 330.

2) Die hierüber ausgefertigte Urkunde (Gercken a. a. O. S. 329.) ist datirt v. J. 1202 und soll von Johann und Otto ausgefertigt seyn; es müssen aber entweder die Aussteller Otto und Albrecht gewesen seyn, oder die Jahrszahl ist falsch, und die Urkunde aus viel späterer Zeit.

jährlich zwei Scheffel Salz von dem Ertrage der Zollabgaben in der Stadt Brandenburg zu entnehmen. Darauf bestätigte derselbe ihr das Eigenthum des Dorfes Tegastorp, und überließ ihr die Hälfte eines zwischen Goliz und Wachow belegenen Landsee's [1]). Im Jahre 1207 vermehrte Heinrich von Plaue diese Güter durch die Darreichung eines wahrscheinlich erzstiftisch-Magdeburgschen Hoflehns; wenigstens bedurfte es der Einwilligung des Erzbischofs, daß der erwähnte Ritter dem Kloster zu seinem Gedächtniß einen Hof bei Loburg, und so viel Ackerwerk, wie sechs Pflüge bestellen zu können pflegten, feierlich abtrat. Da dieser Ort in dem Fürstenthume der hohen Stiftskirche belegen war, so wurde zugleich sein künftiges Verhältniß dahin festgestellt, daß er frei seyn sollte von allen Diensten und Abgaben an die Landesherrschaft oder an eine weltliche Macht. Sollte aber ein todeswürdiger Frevel ihr Einschreiten erfordern, so müßten drei Fünftel der Gerichtsgebühren dem Kloster, zwei Fünftel dem weltlichen Richter zukommen [2]).

Im Jahre 1207 gelangte die Lehnynsche Geistlichkeit mit der Abtretung von 6 Hufen in Wachow durch den Ritter Konrad von Burg, wozu der Metropolitan, der Domprobst und sein Kapitel um dieselbe Zeit die lehnsherrliche Genehmigung ertheilten, in den Besitz dieses ganzen Dorfes [3]). Im folgenden Jahre bestätigte der vor wenigen Jahren zur Herrschaft gekommene Markgraf Albrecht II dem Kloster alle seine Besitzungen, die Schenkungen seines Vaters und seines Bruders, indem er als eigene Gabe die Befreiung der sämmtlichen Geistlichkeit des

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. Thl. VII. S. 329. 330. 334. 336.

2) Gercken a. a. O. S. 330. 331.

3) Gercken a. a. O. S. 333.

Klosters von allen Zollabgaben hinzufügte [1]). Der Vogt Alverich von Spandow, ein Glied des aus dem Anhaltinischen eingewanderten Geschlechtes von Snetlingen, schenkte dem Kloster im Jahre 1212 zwölf Hufen im Land-Gebiet des Dorfes Wustermark, die er vom Markgrafen zu Lehn trug. Zu Stangenhagen verkaufte ihm ein Ritter Ludolph und seine Gattin Bya 1214 Alles, was sie hier besaßen, und in demselben Orte überließ der Ritter Arnold von Trebin im Jahre 1233 dem Kloster 25 Hufen Ackerlandes [2]). Auch der Edle Alverich von Arneburg bereicherte das Kloster im Jahre 1228 um mehrere Besitzungen in dem Dorfe Dreviz, und der Graf Baderich von Beltiz schenkte ihm, zum Heil seiner und Bertruds, seiner Gattin, Seele, die Mühle Gomenik bei Rostock mit einem Fischteiche und der Plane, bis an die beim Dorfe Trebegoz befindliche Brücke, welches der Herzog Albrecht von Sachsen lehnsherrlich bestätigte [3]).

Durch solche Vereignungen war das Kloster so reich geworden, daß es sich die Zeiten dringenden Geldbedürfnisses der Markgrafen Johann I und Otto III, als diese zugleich mit drei mächtigen Nachbaren im Kriege standen, durch Ankauf großer Güter für baare Geldzahlungen zu Nutzen machen konnte. Schon im Jahre 1241 kaufte es 9 Hufen aus Netzem für 9 Marck Silbers; dann schenkten ihm die Markgrafen 2 Hufen in Jelt, schlossen aber gleich darauf wieder ein Kaufgeschäft mit dem Kloster, worin sie ihm Cedelendorp mit allem Zubehör, nämlich mit dem Wendischen Dorfe Slatdorp, den Seen Slatsee und Tusen und mehreren Waldrevieren dieser damals noch sehr wüsten, zwischen Berlin und Potsdam belegenen Gegend für die

---

1) Gercken a. a. O. S. 326.

2) Gercken a. a. O. S. 331. 332.

3) Gercken a. a. O. S. 334. 331.

hohe Summe von 300 Marck überließen [1]). Für 162 M. Silbers wurden gleich darauf die nicht fern von dem vorigen gelegenen Dörfer Arntsee und Tribustorp mit dem See Löcelitz an das Kloster veräußert, und dann die Dörfer Bredewisch und Wandelitz, das Recht zweier Fischzüge daselbst, und die Hälfte vom Dorfe Stolzenhagen mit allem Zubehör für 140 Marck. Für die Besitzung Hangendeberg, welche sich die Markgrafen vom Kloster abtreten ließen, gaben sie ihm zur Schadloshaltung die Dörfer Nigenhoff, Ffolterstorp, Klostervelde und Schonelinde, für Abtretung der ihm von ihrem Oheim zugewandten Salz-Hebung aus dem Zolle in Brandenburg 20 Hufen Landes in Bredewisch, wonach sich der damalige hohe Werth dieses in der Mark Brandenburg sehr seltenen Gewürzes vergleichungsweise veranschlagen läßt. Dann schenkten die Mark-Grafen dem Kloster noch das Dorf Samerfelde [2]).

Darauf wurden ein Ritter Heinrich von Stegelitz und dessen Brudersohn die nächsten Wohlthäter des Klosters, indem sie demselben das Dorf Arnestorp mit einer Mühle und außerdem einige Kornhebungen unentgeldlich überließen. Die Markgrafen Johann I und Otto III schlossen, da sie Dieses bestätigten, 1244 wieder einen Kaufhandel mit dem Kloster auf 250 Marck ab, wofür sie ihm das Dorf Goliz und die ihnen noch zuständige Hälfte von Stolzenhagen, aber zugleich auch den Patronat und das Schulzenamt in Netzem unentgeldlich vereigneten [3]), nachdem sie aus der Kasse des 64 Jahre alten Klosters in einem Zeitraum von 3 bis 4 Jahren baare 861 Marck Silbers empfangen hatten.

Im Jahre 1247 traten der Bischof Rutger, der

---

1) Gercken a. a. O. S. 329.

2) Gercken a. a. O. S. 335. 336.

3) Gercken a. a. O. S. 327. 336.

Domprobst Peter und das Kapitel der hohen Stiftskirche zu Brandenburg das Eigenthum, was ihre Kirche zu Klinke besessen hatte, nämlich eine Mühle mit der umliegenden Heide, dem Kloster gegen unbekannt gebliebene Vergütigung ab [1]); während der Markgraf Johann I aus reinem Drange seines Herzens, zum Heil der Seele seiner jüngst zu Flensburg im ersten Wochenbette verstorbenen Gemahlin Sophie [2]), demselben das Dorf Kriele mit 32 Hufen Landes, und gleich darauf das Dorf Eken-Tornow mit 30 Hufen in der Hoffnung auf jenseitige Vergeltung verlieh; worauf noch der Slawenherzog Barnim dem Kloster ein zwischen Ceden und Belin belegnes Wiesewerk mit einem Belin genannten See, und im Jahre 1250 ein gewisser Lüdecher von Salzwedel, unter des Grafen

---

1) Gercken a. a. O. S. 334. 335.

2) Man hat das Kloster Lehnyn für einen allgemeinen Begräbnißort der Markgrafen des Ballenstädtischen Hauses gehalten, und namentlich die Leiche der erwähnten Markgräfin, jener Schenkung wegen, hier bestattet geglaubt. Jene Markgrafen hatten jedoch kein bestimmtes Grabgewölbe, wenngleich zu Lehnyn die Leiber der meisten von ihnen ruhten. Die Leiche des Stammvaters der Anhaltiner, Albrecht's des Bären, wurde zurückgeführt nach Ballenstädt, und dort im Dome der Nikolaikapelle beigesetzt. Otto's erste Gemahlin Judith von Polen beherbergen die Gewölbe der Peter-Paulskirche zu Brandenburg, wo alte Schriftsteller über ihrem Sarge die Worte lasen: *Guditha Marchionissa, Gemma Polonorum.* (Sabinus, Garzäus, Gottschling's Beschr. von Brand. S. 23.). Seiner zweiten Gattin, Anna's von Sachsen, und seine eigene Leiche waren die ersten, die die markgräfliche Grabstätte zu Lehnyn empfing, und dem theuren Sarge des Vaters gesellte der Markgraf Otto II sein eigenes zu. Die Leiche der zu Salzwedel verstorbenen Markgräfin Mathilde wurde, trotz ihres vieljährigen Aufenthaltes in der Altmark, nach Lehnyn gebracht, wo ihres vorangegangenen Gatten, Albrecht's, leibliche Ueberreste ruhten. Albrecht's älterer Bruder, Heinrich, ward im Dom zu Stendal, den er gründete, beigesetzt. Von seinen Söhnen folgte keiner in das

Heinrich's von Anhalt lehnsherrlicher Bestätigung, einige Güter in Lyverichstorp überließ [1]).

Ueber das Recht, die Zehnten in den Gütern des Klosters zu erheben, schloß es in den Jahren 1195, 1215, 1217, 1221, 1224 und 1249 Verträge mit dem Bischofe von Brandenburg, seinem Diöcesane, und mit dem hiesigen Domkapitel, von denen uns kein einziger aufbehalten worden ist. Doch haben wir Verzeichnisse von den Dorfschaften, die sie betrafen, woraus erhellt, daß jene Verträge über alle die angeführten Klosterbesitzungen, und außerdem über Damelang, einen Theil von Wustermark, Ludekesdorf und Krummensee eingegangen wurden, wo also das Kloster sicher gleichfalls begütert war, obgleich über die Erwerbung der in diesen Dörfern gelegnen Besitzungen desselben nichts Näheres bekannt ist [2]). Auch das bischöfliche Recht der

---

Grabgewölbe der Eltern. Johann I wurde im Kloster Chorin, Otto III im Kloster Strausberg, deren Gründer sie waren, bestattet. Sophie, Johann's I Gemahlin, starb zu Flensburg, wo ihre Leiche geblieben ist. Der Herzog Albrecht von Sachsen, ein Enkel Albrecht's des Bären, ließ seinen Sarg inzwischen (1260) nach Lehnyn bringen (Beckmann von Anh. Thl. V. S. 42.), und der Markgraf Otto IV sich auch wieder hier, nachdem er als Mönch daselbst die letzten Tage seines Lebens zugebracht hatte, in das klösterliche Gewölbe senken, was in der Folge noch die Gebeine Mechtildens, Johann's I Tochter, Mechtildens, Otto's Tochter, und die der Markgrafen Otto VI, Johann II und anderer aufnahm. Die Leichen Woldemar's und Konrad's, seines Vorgängers, wurden in Chorin beigesetzt, wo nach Woldemar's Ausspruch, als er in seinem Todesjahre (1319) dem Kloster einige Güter schenkte, die Leiber mehrerer seiner Vorgänger ruhten. Mehrere spätere Markgrafen, z. B. noch Joachim, verordneten, sie nach ihrem Tode in Lehnyn zu bestatten.

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 339.

2) Gercken a. a. O. S. 326. 332. 338. 340. 341.

Zehntenhebung ist allem Anscheine nach durchgehends von ihm erlangt worden.

Von etwanigen andern, besondern Gerechtsamen des Klosters um diese Zeit, was noch im Laufe des 13ten Jahrhunderts Mutterkloster Chorins und Lychens ward, ist nichts bekannt geworden. Zur Vogtei berechtigt war das Geschlecht seines Stifters.

Bemerkungen über die Lehnynschen Klosterdörfer.

Colpin und Cistecal scheinen eingegangen. Die Lage des erstern deutet noch der nicht fern von Lehnyn belegene Kolpinsee an. Beide finden im Landbuche schon keine Erwähnung mehr. Goritz ist wahrscheinlich das an der Buckau bestehende Dorf Göritz. Radele heißt heute Rädel, Zwine Schweina. Die Dorfschaften Wendischen-Tornow und Eken-Tornow, welche früher getrennt in der Zauche bestanden, müssen schon im Jahre 1375 vereinigt oder das eine eingegangen gewesen seyn. Das Land-Buch kennt nur ein Tornow mehr, welches dem Kloster mit einer Feldmark von 18 Hufen gehörte, und noch jetzt besteht. Von diesem Orte trug vielleicht auch der Edle Willekin oder Wilhelm von Tornow den Namen, der 1233 bei den Markgrafen zu Salbke in der Grafschaft Wollmirstädt [1]), zwischen den Jahren 1238 und 1244, in der Gegend seines Stammsitzes erblickt wird. Zuerst bezeugte er zu Brandenburg eine markgräfliche Urkunde [2]), war 1240 bei den Markgrafen zu Spandow gegenwärtig [3]), und 1244 zu Markede im Havellande [4]). Vielleicht hatte

---

1) Brun's Beitr. z. krit. Bearb. unbenutzter Handschr. St I. S. 121.

2) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 452.

3) Buchholtz Geschichte Thl. IV. Urk.-Anh. S. 70.

4) Buchholtz a. a. O. S. 42. Gercken a. a. O. S. 461.

er auch in dem bei Stendal belegenen Dorfe Tornow Besitzungen, und von hier mochte der gleichnamige Ort in der Zauche angelegt und benannt seyn. In der Altmark wohnte er 1240 mit andern hier angesessenen Edlen einer Schenkung der Markgrafen an das Kloster Niendorf [1]) und 1247 zu Arneburg einer Schenkung an das Stift Stendal bei [2]).

Geringe verändert sind die Ortsnamen Detz oder Detiz in Deetz, Gotiz in Götz, Michelstorp oder Michistorp in Michelsdorf, Netzem in Netzen, Namiz in Nahmitz und Stavehage oder Stagehage in das heutige Stangenhagen, ein Kirchdorf und Filial von Zauchwitz nahe bei Blankensee, einer ehemaligen Kastellanatsburg [3]), zu welcher im 14ten Jahrhunderte Stangenhagen gehörte. Eingegangen sind die Dörfer Priscer, Wida, Tegastorp, vielleicht auch Ludekesdorp, wenn dies nicht etwa Lüdendorf unweit Treuenbrietzen ist, was im Landbuche K. Karl's IV Ludersdorf genannt wird, und noch 1451 so hieß, aber nicht mehr zum Kloster Lehnyn gehörte [4]). Tesekendorf wird im Landbuche unter den Gütern des Klosters namhaft gemacht; doch schon mit der Bemerkung, es sey völlig eingegangen, und man wisse nicht mehr, wie viel Hufen es gehabt habe [5]). Es lag am Gürlow-See, aber auch diesen kennt man heute nicht mehr. Nicht besser gehts mit den Dörfern Samerfelde und Wilcen- oder Welzenewude, welche zwischen Nahmitz und der Havel belegen gewesen zu seyn scheinen. Der Burggraf Sieg-

---

1) Gercken's Diplom. vet. March. Thl. II. S. 76. Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. X. Sp. 107.

2) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 21.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 341.

4) Landbuch d. M. Br. v. J. 1375 S. 137. Schoßreg. v. J. 1451 S. 339.

5) Landbuch d. M. Br. S. 149.

fried verzichtete auf den Lehnsbesitz des letztern im Jahre 1206 zum Besten des Klosters, nicht allein zum Heil seiner Seele nach seinem Tode, sondern auch zur Stärkung seines Leibes bei seinen Lebzeiten, indem er diese Schenkung unter der Bedingung vollzog, daß die Geistlichkeit ihm dafür jährlich ein Fuder Wein liefern sollte [1]).

Wachow und Goliz sind im Havellande gelegen, Arnestorp ist das heutige Ahrensdorf im Teltow. Im Oberbarnimschen Kreise findet man in einer Gruppe bei einander die Dörfer Arntsee (Arendsee), Stoltenhagen (Stolzenhagen), Wandelitz und Klosterfelde. Es fehlen hier aber Bredenwisch und Nigenhoff, die gleichfalls in dieser Gegend belegen seyn mußten. Das erste ist vielleicht ein unbewohntes Revier Wiesewachs gewesen, das letztere mit verändertem Namen noch vorhanden. Da es etwas Gewöhnliches ist, daß die Klöster Namen von älteren Besitzungen auf neu angelegte übertrugen, zumal wenn dieselben von den Bewohnern der erstern mit Anbauern versehen wurden, der Ausdruck Nigenhoff aber auf ein noch in der Anlage begriffenes, nicht auf ein vollständig eingerichtetes Dorf hindeutet, und es in der bezeichneten Gruppe Lehnynscher Klosterdörfer des Barnim's einen Ort, namens Zehlendorf, giebt; so ist es sehr wahrscheinlich, daß dieser Ausdruck die frühere Benennung Neuhof verdrängt und sich an die Stelle desselben gesetzt hat: denn der zwischen Berlin und Potsdam belegene Ort Zehlendorf mit dem Wendischen Fischerdorfe Slatdorf, was jetzt diesen Namen nicht mehr führt, und mit dem Slatsee, dem heutigen Schlachtsee, war eine ältere Lehnynsche Besitzung, welche Cedelendorp benannt wurde. Neben diesem Orte lag das Dorf Gelt oder Jelt, was jetzt eingegangen ist, doch noch im Jahre 1375 als Lehnynsches Klosterdorf und Sitz

1) Urk. in Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 37.

eines ritterbürtigen Geschlechtes bekannt war [1]). Kriele war hingegen in der Zauche gelegen, und ist das heutige Krielow. Daneben liegt das Dorf Dreviz, das heutige Derwitz [2]). Hier besteht auch Trechwitz, wo der Pfarr-Kirche im Jahre 1186 ein gewisser Otto als Prediger vorstand [3]), und Damelang, welches nach dem oft erwähnten Landbuche sich in Groß- und Klein-Damelang trennte, von denen dieses 9, jenes 20 Hufen Feldmark besaß, hiemit jedoch beide zu Lehnyn gehörten, und jetzt wieder als ein Dorf betrachtet werden. Es lag dieser Ort an der Grenze der Herrschaft Beltiz und innerhalb der letztern, ihm gegenüber bei Brück, die durch den Grafen Baderich dem Kloster vereignete Mühle Gomnick. Rostock und Trebegoz heißen heute Rottstock und Trebitz. Von Gomnick bis zu dem letztern Orte, bis an die Brücke, die hier über die Plane führt, erhielt das Kloster von dem Grafen dies Gewässer, und so wurde es ihm mehreremals von den Sächsischen Herzögen, dessen Lehnsherren, bestätigt. Die Mühle, die das Kloster zu Klinke erhielt, ist auf dem berühmten, neben der Neustadt Brandenburg belegenen Platze zu suchen, wo nach Aussage des 50. Kapitels des Richtsteiges zum Sachsenspiegel ein Landgericht, wahrscheinlich das des Vogtes zu Brandenburg, über die Bewohner des nördlichen Theiles der Zauche gehalten wurde [4]). Wustermark liegt im Havellande, Loburg im Magdeburgschen

---

1) Landbuch d. M. Br. S. 67. 149.

2) Dreuiz, obgleich es noch in Urkunden von den Jahren 1284 und 1387 so genannt wird, ist dennoch wohl nicht so wahrscheinlich das Drewitz zwischen Potsdam und Saarmund, als das heutige Kirchdorf Derwitz, da dies im Landbuche zu den Lehnynschen Klostergütern gezählt wird. Landb. S. 147. Gercken a. a. O. S. 334.

3) Gercken's Stiftshist. S. 375.

4) *Koenig de Koenigsthal* Corp. iur. German. T. I. p. 184.

Herzogthume, doch Tribuſtorp muß früher in der Zauche beſtanden haben, da dieſer jetzt eingegangene Ort am See Löklitz belegen war, worunter ohne Zweifel ein Theil des Schwilow-See's bei Bliesendorf verſtanden iſt, der noch jetzt Löcknitz heißt, wo vielleicht das jetzige Dörfchen Löcknitz noch das alte Tribuſtorp iſt. Liverichſtorp iſt ein ſonſt dem Kloſter zu Nienburg angehöriges Dorf im Anhaltiniſchen [1]); Ceden und Belin findet man in der Neumark unter den Namen Zehden und Bellinchen wieder. Die hier erlangten Beſitzungen vertauſchte das Kloſter wegen ihrer Entlegenheit bald wieder an die Markgrafen, die ihm dafür das Dorf Jüterjoz, das heutige Gütergoz im Lande Teltow, überließen [2]).

Beiträge zur juriſt. Litteratur in den Pr. Staaten von Hymmen S. 180.

1) Schultes Directorium diplomatic. T. II. p. 505.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 328.

III.

Das Land Havelberg, die Vormark oder Prignitz.

Das Land Havelberg oder die Prignitz, dieses in den ersten hundert Jahren der Herrschaft der Ballenstädtischen Markgrafen über dasselbe durch wenig Nachrichten erhellte Gebiet, war dennoch eine der ersten Erwerbungen, die Albrecht der Bär in den östlich der Elbe belegenen Slawenländern machte. Gleich nachdem dieser Fürst im Jahre 1234 die durch Konrad's Tod erledigte Nordmark erhielt, begann er den Plan ins Werk zu richten, den alle seine Nachfolger, auf die neueste Zeit herab, zu vollenden sich bestrebten, die markgräfliche Herrschaft durch zur Kultur gebrachte Slawenländer nach dem Osten hin zu erweitern. Er unternahm zu dem Ende mit jugendlichem Muthe und starker Heeresmacht einen Feldzug in die Gegenden der heutigen Prignitz, wozu ihm der Sieg die Veranlassung gab, durch den die Söhne Wittekinds, des früheren, durch König Knud's im Jahre 1131 erfolgten Tod, unabhängig gewordenen Fürsten von Havelberg, die väterliche Herrschaft sich wieder erstritten hatten, welche vom Kaiser Lothar unterjocht worden, aber, während der Abwesenheit des letztern und seines Markgrafen in Italien, nicht mit hinlänglicher Besatzung versehen worden war (1136). Ein Einfall, den die Slawen in das Sachsenland gewagt

hatten, beschleunigte Albrecht's Unternehmungen gegen sie: er ging zwei Mal über die Elbe, und durchzog zerstörend und plündernd das feindliche Gebiet [1]). Ob und wie er die Söhne Wittekinds für ihr Unternehmen gegen Havelberg gestraft, ob er sich dieses unmittelbar an der Sächsischen Grenze belegenen Hauptortes der Gegend wieder bemächtigt, die vertriebene Geistlichkeit wieder zurückgeführt habe, darüber wird uns nichts berichtet. Auch folgte bald nach seinem letzten Streifzuge (1137) in das Land, was zu Havelberg gehörte, mit dem Tode des Kaisers eine der traurigsten Kriegszeiten für das Sachsenland, hauptsächlich durch Albrecht, in der unheilsvollen Hoffnung auf den Besitz des Sächsischen Herzogthums, veranlaßt, die ihn fast fünf Jahre (bis 1142) von diesen Gegenden fern hielt, und zu sehr anderweitig beschäftigte, als daß er während derselben etwas gegen die Slawischen Bewohner der Prignitz unternommen haben sollte. Im Jahre 1147 zog er mit einem sehr beträchtlichen Heere bei Werben über die Elbe, welches er in Verbindung mit dem Herzog Heinrich dem Löwen in dem sogenannten Nordischen Kreuzzuge gegen die heidnischen Bewohner der östlichen Slawenländer mitten durch

1) — Cum Havelberga caperetur a filiis Widikindi et Ecclesia destrueretur, Albertus vero Marchio propter eruptiones Slavorum in partes Saxoniae factam exercitum mouens terram eorum non semel hostiliter invasit et depopulatus est. *Chronic. montis sereni* ad a. 1134 in *Hoffmanni* Script. rer. Lusatic. Tom. IV. p. 36. Vgl. *Annal. Saxo* in Eccardi Corp. hist. med. aevi p. 672. *Chronograph. Saxo* in *Leibnitii* Accession. hist. T. I. p. 293. Darauf nahm er an Lothars Feldzuge gegen Roger in Apulien Theil, und dann, als er im Winter 1137 zurückgekehrt war, — collecta valida manu hiemali tempore (anno 1137) terram Slavorum praedabundus perambulavit. *Ann. Saxo* a. a. O. p. 678. 680. *Annal Hildesheimenses* in *Leibnitii* Script. rer. Brunsvic. T. I. p. 791.

durch die Prignitz führte [1]). Im Jahre 1149 kam der Pommersche Fürst Ratibor, der damals als Vormund seiner Bruderſöhne Bogislav und Kaſimir die Regierung führte, in Havelberg mit vielen Sächſiſchen Fürſten zuſammen, bekannte daſelbſt öffentlich das Chriſtenthum, zu welchem ihn der Biſchof Otto von Bamberg, der Apoſtel des Pommerlandes, bekehrt hatte, und gelobte feierlich, der neuen Religion treu zu bleiben [2]). Im Jahre 1150 beſtätigte der Kaiſer Konrad dem Biſchofe zu Havelberg alle ſeine Beſitzungen, und das Recht den Zehnten zu erheben, dies jedoch vorzugsweiſe in den Gauen Zamzizi, Liezizi, Nieletizi, Linagga, Doſſia und Murizi. Zugleich gab er dem Biſchofe die Erlaubniß zur Wiederherſtellung der Güter ſeiner Kirche, die durch die ganze Prignitz zerſtreut belegen, und durch die Anfeindungen, welche ſie früher von den Slawen erlitten hatten, theilweiſe oder ganz entvölkert waren, Koloniſten zu berufen, woher er wolle, über deren Anſiedlungen weder ein Herzog, noch Markgraf, Vogt oder Untervogt ſich Rechte anmaßen, oder Abgaben verhängen, von denen nicht einmal die allgemeine landesherrliche Einnahme der Bede erhoben werden ſollte [3]). Im Jahre 1151

---

1) *Helmoldi* chronicon Slavorum ap. *Leibnit.* p. 588., Chronic. mont. sereni ad a. 1147. *Albertus Stadensis* p. 273.

2) *Chronographus Saxo* in *Leibnit.* Accession. historic. T. I. p. 303.

3) *Conradus d. f. cl. Rex* — Hauelbergensem Ecclesiam ab antecessore nostro piae memoriae Ottone magno Imperatore in hon. S. Mariae fundatam et postea gentilium errore et incursu nimis desolatam in nostram tuitionem speciali defensione suscipimus et venerabilem ejusdem ecclesiae episcopum Anselmum qui ad reaedificationem et restaurationem suae Ecclesiae ferventissime laborat, pro studio adjuuare volumus — — —. Confirmamus ei — — decimam istarum provinciarum, hoc est Zemzizi, Liezizi, Nieletici, Dessen, Linagga, Morizi — Et quo-

wurde dem Bischofe von Havelberg sein Domkapitel feierlich wieder zugeordnet [1]); und in demselben Jahre nennt unter den Handelsplätzen seines Gebietes der Markgraf Albrecht die Stadt Havelberg [2]).

Aus der Zusammenstellung dieser Nachrichten, welche auf die Erwerbung der Prignitz durch den Markgrafen Bezug haben, geht zwar die Zeit nicht genau hervor, um welche sie geschah, da von den Kronisten selbst der Einnahme Havelbergs gar nicht gedacht wird; daß dieser Ort sich aber 1149 in den Händen des Markgrafen befand, glauben wir daraus mit Sicherheit abnehmen zu können. Denn, nach dem von der Gegend von Havelberg aus unternommenen Nordischen Kreuzzuge, benimmt die Thatsache von Ratibor's Zusammenkunft mit den Sächsischen Fürsten zu Havelberg, um den christlichen Glauben zu bekennen, allen Zweifel daran [3]); sie erzeugt aber auch zugleich

---

niam prenominate civitates et ville saepe irruentibus paganis vastate sunt ac depopulate adeo, ut uel nullo, vel raro habitatore incolantur. Volumus atque precipimus ut idem Episcopus liberam absque contradictione habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit — ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes — — aliquam exactionem extorquere audeat etc. Küster's Opusc. Coll. Thl. XIV S. 130. Buchholtz Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. I. Urk. S. 416. 417.

1) Buchholtz a. a. O. S. 419.

2) Vgl. diese Schrift S. 117.

3) Hierauf hat schon A. von Wersebe (Niederl. Colonien Thl. II. S. 531. Anmerk.) mit vielem Grunde geschlossen, doch behauptet dieser achtungswerthe Geschichtsforscher (a. a. O. S. 525.): „Vor dem siegreichen Feldzuge (gegen Brandenburg 1157) hatte der Markgraf Albrecht keinen festen Fuß jenseits der Elbe und Havel, außer daß er etwa Havelberg gleichsam als eine Brücken-Schanze in Besitz gehabt haben mag." Wir wissen nicht, in welcher Verbindung die Wiedereroberung der Burg Brandenburg vom Jahre

die Vermuthung, daß die hier Deutscher Herrschaft unterworfene Gegend schon von Ländern der Pommerschen Fürsten begrenzt wurde. Diese letztern erstreckten sich nie über die spätere Prignitz, wohl aber bis an die Havel, Müritz und Elde. Wäre um diese Zeit also die Prignitz dem Markgrafen Albrecht noch nicht unterthan gewesen, so

---

1157 mit der Eroberung des Landes Prignitz gestanden haben soll. Jene eröffneten keinen weitergehenden Feldzug, und schwerlich hatte der in Köpnik residirende Fürst, gegen den bei der Eroberung Brandenburgs die Waffen gewandt waren, irgend etwas in der Prignitz zu gebieten, die vom Havellande immer durch verschiedene Fürsten oder Stammeshäupter getrennt gewesen ist. Da ferner alle Berichte von den Feldzügen, in deren einem der Markgraf Albrecht Havelberg doch eingenommen haben muß, nur von der terra der Slawen sprechen, welche Havelberg wieder erobert, die Kirche dort zerstört und einen Einfall ins Sachsenland gemacht hatten, und keiner von dem einzelnen Orte Havelberg spricht, zu dessen Einnahme er das Land gar nicht ein Mal zu durchziehen nöthig hatte, und da es nun auch gewiß ist, daß er Havelberg dabei eingenommen hat, welches die Festung der Brizaner war; so ist es in der That unnatürlich anzunehmen, daß Albrecht nicht zugleich die umherliegende, von den Brizanern bewohnte Gegend, die Prignitz, die bis auf das 14te Jahrhundert nur das Land Havelberg hieß, mit der Vertreibung der Söhne Witekinds, sich unterworfen habe. Wenn schon vor dem Jahre 1151 durch den Bischof Anselm unter Albrechts Schutz das Domkapitel zu Havelberg wieder hergestellt ward, sollte er demselben nicht wenigstens die eigenthümlichen Besitzungen, die zum Unterhalt desselben nothwendig waren, wozu es aber der Unterwerfung der Prignitz bedurfte, wieder hergestellt haben? Wenn Albrecht um diese Zeit nur in der Burg und nicht im Lande Havelberg herrschte, in welcher Absicht ertheilte derselbe, und zu welchem Zwecke verschaffte sich der Bischof von ihm das Versprechen, er wolle alle Schenkungen, welche von Deutschen, und auch die, welche von den Slawen der Diöcese ihm gemacht werden würden, lehnsherrlich genehmigen? Und dies an sich Unwahrscheinliche wird durch den Kronisten Helmold für beglaubigt angesehen, weil dieser der Erzählung, daß Albrecht im Jahre 1159 oder 1160 Niederländische Kolonien in die Mark geführt habe, mit flüch-

hätte im Umfange deſſelben zwiſchen Havelberg und der Pommerſchen Grenze noch eine Slawiſche Herrſchaft, und dann die der dem Chriſtenthum feindlichen Söhne Wittekinds beſtanden, zu welcher Annahme man indeſſen nicht den geringſten Grund hat. Vielmehr war es grade dieſe Gegend, aus welcher Kaiſer Konrad dem Bisthume den Zehnten beſtätigte, die ſich damals unter chriſtlicher Herrſchaft befinden mußte, und worin die zahlreichen Orte gelegen waren, welche der Biſchof zum eignen und ſeines Kapitels Unterhalt beſaß, ohne deren vorhergehende Wiedererlangung, Beſetzung mit neuen Koloniſten und Sicherſtellung vor neuer Zerſtörung derſelben durch die Slawiſchen Heiden, der Biſchof das letztere im Jahre 1151 nicht hätte wiederherſtellen können. — Die beiden erſten der erwähnten ſechs Gaue ſind ſchon bei dem überelbiſchen Theile der Altmark, in dem ſie gelegen waren, erwähnt. Sie erſtreckten ſich bis nach Havelberg, und hier begann der Gau Nieletizi. In ihm war Havelberg ſelbſt, und das dicht bei dieſer Stadt befindliche Nitzow gelegen [1]). Er wurde auf der einen Seite von dem Daſſia, auf der andern vom Linagga begr[illegible]t. Jener begriff den Landſtrich,

---

tigen Worten gleichſam zu[illegible]einleitung das Ergebniß der Verhältniſſe voranſendet, in welchen Albrecht bis dahin zu den Slawen geſtanden hatte, von denen er keinen ins Einzelne gehenden Bericht geben wollte oder konnte. In illo tempore orientalem Slauiam tenebat Adelbertus Marchio cui nomen Ursus, qui etiam propitio sibi deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram *Brizanorum* (Land Havelbelberg) Stoderanorum (Havelland) multarumque gentium habitantium Hauelam et Albim misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum misit Trajectum *etc. Chronic. Helmoldi* lib. 1. c. 88.

1) Inductu Geronis dilecti Ducis et Marchionis nostri in castro Havelberg, in Marchia illius sito, episcopalem constituimus sedem donantes de nostra proprietate ei et ecclesie cathedrali medietatem castri et civitatis Havelberg, et castrum et

worin die Stadt Wittstock mit dem Burgwarte des hier früher befindlichen Schlosses gelegen war, führt bisweilen auch den Namen Dasseri und Desseri, den er höchst wahrscheinlich von der diese Gegend durchfließende Dosse trug [1]). Im Linagga war Burg und Burgwart Puttlitz belegen [2]), und dieser Gau muß den ganzen nordwestlichen Theil der Prignitz umfaßt haben. Der Gau Muritzi, der die Mecklenburgsche Gegend von Plau und Röbel umfaßte, hat wenigstens nicht bleibend zur markgräflichen Herrschaft, und nicht zum Lande Havelberg gehört, welcher Ausdruck bis ans Ende des 13ten Jahrhunderts der einzige Name war, mit welchem man das Gebiet der heutigen Prignitz zusammen begriff [3]), und wahrscheinlich aus der Zeit herstammte, da in Havelberg eigene kleine Fürsten herrschten, und die ihnen unterworfene Umgegend nach der Hauptstadt benannt wurde.

---

civitas sita est in prouincia Nieletizi, donamus etiam in eadem prouincia Nizem civitatem cum omnibus utilitatibus. Stiftungsurkunde von Havelberg.

1) In Provincia *Dasseri* Wizoka civitatem cum omni burgwardo. Nach dem Stiftungsbr. des Bisth. Havelberg.

2) In provincia Linagga Potlustin civitatem cum toto burgwardo. Friedrich's I Bestätigungsurk. des Bisth. Havelberg. Küster Opusc. collect. Thl. XVI. S. 136. Der Abt Bessel, oder wer sonst Verfasser des Chronic. Gotvic. seyn mag, verlegt diesen Gau unrichtiger Weise an die Oder.

3) Daß der Name Land Havelberg nicht blos in dem Sinne der dicht um Havelberg gelegenen Landgegend, wie im 14ten und 15ten Jahrhundert, sondern für die ganze spätere Prignitz gebraucht wurde, für welche es im 12ten und 13ten Jahrhundert weiter keinen Namen gab, beweist schon im Jahre 1189 eine Urkunde des Pabstes Klemens III, worin von dem zwischen Röbel und Plaue belegenen Mecklenburgschen Ländchen Möritz gesagt wird, es werde durch das Land Havelberg begrenzt. Silva quae dicitur Besutdestinguit terras Havelberge et Möritz (Urk. in *De Westphalen* Monum. Cimbric. T. IV. p. 897.). Für das 13te Jahrhundert

Die Grenzen dieses Landes zu ermitteln ist, so natürlich sie auf der westlichen Seite durch die Elbe, und auf der südlichen nach sichern Nachrichten durch den Lauf der Dosse gebildet wurden [1]), eben so schwierig auf der Nord- und Ostseite. Sie wurden durch Grenzkriege, wie durch Verpfändungen und Kaufsverträge, häufig geändert, und verwirrt lagen Lehen und andere Besitzungen der Grafen von Dannenberg, der Grafen von Schwerin, der Mecklenburgschen Fürsten und der Markgrafen hier durch einander. Der Wahrscheinlichkeit zu folgen, war ursprünglich die Grenze des Gebietes der letztern nordwärts durch die Elde gesetzt; doch so, daß das zwischen Grabow und Parchim belegene Land Brenze nicht zu demselben, sondern den Mecklenburgschen Fürsten gehörte, von denen es erst 1247, nach einem von Pribislav III abgeschlossenen Vertrage, an die Grafen von Schwerin gelangte [2]). Die südliche Grenze dieses Ländchens ging vermuthlich von der Elde bei Slate über Stolp zur Elde bei Wabel. Der Grenze nah gelegen waren die Dörfer Zachow und Siggelkow, welche die Grafen von Dannenberg, vermuthlich lehnsweise von den Markgrafen zu Brandenburg, besaßen.

---

beweist noch eine markgräfliche Urkunde vom Jahre 1282 den Gebrauch dieses Namens. *Joh. Otto et Conrad* — literis presentibus protestamur, quod nos civitatem nostram Stendal jussimus firmiter obseruare, universa et singula, quae cum Vasallis nostris in Marchia (Altmark), nec non in aliis terris nostris *Havelberg* et *Havelland* commanentibus, placitauimus, ratione precarie etc. Urk. in Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 113.

1) Bis an die Dosse wohnten die Haveller, deren Wohnsitze das Havelland genannt wurden. Sunt et alii Slauorum populi qui inter Albiam et Oderam degunt sicut Heveldi iuxta Haliolam fluvium et Doxam. *Adam. Bremens.* lib. 2. cap. 22. *Helmold.* lib. 1. cap. 2.

2) Ungedr. Urk. v. J. 1247. bei Chemnitz, im Leben des Grafen Günzel III.

Sie hatten um die Mitte des 13ten Jahrhunderts Streitigkeiten mit den Grafen von Schwerin über Zoll und Jagdgerechtigkeiten, welche diesen Orten und welche dem Lande Brenze zukämen, die der Bischof Rudolph von Schwerin im Jahre 1262 schiedsrichterlich schlichtete [1]). Dömitz war im 14ten Jahrhunderte eine Grenzfestung der Markgrafen von Brandenburg an der Neuen-Elde, ward von diesen im Jahre 1336 mit der Stadt Lenzen für 6500 Marck an die Grafen von Schwerin verpfändet, und verfiel denselben in Folge dieser Handlung, als später nur Lenzen durch eine Rückzahlung von 200 Marck wieder eingelöst werden konnte [2]). Im Besitz der Burg Grabow, als eines markgräflichen Lehngutes, werden wir seit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts die Edlen von Puttlitz, dann die Grafen von Dannenberg erblicken. Noch in demselben Jahrhunderte stand es unter unmittelbarer Herrschaft der Markgrafen und kann erst zu Anfang des 14ten Jahrhunderts ihnen entrissen, oder durch sie veräußert seyn. Auch das Schloß Parchim, welches im Jahre 1261 dem Markgrafen Johann I von dem Fürsten Pribislav eingeräumt wurde [3]), war wohl nur durch die Elde von den markgräflichen Landen geschieden. Im Jahre 1275 machten die Markgrafen auf die hiesige Neustadt Ansprüche. Die Eldenburg, welche vormals da gelegen war, wo jetzt das Amtshaus Lübs steht, ward noch von dem Markgrafen Woldemar auf eignem Grund und Boden erbaut; doch

---

1) Von Rudloff nach einem Diplom. manuscr. d. Großh. Archiv's.

2) Gercken Cod. dipl. Brand. T. III. p. 284. Lentz Brand. Urk. Samml. Thl. I. S. 366. Pötkers Samml. Mecklenb. Urk. Thl. III. S. 8., wo jedoch diese Verpfändung irrthümlich ins J. 1338 gesetzt ist.

3) Gercken a. a. O. S. 77.

schon in der auf seinen Tod folgenden verwirrten Zeit kam sie mit beträchtlichem Landgebiet an Mecklenburg. Der übrige, auf dem Südwestufer der Elde belegene Theil des heutigen Amtes Lübs, gehörte zu dem Ländchen, welches den Namen Ture von dem noch heute darin bestehenden Orte Stuer oder Sture trug. Es wurde nördlich von der Elde begrenzt, reichte aber südwärts in das Gebiet der heutigen Prignitz hinein, worin es namentlich die Meienburg umfaßte, welche wenigstens im Jahre 1285 zu den markgräflichen Schlössern gehörte, auf denen sie zu verschiedenen Zeiten ihren Aufenthalt nahmen [1]). Aber auch die Burg Ture selbst, und somit das ganze Ländchen, scheint den Markgrafen angehört zu haben; wenigstens spricht hiefür der Umstand, daß die Markgrafen Johann I und Otto III den Fürsten Nikolas von Werle, den sie als ihren Vasallen betrachteten, zu einer Zusammenkunft mit ihm auf dieses Schloß beschieden, wo sie ihn, wenn er nicht in ihre Pläne eingehen würde, gewaltthätig zurückzuhalten gedachten. Dem indessen der Fürst, der sich dort, wie berichtet wird, in Brandenburgscher Hoftleidung einstellte [2]), durch eilige Flucht zuvorkam [3]). Das Schloß Freyenstein nahmen zwar erst die Nachfolger dieser Markgrafen den Fürsten von Werle ab; doch hatten die letztern es bis dahin keineswegs eigenthümlich, sondern nur lehnsweise von dem Bischofe zu Havelberg besessen [4]). Bis

1) Dies beweiset z. B. eine hier im Jahre 1285 von den beiden Markgrafen Otto V und Otto VI ausgestellte Urkunde bei Gercken Fragm. March. P. VI. p. 79.

2) *Westphalen* de consuetudine ex sacco et libro p. 166.

3) *Ernest a Kirchberg* Chronic. Mecklenb. ap. *Westphalen*, Tom. IV. Monum. Cimbric. p. 826. c. 170. Rudloff Handb. d. Mecklenb. Gesch. Thl. II. S. 178.

4) Rudloff a. a. O. S. 60. Vgl. eine Dies bestätigende

hieher fehlt es demnach nicht an Spuren eines bis an die Elde reichenden markgräflichen Gebietes; es mangeln diese aber weiter nach Osten hin, zwischen dem Müritz- und Plauer-See. Die dazwischen gelegene Landschaft machte die fürstlich-Mecklenburgsche Vogtei Röbel aus, und war im Jahre 1189 unter dem Namen der Lande Möritz und Viperow oder Veprowe zum Mecklenburgschen Bisthume gelegt worden. Viperow ward südlich vom Lande Turne begrenzt, Möritz war westlicher gelegen, aber, wie eine in dem genannten Jahre ausgefertigte Urkunde des Pabstes Klemens III ausdrücklich sagt, durch ein Besut geheißenes Waldrevier vom Lande Havelberg geschieden [1]). Diejenigen Spuren einer Lehnshoheit, welche die Markgrafen aus dem Ballenstädtischen Hause wenigstens über einige, den Grenzen der Prignitz nahbelegene Orte behauptet zu haben scheinen, welche dem Ländchen Veperow angehörten, werden ihres Zusammenhanges halber mit den das Land Turne betreffenden Nachrichten angegeben werden. —

Auf der östlichen Seite war das Gebiet des Landes Havelberg größtentheils durch das Land Turne begrenzt, dessen Hauptorte, Mirow und Zechlin, die Lage desselben ungefähr andeuten. Die Markgrafen haben hier wahrscheinlich nichts Unverliehenes besessen. Die östlichsten Orte des Landes Havelberg waren bischöfliche Besitzungen, und wurden unmittelbar von fürstlich-Werleschem Gebiete be-

---

Urkunde der Fürsten zu Werle vom Jahre 1274. in Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Anh. S. 100.

1) Worte aus der Grenzbestimmung der bischöflich-Schwerinschen Diöcese v. J. 1189. — a Tolenze autem ad silvam, quae dicitur Besut, quae distinguit terras Havelberge scilicet et Moritz, tandem quoque terram Möritz et Veprówe cum omnibus terminis suis. *Monum. Cimbric.* T. IV. p. 895. In einem Abdrucke dieser Urkunde bei Franke (Alt und neues Mecklenb. Thl. III. S. 191.) steht statt *Hauelberg*: Haviellere.

grenzt, von dem sie, nach einer Urkunde vom Jahre 1274, nördlich durch das Flüßchen Daber, früher Dober genannt, welches sich von dem Vorwerke Daber bei Berlinchen, die Babitzer Heide hindurch, bei Goldbeck zur Dosse zieht, und dann durch diesen Fluß getrennt wurden [1]). Goldbek selbst, so wie das Dorf Babitz, blieben den Fürsten von Werle. Das Dorf Dossow, welches im Jahre 1274 als oppidum, und damit zwar nicht bestimmt als Stadt, aber doch als bedeutender, mit einer Burg versehener Ort oder als Flecken bezeichnet wird, sollte größtentheil dem Bischofe, einem Theile nach aber auch den gedachten Fürsten angehören. Von hier blieb allem Anscheine nach die Dosse in ihrem, dem Westen zu gerichteten Lauf die Grenze der Prignitz.

Hauptort der ganzen Provinz war von der ältesten, bekannten Zeit her Havelberg. Stadt und Burg dieses Namens, — die letztere scheint vom Könige Heinrich I errichtet zu seyn, — fand der Kaiser Otto der Große vollendet vor, und stiftete darin im Jahre 946 zu Ehren der heiligen Jungfrau einen bischöflichen Sitz. Eifrige Bekehrung der durch die Waffen unterdrückten Slawen, und das wachsame Schwert Herzogs Gero, des damaligen Markgrafen dieser Gegend, sollte ihm Sicherheit geben, und die freiheitsliebenden Slawen dem allgemeinen Beherrscher und Beschützer der Christenheit, dem Deutschen Reichsober-Haupte, bleibend unterwerfen [2]). Aber noch im Jahre 983 hatten die Bemühungen der Havelbergschen Geistlichkeit so wenig gefruchtet, daß die Slawen ihrer Diöcese bei dem allgemeinen Aufstande gegen den Markgrafen und Herzog Theoderich, über Havelberg herfielen, den dort befindli-

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 100. 101.

2) Franks Alt und neu Mecklenb. Thl. II. S. 89. Schröders Papist. Mecklenb. S. 119. Buchholtz a. a. O. Thl. I. Anh. S. 405.

chen Klerus, wie die kriegerische Besatzung der Burg, theils tödteten, theils entfliehen ließen, und sich in den Besitz dieses festen Platzes setzten [1]), um sich vermittelst desselben vor neuem, drückenden Glaubenszwang, und vor der ihn begleitenden, weltlichen Tirannei zu schützen. Der Bischof selbst war ein Opfer der unerwarteten Empörung geworden, in allen Slawenländern wurde jede Spur des Christenthums vernichtet [2]), und lange wehrten sie mit der dem Charakter des Slawenvolkes eigenen, unerschütterlichen Beharrlichkeit dem neuen Eindringen desselben [3]). Wurden gleich noch immer Bischöfe für Havelberg ernannt und geweiht [4]), so bekleideten sie doch nur dem Namen nach dieses Amt, konnten nie von ihrem Episkopat Besitz nehmen, und erblickten ihre Kathedrale nicht. Im Anfange des 12ten Jahrhunderts ging die damals sehr stark befestigte Stadt Havelberg zwar in die Botmäßigkeit des christlichen Slawenkönigs Heinrich, Gottschalks Sohnes, aus den Händen der heidnischen Stammgenossen, welche Brizaner genannt wurden, nach hartnäckiger Belagerung über [5]);

1) Gentes quae suscepta christianitate regibus et Imperatoribus tributariae serviebant superbia Thiderici Ducis aggravatae, praesumtione vnamini arma commouerant — III. Cal. Julii scelus percusso in Havelberg presidio, destructaque ibidem Episcopali cathedria primum exoritur etc. *Dithmari Merseburg.* Chron. ap. *Leipnit.* T. I. Scr. rer. Brunsv. p. 345. *Annal. Saxo* ap. *Eccardum*, Corp. hist. med. aevi T. I. p. 336.

2) *Adam. Bremens.* hist. eccles. lib. II. cap. 30. *Helmoldi* chronic. Slavorum lib. 1. cap. 16. 37. *Albertus Stadensis* ad a. 1001. *Angelus* p. 62.

3) *Chytraei* Saxon. lib. V. p. 312. 139.

4) Chronic. Magdeb. ap. *Meibom.* Scr. rer. Germ. T. II. p. 282. 284. 287. 321. 324. 325.

5) Chronicon Slavor. *Helmoldi* lib. 1. cap. 37. ap. *Leibnit.* a. a. O. T. II. p. 565.

es ist jedoch kein hieraus für die Wiederherstellung des Bisthumes erwachsener Erfolg bekannt [1]). Der Bischof Otto von Bamberg fand hier, nach dem Zeugniß seines Lebensbeschreibers, kaum eine Spur von dem ehemaligen Vorhandenseyn desselben vor [2]), und der damalige Regent war ein heidnischer Slawe, namens Witekind, der übrigens, während das Volk öffentlich den Gerowit verehrte, dem Prediger der neuen Religion nicht abgeneigt zu seyn schien. Im Jahre 1131 rief indessen Kaiser Lothar seinen Apostel von hier zurück, und unternahm einen Feldzug gegen die Slawen dieser Gegend, die er unterjochte [3]); wobei Witekind geblieben, oder aus seiner Herrschaft vertrieben seyn muß. Einige Jahre darauf bemächtigten sich seine Söhne des väterlichen Herrschersitzes und Fürstenthumes; welches ihnen jedoch, wie oben erwähnt ist, sehr bald wieder entrissen ward, unter Albrechts des Bären markgräfliches Zepter, und nie wieder in die Hand der Heiden zurückkam. — Der Abt Wibald von Corvey nannte im Jahre 1147 in einem Schreiben an den Bischof Anselm von Havelberg diesen Ort eine sehr arme Stadt, und die zur Diöcese gehörige Geistlichkeit unbeträchtlich [4]); unmöglich konnten schon damals viel Kirchen darin angelegt, und die Einrichtungen getroffen worden seyn, welche es erforderte, diese Diöcese einiger Maaßen mit Geistlichen

---

1) Der damalige Bischof von Havelberg, Giselo oder Eido, verwaltete, da er in seinem Episkopate den Unterhalt nicht finden konnte, die Probstei zu Bitra im Amte Eckartsberge, Mainzer Diöcese. S. Urkunden v. 1107 in Schöttgen Hist. des Gr. Wiprecht S. 7. Desselben und Kreysigs Beiträge Thl. I. S. 323. *Würdtwein* Thüringia et Eichsfeldia p. 340. 341.

2) *J. P. de Ludewig*, Script. rer. Bamberg. Tom I. p. 495.

3) *Annalista Saxo* bei Eckard a. a. O. S. 615.

4) Epistola 142 et 235 in *Martene et Durand* Collection. ampliss. Tom. V.

zu versehen. Doch gewiß wurde hiefür nach besten Kräften von dem Markgrafen, wie von dem würdigen Bischofe, gesorgt, und nach der durch vollständige Bekehrung bewirkten Sicherheit der Stadt Havelberg, und der Erlangung Deutscher Verfassungs-Verhältnisse, nahm diese gewiß gleichmäßig auch an Wohlstand zu [1]). —

Die Güter und Einkünfte des Bisthums Havelberg bestanden nach der Verfügung des Stifters aus der Hälfte der Burg und der Stadt Havelberg [2]) mit der Hälfte des Burgwarts und den darin belegenen Dorfschaften, aus dem Schlosse Nrziem oder Nizem, dem heutigen Nitzow, den Dörfern Buni und Oragowitz und der Hälfte des Waldes Porci mit den darin schon erbauten und zu erbauenden Dörfern in der Provinz Zamzizi, dem in der Provinz Lietizi belegenen Schlosse Marienburg, und den diesem zugehörigen Dörfern Priecipini, Rozuok, Choni, Vir, Roitz, Nikurini, Milkuni, Malizi, Rabbuni, Principini, Lodesal, Ludini und dem ganzen Burgwart, ferner aus 30 Hufen in der Provinz Mintga belegenen Landes auf den Feldmarken der Dörfer Minteshusini, Hagestadi, Aerthuni und Hestovini, und 6 Hufen der Feldmark des Dorfes Robeli, in der Provinz Chorizi oder Morizi aus der Burg Plot mit

---

1) Auch ein edles Geschlecht trägt den Namen von Havelberg, läßt sich jedoch nie an diesem Orte erblicken; sondern gehörte zur Vasallenschaft der Mecklenburgschen Fürsten, und war im Lande Turne angesessen, wo wir es erwähnen werden.

2) — Medietatem castri et civitatis Havelberg et medietatem omnium villarum illuc attinentium —. Donamus etiam eidem (Oudoni presuli) et suae ecclesiae in eadem provincia Nizem civitatem cum omnibus utilitatibus suis. In provincia Zemzizi duas villas Buni et Oragawitz et dimidium silvae, quae dicitur porci cum villis in ea cultis et colendis. In provincia Lieczizi Marienborg castrum cum his adjacentibus villis etc. Buchholtz Gesch. Thl. I. S. 405.

deren Burgwart, und in der Provinz Dosseri aus der Burg und Stadt Wizoka mit dem Burgwart, wozu endlich noch der zehnte Theil des Tributes kam, der dem Kaiser von einem Theile der Markgrafschaft, wahrscheinlich von demjenigen, worin später das Bisthum Brandenburg errichtet ist, gezahlt wurde [1]). Nach der auf diesen Stiftungsbrief uns zuerst bekannt gewordenen Bestätigungsurkunde Königs Konrad II vom Jahre 1150, die jedoch schon einer nicht mehr vorhandenen, von König Heinrich II dem Bisthume verliehenen Urkunde gedenkt, hatten sich die Besitzthümer desselben, durch einige in der Altmark belegene Grundstücke, nämlich durch 5 Hufen in der Wische, einen Hof in Burgstall, einen andern in Wittenmoor, um beide Dörfer und um 2 Hufen bei Rogätzt belegenen Landes, aber auch um Chadundorp in der Provinz Dasseri und um den ganzen Ort Pochlustin in der Provinz Linagga vermehrt. Auch ward dem Bisthume, außer dem gewöhnlichen Zehnten, noch der Zehnte vom Tribut, den der König in dem Umfange seiner Diöceſe erheben würde, bestätigt [2]). Zur Erhöhung der Präbenden der Domherrn fügte Markgraf Albrecht I

---

1) — decimam etiam tributi, qui nobis solvitur de inferiore Marchia. Stiftungsbrief bei Frank, Alt und neues Meckl. B. II. S. 89. in Schröders Pap. Meckl. S. 119. Buchholtz a. a. O. S. 405. Lünigs Spicileg. eccles. P. II. Anh. S. 80. Schmidts Brand. Reform. Geschichte S. 34.

2) Küster Opusculor. collect. histor. march. illustr. T. XVI. S. 128. Buchholtz a. a. O. Thl. I. S. 416. Das hierin befindliche Verzeichniß der Güter des Erzbisthums ist ohne Zweifel aus der verloren gegangenen Bestätigungsurkunde Kaisers Heinrich II wörtlich abgeschrieben. Daher die Bezeichnung, sie seyen in der Grafschaft Werenzo's gelegen, worunter der Markgraf Werner zu verstehen ist, der unter Heinrichs II königlicher Regierung dieser Gegend vorstand. Auch die decima tributi de inferiori Marchia ist bestätigt, obgleich diese Tributbarkeit wahrscheinlich lange aufgehört hatte. Sie ist nach dem Stiftungsbriefe beibehalten.

bei der 1151 vorgenommenen Wiederherstellung des Domkapitels, noch 4 abgabenfreie Hufen in der Wische am Ufer der Elbe, 3 Hufen in Aland, und die Kirche in Berge (ecclesiam in monte S. Nicolai), einem ebenfalls in der altmärkischen Wische belegenen Orte hinzu. Das Recht den Zehnten zu erheben, welches der Markgraf in diesen Orten von dem Bischof zu Halberstadt zu Lehn trug, vereignete er mit dessen Erlaubniß gleichfalls der Havelbergschen Geistlichkeit [1]); worüber die Halberstädtische Bestätigungsurkunde jedoch erst im Jahre 1186, und zwar durch Abtretung des damals jener Geistlichkeit angehörigen Dorfes Döllnitz bei Bismark erlangt wurde [2]). Diesen Besitzungen der gedachten Kirche fügte Kasimir, Fürst von einem Theile des diesseits der Oder belegenen Pommerlandes, im Jahre 1170 jene Masse von Gütern hinzu, die das Kloster Broda im Lande Stargard demnächst erhielt, und welche dort namentlich aufzuzählen sind, indem darüber dem Bisthume Havelberg ein ordentliches Besitzrecht eben so wenig zustand, wie über die Güter des Klosters Jerichow, welche der König Konrad gleichfalls zu den bischöflichen Besitzungen rechnete. Beide große Dörfergruppen waren nur mit der Bedingung dem Bisthume übergeben worden, daß dies ein zu erbauendes Kloster damit ausstatten sollte, bis zu dessen Vollendung es den Genießbrauch besaß [3]). —

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 419.

2) Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. Anh. S. 81.

3) In dieser Weise wurden einst die Güter des Stiftes Arneburg dem Erzbischofe von Magdeburg übergeben, welcher sie pflichtwidrig für sich behielt, ohne für die Wiederherstellung des Stiftes zu sorgen. So übergaben die Markgrafen im Jahre 1269 die Güter Chorin's dem Abte von Lehnyn, und dieser richtete die Einrichtung des Klosters daselbst schnell ins Werk. Das Kloster Himmelstädt bei Landsberg in der Neumark, oder vielmehr, die dazu bestimmten Güter, wurden im Jahre 1300 dem Kloster Kolbatz über-

Unter den Zeugen von Kasimir's, über die erwähnten Güter ausgefertigter Urkunde, befand sich damals der alte Markgraf Albrecht der Bär, der aber die Herrschaft schon seinem Sohne Otto I übergeben hatte, und bald darauf, vielleicht zu Havelberg, starb, nachdem er hier noch die feierliche Einweihung der neuen Kathedralkirche, und eine bei der Gelegenheit von seinem Sohn Otto I, nach dem Wunsche des Vaters, vollzogene Schenkung an dieselbe erlebt hatte, bei deren Unterzeichnung der große Stifter der Mark Brandenburg noch inmitten seiner Kinder zugegen war [1]). Die Schenkung betraf das Dorf Dalchau, dessen Einkünfte dem Bischofe, Drüsedau, was zur Vermehrung der domherrlichen Präbenden und die Hälfte des Dorfes Losse, die zur Unterstützung der Armen und Schwachen des Hospitals bestimmt wurden. Mit diesen Gegenständen waren noch verbunden jährliche 30 Schilling Einnahme von den Abgaben der Holländischen Kolonisten am Elbufer, zur Unterhaltung der Kirchengebäude, die Vogteigerechtigkeit in Kläden, Wittenmoor und Burgstall, so wie die von den Bewohnern aller dieser Orte zu leistenden Abgaben und Dienste [2]). Eine im Jahre 1179 vom Kaiser Friedrich I für das Stift ausgefertigte Bestätigungsurkunde erwähnt, außer den angeführten Besitzungen der Kirche, noch des

der-

---

geben, damit dieses die Errichtung desselben vollenden möge; doch verzog sich der Bau von einer Zeit zur andern, vermuthlich weil die Mönche von Kolbaz jene Einkünfte lieber selbst genießen, als Andern übertragen wollten, und erst nach 80 Jahren ward der Bau des Klosters Himmelstädt mit Ernst vorgenommen. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 309. Gewissenhafter war Havelberg in Bezug auf Jerichow's und Brodas Erbauung.

1) Küster's Opuscul. collect. hist. March. illustr. Thl. XVI. S. 140. 144. Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. Anh. S. 16.

2) Küster a. a. O. S. 104.

derselben von dem Markgrafen Otto I ganz vereigneten Dorfes Kläden und des Hofes Aland, der wahrscheinlich auf den oben angeführten, unbenannten Hufen in der Wische seinen Platz erhalten hatte [1]); worauf dann eine im Jahre 1208 durch den Markgrafen Albrecht II veranstaltete Vergrößerung des Havelbergschen Kirchengutes folgte, welche dadurch geschah, daß die im Burgwart Havelberg belegenen Orte Borch und Cowale dem Bisthume abgetreten wurden [2]), und im folgenden Jahre noch erweitert wurde, indem derselbe Fürst ihm acht Hufen Landes in der Wische mit allen landesherrlichen Rechten über diese und die übrigen Güter, $1\frac{1}{2}$ Hufen und 5 Morgen Landes in Theen, eine Hufe in Werben, ein Vierding in Berge, ein Vierding und fünf Morgen in Klinte, eine Hufe, mit Ausnahme von fünf Morgen, in Berendorf, eine halbe Hufe in Rengerslage und ein Vierding in Scuringen vereignete und bestätigte [3]); womit aber auch die Vermehrung Havelbergscher Stiftsbegüterung vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts geschlossen zu seyn scheint.

Bemerkungen über die erwähnten Orte.

Die meisten der dem Bisthume Havelberg angehörigen Besitzungen sind schon in der Altmark erwähnt, und es wird hier deren Wiederholung unnöthig seyn. Nur über Nobel möge hinzugefügt werden, daß man für diesen bischöflichen Besitz, anstatt des der Stadt Havelberg gerade gegenüber gelegenen Dorfes Näbel, die Mecklenburgsche Stadt Röbel am Müritzsee gehalten hat. Die Gegend des letztern Ortes wird jedoch sowohl in der Stiftungsurkunde

1) Küster a. a. O. S. 134. Buchholtz a. a. O. S. 28.

2) Küster a. a. O. S. 108. Buchholtz a. a. O. S. 45.

3) *Oelrichs* Dissert. de Bodding et Lotd., judic. German., inpr. Marchiae, *doc. append.* N. 3.

des gedachten Bisthums, wie in einer Urkunde vom Jahre 1189 [1]) als die Provincia Murizi oder terra Möritz bezeichnet, dahingegen das zu Havelberg gehörige Robel sich im Mintga befand [2]), der ohne Zweifel in der Altmark gelegen war, und die Wische begriff. Am linken Elbufer mußte derselbe schon deshalb gelegen seyn, weil er unter den, die ganze Umgegend auf dem rechten Elbufer einnehmenden Gauen des Havelbergschen Stiftssprengels seinen Platz nicht hatte. Die Deutsch klingenden Namen des Gaues selbst, wie der übrigen Orte, die hierin belegen seyn sollen, deuten gleichfalls darauf hin. Er soll ferner innerhalb des Gebietes, was der nördliche Markgraf Werner früher verwaltete, belegen gewesen seyn, und wird in der Urkunde, worin die Havelbergschen Güter in einer deutlich erkennbaren Reihefolge vom Süden dem Norden zu aufgeführt werden, zwischen den Provinzen Liezizi und Nieletizi eingeschaltet, die gleichfalls Theile der Herrschaft Werner's gewesen waren. Auch gehörte in der als die des Gaues Mintga bezeichneten Gegend nicht Räbel allein der Kirche zu Havelberg an; sondern sie erhielt allmählig auch alle dies Dorf zunächst umgebende Ortschaften, Berge, Rengerschlage, Berendorf [3]) ꝛc., während der Ort Röbel im Mecklenburgschen allem Anscheine nach ununterbrochen das Eigenthum der Fürsten von Werle war.

Die Dörfer Klinte und Scuringen waren viel-

---

1) Vgl. d. Schrift S. 277.

2) In provincia Liezizi Marienburg urbem —. In provincia Mintga in Comitatu autem Werenzonis XXX mansos in his villis Minteshusini, Hagenstein, Aerthun etc. in villa quae dicitur Robeli VI. mansos, in prato quod vulgo dicitur Wische V. mansos. In prouincia Nieletizi Nizem civitatem, — quae civitas sita est in Comitatu ejusdem Werenzonis. Buchholtz Geschichte Thl. I. Urk. S. 417.

3) Vgl. S. 97 und 99.

leicht gleichfalls in der Altmark belegen, doch sind heute weder hier, noch am Ostufer der Elbe, Orte unter diesen Namen bekannt. Möglicher Weise hat der Name Klinte sich in Klinke verändert, welchen ein Kirchdorf im Gardelegenschen Kreise führt.

Von denjenigen Orten, welche das Bisthum Havelberg in den nördlichen und östlichen Gauen seiner Diöcese empfangen hat, scheint das im Chorizi oder Muritzi belegene Plot dieser Lage nach das Mecklenburgsche Städtchen Plaue zu seyn; doch findet sich nicht, daß die Havelbergschen Bischöfe dieses besessen oder Ansprüche auf den Besitz desselben gemacht hätten. Das Dorf Chaduudorp, Chuandorp oder Tachendorp, wie es verschieden genannt wird, lag damals im Gau Desseri, und ist wahrscheinlich das heutige Tetschendorf zwischen Wittstock und Freienstein, welches auch noch in späterer Zeit als dem Bisthume angehörig erscheint. Cowal und Borch, die dicht bei Havelberg lagen, müssen eingegangen seyn, — Buchholtz hält das erstere für Toppel, — schon in der Bestätigungsurkunde der Havelbergschen Güter vom Jahre 1337 wird dieser Dörfer nicht mehr gedacht [1]). In derselben Urkunde wird aber Nitzow noch als ein bedeutender Ort, und zwar als civitas und castrum erwähnt, von dem selbst die Umgegend, die früher das Burgwart Havelberg hieß, damals benannt wurde; demnächst aber muß dieser Ort verfallen und zu einem Dorfe herabgesunken seyn, als welches er noch jetzt besteht.

Die Burg Wizaka oder Wizoka ist das heutige Wittstock, 1337 Wistock genannt, ein vermuthlich von Wenden angelegter Ort [2]). Er erhielt vom Bischofe Heinrich

1) Küster Opuscul. Collect. Thl. XVI. S. 146.

2) *Frenzelius* de Origin. ling. Sorab. lib. 2. c. 2. p. 819. Desselb. Etymolog. No. IV., in De Westphalen Mon. Cimbr. T. II. p. 1219.

von Havelberg im Jahre 1248 Stendalsches Stadtrecht mit geringen Veränderungen einzelner Bestimmungen desselben [1]), nachdem er nach einer jedoch ganz unverbürgten handschriftlichen Mittheilung, durch Heinrichs Vorgänger von dem Platze, wo er früher bestand, nach einem andern übertragen seyn soll [2]) — ein Verfahren, was bei den hölzernen Wohnhäusern, deren man sich damals bediente, jedoch nicht undenkbar ist [3]). Die Burg Pochlustin erklärt die mehrmals erwähnte Urkunde vom Jahre 1337 für Puttlitz, welches im 13ten Jahrhunderte einem edlen Geschlechte den Namen gab, was diesen Ort von dem Bischofe lange zu Lehn getragen hat [4]), nämlich das der Edlen Gans, die in den ältern Lateinischen Urkunden den Zunamen Auca trugen.

Die edle Familie Gans erscheint im Jahre 1190 zuerst mit den Gliedern Gerhard und Johann am Hofe

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. 2. Sp. 271. Diese Handlung — nemlich die Verwandlung des Slawischen Ortes in eine Stadt nach Deutschem Rechte — setzen spätere Kronisten ins Jahr 1244, und eignen sie dem Bischof Wilhelm zu. Angelus drückt Dieses, indem er Chyträus und Leutinger als Gewährsmänner nennt, so aus: In dem 1244 Jahr ist Wittstock erstlich vmbgemauert worden bei zeiten Herrn Wilhelmi, Bischofs zu Havelberg. Angel. Chron. d. M. Br. Ausg. v. J. 1598. S. 101.

2) Wilhelmus Civitatem Witzstock de illo loco ubi prius sita ad locum ubi nunc est sita transtulit.

3) Beispiele dieser Art begaben sich noch in späterer Zeit in der Mark Brandenburg mit Nykammer und den heut eingegangenen Orten Lindow, Schmezdorf und Lüpeniz.

4) Noch im Landbuche der Churm. Brand. v. J. 1375. befindet sich beim Schlosse Puttlitz die Bemerkung, daß dieser Ort nicht eigenthümlich von den Herrn von Puttlitz, sondern lehnsweise vom Bisthum Havelberg besessen werde.

des Markgrafen Otto II [1]). Der letztere oder ein gleichnamiger Sohn eines derselben war 1225 Zeuge einer im Namen der minorennen Markgrafen vom Grafen Heinrich von Aschersleben zu Werben [2]) und 1226 einer von Johann I und Otto III bei Havelberg ausgestellten Urkunde [3]). Hier erscheint dieser Johann zugleich mit seinem Bruder Alard, dessen jedoch nicht weiter Erwähnung geschieht. Allein war er 1232 Zeuge der Stiftung Spandow's [4]), 1240 einer Verhandlung der Mark-Grafen mit dem Kloster Nienburg [5]), 1243 einer zu Stendal erlassenen Verordnung [6]), und im Jahre 1249 befand derselbe sich zu Arneburg am markgräflichen Hofe mit der Würde eines Marschalls bekleidet [7]). Er soll den Mark-Grafen in dieser Zeit wichtige Kriegsdienste geleistet haben, wobei Puttlitz sehr verheert worden; — doch diese Nachrichten besitzen wir nur aus unsichern Quellen. Im Jahre 1255 war er am Hofe der Markgrafen zugegen, ohne jedoch noch jenes Hofamt zu verwalten, das damals einem gewissen Albero übertragen war [8]). Im folgenden Jahre

---

1) Gerhardus et Johannes Ganse. Lentz Urk.-Samml. Thl. II. S 864. Nach Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 142. Johann allein.

2) Johannes et Alardus Auca. Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 32. Nach alter Uebersetzung dieser Urkunde (Gercken's Fragm. Thl. I. S. 10.): Johann und Alard geheten Gänse.

3) Beckmann a. a. O. Sp. 34.

4) Dilschemann's dipl. Gesch. d. Fest. Spandow S. 132. „Hans Gans."

5) Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 107.

6) Gercken's Diplomat. vet. March. Thl. I. S. 1.

7) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 271.

8) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 86.

lernen wir neben jenem Johann einen Sohn desselben gleiches Namens, und den Edlen Otto Gans, vermuthlich einen Bruder Johann's des älteren, kennen. Von dem letztern wird die Stiftung des Klosters Stepnitz berichtet, er habe den Weinberg dem Herrn hier angelegt, und ihn, außer den Gütern zum zeitlichen Unterhalt, auch mit einer Traube des wahrhaftesten Weinstockes, mit dem Blute des Erlösers, beschenkt [1]). In diesem Jahre wird derselbe zum ersten Mal nach seinem Wohnsitze von Perlebergh genannt [2]). Als aber sein Sohn Johann im Jahre 1270, in welchem Jahre auch sein Vater zum letzten Mal als Johann Gans von Perlebergh erschienen war [3]), der klösterlichen Stiftung desselben, anstatt ihrer Hebungen zu Losenrade, die ihr sein Vater sterbend vermacht hatte, die Kirche Freene (Vrene, Losenrotte) vereignete, nennt er sich in dieser von ihm zu Puttlitz ausgefertigten Urkunde Gans von Wittenberghe; seine Gat-

1) Dieses Blut hatte ein Sultan dem Kaiser Otto bei seinem Besuche am heil. Grabe geschenkt, ein Edler aus dem Nachlasse des Kaisers beim Tode desselben entwendet, und dem Johann Gans überlassen, der ihm zum würdigen Aufbewahrungsorte das Nonnenkloster in Stepnitz stiftete. Um demselben hier aber auch fleißigen Besuch gläubiger Christen zu verschaffen, bezeugten öffentlich mit ihren Schreiben und Sigeln der Bischof von Havelberg, Johann Gans, Gertrud, die erste Aebtissinn des Klosters und die Aebtissin und Scholastika Hildesidis mit vielen Andern, daß jenes Blut wunderthätig die mit Trübsal und Krankheit Behafteten heile; und ersterer verordnete, daß Diejenigen, welche es mit würdiger Gesinnung besuchen, und diese Gesinnung ihm durch ein dargebrachtes Opfer an den Tag legen würden, dadurch den Ablaß auf eine bestimmte Zeit empfangen haben sollten. Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Anh. S. 86.

2) Buchholtz a. a. O. S. 90.

3) Nach einer ungedruckten Urk. in Beckmann's Kloster Stepnitz Kap. IX. §. 2.

tin hieß Mechtilde, und Ermegard, seine Schwester, war Domina des Klosters. Ein Edler, Otto Gans, mit seiner Gemahlin Gertrud, führte indessen den Namen von Perlebergh [1]). Als Johann Gans von Wittenberghe erscheint er darauf auch noch als Zeuge einer Urkunde vom Jahre 1271, worin Hermann von Repentin genehmigte, daß sein Bruder, Johann von Snakenburg, dem Kloster Stepnitz oder Marienfließ acht Hufen zu Kreien, theils zum Seelenheil für sich und seine Gattin Herburge geschenkt, theils verkauft habe [2]); doch wird er, da er sich 1274 im Gefolge der Markgrafen befand, Johann von Puttlitz (Podlest) genannt [3]); in dem Jahre 1275 ist er bloß als Johann Gans [4]), und und ebenso 1276, da er markgräflicher Marschall war, ohne Angabe seines Wohnsitzes angeführt [5]), und dann wird er überhaupt nicht weiter erwähnt, während sich mit dem Jahre 1295 ein Otto Gans mit dem Namen von Puttlitz erblicken läßt [6]).

Der Besitz der Burgen Puttlitz, Perleberg und Wittenberge, mit den weiten, diesen Schlössern angehörigen Bezirken flachen Landes, mußte die Edlen Gans frühe unter die mächtigsten Vasallen der Markgrafen stellen. Lehnsweise von den letztern besaßen sie auch zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Burg Grabow an der Elde. In den damals in dieser Gegend geführten Kriegen der Grafen von Schwerin, der Markgrafen von Branden-

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 97.

2) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 18.

3) Buchholtz a. a. O. S. 100.

4) Lentz Brand. Urk.-Samml. Thl. I. S. 76.

5) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 419.

6) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 124.

burg und des Königs Waldemar von Dänemark, wurden sie jedoch besonders den ersten durch ihre Anhänglichkeit an den König verhaßt, welches im Jahre 1207 die Grafen Günzel und Heinrich bewog, sie aus ihrem Lehn in Grabow mit gewaffneter Hand zu vertreiben, und sich in dessen Besitz zu setzen. Der fliehende Johann Gans begab sich nun aber zu dem Könige, um dessentwillen er die Vertreibung erlitten hatte, der ihn auch durch seinen Nordalbingischen Grafen Albrecht unterstützen, wieder einsetzen, und nicht eher die Waffen aus den Händen legen ließ, bis die Grafen von Schwerin durch Abtretung eines bedeutenden Theiles ihrer Herrschaft die voreilige That gebüßt hatten [1]). Später beliebte es indessen bei unbekannter Veranlassung den Markgrafen, die Edlen Gans ihrer Lehnspflichten in Bezug auf die Burg Grabow ganz zu überheben, die sie in der Folge mit bedeutendem Landgebiet an die Grafen von Dannenberg mit dem Auftrage verliehen, neben der Burg die Stadt zu gründen [2]), in deren Besitz sich diese Edlen noch am Schlusse des Jahrhunderts befanden [3]).

Pritzwalk und Lenzen ist erst in späterer Zeit von den Edlen von Puttlitz besessen worden. Von dem erstern Orte verlautet vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts nichts als die Sage, daß er, als Dorf, Pritzfouck genannt, gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts entstanden sey [4]). Es mußte indessen dieser Ort um's Jahr 1250 wenigstens

---

1) Gebhardi's Geschichte aller Wenden und Slawen Thl. I. S. 198.

2) *Behr* de Rebus Mecklenburg. IV. cap. 4. Cranzius ad a. 1222.

3) Urk. in Gercken's Cod. dipl. Brand. Tom. VIII. p. 396.

4) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. Bd. II. Kap. III. Sp. 90. Angeli Chronika d. M. Br. (1598) S. 74.

schon zu beträchtlicher Bevölkerung gelangt gewesen seyn, da es 6 Jahre darauf Seehausensches Stadtrecht erhielt. Die darüber ausgefertigte Urkunde [1]) gedenkt keiner Erbauer, welche die Landesherren sonst bei Anlegung neuer Städte zu ernennen pflegten, und giebt aus mehreren Gründen Anlaß zu der Vermuthung, daß der Ort dadurch nur in seiner Verfassung verändert wurde, sonst aber völlig angebauet, und früher eine Stadt der Slawen gewesen ist.

Der am ersten im Umfange der Prignitz den alten Geschichtsschreibern bemerkenswerth gewordene Ort ist aber Lenzen, Slawisch, mit Betonung der letzten Silbe, Lunzin, und daher bei den latinisirenden Deutschen Annalisten bald Lunkini, bald Leontium genannt. Diese Stadt erscheint im Jahre 930 zum ersten Mal auf dem Felde der Geschichte [2]), als ein gegen die Wenden ausgesandtes Heer

---

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. II. Kap. III. Sp. 131. 132.

2) *Witechindi Corbeiensis Annal. Sax.* (ed. 1577 *Reinecci*) p. 13. 14. apud *Meibom.* T. I. Scr. rer. German. p. 639. 640. Dieser alte Schriftsteller redet von einem der Stadt Lunkin nahe belegenen Meere. Es ist Dies jedoch sehr wahrscheinlich eine Verwechslung mit der Elbe. Da er nämlich von einem Wasser hörte, in welchem so viele Slawen umgekommen seyen, konnte sich, beim Mangel an Kenntniß der Lokalverhältnisse, leicht die Meinung von einem Meere gestalten, während jenes Wasser nur die Elbe war. Denn daß dieser Fluß darunter verstanden sey, geht aus dem Zusammenhange der Erzählungen von dieser Begebenheit schon mit Wahrscheinlichkeit hervor, wenn auch die nähere Bezeichnung in der Quedlinburgschen Kronik: super Albeam, erweislich ein späterer Zusatz seyn sollte. Vgl. diese Kronik bei Leibnitz Script. rer. Brunsv. p. 279. ad a. 930. *Ann. Saxo* cum not. *Meibomii* p. 653. Chronograph. Saxo ad a. 930. *Dithmar* Merseb. ap. *Leibnit.* c. l. p. 326. ed. *Wagneri* p. 8. Aus welchen verglichenen Stellen Meibom mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen hat, daß Lenzen die damals Lunzin benannte Stadt, und die Elbe das Mare sey, was ihr proximum belegen war. Der Irrthum, in den

unter Bernhard und Thiatmar diesen Ort nach großer Niederlage der erstern einnahm. Sie hatten die Stadt Walsleben in der Altmark zerstört, und bedrohten in großer Zahl die Sachsen mit Wiederholung ihrer Einfälle, als jenen Feldherrn, neben der gewöhnlichen militärischen Grenz-Wache für diese Gegend, ein Heer vom König Heinrich anvertraut ward, mit dem Auftrage, Lunkini zu belagern. Doch fünf Tage nach dem Anfang dieser Belagerung ward den Sächsischen Befehlshabern die Nachricht, daß ein Slawenheer zum Entsatz heranrücke. Einem nächtlichen Ueber-Fall vorzubeugen standen die Sächsischen Truppen auch die Nacht hindurch unter den Waffen; doch da die Feinde aus-

---

Witechind dann verfallen ist, ist gar nicht selten, und in den Kroniken keinesweges unerhört; oft werden die Ausdrücke der Flüsse, Seen und Bäche mit einander verwechselt (Büsching's Geogr. T. III. P. 2.). — Indessen lassen doch viele Schriftsteller, denen es glaublicher scheint, daß Witechind oder dessen Berichterstatter einen kleinen Landsee für das Meer angesehen haben, als einen Fluß, das Sächsische Heer tief in das Gebiet der Slawen bis in das Land Stargard vorgedrungen seyn, und behaupten, daß Lychen der Ort sey, den Bernhard und Thitmar eingenommen hätten (Von Leutsch Markgr. Gero. *Behr* de reb. Meckl. *Grupen* Origin. German. II. p. 199. *Chronic. Gottwic.* II. p. 739.): denn der Krieg, worin diese Unternehmung vorfiel, war veranlaßt durch den Abfall der Rhedarier, in deren Gebiete ihnen Lychen wahrscheinlicher, als Lenzen belegen gewesen zu seyn scheint. Witechind versteht aber offenbar unter Rhedarier auch die Bewohner der Prignitz, und jener Abfall der Rhedarier veranlaßte den Krieg nicht mit ihnen allein, sondern mit sämmtlichen Slawenvölkern dieser Gegend, die schnell ihrem Beispiele gefolgt waren. Die Stadt Lychen ist ein Ort, dessen erst gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts Erwähnung geschieht. Auch wird jene Erzählung, statt auf Lenzen, auf Löcknitz (Hahn's Reichshist. Thl. II. S. 29.) oder auf eine zerstörte Stadt Luhm am Pälitzersee (Beckmann's Beschr. Thl. I. S. 73. Masch Beitr. zur Erl. Obotr. Alterth. S. 132.) gedeutet. Fabrizius (Lib. II. Orig. Saxon.) nennt sie Linichinum.

blieben, zog man beim Anbruch des Tages, durch Geistliche und die Feldherrn zum Kampf ermuthigt, ihnen entgegen, und schlug sie nach einem schweren Tage, trotz ihrer Ueber-Macht. Die nicht dem Schwerte unterlagen, suchten, von allen andern Seiten umstellt, in den Fluthen der Elbe ihr Heil und fanden meistens darin ihren Tod. Lenzen, vor welches man den andern Tag zurückzog, übergab sich auf die Bedingung, daß man die kriegerische Besatzung, nach Ablegung der Waffen, abziehen ließ, ihre Weiber und Kinder aber und alle übrigen Bewohner wurden zu Gefangenen gemacht, und später — so hatten die Belagerer es ihnen angedroht und hielten sie es grausam — enthauptet; alles Vermögen, was man in Lenzen antraf, fiel den Siegern als Beute zu, die damit wieder abzogen [1]). —

Im Jahre 1066 ward an demselben Orte der durch seinen öffentlichen Uebergang zur christlichen Religion berühmte Slawenkönig Gottschalk von den, seiner Bekehrungsversuche überdrüssigen Unterthanen, mit einem Presbyter, namens Eppo, und einer großen Anzahl von Personen geistlichen und weltlichen Standes, ermordet [2]). — Bald nach der Erwerbung der Prignitz durch Albrecht den Bären soll Lenzen an die Herren von Puttlitz pfandweise ausgethan, darnach wieder eingelöst, von Albrecht II jedoch den Grafen von Schwerin lehnsweise überlassen seyn. Die Grafen Günzel und Bernhard traten dieselbe an Albrecht's Söhne, Johann I und Otto III, wieder ab [3]), wie es eine Urkunde vom Jahre 1252 beweist, worin derselben von Seiten der Markgrafen die Rechte bestätigt werden, welche sie inzwischen von ihren Lehnsinha-

1) *Witechind. Corbeiens.* a. a. O.

2) *Helmoldi* chronicon Slavor lib. I. cap. 22. *Cranz.* Vandal. lib. III. cap. 4.

3) *Garcaeus* de reb. gest. March. Joh. et Otton. III. p. 80.

bern sich erworben hatte, und sie zugleich mit der Befreiung von Zollabgaben und Dienstleistung beschenkt wurde, welche inzwischen die fortwährend unter unmittelbarer Herrschaft der Markgrafen befindlich gewesenen Städte erlangt hatten. Die Markgrafen fügten dieser Verordnung noch hinzu, daß der Magistrat der Stadt Lenzen, wenn er ungewiß und zweifelhaft über sein Recht wäre, sich hierüber aus der Stadt Salzwedel Rath erholen sollte [1]) — ein unfehlbarer Beweis dafür, daß diese die Mutterstadt des Rechtes war oder wenigstens desselben Rechtes genoß.

Auch ein Kloster soll sehr frühe zu Lenzen bestanden haben [2]). Es findet sich jedoch davon, außer der Bericht-Erstattung Adams von Bremen, keine Spur. Während die Grafen von Schwerin die Stadt besaßen, diente sie auch dem Könige Woldemar und dessen gekröntem Sohne eine kurze Zeit zum unwillkommenen Aufenthalte. Der König hatte, während Graf Heinrich von Schwerin zum heiligen Grabe pilgerte, Ansprüche auf das halbe Schloß und die halbe Grafschaft Schwerin erhoben, dieselben sogleich geltend gemacht, und die treue Gräfin Margarethe, für die ihm deshalb gemachten Vorwürfe und die Zurück-Weisung anderer ungeziemender Forderungen des Königs, schmählich beschimpft. Dafür brachte der aus dem heiligen Lande zurückeilende Heinrich ihn und seinen Sohn auf einem ihrer eigenen Lustschlösser mit bewundernswerther Ge-

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 78.

2) Tunc etiam per singulas urbes coenobia fiebant sanctorum virorum canonice viventium item monachorum et sanctimonialium, sicut hi testantur, qui in Liubice, Aldenburg, *Leontio*, Razisburch et in aliis civitatibus singulas viderunt. *Adam.* Bremens. lib. III. cap. 22., welches *Helmold.* (Chronic. Slavorum lib. II. cap. 20.) mit denselben Worten wiederholt.

schwindigkeit in seine Hände, und in Fesseln erst nach Lenzen, später aber, zu größerer Sicherheit, nach Dannenberg [1]).

Die Umgegend von Lenzen scheinen die Markgrafen Johann I und Otto III nicht zugleich mit dem Schlosse und der Stadt aller Ansprüche der Grafen von Schwerin entledigt zu haben; wenigstens findet man, daß diese sich erst im Jahre 1275 ihrer sämmtlichen Rechte auf das Land Lenzen begaben [2]), als sie zugleich die Güter, welche die Edlen von Puttlitz bis dahin von ihnen zu Lehn getragen hatten, den Markgrafen Albrecht und Konrad überwiesen, und denselben zur Ausführung ihrer Ansprüche auf die Neustadt Parchim nicht hinderlich zu seyn versprachen. Für diese Verluste am linken Elbufer gelegener Besitzungen gewann der Graf Helmold II gleichzeitig das nicht ferne von Lenzen belegene alte Schloß Marvitz mit beträchtlichem Feldgebiet, dessen Besitz ihm von den Grafen von Dannenberg anfänglich zwar nur pfandweise überlassen ward; doch mit der Bedingung des gänzlichen Anheimfalls, wenn die Einlösung nicht zu einer gewissen Zeit Statt gefunden haben würde, welche, da Marvitz stets bei Mecklenburg geblieben ist, nicht zu Stande gebracht seyn muß [3]).

Des den Edlen von Puttlitz früher zustehenden Ortes Wittenberge geschieht im Jahre 1226 in einer Urkunde der Markgrafen Johann I und Otto III die erste Erwähnung, als diese alle Fähren auf der Elbe zwischen Wittenberge und Werben zum Besten der letztern Stadt untersagten [4]). Von Dörfern giebt es in der Prignitz in

---

1) Rudloff's Gesch. von Mecklenb. Thl. I. S. 208.

2) Orig. Urkunde bei Chemnitz im Leben des Grafen Helmold II ad a. 1275.

3) Rudloff a. a. O. Thl. II. S. 64.

4) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 9.

ältester Zeit wenig Nachricht. Ein Pfarrer von Vehlow, namens Heinrich, verweilte sich im Jahre 1248 bei dem Bischofe von Havelberg [1]), als dieser die Stiftungsurkunde für seine Stadt Wittstock erließ. Der Name der Edlen von Clizeke deutet wahrscheinlich auf ihren Wohnsitz zu Kletzke hin. Ein Ritter Konrad von Clizeke hielt sich im Jahre 1220 zu Brandenburg beim Bischofe auf [2]). In ähnlicher Weise wird des Dorfes Tornow bei Kyritz, Tyrnow damals genannt, schon im Jahre 1237 gedacht. Es war der Sitz eines gewissen Rudolph, Vasallen der Edlen von Plote, der bei einer Urkundenausstellung der letztern als Zeuge erblickt wird [3]). In der nämlichen Eigenschaft war ums Jahr 1245 ein Dietrich von Buchholtz zu Kyritz gegenwärtig, der seinen Sitz in dem zwischen Havelberg und diesem Orte belegenen Dorfe Alt-Buchholtz haben mogte [4]). Das nordöstlich von Kyritz belegene Dorf Blumenthal (Blumedal) kam schon im 12ten Jahrhundert zu den Besitzungen der 1160 gestifteten Commenthurei des Johanniterordens in Werben, wenigstens in Bezug auf die Pachthebungen und den Patronat über die Pfarrkirche. Zugleich waren an diesem Orte die Ritter von Blumenthal angesessen und begütert, von denen Ruthger gegen das Jahr 1200 mit der Geistlichkeit wegen seiner Ansprüche auf einen Theil des Patronats und der gedachten Hebungen in Streit gerieth. Er entsagte indessen allem Anrechte darauf, nachdem ein schiedsrichterlicher

---

1) Beckmann's Beschreib. der M. Brand. Thl. V. Bd. II. Kap. VII. Sp. 271.

2) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 424.

3) Beckmann's Beschreib. der M. Brand. Thl. V. Bd. II. Kap. IV. Sp. 174.

4) Beckmann's Histor. von Anhalt Thl. VII. S. 244.

Ausspruch der Rathsherrn zu Werben zu seinem Nachtheile ausgefallen war, und machte sich zugleich anheischig gegen den damaligen Pfarrer des Ortes, namens Johann, der vermuthlich ein Johanniterordensbruder war, sich nicht feindselig zu betragen [1]).

Die Burg Kyritz besaßen die Herrn von Plote, wie erwähnt ist, im 13ten Jahrhundert mit allen landesherrlichen Rechten [2]). Der daneben belegene Ort war wahrscheinlich schon zur Zeit der Slawenherrschaft zu beträchtlicher Größe gediehen, und die gedachten Edlen gaben ihm im Jahre 1237 eine Deutsche Stadtverfassung nach dem Vorbilde derjenigen, die in Stendal bestand. In Bezug auf die Einrichtung des Stadtgerichtes ward jedoch den neuen Bürgern die Erlaubniß ertheilt, sich jährlich einen beliebigen Vogt aus ihrer Mitte zum Vorsteher desselben zu erwählen. Im Jahre 1245 verwiesen dieselben Edlen, damals unbeschränkte Besitzer des Ortes, die hiesige Gewandschneider-Gilde noch besonders auf das Rechtsverhältniß, in welches diese Brüderschaft in Stendal von den Markgrafen gestellt war [3]), und weiter wird der Stadt Kyritz vor dem Jahre 1250 nicht gedacht. Die Prignitz stand überhaupt vor dieser Zeit in einer sehr mittelbaren Verbindung mit dem markgräflichen Hofe, und es ist uns daher wenig von ihrem damaligen Zustande bekannt geworden. Sie war in große Distrikte getheilt, denen der Bischof von Havelberg, die Edlen von Puttlitz, die von Plote, die

---

1) Vgl. d. Schrift S. 105.

2) Vgl. d. Schrift S. 225. folgd.

3) Beckmann's Beschr. S. 174—177. Desselb. Anhalt. Hist. Thl. VII. S. 245. Die Markgrafen hatten nämlich im Jahre 1231 eine Veränderung in der Verfassung der Gewandschneidergilde in Stendal vorgenommen.

Grafen von Schwerin und die von Dannenberg vorstanden, und die geringern Edlen und Lehnsleute hingen nur von diesen, nicht, wie in andern Theilen der Mark-Grafschaft, unmittelbar von dem Landesfürsten ab. Im Gefolge der letztern trifft man sie daher nur sehr selten an, und jene Edlen haben uns gleichfalls wenig Nachrichten von ihren herrschaftlichen Handlungen, von ihrem eigenen Verhältnisse, und folglich auch von dem ihrer Lehns-Leute hinterlassen.

Daß auch die Edlen Gans von Puttlitz, wie die von Plote[1]) Kyritz, Wusterhausen u. s. w., nur pfandweise die großen Besitzungen erlangten, welche sie eine Zeit lang inne hatten, daran ist nicht zu zweifeln. Unerklärbar ist sonst die Vereinigung so großer Lehn in ihrer Hand, die Unbeschränktheit, mit der sie solche besaßen, und das plötzliche Zurückfallen derselben an die Mark-Grafen, ohne daß die Lehnsinhaber etwa ausgestorben, oder am markgräflichen Hofe in Ungnade gefallen waren. Es scheint dann nur die Geldsumme zurückgezahlt worden zu seyn, wofür die Güter so lange gehaftet hatten, die darauf plötzlich wieder den Markgrafen angehörten, ohne alle weitern Ansprüche der befriedigten Gläubiger. Es war um diese Zeit für Darbietung einer großen Summe Geldes die Abtretung von liegenden Gründen und Verpfändung der Einkünfte aus denselben die gewöhnlichste Art, Gläubigern sowohl die Sicherstellung ihres Kapitals, als auch die Zinsen dafür zu verschaffen. Mit den Pfandgütern schalteten sie dann fast mit denselben unbeschränkten Rechten, wie es dem Schuldner sich des dafür entliehenen Kapitals zu bedienen erlaubt war, und trat die Einlösung binnen einer gewissen

1) Vgl. S. 225. folgd.

gewissen vorher bestimmten Zeit nicht ein, so ging das Pfand, — wie Dömitz an Mecklenburg, — gewöhnlich in das volle Eigenthum des Pfandbesitzers über. Schon häufig waren die Markgrafen, besonders bei auswärtigen Kriegen, in so große Geldverlegenheiten gekommen, daß sie, trotz dieses beschwerlichen Schuldensystemes, zu bedeutenden Anleihen waren gezwungen worden; und der Umstand, daß lange bei ihnen Gebrauch war, die Pfandstücke dafür in der Prignitz anzuweisen, war allem Anscheine der Hauptgrund, woher uns aus dem 13ten Jahrhundert so sehr wenig auf diese Provinz Bezug habende, landesherrliche Handlungen bekannt geworden sind. —

IV.

Das Havelland.

Das Havelland, von den Havellern oder Stoderanern bewohnt, deren Sitze sich bis an die Dosse erstreckten [1]), war vermuthlich der Hauptheil der an die Brandenburg geknüpften, Slawischen Herrschaft, welcher am südlichen Havelufer das Land Zauche angehörte. Mit der Erwerbung des letztern Gebietes schien dem markgräflich-Ballenstädtischen Hause auch auf das benachbarte Havelland eine unzweideutige Anweisung ertheilt zu seyn, da der Besitz desselben ihm nicht minder wünschenswerth war, wie es dem zum Christenthume bekehrten [2]), und bejahrt einem nicht mehr fernen Tode entgegengehenden Fürsten, Heinrich oder Pribislav von Brandenburg seyn mußte, die von ihm mit frommer Sorgfalt darin gepflegten Keime christlicher

1) Henricus Rex — repente irruit super Slauos qui dicuntur Havelli et multis eos proeliis fatigans demum hieme asperrima castris super glaciem positis cepit urbem quae dicitur Brennaburg fame ferro frigore. *Witechind Corb.* Annal. ap. *Meibom.* Rer. Germ. T. I. p. 639. Cum ergo vice quadam Brizanorum et Stoderanorum populi hi videlicet, qui Havelberg et Brandenburg habitant, rebellare pararent. *Helmold.* chron. Slavor. lib. I. cap. 37. Vgl. S. 276. Note, S. 278. Note.

2) Ueber die Verb. der Zauche und des Havellandes mit dem Nordsächs. Markgrafenthume ꝛc. in L. von Ledebur's Allg. Archiv Bd. I. S. 197.

Religion vor der Vernichtung nach seinem Tode gesichert zu wissen. Es kam daher zwischen diesen Fürsten zu einem Vertrage, von dessen mündlicher oder schriftlicher Abschliessung uns alle nähern Umstände unbekannt geblieben sind, der jedoch zu seinem Gegenstande hatte, daß Albrecht I, der vielleicht auch schon in der Prignitz, einem jedoch nicht zum Fürstenthume Brandenburg gehörigen Lande, die Herrschaft gewonnen hatte, und so auf der nördlichen, westlichen und südlichen Seite mit seinem Gebiet das Havelland begrenzte, sich nach Heinrichs Ableben auch in den Besitz des letztern setzen sollte, wozu dieser vermuthlich bei seinen Lebzeiten die nöthigsten Anstalten zu treffen suchte. Als er darnach starb, folgte seine Gattin Petra oder Petrussa, die ihn überlebte, den Wünschen ihres Gatten, indem sie einige Tage den Tod desselben verheimlichte, während der benachbarte Markgraf, hievon in Nachricht gesetzt, Zeit gewann herbei zu kommen, und von der ihm erledigten Herrschaft (von dem Kaiser waren ihm wohl die östlich der Elbe gelegenen Slavenländer, welche er kriegerisch oder friedlich erwerben würde, zugesichert) [1]) ohne bekannte Schwierigkeit Besitz zu nehmen [2]).

---

1) Entzelt's Altmärk. Chronika, Sagittar's Ausg. S. 97.

2) Ueber die Beweise zu den oben mitgetheilten Nachrichten ist von dem Verfasser umständlicher gehandelt worden in der angeführten Abhandlung: Ueber die Verbind. der Zauche und des Havellandes ꝛc. in L. von Ledebur's Archiv Bd. I. S. 193—223. Nach dieser Prüfung ihrer bestrittenen Glaubwürdigkeit hält er sich verpflichtet, der oben über die Erwerbung des Havellandes durch Albrecht I geäußerten Meinung beizutreten, wenn diese gleich lange durch mehrere Geschichtsforscher für fabelhaft erklärt worden ist. Den Erzählungen der Kronisten, welche sie berichten, lag sicher etwas Wahres zum Grunde, und dieses von dem etwa Erdichteten aus zu scheiden, ist ohne Willkührlichkeit nicht möglich. Am Vollständigsten ist in der Schrift: Albrecht der Bär, Eroberer oder Erbe der Mark Brandenburg? von V. H. Schmidt ꝛc.

Wann das Letztere geschehen sey, darüber herrscht keine Gewißheit. Pulkawa schaltete die obigen Nachrichten seiner Böhmischen Kronik zwar erst beim Jahre 1156 ein [1]); doch hierauf ist durchaus keine Zeitbestimmung zu gründen. Sonst müßte auch Pribislav's Bekehrung zum Christenthume, des Markgrafen Otto's I Geburt und Taufe, Pribislav's Tod, Albrechts Besitznahme vom Havellande, der später darauf erfolgte Verlust der Brandenburg an den Polenfürsten Jaxo, und die Wiedereroberung dieses Platzes, Dies Alles in dieselbe Zeit gefallen seyn. Es ist vielmehr offenbar, daß Pulkawa, der gegen seine frühere Absicht einer, vielleicht schon ziemlich vollendeten Böhmischen Geschichte den fremdartigen Stoff einer Brandenburgschen Kronik nach dem Willen des hiemit politische Pläne verbindenden Kaisers Karl einfügen mußte, beim Mangel des eigenen Interesses und der eigenen Kenntniß märkischer Angelegenheiten, umständlichere Berichte der Brandenburgschen Kronik in wenige Worte zusammen drängte, sie dergestalt bequemer einschieben zu können, wie es meistens mit der Einleitung: Hoc Anno, Illo anno, In illis diebus u. dgl. von ihm geschah. Hiedurch sind in Pulkawa's Excerpten, der Schreib- und Lesefehler nicht zu gedenken, die jeder Böhmische Abschreiber, in Bezug auf die ihm unbekannten märkischen Namen, gewiß verdoppelte, eben so wohl große Lücken, als ungenaue Zeitangaben in Menge entstanden. Ueberdies mogte die uns unbekannte, vom Pulkawa in so trauriger Weise benutzte Brandenburgsche Kronik,

---

die gegen eine Commentatio de origine Marchiae Brandenburgicae auct. *Löbell* gerichtet ist, Dasjenige behandelt, was man gegen eine friedliche Erwerbung der M. Brandenburg durch Albrecht den Bären anzuführen pflegt.

1) *Pulcawae* Chronic. ap. *Dobner*. Tom. III. Monum. histor. Boem. p. 167.

nicht immer genaue Anzeige des Jahres enthalten, worin die berichteten Begebenheiten sich zugetragen hatten, welches den Pulkawa auf dem einmal eingeschlagenen Wege annalistischer Einschiebung selbst zu ganz willkührlichen Zeitbestimmungen verleiten konnte. — Es darf daher das Jahr, an welches Pulkawa die Epoche der Erwerbung des Havellandes durch den Markgrafen Albrecht zu knüpfen scheint, nicht weiter berücksichtigt werden. Ein anderes, unvollkommenes Fragment einer Kronik des Bisthums Brandenburg [1]), welches diese Angelegenheiten noch flüchtiger berührt, setzt sie unbestimmt in die Zeit, während welcher Suiger oder Wiger dem Bisthume vorstand, das heißt in die Jahre zwischen 1139 und 1161, womit eben so wenig zur Entscheidung beigetragen ist. Von zweien Lüneburgschen Kroniken setzt den Tod des Fürsten Pribislav die eine [2]) ins Jahr 1151 die andere [3]) ins Jahr 1142, und der letzten Angabe, welcher auch Entzelt beistimmt [4]), schreiben wir aus mehreren Gründen die meiste Wahrscheinlichkeit zu. Sehr glaublich war es zum Theil die Aussicht auf Pribislav's Tod, die den Markgrafen Albrecht im

---

1) *Fragm. chron. episcopor. Brandenburg.* a *Madero* edit. in Antiq. Brunsvic. (ed. 2.) p. 270. a *Leibnitio* edit. in Tom. II. Scriptorum rer. Brunsvic. p. 19.

2) Heinric van Brandenburg starf oc do sin Erwe ward Marcgreue Albrecht. Chronic. Luneburg. ad a. 1151 ap. *Eccard.* Tom. I. Corp. histor. med. aevi p. 1382.

3) Do Marggreue Hinrick ta Brandenborg dot was, do kam Keyser Cunradus unde belech de Marcke Greve Albert van Soltwedel und makede ut Greve Alberte einen Marggreuen to Brandenborg. *Bothonis* Chron. picturat. ad a. 1142 apud *Leibnit.* Script. rer. Brunsvic. T. III. p. 342.

4) Als Primißlaus, der Heinrikus genannt, starb, 1142. nahm Markgraf Albertus Ursus Brandenburg ein. Entzelt's Altmärk. Chronika, Sagittar's Ausg. S. 97.

Jahre 1142 zur plötzlichen Aussöhnung mit den Sächsischen Fürsten durch Verzichtleistung auf das Herzogthum Sachsen bewog, nachdem viel frühere Versuche an seiner Hartnäckigkeit gescheitert waren, und der Markgraf fast 5 Jahre lang aus seiner Herrschaft hatte fern bleiben müssen. Schon in den Jahren 1144, 1147, 1152 und noch einige Mal vor dem Jahre 1157 wird er deutlich ein Markgraf von Brandenburg genannt [1]); seit 1144 führt auch sein

1) Daß sich Zweifel dagegen erheben lassen, daß Albrecht der Bär vor dem Jahre 1157 den Titel eines Markgrafen von Brandenburg geführt habe, ist von dem bekannten Verfasser der Untersuchungen über die Niederländischen Kolonien in Norddeutschland (Thl. II. Anm. 91.) in höchst gelehrter Weise darzuthun versucht. Wenn derselbe aber ein großes Gewicht darauf legt, daß Korner, der den Gebrauch des gedachten Titels vor dem Jahre 1157 zu läugnen scheint — (Tertio anno Friderici, qui est Domini 1157. Adalbertus Marchio de Soltwedel, secundum Eggehardum expugnavit Brandenburg, pellens inde Slavos et suos in urbem illam locans, et mutato nomine in posterum se scripsit Marchionem de Brandenburg. Chronicon *H. Corner.* in *Eccard.* Corp histor. med. aeui T. II. p. 796.) — sich auf Eggehard, einen Zeitgenossen Albrecht's des Bären, beruft; so sey dagegen zu bemerken erlaubt, daß Eggehard von Korner füglich als Gewährsmann für die im Jahre 1157 geschehene Wiedereroberung Brandenburgs angeführt werden konnte, ohne daß dieser darum auch die Worte „et mutato nomine in posterum se scripsit Marchionem de Brandenburg" aus ihm entlehnt zu haben brauchte, die vielmehr ganz den Schein eines eigenen Zusatzes an sich tragen, dessen Inhalt er aus dem vorangegangenen Berichte folgern zu können sich berechtigt glaubte. — Außerdem hat aber A. von Werfebe es wahrscheinlich gemacht, daß alle die Urkunden, welche Albrecht den Bären vor dem Jahre 1157 einen Markgrafen von Brandenburg nennen, Kopien seyen, und deshalb vermuthet er, daß in ihnen die Worte de Brandenburg oder Brandenburgensis nur als späterer Zusatz den Worten Albertus Marchio zugegeben wurden, was allerdings in einem einzelnen Falle wohl geschehen konnte. Doch daß sehr viele Urkundenschreiber an

Sohn Otto I den markgräflichen Titel, der in diesem Jahre, da er zugleich mit den Bischöfen von Brandenburg und von Havelberg zu Magdeburg mit seinem Vater beim Könige Konrad, welcher diesen mit der Mark Brandenburg belehnt haben soll, anwesend war (Eisenach's Sulzaer Thal S. 34. Buder's Urkund. S. 432.), zum ersten Mal in dieser Würde erwähnt wird; und als im Jahre 1151 die Stadt Stendal gestiftet wurde, gehörte, so gut

---

ganz verschiedenen Orten, die größtentheils wohl wenig historische Kenntniß hatten, alle in denselben, doch keineswegs häufig vorkommenden Fehler verfallen seyen, ist unglaublich, scheint wenigstens mir der Wahrscheinlichkeit zu entbehren. Jene Urkunden, welche Albrecht den Bären vor dem Jahre 1157 als Markgrafen von Brandenburg benennen, sind:

a) Eine Urkunde vom Jahre 1144 bei *Martene* et *Durand* Collect. ampliss, Tom. II. p. 600. (Hiemit ist das Fragment einer Urkunde bei *Mascou*, Comment. de Conrad. III. p. 164. not. 5., von der Von Wersebe vermuthet, daß es dieselbe sey, welche sich bei *De Gudenus*, Cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 156. und 157 befindet, nicht zu verwechseln. Die Urkunde bei *De Gudenus* nennt den Albrecht nur einen Marchio unter ihren Zeugen, sie handelt von der Weihung der Kirche in Hersfeld durch Heinrich, Erzbischof zu Mainz, und hat die Unterschrift: Data Hersueld XVI. Kal. Nouembr. MCXLIIII. Am nämlichen Orte fertigte der König Konrad den XVII. Kal. Nouembr. eine Bestätigungsurkunde für das Kloster Reinehusen auf Bitten des Abtes Wibald von (Stabul und) Corvey aus, unter deren Zeugen Albertus Marchio de Brandenburg genannt wird. Diese Urkunde findet sich, außer bei *Martene* et *Durand* a. a. O., auch bei Leibnitz Tom. I. Script. rer. Brunsvicens. p. 706. Dagegen enthält die bei Mascov excerpirte Urk. nur Worte aus der bei Gudenus, worunter aber das um einen Tag verschiedene Datum der bei Leibnitz und Martene und Dürand befindlichen Urkunde steht, die völlig eine andere ist.

b) Eine Urkunde vom Jahre 1144 an das Stift Simonis und Judä in Goslar, welche Leuckfeld aus einem alten Kopial-

wie Havelberg, auch die Stadt Brandenburg, wie in der Stiftungsurkunde gesagt wird, zu den Städten des Gebietes, worüber der Markgraf Albrecht herrschte (S. 117.)

Was viele achtungswerthe Geschichtsforscher bewogen hat, die so auf friedlichem Wege geschehene Besitznahme Brandenburg's zu leugnen, und die sie bezeugenden Nachrichten als fabelhaft zurück zu weisen, ist vornehmlich Dieses, daß man in den Geschichtswerken, welche uns jene angeben, ausdrückliche Bemerkung des Zeitraumes friedlicher Herrschaft des Markgrafen über die durch Heinrich's Tod erledigten Slawengegenden nicht antrifft. Aber wo dürfte man diese erwarten? Nur ein Zufall wäre es gewesen, würde sie vom Pulkawa in seinem enge zusammen gedrängten Auszuge des Brandenburgschen Kroniſten mitgetheilt seyn; und Die uns sonst den Bericht von jenen An-

---

Buche in Originibus Poſldens. app. 4. Num. 8. p. 280. 281. herausgegeben hat.

c) Eine angebliche Originalurkunde vom Jahre 1147, zu Frankfurth ausgefertigt, worin Konrad auf dem Reichstage, der hier damals gehalten ward, dem Stifte Korvey die Schenkung des Klosters Kemnade an der Weser bestätigt, in welcher gesagt wird, Adelbertus Marchio de Brandenburg habe statt Hermann's von Winzenburg, des eigentlichen Stifts-Vogtes, die Schenkung acceptirt, und wo unter den Zeugen-Namen Adelbertus Marchio de Brandenburg et filius ejus aeque Marchio aufgeführt werden. Abdrücke befinden sich davon in *Schaten.* Annal. Paderborn I. p. 770. ed. 1., ed. 2. p. 536. *Martene* et *Durand* a. a. O. T. II. p. 602, Lünig's Spicileg. eccles. T. III. p. 91. Mit Abänderungen und Zusätzen in *Baring* clav. diplomat. praef. p. 25. *J. P. de Ludewig* Reliqu. Mscr. Tom. VII. p. 511. Lünig a. a. O. Contin. I. p. 908. In beiderlei Form in *Paulini* Histor. Visbeccensi p. 57. 61. *Falke* Corp. tradit. Corbeiens. p. 906. 907.

d) Eine Urkunde für das l. Frauen-Kloster in Magdeburg in *J. P. de Ludewig* Reliqu. Manuscr. Tom. II. p. 364.

gelegenheiten erstatttet haben, reden zu kurz davon, als daß wir jene Bemerkung von ihnen erwarten dürften.

Bei dem Vorzuge, den alle Kroniſten des Mittelalters den kriegeriſchen vor den in friedlicher Ruhe vorgegangenen Begebenheiten erweiſen, iſt es kaum zu bewundern, daß eine bei Weitem größere Anzahl von Schriftſtellern, als die iſt, welche Albrecht's Erwerbung des Havellandes durch Pribislav's eigene Vermittelung berichtet, uns von einer ſpätern kriegeriſchen Unternehmung Albrecht's gegen Brandenburg, wenngleich ohne alle Angabe von Nebenumſtänden, in Kenntniß ſetzt. Jenes bewirkte keine andere Veränderung, als daß das Havelland, welches Albrecht's Herrſchaft auf dreien Seiten umgab, ſich dieſer ohne Weigerung anſchloß, nnd machte kein großes Aufſehn. Es iſt irrig, wenn man glaubt, daß ſolche Veränderungen, welche an der Oſtſeite Deutſchland's vorgingen, ſich in kurzer Zeit über das ganze Reich verbreiten, und von vielen Kroniſten hätten verzeichnet werden

---

Buchholtz Geſch. d. Churm. Brandenburg Thl. I. S. 423., ohne Datum, doch mit der Unterſchrift: Haec omnia peracta sunt Magdeburg Rege Conrado regnante, Friderico Archiepiscopo presidente et eadem bulla sua confirmante, woraus ſchon Pfeffinger mit gutem Grunde dargethan hat (*Ad Vitriarium* Tom. II. p. 64.), daß dieſe Urkunde vor dem 1152 erfolgten Tode Konrad's ausgefertigt ſeyn müſſe. Auch der Erzbiſchof Friedrich ſtarb in dieſem Jahre und in der Urkunde wird eines Domherrn Heinrich erwähnt, der zwiſchen 1147 und 1160 in dieſer Qualität gefunden wird.

c) Ein Schreiben des Abtes Wibald von Stablo und Corvey an Emanuel, Kaiſer von Konſtantinopel, vom Jahre 1151, worin er dieſen über Konrad's Einfall in Sicilien zu beruhigen ſucht, unter deſſen Zeugen Marchio de Brandenburg genannt wird. *Martene* et *Durand* Veter Script. et Monum. ampl. Collectio Tom. II. p. 496. Schöttgen's und Kreyſig's Nachleſe Thl. IV. S. 575.

müssen. Nur bei einheimischen Berichterstattern, welche wir leider aus der ältesten Zeit nicht mehr besitzen, hätte uns die Geschichte der Erwerbung des Havellandes durch Albrecht den Bären aufbehalten seyn können; und befremdet es uns gar nicht, bei den die allgemeine Geschichte oder die Geschichte anderer Theile von Deutschland behandelnden Kroniſten über die spätere Erwerbung des Teltow, Barnim's, des Landes Stargard, des Ukerlandes u. s. w. nichts erwähnt zu finden, und wagen wir deshalb nicht zu läugnen, daß sie geschehen sey; so darf sich ebenso wenig ein solches Befremden bei der Erwerbung des Havellandes durch Albrecht I einfinden, welches uns durch die Excerpte Pulkawa's, das Fragment einer Kronik des Brandenburgschen Bisthumes bei Mader und Leibnitz, durch Brotuff's [1]), Botho's und eines andern Lüneburgschen Kroniſten Bericht beglaubigt wird, der nothwendig — mogte sich die Erzählung davon mit der Zeit etwas umgestaltet haben — Wahres zum Grunde lag. —

Als hingegen bei Albrecht's einstmaligem Entferntseyn von Brandenburg ein Polenfürst, Jakza oder Jaxo [2]),

---

1) Brotuff Chronica und Genealogia des ꝛc. Hauses der Fürsten von Anhalt, Ausg. d. J. 1156 Bl. XLI., Ausg. v. J. 1602 S. 69. Vgl. Garzäus in Scriptor. de rebus March. ex edit. Krausii p. 57. 63.

2) Man hat das Stattfinden eines Fürsten Jaxo, Polnischer Nation, in Abrede genommen, und dadurch Mißtrauen gegen jene Erzählungen erregt; doch ist dieses durch mehrere unter seinem Namen in Köpnik geprägte, uns erhaltene Münzen, den ältesten, die wir in der Mark Brandenburg kennen, unbestreitbar gewiß. Eine große Menge derselben wurde erst vor einigen Jahren in der Gegend von Freienwalde aufgefunden, welche größtentheils mit der vollständigen Legende JACZO DE COPNIC versehen sind, und von denen einige sich in den Königlichen Sammlungen zu Berlin befinden. Jedoch schon früher kannte man diese, für die Geschichte höchst wichtigen Münzen, von denen 3 Exemplare öffentlich bekannt

zur Begründung der Ansicht, daß Ostrogoth, so wie auch Wisigoth, Gothisch und nicht Deutsch sei, und daß Ulfilas, der Bischof der Gothen, die Gothen nicht Deutsche nannte, sondern Gothen, und seine Sprache nicht Deutsch, sondern Gothisch. Ich habe mich nicht entschließen können, diese Stelle, wie auch die übrigen Stellen über gothische

mogte, das Christenthum verdrängt und die heidnische Religion wieder eingeführt hatte, Albrecht zu einem großen Kriegszuge wider ihn die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, den Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern, den Pfalzgrafen Otto, den Markgrafen Dietrich und viele andere Fürsten und Grafen des Sachsenlandes in Bewegung setzte, worauf ihm die Wiedereroberung Brandenburg's in einem blutigen Kampfe gelang, worin viele edle Sachsen das Leben einbüßten [1]); da verbreitete sich die Kunde von diesem rühmlichen Siege ebenso weit und weiter, als die Krieger zusammen gebracht waren. Der Bischof von Brandenburg ward wieder eingesetzt, die rebellischen Slawen wurden aus Brandenburg und dem Havellande vertrieben, dadurch viel einwandernden Sachsen Platz gemacht, selbst Flammländer eingeladen, sich in der Mark niederzulassen —; alles Dies mußte den Kroniſten vielfach bekannt werden, und der Bemerkung werth erscheinen. Viele erwähnen daher auch jener Wiederoberung Brandenburg's [2]); aber doch in so einfacher, Unkenntniß des Hergangs der Sache oder

---

selbe Bildniß, doch in ganzer Figur auf einem Sessel zwischen zweien Thürmen sitzend, einen Baumzweig in der linken, und ein Schwert in der rechten Hand haltend, darstellt, ohne allen Zweifel für eine Münze Jakzo's oder eines seiner Nachfolger zu erklären. — Für die Geschichte ergiebt sich aus diesen Münzen mit Gewißheit, daß es allerdings einen Fürsten Jakzo, der zu Köpnik residirte, und über diese Gegend herrschte, gegeben habe, dessen sonst nur in Brotuff's, Pulkawa's, Entzelt's und anderen neuern Kroniken gedacht wird, deren viel zu oft bezweifelte Glaubwürdigkeit hiedurch wieder einen merkwürdigen Beweis erhält. Auch soll jener Jaxa später das Christenthum bekannt haben, und worauf ist anders jenes Doppelkreuz zu deuten? —

1) Ueber die Verbind. des Havelland. u. d. Zauche ꝛc. in L. von Ledebur's Allg. Archiv B. I. Hft. 3. S. 213.

2) Diese Kroniſten sind, so viel ihrer mir bekannt waren, angeführt in von Ledebur's Archiv a. a. O. Note 38. Hinzuzu-

Mangel an Interesse verrathenden Weise, daß man leicht begreifen kann, wie ihnen die frühern Verhältnisse Albert's zu diesem Orte entweder ganz unbekannt seyn, oder der Erwähnung ganz unwerth erscheinen konnten. — Jene Eroberung, die mit Recht als der Anfangspunkt einer fest begründeten Deutschen Herrschaft über diese Gegend angesehen werden kann, steht übrigens beim Jahre 1157 fest, an welches sie der einstimmige Bericht der Kroniſten knüpft, eine Zeit, die wahrscheinlich 14 bis 15 Jahre nach Albert's erster Besitznahme von Brandenburg, nach dem Todesjahre des Pribislav oder Heinrich[1]), und einige Jahre

---

fügen ist: *Anonymi Saxonis* Historia Imperatorum ap. *Mencken* Tom. III. p. 109.

1) Sehr wahrscheinlich ist dieser Slawische Fürst im Jahre 1142 verstorben (S. 309.). — In zweien ziemlich gleichen Urkunden des Markgrafen Konrad von Meissen, deren eine am 19ten Mai 1145 (*Wichmannshausen* Diss. de extinction. ordin. Templariorum. *Mencken* Scriptor. rer. German. T. I. p. 795. Schöttgen's Leben Conrad's S. 297.), die andere ohne Angabe des Monats und Tages in demselben Jahre ausgestellt seyn soll (*Mencken* a. a. O. S. 796. Schöttgen a. a. O. S. 299.), worin dieser Fürst sich verbindlich macht, dem Prior Peter zum heil. Grabe und dessen Kloster einen Vierding Goldes zu verehren, auch alljährlich zu Michaelis 2 Mk. Goldes dahin zu entrichten, und verordnet, daß von seinen Nachfolgern derjenige, der seine Mark-Grafschaft besitzen würde, diese Abgabe bei Verlust der Gnade Gottes richtig leisten sollte, werden als Zeugen, in der erstern Bischof Udo von Naumburg, Graf Otto von Rinekka, der Probst Otto zu Naumburg, Heinrich von Brandenburg, Hugolt von Socher, Rvdebot von Meissen, Guarnerus von Brena, Abt Theoderich von S. Samuelis; in der letztern: der Bischof von Naumburg, Otto von Rineck, Heinrich zu Brandenburg, der Probst Conrad von Halberstadt und Hugolt angeführt. Dieser Heinrich ist aber schwerlich der Fürst Pribislav, eher mogte es ein Geistlicher seyn. Auch sind Urkunden der vorliegenden Art sehr häufig falsch, und die obigen wegen ihrer verwirr-

nach der Empörung der Brandenburgschen Slawen unter Jakzo fiel.

Was den Umfang des Gebietes anbetrifft, den Albrecht durch den Tod des Fürsten Pribislav von Brandenburg sich erledigt fand und in Besitz nahm; so wird von Vielen angenommen, daß es die ganze Mittelmark bis zur Oder begriff. Dies aber nur auf Helmold's Nachricht gegründet, daß Albrecht die Brizaner und Stoderaner unterjocht habe [1]), deren Sitze man irrthümlich bis an die Oder reichend annehmen zu müssen glaubte. Doch die Brizaner sind die Bewohner der Prignitz, und die Stoderaner nichts als die Haveller, welche zwischen der Dosse und Havel wohnten, und nur die letztern beherrschten die Slawischen Fürsten, welche zu Brandenburg ihren Sitz hatten [2]); daher auch nur die von diesem Volksstamme bewohnte Gegend, nach Heinrich's Absterben, an den Markgrafen Albrecht den Bären kam. Nach dem Jahre 1157 beginnt die Zeit, in der uns aus einer nicht unbedeutenden Zahl von Urkunden Nachrichten von allen Ländern, welche da-

---

ten Zeugen-Register, und aus mehreren andern Gründen wenigstens höchst verdächtig. Dies hat auch der Verfasser der Schrift: Ueber d. älteste Gesch. und Verf. d. Churm. Br. S. 36. schon bemerkt.

1) Vgl. S. 276. Note.

2) Daß die Fürsten von Brandenburg nicht bis zur Oder herrschten; sondern eigentlich nur über die Haveller, geht schon aus der Erzählung Witechind's von Korvey von dem Fürsten Tugumir ziemlich deutlich hervor: Fuit quidam autem Slauus a rege Henrico (I) relictus (*retentus?*) qui iure gentis paterna successione dominus esset eorum, qui dicuntur Haueldi, dictus Tugumir. Hic pecunia multa captus et majori promissione persuasus professus est, se prodere regionem. Unde quasi occulte elapsus venit in urbem, quae dicitur Brennaburg, a populo agnitus et ut dominus susceptus, in brevi, quae promisit, impleuit. Nam nepotem, qui ex omnibus principibus gentis superarat, ad se inuitans dolo captum interfecit, urbemque cum

mals zur Markgrafschaft gehörten, zufließen; keine einzige aber enthält die leiseste Andeutung von einer Herrschaft Albrecht's, die sich über die Havel hinaus erstreckt hätte; noch viel weniger ist ein siegreicher Feldzug der Slawen gegen Albrecht bekannt, wodurch diese ihm die östlichen Theile des einmal in dieser Gegend erlangten Gebietes wieder entrissen hätten.

Schon hiedurch würde jene unmäßige Erweiterung der Slawen-Gegenden, die Albrecht der Bär beherrschte, unwahrscheinlich geworden seyn, wenn es nicht vielmehr einer Widerlegung jener Meinung in dieser Art gar nicht bedürfte. Wir besitzen glücklicher Weise eine Urkunde, worin die Grenzen des von Albrecht an die Markgrafschaft gebrachten Gebietes genau angegeben sind. Diese ist ein im Jahre 1238 von dem Bisthume Brandenburg mit den Markgrafen Johann I und Otto III eingegangener Vertrag, woraus erhellt, daß man das damalige Gebiet des östlich von der Elbe belegenen Theiles der Markgrafschaft zu der Zeit mit den Namen den alten und neuen Lande unterschied, von denen jene den Raum einnahmen, den schon Albrecht unter seine Herrschaft gebracht, und dem Bisthume untergeben hatte, die neuen Lande hingegen das von

---

regione ditioni Regis tradidit. Quo facto barbarae nationes usque in Oderam fluuium simili modo tributis regalibus se subiugarunt etc. Diese Völkerschaften bewohnten also zwar ein zwischen Brandenburg und der Oder belegenes, doch nicht zu Brandenburg gehöriges Gebiet, welches nicht von dem Fürsten von Brandenburg beherrscht ward. Wohl aber war diese starke Festung auch für sie die Hauptschutzwehr gegen die vom Westen kommenden Feinde, und war diese gefallen, so hielten sie die Vertheidigung ihrer Landschaft für unthunlich: denn Köpnik, ihre Festung und der Sitz ihrer Fürsten, lag in dem östlichen Theile derselben. *Witechind. Corbeiens.* Annal. ap. *Meibom.* Tom. I. rer. German. p. 647. Vgl. Köpnik.

Albert's Nachfolgern bis zum Jahre 1238 der Mark hinzugefügte Gebiet umfaßten. Indem, jenem Vergleich zufolge, dem Bisthume die Zehenthebung von den erstern, den Landesherrn von den letztern zugesichert wurde, war die Bestimmung der diese Lande von einander trennenden Grenzen erforderlich, die in der Urkunde, so weit sie sich nach der üblichen Weise durch Flüsse angeben ließen, so beschrieben sind, daß man von Spandow aus rechts die Spree, links die Havel als Scheidelinie anzunehmen habe, jenen Fluß bis dahin, wo er in der Richtung gegen die östlichen Slawenländer das Ende der Brandenburgschen Diöcese erreicht, in der Gegend von Köpnik; an der Havel habe man von Spandow aus hinaufzugehen bis dahin, wo das Flüßchen Malsow in die Havel fällt, aufwärts sich mit dem Rhin vereinigt, dann den Rhin hinunter, bis dieser Fluß sich wieder in die Havel ergießt [1]). Was östlich von diesen Grenzen zur Mark Brandenburg gehörte, machte die neuen, was westlich davon belegen war, die alten Lande aus, wonach diese, die Albrecht schon beherrschte, in dem Havellande, der Zauche und dem nordöstlichen Theile des Tel-

1) Novae terrae dicuntur, quae sunt ab exitu Zpandowe ultra obulam ad laevam, et ultra Zpream ad dextram usque ad fines diocesis versus Slauiam in antea procedentes. Item citra Obulam ad laevam ab eo loco, quo fluuius qui dicitur Massowe influit in Obulam et per ascensum eius usque dum transeat idem fluuius in Renum et per descensum Reni usque dum Renus influat in Obulam. Gercken's Stiftshistorie von Brandenburg S. 446. folg. — Die Massow ist vermuthlich im Original Malsow geschrieben, und bedeutet das Flüßchen oder den Landgraben, dessen Wasser bei Malz, oberhalb Oranienburg, in die Havel fällt, und aufwärts bei Kremmen durch den Kremmenschen See mit dem Rhin Gemeinschaft hat. Seine einzelnen Theile tragen jetzt den Namen des Muur's oder Moor's, der Sarnow und des Schwarzen Graben's.

Teltow bestanden, während der südliche Theil dieser Landschaft, wie es sich durch andere Nachrichten bestätigt, zu den neuen Landen gerechnet wurde [1]). Ueber die bezeichneten Grenzen hinaus hat Albrecht der Bär nicht geherrscht, und — (vielleicht mit Ausnahme des nördlichen Theiles vom Teltow) — nachdem er in den Besitz von Pribislav's Hinterlassenschaft gekommen war, nichts erobert.

Die erste Erwähnung, die von dem Havellande, als von einem eigenen Lande, bekannt ist, fällt in das Jahr 880, da der König Alfred das Land der Haveller, das Aefeldan, einen einigen großen Wald nennt [2]). Es ist unter dieser Bezeichnung ohne Zweifel schon damals das spätere Havelland verstanden worden, dem in spätern Angaben seine Lage zwischen Brandenburg und Havelberg oder zwischen den Flüssen Havel und Dosse angewiesen wird. Von jenem ward es auf der östlichen, südlichen und westlichen, von diesem auf der nördlichen Seite begrenzt. Es hieß gemeiniglich Terra Obulae, Heuellis oder Havella,

---

1) Vgl. diese Schrift, Abschn. Teltow und Barnim. — Glaubten wir nicht überwiegenden Grund zu haben, es ganz zu läugnen, daß sich Albrecht, da er nach Pribislav's Tode Herr der erledigten Herrschaft Brandenburg wurde, im Besitz von Gebieten befunden habe, welche ostwärts der Grenzen der alten Lande belegen waren, und bis an die Oder reichten; so spräche hiefür nichts als ein päbstliches Schreiben an den Bischof von Merseburg vom Jahre 1234, worin in Betreff der neuen Lande der Markgrafschaft gesagt wird, die Bewohner dieser Gegenden seyen nicht des Unglaubens wegen, wie es die Markgrafen vorgegeben hätten, sondern deshalb von ihnen bekriegt worden, weil sie sich ihrer Herrschaft entzogen gehabt hätten. Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 114. 444. Doch sind diese Aeußerungen sehr wahrscheinlich nur auf die im 10ten Jahrhundert bestandene Deutsche Herrschaft über diese Gegenden zu beziehen.

2) The Anglo Saxon, Version from the historian Orosius by Aelfred the great (London 1770) p. 20.

auch Haveldun und Stoderania [1]); von Böhmischen Geschichtsschreibern wird es Stodor [2]), von einem Polnischen Szgorzetcia [3]) genannt, und oftmals als das schönste Slawenland, welches von dem tapfersten Stamme der Lutizier bewohnt war, bezeichnet. Nach dem Landbuche, welches Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 von der Mark Brandenburg anfertigen ließ, zerfiel es in das Havelland um Nauen und Rathenow, und in das Havelland auf der Heide bei Spandow, welcher Eintheilung die im 12ten und 13ten Jahrhunderte bestehende in die Vogteien Spandow und Rathenow zu Grunde lag, ähnlich den beiden Kreisen, in die es noch heute zerfällt.

Der zuerst bekannt gewordene, und von jeher bedeutendste Ort des Havellandes ist Brandenburg, früher Brennaburg, Brendanburg, Braunanburg, Brendunburg ꝛc. genannt. Die alte Burg, zu der die Havel, womit sie auf allen Seiten umgeben war, den Zugang erschwerte, mußte zuerst auf König Heinrichs I winterlichem Kriegszuge im Jahre 927 den Deutschen ihre Thore öffnen, da sie bei starkem Eise lange belagert, und nach tapferer Vertheidigung endlich ausgehungert ward [4]). Zwar fiel Brandenburg schon

---

1) Imperator accepta Slavorum rebellione Stoderaniam, quae Hevellim dicitur, armato petens milite vastauit. *Dithmar Merseb.* lib. IV. ed. *Leibnit.* p. 354. edit. *Wagneri* p. 82. *Helmoldi* chronicon Slavor. ed. *Bangert.* p. 92. Ztoderaniam, quam uulgo Heveldun vocant, *egregiam inter Slavonicas terras. Chronogr. Saxo* ad a. 997.

2) Wratislaus, qui accepit uxorem *de durissima gente Luticensi* ex provincia nomine Stodor. *Cosmas Pragensis* ap. *Mencken* Scriptor. rer. Saxonic. Tom. I, p. 1987.

3) *Boguphali* chronic. Polonor. ap. *Sommersberg.* Tom. II. Scriptor. rerum Silesiac. p. 22.

4) *Wittechindus Corbeiensis* lib. I. ap. *Meibom* c. l. p. 609. *Annal. Saxo* ad a. 927. *Chronogr. Saxo* ad a. 926.

nach zweien Jahren, da der König sich gegen Daleminzien gewandt hatte, wieder vom Deutschen Reiche ab; doch glückte es dem Kaiser Otto I im Jahre 940 durch Tugumir's, eines Slawischen Fürsten von Brandenburg, treulose Verrätherei, welche derselbe sich bereit finden ließ, an seinem eigenen Volke und Fürstenhause zu üben, sich ihrer wieder zu bemächtigen [1]), und im Besitz derselben so zu sichern, daß er 9 Jahre später selbst ein Bisthum in der Burg zu gründen wagte, dem er die umliegende Gegend, die bis zur Oder ihm und dem Reiche unterthänig und tributpflichtig war, zur Diöcese anwies. Auch bestand dieses Stift mehrere Jahre ungestört, indem die Slawen es sich gefallen ließen, durch äußerliches Bekenntniß der neuen Religion der grausamen Behandlung zu entgehen, mit welcher die Kriege gegen die Freiheit des alten Heidenthumes um diese Zeit von den Deutschen geführt zu werden pflegten [2]). Doch während Volkmar, der dritte Bischof, Vorsteher der christlichen Gemeinde in Brandenburg war, empörten sich die sämmtlichen, dem Deutschen Reichs-Oberhaupte bis dahin zur Entrichtung eines Tributs verpflichteten Lutizier, zunächst gegen die hochmüthige Behandlung, welche ein Theil derselben vom Herzoge und Markgrafen Dietrich [3]), der andere von gleichgesinnten

---

1) Vgl. S. 318. Note 2.

2) *Adami Bremens.* Histor. eccles. lib. II. cap. 3. *Ann. Saxo* ad a. 940.

3) Von diesem Theoderich oder Dietrich, der Praeses provinciae Redariorum, Praeses aduersus Barbaros, Dux, Marchio orientalis provinciae, Marchio und Marchio et Dux genannt wird, findet man die nähern Umstände seines stolzen Betragens und unglücklichen Lebens bei Wittechind a. a. O. B. III. S. 654. 656. 666., bei Dithmar (ed. *Leibnit.*) S. 332. 343. 345. 348., bei dem Sächs. Annalisten b. den J. 955, 979, 983 und seinem Sterbejahre 985 in Helmold's Kronik der Slawen B. I. Kap. 16.

Sächsischen Machthabern hatte erdulden müssen, und mit den durch den Mord der Deutschen Besatzung Havelbergs und die Zerstörung des dortigen bischöflichen Sitzes befleckten, blutigen Händen, griff ein ungestümer Haufe ganz unvermuthet Brandenburg an (983). Es flohen Volkmar, der Bischof, und Dietrich, der Markgraf, der wohl nicht geahnt haben mogte, daß jenes stolze, zu einem seiner Verwandten ausgesprochene Wort, er möge seine Tochter keinem Hunde zur Gattin geben, mit welchem Schimpfnamen er einen Slawischen Fürsten bezeichnen wollte, die Veranlassung zu solcher Volksbewegung geben würde. Mit ihnen entflohen noch einige von der Deutschen Besatzung, deren übriger Theil mit der Geistlichkeit von den Siegern zu grausamer Marter aufgespart wurde, welche selbst der langbegrabenen Leichen der frühern Bischöfe nicht schonten [1]). Nach den Berichten neuerer Schriftsteller soll zwar gleich nach diesem Unfalle die Brandenburg wieder von Deutschen eingenommen seyn; doch mangelt Dies aller Beweise. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß sie bis zum Jahre 991 in Slawischer Gewalt blieb, der sie König Otto III um diese Zeit entwand [2]), worauf er hier im September des gedachten Jahres sich aufhielt [3]). Bald aber nach des Königs Abzuge wurde Brandenburg durch einen empörungs-

---

S. 552. 553., bei d. Sächs. Kronisten b. J. 983, b. Adam von Bremen B. II. Kap. 31. S. 24. und im Todtenbuch bei Leibnitz, Scr. rer. Brunsv. T. III. p. 765.

1) *Dithmar Merseburg* ed. *Leibnit.* p. 345. ed. *Wagneri* p. 58.

2) *Annal. Saxo.* Otto Rex Brandenburg obsedit et vicit ad a. 991. *Annal. Hildesheim.* ad a. 991.

3) Der König Otto ließ hier im September 991 eine das Bisthum Minden betreffende Urkunde ausfertigen. S. *Pistorius* Tom. III. Scriptor. rer. German. ed. I. p. 736. ed. II. (*Struvii*) p. 821.

süchtigen Sachsen der Deutschen Herrschaft wieder entzogen. Kiza nämlich, ein damals sehr rühmlich bekannter Sächsischer Krieger, war wegen unwürdiger, vom Markgrafen Dietrich erlittener Behandlung, Aufruhr stiftend zu den Brandenburgschen Slawen übergegangen, welche, da sie in allen seiner Handlungen Aufrichtigkeit und Treue gegen sie wahrzunehmen glaubten, ihm die Befehlshaberschaft in der Burg anvertrauten. Doch ums Jahr 993 ward Kiza durch Versprechungen Otto's III überredet, sich und den seiner Obhut anbefohlenen Ort dem Könige zu übergeben. Zwar suchten nun die Lutizier, ergrimmt über die Täuschung, der Ausführung dieses Planes mit den Waffen zu wehren, und sich der Person des Verräthers zu bemächtigen; doch der König, der sich damals zu Magdeburg befand, sandte, hievon in Kenntniß gesetzt, sogleich einen Theil seines zahlreichen Gefolges, den Markgrafen Eginhard, den Pfalz-Grafen Friedrich mit den Grafen Heinrich, Siegfried und Udo von Stade ihm zum Schutze zu. Leider konnte von diesem Hülfsheer nur ein geringer Theil in die Burg aufgenommen werden, der übrige wurde nach großem Verluste zum Rückzuge nach Magdeburg gezwungen, von wo der König nun aber ein Aufgebot ergehen ließ, an dessen Spitze er selbst nach Brandenburg zog, und die Slawen zum Anerkenntniß der Deutschen Oberherrschaft zwang: dann befestigte er den eingenommenen Ort mit neuen Werken, legte eine Besatzung unter Kiza, dem Gegenstande des allgemeinen Hasses der Slawen in die Burg, und zog über Magdeburg in die südlichern Theile des Reiches, indem er die Stadt Brandenburg, nach Dithmar's Berichte, so eine Zeit lang sich unterworfen hielt. Doch ging sie noch bei Kiza's Lebzeiten, als dieser Befehlshaber einst auf einer Reise nach Quedlinburg begriffen war, wieder verloren, und über hundert Jahre scheinen die Wenden diesen Sieg genossen zu haben. Einer seiner Kriegsleute, Bolivit,

der vermuthlich Slawischer Nation war, schwang sich während Kiza's Abwesenheit zum Befehlshaber auf, bemächtigte sich seiner Gattin und alles ihm Angehörigen. Gattin und Vermögen erhielt Kiza zwar später zurück, doch nicht die ihm anvertraute Burg; und als er darauf einen Versuch machte, den Bolivit durch dessen Untergebene zu stürzen, ward vom Bolivit der Plan entdeckt, und Kiza getödtet [1]).

Dieser Bolivit oder Boleslav findet noch im Jahre 999, nachdem Otto III in einem Feldzuge um's Jahr 997 nichts gegen ihn ausgerichtet hatte [2]), bei Deutschen Kroniſten als Uſurpator der Brandenburgſchen Herrſchaft Erwähnung, da er ſich der in den Nonnenſtand zurückgetretenen Wittwe eines edlen Slawen, Pribislav, bemächtigte, und ſie, die eine Tochter des Markgrafen Dietrich war, (und ſpäter zur Aebtiſſin zu Magdeburg erhoben wurde), lange Zeit in ſo ſtrenger Haft hielt, daß ſie weder den Pflichten ihres religiöſen Standes nachkommen, noch die Mutterpflichten einem Sohne erfüllen konnte, den ſie von ihrem gewaltſam des Lebens beraubten Gemahl im Kerker zu Brandenburg gebar [3]).

Die demnächſt in den Kroniken auf Brandenburg Bezug habende Nachricht iſt, daß der König Heinrich II im Jahre 1011 zwei Brüder aus Brandenburg, deren Namen uns nicht bekannt geworden ſind, nachdem ſie in ſeine Hände gefallen waren, aufhängen ließ, weil ſie ſich zum

---

1) *Dithmar Merseburg* ed. *Leibnit.* p. 552. ed. *Wagneri* p. 78. *Annal. Saxo* ap. *Eccard.* Corp. hist. med. aevi p. 352. 354. *Annal. Hildesh.* ad a. 993.

2) *Chronographus Saxo* ad. a. 995. et 997. *Annal. Saxo* a. h. a.

3) *Dithmar Merseburg.* ed. *Leibnit.* p. 361. ed. *Wagneri* p. 102.

Könige Bolislav von Böhmen begeben hatten, dieſen gegen ihn aufzureizen, obgleich die Lutizier mit dem Deutſchen Könige in Frieden ſtanden [1]). Von Werſebe vermuthet, daß ſie Söhne des Bolivit geweſen ſeyen.

Uebrigens ward die Stadt Brandenburg, da Heinrich II eben ſo wenig, wie ſeine Nachfolger, zur Wiedereroberung derſelben fähig oder geneigt war, erſt im Jahre 1100 von dem Markgrafen Udo nach viermonatlicher Belagerung der Herrſchaft der Slawen wieder entriſſen [2]). Aber dieſer muthige Fürſt ſtarb im Jahre 1106, und wenigſtens mit ſeinem Tode ſcheint auch die Deutſche Herrſchaft in Brandenburg wieder ein Ende genommen zu haben.

In der Folge haben die beiden Fürſten Meinhard und Pribislav nach einander hier geherrſcht, von denen

---

1) Ibi sunt capti duo fratres ex provincia Heuellun et ex urbe Brandenburg qui ad Bolizlaum causa eum contra Regem vertendi venerunt, et inde degressi inciderunt palam laqueum, quem occulte tetenderunt. *Dithmar.* c. l. p. 389. p. 172. *Ann. Saxo* ap. *Eccard.* c. l. p. 418.

2) Dieſe Begebenheit erzählt der *Annal. Saxo* c. l. p. 589. beim Jahre 1100 der *Chronograph. Saxo*, wie gewöhnlich, ein Jahr ſpäter, wodurch der erſtere verführt zu ſeyn ſcheint, dieſelbe beim Jahre 1101 (p. 591.) zu wiederholen. Die Uebrigen, welche dieſe Sache erwähnen, nämlich die *Annal. Hildesheim.* ap. *Leibnit.* T. I. Scr. rer. Brunsvic. p. 733. *Dodechinus* in Continuat *Mariani Scoti* in *Pistor.* T. I. Scr. rer. German. ed. II. p. 666. *Chronicon Würtzburgicum* ap. *Mencken* Scriptor. rer. Saxonicar. T. III. p. 140. ſagen nur im Allgemeinen, daß Udo die Lutizier angegriffen und ehrenvoll triumphirt habe. Alle dieſe geben dabei das Jahr 1101 an. Das *Chronicon Steterburgense* in *Meibomii* Rer. Germanic. Tom. I. p. 452. und in *Leibnitii* Script. rer. Brunsvic. geht dagegen ins Jahr 1098 zurück, und der *Continuator Lamberti Schafnab.* ap. *Pistorium* c. l. p. 426. rückt es von der andern Seite bis 1103 hinaus. Sie reden aber Alle offenbar von derſelben Begebenheit. S. Von Werſebe Niederl. Kolon. S. 535.

von der Lippe bis zum Kinn, etwas tiefer als die Mundwinkel, und endigt daselbst.

Der Kinnwinkel (Angulus mentalis) wird durch die Vereinigung der beiden Kinnäste gebildet, und ist ein stumpfer Winkel.

Der Kinnast (Ramus mentalis) ist der Theil des Unterkiefers, welcher vom Kinnwinkel bis zum Kinn geht, und dessen Richtung mit der Richtung des Kinnes übereinstimmt.

Das Kinn (Mentum) ist der Theil des Unterkiefers, welcher vom Kinnwinkel bis zum Ende des Kinnastes geht, und dessen Richtung mit der Richtung des Kinnastes übereinstimmt.

Der Kinnhöcker (Tuberculum mentale) ist eine Erhöhung, welche sich in der Mitte des Kinnes befindet.

Die Kinnlippenfurche (Sulcus labio-mentalis) ist eine Furche, welche sich zwischen der Unterlippe und dem Kinn befindet, und dessen Richtung mit der Richtung des Kinnastes übereinstimmt.

Die Kinnlippenfalte (Plica labio-mentalis) ist eine Falte, welche sich zwischen der Unterlippe und dem Kinn befindet, und dessen Richtung mit der Richtung des Kinnastes übereinstimmt.

geknüpft war, mit der sie seit ältester bis auf die neueste Zeit in einer engen Verbindung in Bezug auf landesherrliche und ständische Verwaltung stand. Auf der Altmark und Prignitz ruhte die Markgrafschaft, aber auf Brandenburg, obgleich dieses mit der Markgrafschaft verbunden war, und ihr sogar den Namen gab, doch besonders das churfürstliche Reichsamt. Daß indessen diese wichtige Bedeutung, welche Brandenburg für die Markgrafschaft zugeschrieben, die aber schon im 14ten Jahrhundert ganz vergessen ward, keine eigenthümliche Weise der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten dieses Ortes erforderlich machte, leuchtet von selbst ein[1]).

Zwar gestand der Markgraf Otto I ihr, angeblich in Betrachtung Dessen, daß sie die Hauptstadt der Markgraf-

---

Episcopalis. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 17. Im Jahre 1186 nennt sich Otto II Marchio urbis (Brandenburg). Buchholtz a. a. O. S. 34. Im Jahre 1315 heißt es von der Stadt Brandenburg — ciuitas prae omnibus fulget banno regio, qui in uulgo Konigsban dicitur, tum quia nostri principatus titutulum recepimus ab eodem tum quia totum nostrum dominium ab eadem nostra ciuitate traxit originem, tanquam a fonte riuuli deriuantur — in einer gleichfalls im dritten Theile von Gercken's Fragment. Marchic. befindlichen Urkunde des Markgrafen Ludwig v. J. 1324 wird gesagt — Brandenborg, a qua noster principatus traxit originem, in qua etiam officium Archicamerarii sacri imperii, qua Elector imperii dicimur et sumus principaliter radicatur — und daselbst p. 59.: ei vita vestra (Brandenburg) a nullo principe in feodum descendit, sed immediate ad sacri Romani imperii regum ac principum collationem et feodum pertinet. Vgl. Ueber d. älteste Gesch. ꝛc. S. 39.

1) Man hat aus den in der vorigen Anmerkung angeführten Worten der Urkunde v. J. 1315 geschlossen, es sey, während es sonst in der Markgrafschaft kein Gericht unter Königsbann gab, in Brandenburg das Gericht in dieser Weise gehalten. Doch diesen Sinn haben jene Worte offenbar nicht; der Ausdruck Königsbann bezeichnet darin in allgemeinerer, ungenauer Bedeutung nur die vom

schaft sey, im Jahre 1170 eine fast vollständige Freiheit von Accise- und Zoll-Abgaben in seinen Landen zu [1]); doch in ähnlicher Weise war diese Begünstigung schon an Stendal bei dessen Stiftung ertheilt, und da das Brandenburgsche das in der Folge auf die meisten Städte der Mark übertragene Recht war, wurden die diesem Orte zugestandenen Privilegien mit der Zeit auch fast allen mittelmärkischen Städten zu Theil. Um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, zur Zeit der Gründung Stendals, war Brandenburg, außer Havelberg, die einzige Stadt, welche in den märkischen Landschaften jenseits der Elbe errichtet war [2]). Denn eine Stadt war sie damals schon, obgleich noch in spätern Jahren die einzelnen Theile derselben als Villae Kracow, Parduin u. s. w. unterschieden werden. Später wurden auch der Kallenberg und das Dorf Luckenberg in den Umfang der Stadt aufgenommen, wovon das letztere ein mit der heut in Brandenburg befindlichen Nikolai-Kirche versehenes Pfarrdorf war. Beide Orte waren mit ihren sich bis an den Quentz-See erstreckenden Zugehörungen und mit dem in der Zauche gelegenen Dorfe Blesendorp der Stadt vom Markgrafen Johann I im Jahre 1249 vereignet worden [3]).

Deutsches Stadtrecht erhielt Brandenburg wahrscheinlich gleich nachdem der Markgraf Albrecht von dem Havellande Besitz nahm; früher scheinen es nur ungeordnete Wohnsitze gewesen zu seyn, welche in großer Menge die

---

König ausgehende Belehnung der Markgrafen mit dem an Brandenburg geknüpften Churfürstenthum und der von diesem Orte seinen Namen tragenden Markgrafschaft. Auf das Gerichtswesen haben sie gar keine Beziehung.

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 17.

2) Vgl. S. 116.

3) Vgl. S. 250.

Burg umgaben, die der Sitz der Fürsten zu Brandenburg war. Diese ist auf einer Havelinsel zwischen Alt- und Neustadt gelegen, wie Dies Wittekind schon beschreibt, indem er den König Heinrich I die Belagerung Brandenburgs bei Winterszeit auf dem Eise unternehmen läßt. Sie war nicht allein Sitz des Bischofs und seines ganzen Kapitels, eines Burggrafen vornehmen Geschlechtes, eines markgräflichen Vogtes, sondern auch die Markgrafen fanden drauf ihren Haushalt, wenn es ihnen, wie es nicht selten geschah, beliebte, sich darin aufzuhalten. Außerdem findet man hier im 12ten und zu Anfang des 13ten Jahrhunderts verschiedene Mal in den Urkunden 4 bis 5 Männer ritterlichen Standes als Burgmannen erwähnt. Von ihnen werden ein Heinrich von Stegelitz und Rudolph von Webding in den Jahren 1197 und 1208, im letztern Jahre zugleich Burchard von Plötzke und Konrad von Stolzenhagen genannt [1]). Im Jahre 1194 wird ein Otto als Burgmann bezeichnet [2]) der in einer Urkunde Otto's II vom Jahre 1206 schlechthin Otto von Brandenburg genannt wird, als dessen Söhne Konrad und Heydenreich angegeben werden [3]), von denen Konrad der nämliche seyn mußte, der sich 1208 von Stolzenhagen nennt, und 1194 in Begleitung seines Bruders Heydenreich nach dem gedachten Otto von Brandenburg in dem Zeugenverzeichnisse einer Urkunde genannt wird [4]). An Bürger von Brandenburg ist bei diesen Edlen offenbar nicht zu denken; schwerlich konnte damals der Name von Brandenburg für einen Bürger dieses Ortes eine genauere Bezeichnung seiner

1) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 397. 406.

2) Gercken a. a. O. S. 392.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 37.

4) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 592.

Person enthalten, zumal in Urkunden, welche zu Brandenburg selbst ausgestellt worden sind. —

Von den Burggrafen zu Brandenburg findet am frühesten ein gewisser Baderich Erwähnung, der zuerst im Jahre 1156, als Edler von Dornburg, zugleich mit dem Markgrafen Albrecht I zu Magdeburg zugegen war [1]), hier im Gefolge desselben 1160 in einer Urkunde als Graf, in einer andern als Kastellan von Brandenburg erwähnt wird, und darnach an verschiedenen Orten in den Jahren 1160, 1162, 1163, 1164, 1167, 1170, 1173, 1174, 1176, 1179 und 1184, gewöhnlich als Burggraf in Brandenburg bezeichnet, erscheint [2]). Als sein Bruder wird ein Graf Siegfried von Dornburg angegeben [3]), der wahrscheinlich das Gericht in der südlichen Hälfte der Grafschaft Billingshöhe, welches dieser edlen Familie gleichfalls verliehen war, verwaltete. Er wird bis zum Jahre 1194 öfters am Hofe der Markgrafen und des Erzbischofs von Magdeburg erblickt [4]), und von ihm erhielt wahrscheinlich Baderich's Sohn den Namen Siegfried, der 1186, 1187,

---

1) Both Petersbergsch. Chron. S. 63. Schöttgen's Gesch. d. M. Konrad d. Frommen S. 331. Von Dreihaupt's Beschreib. des Saalkreis. Thl. II. S. 871. Braun's Sächs. Gesch. Thl. II. S. 102.

2) Buchholtz Gesch. der Churm. Brand. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 4. 6. 9. 15. 28. 31. Schöttgen's Obersächs. Nachlese Thl. I. S. 407. Küster Opuscul. collect. Thl. XVI. S. 108. Beckmann Histor. v. Anhalt Thl. I. S. 154. 435. Thl. III. S. 143. 426. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 8. 11. Desselb. Stiftshist. v. Brand. S. 355. 385. 362. 371. Knauth Antiq. Ballensted. II. Exc. p. 16.

3) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 380.

4) Buchholtz a. a. O. S. 15. *Olearii* Mausoleum p. 7. Von Dreihaupt a. a. O. Thl. I. S. 758. Beckmann a. a. O. S. 185. 441. Lünig Spicileg. eccles. T. III. Von den Aebten p. 99.

1194, 1197, 1204 und 1206, mit der Würde seines Vaters bekleidet, erscheint [1]), während ein Bruder von ihm, namens Baderich, wahrscheinlich dem Onkel in der Vice-Grafschaft gefolgt war, da derselbe häufig unter dem Namen eines Grafen von Dornburg vorkommt [2]). Dieses Baderich's, welcher im Jahre 1211, da er sich zu Burg bei dem Markgrafen von Brandenburg und dem Erzbischofe von Magdeburg befand, auch als Graf von Belzig bezeichnet erscheint [3]), wird noch 1215 und später in Urkunden gedacht, während sein Bruder Siegfried (— der bei Anführung beider als Zeugen immer jenem vorgesetzt wurde, also wohl ein älterer Bruder war) — verstorben zu seyn, und einem Sohne, namens Baderich, die Burggrafschaft hinterlassen zu haben scheint. Wenigstens tritt nach ihm ein Baderich II als Burggraf zu Brandenburg auf, der füglich in der üblichen Weise nach seinem Oheim den Namen erhalten haben konnte, und also ein Neffe des gleichzeitigen Grafen von Dornburg war, dem er bei Anführung beider als Zeugen lange nachgesetzt zu werden pflegt [4]). Er wird in den Jahren 1215, 1216, 1220, 1223 Burg-

---

1) Gercken a. a. O. S. 394. 396. 375. 397. Buchholtz a. a. O. S. 34. 42. Gercken's Fragm. March. Thl. IV. S. 7. 4. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 337. Beckmann a. a. O. S. 441. 426. 440. Lünig's Corp. iur. feudalis T. II. p. 1757.

2) Beckmann a. a. O. S. 441. 382. Lünig a. a. O. Gercken's Stiftshist. S. 397. Fragm. March. Thl. IV. S. 7. Knauth de Pagis Anh. p. 21. Albert. D. gr. Stae Magd. eccl. Archiepisc. — volumus esse notum, quod cum aduocatiam in villis Schernitz et Dadewitz — Comes Bêdericus de Dorneburch in feudo de nostra manu teneret dilecti filii Conuentus — datis quinquaginta Marcis — aduocatiam redemerunt. Lentz Grafensaal S. 190.

3) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 8.

4) Buchholtz a. a. O. S. 50.

graf genannt [1]). Im Jahre 1223 wird er bloß Graf [2]), im Jahre 1225, in einer Urkunde des Bischofs Gernand von Brandenburg, zum erstenmal ein Graf von Beltyz geheißen [3]), dann wieder 1226 und 1228 mit dem alten Titel [4]), aber zum letzten Mal, bezeichnet. Darauf zeigt derselbe sich 1227, 1229, 1231 ꝛc. im Besitze des Landes Belzig, was er von den Sächsischen Herzögen zu Lehn trug, deren Verwandter er war, und darin verewigte er sein Andenken durch Errichtung der Komthurey des Deutschen Ordens zu Dansdorf [5]). Im Jahre 1233 sehen wir ihn in dem südlichen Theile der Grafschaft Wollmirstädt als markgräflichen Vicegrafen das Landgericht halten [6]). Er starb aber gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts, wahrscheinlich als der letzte seines Geschlechtes, und das Land Belzig fiel an die Herzöge zurück [7]), so wie das Burg-

---

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 411. 424. Buchholtz a. a. O. S. 50. 51., wo der Name Bedericus in Dietricus verändert ist. Beckmann Histor. von Anh. Thl. I. S. 177. 314.

2) *Meibom.* Scr. rer. Germ. T. II. p. 434. Lünig Spicileg. eccles. T. III. V. d. Aebten p. 89.

3) Gercken a. a. O. S. 429.

4) Gercken a. a. O. S. 430. Beckmann a. a. O. Thl. III. S. 48.

5) Vgl. die S. 240 — 242. auszugsweise abgedruckten Urkunden aus Eiler's Chronik von Belzig S. 162.

6) Vgl. S. 200.

7) Johannes Dei gr. Saxonie — —. Dux et Albert. frater cruciferis domus Teutonice — Danestorp — ob reuerentiam crucifixi cuius signaculo muniti sunt ut coram nullo iudicum terre nostre stare iuri debeant uel cogantur pro causa aliqua respondere volumus enim nostri speciali potentie reseruari quicquid de ipsis fuerit iudicandum. Anno MCCLXXI. Testes Conradus de Opin, der gleich nachher Castellanus Ducis in Beltitz genannt wird. Eiler a. a. O. 271.

Grafenthum zu Brandenburg mit seinem Tode für immer einging.

Das im Jahre 949 vom Kaiser Otto dem Großen auf der Brandenburg zu Ehren des heiligen Petrus gestiftete Bisthum erhielt von demselben die nördliche Hälfte dieses Schlosses und der ganzen Insel, auf der es gelegen war, mit der Hälfte der zum Schlosse gehörigen Dorfschaften [1]), daneben die beiden Burgen oder Städte Pricerwi und Ezeri mit den Burgwarten derselben zum Besitz. Alles Dies muß dem Brandenburgschen Bischofe jedoch in den Zeiten der Uebermacht der diese Gegend bewohnenden Slawen, die nicht lange nach des frommen Kaisers Tode folgten, wieder verloren gegangen seyn. Ein königliches Schreiben an den Bischof aus dem Jahre 1010, welches Heinrich II ergehen ließ, und worin jener des Rechtes versichert ward, sich eine beliebige Person zum Schutzvogte zu erwählen, und über die Zehnthebung zum Besten der Kirche freiverfügen zu können [2]), scheint den Zweck gehabt zu haben, die Slawenfürsten durch Einräumung des einträglichen Amtes der Schutzherrlichkeit oder durch Abtretung eines Theiles der an die Kirche zu leistenden bestimmten Abgaben zu vermögen, ihm zur Wiedererlangung seiner Diöcese nicht hinderlich zu seyn, sondern sich selbst dem Interesse der christlichen Geistlichkeit anzuschließen. Womit dieser Plan in Ausführung zu bringen versucht worden seyn mag, wie er gelang oder mislang, darüber fehlt es uns

---

1) Otto — Rex — in terra Slavorum — in ciuitate Brandenburg — Episcopatum constituimus — eidem conferentes ecclesie dimidiam partem predicte ciuitatis aquilonalem et dimidiam partem insule totius — in qua ciuitas habetur eadem constructa. Buchholtz a. a. O. Thl. I. S. 406. Gercken's Stiftshist. v. Br S. 335. *Eccard.* hist. geneal. princ. Sax. p. 129. Origin. Guelf. Cod. dipl. No. 1.

2) Gercken a. a. O. S. 43. Buchholtz a. a. O. S. 409.

jedoch an allen Nachrichten. Indessen fühlte sich der Kaiser Heinrich III im Jahre 1051 durch Bitten bewogen, dem damaligen Bischofe Dankwart und seinen Nachfolgern in dem bischöflichen Amte den im Nordthuringau belegenen Ort Uhrsleben zu überlassen, dessen Ertrag er durch Hinzufügung der Münzgerechtigkeit und Zollfreiheit erhöhte, was darauf hinzudeuten scheint, daß der Bischof anders seinen Unterhalt nicht finden konnte [1]). Vor dem 12ten Jahrhunderte scheint er nicht in den Besitz seines Episkopats gelangt zu seyn, was erst bei Udo's III Eroberung von Brandenburg ihm gelückt seyn kann, während es vor dieser Unternehmung, nach glaubhaften Zeugnissen, mit Ausnahme Alt-Lübeks, in den östlichen Slawenländern keine Kirche und keine christliche Geistlichen mehr gab. Ob aber, nachdem nicht lange nach Udo's Feldzuge, Brandenburg wieder an einheimische Fürsten verfiel, das Bisthum unter ihnen einen großmüthigen Schutz genossen habe, oder ob es dem Heidenthume wieder weichen mußte, ist nicht zu bestimmen; doch das Letztere wahrscheinlicher. Pribislav indessen, der ums Jahr 1126 dem Fürsten Meinhard in der Herrschaft über Brandenburg gefolgt zu seyn scheint, und sich mit seiner kinderlosen Gattin zum christlichen Glauben bekannt haben soll, war dem unter seiner Regierung bestehenden Bisthume nach dem Berichte der Kroniſten sehr zugethan. Ihm wird sowohl der Neubau der Marien-Kirche [2]), als auch Unterstützung des Bischofs Wiger bei Errichtung

1) Gercken's Fragm. March. P. II. p. 1. 2. Desselben Stiftshist. von Brandenburg S. 341. 352. *J. P. de Ludewig* Reliqu. Mscr. T. II. p. 397.

2) „Die Jungfrow Maria hat in unser Herrschaft besundere lobwirdige Kirche uff dem Berge vor unser alten statt Brandenburg erwelt, die der hochgeborne Fürst her Pribislaus, zeliger gedächtniß, etwan der Wende kunig, unser Vorfahre — zu yrem lobe gebawet."

Errichtung eines Domkapitels zugeschrieben. Das letztere ward jedoch nicht in der Kirche des heiligen Petrus, sondern bei der Pfarrkirche des heiligen Gotthard im Dorfe Parduin bei der Brandenburg gegründet, wo es auch noch die ersten Jahre von Albrechts Herrschaft, und so lange Wiger Bischof war, bestand. Die ersten Mitglieder des neuen Konventes wurden dahin aus dem kurz vorher, zu Anfang des Jahres 1139 von Wiger angelegten Domstifte Leizkau herbeigerufen, welches eigentlich zu dem Zwecke gegründet war, die Stelle des an der Episkopal-Kirche fehlenden Domkapitels zu vertreten [1]). Nachdem aber Wiger verstorben war, faßte und vollführte im Jahre 1161 sein Nachfolger Willmar, in Folge des ihm vom Erz-Bischof dazu ertheilten Rathes, den Entschluß, die Dom-

---

Constitut. des Churf. Friedrich II in Scriptor. rer. Brand. imp. *ed. Kleyb.* T. I. p. 574. Daß Dieses in jener Zeit so allgemein angenommen wurde, beruhte ohne Zweifel hauptsächlich darauf, daß der Leichenstein, der das Begräbniß Pribislav's deckte, damals noch in der gedachten Kirche zum sichtbarsten Beweise vorhanden war. Seckt's Geschichte von Prenzlow Thl. I. S. 16. Auch nach Pulkawa's Bericht ward er honorifice in Brandenburg zu Grabe bestattet, und wo konnte Dies warscheinlicher geschehen seyn, als in einer von ihm vorgenommenen Stiftung? Wären die Markgrafen Albrecht I und Otto I Gründer der Marien- und der St. Gotthards-Kirche gewesen; so würde uns Dies gewiß nicht unbekannt geblieben seyn.

1) Verum repressis aliqualiter ydolatris et pace terrarum disposita idem Princeps Henricus (Pribizlaus) cum uxore sua Petrissa deo deuote seruiuit; canonicos beati Petri apostolorum principis ordinis Prämonstratensis ope Vigeni, Brandenburgensis episcopi (bekleidete seit 1138 dieses Amt. Gercken's Stiftsh. S. 73. *Ann.* et *Chron. Saxo* ad h. a.) de Lizeke primum vocans in Ecclesia Godehardi aput Brandenb. eos in suburbio collocauit. *Pulcawae* chron. ap. *Dobner.* T. III. p. 167. Hiemit stimmen die Urkunden überein, z. B. Ego Wilmarus Br. eccles. Episcopus Canonicos ordinis Prämonstratensis quos olim piae memoriae —

Herrn an der St. Gotthards-Kirche in ein ordentliches Domkapitel für die Kathedralkirche zu verwandeln, und sie zu dem Ende aus dem Dorfe Parduin auf die Burg und in die Kirche des heiligen Petrus, des Schutzherrn des ganzen Bisthumes, zu versetzen. Den Domherrn wies er hier, nach der inzwischen fast allgemein üblich gewordenen Trennung des bischöflichen Einkommens von dem des Kapitels, ihren Unterhalt in einer Anzahl von Kirchengütern an, die in Buchow, Garzelitz, Bultiz, Muzeliz und Gorne bestand, mit denjenigen Hufen in den Feldmarken der Ortschaften Thure, Tremmene und Mutzkow, die der Geistlichkeit schon übergeben waren, oder doch noch übergeben werden sollten. Einen Theil hievon hatten jedoch die Domherrn schon in ihrem frühern Verhältnisse an der St. Gotthards-Kirche unter Wigers bischöflicher Bestätigung erhalten [1]); nur

---

Wigerus ante castrum in Ecclesia B. Gotthardi scilicet in parochia eiusdem villae, quae dicitur Parduin collocauerat, ego inquam consilio archiepiscopi et Brandenburgensis Marchionis Alberti et Marchionis Ottonis filii ejus in ipsum castrum Brandenburg in sedem pontificalem transposui. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. II. Urk.-Anh. S. 11. 12. Vgl. Oelrich's Beitr. S. 14. 19. und Gercken's Stiftshist. S. 348.

1) Wenn der Markgraf Albrecht diese Orte dem Kapitel der St. Gotthards-Kirche geschenkt hätte, so wäre er weltlicher Seits der Stifter desselben gewesen, und man würde ihn weder in Willmars, noch in des Erzbischofs, noch in einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde, die alle bei seinen Lebzeiten ausgefertigt wurden, als solchen zu preisen unterlassen haben, dessen Hülfeleistung zur Verlegung des Kapitels doch ausdrücklich gerühmt wird (Fragm. March. Thl. II. S. 10.). Darnach scheint es wiederum, als müßte die Kirche vor ihm gestiftet und mit Gütern — vom Pribislav? — versehen seyn: denn der Bischof konnte die mitten im Havellande gelegenen Orte nicht besessen haben. Daß aber auch Pribislav oder Heinrich, von dem die Kronisten Dies behaupten, nicht neben dem Wiger als Stifter der St. Gotthards-Kirche in Urkunden gerühmt wird, ob er es gleich weltlicher Seits gewesen zu seyn scheint,

die Berechtigung auch den Zehnten in allen diesen Gütern für sich zu erheben, kam wohl erst als ein Geschenk Willmars hinzu. Für diese Handlungen des Bischofes erfolgten gleich darauf zwei Bestätigungsurkunden, eine kaiserliche und eine erzbischöfliche [1]); im Jahre 1161 gestattete der Markgraf Otto I dem Probst des Domkapitels den Besitz des ihm von Rudolph von Jerichow überlassenen Dorfes Dambe oder Damme [2]); und im Jahre 1166 bestätigte der Bischof Willmar dem Domkapitel die Kirche des heiligen Gotthard in Parduin, die ihm von Wiger für ewige Zeiten zugesichert war, mit der dazu gehörigen Parochie, und den Kirchen, welche darin noch erbaut werden mögten, imgleichen die Marien-Kirche auf dem Harlungs-Berg, welche der Markgraf Otto I ihm vereignete [3]). Auch zeigte der Bischof Willmar noch seine Freigebigkeit, indem er demselben ums Jahr 1170 zwei Drittheile der Zehntenhebung aus Parne, Werder und Lodiz überließ, welcher Abtretung Markgraf Otto I noch die der Pfarre zugewiesenen zwei Hufen Landes mit allen Gerechtsamen des Landesherrn über die Kirche hinzufügte [4]). Hierauf folgte im Jahre 1173 eine Bestätigungsurkunde der Güter des Kapitels

---

darf uns nicht befremden, da er verstorben war, und keine um sein Andenken besorgte Erben hinterlassen hatte. Die Geistlichkeit strebte stets nach dem Ruhme, Gründer derjenigen Stifter genannt zu werden, in denen sie die kirchlichen Einrichtungen traf, und erwähnte nur da, wo es ein noch bestehendes Verhältniß zum weltlichen Stifter erforderte, der den Grund und Boden zu Errichtung und die Güter zum Unterhalt hergab, seiner Mitwirkung.

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 350 — 354. Desselben Fragm. March. Thl. II. S. 4.

2) Gercken's Stiftshist. S. 355. Buchholtz Geschichte d. M. Br. Th. IV. Urk. Anh. S. 8.

3) Gercken a. a. O. S. 356. 357.

4) Gercken a. a. O. S. 356 — 359.

durch den Bischof Siegfried, einen Sohn Albrechts des Bären, aus der wir die Angabe derselben noch um die Nikolai-Kirche, um ein Drittheil des Zehnten aus den Weinbergen, und um den Kietz bei Brandenburg, um die die Kirche in Thure und ein Drittheil der Zehnten, d. i. die Pfarreinkünfte, aus den zu dieser Kirche gehörigen Dörfern Jtzin, Crelinge, Zelin und Bawerstorp, um hundert, nach ihrer Lage nicht näher bezeichnete, vom Markgrafen Otto I dem Domkapitel vereignete Hufen in der Zauche, um fünf Scheffel große Maaß [1]) jährlicher Salzeinnahme von dem Ertrage der städtischen Zollabgaben, zwei Hufen in Rodensleve, den Zehnten vom Dorfe Dambe, um eine Mühle zu Klinke, sechs Morgen Landes frommer Geschenke in Parduwin und um den Besitz der Kirche zu Goliz, mit einem Drittheil der Zehnthebung in diesem Kirchspiele ergänzen müssen [2]). In den folgenden sechs Jahren vermehrten sich die Stiftsgüter noch um ein Drittheil der Zehnten in Nybede, Suanebek und Wachow, 1 Hof zu Parduin, 2 Hufen Landes zu Klinke, 10½ Hufen Landes in der Feldmark drs Dorfes Creuiz, und durch die Orte Kik und Schonlo. Auf das kaiserliche Schreiben, worin diese Güter dem Kapitel bestätigt wurden, folgte aber alsbald ein markgräfliches, welches in Bezug auf jene Güter noch 10 Hufen im Dorfe Plutsin, 2 Drittheile der Zehnten von 20 Hufen in diesem Orte, die Dos der Kirche zu Goliz, in 2 Hufen Landes bestehend, die Johann von Plotho zu Lehn getragen hatte, mit 2 Drittheilen der

1) Eines Brandenburgschen Scheffels geschieht in einer Urkunde v. J. 1258 Erwähnung. Buchholtz a. a. O. S. 92. In der Altmark wird eines Tangermündischen Scheffels gedacht. Gercken's Dipl. veter. March. Thl. I. S. 205.

2) Gercken's Stiftshist. S. 362 — 367. Buchholtz a. a. O. S. 22 — 24.

Zehnten in Wachow, in dessen Feldmark jene Dos belegen war, die Kirche zu Nybede mit der Dos und dem Pfarr-Zehnten, und um Vristorp, welches Everus von Lindow, der Schirmvogt des Klosters Leitzkau, bis dahin von den Markgrafen zu Lehn getragen hatte, aber um diese Zeit zu Gunsten der Kirche aufgab [1]). In allen den Kirchen, welche das Kapitel bisher empfangen hatte, um daraus die Einnahme ganz oder theilweise zu genießen, und außerdem noch in der Kirche zu Verchezere und der dazu gehörigen Kapelle in Marzane, welche ihm der Bischof Balderam im Jahre 1186 überließ, erhielt der Domprobst in demselben Jahre von diesem das Recht, die Seelsorge zu verwalten und verwalten zu lassen [2]). Bestätigt ward dem Kapitel zugleich der Besitz des ganzen Dorfes Plnsizin, das der Burggraf Siegfried, um es der gedachten Geistlichkeit zuzuwenden, dem Markgrafen, von dem er es zu Lehn trug, aufgegeben hatte, welcher Schenkung Otto II, indem er sie bestätigte, noch einen Landsee und einen Theil des Havelflusses hinzuthat. Im Jahre 1194 erhielt das Domstift das völlige Eigenthum des Dorfes Marzane, und ein Jahr später die außerhalb der Mark, doch noch in der bischöflich-Brandenburgschen Diöcese belegenen Kirchen Oyne und Golistorp. Eine neue Bereicherung dankte es dem Markgrafen Otto II, der ihm im Jahre 1197 die Kirche in Cosetsyn und die Kapelle Clebelok, als zu jener Mutterkirche gehörig, mit den eingepfarrten Orten Deutsch- und Slawisch-Porats, Clebelok und Stulpe überließ; ferner die Pfarre des Dorfes Markow, aus welchem und dem dazu gehörigen Dorfe Markede der Bischof von Brandenburg, wie er ein Gleiches bei Cosetsyn gethan hatte, die

1) Gercken a. a. O. S. 366 — 371. Buchholtz a. a. O. S. 26 — 28.

2) Gercken a. a. O. S. 374. Buchholtz a. a. O. S. 33. 34.

Einnahme des Drittheils der Zehntenhebung, die der Pfarrer gewöhnlich genoß, dem Kapitel zugestand [1]); worauf es im Jahre 1204 das letzte Geschenk an Grundbesitz von seinem Landesherrn erhielt, nämlich das Dorf Crelin oder Crelinge mit dem auf eine bestimmte Lieferung hier festgesetzten Zehnten (pactus), den Diensten, dem Ackerzins und der Gerichtsbarkeit, so wie dies Burchard von Plötzke bis dahin zu Lehn getragen hatte, einen See bei Mokzow, den Middelsee und Plaunersee mit einer Karpfenwehre bei der Krukowschen Havelbrücke, und andern Fischereigerechtigkeiten. —

Die demnächst dem Domkapitel zu Theil gewordene Schenkung scheint in 4 Hufen Ackerlandes in der Feldmark des bischöflichen Dorfes Verchesar bestanden zu haben, ein von dem Ritter Daniel von Mukede zu diesem Zweck aufgegebenes Lehn, dem derselbe später noch 4 Hufen bei Pritzerbe, die jährliche Hebung von 4 Scheffeln Gerste und 8 Scheffeln Roggen mit 3 Hufen Ackerlandes in dem Dorfe Vorden hinzufügte, welche Geschenke von ihrem Urheber für das Hospital des Domstiftes bestimmt wurden, dem der erwähnte Ritter ein neues Gebäude aufgeführt hatte, und zu dessen persönlicher Beaufsichtigung er sich noch spät in den Domherrnstand begab [2]). Das Dorf Gople mit der mit dem Schulzenamt über die Bewohner desselben verbundenen Meierei und den zu jenem gehörigen Freihufen, mit der Vogteygerechtigkeit, einen Fischfang in der Havel, Guere (Wehre) genannt, der dem Schulzenamte, oder wenigstens dem letzten Lehnsinhaber desselben, Heinrich dem Slaven, angehört hatte, ward darauf dem Kapitel überlassen, welches zu gleicher Zeit sich die Vogtei-Gerechtigkeit über die Dörfer Garzeliz, Muceliz, Buchow,

1) Gercken a. a. O. S. 395. Buchholtz a. a. O. S. 39—42.

2) Gercken a. a. O. S. 399—405. 422. 427. 432. 433. 436.

Gorne und Kil von dem Burggrafen Heberig oder Bärbesch von Brandenburg, der sie zu sich trug, zurückkaufte[1]). Sechs Hufen Landes mit Zehnt- und Zinshebung in dem Dorfe Morssine wurden dem Kapitel zugleich bestätigt, deren Genießbruch theils dem Hospital, theils einzelnen domherrlichen Aemtern zugewiesen war, wozu das erstere noch im Jahre 1234 einen Theil des Waldes Wernig, Probandsunk genannt, von seinem Bischofe erhielt[2]). Die Markgrafen sind um diese Zeit nicht unter den Wohlthätern der Brandenburgischen Geistlichkeit zu erblicken, da ein hartnäckiger Streit über die Zehnterhebung in den neuen Ländern der Markgrafschaft, welche jene sich anmaßten, den Albrecht II bezogen und unentschieden auf seine Söhne vererbte, sie zu Widersachern derselben gemacht hatte[3]). Die letzte Bestätigungsurkunde der Güter des Domstiftes von der Mitte des 13ten Jahrhunderts ist vom Pabst Gregor IX aus dem Jahre 1234, nach welcher obigem Register noch hinzuzufügen sind, die Kirchen in Mlunc und Golsdorp mit dem Zehnten in diesen wie in den eingepfarrten Dorfschaften und das Adalgisi Allodium Stiftsgewerbe. Ein Streit über den Besitz des letzteren, welche die Wittwe Albrechts von Snellingen, Vogtes zu Spandow, und ihr Sohn Bernhard mit dem Kapitel erhoben, ward schiedsrichterlich zu Gunsten der Geistlichkeit entschieden[4]). Im Jahre 1238 erkaufte dieselbe zwölf Hufen Landes in Mahlsdorf von einem Magdeburgischen Dienstmanne. Der Erpfleschof ward durch 50 Mark Silbers bewogen, dazu seine Einwilligung zu ertheilen, worauf er sich demnach eines freiwillig dem Kapitel gegebenen Ge-

1) Gercken a. a. O. S. 439. 430.

2) Gercken a. a. O. S. 434 — 436.

3) Gercken a. a. O. S. 446 — 452.

4) Gercken a. a. O. S. 437 — 457.

schenkes rühmte [2]). Dieses aber scheint die letzte Erwerbung der Domherrn vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts gewesen zu seyn. —

Bemerkungen über die angeführten Orte.

Pricerwi, Pricerevi und Pritzerwe genannt, so wie Ezeri, Jesere, Zeyeser, Regesere oder Zegeser bestehen heute unter den Namen Pritzerbe und Ziesar [2]). Beide Orte werden im Jahre 949, so wie die Burg des Bisthumes, als Civitates, eben so in Kaiser Friedrich's I Bestätigungsurkunde vom Jahre 1161, und damit nicht als Städte, sondern als bedeutende Burgen bezeichnet. Jedem zugeordnet war ein Kreis umliegender Dörfer als Burgwart, und neben ihnen bestanden vermuthlich zahlreiche Ansiedlungen von Landleuten, Handwerkern und Kaufleuten, wodurch erstlich Burgflecken, dann Städte entstanden. In dem Burgwarte Pritzerbe waren namentlich die schon vor 1250 erwähnten Orte Marzahn, Verchesar oder Verchezere und Föhrde, das frühere Vorden oder Vordiz, gelegen. Von dem letztern trug um diese Zeit der Ritter Friedrich den Namen, der 1249 in Brandenburg erblickt wird, und wahrscheinlich bischöflicher Lehnsmann war [3]). Der Pfarre zu Pritzerbe stand im Jahre 1227 ein gewisser Wilhelm vor [4]); Personen ritterlichen Standes erscheinen dort: Thie-

---

1) Gercken a. a. O. S. 455. 463.

2) In der Schrift: Ueber die alt. Gesch. u. Verfass. d. Churm. Brand. wird zwar (S. 9.) sehr bestimmt behauptet, Ezeri bedeute Verchesar, weil dieser Ort im Burgwart Pritzerbe lag. Darum sehen wir aber um so zuversichtlicher in Ezeri das heutige Ziesar, da dieser Ort ein von Pritzerbe verschiedenes Burgwart ausmachen sollte.

3) Buchholtz Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 79.

4) Gercken's Stiftshist. S. 432.

derich oder Dietrich, der 1220 als Ritter[1]), in den Jahren 1226, 1227 und 1234 aber als Besitzer des dasigen Schulzenamtes[2]), und als ein Bruder des Ritters Daniel von Mukede, spätern Hofjunkers zu Brandenburg[3]), bezeichnet wird; ferner Jordan von Pritzerbe im Jahre 1225[4]) und im Jahre 1226 Albert[5]), falls bischöfliche Vögte erblickt man damals 1234 einen Johann und 1275 Engelo[6]), und außerdem in den Jahren 1226 und 1234 noch einen bischöflichen Offiziat Marsilius. Weniger Kenntniß hat man von dieß Sein von den Personen, welche in Bezug den bischöflichen Hof ausgemacht haben. Der Pfarrherr stand im Jahre 1214 ein gewisser Nikolaus[7]), im Jahre 1226 ein Magister Elias, als Prediger vor[8]). Ebe Johann und Heinrich von Ziesar werden in den Jahren 1280, 1282 und 1290 genannt[9]), von denen der letztere Vogt zu Brandenburg wurde. Urkunden von den Jahren 1214, 1215, 1217, 1234 u. s. w. beweisen, daß Ziesar damals der Aufenthaltsort der Brandenburgischen Bischöfe war[10]). Zu Pritzerbe sind bischöfliche Schreiben aus den Jahren 1217, 1227,

1) Gercken a. a. O. S. 424.
2) Gercken a. a. O. S. 431. 432. 437.
3) Gercken a. a. O. S. 431.
4) Gercken a. a. O. S. 429.
5) Gercken a. a. O. S. 431.
6) Gercken a. a. O. S. 437. 481.
7) Buchholz a. a. O. S. 49. 51.
8) Gercken a. a. O. S. 430.
9) Buchholz a. a. O. S. 194. Gercken a. a. O. S. 485. Dieselben Neuen. March. Thl. I. S. 29.
10) Beckmann's Kronik v. Anhalt Thl. III. Bd. II. S. 312. Gercken's Stiftshistor. S. 420. 437. Buchholz Gesch. Anh. Nr. 38. 39. 41. der Urkunden im IV. Theile.

1230 und 1258 datirt [1]). Auch die Markgrafen verweilten nicht selten an beiden Orten, die in den Jahren 1215 und 1216 auch die Ehre hatten, den Herzog Albrecht von Sachsen eine Zeitlang in ihren Burgen zu beherbergen.

Die Stadt Uhrsleben war in der Grafschaft Seehausen gelegen, und scheint lange ein bedeutender Handels-Platz gewesen zu seyn, verfiel aber, wahrscheinlich nachdem die Braunschweigisch-Magdeburgische Handelsstraße sich nicht mehr über Bornstedt, Uhrsleben und Oestingersleben, sondern über Erxleben zog. Der Ort wird noch im 13ten Jahrhunderte eine Stadt oder ein Flecken genannt, ist aber jetzt nur ein großes, mit vielen Aeckern ausgestattetes Dorf [2]).

Nahe neben einander, im Havellande, ungefähr eine Meile nördlich von Pritzerbe, liegen die drei Dörfer, welche jetzt mit Kirchen versehen sind, und früher Buchow, Garzeliz und Muceliz, jetzt Buckow, Garlitz und Mützlitz genannt werden. Letzteres mußte aber auch schon im Jahre 1225 mit einer Kirche versehen seyn, da um diese Zeit unter den Zeugen einer Urkunde der Pleban Johann von Mothennyz zugleich mit Wilhelm von Pritzerbe und Johann von Banthyz vorkommt [3]), in welchem wir freilich keinen Pfarrer von Mutzlitz erkennen würden, wenn jene drei nicht im Jahre 1234 in derselben Eigenschaft erschienen, und diesmal der Name Mothennyz in Mucetiz verwandelt wäre [4]). — Bultiz ist unbekannt. Das Kirchspiel Thure, worin Itzin, Crelinge, Zelin und

---

1) Beckmann a. a. O. S. 314. Gercken a. a. O. S. 432. 434. 469. Buchholtz a. a. O. S. 51.

2) *Copiarium* vet. capitul. Brandenb. No. 126. p. 122. Wohlbrück's Geschichtl. Nachr. v. d. Geschl. v. Alvensleben Thl. I. S. 68.

3) Gercken's Stiftshist. S. 428.

4) Gercken a. a. O. S. 437.

Bawerstorp eingepfarrt waren, ist eingegangen. Das Thure des Landbuches Karl's IV lag im Lande Teltow und heißt heute Thirow, ist also nicht derselbe Ort [1]). Die Erinnerung an das alte Kirchdorf Thure scheint nur noch in dem Thürbruche bei Itzin, dem heutigen Etzin im Havellande, aufbehalten, und Zelin, Crelinge, oft Crelin, und Bawerstorp, oft Scadebowerstorp genannt, bestehen gleichfalls nicht mehr. Das letztere war jedoch noch im Jahre 1375 dicht bei Tremmene, dem heutigen Tremmen, unter dem Namen Bouerstorp vorhanden, und von einem so geheißenen Landstriche ward noch bis in das letzte Jahrhundert ein Ackerzins dem Dome zu Brandenburg entrichtet [2]). Muczow oder Mutzkow ist das heutige Mötzkow, und westlich von diesem Dorfe bei Rathenow besteht noch jetzt das einst Dambe genannte Dorf Damme, welches das Landbuch Karl's IV übergeht, aber das Schoßregister vom Jahre 1451 unter dem erwähnten Namen wieder anführt [3]). — Das Kirchspiel Zachow, dem im Jahre 1208 ein gewisser Gottschalk von den Domherrn als Prediger, ein Edler, namens Everus (von Lindow), als Patron vorstand [4]), früher Cechow genannt, besteht nur noch in diesem und in dem benachbarten Dorfe Parne, das jetzt Guten-Paaren heißt, denn der früher allem Anscheine nach angebauete Werder, der im heutigen Trebelsee gelegen ist, ist jetzt unbewohnt, und statt des frühern Dorfes Lodiz, das aber auch schon im Landbuche vom Jahre

---

1) Landbuch v. J. 1375. S. 63. 310.

2) Landbuch S. 119. Anmerkung des Herausgebers Nr. 3.

3) Schultes im Directorio diplomatico T. II. p. 171. äußert, der gedachte Ort sey eine Vorstadt von Jüterbock, die Damm heiße. Dieser Meinung glauben wir jedoch widersprechen zu dürfen.

4) Stiftshistorie von Brandenburg S. 406.

1375 keine Erwähnung mehr findet, kennt man jetzt nur einen Ueberrest des Namens in der Bezeichnung des sogenannten Lödzbruches. — Dasjenige Gorne, woraus die Zehenthebung zugleich mit dieser Berechtigung in Bultiz, Mützlitz ꝛc. dem Domkapitel von seinem Bischofe zugestanden ward, liegt nördlich von diesen Dörfern und heißt heute Görne; die beiden Landseen, die das Kapitel vom Bischofe Willmar empfing, werden aber im Jahre 1173 durch eine Urkunde Siegfried's gleichfalls als zwischen Siloe und einem Gorne benannten Orte gelegen bezeichnet [1]). Da sie aber, nach früherem Berichte, zwischen Brandenburg und Pritzerbe lagen; so ist Siloe vermuthlich eingegangen, und dieses Gorne das an einem See belegene Vorwerk Görden bei Brandenburg [2]). Rodensleve ist wahrscheinlich einer der westlich von Magdeburg belegenen Orte Gr.- und Kl.-Rodensleben; in der Mark Brandenburg ist kein gleichnamiger Ort bekannt. Klinke aber ist die berühmte Gerichtsstätte in der Zauche, deren dort Erwähnung gethan ist. Eine Mühle und die umliegende Heide, welche das Dom-Kapitel auf demselben besaß, veräußerte es im Jahre 1247 an das Kloster Lehnyn [3]); übrigens ist dieser Ort, so wie der Luckenberg, auf welchem die Kirche des heil. Nikolaus, und das Dorf Parduin (Parduwin), in dem die Kirche des heil. Gotthard befindlich war, der im Jahre 1208 ein gewisser Heinrich aus der Zahl der Domherrn als Verwalter des Predigtamtes vorstand [4]), später mit der Stadt Brandenburg vereinigt worden. Die Marienkirche, der 1197

---

1) Gercken a. a. O. S. 364.

2) Gorne kommt im Jahre 1307 als ein einzelner, nahe bei Brandenburg an der Altstädter-Heide belegener Hof vor. Gercken a. a. O. S. 523.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. Thl. VII. S. 355.

4) Gercken's Stiftshistorie S. 406.

ein Prediger Walther vorstand [1]), lag auf dem Harlungs- oder Harlunger-Berge. Das Kirchdorf Goliz, auch Boliz genannt, besteht noch jetzt unter der erstern Benennung, und mit diesem das zu seiner Parochie gehörige Dorf Wachow oder Wechow, auf dessen Feldmark der Prediger zu Goliz sein Ackerwerk besaß. Die Besitzungen, welche das Domkapitel hier erhielt, veräußerte es gegen unbekannt gebliebene Entschädigung gleichfalls an das Kloster Lehnyn, welches darauf durch Abtretung Dessen, was Ritter Konrad von Burg hier besaß, und durch andere, mit den Markgrafen selbst eingegangene Kaufverträge den Besitz des ganzen Dorfes erlangte [2]). Das Seinige verschenkte der erwähnte Ritter Konrad zu seiner Erinnerung an die Geistlichkeit; da es aber von ihm nur als Lehn des Magdeburgschen Domkapitels besessen ward, so mußte erst bei diesem die Vereignung und die Bestätigung dieser Handlung nachgesucht werden, die auch in demselben Jahre vom Erzbischof, Probste und Dekan erlangt wurde. Uebrigens bestand Konrads Antheil an Wachow nur aus 6 Hufen Landes. — Nybede und das diesem Pfarrdorfe zunächst belegene Filial Schwanebeck (Suanebek) sind bekannt [3]). An dem letztern Orte hatte um diese Zeit vielleicht das edle Geschlecht seinen Sitz, das diesen Namen trug. Schon im Jahre 1196 gab es drei Edle von Schwanebeck [4]), Johann, Albert und Ludolph, von denen der letztere wahrscheinlich derselbe war, der sich im Jahre 1238

---

1) Gercken a. a. O. S. 397. den der Abdruck einer Urkunde bei Buchholtz Thl. IV. Urk. S. 42. einen Prediger zu Harlemgate nennt.

2) Gercken a. a. O. S. 330. 333. 334. 338. Desselben Stiftshist. Urk. 17.

3) Gercken a. a. O. Urk. 22. 42.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 63 — 64.

in der Zahl der Domherrn an der hohen Stiftskirche zu Magdeburg befand [1]). — Crewitz oder Creuitz ist Klein-Kreutz oder Kreutwitz an der Havel bei Brandenburg, Kik liegt $2\frac{1}{2}$ Meile nördlich von diesem Orte entfernt, und wird Kieck genannt; Sconelo oder Schonlo aber, ein Dorf, dessen Feldmark früher 30 Hufen enthielt, ist unbekannt. Plutzin, Plusin oder Plusitzin, das auch Nemoldesdorp (Reinoldestorp) genannt wurde, ist in der Provinz Zauche gelegen [2]). — Vristorp, heute vermuthlich Frähsdorf, dessen Ertrag nach der Absicht des Schenkers zu den Bauten des Domes verwandt werden sollten, liegt gleichfalls in der erwähnten Provinz [3]). Die beiden Pfarreien Oyne und Golistorp waren eine Meile südwestlich von Jüterbogk in der Provinz dieses Namens belegen; die zu ihnen gehörigen Dörfer Canistorp und Modelendorp sind wahrscheinlich eingegangen; sie selbst haben ihre Benennung in Oehna und Gölsdorf verwandelt. — Verchizere und Mortsane, beides Kirchdörfer, das letztere eine Filial des erstern, waren früher im Burgwart Pritzerbe belegen, und finden sich heute unter dem Namen Ferchesar und Marzahn, nicht fern von diesem Orte. — Das Kirchdorf Zozin, Cosetzyn (-zin) oder Cotzin, welches unmittelbar am Ufer des Havelflusses belegen gewesen seyn muß, ist das heutige Städtchen Ketzin, drei Meilen östlich von Brandenburg [4]). Der Pfarre dieses Ortes stand

---

1) Ludolfus de Suanebecke Canonicus. Gercken a. a. O. S. 454. 456.

2) Vgl. S. 251.

3) Vgl. S 251.

4) Den Namen dieses Ortes leitet der Verfasser des Chronic. Gottwicens. von der hier früher vermuthlich von den Slawen getriebenen Fischerei ab. *Ketzin* vicum piscatorium denotat a voce Venedica *Kize* vel *Kyze* casa piscatoria. Es scheint hier jedoch außer Acht gelassen zu seyn, daß Deutsche erst die alten Namen des

im Jahre 1197 ein gewisser Theoderich als Prediger vor [1]); von den eingepfarrten Orten ist Stulpe spurlos eingegangen, Slawisch- und Deutsch-Porats haben wahrscheinlich ihren Namen in Paretz und Paaren am Wublitz, Clebeloch aber, was auch Clobeloch genannt wurde [2]), den seinigen in Knobloch verwandelt. Der Umstand, daß dieser Ort $\frac{3}{4}$ Meile weit von Ketzin nach Norden zu belegen war, widerlegt Dies nicht; noch jetzt kennen wir Kirchen, die so weit von ihren Gemeindedörfern entlegen sind, und diesen Grund konnte es auch nur allein haben, daß in Klebeloch mit der Zeit eine Kapelle erbaut ward. Am wenigsten ist in jener Zeit große Entfernung der eingepfarr-

---

Ortes Zotzyn, Cosetsyn ꝛc. in Ketzin umgestalteten. Daß aber gleichwohl Ketzin einst Slawische Bewohner gehabt hat, beweiset hinlänglich der Umstand, daß im Landbuche vom Jahre 1375 hier neben 38 Deutschen, mehrere Slawische Hufen erwähnt werden. — In Urkunden des 13ten Jahrhunderts, welche die Brandenburgschen Stiftsgüter bestätigen, findet es sich häufig, daß, wenn diesen zugleich eine Grenzbestimmung des Archidiakonats beigegeben ist, der Ort Ketzin in einem und demselben Briefe mit den verschiedenen Ausdrücken Cotsyn und Ketin bezeichnet ist. Diese auch an andern Orten oft wahrnehmbare Unregelmäßigkeit, kann jedoch nicht irre führen, da es bekannt ist, wie die Aussteller von Bestätigungsurkunden bei unverändert gebliebenen Gegenständen, wie Dieses lange beim Umfange des Archidiakonats der Fall war, die alten früher einmal darüber ausgefertigten Urkunden wörtlich abschrieben, die neuen und veränderten Gegenstände aber, wie das Register der Besitzungen des Domstiftes, nach jüngerer Angabe häufig ohne alle Lokalkenntniß hinzufügten. Selten ist daher die allmählige Veränderung eines Ortsnamens im Lauf der Zeiten aus gleichartigen Bestätigungsurkunden zu ersehen; was man dafür anzuerkennen geneigt ist, ist gewöhnlich nichts Anderes, als verschiedene Schreibart der Notarien, oft auch nur verschiedene Lesart Derjenigen, welche die Urkunden den Druck übergaben.

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 42.

2) Gercken's Stiftsh. v. Br. S. 439.

ten Dörfer von ihrer Pfarrkirche etwas Ungewöhnliches gewesen, und noch heute hält man Knobloch für eine Tochterkirche Ketzins, die später, nach dem Untergange der erwähnten Kirche in Thure, sich in einem der Pfarrdörfer derselben, nämlich in Etzin, eine eigene Tochterkirche stiftete, darauf aber, von ihrer Stifterin, der Kirche zu Ketzin abgetrennt, mit der Kirche zu Etzin im Verhältnisse einer Mutterkirche vereinigt wurde. — Zwei Meilen nördlich von Ketzin liegt die Kirche Markow, als deren priesterlicher Vorsteher im Jahre 1195 ein gewisser Goswin erscheint [1]), mit der Kapelle Marchede oder Markede, von denen jene heute Markau, diese Markee heißt. In dem letztern Dorfe hielten sich im Winter des Jahres 1244 die Markgrafen Johann I und Otto III auf, indem sie eine das Bisthum Brandenburg betreffende Urkunde hier ausstellten. Zu gleicher Zeit waren dort die Pröbste von Liebenwalde, Brandenburg und Berlin, viele Ritter, mehrere Prediger und der Bischof Ruthger von Brandenburg gegenwärtig [2]); wonach es scheint, als hätte entweder in diesem Orte sich eine landesherrliche Burg, oder bei demselben sich eine Landgerichtsstätte befinden müssen. Das Letztere ist aber nach allen andern Umständen unwahrscheinlich, und von einer markgräflichen Burg zu Markee fehlt es wenigstens an allen Nachrichten. Es war zu Karl's IV Zeit ein Dorf mit der ungewöhnlich großen Feldmark von 59 Hufen, worin die Edlen von Hakenberg und die von Selchow, im Jahre 1451 die von Bredow und Broseke begütert waren [3]). Mokzow ist Mötzow am Beetzsee, der früher

1) Gercken a. a. O. S. 393.

2) Buchholtz Geschichte d. M. Br. Thl. IV. Urk. S. 72. Gercken's Stiftshist. S. 461.

3) Landbuch d. M. Brand. 114. 346.

früher Middelsee hieß. Der Plauner See ist der Plauersee. Die Krukowsche oder Krakowsche Brücke ist mit dem Orte, der ihr den Namen gegeben hat, später der Stadt Brandenburg einverleibt. Einen Hof besaß das Hospital des Kapitels an diesem Orte; einen Rittersitz, wahrscheinlich das edle Geschlecht, dessen Glieder während des 13ten Jahrhunderts unter dem Namen von Cracow, Crachow oder Krachow in den Urkunden erwähnt werden. Die ersten sind Johann, der im Jahre 1262 zu Sandow Zeuge einer Urkunde der Grafen Johann und Gerhard von Hollstein war, die hier eine Zusammenkunft mit Markgrafen Johann I hielten [1]), sich in den Jahren 1278 und 1279 am Hofe der Markgrafen Otto IV und Albrecht III befand [2]) und im Jahre 1280 auf dem Bedevergleich zu Berlin [3]), 1282 zugleich mit seinen Brüdern Degenhard und Bruning, von denen der letzte als markgräflicher Notar bezeichnet wird, bei einer Schenkung an das Kloster Salzwedel [4]), und 1284 zugleich mit einem gewissen Heiso von Krakow im Gefolge der Markgrafen Otto IV und Otto VI zu Jerichow [5]) anwesend war. Dieser Heiso wird in einer andern Urkunde desselben Jahres als Geistlicher [6]), und 1291, da er wieder zugleich mit einem gewissen Johann von Cracow als Zeuge einer markgräflichen Verhandlung genannt wird, als Protonotarius bezeichnet [7]), als

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. Tom. VI. p. 568.
2) Lentz Br. Urk. Samml. S. 82. Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. X. Sp. 144.
3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 355.
4) Gercken's Fragm. March. Thl. V. S. 6.
5) Lentz Brand. Urk. Samml. Thl. I. S. 123.
6) Beckmann's Beschreib. der Altm. Kap. II. Sp. 22.
7) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 357., wo Johann de Crocow genannt wird.

welchem ihm eine allgemeine Oberaufsicht über das Urkundenwesen der Markgrafen oblag. —

Das Dorf Mukede, Mukhede, bisweilen Mukbede benannt, und wahrscheinlich vom Burgwart Pritzerbe begriffen, könnte, dieser Lage und seinen Gehörigkeits-Verhältnissen nach, das heutige Marquede seyn; doch wahrscheinlicher ist es eingegangen, da es schon im Jahre 1347 unbewohnt und unbebaut lag [1]). Es gehörte theils zur Brandenburgschen, theils zur Magdeburgschen Kirche [2]), und war gegen 1250 der Sitz eines Ritters, der gegen das Ende seines Lebens, nach dem frühern Absterben seiner Gattin, in das Domstift der erstern aufgenommen ward, und so seine geistlichen Brüder zu seinen Erben hinterließ. Bald darauf starb auch ein anderer Edler und Ministerial, Alverich von Grabow, der Lehnsbesitzungen in demselben Orte vom Erzbischofe inne hatte, und seine Söhne verkauften ihr Anrecht daran der Brandenburgschen Geistlichkeit, worauf auch der Erzbischof sich im Jahre 1238 bewogen fühlte, ihr das Eigenthum des Erkauften zu überlassen. — Das Dorf Gople hat noch im Jahre 1375 unter dem Namen Gopel neben Marzahn bestanden, und mit allen Gerechtsamen der Kathedralkirche in Brandenburg angehört [3]) — jetzt ist es aber entweder eingegangen, oder das in der bezeichneten Gegend belegene Dorf Gabel. Elbbretsitezwerder, Albrechter- oder Elbbrechter-Werder war ein Grundstück in der Havel, dessen Lage nicht näher bezeichnet werden kann. Muhne und Golistorp lagen in der Zauche. Der Wald Wernitz ist nicht das bei Nauen belegene Wernitz, sondern begriff wahrscheinlich einen Theil der altstädtischen Heide nördlich von Brandenburg; wenigstens gehörte

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 557.

2) Gercken a. a. O. Urk. S. 46. 47.

3) Kaiser Karl's IV Landb. d. M. Br. S. 130.

in der Pfarrei Bischofs bei Gräfl den Pfarrer Jos. Schmidt,

auf das politische Gebiet zum Ausdruck, wenn sie in
Gestalt der Sozialdemokratie die Forderung erhebt,
daß der Staat nicht mehr Klassenstaat sein soll, daß
er vielmehr die Interessen aller Klassen gleichmäßig
wahrzu nehmen habe. Diese Forderung ist nicht
neu, sie ist vielmehr so alt wie der Staat selbst.
Sie ist auch nicht, wie die Sozialdemokratie
behauptet, eine Errungenschaft der Neuzeit, sondern
sie ist bereits im Altertum, im Mittelalter und in
der Neuzeit bis in die Gegenwart hinein erhoben
worden.

ihr für ewige Zeiten die Vorzüge bei der Zollerhebung, womit die Stadt Brandenburg im Jahre 1170 Vorzugs-Weise begnadigt worden war, und befreiten sie von der Erlegung alles Brücken- und Wasser-Zolles im Umfang ihrer Lande. Auch erlaubten sie, daß ein eigner, in Spandow stets persönlich anwesender Geistlicher zur Verwaltung der Seelsorge und des öffentlichen Gottesdienstes in der Pfarr-Kirche angestellt werde, welche früher einem Jungfrauen-Kloster zur Benutzung angewiesen war, von dessen Bestehen Dies die erste, und vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts die einzige Nachricht ist [1]).

Die Burg Potsdam, welche stets zum Havellande gehört hat [2]), wird weder im 12ten, noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts erwähnt, und was von ihren damaligen Verhältnissen in später Zeit berichtet worden ist, trägt zu sehr das Gewand der Erdichtung an sich, als daß es näher betrachtet werden müßte. Indessen deutet eine Urkunde des 10ten Jahrhunderts doch mit ziemlicher Be-

---

1) Urk. bei Buchholtz Gesch. der Churm. Brand. Thl. IV. Urk. S. 69. mit der Angabe des Datum: Anno D. J. MCCXL. IIII. Kal. August. bei Gercken Fragm. March. Thl. III. S. 10. mit dem Datum: Anno dominice incarnationis M. CC, XLIV. Kal. Augusti. Die letztere Angabe scheint die richtigere zu seyn, da sich die Markgrafen im Jahre 1244 in dieser Gegend aufhielten, in demselben Jahre in Marchede bei Nauen eine Urkunde ausstellten, wo auch zwei von den Edlen, welche die zu Spandow ausgefertigte Urkunde bezeugten, nämlich Bertold de Veltberg und Willekin de Tornow, die sonst sehr selten im Gefolge der Markgrafen erblickt werden, gleichfalls zugegen gewesen waren. Gercken's Stiftshist. S. 460. Buchholtz a. a. O. S. 72.

2) Territorium Obulo has habet ciuitates munitiones Castra et oppida Spandow, Brandenburg, Rathenow, Nawen, *Postamp* Domini Marchionis etc. Kaiser Karl's IV Landbuch v. J. 1375 S. 42. Vgl. S. 24. Die Stadt Potsdam wird nach demselben zur Zauche gerechnet. S. 135.

ſtimmtheit ſchon auf dieſen Ort hin. Sie enthält die vom Kaiſer Otto III im Jahre 993 an die Aebtiſſin Mathilde von Quedlinburg vorgenommene Vereignung zweier Orte, nämlich Potzdupini's und Geliti's, welche auf einer Chochemvitzles genannten Inſel, im Gau Hevellon, dem jetzigen Havellande, gelegen bezeichnet werden [1]). Die Aehnlichkeit des Namens Potzdupini mit Potsdam, die wenigſtens größer iſt, als mit irgend einem andern Orte des Havellandes, und die Inſellage deſſelben, laſſen, obgleich die obige Nachricht nach Dem, was bis jetzt die Archive an Kenntniß von dieſer Gegend uns dargeboten haben, ganz vereinzelt daſteht, die Deutung darauf füglich zu;

1) *Otto* — — nos — de nostra proprietate duo loca Potzdupini et Helm dicta in provincia Hauelen (nach einer Verbeſſerung aus dem Original: *Hevellon*) vocata et in Insula Chotiemvizles sita — abbatiss. donavimus. So lautet der Abdruck dieſer Urkunde in *Kettner*, Antiquitat. Quedlinburg. p. 30. Emendat: p. 694. und in *Lünig*. Spicileg. Eccleſiae Cont. Tom. III. Sect. *De Abbatiss.* p. 189. Hierauf äußert nun der Abt Beſſel, der Verfaſſer des Chronic. Gottwicens. (S. 635. Nr. 210.) Potzdupini seu Potzdambuni est hodierna urbs mediocris et Arx splendidissima *Potzdam;* per *Helm* vero, siue, uti alii legunt, Holm (quae vox apud nos Germanos Insulam, vulgo: *Werder* significat) intelligitur locus prope Potzdam, per Chotiemvizles denique oppidulum *Ketzin*. Dieſe Deutung, die eine Inſel auf einer Inſel gelegen ſeyn läßt, und Potsdam in Ketzin ꝛc. außerdem Slawiſche Namen nach ähnlich klingenden Deutſchen Ausdrücken erklärt, verliert jedoch allen Grund dadurch, daß Erath einen genauen Wiederabdruck der gedachten Urkunde beſorgte (Codex dipl. Quedlinburg. p. 24.), worin weder Helm noch Holm, ſtatt deſſen Geliti, und ſtatt des auf Ketzin gedeuteten Chotiemvizles *Chochemvitzles* geleſen wird. Die Stadt Werder iſt wahrſcheinlich erſt ſpät von den Markgrafen angelegt; ihrer wird im Jahre 1317 zum erſten Mal erwähnt, da ſie der markgräfliche Trugſeß Sloteko mit Woldemars Erlaubniß an das Kloſter Lehnyn verkaufte. Schönemann's Geſchichte v. d. St. Werder S. 5.

woraus mit Wahrscheinlichkeit folgt, daß der Ort von Slawen angelegt und benannt worden ist; doch von seinem Verhältnisse zur Abtei Quedlinburg, welche im 10ten Jahrhundert auch mehrere andere Orte des Havellandes besaß, ist nichts weiter bekannt. Mit der ganzen Gegend muß dieser Ort, kurz nach der vom Kaiser Otto III vorgenommenen Schenkung, den Deutschen Besitzern entrissen worden seyn, und als sie nach mehr als hundert Jahren wieder unter Deutsche Herrschaft kam, scheint die gedachte Abtei darauf keine Ansprüche mehr erhoben, oder solche nicht durchgesetzt zu haben. Geliti kann das heutige Geltow seyn [1]); den Namen der Insel, womit dieser von der Havel auf drei Seiten umgebene, und auf der nördlichen Seite durch mehrere Seen vom übrigen Havellande fast ganz abgetrennte Landstrich bezeichnet wird, findet man nirgends wieder erwähnt. —

Der Stadt Nauen wird als solcher vor dem Jahre 1250 nicht gedacht, auch keine Burg scheint sich hier um diese Zeit befunden zu haben, da die Markgrafen selbst in dem Dorfe Markee, wenn sie in dieser Gegend anwesend waren, sich aufhielten [2]), was sie gewiß nicht gethan haben würden, wenn so nahe dabei eine Stadt oder eine Burg befindlich war. Nur als Prediger zu Nauen werden zeitig erwähnt in den Jahren 1186, 1195 und 1197 ein Hermann, der sich damals bei seinem Diöcesan zu Brandenburg aufhielt [3]), und im Jahre 1208 ein Daniel eben daselbst [4]). Auch kommt im Jahre 1238 ein Domherr zu

---

1) Büsching's Reise von Berlin nach Rekahn. (Zw. Ausg. 1580).

2) Vgl. d. Schrift S. 352.

3) 1186: Gercken's Stiftshist. S. 393. — 1195: Stiftshist. S. 375. — 1197: Stiftshist. S. 397. Buchholtz Geschichte Thl. IV. Urk.-Anh. S. 32. S. 42.

4) Gercken a. a. O. S. 406.

Stendal, namens Heinrich von Nauen vor [1]), wahrscheinlich aus dem bis dahin unerwähnt gebliebenen edlen Geschlechte von Nauen, dessen Glieder sich gleich darnach am markgräflichen Hofe zeigen. Heinrich war ums Jahr 1241 mit der Würde der Probstei zu Stendal, welche die Markgrafen zu vergeben hatten, bekleidet, und damals mit dem Bischofe Nikolaus von Riga, seinem nahen Verwandten, beauftragt, über den Besitz eines in der Havel gelegenen Grundstückes zu entscheiden, worüber das Domkapitel mit einem markgräflichen Vasallen im Streit stand [2]). Hierauf kommt in den Jahren 1281, 1282, 1283, 1287, 1288, 1289 und 1295 häufig ein Johann von Nauen am markgräflichen Hofe vor, der bald als Ritter, bald als Obertruchseß bezeichnet wird [3]).

Schultes [4]) vermuthet, daß Nauen schon im 10ten Jahrhundert ein Schloß gewesen sey, was damals unter dem Namen Neuburg erwähnt wird; doch giebt es dafür keine Gründe. Der Kaiser Otto schenkte im Jahre 981 den 21. Juli, da er sich zu Wallhausen aufhielt, die Schlösser Nienburg, Dubie und Briechova, welche ausdrücklich als im Havellande, an der Havel belegen, und unter der Herrschaft des Markgrafen Dietrich befindlich, bezeichnet werden, dem von ihm und seiner Gemahlin errichteten Kloster Memleben, worin sein Vater

---

1) Gercken a. a. O. S. 452.

2) Gercken a. a. O. S. 457.

3) 1281: Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 424. Buchholtz a. a. O. S. 115. Lentz Br. Urk. S. 110. — 1283: Beckmann's Beschreib. d. Altm. Kap. II. Sp. 53. — 1287: Beckm. a. a. O. Kap. X. Sp. 116. — 1288: Buchholtz a. a. O. S. 121. — 1289: Lentz a. a. O. S. 116. 143. — 1295: Gercken's Fragm. Marchic. Thl. III. S. 24.

4) Directorium diplom. Bd. I. S. 109.

verstorben war [1]); doch ist die Lage dieser Orte jetzt durchaus nicht mehr zu bestimmen. — Der Besitz dieser, so wie der vielen Güter, welche das nämliche Kloster im Jahre 992 in den Burgwarten Biedritz und Möckern erhielt [2]), oder vielmehr das Anrecht darauf, muß übrigens im Jahre 1015, da die Mönche des Klosters Memleben zerstreut, der Abt Reinold abgesetzt [3]), und dieses Stift mit allen seinen Besitzungen der Abtei Hersfeld übergeben ward [4]), auf diese übergegangen seyn. —

Rathenow wird vom Jahre 1217 an bisweilen in Urkunden als bekannter Ort erwähnt; es war Hauptplatz der Vogtei des westlichen Havellandes; ob daselbst aber vor 1250 schon mehr als eine markgräfliche Burg und ein Burgdorf befindlich war, ist nicht zu ermitteln [5]). Eines Pfarrers Alexander von Rathenow geschieht im Jahre 1244 Erwähnung [6]).

Von der Burg Plaue nahm gegen das Jahr 1197 ein Heinrich den Namen an, der ein Bruder der Ritter Richard von Zerbst und Gumpert von Wiesenburg war [7]), und sich in diesem Jahre bei einer Verhandlung Otto's II zu Brandenburg findet [8]). Alle drei Personen

---

1) Wenk's Hessische Landesgeschichte, Urkundenb. z. 2. Theil, S. 36.

2) Wenk a. a. O. S. 35. Vgl. *Maderi* Antiq. Brunsvic. p. 203. *Schamelius* de monast. Memleben p. 112. Thuringia Sacra p. 749. Historie der Pfalzgrafen v. Sachsen p. 47.

3) *Dithmari Merseburg.* chron. ed. *Ursini* p. 472.

4) *Schmink* Monast. Hassiaca Coll. III. p. 248.

5) Urk. v. J. 1217 in Süßmilch's Urk.-Samml. Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 442. T. V. p. 82. T. I. p. 52. Fragm. March. P. I. p. 36. P. III. p. 18.

6) Gercken's Stiftshistorie v. Brand. S. 461.

7) Beckmann's Historie v. Anh. Thl. III. S. 225.

8) Buchholtz a. a. O. S. 40.

nannten sich früher von Alsleben, und waren noch im Jahre 1196 unter diesem Namen Zeugen einer Verhandlung des Erzbischofs von Magdeburg und des Markgrafen Otto II [1]), und im Jahre 1180 mit einem Alexander von Alsleben bei dem Erzbischof Wigmann zugegen gewesen [2]), wo sie als Ministerialen bezeichnet und wiederum von Alsleben genannt werden, unter welchem Namen bald markgräfliche, bald erzstiftisch-Magdeburgsche Dienstmannen vorkommen [3]). — Heinrich von Plaue trug bis zum Jahre 1207 von dem Erzbischofe einen Hof zu Loburg zu Lehn, den er um diese Zeit dem Kloster Lehnyn überließ [4]). Solche Schenkungen nahmen Edle gemeiniglich kurz vor ihrem Ende vor, und schon 1211 gab es auch einen Richard von Plaue, der einer Zusammenkunft des Erzbischofs mit dem Markgrafen Albrecht II zu Burg beiwohnte [5]), 1214, 1215 und 1216 bei bischöflich-Brandenburgschen Verhandlungen zu Ziesar und Pritzerbe [6]), das letzte Mal mit seinem Sohne Arnold zugegen war, welcher im Jahre 1220 wieder am Hofe des Bischofes von Brandenburg erscheint [7]), von dem diese Edlen die Zehnten in den Gütern, welche sie von den Markgrafen zu

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 64.

2) Gercken a. a. O. T. I. p. 36.

3) Richard und Conrad de Alesleue kommen 1170 und 1172 als Magdeburgsche Ministerialen vor (Buchholtz a. a. O. S. 21. Gercken a. a. O. T. VII. p. 15.). Richardus, Meinsicus, Alexander und Herwich de Alesleue werden 1150 und 1162 Ministeriale des Markgrafen Albrecht I genannt (*Becmanni* Accessiones hist. Anh. p. 616. Buchholtz a. a. O. S. 8.).

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 336.

5) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 8.

6) Buchholtz a. a. O. S. 49. 50. 51.

7) Gercken's Stiftshist. S. 424.

Lehn trugen, in gleichem Verhältnisse besaßen [1]), über welche es ihnen aber im Jahre 1238 frei gestellt ward, ob sie dieselben ferner von dem erwähnten Geistlichen oder von den Markgrafen empfangen wollten. Wahrscheinlich zogen sie das Letztere vor, wenigstens sieht man sie lange nicht wieder am Hofe des Bischofs. Richard befand sich im Jahre 1221 bei einer Verhandlung des Erzbischofs von Magdeburg mit der Markgräfin Mathilde zu Bardeleben, wo er als Ministerial bezeichnet wird, und kommt hier zum letzten Mal vor. Bei Verhandlungen desselben Geistlichen erblickt man im Jahre 1229 Gumpert und Arnold von Plaue [2]). Ein Ritter Hampo von Plaue schenkte im Jahre 1251 den Johanniter-Rittern zu Werben einige Einkünfte [3]); im Jahre 1248 findet sich ein Heinrich von Plaue am bischöflichen Hofe zu Wittstock [4]), und eben daselbst ein Sabell oder Zabellus von Plaue, der im Jahre 1274 hier des Bischofes Vogt gewesen zu seyn scheint [5]). Zugleich mit dem Letztern wird Hermann von Plaue erwähnt, der sich auch im Jahre 1277 mit Zabellus bei den Markgrafen zu Wusterhausen befand, als diese die Babitzsche Heide der Stadt Wittstock vereigneten [6]). Allein wird Zabellus in den Jahren 1272 und 1279 zu Stendal, 1288 zu Bötzow, 1293 zu Sandow, 1294 zu Prentzlow, 1295 zu Bötzow und 1297 zu Liebenwalde im Gefolge der gedachten Fürsten erblickt [7]).

---

1) Gercken a. a. O. S. 447.

2) Origin. Guelfic. T. IV. p. 156. Beckmann's Histor. von Anh. Thl. I. S. 527. — Origin. Guelf. p. 118.

3) L. von Ledebur in dess. Allg. Archiv Band II. S. 80.

4) Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. II. Kap. VII. Sp. 272.

5) Buchholtz, Gesch. d. Churm. Brand. Urk. S. 101. Beckmann a. a. O. Sp. 273.

6) Buchholtz a. a. O. S. 108.

7) 1272: Lentz, Br. Urk.-Samml. S. 893. — 1279: Ger-

Auch der im Jahre 1293 erwähnte Zacharias von Plaue[1]) war vielleicht keine andere Person. — Der Burg Plaue wird zuerst im Jahre 1217 als eines bekannten Ortes gedacht, und in demselben Jahre ein gewisser Amelrich als Pfarrer namhaft gemacht[2]).

Zu den Dörfern, deren aus dem Havellande vor 1250 schon gedacht wird, gehören: Wustermark, in dessen Feldmark das Kloster Lehnyn 14 Hufen Landes besaß, und wo im Jahre 1220 ein Prediger Benedict der Kirche vorstand[3]), Seeburg, wo im Jahre 1163 ein Ritter Herdolf seinen Sitz hatte, der in diesem Jahre Zeuge einer Urkunde des Markgrafen Albrecht I war[4]), und Valkenrede, das jetzige Falkenrehde, von welchem Orte ein Ritter Arnold den Namen trug, der im Jahre 1240 in der Gegend von Prentzlow Pommersche Lehen übernommen hatte[5]). Eines Pfarrers Theodorich zu Bredow, und des Pfarrers Hildewin zu Butzow, einem Filiale von Buckow, geschieht im Jahre 1208 Erwähnung, da beide an der hohen Stiftskirche zu Brandenburg zugegen waren, und als Zeugen einer Urkunde des Bischof Balduin unterzeichnet wurden[6]). — Durch das nämlich Verhältniß, dadurch nämlich, daß ihre Vorsteher am Hofe des Diöcesan's erschienen, sind uns die Kirchen

---

cken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 352. — 1288: Buchholtz a. a. O. S. 121. — 1293, 1294: Buchh. a. a. O. S. 128. 129. — 1295: Gerck. Fragm. March. Thl. III. S. 24. — 1297: Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 439.

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 127.

2) Buchholtz a. a. O. S. 55. 57. Gercken's Stiftshist. S. 418.

3) Gercken a. a. O. S. 424.

4) Buchholtz a. a. O. S. 8.

5) Von Dreger's Cod. dipl. Pomeran. p. 205.

6) Gercken a. a. O. S. 406.

zu Bahnitz und Paweſin bekannt geworden. In der letztern, damals Puſyn und noch im Jahre 1375 Puſin genannt, verwaltete im Jahre 1197 ein gewiſſer Marſilius das Predigtamt [1]; und für das heutige Bahnitz, das in der Nähe von Pritzerbe belegene Dorf, glauben, wir das Banthyz, Banz, Bantiz, wie es verſchiedentlich in den Urkunden genannt wird, halten zu müſſen, deſſen Pfarrer Johann in den Jahren 1225, 1227 und 1234 erwähnt wird [2]. Dieſer Ort muß aber unterſchieden werden von Benz, Bnens oder Bcenze, wo frühzeitig mehrere Edle ihr Ritterlehn beſaßen, von denen in den Jahren 1252, 1273 und 1284 ein gewiſſer Johann und ſein Sohn Heidenreich vorkommen [3], in den Jahren 1256, 1267, 1271, 1272, 1273, 1276, 1284 Bertram, zuletzt in Begleitung ſeines Sohnes Reinhard [4], und im Jahre 1273 Bekko [5], 1276 Bernhard [6] und 1297 ein Heinrich ge-

1) Buchholtz a. a. O. S. 42.

2) Gercken a. a. O. S. 428. 432. 437. Auch in des Biſchofs Dietrich von Stechow Matrikel des Bisthumes Brandenburg vom Jahre 1459 wird es Bantz genannt, und mit Milow, Ferchel u. ſ. w. zum Zieſarſchen Kirchenkreiſe gezählt; ſicherlich aber ganz mit Unrecht von Gercken darin als eingegangenes Kirchſpiel bezeichnet. Stiftshiſtorie S. 26.

3) Buchholtz a. a. O. S. 83. — Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 211. p. 426.

4) Beckmann's Beſchr. d. M. Br. Thl. V. B. II. Kap. III. Sp. 132. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 15. Letzterer hat Bertramus de Brisen geleſen, erſterer wohl richtiger Bertramus de Bnens, da eine Familie von Briefen um dieſe Zeit noch nicht bekannt iſt. — Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 406. T. II. p. 414. 419. — Beckmann a. a. O. B. I. Kap. II. Sp. 21. — Gercken a. a. O. T. I. p. 426. T. VI. p. 569.

5) Gercken a. a. O. T. I. p. 211.

6) Beckmann a. a. O. Sp. 21.

nannt werden [1]). Der Ort, von welchem diese Edlen den Namen trugen, war entweder Beenz in der Ukermark oder Bähnitz im Havellande, welche im Landbuche vom Jahre 1375 beide den Namen Bentz trugen. Vielleicht gehörten in beiden Orten diesem edlen Geschlechte Besitzungen an.

Der Kirche zu Roskow bei Brandenburg, die damals Roschow hieß, stand im Jahre 1186 ein Prediger Marzilius vor, der zu Brandenburg beim Bischof Balderam erblickt wird [2]). Aus dem Geschlechte der Edlen von Stechow erscheint zuerst ein Friedrich, der 1247 zu Fehrbellin am Hofe der Markgrafen verweilte [3]).

Das Land Rhinow.

Des Landes Rhinow wird vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts in Urkunden noch nicht gedacht. Der Name Rynowe findet sich jedoch schon in einer Urkunde des Bischofs Siegfried von Brandenburg vom Jahre 1217, worin er einen bekannten Ort bezeichnet [4]), ohne alle nähere Nachrichten. Vielleicht machte dies Ländchen in dieser Zeit einen großen Lehnbesitz einer demnächst ausgestorbenen edlen Familie aus, wodurch am Wahrscheinlichsten der Ursprung des Landes Rhinow, und der Umstand selbst, daß es vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts nicht erwähnt wird, zu erklären zu seyn scheint. —

Das Land Bellin.

Auch des Landes Bellin geschieht vor dem Jahre 1250 noch keine Erwähnung, doch in derselben Urkunde, und in

---

1) Hiefür glauben wir den Henricum de Hentz halten zu müssen, der bei Beckmann a. a. O. Sp. 185. vorkommt.

2) Gerckens Stiftshist. S. 375.

3) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 97.

4) Gercken a. a. O. S. 417.

von der Stadt, deren Bürger auch gemeine Herr Bürgen sind, Ihnen Ihre Gerechtigkeit, Freiheit und Gewohnheit, wie sie Ihnen von Alters her gegeben und gewesen sind, zu halten und zu thun, und Ihnen darin keinen Eintrag zu thun, noch zu schaffen, noch zu gestatten, sondern

in jenem Kaufsvertrage abgetreten wurde. Der Ort war gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts Sitz eines Bertold von Veltberg, der zu den Rittern gehörte, die für die Markgrafen den vortheilhaften Kremmer Vertrag zu Stande zu bringen halfen [1]), wodurch das Land Stargard zur Markgrafschaft hinzugefügt ward, und jener sich vermuthlich das Lehn zur Belohnung erwarb, worauf er in diesem Lande einen gleichnamigen Ort, die heutige Stadt Feldberg in Mecklenburg, stiftete. Im Jahre 1244 war Bertold bei den Markgrafen in Spandow und zu Markee anwesend [2]). Darauf trifft man vor 1300 keinen Edlen von Feldberg am markgräflichen Hofe wieder an, im gedachten Jahre aber befand sich ein Ritter Konrad dieses Namens beim Markgrafen Albrecht III, der, bei der damaligen Getheiltheit der Mark unter verschiedenen Linien, das Land Stargard besaß [3]).

Das Land Friesack [4]).

Die Herrschaft Vrisach oder das Ländchen Friesack läßt im 12ten Jahrhunderte noch gar keine und im 13ten Jahrhunderte nur höchst vereinzelte Kunde von sich vernehmen; doch reicht diese zu, um zu erklären, warum sich keine Spur

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 68.

2) Gercken's Stiftshist. S. 461. Buchholtz a. a. O. S. 72. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 11.

3) Buchholtz a. a. O. S. 142.

4) „Friesack," schreibt Buchholtz (Topograph. Abhandl. S. 48.), „möchten einige gerne zu einem Wendischen Namen machen; aber sie werden ihn nimmer in einer Urkunde vom M. Albrecht I finden, auch nicht in einem Schriftsteller vor ihm —. Daher ist nichts natürlicher, denn daß die hieher gerathenen Friesen ihn zuerst so genannt: wie denn auch die Herrn von Bredow in dieser Gegend sehr viele Güter, ja selbst das Städtchen Friesack, in

Spur unmittelbarer Herrschaft der Markgrafen über dasselbe um diese Zeit wahrnehmen läßt. Es ergiebt sich nämlich aus glaubhaften Umständen, daß die damaligen Besitzer dieses Gebietes einem edlen Slawischen Geschlechte angehörten, welches wahrscheinlich schon vor Albrecht des Bären Oberherrschaft in Brisach ansäßig war, und von ihm im Lehnsverhältnisse geduldet wurde. Auch scheinen diese Edlen dem markgräflichen Hause stets mit ehrenwerther Treue ergeben geblieben zu seyn, und erhielten in der Folge noch mehrere Lehngüter, welche beim Aussterben ihres Geschlechtes um das Ende des 13ten Jahrhunderts mit jenem Ländchen den Markgrafen wieder anheim fielen. Zuerst wird aus dem edlen Geschechte der Herrn von Brisach oder Brisaak ein gewisser Richard genannt, der im Jahre 1256 der Vogteigerechtigkeit über das nicht fern von seinem Wohn-Sitze südwärts belegene Dorf Damme, dessen Eigenthum Markgraf Otto I dem Domkapitel zu Brandenburg geschenkt hatte, zu Gunsten desselben entsagte [1]). Nach einer Urkunde des Jahres 1261, welche von Pribislav, Herrn zu Parchim, zu Sandow ausgestellt worden ist, war Richard von Friesack als vorzüglicher Zeuge bei der von jenem vorgenommenen Einräumung des Schlosses und der Stadt Parchim im Mecklenburgschen an die Markgrafen

---

Besitz hatten, gar wahrscheinlich ihren Titel von der Stadt Breda hatten, zu deren Andenken sie ihr hiesiges Stammgut Breda genannt" u. s. w. Da die hier aufgestellte Behauptung nur auf Namensähnlichkeit, die Vermuthung aber, daß Friesack ein Slawischer Name sey, wie aus Obigem hervorgehen wird, auf Urkunden beruht, so bedarf jene keiner Widerlegung. Auch A. von Wersebe (Niederl. Colon. S. 582.) begegnet ihr dadurch, daß er bemerkt, man habe die Niederländischen Kolonisten in Niedersachsen durchgängig Holländer, in Obersachsen aber Flämminger ohne Bezeichnung der eigentlichen Provinz ihrer Abstammung zu benennen gepflegt.

1) Gercken's Stiftsh. v. Brand. S. 121.

von Brandenburg zugegen, und mußte, wobei er sich als ein sehr naher Verwandter des Mecklenburgschen Fürstenhauses kenntlich macht, jenes Schreiben des Fürsten Pribislav durch sein Siegel und durch die Unterzeichnung seines Namens bekräftigen [1]). Richard's Sohn war der schon 1256 neben dem Vater erwähnte Heinrich, der, da er im Jahre 1278 bei Ausfertigung einer markgräflichen Urkunde anwesend war, vor den übrigen ritterlichen Zeugen durch das Prädikat eines Honorati Militis ausgezeichnet wurde [2]). Im Jahre 1280 war er zu Arneburg im Gefolge des Markgrafen bei einer Verhandlung desselben mit dem Erzbischof von Magdeburg [3]), und in demselben Jahre auf dem Vergleich über die Bede, den die Markgrafen in Berlin mit ihren Vasallen abschlossen, indem sein Name in den hierüber ausgefertigten Urkunden beide Mal, nach dem Namen des Bischofs zu Brandenburg und des hochbejahrten Gebhard's des Aeltern von Alvensleben, den Platz vor den aller übrigen märkischen Vasallen einnahm [4]). Noch trifft man ihn im Gefolge der Markgrafen 1282 zu Salzwedel und 1286 zu Brandenburg an [5]), und erblickt ihn im folgenden Jahre zugleich mit seinen Söhnen Richard und Heinrich, deren letzterer dem

---

1) Nos Pribizlaus Dei gratia Dominus de Parchem, Nicolai Johannis et Boreuini Dominorum Slauie frater recognoscimus — — Acta sunt hec et consummata in Sandowe ex certa nostra et heredum nostrorum scientia et consensu in presentia Richardi domini de Frysach nostri soceri etc. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 79.

2) Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 82.

3) Gercken a. a. O. T. I. p. 49.

4) Gercken a. a. O. T. I. p. 355.

5) Lentz a. a. O. S. 100. 132. Diese Urkunde führt bei Beckmann (Beschreib. d. Altm. Kap. II. Sp. 6.) wahrscheinlich unrichtiger die Jahreszahl 1291.

geistlichen Stande angehörte, hier aber seine Einwilligung in eine weltliche Verhandlung geben mußte, die für seine Familie von Wichtigkeit war, worüber sie in Gemeinschaft mit Pribislav, der sich von Gottes Gnade Herrn zu Belgard nennt, zu Angermünde eine Urkunde ausstellten, und darin öffentlich bekannten, daß sie von ihren Herrn, den Markgrafen Otto IV und Konrad, die Lande Belgard, Dobren und Welsenburg zu gesammter Hand, in der für höhere Vasallen üblichen Weise, zu Lehn empfangen hätten, wobei sie sich verbindlich machten, stets Feinde der markgräflichen Widersacher, und ihren Herrn in jeder Weise aus allen Kräften behülflich zu seyn, nie abtrünnig von ihnen zu werden, sondern treu in der Abhängigkeit von ihnen zu beharren und keine Fehde zu beginnen, als nur nach dem Rathe und mit der Einwilligung der Markgrafen zu Brandenburg [1]). — Später schenkte Heinrich von Friesack und sein Sohn Richard, mit dem wahrscheinlich dies Geschlecht erlosch, dem Probste Konrad zu Brandenburg, gegen eine Vergütung von acht Mark, sein acht Hufen ent-

---

1) Nos Pribizlaus dei gratia Dominus de Belgarden, nos H. et Rychardus de Vrysach dicti ad universorum notitiam deducimus per presentes, quod ab illustribus principibus Dominis nostris Ottone et Conrado Marchionibus de Brandenburg terram Belgarden — Dobren — et Welsenborch — manu conjuncta suscepimus justo titulo feodali et ad justum jus *nobilium et Baronum* sicut moris est nobilium et Baronum suscipere bona sua etc. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 244. Mit dem Prädikate Nobiles bezeichnete man keine gewöhnliche Vasallen, Edle, wie die von Plote und Puttlitz werden von den Nobilibus stets unterschieden. Zu den letztern zählte man die Burggrafen, die Grafen von Ruppin, von Falkenstein, von Dornburg, die Mecklenburgschen Fürsten, die die Lehnshoheit der Markgrafen über alle oder einen Theil ihrer Lande anerkannten ꝛc. Auch die markgräflichen Prinzen und Prinzessinnen waren Nobiles, Illustres nur die regierenden Markgrafen selbst.

haltendes Lehngut Zolchow, indem er noch das Versprechen hinzufügte, er werde den Besitz aller der Güter, die er zu Lehn trage, oder noch zu Lehn erhalten werde, jedes Mal sogleich der Kirche auflassen, sobald diese das Eigenthum derselben von seinen Herren, den Markgrafen, erworben haben werde, und sie mitten in der Zeit zweien oder dreien Personen, welche die Kirche dazu absenden möge, ohne Foderung irgend einer Schadloshaltung übertragen. Sollte letztere aber auch das Eigenthum der Hufen zu Zolchow von den Markgrafen nicht erlangen können, so machten die Edlen sich anheischig, die empfangenen acht Mark wieder auszuzahlen [1]).

Die Burg Friesack wird im Jahre 1217 zuerst erwähnt und als bekannter Ort bezeichnet [2]); vielleicht befand sich schon damals ein Flecken neben derselben. Von den im Umfange des Ländchens dieses Namens gelegnen Orten wird in Urkunden vor dem Jahre 1250 nur noch des Dorfes Cletsim, jetzt Klessen gedacht, von welchem in den Jahren 1230 und 1237 ein Johann den Namen führte, der als Zeuge der Edlen von Plote in Kyritz anwesend war [3]).

Daß der Gau Frihfazi, von dem die Annalen des Klosters Fulda beim Jahre 823 erwähnen, daß 23 darin belegene Dörfer vom Blitze angezündet und verbrannt wor-

---

1) Nos — Ego Hinricus de Vrisach nec non et Richardus filius meus ad notitiam multorum deducimus per presentes, quod nos — octo — Marias argenti a D. Conrado Brand. ecclesiae Praeposito — acceptantes donavimus eidem pheodum octo mansorum super area sive curia quadam, quae Zolgow dicitur etc. Gercken's Stiftshist. S. 496.

2) Gercken's Stiftshist. S. 418.

3) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 63. Beckmann's Beschreib. der Prignitz Kap. IV. Sp. 174.

den seyen, nicht, wie Paulini [1]) meint, die Gegend um Friesack ausgemacht habe, ist schon von Gercken bemerkt worden [2]). Dieser Gau ist in keinen Slawischen Gegenden, sondern im Sachsenlande zu suchen, wohin er ausdrücklich in den erwähnten Nachrichten versetzt wird [3]).

Das Land Glin.

Das Land Glyn oder Schelin wird im Jahre 1232 zum ersten Mal in einer Urkunde der Markgrafen Johann I. und Otto III gedacht, worin sie der Stadt Spandow, indem sie diese mit Brandenburgschem Rechte bewidmen, die Versicherung geben, es sollte jede Stadt im Lande Glin ihr Recht von Spandow empfangen [4]). Demnach mußten sich in diesem Lande damals noch keine mit Deutschem Stadtrechte versehene Städte befinden, weil sie sonst nicht aus Spandow hätten ihr Recht empfangen können, und Kremmen (Cremene) und Bochzow, das spätere Bötzow und heutige Oranienburg, waren nur Burgen, vielleicht mit beträchtlichen Dörfern daneben. Als bekannte Orte dieser Gegend werden sie in einer Urkunde vom Jahre 1217 zuerst genannt [5]), und im Jahre 1236 ward der erstere merkwürdig durch den Vertrag über die Abtretung des Landes Stargard an die Markgrafen, den der Herzog Wratislav

---

1) *Paulini* Comment. de Pagis p. 70.

2) Gercken's Vers. einer geogr. Nachr. von d. M. Brand. S. 183.

3) *In Saxonia* in pago qui vocatur Frihsazi villae XXIII. coelesti igne concrematae A. 823. *Annal. Fuldenses ap. Freherum* T. I. Script. Rer. German. ad a. 823.

4) Urk. Nr. 1. in Dilschemann's dipl. Gesch. d. Fest. Spandow S. 131.

5) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 418.

ein Zeichen kennt (z. eigen.). Alle Laute in Fremdwörtern werden so gut als möglich wiedergegeben, wie sie gesprochen werden, z. B. Bureau, Chaussee, Portefeuille, Ingenieur, Chocolade, Cousin, Cousine, Ecke, Etage, Etui, Exemplar, Exercitium, Fabrik, Fabrikant, Fabrikation, Fabrikat, Fabrikbesitzer, Fabrikgebäude, Fabrikgeschäft, Fabrikgeschäftsführer, Fabrikgeschäftsführung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnis, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkungsbefugnisbeschränkung, Fabrikgeschäftsführungsbefugnisbeschränk

Der heutige Ruppinsche Kreis.

Besitzer eines großen Theils des heutigen Ruppinschen Kreises waren die Edlen von Plote, so lange sie die Stadt Kyritz besaßen. An ihrem Hofe hieselbst erschien im Jahre 1237 ein Daniel von Brunnen [1]), der vermuthlich von dem nicht fern von der gedachten Stadt im Ruppinschen Kreise belegnen Orte Brunne den Namen trug, und hier seinen Wohnsitz hatte. In den Kreis ihrer Besitzungen gehörten ostwärts die Orte Tramnitz und Rogelin oder Nägelin, in deren Feldmark sie im Jahre 1238 dem Abte und dem Konvente des Klosters Dünamünde, was schon früher Besitzungen in dieser Gegend hatte, 60 Hufen Landes überließen [2]); und dieser Landstrecke benachbart waren 42 Hufen Landes befindlich, welche das

---

1) Beckmann's Beschr. d. Prign. Kap. IV. Sp. 174. Aus demselben Orte mogte Barthold de Puteo stammen, der 1233 zu Stendal erblickt wird, und wahrscheinlich Bürger dieses Ortes war (Beckmann a. a. O. Anh. S. 14.) so wie der Johann von Brunnen, der sich 1283 als Kapellan der Markgrafen zeigt. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 116.

2) Johannes et Otto Marchiones — — ad peticionem familiarium nostrorum Johannis et Gevehardi de Plote jus proprietatis quod ad nos pertinebat super triginta mansis in Trampitz itemque super tringita mansis in Rogelin cum pertinenciis eorum quos memorati viri Johannes et Geuehardus a nobis in feudo possidebant Abbati et conuentui fratrum in Dünemünde contulimus. — Acta sunt hec in Rapin Anno dominice incarnat. M°.CC°.XXXVIII°. VIII°. Idus Januar. Markgräfl. Bestätigung in *Dreger.* Cod. diplom. Pomeran. T. I. p. 186. Der Herausgeber verwirrte durch Unbekanntschaft mit der Lage der Orte Trampitz und Rogelin, die er in Liefland oder jenseits der Peene in Pommern suchte, seine Worte, mit denen er den Sinn dieser Urkunde zu erläutern bemüht war. Trampitz und Rogelin können, was auch die folgende Anmerkung bestätigt, nirgends anders als in den heutigen Tramnitz und Nägelin, zweien am Südostufer der

altmärkische Kloster Arendsee zur Unterstützung seiner Nonnen im Jahre 1232 gleichfalls von den Edlen Johann und Gerhard von Plote empfing [1]). Um diese Zeit bestanden auch schon Netzeband (nyzzebant) und Wusterhausen, von denen das letztere, eine Burg, gleichfalls den Edlen von Plote angehörte, wie theils daraus hervorgeht, daß sie sich bei Verfügung der eben erwähnten Schenkung hier aufhielten, theils daraus, daß die Markgrafen im Jahre 1293 dieser Stadt die Besitzungen bestätigten, welche Gebhard, Konrad und Johann von Plote, deren Besitz in dieser Gegend damals aufgehört hatte, ihr in vergangener Zeit geschenkt hätten, von denen also ohne Zweifel die erwähnte Stadt gestiftet worden ist [2]).

Der südöstlichste Theil des Ruppinschen Kreises, der Löwenberg begreift, findet sich bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts in den Händen des Bischofes von Brandenburg; der nördlichste Theil scheint vor dieser Zeit

---

Dosse im Ruppinschen Kreise belegenen Dörfern, gefunden werden. Rogelin ist später eingegangen, und hat lange unangebaut gelegen. Doch in vorigen Jahrhunderte ist es auf einem nicht ferne von der alten Dorfstätte befindlichen Platze wieder hergestellt worden. Die letztere ist gleichfalls mit einigen Häusern versehen, und heißt Wüsten-Rägelin, nördlich von dem Kirchdorf Rägelin, am Zechliner-Forst gelegen.

1) Notum sit — quod nos Johannes et Gevehardus fratres de Plote ecclesie in Arnesse ad sustentationem monialium XLII mansorum cum omni iure contulimus tam in pascuis quam in agris et paludibus et aquis et selvis —. Isti mansi jacent inter nyzzebant et dum Abbatem de Dunamunde super Timenize fluuium. — Datum in Wusterhuse Anno incarnat. Dni M°.CC°.XXXII°. VI°. Nonas Maj. Ungedr. Urkunde.

2) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 127. Gebhard, Konrad und Johann von Plote kommen in Urkunden von 1245 und 1259 vor, zwischen welchen Jahren die Stadt Wusterhausen dem Anscheine nach gestiftet worden ist. Vgl. S. 227.

nicht zur Mark Brandenburg gehört zu haben. Die Grenze desjenigen Gebietes, was Albrecht der Bär erwarb, war die sich von der Havel bei Oranienburg in den Rhin ziehende Malsow, und ging mit dem Rhin nordwärts hinauf. Unmittelbar an dieser Grenze lag also die Burg Ruppin, von der theils dieser ihrer Lage wegen, theils weil sich seit Albrechts I Zeit häufig Edle von Arnstein am markgräflichen Hofe zeigen [1]), welche in späterer

1) Diese Edlen trugen ihren Namen von einem in Thüringen befindlichen Erbgute, welches jetzt in der heutigen Grafschaft Mansfeld in Ruinen liegt. Zuerst erscheint von ihnen ein Walther in den Urkunden, der in den Jahren 1135, 1147, 1156, 1161 als Zeuge erzbischöflich-Magdeburgscher Schreiben angeführt wird (1135: Dreihaupt's Beschr. des Saalkr. Thl. I. S. 723. — 1147: *J. P. de Ludewig* Reliquiae Manuscr. T. XI. p. 550. — 1156: *J. P. de Ludewig* a. a. O. T. V. p. 5. — 1161: Ebendas. S. 13. Von Dreihaupt Beschr. des Saalkr. a. a. O.) und ebendaselbst 1145 eine Urkunde Königs Konrad (*Mushard* Monum. nobilit. Bremens. p. 15. *Tolner* Cod. dipl. Palatin. p. 44.), 1142 eine Urkunde des Markgrafen Konrad von Meissen für das L. Fr. Stift (Hutschenreiter's Reihe der Pröbste S. 6.), 1156 desselben Stiftungsurkunde des Klosters S. Peter auf dem Lauterberge (Dreihaupt Beschr. des Saalkr. Thl. II. S. 869. Braun Sächs. Geschichte Thl. II. S. 102. Schöttgen's Leben Conradi Pii S. 325.) bezeugte, 1159 bei dem Abte zu Ballenstädt (Beckmann von Anhalt Thl. I. S. 154. Thl. III. S. 607.), 1166 bei dem Kaiser Friedrich zu Ulm (Beckmann a. a. O. Thl. I. S. 436.), im Jahre 1155 aber mit den Söhnen seines Vaterbruders, Konrad und Albert, beim Markgrafen Albert zu Aschersleben (*Heineccii* Antiqu. Goslar. p. 154. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 348.), im Jahre 1160 bei demselben bei der Schenkung der Pfarrkirche zu Werben an den Johanniter-Orden (Buchholtz Gesch. d. Churm. IV. Anh. S. 4.) zugegen war. Gleichzeitig mit diesem Albrecht kommt im Jahre 1162 ein Gebhard von Arnstein als Magdeburgscher Domherr vor (Von Dreihaupt a. a. O. Thl. II. S. 559.) und ein gleichnamiger Edler soll sich in den Jahren 1160 und 1186 auf Kaiser Friedrich's

Zeit im Besitze dieser Burg erblickt werden, zu vermuthen ist, daß sie schon zu Albrechts des Bären Zeit gegründet sey. Daß dieser Fürst den mächtigen Edlen von Arnstein in den von ihm neu erworbenen Ländern ein Lehn ertheilt, ist sehr wahrscheinlich, und hievon zeigen sich nirgends als in der nachmaligen Herrschaft Ruppin gewisse Spuren. Das Landgebiet, was sie damals zu der Burg,

---

Feldzügen nach Italien ausgezeichnet haben (Spangenberg's Sächsische Chron. Kap. 226.). Sicherer lernen wir nach diesen wieder einen Walther von Arnstein kennen, der 1176 (Beckmann a. a. O. S. 144 *Knauth* de pag. Anhalt. p. 16. Antiqu. Ballenstad. p. 11.), 1180 (Gercken's Cod. dipl. Brandenb. T. I. p. 36.), 1184 (Von Dreihaupt a. a. O. Thl. II. S. 871. *Barings* Clav. diplom. p. 110.) und 1192 (*Becmann.* Auctar. Notit. Frankof. p. 3.) bei dem Erzbischofe zu Magdeburg, im Jahre 1194 ebendaselbst anwesend war, wo er eine Urkunde an das Kloster U. L. Frauen-Stift ausfertigen ließ (*Leuckfeld.* Antiq. Praemonstr. p. 116.); er bezeugte zwischen den Jahren 1172 und 1173 eine Verhandlung des Grafen Dietrich zu Werben mit dem Kloster Leitzkau (Buchholtz a. a. O. S. 25.), im Jahre 1187 Urkunden des Markgrafen Otto II und des Bischofes Balderam von Brandenburg (Buchholtz a. a. O. S. 35. 38. Gercken's Stiftshist. S. 382. 384.) und hielt sich im Jahre 1192 bei dem Grafen Heinrich von Gardelegen zu Stendal auf (Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. Bd. I. Kap. II. Sp. 17.). Im Jahre 1196 setzte diesen Walther von Arnstein der Erzbischof von Magdeburg dem Gerichte in seinem Ueberelbischen Herzogthume vor (Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 62.) und im Jahre 1199 erscheint er unter den Baronen der Kirche zu Quedlinburg, von der er also wahrscheinlich irgend ein Lehn besaß (*Erath* Cod. dipl. Quedlinb. p. 108.). Ein Sohn von diesem Grafen Walther war Wigmann, von dem der Vater im Jahre 1194 schreibt — quem in Ecclesia S. Mariae Magdeburg. ad serviendum Deo sub habitu religionis deuotus obtuli — (Leuckfeld's Antiq. Prämonstr. p. 116. Müller's Memor. Secul. Monaster. p. 137.). Er findet sich als Domherr 1207 zu Magdeburg (Leuckfeld v. Kl. Gottes Gnade S. 44.), 1215 zu Brandenburg (Beckmann's Anh. Historie Thl. I. S. 313.), 1219 zu Erfurt (Mül-

welche sie vielleicht auf eigne Kosten errichteten (wogegen die Slawische Benennung des Ortes keinesweges spricht), empfangen haben können, muß aber von sehr geringen Umfang gewesen seyn, wie sich daraus ergiebt, was den Edlen von Plote in dieser Gegend angehörte. Es kann sich höchstens eine Meile weit nach der nördlichen, westlichen und südlichen Seite, ostwärts aber nicht über den Ruppiner

---

dener's Histor. von Frankenhausen S. 147.) und soll der erste Prior des neuen Klosters zu Ruppin gewesen seyn (*Corner* ap. *Eccard.* T. II. Scr. med. aev. col. 919.), wo er 1256, nach einem durch Wunderthaten verherrlichten Leben, nach dem Zeugniß seiner Grabschrift, verstorben ist: Frater Wigmannus fundator huius Cenobii a. post Christ. nat. 1256. — Ein Walther von Arnstein war 1214 Domherr zu Halberstadt (Urk.-Anh. Nr. XV.). — Albrecht von Arnstein war 1200 Zeuge von des Markgrafen Otto's II Urkunde zu Goslar (*Heineccii* Antiquit. Goslar. p. 200.), 1207 einer Urkunde des Erzbischofs Albrecht zu Gibichenstein (Beckmann's Histor. v. Anh. S. 397.), war 1209 zu Bismark bei dem Markgrafen Albrecht II (*Oelrichs* Diss. de Botding et Lotd. judic. *Doc. app.* p. 5.), 1212 bei Errichtung eines Bündnisses zwischen Kaiser Otto IV und dem Markgrafen Dietrich von Meissen zu Frankfurt (*Maderi* Antiq. Brunsv. p. 125. *Menken* Script. rer. Saxon. T. III. p. 1130.), 1215 bei dem erwähnten Kaiser zu Braunschweig (*Meibom.* Scr. rer. German. T. III. p. 162.), 1216 zu Pritzerbe beim Bischof zu Brandenburg (Beckmann's Anh. Histor. Thl. I. S. 314. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 51.), 1223 beim Grafen Heinrich zu Aschersleben (Beckmann a. a. O. Thl. III. S. 177. Access. S. 48. Lünig Spicileg. eccles. T. III. d. abbat. p. 89. *Meibom.* Script. rer. Germ. T. II. p. 434.), 1223 zu Lewenz bei dem Gr. von Brene (*J. Petri de Ludew.* Reliq. T. I. p. 36. *Eccard.* histor. Genealog. p. 86.), 1226 beim Kaiser Friederich zu Rimini in Italien (*Dreg.* Cod. dipl. Pomer. p. 119.), 1227 und 1229 beim Erzbischof zu Magdeburg (*J. P. de Ludew.* Reliq. T. V. p. 35. Braunschw. Anzeig. (1746) Nr. 98.), 1231 bei den Markgrafen von Brandenburg in der Gegend von Oderberg (Gercken's Cod. dipl. Br. T. p. 392.), 1233 zu Arneburg bei denselben (Beckmann's Beschr. d. Altm. Kap. X. Sp. 105.) und

See erstreckt haben. Dieser kleine Bezirk ward den Edlen von Arnstein, die mächtig genug waren, denselben gegen feindliche Nachbarn schützen zu können, vermuthlich ohne besondere Veranlassung übergeben; und erst durch den am Ende des 13ten und im 14ten Jahrhundert Ueberhand nehmenden Geldmangel der Markgrafen, entstand die Herrschaft Ruppin in ihrem spätern Umfange, und das Eigenthümliche derselben, was spätere Schriftsteller bewogen hat, auch das erste Entstehen derselben sich in einer eigenthümlichen Weise zu denken. Einige haben die Herrschaft Ruppin für eine

---

zu Salpke beim Grafen Baderich von Dornburg (Brun's Beiträge St. 1. S. 122.), im Jahre 1234 in Sachen Kaiser Otto's bei Friedrich I in Monte Fiascone (Reymeier Braunschw. Kron. S. 1829. Spangenberg's Querfurt. Chron. S. 301.) und 1235 wieder bei den Markgrafen zu Gardelegen (Beckm. a. a. O. Sp. 106.). — Neben Albrecht wird 1223 und 1231 Walther von Arnstein, der sich 1232 allein am markgräflichen Hofe befand (Beckm. a. a. O. Sp. 104. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 18.), und in den Jahren 1215, 1216, 1229 und 1234 Gebhard von Arnstein erwähnt, der 1211 durch die Wahl des Konventes Schutzvogt des Klosters Leitzkau ward (Gercken a. a. O. Thl. III. S. 3.). Um diese Zeit machte derselbe Anspruch auf die Vogtei des Klosters Hillersleben, weil er die Wittwe Grafen Otto's von Grieben geheirathet, und damit die Grafschaft Grieben und andere Güter des Verstorbenen an sich gebracht hatte. Von dem Anspruch auf die Vogtei stand er jedoch, durch geistliche Zwangsmittel gestraft, ab, und verkaufte darauf auch die Grafschaft Grieben an den Markgrafen Albrecht II (*Chronic. Hildesleu.* im Anh.). Er wird dann noch in den Jahren 1232 als Legat des Deutschen Reichs in Italien (*Schannat.* Histor. Episcop. Wormatic. p. 111. 114.) und 1242 (Hist. d. Pfalzgr. zu Sachsen S. 146. *Hahnii* Collect. Monum. p. 95.) erwähnt, und soll 1256 gestorben, und im Kloster Ruppin begraben seyn, nach dem Zeugniß seiner Grabschrift: Anno Domini MCCLVI. obiit inclitus Dominus Geuehardus Comes de Arnstein fundator hujus Conuentus. Dietrich's Hist. der Grafen von Lindow und Ruppin S. 16.

Mitgift gehalten, welche bei Verheirathung einer Brandenburgschen Prinzessin an ein Glied des sehr geachteten Grafenhauses, was sich später im Besitz derselben zeigt, gekommen sey, und Dies wäre so zu erklären, daß des Mark-Grafen Albrechts I fünfter Sohn, Albrecht, bei Abfindung von der väterlichen Erbschaft, was jedoch nicht weiter zu erweisen ist, die Herrschaft Ruppin empfangen habe, und daß diese nach des Grafen Albrechts Tode seiner aus der Ehe mit Adela, einer verwittweten Königin von Dänemark, hinterlassenen einzigen Tochter Gertrud, die an den Edlen Walther von Arnstein vermählt ward [1]), zugefallen sey. Mit dem unbeträchtlichem Gebiete, was damals zu Ruppin gehörte, konnte jedoch nicht füglich ein markgräflicher Prinz abgefunden werden. Vielleicht kam die Grafschaft Lindow in dieser Weise an die Grafen von Arnstein. Als eine andere Vermuthung über den Ursprung der Herrschaft Ruppin ist wahrscheinlich erschienen, es sey dieselbe ursprünglich eine isolirte Slawische Herrschaft gewesen, die von einem uns unbekannt gebliebenen Geschlechte der ersten Inhaber derselben an die Edlen von Arnstein überlassen ward. Beiden Meinungen entspricht jedoch mehr die Vorstellung des großen Umfanges der Herrschaft Ruppin in späterer Zeit, als ihre ursprüngliche Geringfügigkeit. Jenen erlangte sie sicherlich erst dadurch,

---

1) Conradus Misnensis et orientalis Marchio filias genuit sex — quinta Adela copulatur Daniae Suenoni, qui genuit ex ea Lucardem, et occiso a Danis Suenone viduam ejus Albertus Comes Adalberti Marchionis filius duxit uxorem genuitque ex ea Gertrudem Walteri de Arnstein conjugem. *Append. chronici mont: sereni* apud *Mencken* T. II. p. 309. Dieser Graf Albrecht wird von den Schriftstellern, welche die Abfindung der Söhne Albrecht's des Bären mit einzelnen Ländereien berichten, nicht mit erwähnt. Auch ist nach Albert's Tode seiner nirgends gedacht, und er vielleicht schon vor dem Vater verschieden.

daß die reichen Besitzer derselben den Markgrafen oftmals eine Summe baaren Geldes vorstreckten, wofür diese ihnen zum Unterpfande ein nicht fern von Ruppin gelegenes Gebiet mit allen auf Einkünften Bezug habenden landesherrlichen Rechten abtraten [1]); wie es nach dem damaligen Schuldensysteme üblich war. Hatten mehrere Markgrafen nach einander beträchtliche Gebiete verpfändet; so mußte es ihren Nachfolgern zuletzt unmöglich werden, sie durch Rückzahlung der baaren Geldsumme, wofür dieselben hafteten, aus der Hand ihrer Pfandgläubiger zu befreien, und die ausgethanen Landschaften ihrem Reiche wieder einzuverleiben. In dieser Verlegenheit kam man wenigstens dem völligen Unabhängigwerden der Pfandinhaber zuvor, und gab ihnen den Pfandbesitz, ehe er ihnen verfiel, zu Lehn, so daß er nun uneinlösbar, bis zu ihres Geschlechtes Untergang, ihnen verblieb, dann aber den Markgrafen, gleich andern Lehnsgütern, anheim fiel.

Der Burg Rapin, vermuthlich Altruppin's, geschieht im Jahre 1238 zuerst Erwähnung, da sich hier die Markgrafen Johann I und Otto III mit den Edlen von Plote aufhielten, als sie eine Schenkung der letztern an das Kloster Dünamünde bestätigten [2]). Im Jahre 1256 war die Stadt Neuruppin schon völlig eingerichtet, da der in diesem Jahre zum Besitz derselben gelangte Graf

---

1) Bratring's Gesch. d. Grafsch. Ruppin S. 190. Vielleicht ward der Umfang der Herrschaft Ruppin zu Anfang des 13ten Jahrhunderts durch den Verkauf einer an der Ohre gelegenen Grafschaft, den Gebhard von Arnstein an den Markgrafen Albrecht II vornahm, beträchtlich erweitert. Es fehlt uns an Nachrichten über die nähern Umstände dieser Verhandlung; wahrscheinlich ist es jedoch, daß der Markgraf keine beträchtliche Kaufsumme baar auszuzahlen vermogte. Vgl. S. 157. 205.

2) Vgl. diese Schr. S. 375 Note 2.

Günther von Arnstein sie mit einigen Rechten und Einkünften kraft einer in „Alten Rupyn" ausgestellten Urkunde [1]) begnadigte. Die Stadt hatte zwei Stadrichter, einen Schulzen und einen Vogt, einen Zöllner, einen Münzmeister, und die übliche Zahl von Rathsherrn, welche letzteren sich selbst ergänzen durften, doch mit der Bedingung, daß sie die Wahl neuer Rathsglieder mit einigen der weiseren Bürger berathen möchten, und bediente sich des Stendalschen Rechtes. —

---

1) Buchholtz Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. IV. Urk. S. 87—89.

V.

Die Lande Barnim und Teltow.

Oestlich von den Havellern, der Havel und Nuthe wohnten in dem Sprewa oder Zpriavani genannten Land-Striche die Zpriavaner, deren Sitze eine der Provinzen ausmachten, welche Kaiser Otto I dem Bisthume Brandenburg beilegte. Als derselbe durch Tugumir's Verrath sich der Herrschaft Brandenburg bemächtigte, wagte auch diese Völkerschaft ihm nicht weiter zu widerstehen, und verpflichtete sich dem Deutschen Reiche zur Tributbarkeit, obwohl sie sonst von den Havellern völlig unabhängig war [1]). Sie hat darnach in Bezug auf die Deutsche Oberherrschaft im Ganzen die Schicksale erlitten, welche die Gegend zwischen Elbe und Oder überhaupt betrafen, obgleich sie wegen ihrer östlichern Lage vermuthlich seltener, wie der westliche Theil derselben, von Deutschen Heeren heimgesucht ist, welche meistentheils nicht weiter als bis Brandenburg vorrückten.

Als Pribislav dem Markgrafen Albert das Havelland oder die Herrschaft Brandenburg überlassen hatte, regierte in der bezeichneten Gegend der Sohn von Pribislav's an den frühern Beherrscher derselben verheiratheten Schwester, namens Jakzo, der zu jener Handlung seines Oheim's die von ihm für erforderlich gehaltene Einwilligung

1) Vgl. S. 318. N. 2.

gung nicht gegeben haben muß, und jene darum, nachdem sie geschehen war, nicht anerkannte. Er benutzte also eine passende Gelegenheit, sich Brandenburgs in Alberts Abwesenheit wieder zu bemächtigen, was ihm durch Bestechung der Besatzung auf der Burg und durch Waffengewalt so gut gelang, daß er eine Zeit lang im Besitz derselben blieb und das verdrängte Heidenthum wieder einführte [1]).

Unterdeß verband sich Albrecht mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen, dem Erzbischofe von Magdeburg und vielen andern Fürsten und Grafen des Sachsenlandes, die sich im August des Jahres 1157 zu Halle in Gegenwart des Kaisers Friedrich zu seinem Beistande zusammenfanden [2]). Mit großen Heeren zogen sie darauf vor Brandenburg, bestürmten das muthig vertheidigte Schloß, und nahmen es mit Hülfe von vielen Fahrzeugen ein, womit auf der Havel gekämpft wurde [3]). Der Fürst Jakzo ward über diesen Fluß getrieben, scheint aber in seinem eigenen Reiche nicht weiter verfolgt zu seyn. Vermuthlich schloß er mit dem Markgrafen einen Frieden, dem zufolge er seine Ansprüche auf die Herrschaft Brandenburg aufgab, und dagegen Sicherheit seiner jenseits der Havel belegenen Herrschaft erlangte. Er trat demnächst zum Christenthume über [4]), und hatte zu Köpnick an der Spree seinen

---

1) Vgl. S. 314.

2) Vgl. S. 388. Note 1.

3) *Anonymi Saxonis* Histor. Imperatorum ap. *Mencken* T. III. Script. p. 109.

4) Dies beweiset das Kreuz, welches er auf einigen seiner Münzen in der rechten Hand hält. Vgl. S. 315 Note. — Auf Jakzo dürfte auch die alte Sage zu deuten seyn, welche über den Pichelsdorfer Werder in V. H. Schmidt's Albrecht der Bär S. 45. mitgetheilt ist, der zufolge der letzte Brandenburgsche Wendenkönig von Albrecht dem Bären bei Spandow geschlagen, auf der Flucht zu einer schmalen Landzunge bei Pichelsdorf an der Havel, gewöhn-

Sitz [1]). Viele, besonders in der Gegend von Freyenwalde häufig aufgefundene, mit dem Namen Jakzo von Köpnick versehene Münzen, scheinen zu beweisen, daß er auch über diesen Ort einst geherrscht habe; wahrscheinlich war ihm daher der spätere Neubarnim sowohl, wie der Teltow, ganz oder größtentheils unterthänig.

Von Jakzo's Nachkommen verlautet, wie von seinen Vorfahren, nichts Gewisses. Der Name Jakzo oder Jakob ist in dieser Gegend nicht ungebräuchlich, und Dies hat bewirkt, daß er mit andern Edlen, die denselben Namen trugen, verwechselt ist. Man hat ihn für den Jakzo oder Jaxa von Salzwedel gehalten, der im 13ten Jahrhundert in Magdeburgschen, Brandenburgschen und Pommerschen Urkunden erwähnt wird [2]). Andere vermuthen — wenigstens mit genauerer Rücksicht auf sein Zeitalter — in ihm den Vater dieses Edlen [3]); und Bantke erklärt ihn für den Abkömmling eines Jakzo, der einer der zwanzig Söhne des Polen Lessek III gewesen, und dem von den väterlichen Nachlasse Serbien, d. i. Meissen

---

lich der Sack genannt, kam, und von den Feinden verfolgt, das Gelübde that, sich zum Christenthume zu bekennen, wenn er sich über die Fluth retten würde, da seine Götter ihn verlassen hätten. Muthig sprengte er mit dem Rosse in die Havel, und kam glücklich hindurch, indem er eine Landspitze erreichte. Hier dankte er für seine Rettung dem Gott der Christen, und legte sein Schild auf die Landspitze, die noch heut zu Tage den Namen Schildhorn führt. — Dieser Jakzo muß aber die Bekehrung seiner Unterthanen nicht haben zu Stande bringen können, oder seine Nachfolger haben das Heidenthum wieder eingeführt. Es erkannten wenigstens die Bewohner des Barnim und Teltow, ehe die Markgrafen Herrn dieser Gegend wurden, keinen Diöcesan über sich an.

1) Vgl. S. 314. 315. Note.

2) Mader Zweiter Versuch über Bracteaten S. 74. Vgl. diese Schr. S. 47.

3) Ueber d. ält. Gesch. und Verf. d. Churm. Br. S. 41.

und die Lausitz, zugefallen wäre [1]). Es scheint sich darüber nichts Sicheres ermitteln zu lassen. Darin stimmen aber die Kroniſten überein, daß Jakzo von Polniſcher Herkunft geweſen ſey, und in Pulkawa's Brandenburgſchen Kronik wird er ein Herzog von Polen genannt [2]), woran man vielfach Anſtoß genommen hat, weil man zu der Annahme geneigt geweſen iſt, daß die Lande Barnim und Teltow ſich unter Pommerſcher Herrſchaft befunden haben [3]). Doch giebt es hierfür durchaus keine ſicheren Beweiſe, wogegen es jene Ausſage, daß Jakzo ein Pole geweſen ſey, beſtätigt, daß der Feldzug, den der Markgraf Albrecht im Jahre 1157 gegen Brandenburg, als Jakzo es inne hatte, unternahm, auch in Urkunden eine Expeditio Polonica

1) Hiſtor. kritiſch. Analecten z. Erläuterung d. Geſchichte des Oſtens von Europa. S. 230. folg.

2) Quod audiens Jacze dux *Polonie* etc. *Pulcawae* chronicon ap. *Dobner*. Tom. III. Monum. histor. Boem. p. 167.

3) Sie würden ſich dann, da die Markgrafen in den Beſitz derſelben kamen, ohne Zweifel ſchon unter der kirchlichen Aufſicht des Biſthumes Brandenburg befunden haben, während ſie erſt bei jener Veränderung ihrer Herrſchaft unter deſſen Diöceſanſchaft zurückkamen; die Pommerſchen Fürſten hielten ihre Gebiete der rechtmäßigen kirchlichen Aufſicht nicht vor; ſie wandten ſie höchſtens dem Pommerſchen Biſthume zu; doch in der Urkunde vom Jahre 1238 über den Zehntenſtreit der Markgrafen mit dem Biſchofe von Brandenburg heißt es ausdrücklich, dieſe Gegenden wären nur dem Pabſte und keiner andern biſchöflichen Gewalt bis dahin unterthan geweſen, und aus den Händen der Heiden von den Markgrafen entriſſen. Läugnete die letztere, von den Markgrafen aufgeſtellte Behauptung zwar der Biſchof von Brandenburg, ſo konnte es doch nicht geläugnet werden, daß die dortigen Slawen keinen Biſchof gehabt hatten, und Dies beſtätigt die Richtigkeit der Behauptung der Markgrafen, denen ja auch zuletzt der Antheil an den Zehnten zugeſtanden wurde, der den Fürſten überlaſſen zu werden pflegte, die ein Land mit Hülfe der Waffen bekehrten. Gercken's Stiftsh. v. Br. S. 443. folg.

genannt wird [1]). Dabei herrschten noch über die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaus Polen am Westufer der Oder über einen Theil der heutigen Markgrafschaft, über die Ländchen Kienitz und Küstrin [2]), auch das Land Lebus kam ums Jahr 1250 nicht von den Pommern, sondern von den Schlesischen Polen an die Markgrafen, und man bezeichnete in jener Zeit mit dem Namen des Polenlandes, eben so alles dasjenige Gebiet, welches Polen beherrschten, wie man alle diejenigen Länder, welche von Pommerschen Fürsten besessen wurden, zu Pommern rechnete. Zu dem letztern gehörte mit Sicherheit das Ukerland; Barnim und Teltow aber waren allem Anscheine nach Theile des Polenlandes.

Im Anfange des 13ten Jahrhunderts besaß diese Ländchen ein gewisser Barwin oder Bornen, von dem man gleichfalls weiter gar keine Nachricht findet. Doch kommt in den Jahren 1226 und 1227 ein Pommerscher Herzog Barnim vor [3]), der ein Sohn Kasimir's II war, von dem sich daher leicht die Vermuthung erzeugt, daß er mit jenem Barwin eine und dieselbe Person gewesen sey. Auch

---

1) Als Zeugen einer den 11. August 1157 zu Halle ausgefertigten Urkunde werden genannt: die Erzbischöfe Wigmann zu Magdeburg und Hartwig zu Bremen, Herzog Heinrich zu Sachsen und Baiern, Markgraf Albrecht, Pfalzgraf Otto, der Markgraf Dietrich und dessen Brüder Heinrich und Dedo et alii ad expeditionem *Polonicam* se in unum conglomerantes in halle. Dat. in Halle III. Non. Augusti a. 1157. *Bertuch'* chronicon. Portens. pag. 61. Thuringia Sacra p. 843. *Schultes* Director. diplomatic. Tom. II. p. 153. 154. Diese Expeditio Polonica kann keine andere seyn als der Krieg gegen Jakzo. Ueber die älteste Gesch. und Verf. d. Churm. Br. S. 41.

2) Wohlbrück's Gesch. des ehem. Bisthums Lebus Thl. I. S. 45. 433.

3) Von Dreger's Codex diplom. Pomeran. p. 120. 122.

über ihn schweigen die ältesten Pommerschen Geschichts-Schreiber ganz, und von den neuern weiß auch Sell [1]) nichts zu sagen, als daß er sehr jung verstorben seyn müsse. War dieser Herzog der letzte Slawische Besitzer der gedachten Lande, so müßte angenommen werden, es seyen dieselben seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts von den Pommern unterjocht, und eine Zeit lang von ihnen besessen, wofür manche Umstände zu sprechen scheinen [2]). Dagegen ließe sich jedoch noch einwenden, daß jener Barnim selbst in Urkunden als Herzog bezeichnet, Barwin jedoch an mehreren Orten nur Herr (Dominus) genannt wird, wie man die kleinern Slawischen Fürsten zu bezeichnen pflegte [3]).

In Betreff der Erwerbung der gedachten Länder durch die Markgrafen, steht es fest, daß sie nicht durch Albrecht den Bären geschehen sey. Ueber die von ihm festgestellten, durch die Burgen Puttlitz, Wittstock, Ruppin, Kremmen, Bötzow, Spandow, Potsdam, Saarmund, Trebbin und Briezen bezeichneten Grenzen, gingen erst seine Nachfolger beträchtlich hinaus, und ermangeln wir zwar einer fortlaufenden Darstellung ihrer kriegerischen Unternehmungen gegen die östlichen Nachbarländer, so weiß man doch aus zufälligen Nachrichten in den Urkunden, daß sowohl Otto I und Otto II als Albrecht II die Slawischen Gebiete zwischen Havel und Oder sich zu unterwerfen bestrebten, von denen der letzte

---

1) Geschichte des Herzogthumes Pommern Thl. I. S. 201.

1) Ueber die ält. Gesch. und Verf. der Churm. Br. S. 48.

1) Auch „Jaczo de Copenic" bedient sich auf seinen Münzen keines Titels. Nur die Kronisten waren eine Zeit lang verlegen, welchen Titel sie den vielen kleinen Herrschern, die zu Havelberg, Friesack, Brandenburg und Köpnick ihren Sitz hatten, erweisen sollten, und nannten sie Reges, Reguli, Ducos oder Principes, darauf aber, als die Geringfügigkeit ihrer Herrschaft ihnen bekannter ward, nur Domini, und sie selbst gaben sich in Urkunden nur diesen Titel.

schon eine Brandenburgsche Burg am Ufer der Oder errichten ließ, und daß dessen Söhne noch glücklicher diesen Plan verfolgten [1]).

Indessen wird auch in zweien uns aufbewahrten Auszügen von einheimischen, in ihrer Vollständigkeit verloren gegangenen Kroniken überliefert, daß die beiden Söhne Albrechts II, die Markgrafen Johann I und Otto III, nachdem sie der Vormundschaft des Grafen Heinrich von Anhalt, unter welcher sie sich seit dem Jahre 1221 befanden, wären entledigt worden, welches vor dem Jahre 1225 nicht geschehen seyn kann (weil der erwähnte Graf sich noch in diesem Jahre einen Tutor marchiae Brandenburgensis nennt [2]) und sich als solchen thätig bezeigt), von dem erwähnten Barwin die Lande Barnim und Teltow erkauft hätten [3]). Beide Berichte verdienen, zumal da sie ziemlich übereinstimmend sind, allen Glauben. Auch von dieser Zeit an, sieht man in den gedachten Ländern erst die Herrschaft der Markgrafen völlig walten. Sie verkaufen viele Orte aus denselben an die Geistlichkeit, zahlreiche darin angesessene Vasallen, Ritter, Landpfarrer und Klostergeistliche zeugen in ihren Urkunden, und sie verfügen im Jahre 1232 in einem an die Stadt Spandow erlassenen Schreiben mit landesherrlicher, unbeschränkter Gewalt über die ganzen Lande Teltow und Barnim [4]).

---

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 443. folg., und andere im Fortgange dieser Abhandlung anzuführende Urkunden.

2) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 68.

3) A domino Bornen terras Bornoven et Teltone emerunt *Abbas quidam Cinnensis* ap. *Ekhard.* Script. rer. Jutreboccensium p. 138. A Domino Barwin terras Baruonem et Telthawe et plures alias sunt adepti. *Pulcawae* chronic. ap. *Dobner.* Tom. III. Monument. histor. Bohem. p. 211.

4) Insuper Civitati (*Spandow*) ex plenitudine nostrae gratiae indulgemus, ut omnis de terra Teltow et omnis de terra

Wenn es aber auch hiernach nicht zu bezweifeln ist, daß die rechtliche und von den Slawenfürsten anerkannte Erwerbung der Gesammtheit dieser Länder erst zwischen den Jahren 1225 und 1232 geschah, so mangelt es doch an Beweisen dafür, daß die Markgrafen schon früher Besitzungen in diesen Gegenden sich erkämpft hatten, keineswegs. Wenn man den Umfang des Ländergebietes betrachtet, welches die alten Lande, d. h. diejenigen, welche Albrecht I seinen Nachfolgern in dem markgräflichen Amte hinterlassen hatte, ausmachten, so schlossen sie schon den östlichsten Theil des heutigen Ruppinschen Kreises ganz aus, welcher noch unter Slawischer Herrschaft geblieben war, und über die Erwerbung dieses Distriktes fehlt es uns an allen weitern Nachrichten; wir wissen nur, daß derselbe im 13ten Jahrhunderte zur Mark Brandenburg gehörte, und nach Alberts I (1170 †) Tode gewonnen ist [1]). Wenn aber schon Albert II, der im Jahre 1220 starb, mit dem Bisthume Brandenburg einen Streit anhub über das Recht der Zehnthebung in den nach Albert I eroberten Landen, welche in der Diöcese dieses Bisthums belegen waren, dieser Markgraf von diesen Gebieten an den Pabst berichtete, sie seyen durch seine und seines Vaters (progenitorum) Anstrengung aus den Händen der Heiden befreiet, und der Pabst, obgleich er Dies für einen Betrug der Kirche erklärte, uns gleichfalls die Nachricht giebt, daß auch schon Albrechts Eltern, also Otto I, wegen dieses Versuches mit der Excommunikation bestraft worden seyen, und daß

Schelin (Glin) nec non omnis de nova terra nostra Barnem jura sua ibidem accipiant et observent sicut nostram gratiam diligunt et favorem — Act. A. D. M°.CC°XXXII° Non. Mart. Dilschmann's diplomat. Gesch. der Stadt und Fest. Spandow S. 131.

1) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 448.

die Gegend, woraus der Markgraf den Zehnten begehre, diese neuen Lande, fast die Hälfte der Brandenburgschen Diöcese betrügen [1]), was nun zwar weit übertrieben war; so ist es doch nicht zu bezweifeln, daß wenigstens der Land-Strich, der bei Albrechts Tode noch am westlichen Havel-Ufer von Slawen beherrscht ward, ein Theil des Ruppinschen Kreises und des Glins, schon von Otto I den vom Vater ererbten Ländern hinzugefügt ist. Da ferner von dem Markgrafen Albrecht II schon im Jahre 1215 das Schloß Oderberg zur Behauptung einer neu erworbenen Gegend angelegt worden ist [2]), und bei den zwischen den Slawenfürsten und den Markgrafen noch fortdauernd obwaltenden Feindseligkeiten dieser Ort nicht einzeln durch friedlichen Vertrag in die Hände der letztern gekommen seyn konnte, so mußte ihm auch ein zwischen Oderberg und seinem übrigen Gebiete belegener Landstrich, wahrscheinlich die Gegend von Zehdenik, Liebenwalde, Angermünde und Parsteiu damals unterthan seyn; wofür die Gründung Parstein's, des später, nach Uebertragung der Geistlichkeit von jenem nach diesem Orte, Chorin genannten Klosters, einen neuen Beweis giebt.

Buchholtz, Gundling, Abel und viele Andere setzen zwar die Gründung dieses Stiftes ins Jahr 1254; doch eine Menge von Urkunden widerspricht dieser Annahme.

---

1) *Gregorius servus servorum* — quondam Albertus marchio proposuit, quod — pars *non modica* terrae, ad suam marchiam pertinentis, per suos ac progenitorum suorum labores de paganorum manibus eruta — ab omni pontificali jurisdictione prorsus exemta solo Romano pontifici subjaceret — ut ecclesiam fraudaret dicimis sicut *progenitores sui*, qui propter hoc pluries fuerunt excommunicationis vinculo adstricti — cum terra de qua agitur continere dicatur medietatem Brandenburgensis diöcesis etc. Gercken a. a. O. S. 443.

2) *Abbas quidam Cinnensis* c. l. p. 138.

Es bestand um diese Zeit noch an dem Orte Parstein, wo es zu Ehren der heiligen Jungfrau gestiftet, und von wo es erst ungefähr im Jahre 1272 nach Chorin verlegt ward [1]). Unter dem Namen Parstein kommt dieses Kloster unter andern in einer Urkunde der Markgrafen Johann I und Otto III vor, in welcher diese Fürsten es mit vielen Gütern, wozu auch der Ort Chorin gehörte, dem Abt des Klosters Lehnyn übergaben, damit dieser eine Cisterzienser-Abtei hier einrichten möge [2]). Diese Urkunde könnte man für den eigentlichen Stiftungsbrief desselben ansehen, wenn es nicht aus frühern Berichten hervorginge, daß sie nur eine mit der Einrichtung des Klosters vorzunehmende Veränderung zum Zwecke hatte. Denn im Jahre 1231 hatten die erwähnten Markgrafen bereits die Gründung desselben begonnen, indem sie in diesem Jahre einem frommen Geistlichen, namens Theoderich, und seinem damaligen und zukünftigen Konvente das Dorf Barzdyn (Parstein) mit allen Zubehörungen und Gerechtsamen in demselben übergaben, ihn von allen Abgaben befreiten, und persönlich zu schützen versprachen, wenn er ein Kloster der heiligen Jungfrau zum Schutze aller treuen Diener Gottes und zur Aufnahme von Schwachen, Fremdlingen und Flüchtlingen — (wohl nicht ohne Bezug auf benachbarte feindliche Slawenländer) — hier errichten werde [3]).

---

1) Abbatiam, quo ab illustribus principibus sita fuerat in insula, quam circuit stagnum Parstein, propter incommoda plurima, que Deo famulantibus non conveniunt — transferre decrevimus in locum, quem circuit stagnum Korin. Ipsam vero Abbatiam ex quo de loco ad locum transponitur, mutato veteri nomine Stagnum s. Marie virginis Korin censuimus appellandam. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 413.

2) Gercken a. a. O. S. 400.

3) *Johannes et Otto March.* — Theoderico devoto sacerdoti et fratribus suis tam presentibus quam futuris — villam

Dies mußte auch im Jahre 1233 geschehen seyn, da der Bischof Conrad von Kamin der neuen klösterlichen Stiftung, welche er Civitas Dei nannte, von der aber sagte, daß sie früher die Slawische Benennung Barzdyn getragen habe, Theoderich, dem Probste und dessen Convente ein Geschenk von hundert Hufen Landes in der Slawisch Lipana benannten Umgegend des Dorfes Lipe am Finow-Kanal bewilligte [1]). Im folgenden Jahre nahm Pabst Gregor IX dies Kloster, welches es Civitas Dei im Dorfe Bardin nennt, in seinen besondern Schutz, indem er uns zugleich die Nachricht giebt, daß dasselbe dem Prämonstratenser-Orden, und dem Bischofe von Kamin als Diöcesan untergeben war [2]).

Hierauf muß dann in einer unbekannten Zeit vor dem Jahre 1258 eine Veränderung in dem Umfange der Brandenburgschen und Kaminschen Diöcese vorgegangen, und müssen die Prämonstratenser-Domherrn aus dem Stifte weggeschafft worden seyn; da es bald darauf mit Cisterziensern unter Brandenburgscher Obhut neu eingerichtet ward. Zu diesem Zwecke schenkte ihm sein neuer Bischof auch die nach dem Vergleich vom Jahre 1238, oder, wie er selbst sagt, nach dem Gebrauche dieser Gegend ihm zustehenden drei Pfennige aus der Zehnteneinnahme, welche den Mark-Grafen hier gezahlt wurden [3]), und bestätigte die Uebertragung der vorzunehmenden Umgestaltung desselben an den Abt zu Lehnyn.

---

que Barzdin dicitur — tradidimus — ab omni exactione siue jure cujuscunque rei ad nos pertinentis in prefato loco siue in Odelberghe tam eum quam fratres siue homines suos liberrimos assignamus, ita sane ut claustrum ibidem in honore perpetue virginis Marie edificetur. Gercken a. a. O. S. 392.

1) Gercken a. a. O. S. 393.

2) Gercken a. a. O. S. 395.

3) Gercken a. a. O. S. 396.

Erst in den hierüber, was jedoch nicht sogleich in Erfüllung gegangen zu seyn scheint, ausgefertigten Urkunden finden wir die älteste Nachricht von dem Ursprunge dieses Stiftes, welches schon vor dem von den Markgrafen Johann I und Otto III an den Theoderich ertheilten Auftrag vom Jahre 1231, hier ein Kloster zu errichten, obwohl in jener Urkunde dessen nicht Erwähnung geschieht, als Hospital bestand, welches nicht von den erwähnten Fürsten, sondern schon von ihrem Vater Albrecht II gegründet und mit Gütern versehen war [1]). So ist es denn auch allein erklärlich, wie bei der Gründung des Klosters vom Jahre 1231 von dem Prediger Theoderich und seinem gegenwärtigen Convente schon die Rede seyn konnte [2]), ehe noch dasselbe wirklich erbaut worden war, welches ohne Zweifel Hospitalbrüder an demselben Orte gewesen sind, denen Theoderich als „Sacerdos" vorstand.

Nach allem Diesen ist es gewiß, daß die Markgrafen und unter ihnen schon der erste Nachfolger des Markgrafen Albrecht I jenseits der Havel im Lande Barnim festen Fuß gefaßt haben, ehe durch den von Johann I und

---

1) *Johannes march.* Notum esse volumus quod nos Hospitali S. Mariae virginis quod situm est prope Oderberg in loco qui dicitur Bardin, cujus predia et possessiones hactenus a suis provisoribus in non utiles et minus proficuos in ibi degentium pauperum usus devenere, de consensu nostri Germani, marchionis ottonis, simul et heredum nostrorum cum omnibus possessionibus, *quos tam nostri progenitores* quam et nos et ceteri Christi fideles ipsi hospitali in sustentationem pauperum languentium et peregrinorum contulerunt tradidimus dilectis fratribus stagni S. Marie virginis Ordinis Cisterciensis. Gercken a. a. O. S. 398.

2) Dno Theodorico devoto *sacerdoti* et *fratribus* ipsius tam *presentibus* quam futuris — villam — Barzdin contulimus, ut claustrum ibidem edificetur —. Gercken a. a. O. S. 392.

Otto III mit dem alten Besitzer desselben abgeschlossenen Vertrag, dieses Gebiet ganz der Markgrafschaft hinzugefügt wurde. Alle jene Nachrichten beschränken sich jedoch nur auf denjenigen Theil des Barnims, der heute zur Ukermark gehört, sonst aber zwischen der Vinow und den südlichen Grenzen des Ukerlandes, die durch die Welse bezeichnet wurden, gelegen war. In dem zwischen Spree und Vinow befindlichen größern Theile des gedachten Landes aber findet sich vor der Abschließung des erwähnten Vertrages keine Spur markgräflicher Herrschaft. — Daß diese Annahme in Bezug auf die Erwerbung des Landes Barnim richtig sey, bestätigt endlich noch die bisher in dieser Rücksicht ganz unbeachtet gebliebene Bezeichnung, welche die Markgrafen Johann I und Otto III nach der Besitznahme des ganzen Landes im Jahre 1232 demjenigen Theile desselben beilegten, der noch um diese Zeit nicht mit märkischem Rechte und Deutschen Städten begabt gewesen zu seyn scheint, den Namen des Neu-Barnims[1]), der eben sowohl auf einen jüngst erlangten, als auf einen seit älterer Zeit für die Markgrafen Statt gehabten Besitz im Lande Barnim hindeutet. Dieser Neu-Barnim hat darauf den Namen Barnim vorzugsweise behauptet, während die Vogteien Oderberg und Liebenwalde, vermuthlich der Alt-

1) Darnaſt van Vullichheit unß gnaden begnedighe wy dyſelbe unſe Stadt Spandow, dat alle ut dem Lande Teltow, und alle van dem Glin und alle die von dem Nyen-Barnem ore recht Darſelvens ſcolen nemen und holden. Urk. der Markgrafen Johann I und Otto III v. J. 1232 in Dilſchmann's diplomat. Geſch. der Stadt und Feſt. Spandow S. 131. Abdruck derſelben Schrift in den Hiſtoriſch-, geographiſch-, ſtatiſtiſch-, politiſch-, und militairiſchen Beitr., die Königl. Preuß. und benachbarten Staaten betreffend, S. 451. Eine vermuthlich ſpäter von dieſer Deutſchen Urkunde gemachte Lat. Ueberſetzung befindet ſich ebendaſelbſt. Vgl. S. 390 Note 4.

Barnim, später mit dem Ukerlande zu der sogenannten Ukermark vereinigt worden sind.

Was die Erwerbung des Landes Teltow anbetrifft, so ist diese gleichfalls nicht so im Ganzen zu betrachten, sondern allmählig gelangte dasselbe unter die markgräfliche Herrschaft, wie solche Erwerbungsart der Stellung der Markgrafschaft zu dem Slawenlande in unausgesöhnter Feindschaft natürlich eignet. Aller Anrechte auf dasselbe begab sich der frühere Slawische Besitzer dieses Landes, was er theilweise auch noch inne gehabt zu haben scheint, erst in dem oben erwähnten Vertrage der Markgrafen Johann I u. Otto III mit demselben, zugleich mit der Aufgabe des Landes Neu-Barnim. Gehen wir aber zu der Urkunde von 1238 zurück, in welcher wegen der Zehentangelegenheiten die von Albert I und die von seinen Nachfolgern erworbenen Länder genau gesondert wurden, so haben darnach die Erwerbungen des erstern Fürsten sich bis an die Spree erstreckt[1]; es hätte somit der Teltow nicht zu den neuen, sondern zu den alten Landen gehört, und falsch wären jene Berichte der früher angeführten Kroniſten, Johann und Otto hätten sich den Besitz dieses Landes erkauft — wenn nicht genauere Prüfung der hierauf noch Bezug habenden Umstände eines Bessern belehrte, und uns überzeugte, daß jene Grenz-Bestimmung sowohl, wie die Berichte der beiden Kroniſten sich nur im Ganzen halten, und auf einzelne in dem Gebiete zwischen Nuthe und Spree rücksichtlich des Zeit-Punktes ihrer Erwerbung stattgefundene Verschiedenheiten — (da die Grenzen in jener Urkunde überdies nur durch Flüsse bezeichnet werden) — keine Acht haben.

Der Inhalt des oft erwähnten Vergleiches vom Jahre 1238 war bekanntlich der, daß die Markgrafen in allen den neuen Ländern, der Bischof in den alten den Zehnten

1) Gercken's Stiftshiſt. v. Brand. S. 448.

erheben und Archidiakonen bestellen sollten; aus der Ausübung dieser Rechte muß sich daher die Grenze der alten und neuen Theile des Teltow ergeben. Nun sehen wir frei, den Bischof von Brandenburg über die Zehntenhebung in Zehlendorf und der Umgebung [1]), Langwitz [2]) und in andern Dörfern der nördlichen Häfte des Landes Teltow verfügen, welche daher mit der größten Wahrscheinlichkeit für eine Erwerbung des Markgrafen Albrecht des Bären und für ein Bestandtheil der alten Lande zu halten ist; während die südöstliche Hälfte, namentlich die Archidiakonate Köpnick und Mittenwalde, welche die Umgegend dieser Städte begriffen, zu der Gegend gehörten, worin die Markgrafen Archidiakonen bestellen, und den Zehnten erheben lassen durften, welches dadurch beurkundet ist, daß Johann I und Otto III im Jahre 1255 dem jedesmaligen Domprobste von Brandenburg jene Archidiakonate als Lehen von ihrer Hand zusicherten, wodurch er dem Titel nach und in der That ihr Kapellan seyn sollte [3]). Die letztern Gegenden mußten also nach Albrecht I der Markgrafschaft hinzugefügt seyn, und wurden wahrscheinlich erst durch seine Urenkel bald nach dem Beginn ihrer Herrschaft erworben. — Uebrigens wird auch in Kroniken die Landschaft zwischen Mittenwalde und Straußberg zu den neuen Landen gerechnet [4]).

1) In villa Cedelendorp decimas dedit nostre ecclesie Henricus episcopus et totum Capitulum Brandenburg. ecclesie. Lehnynsche Urkunde v. 1264. Gercken Cod dipl. Br. Tom. VII. p. 332.

2) Urk. des Bischofs Heinrich v. J. 1256 bei Gercken a. a. O. S. 395.

3) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 14. Desselben Stiftshist. v. Brand. S. 467.

3) Die bei Meibom befindliche, von einem ungenannten Verfasser, oder wahrscheinlicher von mehreren, ungleichzeitigen Verfassern

Was das Grenzverhältniß des Teltow und Barnim betrifft; so waren im Teltow Trebbin, Köpnick und Mittenwalde, was in einem Briefe des Bischofs Friedrich von Lebus an den Churfürsten Albrecht vom Jahre 1473 richtig die Pforte zur Lausitz genannt wird, die Hüter der Grenzen, doch erst seit dem Jahre 1238, da die Ansprüche der Markgrafen von Meißen auf die beiden zuletzt erwähnten Orte, welche, nach einem, von den Markgrafen jedoch für ungerecht erklärten, schiedsrichterlichen Ausspruche des Erzbischofs von Magdeburg, diesem zuerkannt waren, hatten mit glücklichen Waffen der Brandenburgschen Markgrafen beseitiget werden müssen [1]). Nördlich reichte der Neu-Barnim wohl bis an die Finow (alveum Vinauie), der Alt-Barnim aber bis an die Südgrenze des Ukerlandes. Oestlich ward dies Land theils durch die Oder, theils durch die Ländchen Kienitz und Küstrin, die nicht zum Barnim, und um die Mitte des 13ten Jahrhunderts wahrscheinlich auch noch nicht zur Markgrafschaft gehörten, in unbekannter Form begrenzt. Vom Lande Lebus ward es nach der Ueberlieferung einer alten Grenzberichtigungsurkunde [2]) durch Flüsse getrennt. Von der Spree ab, beim Lande Teltow, war es die Löcknitz (Lecnici), welche von einem jetzt unbekannten, Prelauki benannten, wahrscheinlich zwischen Schmaleberg und Hangelsberg belegenen Orte an, bis zu dem Ur-

herrührende Magdeburgsche Kronik sagt, der Markgraf Heinrich von Meissen habe, um sich Mittenwalde's und Köpnick's zu bemeistern, die neuen Lande bis nach Straußberg hin verwüstet — Marchio Misnensis totam *novam terram* usque in Sturtzberg rapinis et incendiis deuastauit. *Meibom.* Tom. II. Scr. rer. German. p. 330.

1) Walther's Magdeburgsch. Merkwürdigk. Thl. II. S. 51. Thl. III. S. 48. *Kranzii* Saxon. B. VIII. K. 20.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. Vgl. Wohlbrück's Geschichte vom ehemal. Bisthum Lebus Thl. I. S. 33.

sprunge der Stobber bei Kagel, welche bis zum See von Friedland, wo das Land Küstrin begann, die Scheide-Linie bildete. Westlich war für den Teltow die Nuthe, für den Neu-Barnim die Havel die Grenze. Der Alt-Barnim befand sich jedoch nicht in scharfer Trennung von den Theilen des Glin und des Havellandes, welche zugleich mit ihm zur Mark Brandenburg gekommen waren, und die Vogtei Liebenwalde umfaßte sowohl das nördliche Zehdenik, wie die südwestlich belegenen Orte Oranienburg (Bötzow) und Kremmen.

Am Ufer der den Teltow vom Barnim trennenden Spree, doch dem erstern Lande angehörig, befand sich der Ort Berlin, der sich in einer nicht genau bekannten Zeit zur Stadt, und darauf schnell über eine berühmte Neben-Buhlerin, über Brandenburg, erhob, ungeachtet der Bürgschaft, welche der Markgraf Otto I im Jahre 1170 der letztern gegeben hatte, daß sie mit einem alten Königsschlosse, dem Sitz eines Bischofes und einer Kammer des Kaiser-Reiches der Markgrafschaft Hauptstadt seyn müsse. Wohl mogte auch dieser Fürst und die Versammlung der Edlen, mit der er umgeben war, es nicht ahnen, daß erst nach ihm, in dem zu seiner Zeit noch unbekehrten Slawenlande eine Stadt gegründet werden sollte, die seiner Markgrafschaft nicht allein, sondern auch einem mächtigen Königreiche zur Hauptstadt dienen würde. Doch der erste Ursprung derselben, welcher Zeit, und welchen Umständen Berlin die erste Anlage zu danken hat, ist durchaus ungewiß. Ohne allen Grund schreibt man die Erhebung dieses Ortes zu einer Stadt dem Markgrafen Albrecht I zu, und leitet die Benennung derselben nach einer unbegreiflichen Etymologie von dem Beinamen dieses Fürsten, des Bären, ab [1]). Nicht viel

1) Ueber den Namen dieser Stadt hat Mehreres gesammelt der

viel unbegründeter ist früher Arminius oder Varus für Berlins Erbauer gehalten; — man liebt es, berühmt gewordenen Städten ein hohes Alterthum beizulegen. — Nur so viel läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dieser Ort schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts ein bedeutendes Dorf gewesen sey, da man nur bedeutende Dörfer mit städtischen Rechten zu bewidmen pflegte. Ob dieses sich bis zur Erwerbung des ganzen Barnim und Teltow durch Johann I und Otto III noch unter Slawischer, oder schon vor derselben eine Zeit lang unter markgräflicher Herrschaft befand, ist aber nicht zu entscheiden; wahrscheinlich blieb es unter der ersteren bis zu jener Erwerbung, deren Urheber, die erwähnten Markgrafen, nach dem Berichte glaubhafter Kronisten, aus diesem Dorfe eine Stadt bildeten [1]). Da jedoch im Jahre 1232 für die damals neu gegründete Stadt Spandow von den Markgrafen verordnet wurde, daß der Teltow, Barnim und Glin aus Spandow das Recht für deren Städte entnehmen sollten, von diesen aber noch keine als schon bestehend erwähnt wird, auch der Sinn dieser Verordnung darauf hinweiset, daß die Städte in den erwähnten neuen Ländern Töchter Spandow's werden sollten, keineswegs aber um diese Zeit schon erwachsen und zu eignem städtischen Rechtsverhältnisse gelangt waren; so giebt es nichts, was nach den bisherigen Ergebnissen diplomatischer Forschung dagegen zeugen dürfte, daß Berlin zwischen den Jahren 1232 und 1250, um welche Zeit es zu den am meisten bevorzügten

---

Verfasser der Einleitung zur Beschreibung der Königl. Residenz-Städte Berlin und Potsdam. 3. Ausg. Berl. bei Nicolai. B. I.

1) *Abbas quidam Cinnensis.* ap. *Eccard.* Script. rer. Iutrebocc. p. 139. *Pulcawae* chron. ap. *Dobner.* T. III. Mon. hist. Boh. p. 211.

märkischen Städten gerechnet wird [1]), von den erwähnten Fürsten das Brandenburgisch-Spandowsche Stadtrecht empfangen habe. Die Stiftungsurkunde, welche uns das Jahr von Berlins Gründung näher angeben müßte, besitzen wir nicht mehr; doch theilt eine Bestätigungsurkunde der Rechte Berlins durch den Markgrafen Otto den Langen vom Jahre 1289, worin gesagt wird, diese seyen der Stadt von den alten Markgrafen gegeben, uns wahrscheinlich diejenigen Gerechtsame mit, welche sie bei ihrer Stiftung erhielt. Nämlich den Genuß der Einkünfte, die aus dem Rechte in Berlin, wie in Kölln, eine Niederlage fremder Waaren zu halten, hervorgehen würden, des Ruthen-Zinses und der Abgaben des Gasthauses, der Marktplätze und der Stätepfennige, d. h. der von jedem Marktstande bei den Jahrmärkten zu entrichtenden 3 Pfennige. Dies Alles, was in mehreren andern märkischen Städten Einnahme des Landesherrn blieb, wurde hier der Stadtkasse überlassen; wodurch sie sich in wenigen Jahren so bereicherte, daß die Stadt schon im 13ten Jahrhundert dem gedachten Markgrafen, da derselbe sich in ihr aufhielt, die Zolleinnahme an der Havel bis Fürstenwalde für ewige Zeiten mit 220 Marck Silbers abkaufen konnte [2]). — Im Jahre 1244 erscheint Berlin zuerst als Mittelpunkt eines Kirchenkreises [3]), dem damals der Probst Simeon vorstand [4]).

---

1) Codex dipl. Pomeran. ed. *Dreger* p. 335.

2) Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. S. 139.

3) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 461.

4) Der Kronist Angelus thut auch schon im Jahre 1250 eines Lectors aus dem grauen Kloster in Berlin, der Kapellan der Markgrafen gewesen wäre, Erwähnung; doch wiederruft er Dies, indem er beim Jahre 1271 meint, es sey dies Kloster von den Mark-Grafen Otto und Albrecht gestiftet worden, wie eine im Chor der Kirche befindliche Inschrift sage: Anno 1271. Illustrissimi princi-

Kölln's (Colonia) wird im Jahre 1238 zuerst gedacht, da ein Pfarrer Simeon von Kölln erwähnt wird [1]), der vielleicht der nämliche war, der später Probst zu Berlin ward. Der Ort Kölln wird vor dem Jahre 1261 nicht ausdrücklich als Stadt bezeichnet [2]); doch scheint er eher früher, wie später, als Berlin, gegründet zu seyn. Da er auf dem linken Spreeufer gelegen ist, so gehörte er ohne Zweifel längere Zeit schon zur Markgrafschaft, während der Ort Berlin noch unter Slawischer Herrschaft stand. Woraus sich sehr natürlich die Vermuthung erzeugt, welche allein den auffallenden Umstand genügend erklärt, zwei Städte so nahe bei einander, wie Berlin und Kölln, gleichzeitig gegründet zu sehen, daß nämlich beide Orte vor der Vereinigung des Barnim mit der Markgrafschaft, dieser von Deutschen, jener von Slawen angelegt und bewohnt, ansehnliche Handelsplätze für den stets bedeutend gewesenen Verkehr der Slawen mit den Deutschen waren, und dadurch so beträchtliche Orte wurden, daß die Markgrafen jede für sich mit dem Stadtrechte zu beschenken sich bewogen fühlten. Diese Vermuthung bestätigte es auch, daß Berlin augenscheinlich ein Slawischer Name, während Kölln ein Deutscher ist. Und beide Städte sind so lange von einander getrennt geblieben, bis der früher schärfere Unterschied zwischen Leuten Slawischer und Deutscher Abkunft

---

pes ac Domini Dominus Otto et Dominus Albertus Marchiones Brandenburgenses erga ordinem speciali deuotione permoti, aream, ubi praesens monasterium est constructum, Fratribus contulerunt gratiose perpetuo possidendam. Angeli Chronika der Mark Brand., Ausg. v. 1598, S. 108.

1) Gercken a. a. O. S. 452.

2) Süßmilch, der k. Residenzstadt Berlin schnelles Wachsthum S. 71.

allmählig verschwunden war, worauf sie, wie ihre Lage es zu fordern schien, sich vereinigten [1]).

Das Schloß Teltow, welches seit der ältesten Zeit der südlich von Berlin zwischen Spree, Nuthe und Notte gelegenen Gegend den Namen gab, wird allem Anscheine nach nicht mit Unrecht für einen der ältesten Orte der Mark Brandenburg gehalten, wenn auch die Behauptung, Karl der Große habe ihn gestiftet, zu den unglücklichen Versuchen zu zählen ist, aus Etymologien eine Geschichte zu bilden. In Urkunden wird Teltow's nicht früher als gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts gedacht, da er mit vielen in der Nähe befindlichen Dorfschaften von dem Markgrafen Hermann II an das Stift Brandenburg mit allen Rechten, auch das der Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen, vereignet wurde, welches hier nun zum Verwalter einen Vogt anstellte und so die Vogtei Teltow errichtete [2]), worunter keineswegs das Land dieses Namens zu verstehen ist. —

Das zwischen Berlin und Teltow gelegene Dorf Stegelitz ist sehr wahrscheinlich eine Anlage der in der Alt-Mark bei ihrem Stammhause erwähnten (S. 155) Edlen von Stegelitz, welche sich schon gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts in die Ueberelbischen Gegenden begaben, lange Burgmannen zu Brandenburg waren, dann aber, da diese Aemter im Anfange des 13ten Jahrhunderts eingegangen waren, im Lande Teltow bedeutende Lehen erhielten, von denen der Ritter Heinrich und sein Brudersohn im Jahre 1242 das südwestlich von Teltow belegene Dorf Ahrensdorf, was damals Arnestorp hieß, mit einer Mühle und den bestimmten Hebungen von zweien Winspeln und sechs Scheffeln schwer Korn der Klosterkirche der hei-

1) Im Jahre 1307. Buchholtz a. a. O. S. 159.
2) Von der Hagen, Beschreib. der Stadt Teltow. 4to.

ligen Marie zu Lehnyn, wahrscheinlich zum Seelenheile seines verstorbenen Bruders, schenkte, wozu die Markgrafen Johann I und Otto III ihre Einwilligung nicht verweigerten [1]). Von diesen Fürsten hatte das eben erwähnte Kloster in dem nämlichen Jahre den Ort Cedelendorp, das heutige Zehlendorf, mit allen Zubehörungen, nämlich mit dem Slawischen Dorfe, welches Slatdorp genannt wurde, mit den Seen Slatse und Tusen und einer zum erwähnten Dorfe gehörigen Holzung erhalten [2]). Noch jetzt giebt es an dem bei Zehlendorf gelegenem Schlachtsee mehrere Fischerwohnungen, welche unstreitig jenen Slatdorp benannten Ort ausmachten, dessen Bewohner Slawen waren, die sich hier, wie an den meisten Orten, der Fischerei annahmen, und deren Wohnungen, welche man gemeiniglich Kietze nannte, von denen der Deutschen getrennt gelegen waren. Doch diese Besitzungen waren kein Geschenk für das durch die Freigebigkeit seiner Fürsten, besonders bei Gelegenheit der feierlichen Beisetzung markgräflicher Leichen in dessen Grabgewölben, reichbegüterte Kloster, sondern dies Mal hatten die Markgrafen mit demselben einen förmlichen Kauf-Contract darüber geschlossen, wonach ihnen 300 Marck Silbers von der Klostergeistlichkeit zur Schadloshaltung baar gezahlt wurden, da sie in den damals mit dem Mark-Grafen von Meissen, dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Bischofe von Halberstadt und deren Verbündeten geführten Kriege des baaren Geldes dringend bedurft zu haben scheinen. —

Die Orte Saarmund und Trebbin gehören zwar gleichfalls zum Lande Teltow, doch scheinen sie zu einer Zeit angelegt zu seyn, da die Markgrafen erst die Zauche, und dieses Land noch nicht besaßen, gegen dessen Slawische

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 335. 336.

2) Gercken a. a. O. p. 339.

Bewohner sie als Grenzvesten dienen mogten. Beide werden zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1217 zu den bekannten Burgen dieser Gegend gerechnet[1]; dann giebt es vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts von der erstern keine Nachricht wieder, auf Trebbin aber hatten reichbegüterte Vasallen ihren Sitz, und trugen den Namen von dem Orte, von deren Gliedern zuerst ums Jahr 1214 ein Arnold erscheint, der sich damals zu Ziesar am Hofe des Bischof von Brandenburg aufhielt[2]) und im Jahre 1233 eine Besitzung von 25 Hufen Landes in dem Dorfe Stangenhagen dem Kloster Lehnyn verkaufte[3]). —

Das südlich von Saarmund gelegene Dorf Gröben ist wahrscheinlich eine Stiftung der Edlen von Gröben, von denen ein Liuder sich im Jahre 1155 zu Aschersleben befand[4]), und welche dasselbe noch nach dem Land-Buche vom Jahre 1375 besaßen. Inzwischen erschienen in dieser Gegend im Jahre 1232 ein Arnold von Gröben bei Ausfertigung der ersten Urkunde, welche die Stadt Spandow von den Markgrafen erhielt, die sich damals hier aufhielten[5]); einen Ludolph von Gröben findet man im Jahre 1272 bei einer Schenkung an das Kloster Chorin, welche die Markgrafen vornahmen[6]); Arnold von Gröben war im Jahre 1280 zu Berlin auf dem Landtage anwesend, der hier über die neue Bedeeinrichtung gehalten wurde[7]). Ein Edler Heinrich von Gröben zeigt sich vier Jahre später als Besitzer einiger Ländereien bei Dre-

---

1) Gercken's Stiftshistorie v. Br. S. 418.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 49.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. Tom. VII. p. 332.

4) Gercken a. a. O. T. II. p. 347. *Pfeffing.* Vitriar. T. II. p. 846.

5) Dilschmann's Gesch. von Spandow S. 132.

6) Gercken a. a. O. p. 410.

7) Gercken a. a. O. p. 355.

witz, die er, seine und seines Bruders Söhne zu Lehn trugen [1]), zu denen wahrscheinlich Heinrich und Nikolaus von Gröben gehörten, die 1294 und 1295 am markgräflichen Hofe erblickt werden [2]), so wie Hennekin, der um diese Zeit Vogt zu Spandow war.

Der Besitz der Burgen Mittenwalde und Köpnick wurde im Jahre 1238 durch den Markgrafen Heinrich von Meissen den Markgrafen Johann I und Otto III von Brandenburg streitig gemacht. Diese übergaben die Burgen dem Erzbischof Wilbrand von Magdeburg und baten um schiedsrichterliches Urtheil, welches erfolgte, aber zu Gunsten Heinrich's ausfiel. Da erklärten es die Markgrafen laut für ungerecht, und behaupteten sich durch siegreiche Schlachten [3]) in dem Besitz der ihnen abgesprochenen festen Plätze.

Köpnick, während der markgräflichen Herrschaft über diese Lande im Jahre 1245 Sitz eines markgräflichen Vogtes, somit Mittelpunkt eines Landgerichtsbezirkes [4]), hatte schon während der Slawischen Herrschaft über diese Lande Merkwürdigkeit erlangt; indem dieser Ort wenigstens dem Slawisch-Polnischen Herrscher Jacza, dessen früher als Usurpators von Brandenburg Erwähnung geschehen ist, und vermuthlich auch den Nachfolgern desselben bis auf denjenigen, der den Neu-Barnim und Teltow an die Markgrafen veräußerte, zur Residenz gedient hat [5]). Ihm eignet somit ein höheres Alter wie den meisten Städten dieser Gegend. Könnte er zwar auch als bloße Burg dem Jaczo

---

1) Gercken a. a. O. T. VII. p. 334.

2) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 20.

3) *Chronicon Magdeburg.* ap. *Meibom.* T. II. Script rer. Germ. p. 330, 331.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 202.

5) Vgl. S. 314 Note 2.

zum Sitze gedient haben, so ist es doch unwahrscheinlich, daß neben der Hofhaltung des Beherrschers des Barnim und Teltow sich nicht eine Vielheit der Wohnungen gebildet habe, welche eine Stadt im Slawischen Sinne ausmachte. Als solche müssen sie die Markgrafen beim Uebergang der Gegend unter ihr Zepter angetroffen haben, nur das rechtliche Verhältniß derselben ist wahrscheinlich erst durch Verleihung des Brandenburg-Spandowschen Stadtrechtes geordnet worden.

Ein alter, von Wenden vor dem Uebergange dieser Gegend unter markgräfliche Herrschaft gegründeter Ort, ist wahrscheinlich das heutige Königs-Wusterhausen, welches jenen ehrenden Beinamen erst von den Jagdvergnügungen des Königs Friedrich I erhielt, die derselbe hier Vorzugs-Weise genoß, vorher aber Wendisch-Wusterhausen zur Unterscheidung von der neben ihm bewerkstelligten gleichnamigen Deutschen Anlage genannt wurde. Die Verdrängung alter durch ganz neue Namen war im vorigen Jahrhunderte und frühern Zeiten nichts Seltenes; Lützeburg oder Liezenburg ward seit dem Jahre 1708 Charlottenburg genannt [1]), früher hatte Bötzow seinen Namen mit Oranienburg vertauscht, und jene Benennung, damit sie nicht erlöschen möge, ward im Jahre 1694 dem Dorfe Cossebant gegeben.

Zu den Orten, welche in der kurzen Zeit, während welcher der Barnim im Jahre 1250 unter markgräflicher Herrschaft gestanden hatte, darin noch namhaft gemacht wer-

---

1) Charlottenburg nahm bekanntlich seinen Anfang durch des Königs Friedrich's I Gemahlin, Charlotte Sophie, welche hier 1696 bei dem Dorfe Liezow ein Schloß und einige Häuser anlegte, und jenes Liezenburg nannte. Nach ihrem Tode wurde durch besondere Sorgfalt des Königs der Lieblingsort der Verstorbenen beträchtlich vergrößert, 1708 zur Stadt erhoben, und mit dem Namen Charlottenburg beehrt.

den, gehören aus der Umgegend von Berlin der Ritterſitz Strahlow, deſſen Beſitzer, namens Dietrich, im Jahre 1244 am markgräflichen Hofe zu Spandow erblickt wird [1]), Ein Ritterſitz befand ſich auch in dem Dorfe Care, dem heutigen Karow, deſſen ſchon im Jahre 1233 gedacht wird, da ein Ritter Friedrich von Care im Gefolge des Markgrafen Johann I in die Altmark nach Arneburg zog [2]), der ſich auch im Jahre 1240 wieder bei ſeinen Fürſten in dieſer Provinz zeigt [3]), darauf 1249 einer ihrer Verhandlungen zu Markee bei Nauen beiwohnte [4]), und in demſelben Jahre ihnen zum Zeugen der heilſamen Verordnungen diente, welche ſie in Bezug auf die Wiederherſtellung des in früherer Zeit bei Stendal betriebenen Weinbaues erließen [5]). — Auch einer der Schulzen der Altſtadt Brandenburg zeigt ſich im Jahre 1294 unter dem Namen von Care, jener Martin nämlich, der eine ihm damals durch Erbſchaft zugefallene Fiſchereigerechtigkeit an das Kloſter Lehnyn vertauſchte [6]), und da das Schulzenamt erblich war, ſo behielten vermuthlich die Schulzen der Altſtadt Brandenburg lange dieſen Namen. Indeſſen iſt es doch noch zweifelhaft, ob ſie eines Geſchlechtes mit den gedachten Edlen geweſen ſind. Die letztern waren noch im Jahre 1375 in ihrem Stammorte die Beſitzer von einem Hofe mit ſechs Hufen Landes, waren Gerichtsherrn, und hatten das Recht, die Bede einzunehmen, doch alles Dies damals nur Lehns-Weiſe von den Edlen von Gröben [7]). Des nahe bei Ka-

1) Buchholtz Geſch. Thl. IV. p. 69.

2) Beckmann's Beſchr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. X. Sp. 106.

3) Beckmann a. a. O. Sp. 107.

4) Gercken's Stiftsh. v. Br. S. 461.

5) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 271.

6) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 328.

7) Kaiſer Karl's IV Landb. v. d. M. Br. S. 80.

row gelegenen Dorfes Blumberg geschieht, ungeachtet seiner frühern Bedeutung, vor dem Jahre 1253 keine Erwähnung, und auch in diesem Jahre wird nur ein Ritter Dietrich von Blumberg als Zeuge einer markgräflichen zu Spandow ausgefertigten Urkunde angeführt [1]). Von den nachmaligen Städten Biesenthal (Bizdal), Liebenwalde, wo sich die Markgrafen im Januar des Jahres 1245 bei einer hier von ihnen mit der Geistlichkeit des

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 565. Dieses Blumberg, jetzt ein adlicher Hof mit einem Dorfe, rechnet das Landbuch Kaiser Karl's IV (S. 141.) zu den Oppidis des Landes Barnim, die Bürger Honow, sagt es, trügen dasselbe vom Bischof zu Brandenburg zu Lehn. S. 75. sagt das Landbuch, es besitze dies Städtchen eine Feldmark von 123 Hufen Landes ꝛc., es gehöre zu den Tafelgütern des gedachten Bischofs und werde theils von ihm, theils von seinen Vasallen benutzt. Man erinnere sich Dessen nicht mehr, daß der Markgraf hier irgend etwas besessen habe. Das Landschoßregister vom Jahre 1451 (S. 316.) sagt: Opidum Blumberg hort dem Bischop von Brandenburg, und dieselben Worte wiederholt ein Landschoßregister vom Jahre 1455. In diesem Jahre ist ein Streit des Markgrafen mit dem Bischofe über die von den Bewohnern Blumbergs zu leistenden Dienste durch einen Austrag des Probstes und des Dechanten zu Lebus zu Gunsten des erstern entschieden worden, indem ihm sowohl von jedem Bewohner zweitägige Hofdienste, wie die Heerfahrten zuerkannt wurden. (Urkunde, herausgegeb. von von Herzberg im Landbuche S. 75.). Nach einigen im Archive der Besitzer von Blumberg befindlichen Original-Urkunden der Bischöfe von Brandenburg wird der Ort im J. 1454 ein Stedcken, 1515 ein Flegk, 1542 ein Fleck und in demselben Jahre wieder ein Stettlein genannt. Büsching's Topographie d. M. Brand. S. 42. Der Ausdruck Stettlein ist gleichbedeutend dem Ausdrucke Oppidum, der im Mittelalter keineswegs immer bestimmt eine Stadt, öfter einen Flecken bedeutet (z. B. Nos Waldemar et Joh. Marchiones emendationi *oppidi* Stolp ut incrementum recipiat et *ciuitas* fiat sollicite intendere cupientes eidem oppido ducentos mansos hoc modo duximus apponendos etc. Buchholtz Gesch. Thl. IV. S. 170.). — Blumberg war wahrscheinlich ein von Sla-

Klosters Gramzow vorgenommenen Verhandlung aufhielten [1]), und von Oderberg findet sich vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts bloß der Burgen und der daneben belegenen Dörfer Erwähnung, doch mag wenigstens das letzte, was gleich darauf als Stadt erscheint, es auch schon vor dem erwähnten Zeitpunkte gewesen seyn. Die Burgen zu Oderberg und Bizdal waren der Sitz von markgräflichen Landvögten. Von den Edlen, die sonst von Oderberg den Namen trugen, und wahrscheinlich zur Bemannung der erwähnten Burg gehörten, erscheinen in dem Jahre 1244 ein Ghede und ein Dietrich bei den Markgrafen zu Spandow [2]). Ein Egeno von Oderberch hatte nach einem Berichte vom Jahre 1243 das Jungfrauenkloster zu Stettin mit einer jährlichen Hebung von einer Mark beschenkt [3]), und ein Walter von Oderberg erscheint im Jahre 1254 am Pommerschen Hofe [4]). Das östlich von Bizdal gelegene Pfarrdorf Tuchen hieß früher Tuchem, wird auch noch im Jahre 1375 so genannt, und diente im Jahre 1232 den Rittern Alexander und Rudolph zum Wohnsitze, welche in dem erwähnten Jahre sich am mark-

---

wen angelegtes Dorf mit ungewöhnlich großer Feldmark, deren vortheilhaftere Deutsche Bebauungsart eine so große Zahl von dienst- und zins-pflichtigen Bewohnern zusammen rief, das aus dem Dorfe, neben welchem sich eine herrschaftliche Burg befand, ein Flecken entstand.

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 202. Im Januar des Jahres 1244 findet sich zuerst eines Geistlichen zu Liebenwalde, des Praepositus Henricus de Lewenwalde, Erwähnung (Gercken's Stiftshist. S. 461.), im Januar des folgenden Jahres bekleidete ein gewisser Otto dieses Amt, dem ohne Zweifel der Liebenwaldische Kirchenkreis untergeordnet war.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 70. Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 11.

3) Von Dreger Cod. dipl. Pomer. p. 237.

4) Von Dreger a. a. O. p. 353.

gräflichen Hofe zu Spandow aufhielten [1]). Die Stadt Straußberg, welche in Mittheilungen späterer Berichterstatter ums Jahr 1238 als Stadt erwähnt wird [2]), soll im Jahre 1254 von den Markgrafen Johann I und Otto III gestiftet seyn [3]); sie war also gewiß schon früher ein bedeutender Ort. Dasselbe steht von Alt-Landsberg zu vermuthen, obwohl es uns gänzlich an bestimmten Nachrichten darüber fehlt; aber schon im Jahre 1257 bekam eine an der Warthe gelegene Stadt den Namen Neu-Landsberg [4]). Und von Bernau, welches im Mittelpunkte des Landes Barnim gelegen, was in der Urkunde vom Jahre 1232 Barnem, bei dem Abte von Zinna Bornov genannt wird, trug vielleicht die Umgegend selbst den Namen, obgleich es erst im Jahre 1300 als Stadt erwähnt wird [5]). Freyenwalde soll gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts von den unter Pommerschen Schutze in diese Gegend eingewanderten Deutschen Kolonisten gegründet seyn [6]). — Von den im Lande Barnim belegenen Dörfern kennt man vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts, außer den bereits erwähnten, nur noch diejenigen, welche sich das Kloster Lehnyn hier im Jahre 1242 durch Tausch und Kauf von den Markgrafen erwarb, nämlich Schönerlinde, Closterwelde (Klosterfelde), Arntse (Arendsee), Wandelitz, Stoltehage (Stolzenhagen), Bredenwisch und Nigenhoff. Von den beiden letztern Orten ist Breden-

---

1) Dilschmann's Gesch. der Fest. Spandow S. 132.

2) Chron. Magdeb. ap. Meibom. T. II. Scr. rer. Germ. p. 330.

3) Pulcawa chr. Boh. ap. Dobner. T. III. Mon. Boh. p. 211. Abbas quid. Cinnens. ap. Ekhard. Scr. Jutrebocc. p. 138. Angelus Chron. der Mon. nach Surius Theatr. urb.

4) Buchholz a. a. O. S. 91.

5) Ulrich's Beschreibung von Wriezen S. 385.

6) Kantzow's Pomerania Thl. I. B. V. S. 215.

wisch, unter welchem Namen kein Ort mehr besteht, vielleicht niemals ein Dorf, sondern nur eine Wische, eine Wieseland gewesen, Nigenhoff (ein neuer Hof), wahrscheinlich nach einer andern im Teltow belegenen Besitzung derselben Geistlichkeit, wie man Aehnliches um jene Zeit häufig findet, Zehlendorf benannt worden. Das Dorf Stolzenhagen mogte von den Edlen gegründet und benannt seyn, welche sich im 12ten Jahrhundert mit den vielen aus am linken Elbufer gelegenen Gegenden her eingewanderten Personen ritterlichen Standes in die Mark begaben, wo von ihnen als Burgmannen zu Brandenburg in den Jahren 1194, 1197, 1208 und 1217 Konrad und Heidenreich erwähnt werden [1]). Mit diesen zugleich wird in den Jahren 1197 und 1208 ein Rudolph von Wedding in der nämlichen Eigenschaft zu Brandenburg genannt, der sehr wahrscheinlich, als gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts die Burgmannen zu Brandenburg abgeschafft wurden, ebenfalls mit Lehnstücken in dem noch wenig mit Deutschen Rittern besetzten neuen Lande entschädigt wurde, wodurch er oder seine Söhne vielleicht die Stifter des nun bis auf wenige Häuser eingegangenen Dorfes Wedding bei Berlin wurden. Das Stammhaus dieser Edlen lag aber in dem südlichen Theile der Grafschaft Wollmirstädt, dessen gräfliche Verwalter dem Geschlechte der Burggrafen zu Brandenburg angehörten, durch welche die Edlen von Weddingen wahrscheinlich in diese Gegend kamen. Dort erscheinen im Jahre 1233 an der Dingstätte zu Salbke, als markgräfliche Vasallen bezeichnet, und als Zeugen einer Verhandlung Johann's I und Otto's III, Luitger, Dietrich und Heinrich von Weddighe [2]).

1) Gercken's Stiftshist. S. 392. 397. 406. 421.

2) Brun's Beitr. zur Bearb. unben. Handschr. St. 1. S. 121.

VI.

Das Land Turne.

Ob das Land Turne um die Mitte des 13ten Jahrhunderts den Markgrafen unterworfen war, ist mit Recht zweifelhaft zu nennen; da über diesen Punkt selbst zu der gedachten Zeit am Mecklenburgschen und am Brandenburgschen Hofe eine bedeutende Meinungsverschiedenheit geherrscht zu haben scheint. Die Markgrafen suchten wenigstens das Recht der Lehnshoheit darüber geltend zu machen, und dieses ward, wenn auch nicht immer von den Mecklenburgschen Fürsten selbst, doch z. B. von der Johanniter-Geistlichkeit zu Mirow und von mehreren Klöstern anerkannt, die für Schenkungen der letztern der markgräflichen Bestätigung nicht entbehren zu können glaubten. Es ist dieses Land jetzt zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg-Strelitz und Schwerin und der Markgrafschaft Brandenburg getheilt; so daß von der letztern sowohl die Herrschaft Ruppin (im spätern Sinne dieses Namens), wie auch die Prignitz Theile desselben begreifen.

Zur nähern Bestimmung der Grenzen des Landes Turne ist vorerst daran zu erinnern, wie an der Ostgrenze der Prignitz bischöflich-Havelbergsches Gebiet gelegen, und und den Besitzungen der Mecklenburgschen Fürsten von Werle unmittelbar benachbart war. Zwischen diesen und dem Bisthume entstanden im Laufe des dreizehnten Jahr-

Hunderts häufige Grenzstreitigkeiten, bis die beiderseitigen Landesbeamten, die Vögte von Wittstock und Röbel, von ihrer Herrschaft den Auftrag erhielten, diese zu beseitigen, und die Grenze des zur Vogtei Wittstock und des zur Vogtei Röbel gehörigen Gebietes genauer festzustellen.

Die Fürsten von Werle scheint die Hoffnung auf anderweitige Erlangung größerer Vortheile, nämlich des Lehns der Zehntenerhebung in den Ländchen Lieze und Pentzlin, bewogen zu haben, hiebei nachgiebig gegen die Wünsche des Bischofs zu verfahren, und so machten sie sich im Jahre 1274 gegen den Empfang der erwähnten Zehnten in einer an den gedachten Geistlichen gerichteten Urkunde anheischig, als Grenze anzuerkennen die Daber, deren Flußgebiet zum Mühlenbau von keinem von beiden Theilen gebraucht werden sollte, bis zu ihrem Einfluß in die Dosse bei Goldberg, und dann den letztern Fluß. Die Grenzen zwischen Neu-Haslow und Randow und Alt-Haslow waren vom Ritter Heinrich von Flotow, dem Vogte von Röbel, durch Bäume und Gräben bezeichnet worden. Das Gebiet des Bischofs sollte bis an die Feldmark des Dorfes Goldberg reichen, welches Mecklenburgisch blieb; doch gestatteten ihm die Fürsten die Hälfte des Waldes Babitz, mit Ausschluß des Dorfes, dem außerdem noch die Weidegerechtigkeit in dem erwähnten Walde zugleich mit der Stadt Wittstock zu üben vorbehalten ward [1]). — Schon hier zeigen die Mark-Grafen deutlich, wie sie diese Abtretung des Fürsten von Werle nur für eine Aufgabe ihres Lehngutes zum Besten der gedachten Geistlichkeit ansahen, wodurch diese noch nicht die Eigenthümerin desselben wurde: denn das Eigenthum des Waldes Babitz erlangte der Bischof Heinrich erst im Jahre 1277 von den Markgrafen Otto V und Al-

1) Buchholtz Gesch. der Churm. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 100.

brecht III, welche dieses ihm mit der Bedingung überließen, daß der Wald der Stadt Wittstock für immer verbleiben sollte [1]).

Nordwestlich ward das Land Turne vom Lande Vipe- oder Veperow begrenzt, doch in völlig unbekannter Form. Die Cotzer-Heide mit dem Cotzer-See bei Wredenhagen wurde im Jahre 1233 von Nikolaus, Herrn zu Rostock, an das Kloster Kampe verschenkt [2]). Von ihm und seinen Nachkommen scheint dieselbe Geistlichkeit auch die in dieser Gegend belegenen Orte Berlinchen oder Groß-Berlin, Kiewe und die jetzt eingegangenen Dörfer Winterfeld, Wusterade, Schönfeld und Glowen erlangt zu haben. Sicherlich machten aber die Markgrafen auf die Lehnsherrlichkeit über alle diese Orte Anspruch, dem zum Beweise uns wenigstens eine Urkunde des Markgrafen Woldemar vom Jahre 1311 aufbehalten worden ist, worin dieser dem gedachten Cisterzienser-Mönchskloster das Eigenthum sowohl über die funfzig Hufen enthaltende Cotzer- oder Cotziner-Heide, die wohl in das Ländchen Viperow gehören mogte, wie über den See und alle die übrigen Güter überließ [3]). Dies klösterliche Gebiet ward gemeiniglich durch einige abgesandte Mönche verwaltet, entbehrte jedoch in der stürmischen Zeit des funfzehnten Jahrhunderts des nöthigen Schutzes, und wurde deshalb von dem fernen Kloster der Stadt Wittstock erstlich für 900 Rheinische Gulden verpfändet, dann im Jahre 1435 gänzlich verkauft [4]). Darauf erhoben jedoch die Mecklenburgschen Fürsten Ansprüche darauf,

1) Buchholtz a. a. O. S. 105.

2) Küster's Opuscular. Collect. TH. XIII. S. 101. J. P. de Ludewig Reliq. T. VIII. p. 317.

3) Küster a. a. O. S. 89.

4) Küster a. a. O. S. 97. 98.

auf, und die Stadt wurde dadurch unter unbekannt gebliebenen nähern Umständen bewogen, einen Vertrag mit dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg einzugehen, worin sie ihm von den erkauften klösterlichen Gütern das Dorf Kiewe, Hof und Hofstätte Kotze bei Wredenhagen, die Mühlen-Stätte daselbst, Dorfstelle und Feldmark Winterfeld, und aus der Heide Cotze oder Kotzin so viel Bauholz, als Wredenhagen bedürfe, außerdem die Jagd in diesem Wald-Revier und andere Gerechtigkeiten abtrat, für sich aber Schönfeld, Gr. Berlin, Glawe und Wusterade behielt. Hiedurch waren zugleich die Grenzen des bischöflichen Gebietes weiter hinausgerückt, und damit der Grund dazu gegeben, daß diese Gegend später der Mark einverleibt wurde.

Die Orte Dransee, Hof und Dorf mit dem See, Schweinreich, Sevekow, die in dieser Gegend eingegangenen Dörfer Bale, Raderang, Zemptow und Klein-Berlin (Lütcken-Berlin) mit dem See zu Groß-Berlin, die Kahle und Schildermühle ꝛc. die, wenigstens dem größten Theile nach, zum Lande Turne gehörten, hatten die Mecklenburgschen Fürsten in aller Zeit dem Kloster Amelunxborn vereignet, und von diesem wurden sie lange besessen. Als jedoch die Stadt Wittstock sich um die gedachte Zeit in den Besitz der diesen benachbarten Kampeschen Klostergüter gesetzt hatte, suchte sie auch mit den Mönchen zu Amelunxborn eine ähnliche Kaufsverhandlung zu Stande zu bringen, nach deren Gelingen alle diese Güter, welche dadurch in der Folge der Mark Brandenburg, und zwar der Provinz Prignitz hinzugefügt worden sind, an die Stadt Wittstock und deren Eigenthümer, den Bischof von Havelberg, übergingen, fürs Erste jedoch noch mit dem Vorbehalt für die Mecklenburgschen Fürsten, daß ihnen die Landeshoheit über diesen Distrikt verbleiben sollte, ihnen ferner die Dienste der Landleute zu leisten, so wie die Bedezahlungen und die Einkünfte aus dem Zolle zu Dransee, den seit alter Zeit die

Lehnsbesitzer des Schlosses Wredenhagen eingenommen hatten, zu entrichten seyn sollten [1]).

Einen nicht geringern Umfang, wie die Besitzungen der eben erwähnten geistlichen Stifter, nahmen gewiß diejenigen Güter ein, welche das Kloster Doberan, Schweriner Diöcese, im Lande Turne besaß. Im Jahre 1244 schenkte der Fürst Nikolaus von Werle-Güstrow den Cisterzienser-Geistlichen daselbst, zu Ehren der heiligen Jungfrau, ihrer Schutzherrin, den Ort Szechlin mit 50 Hufen Landes an zweien Seen gelegen, die gleichfalls Gegenstand dieser Schenkung waren, mit dem ihm zuständigen Rechte, die Zehnten von diesen Ländereien zu erheben, und allen Zubehörungen derselben. Den Grund zu dem Städtchen legte er zugleich, indem er dem gedachten Kloster die Erlaubniß ertheilte, jegliche Art von Kolonisten nach Zechlin rufen zu dürfen, von welcher Nation sie seyn, und welches Hand-Werk sie hier auch immer betreiben mögten. Die Ausübung desselben innerhalb der Klosterbesitzungen sollte ihnen unbehindert freistehen, und alle Bewohner sollten von der Pflicht, Brücken und Schlösser bauen zu helfen, wie von aller weltlichen Gerichtsgewalt ledig, und nur Gott und dem Kloster dienstbar seyn [2]). Eine 1249 zu Röbel ausgefer-

---

1) Küster's Opuscul. Collect. Thl. XIII. S. 105.

2) Nicolaus de Werle et Dom. in Guzstrowe — notum sit, quod ecclesie Dei et sancte ejus genetricis semperque virginis Marie . que est in Duberan Cysterciensis Ordinis Zwerinensis Dyocesis de patrimonio nostro contulimus quinquaginta mansos in *terra Turne* in loco Szechlin nuncupato . circa duo stagna sitos cum decima nos contingente, simul cum ipsis stagnis et rivulo ex hiis decurrente pro nostra . nostrorumque heredum salute — —. Et siue per conversos proprios siue per alios homines seculares eundem fundum excolere voluerint liberam dedimus facultatem. Ipsi eciam homines quos vocauerint fratres predicte ecclesie cujuscunque gentis vel cujuscunque sint

tigte Bestätigungsurkunde für diese Schenkung, fügte dem Gegenstande noch 25 Hufen hinzu, benennt den Bach Wolewiß und den See Lubetow [1]), und in dem nämlichen Jahre bestätigte noch der Fürst Nikolaus demselben Kloster den Besitz von 86 Hufen in dieser Gegend, von denen zehn durch die Ritter Friedrich und Theodrich von Eichstädt und den Ritter Arnold von Neukirchen mit seiner Erlaubniß hergegeben waren [2]). Auch der Bischof von Havelberg gab im Jahre 1255 seine Einwilligung zu der von dem Fürsten abgetretenen Zehnthebung, jedoch nur in Bezug auf 75 Hufen, und mit der Bedingung, daß, wenn Doberan diese Einkünfte einmal zu Lehn austhun werde, der Lehnsträger solche von dem Bischofe empfangen sollte [3]). —

Benachbart waren diese Besitzungen des Klosters einem Lehngute gelegen, das ein Edler Johann von Havelberg, der 1227 zuerst mit Gotinus bei einer das Land Turne betreffenden Verhandlung der Fürsten von Werle zu Güstrow [4]), im Jahre 1230 als Zeuge einer Urkunde der Edlen von Plote in Kyritz [5]), und in den

---

artis, *habeant potestatem artes exercendi in prefata possessione* et sint liberi et immunes etc. *E. de Westphalen*, Tom. III. Monument. Cimbricor. p. 1485. 1496.

1) *E. de Westphal.* a. a. O. S. 1492.

2) *E. de Westphal.* a. a. O. S. 1492.

3) *E. de Westphal.* a. a. O. S. 1498. Das Dorf Zolchelin, was Fürst Pribislav von Richenberg im Jahre 1253, so wie es früher ein Edler von Walsleben zu Lehn getragen hatte, dem Kl. Doberan überließ, ist nicht mit Zechlin zu verwechseln: es war nicht im Lande Turne, sondern in Plaue gelegen. *E. de Westphal.* a. a. O. S. 1496.

4) Buchholtz Gesch. Urk. S. 61.

5) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. II. Kap. IV. Sp. 174.

Jahren 1243, 1244, 1249, 1254 und folgenden, als Ritter bezeichnet, am Hofe der Mecklenburgschen Fürsten unter deren Vasallen [1]), nie aber im Gefolge der Markgrafen zugegen war, ohne Zweifel von den erstern zu Lehn trug. Es ist dasselbe uns nicht namentlich bekannt geworden, war indessen nur von Slawen bewohnt, und an dem an das Kloster überlassenen See gelegen, der im Jahre 1256 in Folge der Anlage einer Mühle, die der Probst hier hatte vornehmen lassen, so ungewöhnlich hoch stieg, daß dadurch die Ländereien Johann's von Havelberg sehr verletzt wurden. Die laute Klage der Bebauer derselben führte einen Antrag auf Schadensersatz bei dem Kloster herbei, das durch das schiedsrichterliche Urtheil der Edlen Johann Dargaz, Otto Bersern, Johann von Drans und seines Bruders Werner zur Erlegung von 10 Marck Slawischer Pfennige verurtheilt wurde [2]).

Südlich waren die gedachten Güter des Klosters Doberan vermuthlich von den Besitzungen der Geistlichkeit zu Dünamünde und Arendsee umgeben, welche die Gegend von Netzeband (nyzzebant) und Wüsten-Nägelin einnahmen [3]), bis zu welchen Orten der Zechlinsche Forst sich herabzieht. Westwärts wurden sie, und somit auch das Land Turne, vom Lande Stargard begrenzt, wie es aus einer Urkunde vom Jahre 1306 mit ziemlicher Gewißheit hervorgeht, worin das Kloster Doberan seine Besitzung Zechlin an den Fürsten Heinrich von Mecklenburg-Stargard vertauschte, weil sie jenem wegen Entferntheit und Uebermächtigkeit ihrer Inhaber unpassend, während sie unmittelbar am Stargardschen Gebiete gelegen sey [4]), zu welcher Ver-

1) *E. de Westphalen* a. a. O. Diplomat. Doberan. p. 1484. 1486. 1488. 1492.

2) *E. de Westphal.* a. a. O. S. 1499.

3) Diese Schrift S. 376 Note 1.

4) Henricus D. gr. Dominus Megapol. et Stargard. — que

äußerung Nikolaus von Werle daſſelbe Jahr ſeine Einwilligung gab. Nördlich von dieſen Gütern lag zunächſt Schwarz, von welchem wahrſcheinlich der erſte Commendator zu Nemerow ſeinen Namen trug, und Mirow, auf deſſen Landeigenthume dieſer Ort befindlich war. Dem Orden des heiligen Johannes überließen die Brüder Johann Niklas und Pribislav III, Fürſten zu Mecklenburg, im Jahre 1226, da ſie ihres Vaters, Fürſten Heinrichs zu Roſtock, derſelben Geiſtlichkeit gemachte Schenkung von 60 Hufen im Lande Turne beſtätigten, gleichfalls 60 Hufen mit dem Dorfe Mirow, dem Mirowſchen und Dammeſchen See und einem den erſtern durchfließenden Bache [1]), welcher Handlung die Markgrafen Johann I und Otto III, indem ſie die Urheber derſelben als ihre Vaſallen bezeichneten, in dem folgenden Jahre zu Werben ihre Zuſtimmung ertheilten [2]). Im Jahre 1242 war in

---

Abbas et Conuentus (Doberan.) habuerunt in Parochia Zechghelyn Havelburg. dyoc. ecclesiastico et seculari iure — *propter contiguitatem quam habent cum terra nostra Stargardiensi* — Abbas et conuentus nobis dimiserunt cesserunt et assignaverunt omnia bona possessiones, iura proprietates siue dominia, que in villa Zechghelyn et in ejus confiniis, consentientes quod cum huiusmodi universitate *jus patronatus*, quod in ecclesia parochyali ibidem habuerunt (Sie hatten alſo die Pfarrkirche daſelbſt geſtiftet) in nos pariter transferretur. *Diplom. Doberan.* apud *Ern. de Westphalen* a. a. O. S. 1584. 1585.

1) Henricus Dominus de Roztoch — pro suorum suorumque progenitorum venia peccatorum fratribus Hosp. S. J. Baptist. in Accon in *Terra Turne* 60 mansos spontanee ac libere remunerat iuri suo — Jusuper dictis fratribus — in *Terra Turne* villam Mirow cum 60 mansis etc. assignamus — Actum in Guztrowe A. C. MCCXXVII. 3. non. Decembr. *Ind.* 1. datum per manus Conradi Scriptoris. Buchholtz Geſch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 60. 61.

2) *Johann. et Otto — March.* — bonorum illorum donationem, quam *dilecti fideles nostri* filii Nobilis viri Domini

Mirow von den Johanniter-Ordensbrüdern eine Commenthurey errichtet, deren Güter um diese Zeit noch durch einige in der Nähe des Ortes belegene Ländereien von dem Fürsten Niklas zu Rostock vermehrt wurden [1]). Ob auch hierüber eine markgräfliche Bestätigung erfolgt sey, ist nicht bekannt. Als aber im Jahre 1274 von dem Fürsten Niklot von Werle mehrere Güter, welche er als im Lande Turne gelegen bezeichnet, dem Kloster Dobbertin, welches hier schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts das auch von den Nonnen des Klosters Arendsee in Anspruch genommene Dorf Lärz besaß [2]), zum eigenthümlichen Besitz überlassen worden war, so muß das Mecklenburgsche Kloster, in Bezug auf die Lehnsabhängigkeit dieser Güter von den Markgrafen, Niklot's Willenserklärung nicht für genügend gehalten, und, wie es zur Sicherung solcher Besitzungen üblich war, um die Genehmigung der Lehnsherrn gebeten haben, worauf die Markgrafen in den Jahren 1280, 1282 und 1285 solche ertheilten, und dem Kloster das

---

Borvini circa fratres et ecclesiam Hosp. S. J. Baptistae in Accon — fecerunt villam videlicet *Mirow* etc. confirmamus et si quae alia bona — eroganda duxerint eisdem. Act. apud oppidum nostrum Werben. A. C. MCCXXVII. Non. Aug. *Ind.* II. Buchholtz a. a. O. S. 61. 62. Es geht aus diesem Datum, besonders aus der Indiction hervor, daß die Jahreszahl in der dieser vorhergegangenen Urkunde der Fürsten Johann, Niklas und Pribislav eine falsche ist (S. die vorige Anmerk.); vermuthlich ist sie am 3. December 1226 ausgefertigt. Wäre sie nur ein später vollzogenes schriftliches Zeugniß über eine frühere Handlung, so würde die Unterschrift nicht Actum, sondern Datum lauten.

1) Die Bestätigung dieser Schenkung lag gewissermaaßen schon in den Worten der über die frühere Schenkung erfolgten markgräfl. Urkunde. Das Schreiben des Fürsten Niklas findet sich bei Buchholtz a. a. O. S. 70.

2) Vgl. diese Schrift S. 110.

Eigenthum der erlangten Güter bestätigten [1]). Von den hierüber ausgefertigten Urkunden, ist die mittlere von der Burg Wesenberg datirt, auf welcher die Markgrafen sich damals aufhielten, die aber nicht mit zum Lande Turne gehört zu haben scheint, obwohl ost- und nordwärts dessen Grenze nicht genau bekannt geworden ist. — Ueber die Lehnsabhängigkeit desselben von den Markgrafen von Brandenburg geht mit Gewißheit aus dem Obigen hervor, daß die Anhaltinischen Markgrafen solche geltend zu machen suchten; unentschieden bleibt jedoch, ob und wie die Mecklenburgschen Fürsten sie zu aller Zeit anerkannten. —

---

1) Diplomatarium manuscript. monasterii Dobbertin in Actis provincialibus de a. 1667. P. II. fol. 110. seq. Vom Rudloff, Gesch. Mecklenb. Thl. II. S. 60.

VII.

Die Lande Stargard, Bezeritz, Wustrow und das Ukerland.

Wahrscheinlich, in Folge eines hartnäckigen Krieges, den die Markgrafen Johann I und Otto III mit dem jungen Pommernfürsten Wratislav geführt hatten, kam jener Vergleich zu Stande, welchen wir als die Abtretungsurkunde der Lande Stargard, Bezeritz und Wustrow von diesem Fürsten an die Markgrafen noch im Originale besitzen. In derselben, die am 20. Juni des Jahres 1236 im markgräflichen, schon früher eroberten Gebiet, nämlich auf der Burg zu Kremmen, ausgefertigt worden ist, ward festgesetzt [1]), daß Wratislav alle seine Besitzungen als Lehn

1) Haec est forma compositionis inter Dominos J. et O. Marchiones Br. et Dn. Wslaum de Demin czilicet quod Dnus W. recipit de manibus Dom. Marchionum omnia bona, quae habet, praeter illa, quae spectant ad Ducatum Saxoniae. Et idem Dnus W. resignavit Dnis Marchionibus terram Staregard cum omnibus attinentiis; et terram Bezeritz etiam simili modo, et terram Wostrowe sicut sita est cum omnibus attinentiis usque ad flumen, quod dicitur Tholenze, hoc interposito, quod Domini Marchiones Dominis et militibus et feodalibus in terra Wostrowe restaurum facient pro suis feudis, quemadmodum iustum visum fuerit et honestum, et ut referant saepe dicto Dno W. graciarum actiones. Inter cetera adiectum est, si idem Dns W. moritur sine haerede, quod Demin et omnia bona sua

des Brandenburgschen Hofes tragen sollte, nur diejenigen ausgenommen, welche er schon als herzoglich-Sächsische Lehen besaß; doch sollte er von jenen Besitzungen das Land Stargard mit allem Zubehör, das Land Bezeritz und das Land Wustrow, was Alles er bisher besessen hatte, den oben erwähnten Markgrafen und ihren Nachfolgern auflassen; da dieses, was nun auch schon als Lehn angesehen wurde, ihnen einzuziehen beliebte. Die darin befindlichen Pommerschen Vasallen sollten von ihnen auf anständige und gebräuchliche Weise [1]) abgefunden und entschädigt, die erwähnten Gebiete aber den Markgrafen mit allen landesherrlichen Rechten, mit denen Wratislav darüber geherrscht hatte, sofort übergeben werden [2]). So lautete der zu Kremmen in Gegenwart vieler hohen Zeugen abgeschlos-

---

libero vacabunt Dns Marchionibus — — Ab utraque parte promiserunt praefatam compositionem data fide servare. Ex parte Dnorum Marchionum Dns Bertholdus de Veltberg etc. pro Dno W. promiserunt Alardus Badelacken, Conradus de Schonenwalde etc. Acta sunt haec in Cremmene A. Domin. inc. MCCXXXVI. XII. Kal. Jul. Kopie nach dem mit des Herzogs Siegel versehenen Original im Königlichen Archive zu Berlin bei Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 67. 68.

1) Wenn ein Fürst bei Erlangung eines neuen Landes Personen, denen der frühere Besitzer Lehngüter gereicht hatte, nicht zu seinen Unterthanen haben mogte, so mußte er ihnen ihre Güter nach einer gemeinen Landtaxe bezahlen, und durfte sie damit, ohne des Widerspruchs achten zu müssen, abfinden. Daß dies hergebrachte Verfahren zu beobachten sey, setzten später noch die Fürsten Heinrich von Mecklenburg-Stargard und Woldemar von Brandenburg in dem auf die Schlachten bei Schulzendorf erfolgten Frieden fest: Brandenburgschen Lehnsleuten, welche Güter im Mecklenburgschen hätten, sollte Heinrich, wenn er ihre Unterthanschaft nicht wolle, nach der Landtaxe abfinden, so wie im umgekehrten Falle der Markgraf den Mecklenburgern ihre Lehne nach demselben Maaße zu vergüten versprach.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 67.

sene Vertrag, und hätte demnach sogleich in Anwendung gebracht werden müssen. —

Inzwischen erscheint Herzog Wratislav III von Dimin, welcher der leidende Theil desselben war, in Verbindung mit seinem Vetter, dem Herzog Barnim von Stettin, noch im Jahre 1244 als unbeschränkter Inhaber jener Lande. Er erläßt darin Vogteigerichtszwang und andere landesherrliche Einkünfte, die er selbst bis dahin genossen zu haben erklärt, Zollabgaben, Beden u. dgl. dem in demselben am Tollen-See belegnen Kloster Broda; erlaubt seinen Vasallen zur Bereicherung dieses Stiftes dem Antriebe ihres Herzens selbst mit den Lehngütern folgen zu dürfen, und setzt endlich hinzu, daß dasselbe unter dem Glanze seiner Herrschaft stehe; indem er sich so deutlich als Landesherrn manifestirt [1]). Erst nach dieser Zeit kann daher die Besitznahme von den gedachten Landen durch die Markgrafen Statt gefunden haben; doch ungewiß und von den alten Schriftstellern unüberliefert ist die Veranlassung geblieben, welche es bewirkt haben mag, daß erst acht Jahre nach dem Abschlusse derselben, die Verträge von 1236 zur Vollstreckung gediehen sind. Allem Anscheine nach bestanden aber die ihnen entgegen gesetzten Hindernisse in der Nothwendigkeit für die Markgrafen, die Einsprüche des Herzogs Barnim von Stettin beseitigen zu müssen, der jener Abtretung die zur Rechtsgültigkeit derselben erforderliche Einwilligung zweifellos verweigert hat; wenigstens kennen [2]) und erblicken wir ihn noch in der erwähnten Urkunde von 1244 als mitberechtigten Besitzer der Lande Stargard, Bezeritz und Wustrow, wie des ganzen Herzog-

1) Urk. Datum Dimin. a. Dni MCCXLIV. VI. Kal. Jun. Friederico Imperatore. Buchholtz a. a. O. S. 73.

2) Kantzow's Pomerania h. v. Kosegarten Thl. I. Bd. VI. S. 229. f.

thumes Dimin, der daher allerdings zu Einsprüchen berechtigt war, da hingegen in dem zwischen Wratislav und den Markgrafen geschlossenen Vergleiche seiner mit keiner Silbe erwähnt ist. Auch mußte dem sonst friedsamen Leben und frommen Uebungen weit mehr als kriegerischer Thätigkeit zugeneigten Herzog Barnim jene Handlung seines Vetters um so wichtiger seyn, da in dem Vertrage von Kremmen unter andern die Klausel sich befand, daß wenn Wratislav III unbeerbt sterben würde, Dimin und sein ganzes Herzogthum an die Markgrafen fallen sollte; während Wratislav wirklich bis dahin kinderlos war, keine Hoffnung auf Nachkommenschaft hatte, und auch im Jahre 1264 ohne Lehnserben verschied, worauf jedoch sein Herzogthum nicht an die Markgrafen, sondern an seinen Vetter Barnim fiel, der nun ganz Vorpommern allein besaß, und da er selbst außer Bogislav keine Erben hatte, sein Geschlecht zu erweitern, und ihm den Besitz seiner Lande zu sichern bestrebt, sich mit des Markgrafen Otto's III Tochter Mathilde vermählte, und seinem Sohne Bogislav des Markgrafen Johann's I Tochter gleiches Namens zur Ehe gab.

Es ist also auch auf dieser Seite der Vertrag von Kremmen keineswegs in Erfüllung gegangen, und daß die beiden kräftigen Markgrafen widerspruchslos Dies duldeten, ist sicherer Beweis dafür, daß ihm ein späteres Uebereinkommen gefolgt seyn müsse, der jenen bedingte und größtentheils aufhob. Nachdem derselbe einseitig geschlossen war, und von den Markgrafen in Anwendung gebracht werden sollte, entspann sich wahrscheinlich jener Krieg, von dem die meisten neuern Kronisten schlecht unterrichtet sind, und Weniges oder Erdichtetes überliefern, dessen Vorhanseyn aber von allen angenommen wird, und wovon Kantzow, ein gewissenhafter Berichterstatter, in seiner zwischen den Jahren 1532 und 1541 freilich aus manchen unzuver-

lässigen, doch auch aus vielen jetzt verloren gegangenen Sächsischen, Preußischen, Wendischen und Olivischen Kroniken verfaßten Pomerania, neben der Anführung einiger von ihm irrthümlich für die Folgen dieses Krieges gehaltenen Resultate, gestehet, daß man wegen Mangel an Aufzeichnungen von den Kronisten die wahre Ursache dieses Krieges nicht erfahren könne[1]), dessen er daher auch nur zusammenhangslos und mit spätern Angelegenheiten vermischt bei einer über ein Dezennium zu späten Zeit Erwähnung thut. Daß aber dieser Krieg eine bedeutende Abtretung von Landbesitz, und namentlich auch des Uckerlandes, an die Markgrafen nach mannigfaltigem Wechsel des Kriegsglückes in demselben zur Folge gehabt habe, war ihm nicht unbekannt geblieben.

Nach sorgsamer Vergleichung der hierauf sonst noch Bezug habenden Umstände ist es daher wahrscheinlich, daß sich nach dem Jahre 1236 sogleich ein Krieg zwischen Barnim und den Markgrafen entspann, der einerseits die Besitznahme des Landes Stargard ꝛc. durch die Markgrafen, andererseits die Aufhebung des Erbvertrages über Wratis-

---

1) „Hiernach im jar 1235 ist Hertzog Barnim in Vorpomern zwistig worden mit Marggraf Hans vnd Otten von Brandenburgk, aus was vrsache khan man vmb versaumblichkeit willen der schreiber nicht wissen, so ist er in die Marke gezogen, vnd hat viel Dörfer vnd Flecke ausgepochet. Do sint die Marggraffen wider in Pomern gekhomen vnd haben die ganze Lantschafft vmb Stargard (bis an Colberg) verhert. Aber die Fürsten von Pomern wolten dasselbe rechen vnd zogen wider in die newe Mark vnd gewunnen sie widder. So tetten die Marggraffen von newes großen schaden in Pomern, vnd hat sich zuletzt die Lantschafft in den handel geschlagen, vnd sie vertragen, das hertzog Barnim seine Tochter, Hedwig, Marggräff Hansen zur ehe gab, vnd ist der Brawtschatz gewest die gewunnenen stette in der newen Mark vnd Prentzlow sampt dem Uckerlande." Kantzow Pomeran. Thl. I. B. VI. S. 249. f.

lav's Ländergebiet, doch die Anerkennung der Brandenburgschen Lehnshoheit über das gesammte Vorpommern, und endlich die tauschweise Verzichtleistung auf den Besitz des Ukerlandes gegen die rechtmäßige Erwerbung des Landes Wolgast zur Folge hatte [1]). In den Besitz der Lande Stargard ꝛc. müssen die Markgrafen zwischen dem 27. December 1243 und dem 4. März 1244 gelangt seyn, an welchem Tage sie die Ausfertigung der Stiftungsurkunde Friedlands, einer im Umfange dieses Landes belegenen Stadt, vornahmen; während am 27. Dezember des vorletzten Jahres Wratislav und Barnim noch darüber herrschten [2]). Von dem Jahre 1236, da der Vertrag von Kremmen eingegangen wurde, bis zu dem erwähnten Zeit-Punkt findet sich keine Spur weder einer Pommerschen, noch markgräflichen Herrschaft über diese Länder; sie wur-

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 243. *Dreger* Cod. dipl. Pomeran. T. I. p. 324.

2) Der Stiftungsbrief der Stadt Vredelande ist am Sonntage Okuli des Jahres 1244 von den Markgrafen Johann I und Otto III ausgestellt. Acta A. D. J. MCCXLIV. in Dominica, quae cantatur: Oculi mei semper etc. (Nach dem Abdrucke bei Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 76.). Dieser Sonntag fiel im Jahre 1244 auf den 4. März. Die vorher erwähnte Urkunde des Herzogs Wratislav III soll am 27. Mai — VI. Kal. Jun. — ausgefertigt seyn. Offenbar muß aber diese jener vorangehen. Schon der Herausgeber des Abdruckes dieser Urkunde hat, ohne weitere Rechtfertigung und Angabe der ihn dazu bewegenden Gründe, diese der Unterschrift nach später ausgefertigte Urkunde bei der von ihm beobachteten chronologischen Ordnung jener vorgestellt; und allerdings ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Unterschrift VI. Kal. *Jun.* in der von Süßmilch genommenen Abschrift, nach der Buchholtz sie abdrucken ließ, nur ein Schreib-, Lese- oder Druckfehler ist, und in VI. Kal. *Jan.* verwandelt werden muß; so daß die Markgrafen im Anfang des Jahres 1244 in den Besitz der gedachten Lande gekommen sind.

den wahrscheinlich in Kriegen darüber und Kriegesrüstungen zugebracht. Die Abtretung des Ukerlandes geschah darauf im Jahre 1250 nach einer in dem Schlosse Landin von dem Herzog Barnim ausgefertigten Urkunde.

Diese Urkunde, die nichts von einer Verheirathung einer Pommerschen Prinzessin mit einem der beiden betreffenden Markgrafen erwähnt, widerlegt, nach der Behauptung der neuern Geschichtsschreiber, die Meinung der Pommerschen Kroniſten, daß der Grund zur Veräußerung des Ukerlandes die Verheirathung einer Pommerschen Prinzessin, Hedwig, an den Markgrafen Johann I gewesen sey [1]). Doch sie nennt das Ukerland eine Schadloshaltung für das vom Herzog Barnim den Söhnen des Markgrafen Johann ungerecht entzogene Land Wolgast, welches in der That dasselbe ist: denn wie das Land Wolgast, wofür das Ukerland, seiner paßlichern Lage wegen, später nur eingetauscht ward, von den Söhnen des Markgrafen Johann I ererbt werden konnte, ist nicht anders, als in Uebereinstimmung mit jenen Pommerschen Kroniſten dadurch zu erklären, daß es ihnen durch Absterben ihrer Mutter als ein von derselben eingebrachtes Heirathsgut zugefallen sey. Welches aber diese Mutter, Johann I Gemahlin, der deren mehrere hatte, gewesen sey, darüber ist durch die Ergebnisse bisheriger genealogischer Untersuchungen noch keineswegs ein genügendes Licht verbreitet.

Die bekannteste der Gattinen des gedachten Markgrafen war eine Dänische Prinzessin, Tochter Königs Waldemar II, namens Sophie, welche nach einer Inschrift des ihr Grab zu Flensburg bedeckenden Leichensteines, und nach dem Zeugnisse einer Urkunde ihres Gemahls vom 3. November des Jahres 1248 daselbst im Kindbette verstorben

1) Kantzow a. a. O. Val. ab Eikstaedt in Epitome Annal. Pomeraniae p. 39. Micraelius B. III. S. 315.

war [1]), worauf einige Schriftsteller die Vermuthung gegründet haben, daß Wolgast eine Dänische Mitgift gewesen sey. Eine andere Gattin Johann I war aber nach einstimmiger Behauptung der Pommerschen Geschichtschreiber, der auch Gebhardi [2]) beipflichtete, Hedwig, eine Tochter Herzogs Barnim I, welche viel wahrscheinlicher mit dem früher zu Vorpommern gehörigen Lande Wolgast dotirt wurde. Doch darin muß Gebhardi geirrt haben, daß er diese Hedwig zur zweiten Gemahlin Johann's I macht, die er entweder 1249, oder 1250 geheirathet haben soll. Da es vielmehr bei frommen Personen damals strenge zu beobachtende Sitte war, vor dem Ablauf des Trauerjahres zur Knüpfung eines neuen Ehebandes nicht zu schreiten; so wäre Hedwig frühestens im November 1249 mit dem Markgrafen verbunden worden, wornach es nicht wahrscheinlich ist, daß schon im Jahre 1250 von mehreren mit dieser Prinzessin erzeugten Söhnen Johann's I die Rede seyn konnte. Dagegen scheint Sophie im ersten Wochen-Bette noch zu Flensburg verstorben zu seyn, und es stimmen die meisten Pommerschen Kroniſten darin überein, daß Hedwig im Jahre 1244 mit dem Markgrafen vermählt worden ist. Da diese Ehe überdies nur zur Befestigung des Friedens nach dem Ablauf einer stürmischen Zeit des Krieges zwischen Barnim I und Johann I geschlossen seyn soll, der zwischen Pommern und Brandenburg, im Anfang dieses Jahres eingegangen seyn muß, da die Lande Stargard ꝛc. gerade um diese Zeit in den Besitz der Mark-Grafen übergingen, so scheint es auf diesem Wege erklärt zu werden, wie alle Pommerschen Kroniſten in der voreilig

---

1) *Moller* Isagoge in Historia Chersonesi Cimbricae P. III. p. 285. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 336. Gebhardi's Marchiones Aquil. Tab. VI. p. 132.

2) Gebhardi a. a. O. S. 133.

verworfenen Behauptung übereinstimmen, daß das Ukerland durch jene Hedwig an Brandenburg kam, so nämlich zu verstehen, daß es mit der ursprünglichen Mitgift dieser Prinzessin eingetauscht worden ist.

Als aber sie selbst, das theure Unterpfand für die Beobachtung jener Verträge, welche Barnim bei Einwilligungsertheilung in die Abtretung der Lande Stargard, Beseritz und Wustrow, und der Mitgabe des Landes Wolgast bei der Vermählung seiner Tochter an Johann I zu Anfang des Jahres 1244 abgeschlossen hatte, wenige Jahre darauf mit Tode abging, und mehrere erst unmündige Söhne hinterließ [1]); so blieb der einstweilige Besitz der Mitgift dem Rechte

1) Nos Barnim — protestamur, quod cum nos castrum et terram Wolgast, que ad *filios* Dni nostri Johannis Marchionis — jure fuerant hereditario deuoluta contra justitiam occupassemus et detineremus indebito occupata, ac proinde utriusque Domini nostri gratia careremus, nos cum amicis et fidelibus nostris ad ipsorum presentiam accedentes placitauimus eorundem obtinentes gratiam in hac forma, quod nos ipsis Dominis nostris Marchionibus pro recompensatione castri et terre Wolgast terram que Ukera dicitur cum decimis etc. dimisimus. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 242. *Dreger* Cod. dipl. Pomer. p. 324. Welches mögen jene Söhne gewesen seyn? — Gebhardi giebt der Markgräfin Hedwig die beiden dem Anscheine nach jüngsten Kinder Johann's I, nämlich Heinrich Ahneland und Agnes, nachherige Gemahlin des Königs Erich von Dänemark, zu Nachkommen, indem er von den übrigen sieben Kindern dieses Markgrafen behauptet, was er durch Berichte der Chronisten hinlänglich erwiesen nennt, sie seyen von der Dänischen Prinzessin Sophie erzeugt (Gebhardi, March. aquil. p. 132. 140. 153.). Dem Verf. ist es jedoch nicht gelungen, die Beweise, worauf Gebhardi sich hier beruft, in glaubhaften Kroniken aufzufinden, und bis deren Vorhandenseyn erwiesen ist, scheint es ihm gewiß, daß der Markgraf Johann I schon in früherer Zeit mit einer uns unbekannt gebliebenen Gemahlin vereheligt war, worüber freilich hier nicht der Platz ist, weitschweifende Vermuthungen dar-

Rechte nach dem verwittweten Gatten, der jedoch bald eine neue Eheverbindung mit der Prinzessin Sophie von Dänemark, welches damals dem Pommerlande feindlich gegenüber stand, eingehend, in dem Herzog Barnim, der nun durch kein zärtliches Band mehr gefesselt wurde, den Schmerz des alten Verlustes an seinem Reiche und seiner Selbstständigkeit, und der erfahrnen Demüthigung, mächtig erregte. So scheinet es gekommen zu seyn, daß dieser das den Söhnen des Markgrafen Johann angehörige Land Wolgast der Verwaltung des Vaters entriß, es besetzen und widerrechtlich behaupten ließ; wodurch er mit den Markgrafen aufs Neue in offene Feindseligkeit verfiel. Eine für die letztern glückliche Kriegszeit zwang darauf im Jahre 1250 den Herzog, in Begleitung seiner Freunde und Vasallen in Landin, wahrscheinlich dem heutigen Hohen-Landin, vor der Person jener Fürsten zu erscheinen, und mit ihnen einen Vertrag zu schließen, in welchem er denselben, anstatt des entlegenen Landes Wolgast, welches für sie ein unpaßlicher Besitz war, das schöne Ukerland (terra Ukera) mit den Zehenthebungen und allen Rechten und Zubehörungen, mit denen er es im Besitz gehabt hatte, jedoch mit Vorbehalt der darin dem Bischofe von Kamin zuständigen Gerechtsame, freigebig abtrat, und dabei das Bekenntniß ablegte, daß er alle seine Lande nur lehnsweise von den Markgrafen von Brandenburg, seinen Herren, besitze, deren verscherzte Huld er durch diese Handlung wieder erlangt,

---

zulegen. Doch dürfe daran noch erinnert werden, daß Johann's jüngerer Bruder, Otto III, sich schon im Jahre 1231, etwa in seinem 25sten Jahre, verheirathet hat, und von Johann's ältesten Söhnen, Johann II und Otto IV, der letztere sich im Jahre 1261 vermählte. *Gebhardi* March. Aq. p. 135. 136. Chron. Rhytmic. ap. *Leibnit.* T. II. Scr. rer. Brunsv. p. 140. Vgl. mit Historia Gentis Danorum ap. *Lindenbrog.* Script. Septentr. p. 274.

und daß er auch das Schloß und Land Wolgast mit seinem Vetter Wratislav III von ihnen zu gesammter Hand zu Lehn empfangen habe; daß sie daher auch in allen billigen Dingen, wo es, ihrer herzoglichen Würde unbeschadet, geschehen könne, die Lehnstreue halten, und den Vasallendienst willig leisten würden. — So war die Markgrafschaft in kurzer Zeit um die bedeutenden Gebiete von Stargard, Bezeritz und Wustrow und um das Ukerland vergrößert. —

1.

Die Lande Stargard und Bezeritz machen heute den größten Theil des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz aus. Ersteres reichte südwärts bis an das märkische Gebiet, westwärts bis an die Tollensee, nordwärts aber nicht über die Städte Neu-Brandenburg und Friedland hinaus. Hier lag das Ländchen Bezeritz oder Beseritz, von dem sich bei Friedland aus dem Kavel-Landgraben durch den Friedländer-See in die Tollense bei Neu-Brandenburg ziehenden sumpfigen Datzes-Flusse begrenzt [1]). Das Ländchen Wu-

1) Das rings von Flüssen umgebene Gebiet des Ländchens Beseritz, ist nicht zu verwechseln mit der Provincia Miserez oder Moseriz, die häufig in Pommerschen Urkunden Erwähnung findet. Ihre Lage war vielmehr nördlicher in der Gegend von Anklam, und sie hatte hier eine nicht unbedeutende Ausdehnung. Im Jahre 1222 schenkte Ingard, Herzogs Kasimir II Wittwe, die Mutter Wratislav's II, dem Kloster Stolp an der Peene, zum Seelen-Heil ihres verstorbenen Gatten und ihrer Tochter Elisabeth, deren Leiche in diesem Mönchskloster beigesetzt war, die Dörfer Lipz et Pedrow in Provincia Miseretz (v. Dreger's Cod. diplom. Pomeran. p. 108.), wahrscheinlich das heutige Lübs und Padderow. Im Jahre 1228 bezeugte der Herzog Barnim, daß das Dorf Prezene, welches sein Vater dem Domstifte S. Johann und S. Blasius in Lübeck geschenkt habe, und welches er mit den Dörfern Karbow und Pezekow in der Provinz Gützkow der Geistlichkeit ab-

ſtrow gehört jetzt wohl einem Theile nach zum Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; es umfaßte vermuthlich die zwiſchen Penzlin und dem Tollenſee belegene Landſchaft [1]), worin ſehr große Beſitzungen dem Kloſter Broda eigenthümlich angehörten. Der heute zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehörige Amtsbezirk dieſes Namens muß indeſſen gleichfalls in ihm belegen geweſen ſeyn. Nördlich ward es von der Provinz Gotebank begrenzt [2]). Die alte Grenze das Landes Stargard zum Ukerlande ſcheint ungefähr dieſelbe geweſen zu ſeyn, die heute noch zwiſchen der

---

tauſchte, in Provincia Mezerez belegen ſey. Auch gehörte die Provincia Mezerez zur Diöceſanſchaft des Biſchofs von Kamin: denn im Jahre 1237 ſchenkte der Biſchof Konrad III aus dem erwähnten Dorfe Lübs, zum Seelenheil ſeines Bruders, des Grafen Jakzo von Gützkow, dem Kloſter Stolp den Zehnten (Von Dreger a. a. O. S. 188.), welche Hebung aus einem andern Orte der Provinz Miſeriz (Wotecino in terra Myseriz) ſchon der Biſchof Siegfried im J. 1194 dieſem Stifte abtreten konnte (Von Dreger a. a. O. S. 56.).

1) Für das Land Woſtrowe oder Wuſtrow könnte man leicht die Terra Wostrow oder Wostrozno anſehen, welche in Pommerſchen Urkunden von den Jahren 1207, 1209, 1221 und 1229 erwähnt wird (von Dreger's Cod. dipl. Pomer. p. 77. 78. 100. 134.); doch nach denſelben lag das Castrum Wostrozne, wonach ſie den Namen führte, in der Gegend von Greifswalde und Wolgaſt, und iſt, nach von Dreger, das heutige Wuſterhauſen. Von der Terra Wostrow, welche an die Markgrafen abgetreten wurde, ſagen die Worte der Abtretungsurkunde ſelbſt, daß ihr Gebiet bis an die Tollenſe gereicht habe — Terram Wostrowe, sicut sita est, cum omnibus attinentiis usque ad flumen quod dicitur Tholenze. Sie hatte ihren Namen ohne Zweifel von dem Schloſſe Wuſtrow, welches ſchon im Jahre 1170 erwähnt wird, am Tollenſee gelegen war, und dem Kloſter Broda angehörte.

2) Die Provinz Gotebank, welche dieſen Namen von dem in ihr befindlichen gleichnamigen Orte führte, befand ſich eigentlich zwiſchen Treptow und Ivenack, umfaßte ſüdwärts aber auch noch die Dörfer Wildberg, Wolkow, Stemberg und Münchhauſen, deren

Ukermark und dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz stattfindet. Indessen gehörte der Ort Karwitz während der Pommerschen Herrschaft über diese Gegend nicht zur Provinz Stargard, sondern zur Ukera [1]), während er später Mecklenburgisch geworden ist. Dagegen war Lychen mit seinen Umgebungen auch noch unter der markgräflichen Herrschaft über Stargard, ein Zubehör dieser Provinz [2]), deren südliche Grenze zwischen diesem Orte und der Stadt Fürstenberg vermuthlich von der Stein-Havel gebildet wurde. Fürstenberg war noch 1325 ein Theil der Markgrafschaft, der nicht mit zum Lande Stargard gehörte, sich aber schon um diese Zeit pfandweise in den Händen des Fürsten Heinrich von Mecklenburg-Stargard befand [3]). Solche Ver-

---

Gebiet sich bis Schorsow und Kalübbe ausbreitete. Diese Dörfer wurden gegen das Jahr 1249 angelegt, und darauf vom Herzoge Wratislav III an das Kloster Reinfeld bei Lübeck verschenkt. Von Dreger's Cod. dipl. Pom. p. 285. 286.

1) Cod. dipl. Pom. p. 27. 55. 84.

2) Buchholtz Gesch. der Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 76.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 232. Wahrscheinlich ist die Gegend von Fürstenberg nach dem Jahre 1325 durch die Fürsten von Mecklenburg rechtlich von den Markgrafen erworben, in den folgenden Kriegen mit ihnen aber wieder verloren gegangen, bis jene es den letztern im ersten Jahre ihrer herzoglichen Würde auf dem Wege der Gewalt wieder abnahmen, wobei sich die Mark-Grafen beruhigten. Aus der Stadt Fürstenberg, deren Umgegend, den Schlössern Arensberg, Strelitz und vielen im Lande Stargard zerstreuten Höfen, Dörfern und Hebungen wurde dann von den Mecklenburgschen Herzögen zur Belohnung ihres treuen Dieners und Vormundes zur Zeit ihrer Minderjährigkeit, Otto's von Dewitz, die Grafschaft Fürstenberg errichtet, und dieselbe am 25. Januar 1349 dem in den Grafenstand erhobenen Edlen und seinem Vetter Ulrich zu Lehn gegeben, welche noch in demselben Jahre, am 4. December, die Stadt Strelitz stifteten, und mit Brandenburgschem Stadtrechte begabten. Dipl. Manuscr. Klüver's Beschr. von Mecklenburg Thl. II. S. 623.

pfändungen geschahen gewöhnlich mit bestimmter Festsetzung einer gewissen Frist, binnen welcher für Rückzahlung des Darlehns das Pfandstück eingelöset werden durfte, nach deren Ablauf dieses aber, wenn es uneingelöst geblieben war, ein Eigenthum des Pfandinhabers wurde. So wie Fürstenberg, ward übrigens auch Wesenberg durch die Havel von dem Gebiete des ursprünglichen Landes Stargard getrennnt; doch gehörten die an der südwestlichen Grenze desselben gelegenen Gegenden, und namentlich das sie größtentheils umfassende Land Turne, damals noch in einem weit größern Umfange wie heute, wenngleich mit Anerkennung Brandenburgscher Lehnshoheit darüber, Mecklenburgschen Fürsten an. Auch der Fürst Heinrich von Stargard, der gewöhnlich den Beinamen des Löwen trägt, reichte mit seinem Gebiete schon bis an die Grenzen des Ortes Zechlin, einem damaligen Klostergute Dobberan's, welches er von dieser Geistlichkeit gleichfalls erwarb [1]). Oefters Kriege und Verpfändungen haben jedoch im 14ten Jahrhunderte häufig die Grenze zwischen dem Mecklenburgschen und Brandenburgschen Gebiete verrückt [2]); und in

---

1) Vgl. S. 420.

2) Bei der durch die Markgrafen Johann I und Otto III, die das Land Stargard von Pommern erhielten, im Jahre 1258 vorgenommenen Theilung ihrer Gebiete fiel das Land Stargard auf den letztern, und somit auf die jüngere der Linien, in welche die markgräfliche Herrschaft getheilt ward. Otto's III Söhne regierten anfangs gemeinschaftlich den ihnen zugefallenen Theil der Mark-Grafschaft, und zwar noch am 5. Aug. des Jahres 1283 (Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 118. Beckmann's Beschr. der Altm. Kap. III. Sp. 79.). Doch schon am 18. Juli 1284 war einer von ihnen, Albrecht III, mit dem Lande Stargard und einigen andern Bezirken von seinen Brüdern, Otto IV und Otto VI, abgetheilt, und hiemit hat eigentlich die Trennung Stargards von der Mark Brandenburg begonnen (Brand. Urk.-Samml. S. 121. Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 22.). Albrecht III, der

dieſer Zeit pflegte man alles Das zum Lande Stargard zu rechnen, was gerade mit demſelben vereint war. Schon während der Herrſchaft der Markgrafen von Brandenburg über das Land Stargard, werden die Namen Beſeritz und Wuſtrow als eigener Ländchen nicht mehr genannt, ſondern alle ihre hieſigen Beſitzungen nannten ſie nach dem Schloſſe Stargard, unſtreitig weil dieſe Burg der Sitz des zur Ver-

---

ſich zu Lychen und Neubrandenburg gewöhnlich aufhielt, beſchenkte nun im März 1285 die Johanniter Komthurey zu Mirow mit dem Dorfe Gnewitz (Gnewetiz Cod. dipl. Br. T. III. p. 82.), und vermählte am 14. April 1292 ſeine Tochter Beatrix zu Neu-Brandenburg feierlich dem Fürſten Heinrich dem Jüngern von Mecklenburg, nachdem das Hinderniß der Verwandſchaft im 4ten Grade, welches ſich zuerſt dieſer folgenreichen Eheverbindung entgegengeſtellt hatte, auf Befehl des Pabſtes Nikolaus, durch den Probſt der hohen Stiftskirche zu Brandenburg aus dem Wege geräumt worden war (Urk. in Chemnitz Leb. H. Heinr. d. Löwen *manuscr.* Chron. Lubecc. bei Gerdes nützl. Samml. verſch. Schrift. und Urk. S. 36. *Kranz.* Vandal. lib. VII. c. 40.). Kurz vorher ſcheint der Markgraf das Jungfrauenkloſter Wanzke oder Wantzick geſtiftet zu haben, dem er in demſelben Jahre ein Geſchenk mit 100 Mk. Brandenburgſcher Pfenninge jährlich, zu Jakobi und Walpurgis, zu erhebender Einnahme machte, welche von den Ackerzinszahlungen genommen werden ſollten, die ihm aus den Dörfern Schönbeck, Ratey, Lindow, Bodereskendorp, Cobelank, Jach, Ekhorſt, Glineke, Werdelin, Küſſow, Doberkow, Lowenhagen, Helpede, Cobelke, Plate, Petersdorf, Gollenbek, Willershagen, Parſenow, Gr. Moltzow, Lype, Rulow, Mertinſtorp, Arnoldsdorp, Kl. Melſow, Camin und Geitzkow — faſt lauter noch jetzt mit geringer Namensveränderung in der Gegend von Wanzke beſtehenden Dörfern — entrichtet wurden (Schröders Pap. Mecklenburg Thl. I. S. 818.). Sechs Jahre nach dieſer übermäßigen Schenkung von Ackerzinſen, wodurch das Kloſter Eigenthümer der Ländereien ward, von denen dieſelben gezahlt wurden, ſtiftete der gegen die Geiſtlichkeit ungemein freigebige Fürſt eine Komthurei des Johanniter-Ordens zu Nemerow, bei Neubrandenburg (Buchholtz Geſch. Thl. IV. Urk. S. 135.), und das Kloſter Himmelpfort bei Lychen. Dem letztern wies er, außer andern Beſitzungen, die

waltung des Landgerichtes in dieser Gegend von ihnen bestellten Vogtes war, von dessen Vogteibezirke Lychen mit der Umgegend vielleicht getrennt ward, der aber sonst allem Anscheine nach die ganze Pomnersche Abtretung umfaßte. Die Umgegend von Lychen erhielt später den Namen des Landes Lychen, wie sie in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht III vom Jahre 1299 genannt wird, worin der-

---

Gegend zwischen Lychen, Thymen, Fürstenberg und Ruthenberg an. Die hierüber gegen das Ende des Jahres 1300 ausgefertigte Urkunde ist indessen die letzte Handlung Albrecht's, welche Bezug hat auf das Land Stargard; wenige Tage nachher ist überhaupt seine letzte Urkunde ausgestellt, und 5 Wochen vor Martini des Jahres 1302 wird seiner in Urkunden schon als eines Verstorbenen gedacht (Buchholtz a. a. O. S. 141. 142. 148.). — Im Jahre 1292 lebten ihm mehrere Söhne, von denen der älteste, Otto genannt, seine Stelle vertreten sollte, wenn er gestorben seyn würde (Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 284. 285.). Auch im Jahre 1298 bei der Gründung des Dom's zu Soldin, der Komthurei Nemerow und der Stiftung des neumärkischen Klosters Himmelsstädt erwähnt er seiner Söhne, die er bei der Gründung zweier Altäre in Eberswalde Otto und Heinrich nennt (Gercken T. II. p. 313. T. III. p. 163. Buchholtz S. 135. 144.). Doch bei allen, seit 1298 vorgenommenen religiösen Handlungen des Vaters werden sie nur in Betreff ihres Seelenheiles erwähnt; so daß es wahrscheinlicher ist, daß der Markgraf für die Verstorbenen, als für Lebende durch die außerordentlich großen Schenkungen an geistliche Stifter habe zu sorgen gedacht. Wenigstens überlebten ihn nur 2 Töchter, Heinrich's erwähnte Gattin, und Margaretha, die 1302 an Herz. Albrecht von Niedersachsen vermählt wurde. Dem Gemahl der erstern hatte Markgraf Albrecht III das Land Stargard gegen eine Zahlung von 3000 Mk. Silb. zugestanden, indem er ihm dies Land zugleich als Brautschatz anrechnete (*Marshalc. Thurius* Ann. Herul. et Venul. in Monum. Cimbr. ed. *Westphal.* T. I. p. 293. Das Zeugniß anderer Kronisten daselbst T. II. p. 1602. 1664. 1761. 1781. Von Rudloff stimmt damit überein nach einem Dipl. mspt. v. J. 1304. Angeli Chronika d. M. Brand. (1598) S. 115.). Diese Verhandlung scheint schon abgeschlossen gewesen zu seyn, da im Jahre 1299 hundert von Albert dem Klo-

selbe seiner neuen Stiftung Cisterzienser-Ordens, nämlich dem Kloster Himmelpfort, welches darnach im Lande Lychen gelegen war, hundert im Lande Stargard befindliche Hufen Landes schenkt, welche sein Schwiegersohn, der Fürst Heinrich von Mecklenburg, in den Dörfern Redemin, Werben und

---

ster Himmelpfort vereignete Hufen Landes, welche im Lande Stargard belegen waren, der Geistlichkeit hier von dem Fürsten von Mecklenburg angewiesen werden sollten (quos filio nostro charissimo Domino Magnopolensi — commisimus demonstrandos sagt hierüber der Markgraf. Schröder a. a. O. S. 850.), worauf der Fürst sich im Jahre 1300 der Rechte eines mitregierenden Erben so weit bediente, daß er mit Albrecht's Genehmigung dessen Stiftung des Klosters Wanzke am 11. Nov. dieses J. bestätigte (Schröder a. a. O. S. 865.). Auch scheint er schon früher sich im Lande Stargard aufgehalten zu haben; wenigstens war er 1298 auch bei Nemerow's Stiftung anwesend. — Von den übrigen Gliedern der Markgrafen-Linie, zu welcher Albrecht gehörte, herrschte unterdeß Markgraf Hermann, der im Jahre 1300 gleichfalls eine von Albrecht's Stiftungen, Himmelpfort nämlich, bestätigt hate, mit dem Hinzufügen, daß, nach althergebrachtem Erbfolgesystem, er zugleich auch mit Albrecht's Landen belehnt, und daß daher diese seine Bestätigung von der Geistlichkeit des Klosters und dem Markgrafen nachgesucht sey. Hermann muß jedoch nachgehends bewogen seyn, zu der Verhandlung Albert's mit seinem Schwiegersohne die erforderliche Einwilligung zu geben; wenigstens betrachtete er im Jahre 1302 das Land Stargard als ein dem Fürsten Heinrich angehöriges Land (Buchholtz a. a. O. S. 142. 148.). — Die 3000 Mk., die dieser Fürst sich auszuzahlen verpflichtet hatte, waren indessen noch nicht abgetragen, und es scheint Heinrich auch sich eben nicht für verbunden geachtet zu haben, sie den Vettern seines Schwiegervaters zu entrichten. Hiedurch und durch die inmitten, vermuthlich auch von den Markgrafen der andern Linie, erhobenen Ansprüche auf das Land Stargard, kam es zu einem feindlichen Verhältnisse, welches auf einer Zusammenkunft der betreffenden Fürsten zu Wittmannsdorf dergestalt beigelegt ward, daß Heinrich sich verbindlich machte, den Markgrafen mit Inbegriff Dessen, was er schon erweislich gezahlt hatte, 5000 Mk. zu entrichten. Daß Dies geschehen sollte, dafür verbürgten sich den Markgra-

Blatow mit allen den Gerechtsamen, die man der Geistlichkeit damals zu verleihen pflegte, ihr anweisen sollte [1]). —

Zur Kultur des Landes Stargard, um die es unter der Pommerschen Herrschaft wohl traurig stand, ward von den ersten markgräflichen Besitzern desselben viel geleistet. Der Anbau von Städten, in die sie den alten Slawischen Bewohnern gemeinschaftlich mit den Deutschen Ankömmlingen den Eintritt erlaubten, ward gleich zuerst der Haupt-

---

fen nebst den Städten Neubrandenburg, Friedland, Lychen und Woldek, was inzwischen gestiftet worden war, 50 im Lande Stargard eingesessene Ritter mit mehreren fremden Fürsten. Dann wurde vom Markgrafen Hermann im Beiseyn seiner Vetter aller Ansprüche auf das Land Stargard entsagt, und dies, doch mit Ausnahme des Eisenwerkes und der Münze in Lychen, dem Fürsten Heinrich zum erblichen Lehn gegeben (Diplom. manusc. Archiui Suerin.). Nun nahm Heinrich den Titel von seiner gesicherten Herrschaft an, gab 1304 dem Stift Nemerow das Versprechen, es sollte nie wieder eine Bedezahlung von ihm verlangt werden, zu deren Foderung der Fürst dies Mal durch die Schuld an die Mark-Grafen gezwungen worden war, welche abzutragen das Stift 40 Mk. Silb. gereicht, und ohne Zweifel das ganze Land eine außerordentliche Bede hatte entrichten müssen (Buchholtz Gesch. der Churm. Thl. IV. Urk. S. 149.). Dann bestätigte er der Stadt Friedland, dem Kl. Himmelpfort und anderen ihre Rechte; und allen Lehnsleuten und Städten des Landes Stargard ward, zu ihrer Sicherheit beim märkischen Rechte zu bleiben, nach dem sie bis dahin gelebt hatten, am 25. Sptbr. die Erlaubniß bewilligt, daß, im Falle, daß ihre hergebrachten Rechte durch den Fürsten oder dessen Vögte irgend verletzt werden sollten, sie den Markgrafen von Brandenburg zu ihrem Schutze aufrufen könnten (Simonis Nachr. S. 47. Schröder Pap. Meckl. S. 888. Klüver's Beschr. d. H. Mecklenb. Thl. II. S. 140.). Zur Leistung der ersten Lehnspflicht begleitete Fürst Heinrich darnach die Mark-Grafen auf ihrem Kriegszuge nach Böhmen, was ihm zwar die Gnade seines Kaisers kostete, aber den rühmlichen Beinamen des Löwen genann.

1) Schröder's Papist. Mecklenb. Thl. I. S. 850.

Gegenstand ihrer Sorgfalt. Unter der Pommerschen Herrschaft hatte es gar keine Städte in dieser Gegend gegeben, nur Marktflecken, wie Broda und wahrscheinlich auch Lychen es waren. Dagegen ist es möglich, daß schon damals einige Dörfer des gedachten Landes nach Deutscher Weise und mit Deutschen Bewohnern angelegt worden sind. Es war schon im 12ten Jahrhundert die Auswanderung von Personen vom Militär- und Bauern-Stande in die Pommerschen Lande sehr üblich geworden, und wo in denselben Klöster gestiftet wurden, die man allemal mit weiten, unbebaut liegenden Landgebieten versah, wie sie auch dem Kloster Broda im Jahre 1170 reichlich zu ertheilt wurden, dahin pflegte die Geistlichkeit schnell viel Deutsche Kolonien zu versetzen [1]), von denen sie ein treueres Christenthum, und, vermöge ihrer vollkommern Bewirthschaftungsweise der Ländereien, reichlichere Einnahme an Zins und Zehent erwarten konnte. Doch ist die Mehrzahl der Deutschen Dörfer wahrscheinlich erst unter der markgräflichen Herrschaft über das Land Stargard gestiftet. Unter den Pommern-Fürsten scheint vorzugsweise die Gegend um den Tollen-See mit Bewohnern versehen gewesen zu seyn, wo noch die meisten Orte sich befinden, deren Namen ihre Herkunft aus der Slawischen Sprache theils deutlich verrathen, theils vermuthen lassen, während es sonst in dem Lande Stargard nur auffallend wenige Slawisch klingende Ortsnamen giebt. Wie immer suchten auch hier die Slawen die Umgegend von Seen und Flüssen auf, wo der Fischfang sie in bequemer Weise nährte, und zogen ein daraus ärmlich gewonnenes Auskommen dem reichlichen Lebensunter-

1) Auch vom Kloster Broda nahm Herzog Kasimir an, daß es Deutsche in seine Besitzungen einführen werde, und in der Bestimmung der Rechte der Klosterunterthanen darauf Rücksicht. Buchholz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 15.

halte vor, den der Betrieb der Landwirthschaft gewährt. Daher waren andere Gegenden, z. B. zwischen dem Tollen-See und der Havel, weite, unbewohnte Ländereien [1]), die man gerne der Geistlichkeit mit allen daraus möglichen Nutzungen zugestand, wenn sie dieselben ganz oder Theil-Weise urbar zu machen versuchen wollte. Dagegen ward unter den Markgrafen Alles angebaut, alle übrigen Lande der Markgrafschaft gaben Bewohner und Bewirthschafter oder Gebiete her, die Städte hoben den Wohlstand, und in kurzer Zeit machten die Deutschen Anlagen die größere Zahl von Dörfern im Lande Stargard aus [2]), die größtentheils noch jetzt in der Gleichheit der Namen mit andern in der Mark Brandenburg oder in den märkischen Grafschaften belegnen Orten zu beurkunden scheinen, daß sie von hier ihre Stifter erhielten [3]). Die Anlage derselben

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 16.

2) Die größere Zahl der im Lande Stargard befindlichen Orte, die uns zufällig schon aus Nachrichten des 13ten Jahrhunderts bekannt geworden sind, hatte augenscheinlich Deutsche Benennungen. Vgl. S. 438. Note.

3) Auffallend, und gewiß nicht zeugnißlos, ist für diese Beziehung die außerordentlich große Menge von Orten im Lande Stargard, die mit ältern Städten und Dörfern märkischer Lande gleiche Namen tragen. Im ältern Theile der Mark Brandenburg wie im Großherzogth. Mecklenb.-Strelitz findet sich z. B. ein Mechow, Neubrück, Eichhorst, Wittenhagen, Feldberg, Kuhblank, Arensberg, Dahmsdorf, Bergfeld, Glambek, Lichtenberg, Tornow (Hof), Granzau, Schönfeld, Rockenthin, Golm, Rehberg, Blumenhagen, Blankensee, Zachow, Teschendorf, Mollenbek, Breitenfelde, Göhren, Plathe, Dewitz, Leppin, Petersberg, Schönhausen, Schönbeck, Lindow, Glineke, Daberkau, Schwanebek u. s. w. Gleichlautend mit dem Strelitzischen Orte Krumbek ist in Urkunden des 14ten Jahrhunderts der Name des altmärkischen Dorfes Krumke. Der Strelitzische Ort Warbende hieß im 13ten und 14ten Jahrhundert, wie die altmärkische Stadt, Werben (Buchholtz a. a. O. Urk. S. 152.). Diese Namensgleichheit mag bei mehreren Orten zufällig seyn, aber

geschah gleich der in der Mark Brandenburg und in andern Ländern mit Einführung Deutscher Verhältnisse gegründeten neuen Dörfer durch Unternehmer vom Bauernstande, denen man mit dem Geschäfte, für die Gründung von Wohnorten und die Besetzung des neuen Dorfes mit Kolonisten zu sorgen, welche dem Landesherrn von den empfangenen Hufen einen bestimmten Zins zu entrichten hatten, einige von diesen Abgaben freie Hufen, und das Dorfrichter- oder Schulzenamt in der neuen Stiftung für sich und seine Erben gegen die Verbindlichkeit überließ, dem Landesherrn ein Lehnpferd zu halten [1]). Daher finden sich im Lande Stargard, von frühester Zeit her, und noch mehr wie im Ukerlande, Lehnschulzen in den Dörfern, die auch nachdem diese Herrschaft mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts an Mecklenburg kam, ihr Bestehen darin behielten, während es solche Schulzen-Lehen z. B. im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin und in dem Fürstenthume Wenden nicht giebt.

Neben dieser Dorfeinrichtung behielt das märkische Recht überhaupt, was bei der Germanisirung dieses Slawenlandes darin eingeführt seyn mußte, seine Gültigkeit [2]). Es gab sogar der erste Mecklenburgsche Beherrscher desselben seinen Vasallen und Städten das Recht, sich bei den

---

nicht bei allen den vielen. Leicht konnten die Erbauer und Bewohner von Burgen, Städten und Dörfern vom Militair-, Bürger- und Bauern-Stande, die aus den alten Landen in die neu zur Markgrafschaft geschlagene Gegend zusammenflossen, hieher die Namen der Orte bringen, welche sie früher bewohnt hatten.

1) Wohlbrück's Gesch. v. Bisth. Lebus S. 209. folg.

2) K. A. von Kamptz über das Mecklenburgsche Recht in der Herrschaft Stargard (in den Nützlichen Beitr. z. d. neuern Strelitz. Anzeig. v. J. 1792 St. XXIII. und XXIV.). Beitr. zum Mecklenb. Staats- und Privatr. vom Kanzleirath von Kamptz Bd. I. Abhandl. VI. S. 250.

Markgrafen von Brandenburg beklagen zu dürfen, wenn sie in irgend einem Stücke an dem Herkommen gekränkt werden würden [1]): denn in jeder Beziehung war das Land Stargard ein Ebenbild der Markgrafschaft geworden. Die beiden trefflichen Fürsten Johann I und Otto III von Brandenburg vertraten für dasselbe, noch mit größerer Fähigkeit, kräftig zu schaffen und schnell zu nützen, und noch mehr der Sorgfalt für die innere Wohlfahrt ihres Landes zugewandt, die Stelle, welche der Markgraf Albrecht der Bär und sein Sohn Otto für das Havelland, die Zauche und die Prignitz gehabt hatte, und gaben ihm in Kurzem die Gestalt, welche ihre übrigen Länder besaßen. Ihre aus der Mark gebürtigen Ritter — (so konnte schon der erste Mecklenburgsche Fürst im Jahr 1304 als Bürgen für sich stellen [2]) — belehnten sie mit Stargardischen Ländereien [3]), die Stargardischen Städte bekamen Stendalsches oder Brandenburgsches Recht, Bürger und Landleute aus der Mark-Grafschaft besetzten das an Bewohnern arme Land — durch dies Alles wurde es mit der Markgrafschaft innigst vereinigt und völlig mit märkischen Einrichtungen, Rechten, Sitten und Gewohnheiten bewidmet, die sich in einzelnen Thei-

---

1) Vgl. S. 441. Anmerk.

2) Vgl. S. 441. Anmerk.

3) Nur der Rittersitz Schwanebek ist schon aus der Zeit Pommerscher Herrschaft über diese Lande bekannt; wenigstens erscheint schon in dem Jahre 1243 ein Heinrich von Schwanebek mehrere Mal am herzoglich-Pommerschen Hofe, (von Dreger's God. dipl. Pomeran. p. 235. 239.) und im Jahre 1269 befand sich Johann von Schwanebek bei einer Verhandlung der Markgrafen zu Boitzenburg (Grundmann's Ukerm. Adelshist. S. 51.). Doch stammten diese Edlen wahrscheinlich aus dem Geschlechte der schon im 12ten Jahrhunderte in der Mark befindlichen Edlen von Schwanebek, und gaben einem im Lande Beseritz neu angelegten Wohnsitze diesen Namen. Vgl. S. 349.

len, besonders des Privatrechts, z. B. in der ehelichen Gütergemeinschaft, bis auf den heutigen Tag erhalten haben [1]).

Die Hauptburg des ganzen Landes war schon unter Pommerscher und blieb unter märkischer Herrschaft die alte Veste Stargard, von der es unbekannt ist, ob damals neben ihr, wie gewöhnlich neben den Hauptburgen der Provinzen, ein Flecken belegen war [2]). Sie diente als Sitz des markgräflichen Vogtes, der das ganze Land unter dem Namen der Vogtey Stargard vereint verwaltete. Daß der Ort sich nicht früher zur Stadt erhob, daran hinderte ihn wohl die Anlegung von drei neuen Städten, welche kurz hintereinander in den Jahren 1244 und 1248 vorgenommen wurde, und die neben andern Burgen der Provinz in der Hoffnung auf Stadtrecht angesiedelten Personen dahin zusammen rief, wodurch Neubrandenburg am Tollensee, Friedland am Datzes-Flusse und Lychen in Flußverbindung mit der Havel, sehr schnell zu bedeutenden Orten aufblühten.

Mit dem Jahre 1244, zu dessen Anfang die Mark-Grafen Johann I und Otto III von Brandenburg in den Besitz des Landes Stargard kamen, ließen sie in dem Orte Vredelande, welches vermuthlich früher ein Dorf war, Anstalten zur Errichtung einer Stadt treffen, indem sie hiezu, wahrscheinlich aus dem Grunde einen an der Grenze ihres Gebietes belegenen Ort erwählten, so den Verkehr aus den Slawisch gebliebenen Ländern, in welchen es erst sehr wenig Städte gab, desto leichter dahin zu lenken. Sie vergrößerten die Feldmark um 200 Hufen Landes, von denen 50 zur Stadtweide, die übrigen 150 zum

---

1) Von Kamptz Beitr. z. Mecklenb. Staats- und Pr. Recht Thl. I. Abhandl. VI. S. 251. 252. 263. 264.

2) Nach unverbürgten Nachrichten hat der Markgraf Johann I die Burg Stargard nebst dem Städtchen „instaurirt". Schröder's Papist. Mecklenb. Thl. I. S. 678.

Ackerbau bestimmt wurden, von welchen letztern sie sich von jeder Hufe eine jährliche Pacht von einem halben Stücke, einer Viertel-Marck, vorbehielten, welche Zahlung jedoch erst dann eintreten sollte, wenn die fünf ersten Jahre verflossen seyn würden, binnen welcher Zeit die Markgrafen auf ihre Einkünfte aus der Stadt verzichteten. Sie gestanden ihr übrigens dieselben Vorrechte und Rechte zu, welche die Stadt Stendal in der Altmark besaß, und gaben außerdem allen ihren Bewohnern die Freiheit, aus den zu Lehn gegebenen oder unverliehenen markgräflichen Forsten der ganzen Provinz sich nach Belieben das Holz zur Errichtung der nothwendigen Gebäude zu fällen. Damit beim Anbau der neuen Stadt in geordneter Weise verfahren werde, vertrauten sie die Sorge dafür vier Männern an, welche vermuthlich vom Bürgerstande und des Stendalschen Stadtrechtes kundig waren, einem Konrad von Zerbst, Johann von Grevendorf und dessen Brüdern Heinrich von Kerchain und Friedrich von Berengho. Diesen sicherten sie zur künftigen Einnahme von dem Acker-Zins sowohl, wie von denjenigen Zinszahlungen, welche die Bürger von ihren in und bei der Stadt gelegenen Gehöften und Gärten entrichten sollten, ein Drittheil, so wie demjenigen von ihnen, der das erbliche Schulzenamt oder die Präfectur übernehmen werde, alle Stadtgerichts-Gefälle zu, nur mit Ausnahme derjenigen, welche aus dem Gerichte über die Einwohner Slawischer Herkunft eingehen würden, welche dem zeitigen markgräflichen Vogte auch innerhalb der Stadt, wie sie ihm außerhalb derselben zukämen, zum Genusse vorbehalten wurden. Zugleich verordneten sie, daß, damit nicht gegen die Gewohnheit hier der Titel des Schulzen zwischen mehreren Personen getheilt zu seyn scheine, von den Erbauern nur Konrad ihn führe [1]). Ueber dies

1) Hiernach scheint es, als hätte in einer Stadt nur Einer den

Alles stellten die Markgrafen eine Urkunde aus [1]), welche sie mit ihren Sigeln und dem Zeugnisse mehrerer edler Personen befestigten, unter denen sich der Vogt Günther und Albo oder Adalbero von Platin befanden, der wahrscheinlich in dem jetzt Plathe genannten Orte sein Ritterlehn besaß, und ein Ahnherr der Edlen Ludolf und Theodolph von Plote war, die 1280 zusammen auf einer großen Ständeversammlung zur Berlin anwesend waren, von denen ersterer sich später auch bei Verhandlungen des Markgrafen Albrecht III im Lande Stargard zeigt [2]), und der Edlen Vikko und Wedego von Plote, die 1304 sich am Hofe des Fürsten Heinrich des Löwen zu Lychen aufhielten [3]). Der Vogt Günther ist wahrscheinlich derselbe, der im Jahre 1267 sich bei dem Mark-Grafen Otto zu Stargard zugleich mit Engelke und Johann von Dewitz aufhielt [4]), und 1280 auf der erwähnten Ständeversammlung in Berlin, wo er zugleich mit Konrad von Eichstädt anwesend war [5]), unter dem Namen

---

Titel eines Schulzen führen dürfen, doch findet man im J. 1244 Petrum et Giselbertum praefectos antique ciuitatis Brandenburg, 1287 Johannem et Betekinum praefectos ciuitatis Prenzlow, und 1292 Johannem de Gelmerstorp et filios fratris sui scultetos de Angermunde (Gercken's Stiftshist. S. 458. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 120. Cod. dipl. Br. T. II. p. 432.). Einer konnte unstreitig nur das Amt verwalten, aber mehrere — und zwar die nächsten Erben — theilten den Titel.

1) Klüver's Beschr. d. Herz. Mecklenb. Thl. II. S. 330. Frank's Alt- und neu Mecklenb. Thl. IV. S. 177. Buchholtz a. a. O. S. 75.

2) Vgl. S. 228.

3) Buchholtz a. a. O. S. 150.

4) Küster's Collect. Opuscul. hist. march. illustr. Thl. XVI. S. 112. Buchholtz a. a. O. S. 96.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 355.

men Günther von Rehberg erscheint, dessen Sohn vermuthlich der Knappe Hermann von Rehberg war, der 1304 zugleich mit dem Ritter Gerhard von Dewitz in Lychen erwähnt wird [1]).

Die Stiftungsurkunde für die Stadt Lychen [2]), damals Glychen genannt, fertigte der Markgraf Johann I allein im Jahre 1248, wahrscheinlich zu Spandow, aus. Der Anbau und die Einführung städtischer Verhältnisse, ward den Brüdern Daniel und Eberhard, die sich von Parwenitz, einem Dorfe im Lande Glyn, nannten, mit der Verheißung übergeben, daß der dritte Theil aller Zins-Abgaben und Gerichtsgefälle, welche aus der neuen Stadt künftig eingehen würden, ihnen zufallen sollte. Von den 150 der Stadt angewiesenen Hufen Landes, wurden 50 zu Viehweiden bestimmt; für die übrigen legte der Markgraf den Anbauern derselben die Verpflichtung auf, ihm jährlich von einer jeden 3 Schillinge Brandenburgscher Pfennige zu entrichten. Sechs Jahre lang sollten die neuen Bürger jedoch hievon noch frei bleiben. Besondere Vorrechte wurden der Stadt nicht zugestanden, das Stadtrecht sollte für sie das gewöhnliche märkische seyn, doch erhielt sie und

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 150. Gerhard und Johann von Dewitz erblickt man 1292 am Hoflager des Markgrafen Albert. Schröder's Pap. Mecklenb. S. 818.

2) Lychen ging mit dem übrigen Lande Stargard in Mecklenburgsche Herrschaft über, und ward auch in dem Vertrage von Wittmannsdorf dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg bestätigt, nur einige Rechte blieben den Markgrafen darin vorbehalten (Vgl. S. 441, N.). Auch das im Lande Lychen befindliche Kloster Himmelpfort befand sich unter der Landeshoheit des erstern, der ihm im Jahre 1305 eine Bestätigung seiner Güter und Rechte verlieh, mit denen es „vom Markgrafen mit seiner (des Fürsten Heinrich's) Genehmigung in dem ihnen beiden angehörig gewesenen Lande Stargard beschenkt worden" sey (Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 152.

ihre Erbauer bedeutende Fischereigerechtigkeiten zur gemeinschaftlichen Benutzung. Andere wurden ausschließlich den letztern, nebst einem Ackergebiet von 50 Hufen, und einer 16 Hufen großen, nicht fern von der Stadt gelegenen Insel, zum Lehn ertheilt. Um sich den Gebrüdern von Parwenitz aber noch in ganz besonderer Weise gnädig zu bezeigen, wies der Markgraf dem Schulzenamte, welches einer von ihnen übernahm, die beiden Mühlen, die an der Kusternitz, und dicht neben der Stadt belegen waren, ohne Vorbehalt irgend einer Einnahme daraus für sich, zum Lehnsbesitz an [1]). Beide Mühlen werden schon als vorhanden betrachtet, welches die Vermuthung zulässig zu machen scheint, daß der Ort Lychen, auch vor der städtischen Einrichtung desselben, sehr bedeutend war. Daher mogte man für seine Feldmark auch nur geringe Vergrößerung nothwendig achten. —

Hundert Hufen Ackerland mehr erhielt die in demselben Jahre, in Folge einer darüber zu Spandow, gleichfalls von dem Markgrafen Johann I, im Beiseyn des Vogtes Konrad von Stargard und anderer Personen, ausgefertigten Urkunde, von einem gewissen Alvord oder Alward angelegte Stadt Neu-Brandenburg, welche vom Grunde auf neu erbaut zu seyn scheint, und großartiger wie alle übrigen Städte, welche damals zur Mark-Grafschaft gehörten, ausgestattet wurde. Dem Erbauer scheinen zwar keine beträchtliche Besitzungen zugewiesen zu seyn, mit dem Stadtschulzenamte erhielt er das gewöhnliche Drittel der herrschaftlichen Einkünfte aus der Stadt; und der Hufenzins, den die Bürger Neu-Brandenburgs, nach

---

1) Stiftungsurk. d. St. Lychen in Frank's Alt- und neues Mecklenb. Thl. IV. S. 192. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 76. Gräflich-Schlieffensche Geschlechts-Historie, Beil. S. 10.

dem Ablauf einer ihnen für die ersten fünf Jahre zugestandenen Freiheit, entrichten sollten, betrug so viel, wie zu Lychen. Doch für Belebung des Handels der neuen Bürgerschaft ward in ausgezeichneter Weise gesorgt. War es der Stadt Brandenburg im Havellande ums Jahr 1170 nur unter besondern Rücksichten zugestanden worden, mit den meisten Gegenständen innerhalb des markgräflichen Gebietes frei von Zollabgaben ihren Handel treiben zu können, und sollte dies wichtige Recht anfänglich nur ihr Vorzugs-Weise vor allen andern Städten zukommen [1]), so ward dasselbe nicht allein mit dem ganzen Brandenburgschen Stadtrechte überhaupt, wie es inzwischen auch schon der Stadt Spandow zuertheilt worden war, auf Neu-Brandenburg übertragen; sondern noch sehr beträchtlich erweitert, und hier der Zoll von einer Menge von Gegenständen entweder ganz erlassen, oder wenigstens sehr verringert, welche noch in allen andern Städten einem strengern Herkommen unterworfen geblieben waren. Die ganze Markgrafschaft stand den neuen Bürgern offen, um für ewige Zeiten in allen Städten und Dörfern zollfrei ihren Handel zu treiben. Außerdem schenkte der Markgraf Johann I ihnen die Fischereigerechtigkeit in den bei der Stadt gelegenen Gewässern, und dem allgemeinen Besten der Stadt allen den Gewinn, welchen sie aus den auf eigene Kosten auf dem Markte aufzuführenden Gebäuden ziehen würden [2]); worunter zunächst das allgemeine Kaufhaus und die Gewölbe der einzelnen Handwerker-Gilden zu verstehen sind, aus welchen die Markgrafen in andern Städten, wenigstens in früherer Zeit

1) Vgl. S. 329. 330.

2) Stiftungsurk. d. St. Neu-Brandenburg in Klüver's Beschr. d. Herzogth. Mecklenb. Thl. II. S. 15. Frank's Alt- und neues Mecklenb. Thl. IV. S. 191. Buchholtz Gesch. der Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 77.

einen ansehnlichen Gewinn an jährlicher Zinseinnahme zogen. —

Mit der innerhalb eines Zeitraumes von nicht vollen vier Jahren betriebenen Gründung von drelen Städten im Lande Stargard, war eine Hauptsache zur Einführung von Deutscher Kultur in dasselbe gethan, und die Schnelligkeit, mit der jene vorgenommen wurden, läßt uns einen Schluß darauf machen, wie kurzer Zeit es bedurfte, um die wenig angebaute Slawengegend mit einer Menge von Deutschen Dörfern zu versehen, deren Anlage noch mit viel geringern Schwierigkeiten geschehen konnte. Die Markgrafen hielten sich indessen noch oftmals im Lande Stargard auf, und besuchten auch jene von ihnen gestifteten Städte häufig, besonders Neu-Brandenburg, wo der Markgraf Otto III mit dem Beinamen des Gütigen oder Gottesfürchtigen, der damals diese Gegend allein beherrschte, sich auch im Jahre 1277 verweilte, als er hier an einem Sonntage, den 9. Oktober, plötzlich von heftiger Krankheit überfallen wurde und verschied [1]).

---

1) Angeli Chronika d. Mark Brand. Ausg. v. J. 1598. S. 107. *Pulcawa* chronic. ap. Dobner. Monum. hist. Boem. T. III. p. 234. Brotuff Genealogia des Hauses von Anhalt. Bl. XLVI. Pulkawa setzt den Todestag auf das Fest des heil. Dionysius oder den 9. Oktober; die beiden andern Kronisten sagen nur, daß es ein Sonntag war, an welchem Otto III verstarb. Mörschel (Gesch. d. M. Br. B. I. Thl. I. S. 164.) und Gallus (Gesch. d. M. Br. Thl. I. S. 185. 2te Ausg.) setzen Otto's Todesjahr irrthümlich ins Jahr 1268, indem sie darin auf Gercken's Behauptung vertrauen, der aus einer am 1. Mai 1268 von einem Markgrafen Otto allein ausgestellten Urkunde (Cod. dipl. Br. T. I. p. 199.) sehr unrichtig den Schluß zog, daß Otto erst in dem erwähnten Jahre gestorben seyn müsse, was um so auffallender ist, als Gercken gleich nach jener Urkunde eine andere bekannt gemacht hat, welche an demselben Orte an demselben Tage gleichfalls von einem Markgrafen Otto über denselben Gegenstand ausgestellt

Der heutige Flecken Feldberg scheint anfangs ein um die Mitte des 13ten Jahrhunderts angelegter Rittersitz gewesen zu seyn, der einem edlen märkischen Geschlechte angehörte; wenigstens ist es sehr wahrscheinlich, daß die Mark-Grafen den Edlen Berthold von Veltberg, der diesen Namen vermuthlich von dem bei Fehrbellin gelegenen Orte Feltberge trug, und der erste unter den Vasallen war, die den Vertrag von Kremmen, worin das Land Stargard ihnen abgetreten ward, abschließen halfen [1]), Theil nehmen ließen an dem Vortheile, der ihnen dadurch zugefallen war, und ihn mit großen Ländereien in dem von ihnen mit seinem Beistande erhaltenen Gebiete belehnten; worauf jener dann wahrscheinlich sich einen neuen, Feldberg genannten, Wohnsitz gründete. Doch findet derselbe vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts keine Erwähnung, wie es überhaupt weiter keine Orte giebt, deren in dem sechsjährigen

---

worden ist, worin dieser Otto aber seiner Brüder gedenkt, welche Otto III nicht hatte; woher Otto V, Otto's III Sohn, zweifelsohne als Aussteller der beiden Urkunden gelten muß. Auch ertheilten bereits am 18. Nov. 1267 Otto's Söhne, Johann II und Otto IV, der Stadt Salzwedel (wo Johann I nichts zu sagen hatte) eine Polizeiordnung, worin sie ihres verstorbenen Vaters gedenken (Lentz Brand. Urkunden S. 56.), und der Bericht jener so oft zur Unzeit verworfenen Kroniken bestätigt sich dadurch, daß im Jahre 1267 das Fest des heil. Dionysius oder der 9. Oktober wirklich auf einen Sonntag fiel.

1) Ne aliqua in posterum calumpnia possit suboriri, ab utraque parte promiserunt, praefatam compositionem data fide seruari. Ex parte Dnorum Marchionum Dns Bertholdus de Veltberg, Albertus Aduocatus, Thidardus de Wostrow Alueri-cus de Kerkow etc. pro Domino Werzlao promiserunt fide data Dnus Alardus Badelaken Conradus de Schonenwalde, Godefridus Struz, Dns Nizan, Dns Dubeslav. Schluß-Worte des Vertrages von Kremmen. Buchholtz a. a. O. S. 68.

Zeitraume von 1244 bis 1250 im Lande Stargard gedacht worden wäre.

Aus einer viel frühern Zeit besitzen wir schon von dem Prämonstratenser [1]) Mönchskloster Broda am Tollen-See zuverlässige Nachricht. Zu diesem geistlichen Stifte legte der Fürst Kasimir, der über diesen Theil des damaligen Vorpommerns herrschte, im Jahre 1170 zu Ehren der heiligen Jungfrau und des Apostels Petrus den Grund. Denn als derselbe in diesem durch Albrechts des Bären Tod merkwürdigen Jahre zugleich mit dem hochbejahrten Stifter der Mark Brandenburg und dessen Kindern, mit dem Erzbischofe von Magdeburg und vielen Bischöfen bei der feierlichen Einweihung der neuen Havelbergschen Kathedralkirche, unter deren Diöcesanschaft das Land Stargard stand, zugegen war, gedachte er, nach den Worten der darüber ausgestellten Urkunde, an die Gnade Gottes, die ihn an Ansehn und Reichthum vor so vielen Sterblichen erhöhet, und ihn würdig dazu gehalten habe,

---

1) Nach von Rudloff's Meinung (Mecklenb. Gesch. Thl. II. S. 170.) ist Broda ein Cisterzienser-Kloster gewesen. Wir wissen nicht, worauf diese Meinung, die auch an andern Orten geäußert worden ist, beruhen mag; doch giebt es Gründe genug, sie für irrthümlich zu erklären. Dazu gehört, daß Broda von dem Domkapitel zu Havelberg gestiftet worden, es aber unerhört ist, daß ein Stift eine Tochterkirche einer andern Ordensregel unterworfen habe, als der, nach welcher es selbst lebte; und die Bisthümer Brandenburg und Havelberg befanden sich bekanntlich in der großen Congregation von Premontré. Dies bestätigt sich durch eine Urkunde des Probstes Nikolaus von Magdeburg, worin derselbe alle drei Jahre am Erinnerungs-Tage des heiligen Nortbert, des Stifters der Prämonstratenser-Regel, eine General-Ordens-Versammlung zu halten befiehlt, und unter den Kirchen, die es zu besuchen verpflichtet wurden, auch — Broda, Hauelbergensis diocesis, filia Hauelbergensis — genannt wird. Urk. v. J. 1295 in Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 502. folg.

so viel irdische Macht in seine Hände zu geben, und beschloß sein dafür mit Dankbarkeit erfülltes Herz, durch eine fromme Handlung für die christliche Kirche, an den Tag zu legen. Mit Einwilligung seines Bruders Bogislav übergab er daher noch am nämlichen Tage eine bedeutende Menge von Gütern, die im Lande Stargard, Wustrow, Dobre ꝛc. gelegen waren, einigen Domherrn der hohen Stiftskirche zu Havelberg [1]), indem er sie mit dem Auftrage beehrte, diese Güter zur Errichtung eines Klosters in demselben an dem Orte, der dazu ihnen am paßlichsten scheinen würde, zu verwenden; wofür die Havelbergsche Kirche bis zur Vollendung des Klosters den Nießbrauch jener Güter hatte. Sie alle hatte der Fürst von sämmtlichen Abgaben, die sie seiner landesherrlichen Kammer zu entrichten schuldig gewesen waren, völlig befreit; keine Zoll- oder Zinsforderung sollte mehr von Seiten seiner Beamten das Eigenthum der Kirche verkümmern, dessen Insassen, mogten sie Slawischer oder Deutscher Herkunft seyn, von der weltlichen Macht zwar in allen Dingen geschützt, doch nicht gerichtet und mit Abgaben beschwert werden sollten. Diese Rechte und die dem Kloster, was darnach zu Broda errichtet ward, zugewiesenen Besitzungen, wurden ihm im Jahre 1230 von den Herrn von Werle, nachdem diese kurz vorher in den Besitz des Landes Stavenow gekommen waren, und öfters von den Pommerschen Herzögen auf

1) Auch die Havelbergsche Episkopalkirche zeigt sich später im Lande Stargard, wahrscheinlich durch die Freigebigkeit der Pommern-Fürsten begütert. Im Jahre 1267 besaß sie hier von altersher die Dörfer Schönhausen und Bischofsdorf, das jetzt wahrscheinlich Voigtsdorf heißt, welche Güter der Markgraf Otto III in dem gedachten Jahre, nach einer zu Stargard, im Beiseyn des Herzogs Barnim von Pommern ausgestellten Urkunde, noch um 12 Hufen Heideland und um das Dorf Daberkow vermehrte. Küster's Collect. opusoul. hist. March. illustr. Thl. XVI. S. 112.

Bitten des Klosters bestätigt [1]); noch die letzte, von den beiden der Geistlichkeit sehr zugethanen Herzögen Wratislaw III und Barnim I, vor der Abtretung Stargards an die Markgrafen, in Bezug auf dieses Land ausgestellte Urkunde, ist eine Sicherungs-Acte dieses von ihren Vätern gestifteten Klosters; dann ging dasselbe unter die Hoheit der Markgrafen über.

Die Besitzungen, mit denen das Kloster von seinem Stifter ausgestattet ward, bestanden, außer vielen Seen und unangebauten Gegenden vom Tollensee bis an die Quellen der Havel, aus 35 namhaft gemachten, theils im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, theils im übrigen Mecklenburg belegenen Dörfern. Sie waren unstreitig alle eine Anlage der Slawen, von ihnen benannt und bewohnt, und haben dessen ungeachtet größtentheils durch 660 Jahre bis auf den heutigen Tag ihr Bestehen behalten. Der Ort Broda war im Jahre 1244 ein Marktflecken (villa cum foro et taberna); nicht fern von ihm liegen die Kloster-Dörfer Womtin oder Woimtin, jetzt Weitin, Calube, heut Kalübbe, Caminiz oder Caminitza, jetzt Chemnitz, Wogarzin oder Wogarzmow, Woggersin, und Silubini, das heutige Lebbin. Sie wurden mit allen Zubehörungen, welche bis an den aus Mecklenburg-Schwerin kommenden, und sich ½ Meile nördlich von Neu-Brandenburg in die Tollensee ergießenden Flusse Preeustinza oder Prituzniza [2]) hinabreich-

---

1) Stiftungsurk. des Kl. Broda in Küster's Collect. opuscul. Thl. XVI. S. 141. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 73. Von Dreger's Cod. dipl. Pomeran. p. 286. Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 15. Bestätigungsurk. v. J. 1230 in Chemnitz Leben H. Niklots V zu Werle *manuscpt.* ad a. 1230 vom J. 1244 (richtiger v. 27. Dzbr. 1243) b. Buchholtz a. a. O. S. 73.

2) In einer Urkunde vom J. 1249 heißt dieser Fluß Pretusniza. Von Dreger a. a. O. S. 285. 286.

ten, dem Kloster vereignet. Außerdem das an demselben Flusse gelegene Patsuem, Patsecin oder Patzutin, jetzt Passenthin, und die Dörfer Wolcizin, jetzt Wolkenzin, Crucow, jetzt Kruckow, Pancirin oder Pacelin, vermuthlich das heutige Penzlin, und Vilim, jetzt Gr. und Kl. Vielen, von denen das letztere damals, zur Unterscheidung von dem gleichnamigen Orte, den Beinamen Carscici oder Carstitze trug. —

Nun fährt das Verzeichniß der Klostergüter Broda's mit dem 1170 Cyrice, 1243 Sirize genannten Orte Hohen-Zieritz, und dem Schlosse und Dorfe Wuzstrowe, jetzt Wustrow fort. Hierauf werden die unbekannten Ortschaften Nadur, Podulmow, Tribekow, Wigun, Tuardulmow, Step, Nikakow und Lang angegeben, welche vielleicht eingegangen sind, vielleicht ihre Slawischen Namen mit der Zeit in Deutsche verändert haben. Cussowc, womit jenes Register weiter geht, läßt sich in dem heutigen Küssow wieder erkennen, und die Namensähnlichkeit der Dörfer Malke, Malkow und Cumerow führt uns zu den Städten Malchow, Malchin und Kummerow am Kummerowschen See, welche damals noch Dörfer waren, wenn es nicht wahrscheinlicher ist, daß ähnlich benannte Orte, die dem Kloster näher gelegen waren, in der Folge eingegangen sind. Dobre oder Pobre war vermuthlich ein Ort in dem Ländchen dieses Namens, welches im heutigen Mecklenburg-Schwerin an der Grenze zwischen dem Lande Stargard und Pommern gelegen war, während man die folgenden Orte im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz wiederfindet, nämlich Priulbitz oder Prilbiz, jetzt Prillwitz, Roverin oder Rowene, jetzt Rowa, Rimirow oder Remirow [1]), Ribki,

1) Dies muß ein anderes Remerow gewesen seyn, als das heutige Groß- oder Klein-Remerow, oder das Kloster hat jenen Ort wieder an die Landesherrschaft veräußert, der diese Orte im

oder Nibike, das heutige Niepke, das Dorf Staregard, die heutige Stadt Stargard, das Dorf Itzapel oder Tsaple, heut Sabel, und Lipitz, vielleicht jetzt Lapitz, wahrscheinlicher jedoch ein eingegangenes Dorf am Liepser-See. Diese Ortschaften wurden mit allen noch unbesetzten Feldmarken bis an den Wublitz-See südlich, und nördlich bis an die Grenzen des Landes Chotibanz oder Gotebant [1]) und den Liepser-See dem Kloster zuertheilt. Auch ward demselben eine Salzquelle gegeben [2]), welche die Markgrafen von Brandenburg sich doch auch bei Vereignung von Orten an geistliche Stifter vorzubehalten pflegten [3]). Sie hieß Cokle oder Colthele, aus welchem Namen, da wir sonst keine Nachricht von ihr haben, sich nicht erfahren läßt, wo sie gelegen seyn mogte. Indem aber in Bezug auf dieselbe vom Fürsten Kasimir nicht auf ihren gegenwärtigen Er-

---

Jahre 1298 angehörten. Von dem Markgrafen Albrecht trug sie ein Ritter Hermann von Warburg zu Lehn, der sie in dem erwähnten Jahre — nämlich das von Deutschen angelegte Dorf Gr.-Nemerow, Kl.-Nemerow, welches von Slawen bewohnt wurde, und den Hof Nemerow — dem Johanniter-Ritter Ulrich Schwarz für 630 Mk. verkaufte; wozu der Markgraf seine Einwilligung gab, indem er zugleich auf seine Rechte in den gedachten Gütern verzichtete — wegen der guten Dienste, die Ulrich Schwarz ihm, da derselbe noch Laie war, als Sekretarius geleistet hatte — aber mit der Bedingung, daß dieser Zeit seines Lebens der Vorsteher der darin zu errichtenden Kommende seyn sollte. Buchholtz a. a. O. Thl. IV. Urk. S. 135.

1) Vgl. S. 435. Note 2.

2) Dedimus etiam eis Salinam, quae est in Cokle, cum omni utilitate, quae per laboris industriam futuro tempore fieri potuerit ibidem ex sale.

3) So heißt es in einer markgräflichen Urkunde v. J. 1258 an das Kloster Chorin, in dessen Gütern sie alle sonstigen Rechte aufgaben — sed saline, si que in dicto proprietatis fundo eruperint nostre eruut, de quibus tamen ordinabimus quod ecclesie — sit indempnis. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 203.

trag, sondern nur auf den durch die Anstrengung des Klosters daraus zu hoffenden künftigen Gewinn hingewiesen ward, so steht zu vermuthen, daß sie vor dem Jahre 1170 noch nicht bearbeitet war, das Kloster die Quelle nicht ergiebig fand, und sie so in Vergessenheit gerathen ließ.

2.

Das Ukerland ward nach der über die Abtretung desselben an die Markgrafen vom Herzog Barnim ausgefertigten Urkunde von der Welse (Wilsna) bis zu deren Einfluß in die Randow, den heutigen Landgraben, der damals ein Sumpf war, von diesem bis zur Vereinigung mit der Löcknitz und von der letztern bis zur Uker, auf der entgegengesetzten Seite von dem jetzt unbekannten Flusse Zarowa begrenzt. Aus dieser ungenauen Grenzbeschreibung läßt sich wenigstens so viel mit Deutlichkeit wahrnehmen, daß das Ukerland sich nordwärts weit über den Umfang der spätern Ukermark hinaus erstreckt hat. Noch im 14ten Jahrhunderte rechnete man Pasewalk und Torgelow zu den festen Plätzen des Ukerlandes [1]), und im Jahre 1375, als wenigstens das erstere schon hievon getrennt war, gehörten doch noch die bei Pasewalk gelegenen Dörfer Belling, Stolzenburg, Dargitz und Schönwalde dem Ukerlande wirklich an [2]). Für die südliche Seite dieses Landes ist aus der

---

1) Ukera has habet munitiones — Poswalk, — Torgelow — Landbuch Kais. Karl IV S. 43. Zur Zeit der Anfertigung dieses unschätzbaren Werkes (1375) gehörte zwar wenigstens der letztere dieser Orte der Markgrafschaft nicht mehr an, aber es lag in des Verfassers Plan, auch — „quedam, que olim ad marchionem pertinebant" (S. 40.) zu erwähnen.

2) Kais. Karl's IV Landbuch S. 168. 170. 195. 169. Nach einigen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts machte die Gegend von Pasewalk ein eigenes Land aus, welches ausdrücklich von der Provincia Ucra unterschieden wird. Doch gab es im-

gedachten Urkunde aber gar keine Grenzbezeichnung zu entnehmen; sie wäre darin wirklich überflüssig gewesen, da die Ausdehnung, welche das von den Markgrafen besessene Gebiet, nämlich das Land Barnim, in dieser Gegend bis dahin gehabt hatte, mit Recht als bekannt vorausgesetzt werden konnte, und die nördliche Grenze desselben jetzt gleichgültig geworden war. So würden wir auch jetzt hierüber aller gewissen Auskunft entbehren, wenn nicht Karl's IV Landbuch uns diese in ziemlich genauer Weise ertheilte. Diejenigen, welche von den hierin zum Ukerlande gerechneten Orten am südlichsten gelegen waren, sind Stolpe, Alt-Künkendorf, Glambek, Gollin, Vietmannsdorf, Wesendorf bei Zehdenik und Grunsee [1]), und daß sich nahe an diesen Orten die Grenze des Ukerlandes befand wird aus derselben Quelle dadurch bestätigt, daß viele jenen südwärts zunächst gelegene Dörfer ausdrücklich zum Barnim gerechnet werden [2]), sonst auch durch die Besitzungen, welche die

---

mer ein Ukerland im weitern Sinne, wozu das Land Pasewalk mit gehörte. Daher wird z. B. das Dorf Zarrentin bei Pasewalk in einer Urkunde Bogislav's und Kasimir's v. J. 1216 zum Lande Pasewalk gerechnet, aber in einer in demselben Jahre ausgestellten Urkunde des Bischofes von Kamin als im Ukerlande gelegen bezeichnet. Von Dreger's Cod. dipl. Pomeran. p. 82. und 84.

1) Kais. Karl's IV. Landbuch S. 42. 199. 193. 195. 43.

2) Nach dem Landbuche Kaiser Karl's IV werden die Dörfer Poratz, Neu-Künkendorf und Gr.-Ziethen (S. 101. 102. 103.) zum Barnim gerechnet und der Frh. von Herzberg, der Herausgeber desselben, hat sie unter der Ueberschrift Barnim passiren lassen, weil sie mit andern, im heutigen Barnimschen Kreise belegenen Dörfern vermischt erwähnt werden. Doch hat derselbe den folgenden Orten, „weil sie unstreitig in der Ukermark liegen, den Titel „Ukermark" vorsetzen zu müssen geglaubt," während sich doch deutlich nicht auf dieser Stelle des Landbuches, sondern viel später das Ukerland (Terra Ukera) findet (S. 132. folg.), welches der Herausgeber „Ukermark" überschrieben hat. Jene nach dem Ori-

Markgrafen in dieser Gegend vor der Erlangung des Ukerlandes inne gehabt haben [1]).

Von dem Verhältnisse des Ukerlandes unter der Pommerschen Herrschaft, und den demnächst damit vorgenommenen Veränderungen gilt im Ganzen Alles, was in Bezug hierauf vom Lande Stargard gesagt ist. Doch gab es in diesem Lande schon vor dessen Uebergang unter märkische Herrschaft eine in derselben Weise errichtete Stadt, wie die Markgrafen im Stargardischen ihre Städte gründeten, nämlich Princeslow, Prinzlaw, Brenzlo, das heutige Prenzlow. Es bestand zuerst unter diesem Namen ein altes Schloß, dessen Anlage nach einer, vermuthlich nur durch den Versuch, den Namen auf einen Gründer zu deuten, entstandenen Erzählung dem Brandenburgschen Fürsten Pribislav beim Jahre 1138 zugeschrieben wird [2]). Da es zum ersten Mal im Jahre 1187 und 1188 in Urkunden erwähnt wird, war es der Wohnsitz eines edlen Slawen, Zuzlyzla genannt, und gehörte dem Bischofe von Kamin an, dem auch die Abgaben zur Einnahme zugewiesen waren, die von dem an der Burg gelegenen, gleichnamigen Dorfe wegen des Markt-Rechtes, das es besaß, erhoben wurden [3]). Dieser Burg-

---

ginal des Landbuches dem Barnim angehörigen Dörfer sind Lunow bei Angermünde, Hohensaaten, ein Filial von Lunow, Britzick oder Britz, Chorin, Serwys oder Serwes, Groß-Ziethen, Hertzsprung, Liepe, Buchholtz (eingegangen), Stolzenhagen, Ludersdorf, Parstein, Brodewin und Golz. Wie schade, daß das Landbuch aus dieser Gegend nur die Güter des Klosters Chorin, welche in jenen Orten gelegen waren, und die andern nicht aufzählt, die zu dem nördlich der Finow gelegenen Theile des Landes Barnim oder zum Alten-Barnim gehörten!

1) Vgl. S. 391. folg.

2) Angeli Chronika d. Mark Brand. (1588) S. 81.

3) Von Dreger Cod. dipl. Pomer. p. 40. 45. Sects Gesch. v. Prenzlow Thl. I. Abschn. 2. Grundmann's Ukerm. Adelshist. Thl. I. S. 6.

Flecken, der als solcher lange bestand, des Handelsrechtes genoß, und mit den Städten die Freiheit theilte, Gewerbe zu treiben, doch weder dem Verbande des Landgerichts mit der Umgegend entnommen, noch mit städtischer Obrigkeit, mit der Freiheit von den den Landsleuten obliegenden Diensten begnadigt, noch mit Mauern umgeben war, wurde aber im Jahre 1235, gleich nachdem der Herzog Barnim I nach dem Rathe seiner großentheils aus Deutschen bestehenden Vasallen angefangen hatte, in den Pommerschen Landen „freie" Städte, nach Art der Deutschen, zu gründen, in eine solche Stadt verwandelt. Auch soll dieser Fürst auf die Befestigung derselben sorgfältig Bedacht, und viel Deutsche Ankömmlinge darin aufgenommen haben [1]). Die Bewerkstelligung des eigentlichen Anbau's und die Einführung der in Deutschen Städten nach dem Magdeburgschen Rechte, welches der Stadt zuertheilt ward, üblichen Einrichtungen und rechtlichen Verhältnisse übertrug er mehreren Männern, die höchst wahrscheinlich Bürgersöhne aus einer märkischen Stadt, wenigstens von Deutscher Herkunft waren, einem gewissen Walther, der künftig Stadtschulze seyn sollte, einem Jordan und dessen Bruder, einem Wilkins, einem Eſicho, Heinrich, Elias und einem Paulus von Stendal [2]), welche in derselben Art, wie die

1) Kantzow Pomerania oder vrsprungk vnd altheit — der Lande Pomern Thl. 1. S. 232.

2) Cuius ciuitatis promotionem viris providis et discretis Waltero, qui in ea prefectus erit, Jordano et fratri suo, Willekino cum Esycho, Henrico cum Helya, et Paulo de Stendal — commisimus. Auf die Interpunktion dieser Worte, wie sie sich im Abdrucke der Urkunde bei Buchholtz findet, ist nicht viel zu geben: wahrscheinlich findet sie sich im Original nicht; und dann ist es glaublicher, daß sich der Name de Stendal auf alle vorigen Namen bezog, welche Bürger aus der gleichfalls mit Magdeburgschem Rechte versehenen Stadt Stendal seyn mogten, als daß um diese

Erbauer der Städte im Lande Stargard mit bestimmten Hebungen und außerdem mit 80 Hufen freien Landes Lehns-Weise beschenkt wurden. Die Stadt bekam zur Beförderung des Handels allgemeine Zollfreiheit in allen Städten Pommerschen Gebietes, und zu städtischen Grundstücken 300 Hufen Landes zu der Feldmark, welcher der Flecken gehabt hatte, hinzu. Auf drei Jahre ward ihr hievon die Entrichtung der Pacht an den Landesherrn erlassen, für die folgende Zeit der Betrag derselben auf ein halbes Vierding von der Hufe festgesetzt. Von diesen Ländereien lagen 200 Hufen auf der Seite der Ueker, an welcher die Stadt erbaut werden sollte, die anderen auf der entgegengesetzten. In Betreff der Mühlen ward verordnet, daß von ihrem Ertrage zwei Drittheile immer dem Landesherrn entrichtet werden sollten, der dritte Theil dürfe Dem zukommen, auf dessen Kosten sie errichtet werden würden [1]). — Alles das Obige wurde der Stadt im Anfang des Jahres 1252 von dem Markgrafen Johann I bestätigt, der ihr noch 250 Hufen Landes zum Ackerbau, mehrere Ländereien zur Viehweide, die Zollfreiheit in seinem Gebiet in dem Umfange, wie Brandenburg und Berlin sie besaßen, die Einkünfte aus dem Kaufhause, den ganzen Uckersee, den halben See Meln und die Erlaubniß ertheilte, sich Holz allenthalben, wo sie es anträfen, schlagen zu lassen [2]). So erhielt Prenzlow bei Weitem die größeste Feldmark von allen märkischen Städten, über deren ländliche Besitzungen wir Kenntniß besitzen.

Zeit, da sehr selten Jemand ohne Beinamen erwähnt wird, Dies hier bei sieben Personen der Fall gewesen wäre. — Aus dem Jahre 1311 sind auch die Prenzlowschen Bürger Henning, Heiso und Stephan bekannt, die den Beinamen von Stendal trugen. Grundmann a. a. O. S. 52.

1) Von Dreger a. a. O. S. 167. Grundmann a. a. O. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 66.

2) Buchholtz a. a. O. S. 80.

Schon im Jahre 1240 überließ der Bischof von Kamin dem Herzoge Barnim den Zehnten von 340 zu Prenzlow gehörigen Hufen [1]), von denen 40 wahrscheinlich die alte Feldmark des Dorfes ausgemacht hatten. Von diesem Zehnten verschenkte indessen der gegen die Geistlichkeit überaus freigebige Fürst die Hebung des Roggenzehnten von 8 Hufen dem Jungfrauenkloster in Altstettin; der übrige Theil dieser Einnahme ging im Jahre 1250 mit an die Mark-Grafen über [2]).

Von den geistlichen Stiftern, welche später in Prenzlow erblickt werden, scheint nur eines vor dem gedachten Zeitpunkte bestanden zu haben: denn sicherlich traut Sect einer falschen Urkunde, indem er auch zweien andern ein gleich frühes Bestehen zuschreibt [3]). Jenes einzige war das zu Ehren der heiligen Jungfrauen Maria und Magdalena erbaute Kloster der büßenden Schwestern, von dessen Stiftung und Verhältnissen uns jedoch gleichfalls nichts Anderes bekannt ist, als daß es kurz vor dem Anfange des Jahres 1250 gegründet worden ist, um welche Zeit der Herzog Barnim demselben, ehe er vom Besitz des Ukerlandes schied, die Hauptkirche der Stadt Prenzlow, die der heiligen Maria geweiht war, mit andern hiemit verbundenen Kirchen, die unter dem Schutze des heiligen Sabinus und Nikolaus standen, und den rechtmäßigen Gebrauch der

Ein-

---

1) Von Dreger a. a. O. S. 205.

2) Wenigstens wird in der Abtretungsurkunde des Ukerlandes an die Markgrafen der Zehenthebungen, die diesen zugleich überlassen wurden, ausdrücklich gedacht.

3) Sect's Gesch. d. Stadt Prenzlow, Anh. z. 1. Theil: Urk. Nr. 1. — Ex originali Marchionum (welche erst später zur Herrschaft über das Ukerland gelangten) — wohl die ungelungenste Nachbildung eines markgräflichen Schreibens, die sich unter allen falschen Urkunden finden mögte.

Einkünfte aus diesen drei schon damals zu Prenzlow bestehenden Pfarreien übertrug [1]). Des ersten bekannten Pfarrers in Prenzlow geschieht in der Person eines gewissen Stephanus schon im Jahre 1188 Erwähnung [2]).

Eine zweite Stadt, welche schon von den Slawenfürsten im Ukerlande gestiftet worden, wäre Greifenberg, wenn es sich nicht, wie zu vermuthen steht, auf die Pommersche Stadt Greifenberg bezieht, was von einem so benannten Orte von Kronisten berichtet wird, daß derselbe auf Anordnung Wratislav's III, eines Bruders des Herzogs Barnim, Deutschen Erbauern, Jakob von Trebekow und Kasimir Borken genannt, übergeben, mit hundert Hufen Landes für Deutsche Anbauer, und mit Deutschem Stadtrechte beschenkt sey [3]). Das Ukerländische Greifenberg war im 13ten Jahrhundert den Edlen zu Lehn gegeben welche den Namen von Greifenberg trugen, von denen sich zuerst die Brüder Johann und Gottfried zeigen [4]), und von deren Nachkommen dieselbe noch im Jahre 1375 besessen ward, da sie eine mit einem Schulzen und mit Rathsherrn versehene Stadt war [5]), während sie sich in neuerer Zeit ohne Magistrat befand.

---

1) Von Dreger Cod. dipl. Pomeran. p. 323.

2) Von Dreger a. a. O. S. 51.

3) Kantzow's Pomerania Bd. I. B. VI. S. 256. Dieser Kronist konnte eine so genaue Kenntniß von der Stiftung Greifenbergs wohl nur aus Urkunden gezogen haben; und daß er die Stiftung Prenzlow's genau den darüber erhaltenen Urkunden gemäß berichtet hat, erweckt ihm Vertrauen. Doch enthielt die Feld-Mark der Stadt Greifenberg im Ukerlande nach dem Landbuche v. J. 4375 nur 54 Hufen. S. 197.

4) Sie werden 1277, 1280, 1284, 1287, 1289 erwähnt. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 420. 427. 429. Desselb. Fragm. March. Thl. III. S. 17. Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 123. 120.

5) Kaiser Karl's IV Landb. S. 197.

Der heutige Flecken [1]) Stolpe, der schon unter der Pommerschen Herrschaft ein bedeutender Ort gewesen war, befand sich um die Mitte des 13ten Jahrhunderts wahrscheinlich in seinem jetzigen Verhältnisse. Auf die hiesige Burg wurde gleich, nachdem die Markgrafen in den Besitz des Ukerlandes gelangten, der Sitz des Vogtes verlegt [2]), der früher zu Oderberg residirt hatte, worauf der erweiterte Vogteybezirk den Namen Stolpe führte.

Die Zahl der Rittersitze scheint schon unter Pommerscher Herrschaft im Ukerlande sehr groß gewesen zu seyn, und der Freigebigkeit, womit die Pommerschen Fürsten bei Lehnsertheilungen an Edle, besonders wenn sie Deutscher Herkunft waren, zu verfahren pflegten, ist es auch wohl größtentheils zuzuschreiben, daß noch jetzt der Adel in der Ukermark viel zahlreicher ist, wie in allen übrigen Theilen der Mark Brandenburg: denn der größte Theil dieser Provinz gehört dem Adel. Nach den wenigen Pommerschen Urkunden, welche dieselbe betreffen, scheinen nicht nur die Edlen von Falkenrehde [3]), von Woldenberg [4]), von Nasleben [5]), von Fehlwanz [6]), von Walsleben [7]), von Angern [8]), von Garchau [9]), von Wedbringen [10]),

---

1) Bratring's Beschr. d. M. Br. Thl. II. S. 521.

2) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 83.

3) Arnold von Valkenrede besaß 1240 ein dem Namen nach unbekanntes Dorf von 60 Hufen. Von Dreger Cod. dipl. Pomer. p. 205.

4) Von Dreger a. a. O. p. 241. 281. 235.

5) Von Dreger a. a. O. p. 239. Vgl. diese Schr. S. 111.

6) Von Dreger a. a. O. p. 241. 162.

7) Von Dreger a. a. O. p. 301. 307. 369. 371. 244.

8) Von Dreger a. a. O. p. 244. 254.

9) Vgl. d. Schr. S. 143.

10) Von Dreger a. a. O. p. 347.

von Insleben[1]), von Jerichow[2]), von Köthen[3]) in dieser Gegend der Pommerschen Lande Lehen besessen zu haben; sondern mehrere edle Familien trugen auch den Beinamen ihrer Wohnsitze nach Dörfern, welche noch jetzt im Ukerlande bestehen. Im Jahre 1240 wird ein Bartholomäus von Poliz, wahrscheinlich dem heutigen Peliz genannt[4]), von Woldin, dem heutigen Wollin, trug im Jahre 1243 ein Gerhard seinen Namen[5]), von Duchow, jetzt Dochow, im Jahre 1244 ein Ritter Liborius[6]), ein Ritter Browinus von Drense wird 1243 erwähnt[7]), Johann von Welsyn, dem heutigen Welsow, 1247[8]). In den Jahren 1240 und 1241 wird ein Ritter Johann, 1243 und 1244 Nikolaus am Pommerschen Hofe, und 1187 ein Roso am markgräflichen Hofe von Berlin, Brelyn und Brellin, dem heutigen Bröllin, genannt[9]). Ein Reinekow von Bassendove, der 1240 am Pommerschen Hofe erscheint, führte seinen Beinamen ohne Zweifel von dem Dorfe Basedow[10]), so wie Friedrich von Hindenborgh, der wohl aus der altmärkischen Familie gleiches Namens stammte[11]), aber 1244 und 1253 am Pommerschen, 1269 am märki-

---

1) Buchholtz a. a. O. S. 74. Von Dreger a. a. O. S. 207.

2) Von Dreger a. a. O. p. 281.

3) Von Dreger a. a. O. p. 207. 214.

4) Von Dreger a. a. O. p. 200.

5) Von Dreger a. a. O. p. 239.

6) Buchholtz a. a. O. S. 74.

7) Grundmann's Ukerm. Adelsh. S. 37.

8) Von Dreger a. a. O. S. 266.

9) Von Dreger a. a. O. S. 239. 207. 214. 217. Buchholtz a. a. O. S. 74. Grundmann a. a. O. S. 32.

10) Von Dreger a. a. O. S. 200.

11) Vgl. S. 91.

schen Hofe erscheint [1]), von dem Dorfe Hindenburg bei Prenzlow. Von den Edlen von Jagow oder Jachow findet man gleichfalls schon unter Pommerscher Herrschaft im Jahre 1243 einen gewissen Heinrich, und 1250 Johann und Berengar [2]); bei den Markgrafen findet sich darnach während des 13ten Jahrhunderts Arnold von Jagow in den Jahren 1267, 1268, 1275, 1280, 1281, 1282, 1283 [3]), Johann von Jagow 1270, 1271, 1293 und 1297, das letzte Mal als Vogt zu Rathenow [4]) Konrad von Jagow 1284 [5]), Henning 1294, 1295 [6]) und Bethcko von Jagow 1298 und 1299 [7]). Von dem Orte Bertikow nannten sich vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts zwei Edle, Friedrich und Dietrich, von denen letzterer 1243, 1245, 1247 und 1254 sich bei den Herzögen von Pommern [8]), Friedrich sich 1521 bei diesen [9]); aber schon 1244, 1248 und 1252 bei den Mark-

---

1) Von Dreger a. a. O. S. 250. 347. Grundmann a. a. O. S. 43.

2) Von Dreger a. a. O. S. 324. Grundmann a. a. O. S. 43.

3) Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 56. 97. 800. 899. 891. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII. p. 440. T. I. p. 416. 49. 355. Dipl. vet. March. Thl. II. S. 436. Fragm. March. Thl. V. S. 6. 9.

4) Buchholtz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 98. 129. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 18. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 205.

5) Lentz a. a. O. S. 122.

6) Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 35. 37. Thl. II. S. 29. Buchholtz a. a. O. S. 129.

7) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 170. 171. Buchholtz a. a. O. S. 137.

8) Von Dreger's Cod. dipl. Pomer. p. 239. 251. 235. 369.

9) Von Dreger a. a. O. S. 335.

Grafen von Brandenburg aufhielt [1]). Auch noch nach dieser Zeit findet man die Edlen von Bertikow an beiden Höfen, Johann verweilte 1295 bei Herzog Otto von Pommern, Albert 1280 bei den Markgrafen zu Berlin [2]). Aus dem Geschlechte der Edlen von Boitzenburg findet man zuerst einen Johann in den Jahren 1240 und 1248, der Trugseß des Herzogs von Pommern war [3]). Nach ihm erscheint ein gewisser Gerhard in den Jahren 1271 und 1272 am markgräflichen Hofe [4]), der im Jahre 1276 ohne Erben verstorben gewesen zu seyn

---

1) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 461. Grundmann's Adelsh. S. 33. Buchholtz a. a. O. S. 72. 76. 78. 83.

2) Grundmann a. a. O. S. 33. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 355.

3) Von Dreger a. a. O. S. 200. 207. — Es kommen schon viel früher Edle von Boitzenburg am markgräflichen Hofe vor. Der Ritter Goswin von Boitzenburg befand sich ums Jahr 1215 bei dem Markgrafen Albrecht im Lager zu Staffeld in der Altmark (Beckmann a. a. O. Sp. 182.), 1217 bei demselben zu Wollmirstädt, (Urk.-Anh. Nr. XII.) und hielt sich 1225, 1226 und 1235 zu Seehausen, Havelberg und Gardelegen bei den Markgrafen Johann I und Otto III auf (Beckmann a. a. O. Kap. VIII. Sp. 34. Kap. X. Sp. 106. Lentz Br. Urk.-Samml. S. 297. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 10.). Im Jahre 1233 hielten sich zwei Grafen, Johann und Heinrich von Boitzenburg, bei denselben Markgrafen zu Salbke bei Magdeburg auf (Brun's Beitr. zur Bearbeit. unbenutzt. Handschr. St. I. S. 121.). Ein Lokowin von Boitzenburg zeigt sich dann als Zeuge des Vertrages von Kremmen, aber auf markgräflicher Seite (Buchholtz a. a. O. S. 68.). Doch alle diese gehörten vermuthlich dem Geschlechte der Edlen von Boitzenburg im Ukerlande nicht an; sondern wahrscheinlicher der Familie von Boitzenburg, welche sich um dieselbe Zeit sehr häufig am herzogl. Braunschweigschen Hofe zeigt. S. Origin. Guelfic. T. IV. p. 113. 143. 216. Rethmeier's Br. Chron. S. 471.

4) Grundmann's Ukerm. Adelsh. S. 35. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 314.

ſcheint, da das Schloß Boitzenburg mit 10 Dörfern der Umgegend, deren Lehnsbeſitzer er wahrſcheinlich geweſen war, von den Markgrafen an die Edlen von Kerkow überlaſſen wurde [1]).

Gleich nachdem die Markgrafen im Ukerlande zu herrſchen angefangen hatten, erblickt man viel andere edle Familien in dem Ukerlande anſäßig, von denen theils zu vermuthen ſteht, daß ſie es ſchon früher waren, wie von den von Blingow, dem heutigen Blindow [2]), Blankenburg [3]), Sperrenwalde, dem frühern Sparrenvolde [4]), theils es wahrſcheinlich iſt, daß ſie erſt von dieſen Fürſten Lehngüter im Ukerlande erhielten, zu denen die Edlen von Arnim [5]), Schwaneberg [6]), Beentz, früher Bentz oder Benz genannt [7]), die Edlen von Eichſtädt [8]), Ellin-

1) Vgl. S. 91.

2) Daniel de Blingow 1269 zu Boitzenburg. Grundmann a. a. O. S. 34. 50.

3) Anselmus de Blankenburg 1253 Vasallus in Castro *Piritz* residens. Von Dreger Cod. dipl. Pom. p. 346. Im J. 1272 Zeuge einer markgräflich-Brandenburgſchen Verhandlung. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 314.

4) Theodoricus de Sparrenwolde, 1269 Mönch in Prenzlow. Grundmann a. a. O. S. 50. 51. Joh. et Bertram de Sparrenwolde, 1286 Zeuge einer markgräflichen Schenkung an das Nonnenkloſter Boitzenburg. Grundmann a. a. O. S. 53. 49.

5) Vochard Henkin de Arnem war 1286 bei den Markgrafen zu Boitzenburg.

6) Werner de Swanebergh war zuerſt 1269 und gleichfalls im J. 1286 am markgräfl. Hofe Zeuge der durch die Markgrafen vorgenommenen Schenkung des Dorfes Klaushagen an das Nonnen-Kloſter Boitzenburg. Vgl. S. 349. Grundmann a. a. O. S. 49.

7) Beentz in der Ukermark und Bähnitz im Havellande hießen nach dem Landbuche beide Bentz, und dieſen Namen trug das edle Geſchlecht, welches an beiden Orten anſäſſig geweſen zu ſeyn ſcheint, und im Havellande S. 365. erwähnt iſt. Vgl. Grundmann a. a. O. S. 35.

8) Glieder eines alten altmärkiſchen Geſchlechtes, die ſich nach

gen[1]), Stegelitz[2]), Kaakstedt[3]) und viele andere gehören, die hier erwähnten aber sich im Ukerlande neue

---

der Mitte des 13ten Jahrhunderts oft in der Ukermark zeigen. Vgl. S. 142. und Grundmann a. a. O. S. 35.

1) Otto, Droysekin et Gerhard milites de Ellinge befanden sich 1286 bei den Markgrafen zu Boitzenburg. Grundmann a. a. O. S. 37. Für ihre Herkunft aus der Altmark giebt es weiter keine Beweise, als das sich noch jetzt in dieser Provinz zwei Ellingen genannte Orte befinden.

2) Schon im Jahre 1252 befand sich Heinrich von Stegelitz bei dem Markgrafen Johann I zu Prenzlow (Buchholtz Gesch. d. Churm. Thl. IV. S. 83.) und er bewidmete im Jahr 1269 das neu, wahrscheinlich von ihm, angelegte Kloster Marienthür bei dem Dorfe Marienfließ, bei dem Schlosse Boitzenburg, mit Einkünften in den Mühlen der Dörfer Marienfließ und Stegelitz, in Suckow, Savin, Hessenhagen und Flieth. Grundmann's Uckerm. Adelshist. S. 49. Dieser Edle war aber schon lange vor der Erwerbung des Ukerlandes in der Markgrafschaft angesessen. Vgl. S. 155.

3) Früher Cocstede genannt, ein Anhaltinisches Geschlecht, von dessen Gliedern sich Burchard schon in den Jahren 1190, 1200, 1209, 1212 und 1217 am markgräflich-Brandenburgschen Hofe zeigt (Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 57. 47. Lentz Brand. Urk.-Samml. S. 864. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 20. Kap. X. Sp. 142.). Hierauf erblickt man Busso von Cocstede 1270, 1279, 1282, 1283 und 1294 als Zeugen von markgräflichen Verhandlungen, das letzte Mal mit mehreren Ukermärkischen Edlen zu Prenzlow (Beckmann a. a. O. Kap. X. Sp. 113. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 355. Buchholtz a. a. O. S. 129. Grundmann a. a. O. S. 36.), der im Jahre 1298 eine Hufe Landes in dem Dorfe Wittstock dem Kloster Boitzenburg zum Geschenk machte (Grundmann a. a. O.) und noch 1299 zugleich mit einem Edlen Otto von Holzendorf der Ausfertigung einer markgräflichen, die Stadt Zehdenik betreffenden Urkunde beiwohnte (Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 39.). In den Jahren 1286, 1296 und 1298 wird auch ein Ritter Burchard von Kokstedt wieder erwähnt (Grundmann a. a. O. Gercken a. a. O. S. 38.

Stammsitze gegründet, und diese nach ihren oder ihrer Väter Wohnorte benannt haben [1]).

Von Städten, welche die Markgrafen von Brandenburg gleich nach der Erwerbung des Ukerlandes angelegt hätten, wie sie es sonst in den früher von Slawen besessenen Ländern zu thun pflegten, ist nichts Gewisses bekannt. Doch erscheinen Zehdenik und Angermünde noch im Laufe des 13ten Jahrhunderts als neue Städte, die nicht lange nach dem Jahre 1230 angelegt seyn können. Sonst wird Cedenic schon 1217 in einer die Diöcesan-Grenze des Bischofs von Brandenburg bezeichnenden Urkunde als bekannter Ort erwähnt [2]), im Jahre 1211 war der hiesige Pfarrer Alexander ein Domherr des Klosters Leitzkau, und damals in Geschäften dieses Klosters beim Markgrafen Albrecht II und dem Erzbischof zu Burg anwesend [3]), während er seine Pfarre vermuthlich durch einen Vikar verwalten ließ. Bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts erblickt man hier auch ein Cisterzienser-Kloster gottgeweihter Jungfrauen, dessen Beförderern und Wohlthätern der Bischof von Brandenburg um Weihnachten 1254 den Ablaß verkündigte [4]). Nach seinen Legenden ist dasselbe schon im Jahre 1250 gegründet worden. —

Buchholtz a. a. O. S. 131.), der wahrscheinlich ein Enkel jenes ersten Burchard's war. Denn den Gebrauch, Söhne und Töchter nach ihren Großältern zu benennen, — der jetzt sich noch bei den Juden findet — nimmt man im 12ten und 13ten Jahrhundert fast bei allen Familien wahr.

1) Noch jetzt giebt es in der Ukermark ein Schwaneberg, Beentz, Ellingen, Eichstädt, Stegelitz und Kaakstädt.

2) Gercken's Stiftshist. v. Bisth. Br. S. 418.

3) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 4.

4) Urk. v. J. 1255. Dat. Cedelic. VII. Cal. Maji in Finke's Einladungsschrift v. J. 1749 S. 13. Im 1249 Jar hat ein Weib zu Zehdenick eine geweihte Oblate in Wachs gedruckt und vor ihre

Nach zuverlässigern Nachrichten bestand vor diesem Zeitpunkte in dem heutigen Ukerlande ein anderes geistliches Stift in dem heutigen Flecken Gramzow. Schon im Jahre 1194 gehörte die Pfarrkirche nach des Pabstes Cölestins Bestätigung, einem auf der Insel Usedom belegnen, zu Ehre der heiligen Jungfrau Maria errichteten, Grobe genannten Kloster, dem heutigen Marienberg oder Kloster Berge an. Bogislav II und Kazimar II bestätigten im Jahre 1216 derselben Geistlichkeit das ihr von ihren Vorgängern geschenkte Dorf Gizin, welches in der Provinz Rochow befindlich war, deren Lage man in die Gegend von Löcknitz setzt [1]). Mit Gizin sollte das Kloster Grobe einen Klestnize genannten Fluß und einen See Klestno besitzen, und Alles, was zwischen der Nordseite dieses Wassers, der Uecker und dem Dorfe Rochow belegen war. Außerdem den Fluß Löchniza (die Löcknitz)

Bierfasse begraben, damit die Leute jhre Bier desto lieber — trinken. Da sie aber hernach einen Prediger gehört, ist sie — zur erkendnis — gekommen, — hat sich in jhrem Herzen und Gewissen nicht konnen zufrieden geben, und hat solches dem Pfarrherrn zu Zehdenick geoffenbaret. Darauf hat man im Keller angefangen zu graben, vnd ist an dreyen oder mehr orten Blut heraus gequollen — —. Die blutige erde hat man darauff außgegraben vnd in die Kirche getragen, mit großer Referentz. Da das Gerüchte außgekommen, ist ein großer zulauff von allen Oertern her gen Zedenick worden, vnd sind unter andern auch dahin kommen Bischof Ruthgerus von Brandenburg vnd die beiden Markgraffen Johannes und Otto gebrüdere sampt ihrer Schwester Mechtild, Hertzogin zu Braunschw. vnd Lüneburg. Zum gedechtnis dieser geschicht hat man allda — — ein Jungfrauen-Closter Cisterstienser Ordens gestiftet vnd auffgerichtet im folgenden tausend zwey hundert vnd funfftzigsten Jahr. Angeli Chronica d. M. Brand. (A. v. J. 1598) S. 102. 103.

1) Schwarz Geographie v. Nord-Deutschl. S. 310. Nach dem Obigen scheint diese Provinz an der Nordgrenze des Ukerlandes bei Torgelow befindlich gewesen zu seyn.

bis zu Reklonsiza *mozt*, (wahrscheinlich dem heut Jägerbrück oder Riesenbrück genannten Orte), und die südlich und östlich hievon gelegene Waldung bis zum See Karpin (östlich an der Löcknitz bei Torgelow) und dem Walde Komore (vielleicht Kohlmorgen im Torgelower Forst) zwischen der Löcknitz und Ueker, diesen Wald bis Lizagora (Fuchsberg), und von dem Orte Lopate die Ueker lang bis zum Bache Kemmuza, und das Dorf Sarnotino bei Pasewalk, das heutige Zarrentin. In demselben Jahre, worin die gedachten Fürsten hierüber dem Kloster Grobe eine Urkunde ausstellten, bestätigte ihm der Bischof Sigwin von Kamin seine Besitzungen in Zarrentin und Baudessin, von welchen Orten der letztere eingegangen ist, in Pasewalk, in Karwitz (Caruiz), einem jetzt zum Lande Stargard gehörigen Dorfe, und den Besitz der Kirche und des Kruges zu Sofnize, einem unbekannten Orte in der Provinz Rochow [1]). — Dieser Besitzungen wegen, die dem reichlich ausgestatteten Kloster Grobe zur eigenen Benutzung sehr entlegen waren, hat es, nach von Dregers Meinung in Gramzow ein Tochter-Kloster angelegt, und dieses mit den gedachten Gütern ausgestattet [2]). —

In Urkunden geschieht des Klosters Gramzow zuerst ums Jahr 1224 Erwähnung, da es unter den andern Klöstern Prämonstratenser Ordens, welche sich in diesen Gegenden befanden, wozu aber Grobe nicht mit gehörte, genannt

---

1) Von Dreger's Cod. dipl. Pomer. p. 82—84. Vgl. p. 212. 27. 55. 84.

2) Von Dreger a. a. O. Daß zu Gramzow der Geistlichkeit nur ein Probst vorstand, ist nicht, wie dieser Schriftsteller äußert, ein Beweis, daß es in Abhängigkeit von Grobe gestanden habe, da es ja Prämonstratenser-Ordens war, und bekanntlich für alle Klöster dieses Ordens der Abt von Premontrè allein die Abtei besaß.

wird, als diese mit ihrem Abt über den Besuch der Ordensversammlungen in Zwistigkeit gerathen waren [1]). Ein Probst dieses Klosters zeigt sich zuerst in der Person eines gewissen Heidenreich, der im Jahre 1233 Zeuge einer von der Herzogin Miroslava zu Grobe ausgestellten Urkunde war. Nach ihm zeigt sich 1235 und 1238 ein Johann in dieser Würde [2]), der in einer Urkunde vom Jahre 1245 uns von der Gramzower Geistlichkeit die Nachricht giebt, ihr Stift sey einst in der größten Einsamkeit angelegt, doch dessen ungeachtet jetzt nicht mehr sicher vor vielfältigen feindlichen Angriffen, und aus diesem Grunde nach der Bestimmung seines Conventes, die Schutzherrlichkeit über ihr Kloster den Markgrafen von Brandenburg übertrug [3]), welche ihm nahe benachbart, wenngleich noch nicht über das Ukerland herrschten. Die Einführung der kirchlichen Verhältnisse des Prämonstratenser-Ordens, und wahrscheinlich auch die Besetzung mit der ersten, nach der

---

1) Gercken's Stiftsh. v. Br. S. 425.

2) Von Dreger's Cod. dipl. Pomeran. p. 162. 170. 188.

3) *Johannes* — Prepositus totumque Gramzoviensis ecclesie capitulum — notum esse cupimus. Quod monasterium nostrum Gramzowe in honore B. virginis sanctique Johannis euangeliste in maxima solitudine quondam erectum maximis nichilominus miseriis atque laboribus ab antecessoribus nostris ad incrementum salutis deductum nostris heu temporibus ab impiis et inuasoribus non tantum domum ipsam sed et totum prouinciam per rapinas predas et indebitas exactiones diripientibus — constabat collapsum. Quapropter animo consternati ad auxilium unique respicientes, cum non inveniretur alius, qui voluntatem cum possibilitate haberet nostrum defensare monasterium de incursionibus seu direptionibus malignantium, quorum quidam ex amicis facti sunt inimici — Johannem et Ottonem Marchiones viros christianissimos ac iusticie zelatores Aduocatos nostre ecclesie duximus eligendos. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 200.

Regel des heiligen Norbert lebenden Geistlichkeit muß übrigens in Gramzow durch das Prämonstratenser-Kloster Jerichow geschehen seyn, da es noch im Jahre 1295 in einer Urkunde des Probstes Nikolaus zu Magdeburg eine Filialkirche von Jerichow genannt wird, zu welchem Kloster sie in demselben Verhältnisse stehen mogte, wie die Kirche in Broda zu Havelberg, die in derselben Urkunde eine Tochter der letztern heißt [1].

Das Kloster Stolp an der Peene erhielt vom Bischof Konrad von Kamin ums Jahr 1194 die im Ukerlande befindlichen Dörfer Bitkow, jetzt Bietkow, und Mokle bei Pasewalk zum Geschenk, von denen den letztern unbekannten Ort der Herzog Barnim der Geistlichkeit im Jahre 1235 mit dem gleichfalls nicht weiter bekannt gewordenen Dorfe Rossin abtauschte [2]. — Ein in der Nähe von Prenzlow gelegenes Dorf Bomgarde wird im Jahre 1240 erwähnt, da der Bischof Konrad von Kamin das ihm über die 70 Hufen der Feldmark desselben zuständige Zehntenhebungsrecht dem Herzoge überließ [3]. Es ward noch im Landbuche Kaisers Karl IV Bomgarde genannt, und besaß jene ungewöhnlich große Feldmark; jetzt heißt es Baumgarten.

Das Schloß Podizwolk, Posduwolk oder Pozdewolk, das heutige Pasewalk, war schon im Jahre 1187 eine die Umgegend beherrschende Burg, die einem fürstlichen Vogte und dem Edlen Pribizlav von Podizwolk zum Wohnsitze diente [4]. Weiter giebt es aber

---

1) Broda Hauelbergensis diocesis filia Hauelbergensis, Grammezove, Caminensis diocesis, filia Jericho. Gercken a. a. O. S. 507.

2) Von Dreger's Cod. dipl. Pomer. p. 16. 54. 56.

3) Von Dreger a. a. O. S. 27. 55. 84.

4) Von Dreger a. a. O. S. 40. 41. 55. 84.

von diesem Orte neben Dem, was gesagt worden ist, daß die Pfarrkirche des Burgdorfes oder Fleckens dem Kloster Grobe auf Usedom angehörte, vor Mitte dem 13ten Jahrhunderts keine Nachricht, außer, daß sich im Jahre 1240 bei einer Verhandlung des Bischofs von Kamin mit dem Herzoge Barnim I ein Arnold zeigt, der Scholastikus in Pasewalk genannt wird, und im Jahre 1244 ein Probst Heinrich von Pasewalk bei diesem Herzoge und seinem Bruder Wratislav III anwesend erblickt wird [1]), wodurch die Vermuthung entsteht, es habe schon um diese Zeit ein klösterliches Stift in Pasewalk bestanden.

Von dem in der Nähe Pasewalk's belegenen Dorfe Schönewalde trug ein edles Geschlecht seinen Namen, von dessen Gliedern 1236, 1240 und 1241 ein gewisser Konrad sich am herzoglichen Hofe befand [2]). Auch diese Familie war ohne Zweifel Deutscher Herkunft und das Dorf, nach welchem sie den Namen trug, eine Deutsche Anlage.

In Allem neigte sich so das Ukerland, noch ehe es den Markgrafen ganz anheim fiel, dem geordnetern Deutschen Wesen zu. Städte, Burgen und Dörfer wurden von Deutschen errichtet, und die Slawischen Fürsten selbst entfernten die mächtigen Slawischen Edlen von ihren Höfen, welche sie mit Deutschen Ankömmlingen umgaben. Doch die Zeit, in der diese wichtigen Veränderungen getroffen wurden, die ein völlig neues Leben einführten, kam, wie es gewöhnlich bei Zerstörung alter Verhältnisse geht, noch nicht zum Genusse des durch sie gebrachten Heils. Traurig wird uns die Verwirrung geschildert in der sich auch das Uker-

---

1) Buchholtz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 74. Von Dreger a. a. O. S. 207.

2) Buchholtz a. a. O. S. 68. Von Dreger a. a. O. S. 207. 214.

Ich gehe über die Frage hinweg, ob Kant mit Recht die Möglichkeit der Kritik der reinen Vernunft, d. h. der Untersuchung, ob die Vernunft rein, d. h. ohne Erfahrung, Erkenntnisse a priori gewinnen könne, bezweifelt hat, und ob er mit Recht die Möglichkeit der Metaphysik, d. h. der Wissenschaft, welche diese Erkenntnisse a priori enthält, geleugnet hat. Ich gehe über diese Frage hinweg, weil ich sie für eine müssige halte. Denn wenn Kant auch mit Recht die Möglichkeit der Kritik der reinen Vernunft bezweifelt hat, so hat er doch selbst eine solche Kritik geübt, und wenn er auch mit Recht die Möglichkeit der Metaphysik geleugnet hat, so hat er doch selbst eine solche Metaphysik aufgestellt. Ich gehe über diese Frage hinweg, weil ich sie für eine müssige halte. Denn wenn Kant auch mit Recht die Möglichkeit der Kritik der reinen Vernunft bezweifelt hat, so hat er doch selbst eine solche Kritik geübt, und wenn er auch mit Recht die Möglichkeit der Metaphysik geleugnet hat, so hat er doch selbst eine solche Metaphysik aufgestellt.

VIII.

Das Land Lebus.

Das Slawenland Lubus oder Lubuz, was später Lebus genannt ward, befand sich ursprünglich unter Polnischer Herrschaft, bis der Erzbischof von Magdeburg im Jahre 1110 durch Schenkung des Königs Heinrich V, der die Polen siegreich mit Krieg überzogen hatte, wenigstens in den Besitz des festen Schlosses dieses Landes kam [1]). Doch kann dieser geistliche Fürst oder sein Vogt nicht lange darin geherrscht haben, es kam bald wieder an Polen, und ward 1163 zu einem eignen Reiche mit Sagan, Glogau und Crossen verbunden, welches im Jahre 1178 an das übrige Schlesien fiel. Beim Anfange des 12ten Jahrhunderts stand es unter der Herrschaft des Herzogs von Kalisch, dessen Gebiet sich bis an die Oder bei Küstrin erstreckte; doch darnach an Heinrich den Bärtigen zurückgekommen, theilte dieser, — der auf Zureden seiner, nach ihrem Tode unter die Heiligen versetzten Gemahlin Hedwig im Jahre 1212 dem weltlichen Leben sich ganz zu entziehen beschloß, — sein Fürstenthum unter drei Söhne, von denen Boleslav Lebus und den damals zu Schlesien gehörigen Theil der Niederlausitz erhielt. Dieser verschwenderische Fürst starb aber schon im Jahre 1213, nachdem er einen

1) *Dlugossi* histor. Polon. ed. Lips. T. I. p. 377.

unbekannten Theil seines Gebietes dem Markgrafen Albrecht II von Brandenburg, der um diese Zeit längst der Finow bis zur Oder vorgedrungen war, verkauft haben soll [1]). Sein Nachlaß fiel an seine Brüder und zuletzt an seinen Vater zurück, der darauf zum zweiten Mal den Thron bestieg; doch gerieth derselbe 1225 mit dem Landgrafen Ludwig IV von Thüringen, vormundschaftlichem Beherrscher der Mark Meißen, in einen Krieg, worin Lebus von dem letztern erobert wurde [2]).

Der Erzbischof von Magdeburg hatte sich unterdeß seine aus Heinrich's V Schenkung an das Schloß und Land Lebus erwachsenen Ansprüche, wie vom Könige Philipp im Anfange dieses Jahrhunderts, vom Kaiser Friedrich II bestätigen lassen, welches von diesem in Gegenwart des Eroberers von Lebus, des 25jährigen Landgrafen, vermuthlich ohne dessen Widerrede, im Jahre 1226 geschehen war [3]). Doch muß der Herzog von Schlesien im Besitz des Schlosses und Landes Lebus, worüber er nach einer Urkunde vom Jahre 1229 landesherrlich verfügte, entweder geblieben, oder bald wieder gelangt seyn. Beim Tode Heinrich's, des Bärtigen, im Jahre 1238 unternahm dann der Erzbischof Willbrand, in Verbindung mit einem Markgrafen von Brandenburg, eine Belagerung des Schlosses Lebus, was sie vergeblich bestürmten; worauf der Erbe

---

1) *Thebesii* Liegnitzische Jahrbücher Thl. II. S. 36. Nikolaus Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau Bd. I. S. 47. Diese Nachricht scheint nur auf den Alt-Barnim Bezug haben zu können.

2) *Adami Ursini* Chron. Thuring. ap. *Mencken.* T. III. scr. rer. Germ. col. 1283. *Joannis Rohte* chron. Thuring. col 1708. *Anonymus Archidiac. Gnezn.* ap. *Sommersberg.* Script. rer. Siles. p. 91. Schmidt's Thüringsche Chronik Bl. 84.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 436. *Sagittar.* ant. Magd. b. Boysen, Magazin Stück II. S. 126.

Erbe dieser Gegend, Heinrich der Fromme, der zum Entsatz der treuen Vertheidiger heranrückte, sie mit großem Verluste schlug, und zum Rückzuge zwang, auf dem sich der Markgraf und der Erzbischof in Zwietracht trennten [1]). Das Schloß und Land Lebus ging nach Heinrich's Tode an Meszko, und von diesem an Bogislav II, den Kahlen, über [2]), welcher Fürst, indem er sich bei untreuen Vasallen und drückender Finanznoth im Kriege mit seinem Bruder, dem Herzog von Breslau, befand, für Geld oder Hülfstruppen große Stücke seines Landes verpfändete und verkaufte; wodurch der Erzbischof von Magdeburg dazu gelangt zu seyn scheint, daß er im Jahre 1244 Herr der Gegend von Müncheberg war [3]). Im Jahre 1249 trat endlich der Herzog Boleslav an den Erzbischof Willibrand, und 1250 an die Markgrafen Johann I und Otto III von Brandenburg seine Rechte auf das von seinem Bruder bereits in Besitz genommene Land und Schloß Lebus gänzlich ab [4]), welches nun von den verbündeten Mächten dem Herzoge von Breslau abgekämpft wurde, und an den Erzbischof und die Markgrafen kam [5]). Von diesen wurde es darauf getheilt [6]) und so gemeinschaftlich besessen; doch wie, und wie lange, ist gänzlich unbekannt. Im Jahre 1253 hatte jeder der beiden Fürstenhöfe einen

---

1) Chron. Luneburg. ap. *Eccard.* T. I. corp. hist. med. aevi col. 1408. Chron. Polon. ap. *Sommersberg* c. l. T. II. p. 60.

2) *Boguphali episc. Poznan.* chron. Polon. ap. *Sommersb.* c. l. p. 61. 63. Worbs Neues Archiv f. d. Gesch. Schlesiens u. d. Laus. Thl. I. S. 8.

3) Wohlbrück's Gesch. des ehemal. Bisth. Lebus Thl. I. S. 31. Note 1.

4) *Boguphal* c. l. p. 63. *Dlugoss.* c. l. p. 716. *Math. de Mechow* chron. Polonor. p. 148.

5) Chron. Magdeb. ap. *Meibom.* rerum Germanic. p. 331.

6) Urk. b. Wohlbrück a. a. O. S. 129. Note.

Vogt zu Lebus [1]), und bei Lebzeiten der erwähnten Mark-Grafen scheint diese Gemeinschaft nicht aufgehoben worden zu seyn.

Die Grenzen des alten Landes Lebus kamen an vielen Stellen mit den heutigen überein, gestatteten ihm jedoch an mehreren Seiten eine weitere Ausdehnung. Von der Warthe (Nothes) zogen sie sich ostwärts über Kriescht, Rauden, Wandern und Malsow südlich an einen Bach, der in die Pleiße fiel, längs diesem Flusse, von dessen Ursprunge bei Spiegelberg bis gegen Zirtze, das heutige Vorwerk Sierzig, ein ehemaliges Kirchdorf, hin, und wandten sich dann südwestlich, indem sie bei Rampite, dem heutigen Rampitz, an die Oder kamen. Auf der Westseite dieses Flusses begannen die Grenzen von der Kontorpschen Mühle, liefen über Guben und Karras zur Spree, an derselben hinauf bis zum Hangelsberger Forst, wo sie auf die Löcknitz zueilten, ihr folgten bis zur Stobrana (Stobber), welcher Fluß beim Dorfe Kagel seinen Ursprung nimmt, und den See bei Friedland durchfließt, bei welchem die Grenzen sich längs dem heut ausgetrockneten Flusse Oderitz, welcher bei den Dörfern Werbig und Langsow vorbeifloß, und das Land Küstrin vom Lande Lebus trennte, wieder an die Oder zogen [2]).

Von den in diesem Umfange des Landes Lebus gelegenen Orten, geschieht zuerst der gleichnamigen Burg und Stadt Erwähnung, obgleich man diese nicht in so früher Zeit zu suchen hat, sich dahin irre führen zu lassen, daß

---

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 563. Wohlbrück a. a. O. S. 110. Note 1.

2) Man erlaubt sich hierin, wie in dem Vorigen, der schätzenswerthen Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens von S. W. Wohlbrück (S. 33. folg.) zu folgen.

man dieselbe mit der ehemaligen Stadt und Festung der Milziener Wenden, deren Erinnerung noch in dem zwischen Dahme und Schlieben gelegnem Dorfe Lebusa aufbehalten ist, verwechselt. Dieses letztern Ortes gedenkt der Bischof Dithmar von Merseburg schon beim Jahre 922. Er hieß damals Liubusua, Lubuzua oder Libusua, und nur Verfälschung in der Dresdener Handschrift der Merseburgschen Kronik und willkührliche Aenderung des Reineccius ist es, wenn wir Lebus statt Liubusuam lesen [1]). Der hier in Rede stehenden Stadt und Festung Lubus, die später den Namen Lebus erhalten hat, geschieht zuerst Erwähnung im Jahre 1109, als der Deutsche König Heinrich V das große und feste Schloß in Belagerungszustand versetzte, den Betrieb derselben aber dem Erzbischofe von Magdeburg übertrug, dem er auch den zu erlangenden Besitz überließ, wenn die Eroberung glücken sollte. Dies geschah; doch ohne daß es den Erzbischof in den Stand setzte, lange von dem dadurch errungenen Besitze Gebrauch zu machen [2]). Herzog Wladislav, der nachher dasselbe inné hatte, bewirkte durch seine Einfälle in die Niederlausitz, welche dem Markgrafen Konrad II vom Osterlande gehörte, wiederum eine Belagerung des Schlosses Lebus von diesem Fürsten. Wladislav wollte seiner Besatzung zu Hülfe eilen, und überfiel den Markgrafen; aber, trotz dem Löwenkampfe des edlen Szupan, wandte sich der Sieg auf die Seite der Deutschen, die Dunkelheit der Nacht verdeckte die Flucht, und die Vertheidiger des Schlosses verdammte der Mark-Graf zum Galgen [3]). Aber dieser Krieg war kein Erobe-

1) *Dithmari Merseb.* chron. ed. *Reineccii* (1580) p. 12. 74. 78. ed. *Wagn.* p. 12. 174. 184. ed. *Leibn.* p. 327. 390. 394.

2) *Dlugoss.* hist. Polon. p. 377. 388. 462.

3) Chron. mont. sereni ap. *Mencken.* T. II. Scr. rer. Germ. col. 227. ap. *Hoffmann.* T. IV. Scr. rer. Lusat. p. 62.

rungszug, nur die Rache hatte der Sieger gesucht, und als er diese gefunden, zog er zufrieden nach Hause, ohne den Ueberwundenen seine Herrschaft aufzudringen. Indessen gaben diese bald Anlaß zum zweiten Strafzug, der über sie erging. Plünderung Thüringscher und Meißnischer Kaufleute im Gebiete Polens, worüber dessen Herrscher sich nicht mit dem in seinen Unterthanen beleidigten Fürsten abzufinden bereitwillig zeigte, brachte den Landgrafen Ludwig IV von Thüringen, den Gemahl der heiligen Elisabeth, zu dem kühnen Entschlusse, sich selbst die Genugthuung aus dem Lande der Polen zu holen. Dreihundert glänzende Ritter wurden dem unzähligen Heere, was er führte, vorausgeschickt, und verbrannten die Stadt Lebus, deren Schloß sie belagerten. Allgemeines Schrecken verbreitete es unter den Polen, noch erhöht durch des Landgrafen Ankunft. Der Wunsch aber, ihr Unrecht jetzt zu sühnen, war zu spät, Lebus mußte sich nach einem kräftigen Sturme auf Kapitulation ergeben, worauf der Landgraf in seine Heimath zurückzog [1]).

Indessen hielt, wie erwähnt, der Erzbischof von Magdeburg noch immer die durch Heinrich V erlangten Rechte auf Stadt und Schloß Lebus in Erinnerung, ohne jedoch seinen Ansprüchen Nachdruck geben zu können, ehe es ihm der Landgraf abgetreten zu haben scheint, nach dessen Eroberung er sich im Jahre 1226 in den Besitz desselben zeigt [2]). Doch bald erscheinen die Erzbischöfe wieder nur als vertriebene Herren des oft erwähnten Schlosses, das einer von ihnen, Willebrand, mit unglücklichem Erfolge eines bewaffneten Versuches sich im Jahre 1238 wieder zu verschaffen strebte [3]). Der Herzog Meszko, Sohn des in

1) *Adami Ursini* chron. Thuring. ap. *Mencken* c. l. T. III. col. 1283. *Johann. Rohte* chron. Thur. c. l. col. 1708.

2) Von Dreihaupt's Beschr. d. Saalkreis. Thl. I. S. 748.

3) Chron. Luneb. ap. *Eccard.* T. I. corp. hist. med. aevi col. 1408.

der Schlacht bei Liegnitz gefallenen Heinrich des Frommen, scheint Lebus zu seiner Residenz gehabt zu haben, wo er frühzeitig verstarb, worauf dessen Leiche in der St. Petrikirche im Thale unter dem Schlosse Lebus beigesetzt wurde [1]). Der Nachfolger und Bruder dieses Fürsten aber trat das Schloß Lebus mit dem gleichnamigen Lande an das Erzbisthum Magdeburg und die Markgrafschaft Brandenburg im Jahre 1250 förmlich ab, was nun einem andern Bruder mit stürmender Hand abgenommen und zum bleibenden Bestandtheil der Mark gemacht wurde. Das Schloß war schon früher der Sitz eines Kastellans gewesen, jetzt nahmen zwei Vögte der gemeinschaftlichen Landesherrn darauf ihre Wohnung, bis Magdeburg seinen Antheil den Markgrafen gleichfalls abtrat.

Von der Stiftung des Bisthumes auf dieser Burg, dessen erste Urkunden verloren gegangen sind, hat selbst der sorgfältige und gelehrte Verfasser der Geschichte desselben, keine frühere Nachricht entdeckt, als die, welche uns Dlugosch beim Jahre 1133 (col. 435.) giebt, daß damals ein Bischof Bernhard von Lebus zugegen gewesen sey, da der Bischof Swidiger von Kujavien oder Kruschwitz das von dem berühmten Grafen Peter dem Dänen von Skrzyn gestiftete Prämonstratenser-Kloster zu Strzellnow im heutigen Jerwraclawer Kreise, des Regierungsbezirks Bromberg einweihte. Obgleich es zwar wahrscheinlich ist, daß um diese Zeit auch schon ein, wo möglich, stets mit einem Bisthume verbundenes Kapitel errichtet worden sey, so giebt es doch vor dem Jahre 1229 davon keine sichere Nachricht, während in diesem Jahre der Domprobst und einige Domherrn als Zeugen einer Urkunde genannt werden [2]).

---

1) *Boguphal.* ap. *Sommersberg* p. 63.

2) Wohlbrück, Gesch. des ehemal. Bisthums Lebus Thl. I. S. 39.

Das Schloß Sidlow, heute Schiedlow, was durch die veränderte Strömung der Oder von der linken auf die rechte Seite dieses Flusses übergetragen zu seyn scheint [1]), zeigt sich im Jahre 1232 als eine Kastellanatsburg [2]). In der Umgegend derselben waren 100 Hufen belegen, welche der Herzog Boleslav von Schlesien im Jahre 1241 den Tempelherrn vereignet hatte, und der Bischof Heinrich von Lebus noch mit der Gerechtigkeit, den Zehnten daselbst zu erheben, beschenkte [3]). Ob unter jener Abtretung gleich das Schloß Schiedlow mit begriffen gewesen ist, läßt sich nicht behaupten, doch setzt ein altes, in dem ehemaligen Sonnenburgschen Ordens-Archiv befindliches Urkundenverzeichniß, in dasselbe Jahr die Schenkung des Schlosses Schiedlow an die Tempelherrn, in deren Händen es sich auch später findet [4]).

Der Stadt und des Schlosses Zulenche (Zielenzig) findet sich schon im Jahre 1244 Erwähnung, da der Graf Mrochow oder Mrotsek, der diese Stadt mit der Umgegend und der Burg besaß, sie in eben diesem Umfange den Templern erblich und eigenthümlich überließ [5]).

Cessonovo, jetzt Tzschetzschnow, ein Dorf mit der ungewöhnlichen Größe der Feldmark von 100 Hufen, wie man es nur in Dörfern, welche Slawen gründeten, nicht aber in Deutsch angelegten Orten findet, schenkte der Erz-Bischof von Magdeburg im Jahre 1230 dem Augustiner-Kloster zu St. Moritz in Halle [6]).

---

1) Wohlbrück a. a. O. S. 42.

2) Büsching's Leubusische Urkunden S. 110.

3) Kehrberg's Histor. Abriß der St. Königsberg in der Neumark. 2. Aufl. Abth. I. K. 30. S. 254.

4) Donatio Castri Sidlow facta Templariis a. 1241.

5) Wohlbrück a. a. O. S. 69. N. 2. Buchholtz Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk.-Anh. S. 72.

6) Von Dreihaupt's Beschr. d. Saalkreis. Thl. I. S. 748.

Die Stadt Lubes, nicht mit Lubus oder Lebus zu verwechseln, und nicht mit dem gleichnamigen Cisterzienser-Kloster Lubes oder Leubus, welches der Gründer dieser Stadt war, heißt heute Müncheberg [1]). Ihm übertrugen nämlich gemeinschaftlich mit dem Kloster Trebnitz die Herzöge Heinrich der Bärtige und Heinrich der Fromme von Schlesien, nachdem der erstere den Thron zum zweiten Mal bestiegen hatte, im Jahre 1224, 400 Hufen im Lande Lebus, zu welchen jedes der Klöster zu gleichen Theilen gehen sollte. Schon im Jahre 1227 hatten sie sich daher darin getheilt, und jedem war die gleiche Zahl von 200 Hufen zugefallen [2]). Für die Beschwerden aber, welchen sich die Leubusischen Mönche zur Uebernahme und Auseinandersetzung dieses Besitzes zugleich auch für das Trebnitzer Jungfrauenkloster mit unterzogen hatte, überließ die Aebtissin des letztern ihnen ihre Ansprüche auf das beiden Stiftern gemeinschaftlich zugestandene Recht, einen Markt inmitten jener 400 Hufen anzulegen [3]). Daher erbauten diese die Stadt Lubes, der sie 100 Hufen Ackerland beilegten, wozu die erwähnten Herzöge Heinrich, der Vater und Sohn, noch 12 Hufen, die Heinrich und Daniel, welche die Anlage der Stadt besorgt hatten, und deren einer erblicher Richter darin blieb, von der Hand des Abtes zu Lehn nehmen sollten, und 10 Hufen zur Viehweide hinzufügten [4]). Die Bewohner der neuen Stadt, so wie der gedachten Hufen überhaupt, wurden von allen Kriegsdiensten außerhalb

---

1) Was Moehsen (Geschichte d. Wiss. in d. M. Br. S. 276.) über Müncheberg sagt, daß Markgraf Albrecht I diesen Ort den Tempelherrn zum Sitz angewiesen habe, ist völlig ungegründet.

2) Büsching's Leubus. Urkund. S. 96.

3) Büsching a. a. O. S. 89.

4) Urk. v. J. 1245 bei Wohlbrück a. a. O. S. 108. N. 1. Die Erbauer werden hier locatores genannt. Einer von ihnen ward vermuthlich erblicher Stadtschulze, welcher nur unter dem Advocatus

des Landes Lebus befreit; und erstere erhielten auf zehn Jahre, welche von 1233 an gerechnet werden sollten, vollkommene Zollfreiheit im Gebiete der Herzöge, nach deren Ablauf sie, gleich den Bürgern zu Krossen, den gesetzmäßigen Zoll zur Hälfte zu entrichten haben sollten [1]). — Wann der Name Lubes von dem Namen Munichberg oder Monichberg verdrängt sey, ist nicht zu bestimmen; wahrscheinlich ist es aber, daß beide Namen zugleich entstanden, dieser im Munde des Volks, der allezeit siegende [2]), jener nach der Verordnung des stiftenden Klosters. Schon im Jahre 1245 kommt auch der erstere in Urkunden vor [3]).

Das Kloster Trebnitz erbaute auf den ihm zugefallenen 200 Hufen vier Dörfer, welche gleichmäßig mit 50 Hufen ausgestattet wurden, und im Jahre 1244 unter den Namen Trebenitz (Trebnitz), Janfuelde (Jahnsfelde), Bocholt (Buchholz) und Goleistorp (Wüste Gölsdorf zwischen Schönfelde und Barfelde) bestanden [4]).

Von dem Bischofe zu Lubus erhielten die Klöster Trebnitz und Lubes das Recht, den Zehnten in jenen 400 Hufen zu erheben; außerdem dieselbe Berechtigung in dem Platkowschen Distrikt, dessen Mittelpunkt man wohl in dem in der Nachbarschaft der andern Besitzungen jener

---

verstanden zu seyn scheint, der nach einer Urkunde v. J. 1232 die gedachten 12 Hufen zu Lehn trug. Wohlbrück a. a. O. S. 62. Note 1.

1) Wohlbrück a. a. O. S. 62. Note 1.

2) Dies war z B. auch in der Altmark mit dem Namen Marienwerder der Fall, den der Stifter des Klosters Diesdorf der Graf Ulrich von Wertberg demselben gab. Noch früher wich der Name Marienthal, den der Graf Werner von Osterburg seiner Stiftung beilegte, der im Munde der Leute üblichen Benennung Krewese.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 108. Note 1. S. 110. Note 1.

4) Wohlbrück a. a. O. S. 31.

Stifter, eine Meile nordwestlich von Seelow gelegenen Dorf Platikow zu suchen hat [1]). Das Mönchskloster Lubes erhielt hier endlich auch noch durch die Schenkung des Kastellan Dirzlav von Schiedlow das Dorf Rampitz im Sternbergschen Kreise [2]). Dem Tempelherrn-Orden gehörten mit der Zehenthebung darin, über 300 an der Lezeniz gelegene Hufen an, wo im Jahre 1244 die Dörfer Lesnitz mit einer Kapelle (die spätere Commenthurey Lietzen), Henrikesdorp (Heinersdorf), Tempelberg und Marquardestorp (Marxdorf) bestanden, und die Zehnthebung aus dem Dorfe Wisbeke, dem heutigen Werbig [3]).

Der Hangende Berg mit der Umgegend, der bis zum Jahre 1242 dem Kloster Lehnyn angehörte, in welchem Jahre diese Besitzung demselben von den Markgrafen Johann I und Otto III mit vier im Barnim belegenen Dörfern abgetauscht wurde [4]), ist vermuthlich der jetzige Hangelsberger Forst, der sich jedoch ostwärts über das Gebiet der Stadt Fürstenwalde hinaus erstreckt zu haben scheint, indem der bei dem Kirchdorfe Rauen südlich von Fürstenwalde im Storkowschen Kreise belegene Berg eigends den Namen die hangende Berge führte [5]).

Zuletzt geben noch zwei alte Orte, welche einst als

---

1) Wohlbrück a. a. O. S. 59. Note 1. und 3.

2) VIII. Id. Aug. obiit Dirzlaus Castellanus de Schidelow, qui dedit Rampicz. Leubus. Todtenbuch.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 70. Anm. 2.

4) — Pro possessionibus circa montem, que *hangende berg* dicitur habemus commutando Nigenhoff, Ffolterstorp, Closteruelde, Schonelinde. Nach einem alten Urkunden-Verzeichniß des Klosters Lehnyn. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 335.

5) De Tamm ciuitatis (Furstenwalde) ex altera parte aquae Spree viam antiquam in Rauen usque ad montem Rauen die Hangende Berge in vulgo Rauen usque ad magnum lapidem etc.

im Gau Lusizi gelegen bezeichnet werden, durch ihre Namen deutlich ihre Lage im Lande Lebus kund. Es sind Trebus und Luibocholi, heute Trebus und Buchholz, welche in einer Urkunde vom Jahre 1285 als das Stadtgebiet Fürstenwaldes auf der Nordseite begrenzende Orte erwähnt werden [1]). Beide wurden im Jahre 1004 vom Könige Heinrich II dem Kloster Nienburg an der Saale vereignet, und als befestigte Plätze in Gero's Markgrafschaft bezeichnet [2]).

Doc. ad histor. march. Br. spect. saec. XIII. et XIV. (manuscr. bibl. Reg.). Beckmann, v. Lebus S. 34. *De Ludewig* Reliquiae Tom. IX. p. 502.

1) Eben angeführte Urkunde.

2) Beckmann, Anhalt. Geschichte Thl. III. S. 431.

IX.

Anhang.

Von den Besitzungen der Markgrafen im Lande Budessin.

Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben in der Geschichte der Markgrafen von Brandenburg, ihre allmähligen Erwerbungen in der heutigen Oberlausitz oder dem Lande Budessin [1]) zu ermitteln, welches nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts ganz in ihre Hand gerieth. Des Zusammenhanges wegen wagt der Verfasser hier einige Angaben, die

1) Kamenz, Ruhland, Hoyerswerda und Muskau, die hier gleichfalls mit in Betrachtung kommen, sollen zur Nieder- und nicht zur Ober-Lausitz gehört haben (Lausitz. Magazin von Neumann (1828) 7. B. 1. Hft. S. 133.); übrigens geschieht vor der Mitte des 14ten Jahrhunderts (in einem päbstl. Schreiben Clemens VI in Schmidt's Calauischer Chronik S. 137.) zweier Lausitzen keine Erwähnung. Wenn früher der Lausitz gedacht wird; so ist dies allemal auf die heutige Niederlausitz zu deuten, wogegen die jetztige Oberlausitz damals terra Budissinensis hieß (Laus. Magaz. (1777) S. 335. Cod. dipl. Brand. T. I. p. 199.), deren Grenzen jedoch heute etwas enger wie damals bestehen. Denn dem Osten wie dem Westen zu reichte einst das Land Budessin weiter hinaus, so daß es hier z. B. die Dörfer Cobuliz, Dobranowiz, Canowiz (Gercken's Gesch. von Stolpen S. 541.), wie dort die Dörfer Mislewitsch und Cubschitz (Käuffer's Abr. der Oberlaus. Gesch. Thl. I. S. 7.) mit umfaßte. Zittau gehörte hingegen nicht

jedoch einer Untersuchung über jenen Gegenstand entnommen sind, aus der er keineswegs als Sieger über die darin zu bekämpfenden Hindernisse hervorgegangen zu seyn gesteht, um so mehr aber auch — gewiß in Uebereinstimmung mit allen Freunden Brandenburgscher Geschichtsforschung — bedauert, daß von sieben eigends über diesen Gegenstand verfaßten Preis-Bewerbungs-Schriften, von denen zwei durch das kompetente Urtheil des hochverehrten Präsidium's der Oberlausitzischen gelehrten Gesellschaft der Wissenschaften mit dem Preise für gelungene Bestrebungen beschenkt sind, keine, zum allgemeinen Vortheil der Wissenschaft, die sie betreffen, in den Druck gekommen ist.

Von den im Lande Budissin belegenen Kreisen Kamenz und Ruhland berichtet Gundling [1]), ein sehr ungründlicher Geschichtsforscher, dem aber dennoch ein beträchtlicher Vorrath ungedruckter Quellen zu Gebote gestanden haben muß, daß sie als Mitgift mit der Meißnischen Prinzessin Mathilde an den Markgrafen Albrecht II gekommen seyen, daß Markgraf Conrad, der Vater dieser Mathilde, ohne Zurücklassung männlicher Erben gestorben sey, worauf Albrecht II, als Gemahl seiner Tochter, die Erlangung der ganzen Oberlausitz erhofft habe; ihm sey aber Markgraf Dieterich von Meißen — ein näher berechtigter Erbe — zuvorgekommen, der den König Philipp durch Darreichung einer beträchtlichen Geldsumme bewog, die erledigte Markgrafschaft ihm zu verleihen, welches mit Aus-

---

zu demselben (*Hoffmanni* Script. rer. Lusat. T. I. p. 300. *Carpzow* annal. fass. Zittav. T. II. p. 173. Schöttgen und Kreissig's Nachlese XII. 214. Verzeichniß Oberl. Urk. Thl. I. S. 14.); daß aber Kamenz und Hoyerswerda im 13ten Jahrh. mit zum Lande Budessin gehört haben, beweisen Urkunden von den Jahren 1266 und 1268 bei Gercken Cod. dipl. Br. T. I. p. 203. 205.

1) Gundling's Leben Friederich's II S. 239.

nahme der Kreise Kamenz und Ruhland, die der erwähnten Mathilde verblieben [1]), geschehen sey.

Diese Erwerbung, gegen welche wohl nichts eingewandt werden kann, da auch die Thatsache der Verheirathung Albrecht's II, mit des Markgrafen Konrad's von Meißen Tochter Mathilde, der Mutter der Markgrafen Johann I und Otto III, feststehet [2]), war diejenige, welche allen übrigen, den Markgrafen von Brandenburg in dem Lande Budessin gelungenen Erwerbungen vorherging. Ihr folgte zunächst die Erlangung der Stadt Görlitz mit einer Böhmischen Prinzessin Beatrix gleichfalls als Mitgift, welche aber Pölitz [3]) mit Unrecht auch auf Budessin, Löbau und Loban mit dem dazu behörigen Landgebiete erweitert hat. Mit der Verheirathung Otto's III mit Beatrix, einer Tochter des Königs von Böhmen, welche im Jahre 1231 geschehen seyn soll, stimmt selbst der Abt von Zinna [4]) völlig überein. Die Untersuchungen der erwähnten gelehrten Gesellschaft haben die dabei geschehene Mitgift für unzweifelhaft erklärt [5]), wie Dies denn auch durch hinlängliche Zeugnisse darzuthun ist, und besonders noch durch den späten Bericht des Abtes Peter [6]) an Gewiß-

---

1) *Balbin.* Miscell. Dec. 1. lib. VIII. vol. I. 62. epist. 52. *Garz.* 85. 92. *Fabricii* annal. Urb. Misnae ad a. 1272. chron. Magdeb. centur. XIII. col. 1102. *Hoffmann* c. l. I. p. 508. IV. p. 195.

2) *Chronic. Lauterburgense* p. 312. *Abbas quidam Cinnensis* apud *Ekhardum* Script. rer. Jutrebocc. p. 138.

3) Abriß der Brand. Geschichte S. 54.

4) *Abbas quid. Cinnens.* c. l. p. 140.

5) Lausitz. Magaz. v. Neumann (1828) 7. B. 1. Hft. S. 138.

6) Chronic. aulae regiae in *Dobneri* Monum. Boh. T. V. ad a. 1329.

heit gewinnt, der beim Jahre 1329 erzählt, daß die Görlitzer an den jungen Prinzen Carl von Frankreich eine Gesandtschaft schickten, und ihm die Herrschaft über sich mit den Worten auftrugen, se sub quadam obligatione dotis nomine diu sub marchionum Brandenburgensium fuisse ditione. Käuffer, ein um die Geschichte der Oberlausitz verdienter Schriftsteller, räumt hier zwar die Wahrscheinlichkeit ein, daß die Görlitzer es damals noch hätten wissen müssen, wie sie ehedem an Brandenburg gekommen seyen. Doch, behauptet er, es stehe diesem Umstande entgegen, daß die Oberlausitz eine gemeinschaftliche Besitzung der Brüder Johann I und Otto III gewesen sey, und daß bei der Richtigkeit jenes Berichtes keine Theilung derselben darüber habe Statt finden können, wie solche doch im Jahre 1268 vorgenommen ist [1]). Aber erstlich ist unter der Stadt Görlitz keineswegs die ganze Oberlausitz zu verstehen, und mit Erwerbung jener nicht diese unter die markgräfliche Herrschaft übergegangen; dann wird jenes Bedenken noch dadurch gehoben, daß vor wie nach jener Theilung auch das Ukerland nicht der ältern Markgrafen-Linie, deren Stifter, Johann I, es unstreitig durch Mitgift erlangt hatte, sondern beiden Linien getheilt verblieb. Außerdem giebt es mehrere Beweise dafür, daß die Markgrafen von Brandenburg sich nach 1231 wirklich im Besitze der Stadt Görlitz befanden. Nach einer gemalten Kronik der Franziskaner-Mönche im Chor der Dreifaltigkeitskirche zu Görlitz werden die Markgrafen von Brandenburg beim Jahre 1234 als Stifter des Klosters angegeben; auch wird in den Annalen dieser Stadt gesagt, daß sie im Jahre 1245 die Ringmauer hätten erweitern lassen. Hiegegen ist zwar eine Urkunde [2]) angeführt, worin

---

1) Abriß der Oberlauf. Geschichte v. Käuffer Thl. I. S. 70. Anm. 2.

2) *Dubrav.* I. 12. 91. *Mencken* Scr. rer. Germ. III. 1702.

König Wenzeslaus dem Kloster S. Marienthal im Jahre 1239 eine Schenkung seiner Gemahlin Kunigunde bestätigt, und darin den Vögten zu Budessin, Görlitz, Löbau, Reichenbach und Weissenburg untersagt, sich ohne besondern Ruf der Aebtissin in die Gerichtsbarkeit des Klosters zu mischen, und eine andere vom Jahre 1249 [1]), worin derselbe dem Kapitel zu Meißen die Dörfer Mislewitz und Cubschitz im Lande Budessin verkauft, und diese Nachrichten sind hinlängliche Beweise dafür, daß das Land Budessin um diese Zeit noch zu Böhmen gehörte, aber widerlegen keineswegs die Behauptung, daß die Stadt Görlitz Brandenburgisch gewesen sey. Die erwähnten Vögte, worunter sich einer von Görlitz befand, werden schon durch den Inhalt der gedachten Urkunde selbst als Handhaber der Gerichtsbarkeit auf dem Lande bezeichnet, und hatten hier die Eigenschaft, welche sie in allen von Slawen bewohnten oder einst von ihnen beherrschten Ländern um diese Zeit besaßen, die ordentlichen Landrichter zu seyn, mit welchem Amte jedoch die Gerichtsgewalt in einer in Deutscher Weise eingerichteten Stadt nicht verbunden war. Auch hatten sie nicht in der Stadt ihren Sitz, sondern residirten auf einer landesherrlichen Burg, die oft in der Nähe einer jüngern gleichnamigen Stadt befindlich war, und zu der jene gemeiniglich in keinem nähern Verhältnisse stand. Daher zeigt sich König Ottokar II Wenzeslaus noch nach dem Jahre 1231 in jenen Urkunden als Herrn des Landgerichtsbezirkes Görlitz, doch nicht als Herrn der Stadt oder desjenigen Gebietes, welches unter dem Verbande des Stadtgerichts stand.

Wenn, wie es uns von mehreren Kronisten berichtet wird, Herzog Boleslav von Liegnitz ums Jahr 1248 oder 1250

Hoffmann Scr. rer. Lusat. I. 221. *Dobneri* Monum. Bohem. IV. 246.

1) Oberlauf. Beitr. zur Gelahrheit Thl. I. S. 583.

A.

...orp, Abbanthorp, Abben-
...rf 57. 60.
...ckendorf 175.
Aeceſtun 98.
Aefeldan 321.
Aejeſtun 98.
Ahlum 52.
Ahrensdorp 404.
Ajeſtoum 98.
Aland 99.
Alem 52.
Alen 14. N. 1.
Allbrechter-Werder 343. 354.
Alten-Ruppin 382.
Altmark 9.
Altplathow 225.
Altſchollâne 231.
Andorf 77.
Angerin 161.
Angermünde (A.) 131.
— (U.) 472.
Annandorp 77.
Arendſee (A.) 112.
— (B.) 412.
Arne-, Armen-, Arnes-burg 135.
Arnseum, Arneſſe 112.
Arneſtorp 404.
Arntſe 412.
Arresleve 107.

B.

Baaben 142.
Badenacker 164.
Bähnitz, Bahnitz 365.
Ballingen 127. 129.

D.

...ber 282.
...chau, Dalekowa 98.
...be 339. 340. 347.
...e, Dambek 53.
...ng 265. 269.
... 339. 340. 347.

3.

... 77.
... 276.
... 9. 260. 267.

Ba.

Bani ...
Banthyz, ...
Bardengau 33. 351.
Bardin 392.
Barnebek 57.
L. Barnem, Barnim 348.
Barzdyn 392.
Baſedow, Baſſendow 467
Baudeſſin (U.) 474.
Baudiſſin (A.) 115.
Bauer-, Bawerſtorp 340. 347.
Baumgarten 476.
Beenze 365.
Beben 142.
Beenz 365. 470.
Beetzſee 352.
Behrendorf 99.
Beleſem, Belinesheim 13.
Belin 367.
Belitz, Belizi (Z.) 352.
— (A.) 141.
Bellin 264. 270. 366.
Bellingen 127. 129.
Benedeſtorp 29.
Bens b. Spandow 356.
Bensdorf 79.
Bentfelde 148.
Benthorp 79.
Benz (H.) 365.
— (U.) 470.
Berchmere 57. 60.
Berge 79.
Bergholz 255.
Bergmoor 57. 60.
Berkling 58.
Berlin (T.) 400.

Görlitz und Zittau an einen reichen Vasallen verpfänden konnte, so scheint die Befugniß dazu durch Ottokar auf ihn über gegangen zu seyn, sich aber lediglich auf die Verpfändung der Burgen [1]) dieses Namens bezogen zu haben; und es hindert uns nichts als unzweifelhaft anzunehmen, daß im Jahre 1211 Kamenz und Ruhland, im Jahre 1231 Görlitz an die Mark Brandenburg gekommen, und für längere Zeit unaufgelöset mit ihr verbunden gewesen sey, beide durch Mitgift, wie es Sitte in Böhmen war, den königlichen Töchtern solche im Lande Budessin anzuweisen [2]). — Die Erwerbung des gesammten Landes Budessin durch die Markgrafen geschah erst nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts, und ihre Untersuchung würde den dieser Schrift zugewiesenen Umfang überschreiten.

---

1) Boleslaus — pro excutienda egestate, qua tenebatur oppida Zithaviam et Gierliczam in sua sorte consistentia in summis gravibus Baronibus et subditis suis tradidit et inscripsit *Dlugoss.* hist. Pol. VII. p. 716. 717. Cromer sagt: Im Jahre 1220 habe Heinrich der Bärtige von Schlesien seinem Sohne Conrad die Lausitz mit Lebus überlassen, und der Enkel dieses Heinrich (seines Sohnes Heinrich II oder des Frommen Kind), Namens Boleslav, als Herzog von Liegnitz im Jahre 1250. Sittavium et Gorlicium oppida suis quibusdam hominibus oppignorasse (*Hoffmann* Scr. T. I. p. 96. *Cromer* lib. VIII. d. Reb. Polon. p. 151. a.). Hiemit stimmt Curäus bis auf die Jahreszahl 1250 überein, statt deren er 1248 setzt. Daß aber hier nur von Schlössern die Rede sey, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß es um die angegebene Zeit erst eine Burg, und noch keine Stadt Zittau gab (*Hoffmann* T. III. p. 233.).

2) *Hoffmann* T. I. 13. 196. 223. *Balbini* Epitome III. c. 12. p. 242. *Dubravius* XIII. fol. 80. *Carpzov.* Ehrentempel Thl. I. S. 341. *Sagittar.* dissert. de Lusat. *Hoffm.* T. III. p. 260. Worbs Archiv für Schlesien und die Lausitz Thl. I. S. 14.

Ortsregister.

A.

Abandorp, Abbanthorp, Abbendorf 57. 60.
Ackendorf 175.
Accestun 98.
Acfeldan 321.
Acjestun 98.
Ahlum 52.
Ahrensdorp 404.
Ajestoum 98.
Aland 99.
Alem 52.
Alen 14. N. 1.
Allbrechter-Werder 343. 354.
Alten-Ruppin 382.
Altmark 9.
Altplathow 225.
Altscholläne 231.
Andorf 77.
Angerin 161.
Angermünde (A.) 131.
— (U.) 472.
Annandorp 77.
Arendsee (A.) 112.
— (B.) 412.
Arne-, Arnen-, Arnes-burg 135.
Arnseum, Arnesse 112.
Arnestorp 404.
Arntse 412.
Arresleve 107.

B.

Baaben 142.
Badenacker 164.
Bähnitz, Bahnitz 365.
Ballingen 127. 129.
Bambissen 90.
Bani 215.
Banthyz, Bantiz, Banz 365.
Bardengau 33.
Bardin 392.
Barnebek 57.
L. Barnem, Barnim 348.
Barzdyn 392.
Basedow, Bassendow 467
Baudessin (U.) 474.
Baudissin (A.) 115.
Bauer-, Bawerstorp 340. 347.
Baumgarten 476.
Beenze 365.
Beben 142.
Beenz 365. 470.
Beetzsee 352.
Behrendorf 99.
Belesem, Belinesheim 13.
Belin 367.
Belitz, Belizi (Z.) 352.
— (A.) 141.
Bellin 264. 270. 366.
Bellingen 127. 129.
Benedestorp 29.
Bens b. Spandow 356.
Bensdorf 79.
Bentfelde 148.
Benthorp 79.
Benz (H.) 365.
— (U.) 470.
Berchmere 57. 60.
Berge 79.
Bergholz 255.
Bergmoor 57. 60.
Berkling 58.
Berlin (T.) 400.

Berlin, Berlinchen (P.) 282.
— (U.) 467.
Bernaburg 135.
Bernau 412.
Bertigge 161.
Bertikow 468.
Bertingen 161.
Beſeritz 424. 434.
Beſut 281.
Betzendorf 76.
Bezeritz 424. 434.
Bieſenthal 410.
Bietkow 476.
Billerbek 58. 61.
Billingsdorf 194. N. 2.
Billingshege (Schl.) 194. N. 2.
— =hohe (Graffch.) 192.
Bindfeld 148.
Biscopes=, Bismark 145.
Bitkow 476.
Bizdal 410.
Blankenburg 470.
Ble=, Bliesendorf 250.
Blindow, =gew 470.
Bloni 236.
Blumberg 410.
Blumedal, Blumenthal 302.
Bnens 365.
Bobelitz 191.
Bochholt 488.
Bochzow 373.
Bock 149.
Boden=, Böddenſtedt 57. 59.
Bötzow 373.
Boitzenburg 469.
Bolitz 340. 349.
Bolizi 178. 179.
Bomgarde 476.
Borch 289. 291.
Borgſtädten 115.
Borne 175.
Börnow 412.
Borrenſin 80.
Bortfelde, =velde 148.
Boſitz 178. 179.
Bouerſtorp 340. 347.
Brandenburg (H.) 322.
— (St.) 450.
— (Z.) 247.
Bredewiſch 412.
Bredow 364.
Bre=, Brellin 467.
L. Brenze 278.
Brenzlo 461.
Bres=, Breze=, Brezne 254.
Brewitz 80.
Bricene 254.
Briechova 360.
Briesen 365. N. 4.
Brieſit, Brieſt 225.
Brietzen 254.
Broda 454.
Brellin 467.
Brunne 375.
Buch 149.
Buchholtz (A.) 154.
— (L.) 488.
— (P.) 302.)
Buchow, Buckow 338. 342. 346. 364.
Buck ſ. Buch.
Buckſtadin 37.
Budenſtide 57. 59.
L. Budeſſin 491.
Buni 215.
Buntfelde 148.
Burchſtede 115.
Burg=, Burkſtall 158.
Burne 175.
Butzow 364.
Buz 152. N. 2.
Byſſenslage 97.

C.

Callenvorde 64. N. 3.
Calube 456.
Calve 23. 62. 76.
Calveri 64. N. 3.
Camintza, Caminiz 456.
Canistorp 350.
Care 409.
Carmanſtorp 179. 180. 182.
Carſcici, =ſtitze 457.
Cechow 339. 347.
Ceden 264. 270.
Cedenik 472.
Centonie 135. N. 2. 138.
Ceſſonovo 486.
Chadundorp 286. 291.

Chein 34.
Chemnitz 456.
Chochemvitzles 358.
Chorin 392.
Chorizi ſ. Murizi.
Chotibanz 435. N. 2.
Chotiemvitzles 358. N. 1.
Chrumbeche 90.
Chuandorp 286. 291.
Ciboue 180. 182.
Ciervisti 214.
Ciſtecal 258. 266.
Cladenvorde 58. 61.
Clebeloch, =lok 341. 351.
Clenobie 138. 135. N. 2.
Cletſim 372.
Clizeke 302.
Clobeloch 341. 351.
Clodene 146.
Cloſtervelde 412.
Cobbelizi 153.
Coeſtede 471.
Cokle 458.
Colbiz 161.
Colònia 403.
Colpin 258. 266.
Colthele 458.
Conigesmarc 94.
Coſetſyn, Cotzin 341. 350.
Cotzer=See, =Heide 416.
Coveld 80.
Cowale 289. 291.
Crach=, Cracow 330. 342. 348. 353.
Crackow 230.
Crelin, =linge 340. 342. 346.
Cremcow 146.
Cremeve 373.
Crenitz, =witz 340. 350.
Crocow 353. N. 7.
Crucitthe, =cize, =zezhe 178. 179.
Crucow 457.
Cruſemark 97.
Cumerow 457.
Cuſſowe 457.
Cyditz 254.
Cyrice 457.
Cythim 98.
Czuche 236.

D.

Daber 282.
Dalchau, Dalekowa 98.
Dambe 339. 340. 347.
Dambke, Dambek 53.
Damelang 265. 269.
Damme 339. 340. 347.
Danneke 53.
Dahrendorf 77.
Dare 79.
Daſſeri, Daſſia 276.
Deetz, Detiz 259. 260. 267.
Dembrow 58.
Derwitz 262. 269.
Deſſeri 276.
Deutſch 114. 116.
Deutſch=Porats 341. 351.
Diesdorf 54.
Dobre 457.
Dochow 467.
Döllnitz 145. 146.
Döre 79.
Dollen 162.
Doſſow 282.
Drauän 33.
Drenſe 467.
Drevan 33.
Dreviz 262. 269.
Drömmling 173.
Drogawizi, Drogenz 215.
Drozdow, Drüſedau 98.
Dubin 360.
Ducekę 114. 116.
Duchow 467.
Dudiſi 160.
Dülles=, Dülſeberg 58. 61.

E.

Eckſtede 142.
Eichſtädt (A.) 142.
— (U.) 470.
Eichhorſt 78.
Eilerdeſtorp 153.
Ekentornow 264. 266.
Ekhorſt 78.
Elebui 126. 127. 130.
Elem 52.
Ellbrechter=, Ellbrechtſtetzwerder 343. 354.

Ellenberg, -berke 57. 60.
Ellingen 470.
Elveboie 126. 127. 130.
Elverſtorf 153.
Ernaburg 138.
Erxsleben 107.
Eſtädt 175.
Etzin 340. 346. 347. 352.
Eymbecke 160.
Ezeri 335. 344. 345.

F.

Fahrendorf 57. 59.
Falkenrehde 364.
Fehlevantz 374.
Fehrbellin 367.
Feldberge (Bell.) 367.
Feldberg (St.) 453.
Ferchesar 341. 350.
Filfanz 374.
Fiſchbek 225.
Föhrde 342. 344.
Ffolterſtorp 263. 267.
Frähsdorf 251. 341. 350.
Friedland 453.
Frieſack 368.
Frihſazi 372.

G.

Gabel 342. 354.
Garchau 143.
Gardelebe, -lege, -leve 168.
Garlippe 124. 128.
Garlitz 338. 342. 346.
Garthow 111.
Garzelitz 338. 342. 346.
Gebrechtislage 97.
Geliti, Geltow 358. 359.
Genthin 230.
Gerckow 92. N. 1.
Gerdekin 224.
Germerslage 97.
Geyn 34.
Gieſenſchlage 90.
Gizin 473.
Gladebeer 58. 61.
Gladigau 88.
Glienike 254.
Glin 373.
Glinde, -dow 256.
Glychen 449.
Göhlsdorf 251.
Gölsdorf (L.) 488.
— (Jüterb.) 341. 350.
Görden 348.
Görlitz 493.
Görne 338.
Görzke 254.
Göts 259. 267.
Goldbek 282.
Goleiſtorp 488.
Goliſtorp (Z.) 251. 343.
— (Jüterb.) 341. 350.
Goliz 340. 349.
Gomenik 262. 269.
Gorne (Görden) 348.
— (Görne) 338. 343. 348.
Gopel, Gople 342. 354.
Goriſſe 77.
Goriz 258. 259. 266.
Gotebant 435. N. 2.
Gotiz 259. 267.
Grabow 295.
Gramzow 473.
Greifenberg 465.
Grieben (Ort) 157.
— (Grafſch.) 197. 205.
Grindel 114. 115.
Gröben 406.
Gügeliz 227. N. 5.
Gütergoz 270.
Guten-Paaren 339. 347.
Guzizi 217. N. 2.

H.

Häſewig 144.
Hagen 80.
Hagerſtedi, -ſtein 98.
Hamerich 114. 115.
Hangels-, Hangende-Berg 489.
Harlemgate 349. N. 1.
Harneburg 135.
Harrhem 149.
Haſſel 144.
Haſſelhorſt 77.
L. Havelberg 271.
Stdt. Havelberg 282.
Haveldun 322.

Havella 321.
Havelland 306.
Heeren 149.
Heidau 80.
Heilanga 35.
Heinersdorf 489.
Helinge 35.
Helm 358. N. 1.
Henrikesdorf 489.
Herthun 98.
Heslingoa 36.
Hessewigk 144.
Hessili 77.
Hevellis 321.
Hildagesburg 64. N. 2.
Hildesleve, =love, Hillersleben, Hillesleva 175.
Hindenburg (A.) 91.
— (U.) 467.
Hodekesdorp 191.
Hohen=Landin 433.
Hohenstädt 58.
Hohen=Zieritz 457.
Holm 358. N. 1.
Honlage, =lege 58. 60.
Hornaburch 135.
Hosterhusen 180.
Humenuel 77.
Hundis=, Hunoldesburg 64. N. 1.

J.

Jachow 468.
Jägerbrück 474.
Jäglitz 227.
Jagow 468.
Jahns=, Jansfelde 488.
Jarchau 143.
Jerichow 219.
Jesere 335. 344. 345.
Illigesburg 64. N. 2.
Itzapel 458.
Itzin 340. 346. 347. 352.
Jüterjoz 270.

K.

Kaakstedt 471.
Kabelitz 225. 234.
Kalbe 23. 62. 76.
Kalberwisch 94.
Kallenberg 330.
Kalübbe 456.
Kalve 23. 62. 76.
Kamenz 492.
Kamerik 114. 115.
Karckow 91.
Karmansdorf 179. 180. 182.
Karow 409.
Karpin 474.
Karwitz 474.
Kau=, Kavlitz 113. 114.
Kemerich, =rik 114. 115.
Kemmuza 474.
Kerkow 91.
Ketin, Ketzin 341. 350.
Kezdre 180.
Kiek 340. 343. 350.
Kietz b. Brand. 340.
— b. Bliesend. 251.
Kik 340. 343. 350.
Kirchow 91.
Kläden 146.
Klessen 372.
Klestniza, Klestno 473.
Kletzke 302.
Klinke, Klinte 289. 290.
Klinkus 223.
Klöden 146.
Klosterfelde 412.
Knesebek 94.
Knobeloch 341. 351.
Kobelitz 225. 234.
Kölln 403.
Königsmark 95.
Köpnick 407.
Kokerbiki 35.
Kolbitz 161.
Komore 474.
Kongermark 94.
Kotim, Kotsmok 234.
Kovlitz 113. 114.
Krachow, =cow 330. 342. 348. 353.
Kremkow 146.
Kremmen 373.
Kreutz, Kreutwiz 340. 350.
Krewese 109.
Kriele, =low 264. 269.
Kruckow 457.
Krüden 114. 115.

Krukow ſ. Krachow.
Krumke 90.
Krummenſee 265.
Kruſemark 97.
Kruyſen 114. 115.
Küſſow 457.
Küſtorf 58. 60. 61.
Kuhfeld 80.
Kuhzehresdorp 58. 60. 61.
Kummerow 457.
Kyritz 303.

L.

Lärz 422.
Lagendorf 80.
Landin 433.
Landsberg 412.
Lang 457.
Langenbeck 77.
Lapitz 458.
Lare 157.
Latendorp 80.
Lebecou 58. 60.
Lebbin 456.
L. Lebus 479.
Schl. Lebus 482.
Lecnici 399.
Lehnyn 258.
Leitzkau 210. N. 2.
Lenzen, Leontium 297.
Lesnitz 489.
Lewenwalde 410.
Lichen 449.
Lidern 58. 61.
Liebenwalde 410.
Liepſer-See 458.
Lietzen 489.
Liezizi 216.
Linagga 276.
Linegou 32.
Lipe, Lipana 394.
Lipitz 458.
Lizagora 474.
Lococe, -co 178. 179.
Lochniza 473.
Löceliz, Löcknitz 263. 270.
Lödsbruch 348.
Lodiz 339. 347.
Lopate 474.
Lora 157.
Losdy 41.
Loſſe 98.
Lotſche 178. 179.
Lubes 487.
Lubetow 419.
Lubus, -uz 479.
Luchtorp 180. 182.
Luck 89.
Luckenberg 330. 348.
Lüchow 207.
Lückſtädt 89.
Lüdendorf 265. 267.
Lüderitz 154.
Ludekesdorp 265. 267.
Lutbocholi 490.
Lungenbik 77.
Lunkini, -zin 297.
Luthäne 175.
Lychen 449.

M.

Mahlitz 234.
Mahlsdorf 81.
Mahnburg 58. 60. 61.
Malke, -kow, -chow, -chin 457.
Maleſtorp 81.
Malizi 234.
Mallinge 215.
Marienburg 234.
Marienthal 109.
Marienwerder 55.
Marchede, -kede, -kee 341. 352.
Mark 9. 41. N. 1.
Markow (Salzw. Kr.) 58. 62.
Markau (Stend. Kr.) 135. N. 2.
Markow (Hav.) 341. 352.
Marquarde-, Marxdorf 489.
Marquede ſ. Mukbede.
Marzahn, -ane 341. 343. 344.
Medabecki 160.
Mellingen 215.
Merkau 58. 62.
Merienberg 234.
Meſeberg, Mesberge 162.
Methis-, Metzdorf 97.
Michelsdorf, Michiſtorp 259. 267.
Middelſee 342. 353.
Milewe 234.

Milow 231.
Minteshuſen, -huſini 98.
Mintga 17.
Mirica 80.
Mirow 421.
Mittenwalde 407.
Möckern 80.
Möhringen 146.
L. Möritz 281.
Möſenthin 78.
Mötzkow 338. 347.
Mötzow 342. 352.
Modelendorp 350.
Modenburg 58. 60. 61.
Mokle 476.
Mokzow 342. 352.
Mollingen 160.
Monichberg 487.
Mons S. Nicolai 97.
Moraciani 214.
Moritz 281.
Morizi 277.
Mortſane 341. 343. 344.
Moſano, Moſe 162.
Mosde 29.
Moſidi 18.
Moſum 162.
Mosweddi 29.
Mothennyz ſ. Mutzlitz.
Mucetiz ſ. Mutzlitz.
Mucrona 180. 188.
Muczow 338. 347.
Müncheberg 487.
Mützingen 58. 61.
Mukbede, -kede, -khede 342. 343. 345. 354.
Mune 251. 343.
Murizi 277.
Muſithin 78.
Mutz-Selitz 230.
Mutzlitz, Muzeliz 338. 342. 346.
Mutzing 58. 61.

N.

Nahmitz 259. 260.
Nahrſtädt 127. 129.
Namiz 259. 260.
Nauen 359.
Nemirow 457.
Netzem, -zen 262. 263. 267.
Netzeband 376.
Neubrandenburg 450.
Neuburg 360.
Neuendorf 188.
Neu-Ruppin 382.
Neuwinkel 121. N. 2. 127.
Nienburg 360.
Niendorf 188.
Niekendorf 224. 225.
Nieletizi 276.
Nieuken 234.
Nicolai (mons) 97.
Nigenhof 412.
Nikakow 457.
Nimirow 457.
Nippof 147.
Nitzow, Nizem 285. 291.
Nizekendorf 224. 225.
Noering 33.
Nordſte, -ſtedt 127. 129. N. 2.
Noyden 45.
Nrziem 285. 291.
Nybede 340. 341. 349.
Nydecin, Nydicen 255.
Nyzzebant 376.

O.

Obulae terra 321.
Odelberch, Oderberg 392. 411.
Odigſtorp 191.
Oehna 341. 350.
Oehring 33.
Ohrdorp 58. 60.
Oragowiz 215.
Oranienburg 373.
Oſterburc (Gard. Kr.) 175.
Oſterburg (Arn. Kr.) 81.
Oſterhauſen 180.
Oſterholz 100.
Oſterſtädt 180. 182.
Oſterwalde, -wolde, -wohl 31. 77.
Oſthernen 149.
Oſtwolt 31. 78.
Ottersburg 173.
Oyne 341. 350.

P.

Paaren 341. 351.
Pacelin, Pancirin 457.
Parduin, =win 339. 337—340. 348.
Paretz 341. 351.
Parey 233.
Parne 339. 347.
Parſtein 392.
Parvenitz 374.
Paſewalk 476.
Paſſenthin, Patſecin, =ſuem, =zutin 457.
Paweſin 365.
Peckwitz 191.
Pekenſen 60. 57.
Pelitz 467.
Pelnuſi 160.
Penzlin 457.
Perwenitz 374.
Perwer 52.
Peulingen 144.
Plaue (P.) 285. 291.
— (H.) 361.
Plathe, Platin (Str.) 448.
Plathow (A.) 225.
Platikow 488.
Plauer, Plauner See 342. 353.
Plötzin 251. 252.
Ploni, Plonim 236.
Ploten 225.
Plot 285. 291.
Pluſin, =ſitzin, =tzin 251. 252.
Pobeliz 191.
Pobre 457.
Pochluſtin, Podleſt ſ. Puttlitz.
Podeſal 234.
Podizwolk 476.
Podulmow 457.
Polckau 90.
Poliz 467.
Pollkritz 99.
Pollwitz 178. 179.
Porats 341. 351.
Porci, Poregi 233.
Porwenitz 374.
Posduwolk 476.
Potbudele 114. 116.
Potgorizi 178. 179.
Potsdam 357.
Potsmok 234.
Potzdupini 358.
Potzehne 178. 179.
Pozdewolk 476.
Precuſtinza 456.
Prelauki 399.
Prenzlow 461.
Pricervi 335. 342. 344.
Priecipim 234.
Prignitz 271.
Pril=, Prill=, Priulbitz 457.
Princeslow, Prinzlaw 461.
Prinzlow 103.
Priscer 260. 267.
Prituzniza 456.
Pritzerwe, Prizerewi 335. 342. 344.
Pritzwalk, =fouck 296.
Prizlava 103.
Prodansdunk 343.
Puilinge 144.
Puſyn 365.
Puteo (de) 375. N. 1.
Putgoriz 178. 179.
Puttbal 114. 116.
Puttlitz 286. 292. 295.
Puwelinge 144.
Pychenuſen 57. 60.
Pywelinge 144.

Q.

Quentzſee 251. 330.

R.

Radele ſ. Rädel.
Radi 35.
Radur 457.
Rädel 99. 289.
Rädel 258. 259. 266.
Rägelin 375.
Rähsdorf 256.
Rapin 382.
Rasleve, Rathsleben 111.
Reddigau, Redecou 57. 60.
Redekesdorp, Reesdorf 256.
Redekin 224.
Redichſtorf, Redingstorp 256.
Regeſere ſ. Zieſar.
Reklousiza mozt 474.

Rhinow 366.
Reinoldes=, Remoldesstorp 252. 251.
Rengers=, Rengirschlage 97.
Ribke, Ribike 458.
Ridegou 57.
Riepke 458.
Rieſtädt 77.
Rinck=, Ringhorſt 37.
Rochow 473.
Rodensleve 340. 348.
Röbel 99.
Röxe 124. 127. 128.
Rogelin 375.
Rohrbeck 143.
Rohrberg 52.
Rogätz, Rogetz 158.
Rokesford 173.
Rokenſe, =kinze ſ. Röxe.
Rorebeke 143.
Roſchow, Roskow 366.
Roſſin 476.
Roſſow 88.
Roſtock, Rottſtock 262. 269.
Rowa, =wene, =verin 457.
Roxförde 173.
Ruhland 492.
Ruppin, Rupyn 377. 382.
Rynow 366.

S.

Saarmund 405.
Sabel 458.
Sadenbek 172.
Salchau 191.
Salhuſen 167.
Saltwidele, Salzwedel 41.
Samerfelde 263. 267.
Samswegen 162.
Sandow, =etow, Santhofe 218.
Sarnotino 474.
Scadebowerſtorp 347.
Scapwedele, Schafwedel 58. 61.
Scerenbik 154.
Schelin 373.
Schiedlow 486.
Schinne 124. 128.
Schlachtſee 405.
Schleitz 126. 128.
Schlumpka=Walkow 225.
Schernebek, Schirimbiche 154.
Schmerfelde 180. 182.
Schönberg 114. 115.
Schönhauſen 234.
Schönholz 100.
Schönerlinde 412.
Schönewalde 477.
Scholläne 231.
Schonberg 114. 115.
Schonlo 340. 350.
Schonelinde 263.
Schwanebeck (St.) 445. N. 3.
— (H.) 340. 349.
Schwaneberg 470.
Schwarz 421.
Schwarzlofen 153. 154.
Schweina 258. 266.
Schwielow 270.
Sconehus 234.
Scuringen 289. 290.
Seeburg 364.
Seehauſen (Ort) 110.
— (Grafſch.) 201.
Seeten, Setorp, Setorh 178 — 182.
Sewerowinful 135. N. 2. 138.
Sichau 180. 182.
Sidlow 486.
Siggelkow 278.
Siloe 348.
Silubini 356.
Siritzi 457.
Slatdorp, Slatſee 405.
Slautiz 126. 128.
Slawiſch=Wolkow 225.
Sofnize 474.
Sommerſchenburg 201.
Soltquell, Soltwedel 41.
Spandow 355.
Sparrenwalde, =volde 470.
Staffelde 147.
Stagehage, Stangenhagen, Stavehage 262. 267.
L. Stargard 424. 434.
Schl. Stargard 446.
D. Stargard 458.
Stechow 366.
Stegelitz (A.) 155.
— (T.) 404.

Stegelitz (U.) 471.
Steinedal 116.
Steinfeld 127. 128.
Steinford 180.
Steinitz 223.
Stendal 116.
Stenfeld 127. 128.
Steniſſe 223.
Step 457.
Stichby 212.
Stoderania, Stodor 322.
Stolenen 225.
Stolpe 466.
Stoltehage, Stoltenhagen 412.
Storbek 91.
Strahlow 409.
Straußberg 412.
Stuer, Sture 280.
Stulpe 341. 351.
Suanebek 340. 349.
Suardeleſe 153. 154.
Suche 236.
Sürlow 259. 267.
Sure 103.
Szatun 115.
Szechlin 418.
Szgorzeteia 322.
Sziſſow 115.

T.

Tachendorf 286. 291.
Tangermünde, -gramido 131.
Tauben-Aland 14. N. 1.
Tegaſtorp 259. 261. 267.
L. Teltow 384.
Stdt. Teltow 404.
Tempelberg 489.
Teſekendorp 259. 267.
Tetſchendorf 286. 291.
Thene, Theenhof 99.
Thotesbuili 77.
Thürbruch 347.
Thure 340. 346.
Thurnitorp 77.
Tilſele, Tilſen 80.
Toppel 289. 291.
Tornow (Pr.) 302.
— (Z.) 266.
Trammitz, Trampitz 375.
Trebbin 405.
Trebegoz, Trebitz 262. 269.
Trebnitz 488.
Trebus 490.
Trechwitz 259.
Tremmen, Tremmene 338. 347.
Tribekow 457. 465.
Tribuſtorp 263. 270.
Trümeling 173.
Tſaple 458.
Tuardulmow 457.
Tuchem, Tuchen 411.
L. Ture 280.
L. Turne 414.
Tuſen 405.
Tyrnow 302.
Tzeraviſt 212. 213. N. 1.
Tzſchetzſchnow 486.

U.

Uengelingen 134.
Uhrsleben 336. 346.
Ukera, Ukerland 424. 459.
Umfelde 77.
Ungelingen 134.
Uſtnire, Uſtwice 166.

V.

Väthen 153.
Vahe 129.
Valewanz 374.
Valkenrede 364.
Valia, Valya 129.
Vathwe 191.
Vehlefanz 374.
Vehlow 302.
Veltberg 367. 453.
Velwanz 374.
L. Veperow 281.
Verchefar, Verchezere 341. 342. 344.
Verenthorp 57. 59.
Verſewitz 234.
Vetach, Vethene 191.
Vetve 153. 191.
Vielen 457.
Vielbaum 114. 115. 116.
Viewohl 58. 62.
Vilbom 114. 115. 116.

Vilim 457.
Vinesbuitli 77.
L. Viperow 281.
Viſike 225.
Viulinge 144.
Voltwich 178. 179.
Vorden, Vordiz 342.
Vorlande 355.
Vormark 271.
Vredelande 446.
Vriſach, =ſaak 368.
Vriſtorp 241. 251.

W.

Wachow 340. 341. 349.
Wadekat, =koten 57. 59.
Waken 129.
Waldenhagin 172.
Walderſtidi 35.
Walmerſtidi 166.
Walleres=, Wallis=, Walsleben 107.
Wandelitz 412.
Warbelin 367.
Warpke, Wartberg 205.
Wechow ſ. Wachow.
Wedding 413.
Weitin 456.
Welbuchi 160.
Welle 134.
Welſow, =ſyn 467.
Welzenewude 259. 267.
Wendiſchen=Tornow 258. 259. 266.
Wendorf 160.
Werben 101.
Werbig 489.
Werder 339. 347.
Wernitz 343. 354.
Weſenberg 423.
Wida 259. 267.
Widenmore 158.
Widila 35.
Wiewelle 58. 62.
Wigmannsburſtal 29.
Wigun 457.
Wilcenwude 259. 267.
Willineſtilde 175.
Wilsna 459.
Winkelſtädt 175.
Wirbenum 101.
Wisbeke 489.
Wittenberge 301.
Wittenmoor 158.
Wittſtock, Wizaka, =zoka 286. 291.
Wogarzin, Woggerſin 456.
Wogarzmow 456.
Wohlenberg 93.
Woimtin 456.
Wolchwitz 178. 179.
Wolci=, Wolkenzin 457.
Woldenberg, =borg 94.
Woldin, Wollin 467.
Wolewiß 419.
Wollenbagen 172.
Wollenſchier 191.
Wollmirſtädt (Ort) 166.
— (Grafſch.) 192.
Woltwr 178. 179.
Womtin 456.
Wonem 106.
Wontbuſch 121. N. 2.
Worſte 129. N. 2.
Woſterbuſch 21. N. 2.
Wulkow 225.
Wunes=, Wunsbuttel, Wosbotel 77.
Wuſterbuſch 121. N. 2.
Wuſterhauſen (a. d. D.) 376.
— (Telt.) 408.
Wuſtermark 364.
L. Wuſtrow 424. 434.
Schl. Wuſtrow 457.

Z.

Zachow (P.) 278.
— (H.) 339. 347.
Zamzizi 215.
Zarrentin 474.
Zauche 236.
Zcholene 231.
Zechghelyn, Zechlin 418.
Zegeſer ſ. Zieſar.
Zehdenik 472.
Zehlendorf (T.) 404.
— (B.) 413.
Zelici 160.

Zelin 340. 346. 347.
Zemzizi 215.
Zerbſt 212. 213. N. 1.
Zerweſt 109.
Zeyeſer ſ. Zieſar.
Zielitz 160.
Zieſar 335. 344. 345.
Ziezau 115.
Zitz 254.
Zmrdika 234.
Zozin, Zozyn 341. 350.
Zpandow 355.
Zucha, Zucheda 236.
Zubbrig 160.
Zülow 106.
Zuobaro 160.
Ztoderania 322. N. 1.
Zwine 258. 266.

Gedruckt bei Trowitzſch und Sohn in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

DD 491 .B876 .R5 C.1
Die Mark Brandenburg im Jahre
Stanford University Libraries
3 6105 038 735 762

DD
491
.B876
.R5
v.1

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

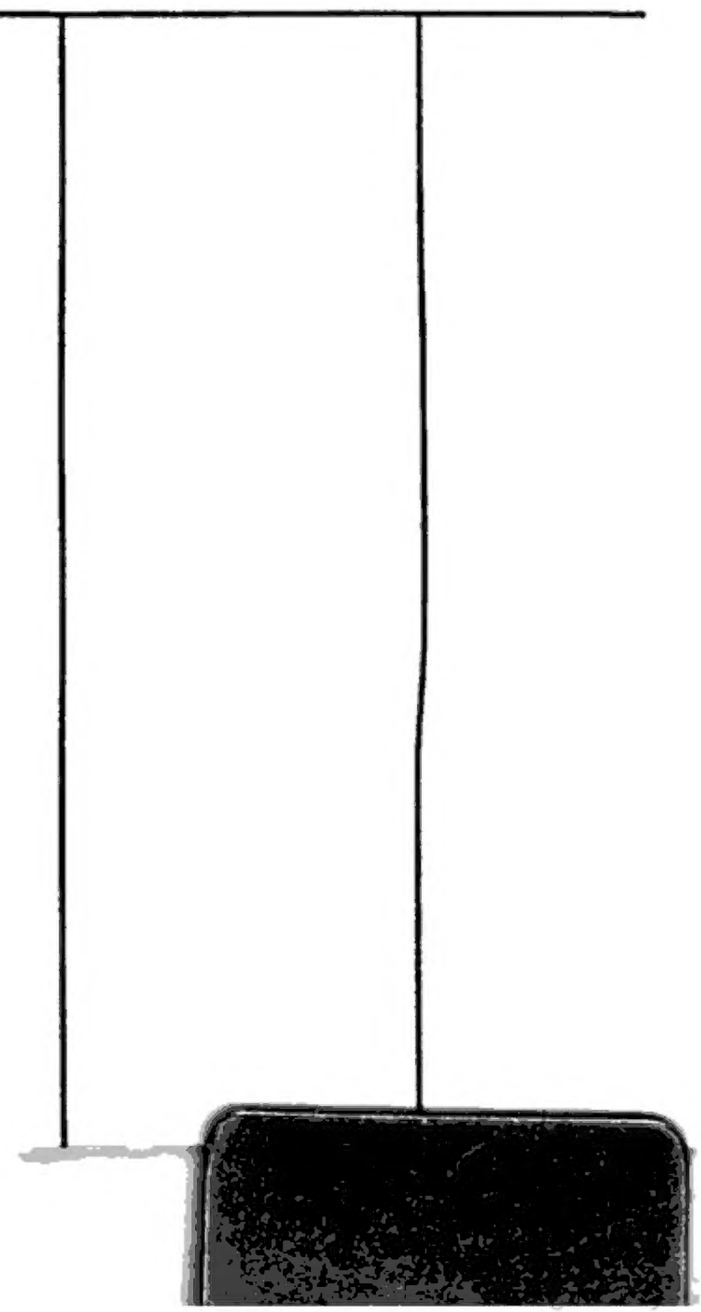

Google